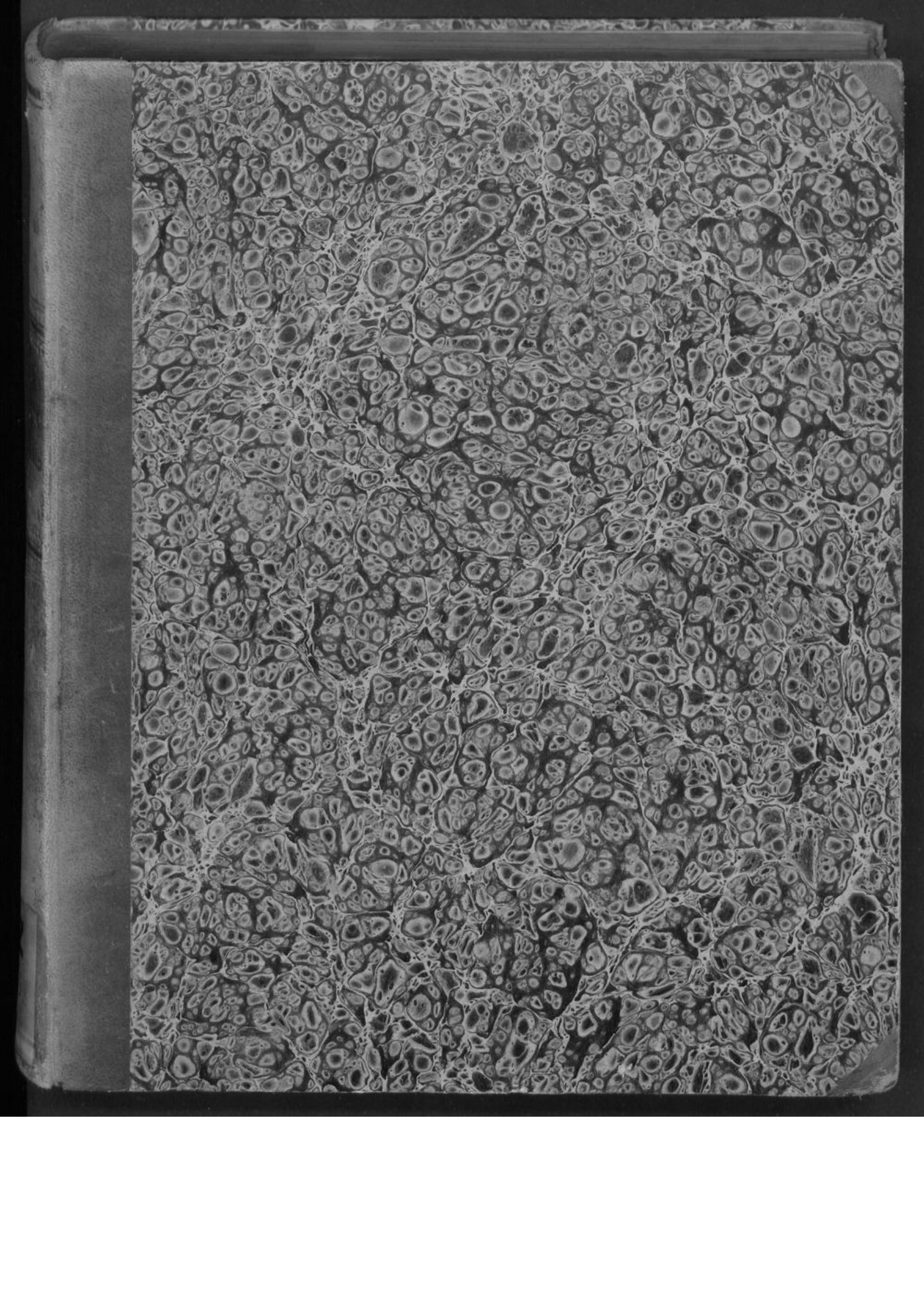


3. Exempl. Sep. L 7 88

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

Zum landständischen Archiv
abgeliefert.

Verhandlungen

des

Landtages des Fürstenthums Lippe

vom

Jahre $18\frac{58}{59}$.

Aus den Landtags-Acten zusammengestellt.

Detmold,
gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

A. Die Verhandlungen des Landtages vom 7. Juni 1858 bis zu dessen Vertagung.

I. Bekanntmachung vom 6. Mai 1858, die Ausschreibung des Landtages betr. 3

II. Die landesherrlichen Propositionen und sonstigen Erlasse.

A. Die landesherrlichen Propositionen.

1) Proposition, den Landkassen-Etat für die Jahre 1858 und 1859 und die Etats über die landständischen Specialkassen für dieselbe Finanzperiode betr. 9

2) Proposition, Gehaltszulagen für Lehrer am Gymnasium zu Lemgo betr. 60

3) Proposition, die Verwaltung der Brandassecurations-Kasse betr. . 62

4) Proposition, die Aufhebung der besondern Abgaben der Juden und Entschädigung der Fürstlichen Rentcammer für den dadurch erwachsenen Ausfall betr. 62

5) Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr. 66

B. Sonstige Erlasse.

1) Landesherrlicher Erlaß vom 2. Juni 1858, die Ernennung des Cabinets-Minister von Oheimb zum Landtags-Commissarius betr. . 68

2) Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministerii vom 2. Juni 1858, die Chaussee-Rectificationen betr. 68

3) Ein gleiches von demselben Datum, den Gehalt des Nebenlehrers zu Lüdenhausen betr. 70

Seite.

4) Ein gleiches vom 6. Juni, eine Gehaltszulage des Commissions-Secretairs Schönfeld betr. 71

III. Das Landtags-Protokoll 73

IV. Das Landtags-Gutachten und sonstige Eingaben an den Durchlauchtigsten Fürsten.

1) Die Eingabe der Stände **ad Serenissimum**, die Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht betr. 101

2) Das Landtags-Gutachten über die Proposition, den Landkassen-Etat betreffend 103

3) Das Gutachten über die Proposition, die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und die Entschädigung Fürstlicher Rentcammer für den dadurch derselben erwachsenen Ausfall betr. . . . 107

4) Das Gutachten über die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betr. . . 110

5) Das Gutachten über die Proposition, die Verwaltung der Brandassecurationskasse betr. 110

6) Die Eingabe der Stände **ad Serenissimum**, die Einführung eines Gesetzes über Theilung von Koppeljagden betr. 111

V. Landesherrliche Erlasse auf die Eingaben der Stände.

1) Landesherrlicher Erlaß, die Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht betr. 115

2) Landesherrliche Resolutionen auf das Landtags-Gutachten . . 116

B. Die Verhandlungen des Landtages nach dessen Wiedereinberufung.

I. Landesherrlicher Erlaß vom 29. Nov. 1858 mit den Propositionen.

Landesherrlicher Erlaß 123

Proposition, betr. die Verbesserung der Justizpflege 234

" " die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln ꝛc. . 237

" " die Medicinaltaxe 244

" " ein Strafgesetzbuch für das hiesige Bundes-Contingent 252

Pro-

Seite.

Proposition, betr. ein Gesetz über den Civilstaatsdienst . . . 340
„ „ das Elementarschulwesen 359
„ „ ein Gemeinheitstheilungsgesetz 368
„ „ das Verbot der antichretischen Verpfändung von Grundstücken 372
„ „ den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen 375

II. Sonstige Landesherrliche und Ministerial-Erlasse.

1) Landesherrlicher Erlaß, die Abänderung der Städte- und Landgemeinde-Ordnung betr. 389
2) Ministerial-Erlaß, die Ernennung von Regierungs-Commissarien für die Berathung des Militairstrafgesetzes betr. 390
3) Ministerial-Erlaß über die Proposition, die Errichtung einer neuen Schulgemeinde zu Berten betr. 390
4) Ministerial-Erlaß, die Anlegung von russischen Schornsteinen und Anstellung eines dritten Aufsehers im Strafwerkhause betr. . . 394
5) Ministerial-Erlaß, den Wegbau und die Anschaffung einer fünften Walzmaschine betr. 395
6) Landesherrlicher Erlaß, den Communalwegbau betr. 411
7) Landesherrlicher Erlaß, die Einführung eines Verkoppellungs-Gesetzes betr. 413
8) Ministerial-Erlaß, die Chaussee am Niederntthore vor Blomberg betr. 414
9) Ministerial-Erlaß, Erhöhung der Löhnung der Gensdarmen betr. . 417
10) Zusammenstellung des Inhaltes der Kapitel 13, 19, 26 der Kirchenordnung vom Jahre 1684, welcher bei der Regelung der inneren und äußeren Schulordnung als Grundlage und Norm zu dienen hat . 419

III. Das Landtags-Protokoll 433

IV. Das Landtags-Gutachten und die ständischen Desiderien.

A. Das Landtags-Gutachten.

1) über die Proposition, die Verbesserung der Justizpflege betr. . . 545

Seite.

2) über die Proposition, die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln u. s. w. betr. 565
3) „ „ „ die Medicinaltaxe betr. 567
4) „ „ „ das Strafgesetzbuch für das hiesige Bundes-Contingent betr. 567
5) „ „ „ den Gesetzentwurf über den Civilstaatsdienst betr. 571
6) „ „ „ das Elementarschulwesen betr. . . . 573
7) „ „ „ ein Gemeinheitstheilungs-Gesetz betr. . . 578
8) „ „ „ ein Gesetz wegen des Verbotes der antichretischen Verpfändung von Grundstücken betr. . . 580
9) „ „ „ ein Gesetz über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betr. 582
10) „ „ „ die Rectification der Chausse am Niedernthore vor Blomberg betr. 584
11) „ „ „ eine Löhnungszulage für die hiesigen Gensdarmen betr. 585
12) „ „ „ die Anschaffung einer fünften Walzmaschine betr. 586
13) „ „ „ die Anlegung von 2 russischen Schorusteinen und die Anstellung eines dritten Aufsehers im Strafwerkhause betr. 587
14) „ „ „ die Errichtung einer neuen Schulgemeinde in Bexten betr. 588

B. Die landständischen Desiderien.

1) in Beziehung auf den Erlaß eines Verkoppellungsgesetzes . . 589
2) den Erlaß eines Gesetzes über die bei Veräußerung von Grundstücken zu beobachtenden Formen betr. 590
3) die Einführung des Personal-Arrestes als Executionsmittel betr. . 591
4) den Erlaß einer Verordnung wegen der Dachziegel betr. . . 592
5) den Abdruck der ersten Bände der Landes-Verordnungen betr. . . 593

V. Der Landtags-Abschied 595

A.

Die Verhandlungen des Landtages vom 7. Juni 1858 bis zu dessen Vertagung.

I.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1858, die Ausschreibung des Landtages betreffend.

I.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1858, die Ausfertigung des Gesetzes betreffend.

Auf höchsten Befehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des regierenden Fürsten Durchlaucht die Zusammenberufung des Landtages zu befehlen geruht haben und daß zu dessen Eröffnung Termin auf den 7. Juni d. J. angesetzt worden ist.

Detmold, d. 6. Mai 1858.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

von Oheimb.

II.

Die landesherrlichen Propositionen und sonstige Erlasse.

A. Die landesherrlichen Propositionen.

I.

Proposition,

den Landcassen-Etat für die Jahre 1858 und 1859 und die Etats über die landständischen Specialcassen für dieselbe Finanzperiode betreffend.

Auf höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Etat über die Landcasse für die nächste, die Jahre 1858 und 1859 umfassende Finanzperiode vorgelegt, welchem als Anlagen, außer den der Justification der Etatspositionen dienenden Nachweisen sub. A. B. C. D. und E., auch die Etats über die der landständischen Controle unterworfenen Specialcassen; nämlich der Militaircasse, der Gensdarmeriecasse, der Medicinalcasse, der Generalwegbaucasse, der Generalschulcasse, der Gymnasialcasse für Detmold und Lemgo, der Casse der Landesstrafanstalt und der Werkhauscasse in den weitern Anl. F. bis O. beigefügt sind.

Zur Erläuterung des Etats kann zunächst auf diese, demselben beigefügten Anlagen Bezug genommen werden. Es wird sodann weiter noch das Folgende dazu bemerkt:

I. Zur Einnahme.

Die in der nächsten Finanzperiode zu erwartende Einnahme ist fast in allen Einnahme-Titeln höher veranschlagt, als dies in dem Etat für die abgelaufene Periode geschehen war. Bei den zur Hebung kommenden directen Steuern ist der Mehrbetrag

jedoch nicht erheblich und bei der Grundsteuer dadurch herbeigeführt, daß mit dem laufenden Jahre auch die seither steuerfrei gebliebenen Cämmereigüter in den Städten zur Contribution herangezogen sind und daß außerdem die Catastration der getheilten Gemeinheiten fortgeschritten ist. Die Grundsteuer, welche aus den Städten zur Landcasse abgeliefert werden muß, ergiebt daher eine höhere Einnahme, ohngeachtet von derselben der am vorigen Landtage den Städten bewilligte Zuschuß zu den Verwaltungskosten mit 570 Rthl. in Abzug gebracht ist.

Die Erhöhung der Einnahme wird vorzugsweise durch den Mehrbetrag, welcher aus der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahmen im Zollvereine voraussichtlich zu erwarten ist, veranlaßt. Nach dem Ergebniß der in den Jahren 1856 und 1857 stattgehabten Abrechnungen, nach welchen auch provisorisch die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr geleistet werden, hat der zu erwartende Antheil mit 121,520 Rthl. ausgeworfen werden können, während in dem Etat für die Jahre 1856 und 1857 dafür nur die Summe von 106,649 Rthl. angenommen war.

Die außerordentliche Einnahme im Tit. II. sub. B. 3 zu 80 Rthl. besteht in dem Wartegelde, welches vorschußweise an den Rendanten Hildebrand zu Erder für die Monate Januar und Februar d. J. ausgezahlt ist und welches im Tit. XXII. der Ausgabe wieder verausgabt wird. Sämmtliche durch den Zollanschluß von Hannover dienstlos gewordene Beamten sind, soweit sie nicht haben pensionirt werden müssen, inzwischen wieder angestellt und kommen daher künftig derartige vorschußweise zu leistende Zahlungen nicht mehr vor.

Die in dem Etat mit 198,882 Rthl. (für 1858. 198,962 Rthl.) berechnete Einnahme ist übrigens schon im Jahre 1856 erreicht worden, indem nach der Landcasserechnung von diesem Jahre die regelmäßige Einnahme 198,421 Rth. betragen hat.

II. Zur Ausgabe.

1) Die Passiv-Capitalien, welche auf der Landcasse ruhen, beliefen sich beim Beginn des Jahrs 1858 auf 360,935 Rthl. In dem Etat für die Jahre 1856 und 1857 ist deren Betrag mit 354,000 Rthl. angegeben worden. Dem ohngeachtet hat in der abgelaufenen Finanzperiode eine erhebliche Verminderung der Landesschulden stattgefunden, weil in dem dort angegebenen Betrage nicht enthalten war:

a. der

a. der rückständig gebliebene Betrag der Sublevationsgelder aus dem Jahre 1851, welcher im Jahre 1856 mit 12,240 Rthl. incl. Zinsen zur Auszahlung gekommen ist;

b. das Capital nebst Zinsen, welches aus der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung an die Königl. Klosterkammer zu Hannover mit 9776 Rthl. hat gezahlt werden müssen, während unter den Passivkapitalien der Landcasse nur ein Capital von 2500 Rthl. aufgeführt stand.

Mit Hinzurechnung dieser Posten, deren Auszahlung der vorige Landtag genehmigt hat, betrugen im Jahr 1856 die Schulden 373,516 Rthl. und haben sich dieselben in der abgelaufenen Finanzperiode daher um 12,581 Rthl. vermindert.

2) Die Zahlung eines Abtrags in gleichem Betrage glaubt die Regierung auch für die nächste Finanzperiode in Vorschlag bringen zu müssen, um die unter ungünstigen Verhältnissen in den verflossenen 10 Jahren sehr erheblich vermehrten Landesschulden allmählich wieder abzutragen. Es ist daher im Tit. II. der Ausgabe für 1858 die Summe von 4000 Rthl., für 1859 die Summe von 8000 Rthl. ausgeworfen.

3) In den Salarien-Etat sind neu aufgenommen:

a. die Gehalte der Medicinalpersonen in den Städten, welche nach dem am letzten Landtage gefaßten Beschlusse aus der Landcasse gezahlt werden sollen;

b. die Pensionen zweier Steuerbeamten, welche seither im Tit. XXII. der Ausgabe verrechnet sind;

c. die Pension der Wittwe Falkmann aus Erder, welche nach dem über die Sistirung des Weserzolls am Landtage gefaßten Beschlusse auf die Landcasse übernommen ist;

d. rücksichtlich der ausgeworfenen Zulagen sind besondere Propositionen beigefügt.

4) Die an die Fürstliche Landrentei zu leistenden Zahlungen haben sich vermehrt.

ad 4. von 2320 Rthl. auf 2930 Rthl. 4 Sgr. 7. Pf., weil der festgestellte Durchschnittsertrag des Weserzolls seit der Sistirung der Erhebung desselben ganz aus der Landcasse gezahlt werden muß;

 ad 5

ad 5. um 13 Rthl. Kottenabgaben, welche seither von den Neuwohnern in der Feldmark der Stadt Lemgo entrichtet sind und wegfallen mußten, nachdem dieselben zur Contribution herangezogen sind und solche auch von der Haustaxe zu zahlen haben.

5) Zur Bundes-Matricularcasse sind im Jahre 1856 zwar 1574 Rthl.; im Jahre 1857 dagegen nur 553 Rthl. gezahlt worden; auch die für das Jahr 1858 bis jetzt festgestellten Zahlungen belaufen sich nur auf etwa 510 Rthl.

Der Etatsatz zu 1000 Rthl. jährlich wird hiernach für die nächsten beiden Jahre ausreichend sein.

6) Die Kosten der Landescatastration vermindern sich, nachdem die Catastration der Städte ganz und der getheilten Gemeinheiten meistens beendigt ist, auch die für nöthig geachtete neue Aufstellung der ältern amtlichen Cataster zum großen Theile stattgefunden hat. Statt der im vorigen Etat ausgeworfenen Summe von 1200 Rthl. sind daher nur 1000 Rthl. in den neuen Etat aufgenommen.

7) Im Tit. XV. sub 2 sind diejenigen 128 Rthl. 14 Sgr. 2 Pf., welche seither als Zinsen von dem an die Klosterkammer in Hannover zurückgezahlten Capitale zu den Industrieschulenfonds bezahlt wurden, ausgeworfen, weil dieser Zuschuß für jenen Fonds nicht entbehrt werden kann. Die Rechnungen über jenen Fonds werden dem Landtage vorgelegt werden.

8) In einem neu aufgenommenen Titel XIX. sind die Kosten verrechnet, welche die in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung über Maaß und Gewicht vom 12 August 1857 einzurichtenden Eichungsämter muthmaßlich veranlassen werden. Diese Kosten sind für das Jahr 1858 zu 600 Rthl. veranschlagt, indem angenommen ist, daß außer der Remuneration des Commissarius zu 100 Rthl jährlich, für die Ergänzung des Archivs zu Lemgo 46 Rthl., für neue Anschaffungen, welcher die einzurichtenden 5 Eichungsämter bedürfen, 400 Rthl. und außerordentlich etwa 56 Rthl. auszugeben sein würden. Diese Ausgaben vermindern sich für die Folgezeit und sind daher für das Jahr 1859 nur zu 200 Rthl. veranschlagt.

9) Im Tit. XXI. sind die am vorigen Landtage den Predigern für die hinwegfallenden Stolgebühren mit 220 Rthl. bewilligten Entschädigungen ausgeworfen.

Die

Die übrigen Etatssätze sind entweder mit dem frühern Etat übereinstimmend oder durch die beigefügten Special-Etats und durch die zu den letztern gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt worden.

Der Landtag wird ersucht, dem vorgelegten Etat, nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Land-

Landcassen-Etat
für die Jahre 1858 und 1859.

Tit.	Anl.	Einnahme.	im Einzelnen. ℛ	Sgr	₰	1858 ℛ	Sgr	₰	1859 ℛ	Sgr	₰
		Bestand aus voriger Rechnung .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I.		Directe Steuern.									
	A.	A. Grundsteuer:									
		1. aus den Städten	5664	29	11						
		2. aus den Aemtern	28426	15	6						
		3. von der Ritterschaft . . .	2113	1	8						
				—	—	36204	17	1	36204	17	1
	B.	B. Classensteuer	—	—	—	30900	—	—	30900	—	—
	C.	C. Schulsteuer	—	—	—	8090	—	—	8090	—	—
		D. Hudeschatz	—	—	—	100	—	—	100	—	—
		E. Stempelsteuer	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—
II.		Indirecte Steuern.									
	D.	A. Antheil an den gemeinschaftlichen Revenüen des Zollvereins:									
		1. für das Fürstenthum . . .	106890	—	—						
		2. für die enclavirten Ortschaften	1020	—	—						
		3. Rübenzuckersteuer	13610	—	—						
		4. außerordentlich	—	—	—						
				—	—	121520	—	—	121520	—	—
		B. Sonstige Einnahmen in Folge des Zollanschlusses:									
		1. Niederlagegebühren . . .	8	—	—						
		2. Strafgelderantheil	10	—	—						
				—	—	18	—	—	18	—	—
		3. außerordentlich	—	—	—	80	—	—	—	—	—
III.		Angeliehene Capitalien.									
		A. neu angeliehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		B. aus Fürstlicher Consistorialcasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.		Außerordentlich	—	—	—	50	—	—	50	—	—
		Summa der Einnahme	—	—	—	198962	17	1	198882	17	1

Ausgabe

Tit.	Anl.	Ausgabe.	im Einzelnen.			1858			1859		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
		Vorschuß aus abgelegter Rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
I.		Zinsen von 360935 Rthl. (incl. 41000 Rthl. Gold) Passiv-Capitalien	—	—	—	13857	26	8	13717	26	8
II.		zurückgezahlte Passiv-Capitalien	—	—	—	4000	—	—	8000	—	—
III.		ad manus Serenissimae	—	—	—	1100	—	—	1100	—	—
IV.	E.	Gehalte und Pensionen	—	—	—	9098	—	8	9098	—	8
V.		zur Fürstlichen Landrentei									
		1. Herrengelder	8559	14	6						
		2. Sublevationsgelder	12000	—	—						
		3. Entschädigung wegen des Zollanschlusses	6705	15	8						
		4. für den aufgehobenen Weserzoll	2930	4	7						
		5. Entschädigung wegen aufgehobener Kottenabgaben	299	27	—						
						30495	1	9	30495	1	9
VI.		Für das Militair und die Gendarmerie									
	F.	zur Militaircasse	—	—	—	60676	8	6	58227	24	—
	G.	zur Gendarmeriecasse	—	—	—	4470	—	—	4470	—	—
		zur Bundesmatricularcasse	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
VII.		zur Affairencasse	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—
VIII.		zur Hofgerichtscasse	—	—	—	776	—	—	776	—	—
IX.		Landtagskosten	—	—	—	2500	—	—	500	—	—
X.		zur Landescatastration	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
XI.		Ablösungscommission	—	—	—	380	—	—	380	—	—
XII.		Prägravationscommission	—	—	—	600	—	—	600	—	—
XIII.		Medicinalanstalten									
	H.	1. zur Medicinalcasse	—	—	—	2672	14	2	2672	14	2
		2. zur Landkrankenhauscasse	—	—	—	600	—	—	600	—	—
XIV.	I.	zur General-Wegbaucasse	—	—	—	22003	—	—	20378	—	—
		für Rectificationen proponirt*)	—	—	—	4000	—	—	6000	—	—
XV.		Für die Elementarschulen									
	K.	1. zur Generalschulcasse	—	—	—	23059	23	6	23661	3	2
		2. zum Industrieschulenfonds	—	—	—	128	14	2	128	14	2
XVI.		Für Gymnasien und Realschulen									
	L.	zur Gymnasialcasse in Detmold	—	—	—	1409	25	8	1409	25	8
	M.	zur Gymnasialcasse in Lemgo	—	—	—	1450	—	—	1450	—	—
XVII		für das Taubstummeninstitut	—	—	—	600	—	—	600	—	—

*) Die motivirten Vorschläge für die einzelnen Rectificationen (in der Kröppelgrund auf der Chaussee von Detmold nach Horn, sowie der Steigungen auf der Chaussee zwischen Schieder und Schwalenberg) werden dem Landtage vorgelegt werden.

An

Tit.	Anl.	Ausgabe.	im Einzelnen.			1858			1859		
			ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
XVIII		An Prämien, Kosten des Landgestüts und zur Beförderung der Industrie	—	—	—	3500	—	—	3500	—	—
XIX.		Kosten der Eichungsämter . . .	—	—	—	600	—	—	200	—	—
XX.		Kosten der Landesstrafanstalten									
	N.	1. zur Casse der Strafanstalt	—	—	—	2241	—	—	2241	—	—
	O.	2. zur Werkhauscasse . .	—	—	—	2203	—	—	2203	—	—
XXI.		Entschädigungen									
		1. dem Erbherrn	46	19	7						
		2. den Städten	358	8	11						
		3. zur Consistorialcasse wegen der aufgehobenen Stolgebühren .	220	—	—						
			—	—	—	624	28	6	624	28	6
XXII		Kosten der Zollverwaltung:									
		1. insgemein	200	—	—						
		2. vorschußweise gezahlte Dispositionsgehalte (nur für 1858)	80	—	—						
		3. gestundete Eingangsabgaben für zollpflichtige Waaren Fürstl. Hofhaltung	1000	—	—						
			—	—	—	1280	—	—	1200	—	—
XXIII		außerordentlich	—	—	—	600	—	—	600	—	—
		Summa der Ausgabe	—	—	—	198925	23	7	198833	18	9
		vergl. mit der Einnahme zu	—	—	—	198962	17	1	198882	17	1
		Ist Ueberschuß	—	—	—	36	23	6	48	28	4

Nach-

Anl. A.

Nachweis

über die in den Jahren 1858 und 1859 zu erhebende Grundsteuer und der davon zur Landcasse abzuliefernden Beträge.

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Städte.						
1	Lemgo	361	24	11			
2	Blomberg	199	13	11			
3	Horn	185	27	5			
4	Salzuflen	154	3	6			
5	Detmold	143	12	5			
6	Barntrup	84	2	2			
7	Lage	70	11	7			
8	Flecken Schwalenberg	86	11	1			
	in simplo	1285	17	—			
	bei 5 maliger Hebung	—	—	—	6427	25	—
	Davon geht ab:						
	1. Hebungsgebühren 3 prc.	192	25	1			
	2. Der den Städten am Landtage bewilligte Zuschuß zu den Verwaltungskosten zu	570	—	—			
		—	—	—	762	25	1
	ad I sind zur Landcasse abzuliefern				5664	29	11
	II. Aemter.						
1	Amt Detmold	589	15	4			
2	" Lage	866	29	8			
3	" Oerlinghausen	487	24	9			
4	" Schötmar	836	15	4			
5	" Varenholz	382	10	9			
6	" Hohenhausen	574	14	11			
7	" Brake	563	—	1			
8	" Sternberg	607	2	9			
9	" Barntrup und Alverdissen	126	22	11			
10	" Blomberg	382	11	8			
11	" Schieder	303	28	7			
12	" Schwalenberg	414	3	9			

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
13	Amt Horn	408	8	4			
14	„ Lipperode	32	9	3			
	in simplo	6575	18	1			
	bei 5 maliger Hebung	——	—	—	32878	—	5
	Es gehen davon ab:						
	1 Hebungsgebühren 2 prc.	657	16	10			
	2. zum Lohne der Bauerrichter und Unterbedienten						
	a. Amt Detmold	471	16	3			
	b. „ Lage	408	7	—			
	c. „ Oerlinghausen	254	18	8			
	d. „ Schötmar	327	1	2			
	e. „ Varenholz	245	23	10			
	f. „ Hohenhausen	349	10	5			
	g. „ Brake	334	27	5			
	h. „ Sternberg	409	4	—			
	i. „ Barntrup	25	—	—			
	k. „ Blomberg	110	5	11			
	l. „ Schieder	153	23	1			
	m. „ Schwalenberg	330	15	7			
	n. „ Horn	184	10	9			
	o. „ Lipperode	——	—	—			
	ad 2	3604	14	1			
	ad 1 u. 2.	4262	—	11			
	3. sonstige Abgänge für Schreibmaterialien, für den Leinpfad bei Erder u. s. w.	189	14	—			
					4451	14	11
	ad II sind zur Landcasse abzuliefern	——	—	—	28426	15	6
	III. Ritterschaft.						
	zahlt in simplo	422	18	4			
	bei 5 maliger Hebung zur Landcasse	——	—	—	2113	1	8

Anl. B.

Zusammenstellung.

der Einnahme an Classensteuer und des davon zur Landcasse fließenden Betrages pro 1858 1859.

		ℳ	Sgr.	₰	ℳ	Sgr.	₰
	I. Städte.						
1	Detmold	583	2	6			
2	Lemgo	260	7	6			
3	Blomberg	114	7	6			
4	Horn	121	7	6			
5	Salzuflen	107	22	6			
6	Barntrup	46	—	—			
7	Lage	98	7	6			
8	Schwalenberg	46	10	—			
	zusammen in simplo	1377	5	—			
	bei 6 maliger Hebung	———	—	—	8263	—	
	II Aemter.						
1	Detmold	387	17	6			
2	Lage	508	7	6			
3	Oerlinghausen	325	12	6			
4	Schötmar	463	15	—			
5	Varenholz	257	27	6			
6	Hohenhausen	270	10	—			
7	Brake	341	10	—			
8	Sternberg	317	20	—			
9	Barntrup	95	15	—			
10	Blomberg	198	—	—			
11	Schieder	229	2	6			
12	Schwalenberg	231	17	6			
13	Horn	257	10	—			
14	Lipperode	31	15	—			
	zusammen in simplo	3915	—	—			
	bei 6 maliger Hebung	———	—	—	23490	—	—
	Sa.				31753	—	—
	Davon gehen ab: ad I. 3 prc.	247	26	8			
	ad II. 2 prc.	469	24	—			
	sonstige Kosten und Ausfälle	135	9	4			
					853	—	—
	Es kommen in der Landcasse in Einnahme				30900	—	—

Anl. C.

Anl. C.

Zusammenstellung

der Einnahme an Schulgeld und der davon zur Landcasse abzuliefernden Beträge für die Jahre 1858 und 1859.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Städte.						
1	Detmold	96	10	—			
2	Lemgo	82	5	—			
3	Blomberg	42	20	—			
4	Horn	32	5	—			
5	Salzuflen	34	15	—			
6	Barntrup	19	—	—			
7	Lage	37	15	—			
8	Flecken Schwalenberg	20	10	—			
	ad I quartaliter	364	20				
	bei 4 maliger Hebung	———	—	—	1458	20	—
	II. Aemter.						
1	Detmold	161	25	—			
2	Lage	217	15	—			
3	Oerlinghausen	163	5	—			
4	Schötmar	205	10	—			
5	Varenholz	120	5	—			
6	Hohenhausen	138	20	—			
7	Brake	150	15	—			
8	Sternberg	131	10	—			
9	Barntrup	32	10	—			
10	Blomberg	80	20				
11	Schieder	77	25	—			
12	Schwalenberg	105	10	—			
13	Horn	142	15	—			
14	Lipperode	11	5	—			
	ad II. quartaliter	1738	10				
	bei 4 maliger Hebung	———	—	—	6953	10	—
	zusammen	———	—	—	8412	—	—
	Es gehen ab:						
	ad I. 3 prc. Hebungsgebühren	43	22	10			
	ad II. 2 prc. Hebungsgebühren	139	2	—			
	sonstige Kosten und Abgänge	139	5	2			
		———	—	—	322	—	—
	Es sind demnach zur Landcasse abzuliefern	———	—	—	8090	—	—

Anl. D.

Anl. D.

Der Antheil an den gemeinschaftlichen Revenüen des Zollvereins ist, vorbehältlich der demnächstigen definitiven Abrechnungen, festgestellt:

I. für das Fürstenthum:

1) an Zollgefällen auf . . .	66,670	Rthl.
2) an Uebergangsabgaben von Wein und Taback auf . .	1210	"
3) an Branntweinsteuer . .	33,630	"
4) an Braumalzsteuer . . .	5160	"
5) an Uebergangsabg. von Bier	220	"
ad I. auf	106,890	Rthl.

II. für die enclavirten Ortschaften Grevenhagen, Lipperode und Cappel:

1) an Zollgefällen auf . . .	640	Rthl.
2) an Uebergangsabgaben auf	10	"
3) an Branntweinsteuer . .	320	"
4) an Braumalzsteuer . . .	50	"
ad II. auf	1020	Rthl.

III. an Rübenzuckersteuer

1) für das Fürstenthum auf .	13,480	Rthl.
2) für die Enclaven . . .	130	"
	13,610	Rthl.

Die gesammte Einnahme beträgt hiernach . . . . . 121,520 Rthl.

Für das Jahr 1858 kommen außerordentlich in Einnahme: die vorschußweise gezahlten Wartegelder für den am 1. März 1858 wieder angestellten Zollrendant Hildebrand in Erder pro Januar und Februar mit . . . . . 80 Rthl.

Anl. E.

Anl. E.

Salarien-Etat

der Landcasse für die Jahre 1858 und 1859.

		Rthl.	Sgr.	₰	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
1	Director des Landcasse-Administrations Collegiums	440	—	—	
2	Departementsrath für das Amt Blomberg	200	—	—	
3	„ „ Militairsachen	200	—	—	
4	„ „ Zoll- und Steuersachen	200			
5	Mitglieder der Landes-Cataster-Commission:				
	a. der vorsitzende Regierungscommissarius	50	—	—	
	b. die drei Ausschußdeputirten	150	—	—	
	c. der Actuar der Commission	650	—	—	ad 5 c. 50 Rthl. Zulage sind proponirt. Anlage a.
	d. der Landtaxator	30	20	—	
6	Der landständische Ausschuß:				
	a. die drei Ausschußdeputirten	400	—	—	
	b. der Landsyndicus	125	—	-	
7	Die Wegbaumeister:				
	a. Arcularius	600	—	—	
	b. Overbeck	600	—	—	
	c. v. Meien	400	—	—	
8	Der Regierungscalculator	140	—	—	ad 8 mit Bezugnahme auf die Proposition wegen der zu bewilligenden Zulagen. Anlage b.
9	Der Regierungspedell	6	4	—	
10	Das Oberappellationsgericht:				
	a. Dispositionsgehalt für den Oberappellationsrath Rötteken	1200	—	—	
	b. Secretariatskosten	150	—	—	
	c. Remuneration für die Mitglieder der Obergerichte	300	—	—	ad 10 c. mit Bezugnahme auf die desfallsige Proposition. Anlage c.
11	Der Wiesenbauer Nausester	40	26	8	
12	Medicinalpersonen:				
	a. der Brunnenarzt in Meinberg	102	6	8	
	b. der Amtsphysikus in Lipperode	15	—	—	
	c. die Medicinalbeamten in den Städten				
	1. Der Physic. Dr. Gevekoht in Detmold	50	—	—	ad 12 c. 1—13 in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1857. die Heranziehung der Städte zur Contribut. betr.
	2. Der Hofchirurgus Mosel in Detmold	45	—	—	
	3. Der Physicus Dr. Honerla in Lemgo	51	10	—	
	4. Der Magistrat in Lemgo für das Holzdeputat	20	—	—	
	5. Der Medicinalrath Dr. Theopold in Blomberg	50	—	—	

6. Der

		Rthl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	6. Der Amtschirurgus Theopold daſ.	40	—	—	
	7. Der Medicinalrath Dr. Kemper in Horn	76	20	—	
	8. Der Dr. Arnsberg daſ. .	50	—	—	
	9. Der Medicinalrath Dr. Haſſe in Salzufl.	84	—	—	
	10. Der Bataillonsarzt Schuſter daſ.	54	—	—	
	11. Der Dr. Lenzberg in Barntrup	50	—	—	
	12. Der Dr. Willmanns in Lage .	25	—	—	
	13. Der Dr. Schnitger in Schwalenberg	50	—	—	
13	Die Thierärzte:				
	a. der Kreisthierarzt in Detmold .	51	3	4	
	b. „ „ „ Lemgo .	51	3	4	
	c. „ „ „ Blomberg	51	3	4	
	d. der Thierarzt im Amte Sternberg	50	—	—	
14	Hoheits-Commiſſariat für das Amt Blomberg:				
	a. der Commiſſarius . .	400	—	—	
	b. der Actuar . .	100	—	—	
	c. der Commiſſionsdiener . .	60	—	—	
15	Der Amtsdiener in Lipperode .	20	—	—	
16	Der katholiſche Paſtor in Lemgo .	100	—	—	
17	Der Landreceptor . .	1000	—	—	
	Summa ad A	8529	6	8	
	B. Penſionen.				ad B. 1 2 die Penſionen wurden ſeither im Tit. XXII der Ausgabe verrechnet.
1	Steuerreceptor Stölting in Oerlinghauſen	40	—	—	
2	Grenzaufſeher Streicher in Varenholz	178	24	—	ad 5. Die Penſion iſt in Folge des Beſchluſſes, die Suspenſion der Erhebung des Weſerzolles betr. übernommen.
3	Witwe wail. Wegbau-Inſpectors Overbeck	100	—	—	
4	Witwe wail. Lehrers Flügel .	100	—	—	
5	Witwe wail. Zollrendant Falkmann	150	—	—	
	Summa ad B	568	24	—	
	dazu Summa ad A	8529	6	8	
	Summa	9098	—	8	

Anl. a.

Anlage a. zum Salarien-Etat,

die Bewilligung einer Zulage von 50 Rthl. für den Commissionssecretair Schönfeld aus der Landcasse betr.

Die Geschäfte der Landes-Cataster-Commission haben durch die Aufstellung und Fortführung der Cataster über die städtischen Feldmarken sehr erheblich sich vermehrt, indem bei dem städtischen Grundbesitz häufigere Besitzveränderungen eintreten, als dies bei dem ländlichen Grundbesitz der Fall ist. Außerdem sind aber auch die Cataster der Aemter durch die Eintragung der getheilten Gemeinheiten erweitert und es ist dadurch deren Fortführung schwieriger geworden. Die solcher Gestalt eingetretene Geschäftsvermehrung trifft vorzugsweise den Commissionssecretair Schönfeld, welcher dadurch genöthigt worden ist, seine Zeit ausschließlich den Dienstgeschäften zu widmen und daher nicht, wie dies früher bei ihm der Fall war, lohnende Nebengeschäfte betreiben kann.

Die Anstellung desselben als Actuar der Cataster-Commission erfolgte widerruflich im Jahre 1840 und definitiv im Jahre 1846, und ist ihm bei dieser definitiven Anstellung, bei welcher ihm das Actuariat der Cataster-Commission übertragen wurde, ein Gehalt von 600 Rthl., nämlich 400 Rthl. für die bei der ersten, 200 Rthl. für die bei der letztern zu besorgenden Dienstgeschäfte bewilligt worden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der von der Landes-Cataster Commission gestellte Antrag auf Bewilligung einer Gehaltszulage von 50 Rthl. um so mehr für motivirt zu erachten, als dem Secretair Schönfeld von der vorgesetzten Dienstbehörde zugleich das Zeugniß ertheilt ist, daß er die ihm aufgetragenen Geschäfte mit rühmlichem Fleiße und großer Acuratesse besorge.

Nach

Nach dazu eingeholter höchstlandesherrlicher Genehmigung wird demnach dem Landtage die Bewilligung einer Zulage von 50 Rthl. für den Commissionssecretair Schönfeld von Anfang des laufenden Jahrs an aus der Landcasse hierdurch proponirt.

Anlage b. zum Salarien-Etat.

den Gehalt des Regierungs-Calculators betreffend.

Der Gehalt des Regierungs-Calculators betrug seither 155 Rthl. 10 Sgr. jährlich und war, soweit er nicht aus der Landrentei gezahlt ist, auf die verschiedenen Landescassen, deren Rechnungen an ihn zur Calculatur gelangten, repartirt, wurde jedoch aus diesen an den Regierungssecretair gezahlt, und von dem letztern sodann in Monatsraten an den Calculator berichtigt.

Es zahlten nämlich:

die Landrentei	60	Rthl.	— Sgr.
die Landcasse	60	„	— „
die Brandcasse	16	„	— „
die Irrenhauscasse . .	10	„	— „
die Unterstützungscasse . .	5	„	— „
die Strafwerkhauscasse .	2	„	10 „
die Casse der Landesstrafanstalt	2	„	— „
zusammen	155	Rthl.	10 Sgr.

Zweckmäßiger als diese verwickelte Einrichtung wird es jedenfalls sein, wenn die Landcasse den Theil des Gehalts, welcher nicht aus der Landrentei gezahlt wird, ganz übernimmt und ihn unmittelbar in Quartalraten an den Beamten auszahlt, um dadurch das Hin- und Herzahlen der obigen Beträge unnöthig zu machen.

Der seither bewilligte Gehalt hat sich jedoch als unzureichend ergeben, seitdem die Landesclassensteuer und ein Schulgeld für die Landcasse erhoben werden, und der Regierungs-Calculator verpflichtet ist, die jährlich aufzustellenden 22 Steuer-Cataster und Hebungslisten einer genauen, sehr zeitraubenden Revision zu unterziehen,

ebenso die quartaliter eingehenden Verzeichnisse über die in jenen Steuern eingetretenen Veränderungen zu prüfen und endlich die über die erhobenen Steuern aufgestellten Rechnungen in calculo zu revidiren.

Außerdem hat aber auch die bedeutende Ausdehnung des Communalwegbaus im Lande auf eine Vermehrung der Dienstgeschäfte des Calculators eingewirkt, indem derselbe die über die Wegbauten entworfenen Kosten-Anschläge nachzurechnen hat.

Die Regierung ist des Dafürhaltens, daß für die dem Regierungs-Calculator aufliegenden Dienstgeschäfte künftig ein Gehalt mindestens von 200 Rthl. jährlich ausgesetzt werden muß. Von diesem Gehalte werden, wie seither, aus der Landrentei 60 Rthl. gezahlt; die übrigen 140 Rthl. aber in den Salarien-Etat der Landcasse aufzunehmen sein.

Nomine Serenissimi wird dem Landtage die Bewilligung eines Gehalts für den Regierungs-Calculator von 140 Rthl. aus der Landcasse, wogegen die aus den übrigen Landescassen geleisteten Zahlungen hinwegfallen, vom Anfang des laufenden Jahrs an hierdurch proponirt.

Anlage c. zum Salarien-Etat,

die Bewilligung von 300 Rthl. aus der Landcasse, als Remuneration für die Mitglieder der Obergerichte, betreffend.

In dem Gesetze vom 1. Juli 1857, das Verfahren in den an das Königl. Hannoversche Oberappellationsgericht zu Celle gelangenden Justizsachen betreffend, ist durch die §§. 15 u. f. vorgeschrieben, daß die Instruction in den zur Entscheidung an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtsstreitigkeiten von den hiesigen Obergerichten bis zum Schluß geleitet werden soll. Dadurch tritt eine erhebliche Vermehrung der Dienstgeschäfte der Mitglieder der Obergerichte ein, welche es billig erscheinen läßt, daß dafür eine angemessene Remuneration bewilligt werde.

Von dem Durchlauchtigsten Fürsten ist, in Anerkennung dieser Billigkeitsgründe gnädigst verfügt worden, daß zunächst die in jenen Rechtsstreitigkeiten eingehenden Sporteln angesammelt und unter die Mitglieder der beiden Obergerichte resp. die

Secre-

Secretaire dieſer Gerichte vertheilt werden ſollen. Zugleich iſt aber die Verwendung derjenigen 300 Rthl., welche durch die Herabſetzung des Dispoſitionsgehalts des Oberappellationsraths Rötteken von 1500 Rthl. auf 1200 Rthl. der Landcaſſe jährlich erſpart werden, zu gleichem Zwecke höchſtlandesherrlich genehmigt worden.

Nomine Serenissimi wird dem Landtage demnach proponirt, die Auswerfung von 300 Rthl. im Salarien-Etat der Landcaſſe zu Remunerationen für die Mitglieder und Secretaire der beiden Obergerichte zu genehmigen.

Anl. F.

Den Etat der Militaircaſſe

für die Jahre 1858 und 1859 betr.

Ueber die Ausgaben, welche in der nächſten Finanzperiode die Unterhaltung des Bundes-Contingents veranlaſſen wird, hat Fürſtliches Militair-Collegium:

1) in dem abſchriftlich anliegenden Erlaſſe vom 18. Dec. v. J. und in deſſen Beilagen,

2) in dem gleichfalls beigefügten nachträglichen Erlaſſe vom 12. Febr. d. J. die nöthige Auskunft ertheilt.

Der auf die Landcaſſe zu übernehmende Zuſchuß iſt danach feſtgeſetzt:

für das Jahr 1858 auf . . . 58,676 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.,

zu welchen die Koſten, die aus der Einziehung der Beurlaubten im Herbſte d. J. erwachſen, hinzukommen mit . . . . . 2000 „ — „ — „

macht 60,676 Rthl. 8 Sgr. 6 Pf.,

für das Jahr 1859 auf . . . 58,227 Rthl. 24 Sgr. — Pf.

und ſind dieſe Beträge in den Landcaſſen-Etat aufgenommen.

---

pr. 26. Dec. 1857.

In Erwiederung des geehrten Erlaſſes vom 29. Sept. d. J. wird Fürſtlicher

 Re-

Regierung hierneben der Etat der Militaircaſſe für die Jahre 1858 und 1859 mit 4 Anlagen ergebenſt zugeſtellt.

Zur Erläuterung der Etatspoſitionen wird bemerkt:

I. Zur Einnahme.

Nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen hat die Einnahme an Gerichtsſporteln in Tit. 3 von dem früher angenommenen Betrage zu 150 Rthl. auf 250 Rthl. jährlich erhöht werden können.

II. Zur Ausgabe.

1) Die Ausgaben für das Militair im Tit. 3 sub A. finden in den Anlagen 1 und 2 ihre Juſtification und kann daher auf dieſe Bezug genommen werden.

2) Die Ausgaben für Brod ſind, nachdem eine erhebliche Preisverminderung eingetreten iſt, den jetzt beſtehenden Kornpreiſen entſprechend veranſchlagt worden.

3) Die Koſten für Medizin und Krankenpflege waren ſeither mit 750 Rthl. in dem Etat ausgeworfen. Dieſer Betrag hat jedoch, ſeit die Exercirzeit der Recruten auf 6 Monate verlängert iſt, nicht mehr ausgereicht, vielmehr ſind im Jahre 1855 1216 Rthl. 3 Sgr. 10 Pf., im Jahre 1856 1201 Rthl. 3 Sgr. 2 Pf. ausgegeben und iſt daher in den jetzigen Etat der muthmaßliche Bedarf mit 1200 Rthl. aufgenommen.

4) Die Ausgaben für Montur und Equipement ſind in der Anl. 3, dem Bedarf entſprechend, genau ſpecificirt worden, ebenſo weiſet die Anl. 4 die gegenwärtig aus der Militaircaſſe zu zahlenden Penſionen nach.

5) In dem Verzeichniſſe über die jährlich zu zahlende Vergütung für Servis, welches die Anl. 2 enthält, iſt mit gnädigſter Genehmigung hes Durchlauchtigſten Fürſten für die Feldwebel der Betrag von 24 Rthl., ſtatt der ſeither gezahlten 16 Rthl. ausgeworfen, weil der letztere Betrag nicht ausreichend war, um den Feldwebeln die nöthigen Wohnungsräume mit Heizung und Erleuchtung, worauf ſie Anſpruch machen können, zu verſchaffen.

6) Die Koſten der Militair-Menage ſind in einem geringern Betrage, als früherhin, angeſetzt, weil nach dem Ergebniß der ſtattgehabten Verdingung der Lieferungen ein Zuſchuß von 9 Pf. für die tägliche Portion, deren erfahrungsmäßig jährlich etwa 112,000 ausgegeben werden, ausreichend ſein wird.

Fürſt-

Fürstliche Regierung wird ergebenst ersucht, die Genehmigung des Landtags zu dem aufgestellten Etat erwirken und gefällige Benachrichtigung darüber demnächst hierher gelangen zu lassen.

Detmold, den 18. December 1857.

Fürstlich Lippisches Militair-Collegium.

Groskopf. Heldman. Rohdewald.

---

pr. 13. Febr. 1858.

Nachträglich zu dem diesseitigen Erlaß vom 18. Dec. v. J. Nr. 558, mit welchem der Etat der Militaircasse für die Jahre 1858 und 1859 eingereicht ist, beehrt sich das Militair-Collegium Fürstlicher Regierung ergebenst anzuzeigen, daß auf Verfügung Fürstlichen Cabinets-Ministeriums eine Zusammenziehung des Contingents und eine Einberufung der beurlaubten Soldaten aus der Conscription v. Jahre 1855 zu 6wöchentlichen Uebungen in den Monaten August und September d. J. stattfinden soll. Die dadurch entstehenden Kosten betragen:

1) an Löhnung pro Mann täglich . .	2 Sgr.	6 Pf.
2) an Brod desgl. $1^1/_2$ Pfd. . . .	1 "	2 "
3) an Zuschuß zur Militairmenage desgl. .	— "	9 "
4) an Quartier-Vergütung desgl. . .	— "	10 "

also, abgesehn von der Abnutzung der zu liefernden Montirungsstücke, täglich 5 Sgr. 3 Pf.

Da 216 beurlaubte Soldaten 42 Tage im Dienst bleiben, so beträgt die Ausgabe dafür . . . . . 1587 Rthl. 18 Sgr.

Mit Berücksichtigung der nicht specificirten Ausgaben für die in Gelde zu vergütenden kleinen Montirungsstücke u. dergl. wird hiernach der Etatsumme für das Jahr 1858 der Betrag von 2000 Rthl. hinzuzufügen sein.

Detmold, den 12. Febr. 1858.

Fürstlich Lippisches Militair-Collegium.

Groskopf. Heldman. Rohdewald.

Etat

Etat der Militaircasse für die Jahre 1858 und 1859.

Tit.	Anl.	Einnahme:	im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	1858 Thlr.	Sgr.	Pf.	1859 Thlr.	Sgr.	Pf.
1		Bestandgelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2		Strafgelder	—	—	—	97	—	—	97	—	—
3		Gerichtssporteln	—	—	—	250	—	—	250	—	—
4		insgemein	—	—	—	265	—	—	265	—	—
5		Zuschuß aus der Landcasse . .	—	—	—	58676	8	6	58227	24	—
		Summa der Einnahme	—	—	—	59288	8	6	58839	24	—
		Ausgabe:									
1		Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2		Kosten der Verwaltung:									
		a. Rechnungsführer . . .	318	27	10						
		b. Unteraufseher des Montirungsdepots	20	13	4						
		c. Militair-Collegium . . .	284	—	—						
			—	—	—	623	11	2	623	11	2
3		Ausgaben für das Militair.									
		A. Sold und Gagen.									
	1	Löhnung der Unterofficiere u. Soldaten	—	—	—	18284	—	—	18284	—	—
	2	Gagen der Officiere und Beamten .	—	—	—	12254	10	—	12254	10	—
		B. Brod									
		für 331 Unterofficiere und Soldaten der Garnison à 14 Rthl. . .	4634	—	—						
		für 256 Recruten à 7 Rthl. . .	1792	—	—						
			—	—	—	6426	—	—	6426	—	—
		C. Medicin und Krankenpflege	—	—	—	1200	—	—	1200	—	—
	3	D. Montur und Equipement	—	—	—	8539	21	4	8561	6	10
		E. Armatur, Ledergeräth u. Munition	450	—	—						
		außerordentlich pro 1858 für Umarbeitung von 235 Gewehren .	470	—	—						
			—	—	—	920	—	—	450	—	—
		F. Schreibmaterialien ꝛc. . .	—	—	—	200	—	—	200	—	—
		G. Militairgebäude und Wachen	—	—	—	1600	—	—	1600	—	—
4	4	Pensionen	—	—	—	2730	10	—	2730	10	—
		Servis-, Quartier- und Fourage-Vergütung									
5	2	a. Servis der Officiere . .	1580	16	—						
		b. Quartierkosten für die Recruten	850	—	—						
	2	c. Fouragegelder	460	—	—						
			—	—	—	2890	16	—	2890	16	—
											Zuschuß

Tit.	Anl.	Ausgabe:	im Einzelnen Thlr.	Sgr.	Pf.	1858 Thlr.	Sgr.	Pf.	1859 Thlr.	Sgr.	Pf.
6		Zuschuß zu den Kosten der Militairmenage				2800	—	—	2800	—	—
7		Entschädigung des Militairgerichts für die aufgehobenen Gerichtssporteln				420	—	—	420	—	—
8		außerordentlich				400	—	—	400	—	—
		Summa der Ausgabe				59288	8	6	58839	24	—

Anl. 1.

Löhnungs-Etat für das Contingent pro 1858 und 1859.

		monatlich f. d. Charge Thlr.	Sgr.	zusammen Thlr.	Sgr.	ganzer Betrag Thlr.	Sgr.
1	Die vier Compagnien:						
	4 Feldwebel	12	—	576	—		
	2 Portepeefähnriche . . .	10	15	252	—		
	4 Serganten	9	15	456	—		
	8 "	7	15	720	—		
	4 "	6	—	288	—		
	8 Corporale	5	—	480	—		
	28 "	4	—	1344	—		
	Functionszulage für 4 Fouriere und 4 Capitains d'armes	1	—	96	—		
	234 Spielleute und Gemeine à 30½ Rthl.	—		7137	—		
	ad 1	—	—	—	—	11349	—
2	Der Unterstab:						
	1 Stabsfourier . . .	9	—	108	—		
	1 Bataillons-Tambour . .	6	—	72	—		
	1 Büchsenmacher . . .	6	—	72	—		
	1 Stabssingnalhornist . . .	3	15	42	—		
	1 Musikmeister . . .	24	—	288	—		
	3 Hornisten	8	—	288	—		
	1 "	7	—	84	—		
	6 "	6	—	432	—		
	1 "	5	—	60	—		
	2 "	4	—	96	—		
	ad 2	—	—	—	—	1542	—

Die Re-

		monatlich f. d. Charge		zusammen		ganzer Betrag	
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
3	Die Reserve:						
	3 Feldwebel	12	—	432	—		
	1 "	8	—	96	—		
	1 "	7	—	84	—		
	1 Sergant und Krankenwärter	7	7½	87	—		
	3 "	6	—	216	—		
	1 " und Capitain d'armes	8	—	96	—		
	4 Corporale	4	—	192	—		
	1 Tambour	3	15	42	—		
	8 Spielleute und Gemeine à 30½ Rthl.	—	—	244	—		
	ad 3	—	—	—	—	1489	—
4	Die Recruten:						
	256 Mann à 15 Rthl. 7½ Sgr.	—	—	—	—	3904	—
	ganze Summe	—	—	—	—	18284	—

Anl. 2.

Gage-, Servis- und Fourage-Etat der Officiere, Militair-Beamten und Feldwebel für die Jahre 1858 und 1859.

N.		Gage jährlich		Servis jährlich		Fourage jährlich	
		Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1	1 Major und Bataillons-Commandeur	1400	—	104	—	230	—
2	1 Hauptmann und Rechnungsführer	800	—	78	—	—	—
3	1 " der I. Compagnie	950	—	78	—	115	—
4	1 " " II. "	800	—	78	—	—	—
5	1 " " III. "	700	—	78	—	—	—
6	1 " " IV. "	700	—	78	—	—	—
7	1 " der Reserve	600	—	78	—	—	—
8	1 " beim Militaircollegium commadirt	600	—	78	—	—	—
9	1 " beurlaubt	300	—	—	—	—	—
10	5 Prem. Lieutn. à 360 Rth. Gage u. 52 Rth. Servis	1800	—	260	—	—	—
11	1 Secondelieutenant u. Adjutant	360	—	52	—	115	—
12	7 Sec. Lieut. à 288 Rthl. Gage u. 52 Rthl. Servis	2016	—	364	—	—	—
13	1 Auditeur	360	—	52	—	—	—
14	1 Bataillonsarzt	150	—	—	—	—	—
15	2 Militairärzte à 60 Rthl.	120	—	—	—	—	—
16	1 Garnisonarzt	200	—	—	—	—	—
17	1 Garnisonswundarzt	80	—	—	—	—	—
18	1 Secretair	294	10	24	16	—	—
19	1 Gefangenwärter	24	—	—	—	—	—
20	7 Feldwebel à 24 Rthl.	—	—	168	—	—	—
21	1 Feldwebel	—	—	10	—	—	—
	Summa	12254	10	1580	16	460	—

Anl. 3.

Kosten

der dem hiesigen Militair in den Jahren 1858 und 1859 zu liefernden Montirungsstücke, imgleichen Kosten der Flickarbeiten u. s. w.

Laufende No.	Bezeichnung.	Zu liefernde Stückzahl pro 1858	Zu liefernde Stückzahl pro 1859	Ungefährer Preis pro Stück Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag pro 1858. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag pro 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	**Waffenröcke.**											
	a. für Unterofficiere und Horniſten	88	88	6	18	1	581	1	4	581	1	4
	b. für Spielleute	12	—	5	21	9	68	21	—	—	—	—
	c. für Soldaten, Recruten, nachträglich einrangirte Conſcribirte, Handwerker und Reſerviſten . . .	234	234	5	21	9	1339	19	6	1339	19	6
	d. Schwalbenneſter für den Muſikmeiſter (Paar)	1	1	8	5	—	8	5	—	8	5	—
	e. Schwalbenneſter für den Bataillonstambour (Paar)	1	1	4	2	6	4	2	6	4	2	6
	f. Schwalbenneſter für Horniſten (Paar)	16	16	2	12	6	38	20	—	38	20	—
	g. Schwalbenneſter für Spielleute (Paar)	12	—	—	11	—	4	12	—	—	—	—
2	**Drellröcke und Jacken.**											
	a. für Unterofficiere incl. Bataillonstambour und Stabs-Signal-Horniſt	72	—	1	11	10	100	12	—	—	—	—
	b. für Spielleute, Soldaten, Recruten und Reſerviſten	117	129	—	27	9	108	6	9	119	9	9
3	**Graue Tuchhoſen.**											
	Für Unterofficiere, Horniſten, Spielleute, Soldaten, Recruten, Reſerviſten und nachträglich einrangirte Soldaten und Handwerker. .	451	451	2	28	5	1329	5	11	1329	5	11
4	**Drellbeinkleider.**											
	Für ſämmtliche oben bezeichnete Chargen	176	276	—	28	2	165	7	4	259	4	—
5	**Leinene Beinkleider.**											
	Für ſämmtliche ad 3 bezeichnete Chargen	176	276	—	24	4	142	22	8	223	26	—
6	**Grüne Mützen.**											
	Für ſämmtliche ad 3 bezeichnete Chargen	264	188	—	17	1	150	10	—	107	1	8
7	**Halsbinden.**											
	Für ſämmtliche ad 3 bezeichnete Chargen	451	451	—	4	3/4	61	2	2	61	2	2
8	**Hemde.**											
	Desgleichen.	902	902	—	18	10	566	7	8	566	7	8
9	**Halbſtiefel.**											
	Desgleichen (Paar)	902	902	2	10	—	2104	20	—	2104	20	—

Laufende No.	Bezeichnung.	Zu liefernde Stückzahl pro 1858	Zu liefernde Stückzahl pro 1859	Ungefährer Preis pro Stück Thlr.	Ungefährer Preis pro Stück Sgr.	Ungefährer Preis pro Stück Pf.	Betrag pro 1858. Thlr.	Betrag pro 1858. Sgr.	Betrag pro 1858. Pf.	Betrag pro 1559. Thlr.	Betrag pro 1559. Sgr.	Betrag pro 1559. Pf.
10	**Sohlen.**											
	Desgleichen (Paar)	902	902	—	24	—	721	18	—	721	18	—
11	**Lederne Handschuhe.**											
	Für Unterofficiere und Horniſten (Paar)	88	88	—	25	—	73	10	-	73	10	—
	Ferner ſind erforderlich:											
12	**Portepee's** für Feldwebel ꝛc. . .	5	5	3	10	-	16	20	—	16	20	—
13	**Säbeltroddel** für Unterofficiere und Horniſten	39	39	—	9	2	11	27	6	11	27	6
14	**Säbeltroddel** für Spielleute und Soldaten	312	—	—	6	8	69	10	—	—	—	—
15	**Wollene Fauſthandſchuhe.**											
	Für Spielleute und Soldaten (Paar)	—	250	—	14	7	—	—	—	121	15	10
16	**Koſten der Flickarbeiten an Montirungsſtücken** ꝛc.											
	a. Ständige Zulage der Flickſchneider der vier Compagnien, jede jährlich 40 Rthl.	—	—	—	—	—	160	—	—	160	—	—
	b. desgl. der Flickſchneider Stock und Radau für Reſerve, Militairgebäude und Militairküche	—	—	—	—	—	36	—	—	36	—	—
	c. Neues Flickmaterial für die vier Compagnien, Reſerve, Militairküche, Militairgebäude und zum Beziehen der Zielſcheiben	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—
17	**Koſten der Flickarbeiter des Schuhzeuges.**											
	a. Ständige Zulage der Flickſchuſter der vier Compagnien, jede jährlich 12 Rthl.	—	—	—	—	—	48	—	—	48	—	—
	b. Neues Flickmaterial für die vier Compagnien	—	—	—	—	—	280	—	—	280	—	—
	Anm. ad b. Im Jahre 1857 hat das den Compagnien gelieferte neue Material 251 Rthl. 22 Sgr. gekoſtet, und da nun die Lederpreiſe ſeitdem noch bedeutend geſtiegen ſind, ſo iſt die ausgeworfene Summe nicht zu hoch gegriffen.											
18	**Zur Deckung unvorhergeſehener Ausgaben**	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—
	Summa	—	—	—	—	—	8539	21	4	8561	6	10

Anl. 4.

Anl. 4.

Etat

der Pensionen invalider Militairs, Witwen und Waisen pro 1858 nnd 1859.

No.		Thlr.	Sgr.
	A. An invalide Militairs:		
1	Major von Eyben	900	—
2	Sergeant Obenhaus	96	—
3	" Sander	96	—
4	Corporal Hütte	24	—
5	" Holste	12	—
6	" Petig	12	—
7	" Schauf	24	—
8	" Strate	9	—
9	" Wortmann	24	—
	B. An Witwen und Waisen:		
10	Witwe wail. Obrist Roth	200	—
11	" " Obristlieutenant Reineke	400	—
12	" " Hauptmann Krücke	200	—
13	" " " Teudt	152	10
14	" " " Erpbrokhausen	200	—
15	" " Bat.-Arzt Dr. Pramann	75	—
16	" " Garnis.-Arzt Dr. Schönfeld	50	—
17	" " Feldwebel Schulz	48	—
18	" " Sergeant Strunk	24	—
19	" " " Busse	12	—
20	" " Corporal Varenholz	12	—
21	" " Soldat Bode	12	—
22	" " " Holzapfel	12	—
23	" " " Grüttemeier	12	—
24	" " Gensdarm Presun	24	—
25	Beitrag zur Charitécasse	100	—
	Summa	2730	10

Anl. 6.

Den Etat der Gensdarmeriecasse für die Jahre 1858 und 1859 betreffend.

Der Etat der Gensdarmeriecasse für die nächste, die Jahre 1858 und 1859 umfassende Finanz-Periode stimmt im Wesentlichen mit dem für die Jahre 1856 und 1857 aufgestellten und vom Landtage genehmigten Etat überein.

Es

Es ist nur ein neuer Einnahme-Titel hinzugekommen, unter welchem die Denuncianten-Antheile für die in Folge der Denunciationen der Gensdarmen erkannten Geldstrafen zu vereinnahmen sind, nachdem im §. 9 der Verordnung vom 12. Aug. 1856, die Ertheilung von Gewerbescheinen an fremde Kaufleute betr., und im §. 40 des Gesetzes vom 12. Aug. d. J., über Maaß und Gewicht die Denunciationsgebühren der Gensdarmeriecasse überwiesen sind.

Noch zur Zeit läßt sich nicht beurtheilen, wie hoch sich die zu erwartende Einnahme belaufen wird, und sind daher vorläufig 10 Rthl. ausgeworfen.

Bei der Ausgabe, welche im Uebrigen unverändert geblieben ist, sind die der Einnahme hinzugekommenen 10 Rthl. sub 2 d. wieder in Ausgabe gebracht, weil die eingehenden Denunciantengebühren zu Gratificationen bei ausgezeichneten Leistungen für die Gensdarmen verwandt werden sollen.

Etat

der Gensdarmeriecasse für die Jahre 1858 und 1859.

	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Einnahme.				
1) Aus der Landcasse in Quartalraten . .	—	—	4470	—
2) Außerordentlich und Denuncianten-Antheile .	—	—	10	—
Summa der Einnahme			4480	
Ausgabe.				
1) Gage und Löhnung:				
a. dem Chef der Gensdarmerie				
Gage, monatlich 66⅔ Rthl. . .	800	—		
Servis	78	—		
Fourage-Vergütung . . .	72	—		
	—	—	950	—
b. den 18 Gensdarmen, monatl. 16 Rthl. für jeden			3456	—
2) Vermischt:				
a. Arzneikosten	10	—		
b. Montirung und Armatur . .	32	10		
c. Druckkosten	12	—		
d. Außerordentlich und für Gratificationen .	19	20		
	—	—	74	—
Summa der Ausgabe			4480	—
Verglichen mit der Einnahme zu			4480	—
			hebt sich.	

Anl. H.

Anl. H.

Den Etat der Medicinalcasse für die Jahre 1858 und 1859 betr.

In dem Etat der Medicinalcasse für die Jahre 1858 und 1859, welcher dem Landtage hierneben zur verfassungsmäßigen Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, kommen folgende Veränderungen von den frühern Etatssätzen vor:

1. Der Amtschirurgus Weinert in Lippstadt, welcher für das Amt Lipperode angestellt war und aus der Landcasse einen jährlichen Gehalt von 15 Rthl. bezog, ist am 1. October 1857 gestorben. Neben demselben war die ärztliche Behandlung armer Kranken dem Dr. Mercklinghaus in Lippstadt übertragen und sind dem letztern für seine Bemühungen Gratificationen aus der Medicinalcasse bewilligt, welche seit einer Reihe von Jahren durchschnittlich 10 Rthl. betragen haben. Es ist für zweckmäßig gehalten, einen Amtsphysicus, Amtschirurgus und Impfarzt für das Amt Lipperode und Stift Cappel anzustellen und demselben einen jährlichen Gehalt von 25 Rthl. zu bewilligen, wovon, wie seither, 15 Rthl. aus der Landcasse und 10 Rthl. aus der Medicinalcasse gezahlt werden sollen.

Mit höchster Genehmigung ist der Dienst vom Anfang des nächsten Jahres an dem Kreisphysicus D. Hilbk in Lippstadt widerruflich übertragen und der aus der Medicinalcasse bewilligte Gehalt in den Salarien-Etat derselben aufgenommen.

2. Die Witwe wail. Amtschirurgus Stüde zu Bösingfeld hat nach dem frühern Etat der Medicinalcasse, in den Jahren 1854 und 1855 eine jährliche Unterstützung von 37 Rthl. 15 Sgr. erhalten. Es war unterblieben den gleichen Betrag in den Etat für die Jahre 1856 und 1857 wieder aufzunehmen, weil die Witwe Stüde unterlassen hatte, um Fortbewilligung nachzusuchen. Nachdem dies nachträglich geschehen und durch den eingezogenen gutachtlichen Bericht des Amts Sternberg die Hülfsbedürftigkeit der Witwe Stüde festgestellt ist, hat für die abgelaufene Finanzperiode durch eine außerordentliche Bewilligung geholfen werden müssen.

Für die nächste Finanzperiode ist dagegen die Unterstützung von 37 Rthl. 15 Sgr. in den Etat wieder aufgenommen.

3. Der jetzige Etat enthält sub 3 der ersten Abtheilung einen neuen Einnahme-

Titel „insgemein“ und sind daselbst 20 Rthl. ausgeworfen. Der Medicinalcasse fließen nämlich aus den Gebühren, welche die Medicinalpersonen bei den Prüfungen und Anstellungen zu zahlen haben und aus Strafgeldern, welche wegen Vergehen gegen die Vorschriften der Medicinal-Ordnung erkannt werden, Einnahmen zu, die in der Rechnung unter dem obigen Titel vereinnahmt werden. Um die letztere mit dem Etat in Uebereinstimmung zu bringen, ist jener Titel nunmehr auch in diesen aufgenommen.

Die Einnahme ist zu außerordentlichen Ausgaben verwandt worden und daher die Ausgabe ad extraordinaria von 500 Rthl. auf 520 Rthl. in dem jetzigen Etat erhöhet.

Etat der Medicinal- und Hebammencasse
für die Jahre 1858 und 1859.

	Rthl.	Sgr.	d.	Rthl.	Sgr.	d.
Erste Abtheilung. Medicinalcasse.						
Einnahme.						
1. zu den Gehalten und Pensionen:						
aus der Landcasse	1404	14	2			
aus der Landrentei	1404	14	2			
	— —	—	—	2808	28	4
2. außerordentlich:						
aus der Landcasse	250	—	—			
aus der Landrentei	250	—	—			
	— —	—	—	500	—	—
3. insgemein	—	—	—	20	—	—
Summa der Einnahme	=	—	—	3328	28	4
Ausgabe.						
1. Gehalte u. Pensionen nach d. anliegenden Salarien-Etat	—	—	—	2808	28	4
2. außerordentlich	—	—	—	520	—	—
Summa der Ausgabe	—	—	—	3328	28	4
Zweite Abtheilung: Hebammencasse.						
Einnahme.						
aus der Landcasse	—	—	—	1018	—	—
Ausgabe.						
1. Gehalte und Pensionen der Hebammen . . .	518	—	—			
2. Kosten der Visitationen, Unterhaltung der Geräthschaften u. s. w.	300	—	—			
3. ärztliche Gebühren für Hülfsleistungen bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen	200	—	—			
	— —	—	—	1018	—	—
Aus der Landcasse sind zu zahlen:						
erste Abtheilung ad 1	1404	14	2			
ad 2	250	—	—			
zweite Abtheilung	1018	—	—			
	2672	14	2			

Der Zuschuß zur Landkrankenhauscasse wird im Etat der Landcasse vorausgabt.

Salarein-

Salarien-Etat der Medicinalcasse für die Jahre 1858 und 1859.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Gehalte:				
Geh. Hofrath	Dr. Piderit in Detmold	100	—	—
Medicinalrath	Dr. Hasse in Salzuflen	253	10	—
"	Dr. Theopold in Blomberg	253	10	—
"	Dr. Kemper in Horn	150	—	—
"	Overbeck in Lemgo	100	—	—
Amtsphysikus	Dr. Gevekoht in Detmold	150	—	—
"	Dr. Honerla in Lemgo	150	—	—
Armenarzt	Dr. Caspari in Oerlinghausen	100	—	—
"	Dr. Riedemann in Varenholz	100	—	—
"	Dr. Schnitger in Schwalenberg	150	—	—
"	Dr. Willmanns in Lage	100	—	—
"	Dr. Lenzberg in Barntrup	75	—	—
"	Dr. Overbeck in Hohenhausen	75	—	—
"	Dr. Cordemann in Bösingfeld	75	—	—
Amtschirurgus	Corbach in Meinberg	75	—	—
"	Mosel in Detmold	75	—	—
"	Kirchner in Oerlinghausen	76	20	—
"	Clasing in Brake	75	—	—
"	Theopold in Blomberg	35	—	—
Medicinalchirurgus	Dr. Kirchner in Lüdenhausen	75	—	—
"	Schuster in Salzuflen	75	—	—
"	Schweimer in Lemgo	102	6	8
"	Thomas in Schlangen	40	26	8
"	Harland in Lage	75	—	—
Amtsphysikus	Dr. Hilbk in Lippstadt für Lipperode	10	—	—
2. Pensionen:				
Witwe wail.	Dr. Reinhold	75	—	—
" "	Dr. Schönfeld	75	—	—
" "	Dr. Pramann	75	—	—
" "	Amtschirurgus Stüde	37	15	—
	zusammen	2808	28	4

Anl.

Anl. 1.

Zum Wegbau-Etat für 1858 und 1859.

In der Einnahme ist der Betrag des Chausseegeldes von den Hebestellen nach der letzten Rechnung vom Jahre 1856 ausgeworfen.

Es sind danach 10318 Rthl. eingegangen, 525 Rthl. weniger, wie im Jahre vorher. Der Grund der Mindereinnahme ist hauptsächlich in der Concurrenz der Eisenbahnen und der Communalwege mit den Chausseen, wie in dem unterm 28. Juli 1857 an die Ausschußdeputirten mitgetheilten Promemoria näher angegeben, zu suchen.

Besonders ist der Einfluß der neu entstandenen Westphälischen Eisenbahn an den Hebestellen zu Horn und Schlangen bemerklich gewesen.

Die Communalwege aber, welche in den letzten Jahren in größerer Ausdehnung und mehr im Zusammenhange zum Ausbau gekommen, nehmen an vielen Stellen den Verkehr auf, welcher früher auf Umwegen über die Chausseen ging.

Von den Tarischen Posten ist der feststehende Betrag von 2000 Rthl. und von den Preußischen Posten sind nach dem frühern Betrage 541 Rthl. an Chausseegelde zum Ansatze gebracht.

Bei der Einnahme aus öffentlichen Cassen richtet sich der Betrag aus der Landcasse nach dem Bedarf der Ausgabe.

Als außerordentliche Einnahme ist der frühere Betrag von 150 Rthl. angenommen.

Ein Bestand von Belange wird aus der Rechnung für 1857 voraussichtlich nicht zu übertragen sein.

In der Ausgabe sind die Unterhaltungskosten für 1858 nach den von den Wegbaumeistern über die einzelnen Districte aufgestellten Anschlägen berechnet. Sie betragen 1618 Rthl. mehr wie im Jahre vorher. Der Grund dieser Erhöhung der Ausgabe liegt zum Theil in dem Umstande, daß für 1858 ungewöhnlich viele außerordentliche Ausgaben zu bestreiten sind; namentlich für eine Erhöhung der Chaussee in Schlangen 150 Rthl., für den Umbau des Straßenpflasters in Detmold 580 Rthl.,

für

für den Umbau des Straßenpflasters in Lage 489 Rthl., für die Erneuerung der Brücke in Luhe 432 Rthl., für die Reparatur der Königsbrücke bei Schötmar 175 Rthl., und für die Reparatur der Brücke am Langenbrückerthore vor Lemgo 275 Rthl. Die Vermeidung dieser Ausgaben ist nicht thunlich und auch eine Aussetzung würde schon aus dem Grunde nicht zweckmäßig sein, weil dadurch für spätere Zeit nur größere Ausgaben veranlaßt werden würden. Auf eine Erhöhung der Ausgabe sind auch die allgemeinen Verhältnisse, welche überall ein Steigen der Preise hervorgebracht haben, von Einfluß gewesen. Außerordentliche Ausgaben werden auch im Jahre 1859 vorkommen, jedoch wahrscheinlich nicht in dem Umfange des Jahrs 1858. Als muthmaßliche Ausgabe an Unterhaltungskosten für 1859 ist die frühere Etatsumme angesetzt.

Unter dem Titel der Rectificationen werden in den Jahren 1858 und 1859 die ersten Abträge auf die vom Magistrate zu Blomberg vorgeschossenen Kosten der Rectification der Chaussee am Niedernthore vor Blomberg zu bestreiten sein.

Dem Antrage des Landtags vom 24 Dec. 1855 gemäß, wurden mit dem Magistrate Verhandlungen darüber eingeleitet, daß er ein Drittel der Kosten übernehme und die übrigen zwei Drittel zinslos vorschieße, um sie vom Jahre 1858 an in jährlichen Abträgen von 200 bis 300 Rthl. erstattet zu erhalten.

Der aufgenommene specielle Kostenanschlag ergab die Summe von 1800 Rthl., und überstieg den früheren Ueberschlag um 300 Rthl. Nach dem getroffenen Uebereinkommen übernahm der Magistrat einen Zuschuß von 650 Rthl., und den Vorschuß der übrigen Kosten mit der Bestimmung, daß bei einer etwaigen Ueberschreitung des Anschlags der Mehrbetrag zur Hälfte in gleichen Terminen, wie die zwei Drittel der Anschlagsumme dem Magistrate erstattet werde, und die andere Hälfte von ihm zu tragen sei. Später wurde noch eine Aenderung der Wegrichtung als zweckmäßig genehmigt, durch welche eine Erhöhung des Anschlages um c. 250 Rthl. entstand. Diese 250 Rthl. hat der Magistrat allein zu tragen übernommen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß am Landtage noch Verhandlungen über eine Ermäßigung der ihm treffenden Belastungen eingeleitet werden. Eine Abrechnung über die Baukosten hat bisher nicht Statt gefunden. Nach einem vorläufigen Ueberschlage werden sich aber die gesammten Baukosten, mit Einschluß der Grundentschädigungen, an 2569 Rthl. belaufen.

Davon trägt der Magistrat die ursprünglich übernommenen	.	650 Rthl.
die durch Aenderung der Wegrichtung veranlaßten Kosten	.	250 Rthl.
die Hälfte des außerdem den Etat überschreitenden Betrags	.	259½ Rthl.
		1159½ Rthl.

vorbehältlich einer etwaigen Ermäßigung dieser Zuschüsse. — Die dem Magistrat zu erstattende Summe beträgt 1409½ Rthl. Soll der Betrag in drei Jahren, wie es ursprünglich beabsichtigt war, geschehen, so sind auf den Etat für 1858 und 1859 jedesmal rund 470 Rthl zu setzen. Für die Ermäßigung der obigen Zuschüsse durch Uebernahme eines Theils derselben auf die Generalwegbaucasse führt der Magistrat an, daß diese, zweckmäßig zur Ausführung gekommene Rectification, wenngleich sie zunächst dem Verkehre der Stadt Blomberg zu Gute kommt, doch auch für den allgemeinen Verkehr eine wesentliche Verbesserung in sich schließt, während die verbesserte Wegstrecke ohnehin zu den aus der Generalwegbaucasse zu unterhaltenden Wegen gehört.

Für Baumpflanzungen sind diesmal nur 300 Rthl. jährlich, statt der frühern 500 Rthl., ausgeworfen, da nur noch auf wenigen Wegstrecken neue Pflanzungen auszuführen sind. Daß aber diese Pflanzungen zur Ausführung kommen, ist um so mehr zu wünschen, da hiermit zugleich die wohlfeilste Art der Befriedigung hergestellt wird. Nach Verlauf einiger Jahre wird sich die Ausgabe auf die Unterhaltung der bestehenden Pflanzungen beschränken.

In dem Titel für die Communalwegbauten ist die auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Ausgabe an Aufseherlohn bei Neubauten nach einem Durchschnitte aus den Jahren 1854, 1855, 1856 angenommen. Diese Ausgabe ist in den letzten Jahren in Folge des größern Umfanges, welchen die Communalwegbauten gewonnen, erheblich gestiegen; und bei den vielen noch ausstehenden Wegbauten ist es nicht wahrscheinlich, auch nicht wünschenswerth, daß in den nächsten Jahren eine Verminderung eintreten werde. Ueber den Stand der Communalwegbauten am Schlusse des Jahres 1856 gibt die Beilage zu Nr. 16 des Regierungsblattes von 1857 Nachricht. Es waren am Schlusse des Jahres 1856 überhaupt 36 Meilen Gemeinde-Chausseen vollständig mit Steinschlag ausgebaut, und weitere 31 Meilen waren von den Gemeinden projectirt. — Die Ausgabe für die Wegbauten beruht auf den bei der Festsetzung des frühern Etat getroffenen Bestimmungen.

Unter

Unter Insgemein sind die Ausgaben für Dienstkleidungen der Wegaufseher, für Chausseezettel und Formulare, für die Unterhaltung der Barieren und für Geräthschaften im allgemeinen Gebrauche nach dem voraussichtlichen Bedarfe mit 400 Rthl. im Ganzen bemessen.

Für 1859 ist die Anschaffung einer neuen Walzmaschine in Aussicht genommen, weil die jetzt vorhandenen schon seit einer langen Reihe von Jahreu gebrauchten Maschinen allmählich abgängig werden, und selbst eine 4te Maschine nach Maßgabe des Bedarfs kein Ueberfluß sein würde.

Als außerordentliche Ausgabe sind, wie früher, 300 Rthl. angesetzt.

Der erforderliche Zuschuß aus der Landcasse für das Jahr 1858 ist 22003 Rthl., und für das Jahr 1859 beträgt er 20378 Rthl.

Detmold den 9. Februar 1858.

Wegbau-Etat für 1858 und 1859.

			1858	1859
	Einnahme.			
I. Chausseegeld.	Von den Hebestellen	10318 Rthl.		
	Von den Posten	2541 Rthl.	12859	12859
II. Aus öffentlichen Cassen				
	Lippstädter Casse		1000	1000
	Landcasse		22003	20378
III. Außerordentlich			150	150
			36012	34387

		1858	1859
	Ausgabe.		
I.	Zur Unterhaltung der Chausseen und Straßenpflaster	31090	29055
	Procentgelder der Rechnungsbeamten	621	581
II.	Neubauten	—	—
III.	Rectificationen	470	470
IV.	Baumpflanzungen	300	300
V.	Communalwegbauten.		
	1) Aufseherlohn	1931	1931
	2) Für die Wegbauten	900	900
VI.	Insgemein.		
	1) Dienstkleidungen der Wegaufseher . 170 Rthl.		
	2) Chausseezettel und Formulare . 80 Rthl.		
	3) Unterhaltung der Barrieren . 100 Rthl.		
	4) Geräthschaften im allgemeinen Gebrauch 50 Rthl.	400	400
	5) Eine neue Walzmaschine	—	450
VII.	Außerordentlich	300	300
		36012	34387

Anl. K.

Den Etat der Generalschulcasse-Rechnung betr.

Der Etat der Generalschulcasse-Rechnung für die Jahre 1858 und 1859 ist von Fürstlichem Consistorium aufgestellt und in dem abschriftlich beigefügten Erlasse vom 26. October v. J. nebst Anlagen in seinen einzelnen Positionen erläutert worden.

Mit Bezugnahme hierauf sind in dem Landcassen-Etat ausgeworfen:

für das Jahr 1858 . . . . 23,059 Rthl. 23 Sgr. 6 Pf.

für das Jahr 1859 . . . . 23,661 " 3 " 2 "

Fürst-

pr. 28. October 1857.

Fürstlicher Regierung überreicht das Consistorinm den Etat der Generalschulcasse für die Jahre 1858 und 1859 hierneben ergebenst. Zur Erläuterung der einzelnen Positionen wird zugleich Folgendes ergebenst bemerkt:

Die Einnahme bildet sich, wie bisher, aus den Zuschüssen der Landrentei zu 224 Rthl. 26 Sgr. 8 Pf., der Consistorialcasse zu 4008 Rthl. 1 Sgr., und der Landcasse zu dem nach dem Bedürfnisse sich ergebenden Betrage. Für das Jahr 1858 kommt noch ein Rechnungsbestand aus dem Jahre 1857 hinzu. Die Rechnung für 1856 schließt mit einem Bestande von 1101 Rthl. 9 Sgr. 8 Pf. Es ist anzunehmen, daß die Rechnung für 1857 in den einzelnen Ausgabepositionen den Etat nicht überschreiten werde. Der Bestand von 1856 würde daher auf das Jahr 1858 übergehen. Indeß wird im Jahre 1857 eine Ausgabe für Schulhausbauten vorkommen, welche im Etat nicht vorgesehen ist. Der Schule zu Großenmarpe waren schon vor Aufstellung des Etats für 1856 und 1857, welcher die Unterstützungen für Schulhausbauten zum ersten Male in Wegfall kommen läßt, für den dortigen Neubau eines Schulhauses 300 Rthl. zugesichert. Dies war besonders mit Rücksicht darauf geschehen, daß in den Jahren 1854 und 1855 die Ausgabe für Schulbauten jedesmal um 150 Rthl. unter der Summe des Etats geblieben war. Die Ausgabe hat aber, da der Bau sich verzögerte, erst im Jahre 1857 bewirkt werden können. Die Ausgabe des Etats für 1857 wird durch diese 300 Rthl. nicht erhöht, da sie auf den Etat von 1854 und 1855 fallen und in dem übertragenen Bestande mit enthalten sind. Von dem Bestande des Jahrs 1856 zu 1101 Rthl. 9 Sgr. 8 Pf. bleiben nach Abzug der 300 Rthl. noch 801 Rthl. 9 Sgr. 8 Pf. und dieser Betrag ist als muthmaßlicher Bestand von 1857 in dem Etat für 1858 zur Einnahme zu bringen.

Ausgabe. Tit. 1. 2. Gehalte und Entschädigung wegen Aufhebung des Schulgeldes. Der Etat für 1856 und 1857

hat Gehalte	5974 Rthl.	29 Sgr.	1 Pf.
Entschädigung	12,643 „	19 „	5 „
	18,618 Rthl.	18 Sgr.	6 Pf.

Zu

Zu den Entschädigungen wegen Ausfalls des Schulgeldes kommen in Folge nachträglicher Liquidationen, über welche die betreffenden Acten das Nähere ergeben, für die Schule

zu Lemgo . . . . . 24 Rthl.
und für die Schule zu Kirchheide 2 „
26 Rthl.

Die Erhöhung für Lemgo beruht darauf, daß nach der ursprünglichen Liquidation noch Schulgeldsbeträge für die Lehrer eingegangen sind, welche bei der Festsetzung des frühern Entschädigungsbetrages nicht berücksichtigt worden; und die für Kirchheide darauf, daß der Lehrer in Folge der Verordnung über die Zahlung des Schulgeldes zur Landcasse einen weitern Verlust an Schulgelde in dem Betrage von 2 Rthl. erlitten hat, welche er früher aus einer Stiftung bezog. Die Gehalte und Entschädigungen betragen für die Jahre 1858 und 1859 im Ganzen 18,644 Rthl. 18 Sgr. 6 Pf.

Tit. 3. Alterszulagen. Der frühere Betrag von 400 Rthl. ist in dem Etat beibehalten.

Tit. 4. Gehalte der Nebenlehrer und Gehülfen. Im Jahre 1856 hat die Ausgabe an Gehalten für Nebenlehrer und Gehülfen den etatmäßigen Betrag nicht erreicht.

Der Etat hatte 3633 Rthl. 5 Sgr. Es sind ausgegeben 3404 Rthl. Der Etat für 1857 stellt die Ausgabe auf 4210 Rthl. 20 Sgr. fest. Bis zum 1. Oct. d. J. standen zur Rechnung die Gehalte für 37 Nebenlehrer zu 3990 Rthl. 20 Sgr. Mit dem 1. November d. J. treten 8 Nebenlehrer neu ein, zum Theil aber in Vacanzen oder als Vicare. Die Rechnung für 1857 wird deshalb in der Ausgabe den Betrag des Etats wahrscheinlich auch nicht vollständig erreichen. Die neuen Anstellungen sind folgende:

1) In Asemissen. Wiederbesetzung der vacanten Nebenlehrerstelle.
2) In Oerlinghausen. Gehülfe für den Cantor Steinhagen.
3) In Oettern. Gehülfe für den Lehrer Brand.
4) In Rischenau. Vicar für die Lehrerstelle.
5) In Pivitsheide. Wiederbesetzung der vacanten Nebenlehrerstelle.
6) In Linderhofe. Vicar für die Lehrerstelle.

7) In Detmold. Gehülfe für den Lehrer Nieländer.

8) In Donop. Vicar für die Küsterstelle.

In Folge dieser Anstellungen wird die Etatsumme um den Betrag des Gehalts von 4 Nebenlehrerstellen zu je 110 Rthl., also um 440 Rthl. zu erhöhen sein, so daß die Summe der Ausgabe an Gehalten für Nebenlehrer und Gehülfen 4650 Rthl. 20 Sgr., statt der im Etat für 1857 ausgeworfenen 4210 Rthl. 20 Sgr. ausmacht.

Tit. 5. Pensionen. Im Jahre 1856 sind 621 Rthl. 2 Sgr. an Pensionen ausgegeben, während der Etat 809 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf. aufführt. Die Ausgabe ist also um 188 Rthl. 16 Sgr. unter dem Etat geblieben. Für 1857 stehen bisjetzt folgende Pensionen zur Rechnung:

Stölting in Istrup	. . . . .	30 Rthl.
Voß in Schötmar	. . . . .	300 „
Meyer in Vosheide	. . . . .	120 „
Strate in Kohlstädt	. . . . .	179 „
Langenberg in Lockhausen	. . .	154 „
Echterling in Reelkirchen	. . .	204 „
		987 Rthl.

Sodann ist mit Serenissimi höchster Genehmigung der Seminarinspector Dresel auf seinen Wunsch, wegen andauernder Kränklichkeit, die ihn schon seit längerer Zeit an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert hat, vom 1. k. M. ab in den Ruhestand versetzt. Da derselbe 44 Dienstjahre zurückgelegt hat, so stellt sich der Ruhegehalt auf 91 Procent seines zu 863 Rthl. 10 Sgr. berechneten Diensteinkommens fest; und er beträgt danach 785 Rthl. 19 Sgr. Außerdem sind für Pensionirungen, deren Nothwendigkeit bei einzelnen Lehrerstellen in den nächsten zwei Jahren wahrscheinlich eintreten wird, etwa 320 Rthl. auszuwerfen. Die Summe der Ausgabe berechnet sich danach für den Tit. 5 des Etat auf 2092 Rthl. 19 Sgr.

Tit. 6. Kosten der Centralverwaltung. Der Etat für 1856 und 1857 nimmt den Betrag von 1005 Rthl. an. Es sind im Jahre 1856 nur 842 Rthl. 19 Sgr. 9 Pf. ausgegeben. Auch für 1857 wird die etatmäßige Summe nicht vollständig erforderlich sein. Ein minderer Bedarf hat sich in dem Ansatze für die Kosten der Visitationsreisen ergeben. In Rücksicht hierauf wird es zulässig sein, die frühere Etatsumme um 100 Rthl. herabzusetzen, so daß zum Ansatze kommen:

Zum

Zum Gehalte des Schulraths . . .	550 Rthl.
Gehalt des Rechnungsführers . . .	255 "
Kosten der Visitationsreise . . .	100 "
	905 Rthl.

Tit. 7. Zur Unterstützung von Schulhausbauten. Fällt nach den früher getroffenen Bestimmungen fort.

Tit. 8. Zum Behuf des Seminars. Nach den über den Etat des Seminars stattgehabten Verhandlungen sind die Einnahmen und Ausgaben für dasselbe in dem hier angeschlossenen Etat für das Jahr 1857 vollständig zusammengestellt. Die Einnahme ist danach 2185 Rthl. 26 Sgr. 8 Pf., die Ausgabe 2294 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. Es fehlen mithin 108 Rthl. 10 Sgr. Der Mehrbetrag der Ausgabe hat hauptsächlich darin seinen Grund, daß für die allmählige Tilgung einer Schuld die im vergangenen Jahre zur Bestreitung außerordentlicher Reparatur- und Baukosten aufgenommen wurde, 100 Rthl. haben ausgeworfen werden müssen. Für das Jahr 1858 ist noch zur Ergänzung der musikalischen Instrumente eine außerordentliche Ausgabe von 200 Rthl. nothwendig. Der erforderliche Zuschuß beträgt daher, statt der bisherigen 842 Rthl. 23 Sgr. 4 Pf., für das Jahr 1858. 1151 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf.; und für das Jahr 1859 951 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf.

Tit. 9. Außerordentliche Unterstützungen und Remunerationen. Wie bisher 150 Rthl. Die Ausgabe war im Jahre 1855 95 Rthl., im Jahre 1856 189 Rthl. 10 Sgr.; und im Jahre 1857 wird sie die Etatsumme wahrscheinlich nicht vollständig erreichen.

Tit. 10. Insgemein. Bisher waren 200 Rthl. ausgeworfen. Es sind aber nur geringe Ausgaben unter diesem Titel vorgekommen. Die Etatsumme wird daher auf 100 Rthl. ermäßigt werden können.

Die gesammte Ausgabe ist

für 1858	28,094 Rthl.	— Sgr.	10 Pf.
für 1859	27,894 "	— "	10 "

Der zur Bestreitung dieser Ausgabe erforderliche Zuschuß aus der Landcasse beträgt:

für 1858	23,059 Rthl.	23 Sgr.	6 Pf.
für 1859	23,661 "	3 "	2 "

Der Etat für 1857 berechnete den Zuschuß zu 22,228 Rthl. 22 Sgr. 10 Pf.

Er

Er vermehrt sich daher für 1858 um 831 Rthl. 8 Pf.; für 1859 um 1432 Rthl. 10 Sgr. 4 Pf. Eine Erhöhung der Ausgabe ist hauptsächlich in dem Titel der Pensionen eingetreten, welcher von 1034 Rthl. 18 Sgr. 8 Pf. auf 2092 Rthl. 19 Sgr., also um 1058 Rthl. 4 Pf. gestiegen ist. Außerdem sind erhöht der Titel 4, Gehalte der Nebenlehrer und Gehülfen, um 440 Rthl., der Titel 8, zum Behuf des Seminars für 1858 um 308 Rthl. 10 Sgr.; für 1859 um 108 Rthl. 10 Sgr. und der Titel 2, Entschädigungen wegen Aufhebung des Schulgeldes, um 26 Rthl. Die Titel 6, Kosten der Centralverwaltung, und 10, Insgemein, sind jeder um 100 Rthl. ermäßigt. In den Titeln 1. 3. 9 sind die Ansätze unverändert geblieben.

Detmold den 26. Oct. 1857.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

Petri.

Etat der General-Schulcasse für 1858 und 1859.

Tit.		1858			1859		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme:						
1	Bestand von 1857	801	9	8	—	—	—
2	Aus der Landrentei	224	26	8	224	26	8
3	Aus der Consistorialcasse	4008	1	—	4008	1	—
4	Aus der Landcasse	23059	23	6	23661	3	2
	Summe der Einnahme	28094	—	10	27894	—	10
	Ausgabe:						
1	Gehalte der Lehrer 5974 Rthl. 29 Sgr. 1 Pf.						
2	Entschädignug wegen Aufheb. d. Schulgeld. 12669 „ 19 „ 5 „						
		18644	18	6	18644	18	6
3	Alterszulagen	400	—	—	400	—	—
4	Gehalte der Nebenlehrer und Gehülfen	4650	20	—	4650	20	—
5	Pensionen	2092	19	—	2092	19	—
6	Kosten der Centralverwaltung	905	—	—	905	—	—
7	Zur Unterstützung von Schulbauten	—	—	—	—	—	—
8	Zum Behuf des Seminars	1151	3	4	951	3	4
9	Außerordentliche Unterstützungen u. Remunerationen	150	—	—	150	—	—
10	Insgemein	100	—	—	100	—	—
	Summe der Ausgabe	28094	—	10	27894	—	10

Etat des Schullehrer-Seminars 1857.

			Rthl.	Sgr.	Pf.
Einnahme.					
1) Aus der Landrenteicasse			1063	3	4
Aus derselben zum Gehalte des dritten Seminarlehrers			125	—	—
2) Aus der Generalschulcasse			842	23	4
3) Aus der Leihecasse zum Gehalt des dritten Seminarlehrers			125	—	—
4) Für verkauftes Holz			30	—	—
5) Beiträge für die Beköstigung der Seminaristen:					
a. aus der Waisenhauscasse Zuschuß für 20 Seminaristen, je 10 Rthl.	200 Rthl.				
b. Beiträge von 20 zahlpflichtigen Seminaristen je 40 Rthl.	800 „				
	1000 Rthl.				
Summe der Einnahme			2185	26	8
Ausgabe:					
1) Gehalte:					
a. Seminarinspector	713 Rthl. 10 Sgr.				
b. Dr. Weerth	306 „ 20 „				
c. Seminarlehrer Steinhagen mit Einschluß der aus der Landrenteicasse u. der Leihecasse erfolgenden Beträge	350 „ — „				
			1370	—	—
d. der Rechenlehrer und e. der Zeichenlehrer beziehen keinen besondern Gehalt für den Unterricht im Seminar					
f. Gehalt des Rechnungsführers			10	6	8
2) Für Musik- und Singunterricht			200	—	—
3) Für Bücher und sonstige Lehrmittel			100	—	—
4) Für Brennmaterial			98	—	—
5) Für Erleuchtung			60	—	—
6) Für Bau- und Besserungskosten			60	—	—
7) Für die Beköstigung von 20 zahlpflichtigen Seminaristen 1000 Rthl. Für 4 Freitische einschl. des Frühstücks			240	—	—
8) Zum Schuldabtrag			100	—	—
9) Insgemein			36	—	—
10) Außerordentlich			20	—	—
Summe der Ausgabe			2294	6	8

Anl. L.

Anl. L.

Etat des Gymnasiums zu Detmold für 1858 und 1859.

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Einnahme:			
1	Aus öffentlichen Cassen:			
	a. Consistorialcasse . . . . . 1074 Rthl. 29 Sgr. — Pf.			
	b. Landrentei . . . . . 2183 „ 22 „ — „			
	und zum Gehalte für den Turnunterricht . . . . . 75 „ — „ — „			
	c. Lippstädter Casse . . . . . 584 „ 13 „ 4 „			
	d. Landcasse . . . . . 1409 „ 25 „ 9 „			
		5328	—	—
2	Schulgeld und von Versetzungen und Schülerzeugnissen . . .	1320	—	—
3	Aus den Köler'schen Stiftungen:			
	a. Prämienstiftungen . . . . . 13 Rthl.			
	b. Zur Unterstützung von Lehrertöchtern . . . . 8 „			
		21	—	—
	Summa der Einnahme	6669	—	—
	Ausgabe:			
1	Gehalte und Pensionen nach dem unten folgenden Verzeichnisse	5999	10	—
2	Für Drucksachen, Bücher, Unterhaltung des technologischen und physicalischen Apparats und sonstige Schulutensilien . . .	200	—	—
3	Bau- und Reparaturkosten	179	—	—
4	Zur Brandversicherung	21	15	—
5	Brennmaterial	110	—	—
6	Administrationskosten (dem Rechnungsführer 33 Rthl., Expeditions- und Calculaturgebühren u. s. w.)	50	—	—
7	Prämien und zur Unterstützung aus den Kölerschen Stiftungen	21	—	—
8	Zur Verzinsung und zum Abtrag der für den Bau des Turnhauses aufgenommenen Schuld	68	—	—
9	Außerordentlich und unvorhergesehen	20	—	—
	Summa	6668	25	—

Gehalte

		Rthl.	Sgr.	Pf.
	Gehalte und Pensionen:			
1	Director, Professor Berthold (I) nebst freier Wohnung .	1000	—	—
2	Professor Horrmann (II)	900	—	—
3	Gymnasiallehrer Dr. Kestner (III) . . .	800	—	—
4	" " Weerth (II R.) . . .	450	—	—
5	" " Reitze (III R.) . . .	700	—	—
6	" " Dornheim (IV) mit Einschluß von 100 Rthl. für den Turnunterricht	600	—	—
7	Gymnasiallehrer Steinhagen (V) . . .	500	—	—
8	" Rentsch (VI)	400	—	—
9	Consistorialrath v. Cölln für den Religionsunterricht .	100	—	—
10	Lehrer Nieländer für Zeichenunterricht . . .	153	10	—
11	Zeichenlehrer Menke	150	—	—
12	Musiklehrer Grußendorf für Singunterricht . .	50	—	—
13	Pedell Gerbes	40	—	—
	Derselbe wegen Besorgungen für den physikalischen und technologischen Apparat	6	—	—
14	Pension der Kinder des verstorbenen Professors Schierenberg .	150	—	—
	Summa	5999	10	—

In der Einnahme ist das Schulgeld mit 1320 Rthl., statt der früheren 1252 Rthl. zum Ansatze gebracht. Diese Erhöhung beruht auf der gestiegenen Frequenz des Gymnasiums während der letzten Jahre. Ob der angenommene Betrag eingehen werde, läßt sich zwar mit Gewißheit nicht voraussehen. Indeß ist es nach dem Ergebnisse der letzten Jahre nicht wahrscheinlich, daß die Einnahme unter diesem Betrage bleiben werde.

Der Einnahme sowohl, wie der Ausgabe ist ein neuer Titel für die Köler'schen Stiftungen hinzugefügt.

Nachdem der Prämienstiftung des Rectors Köler vom Jahre 1798 im Jahre 1856 die weitere Prämienstiftung des Friedrich Christian Köler, und im Jahre 1857 die von der Sophie Köler errichtete Stiftung zur Unterstützung bedürftiger unverheiratheter Töchter von Lehrern hinzugekommen, schien es zweckmäßig, für diese Stiftungen eine mit der Gymnasialrechnung vereinte Rechnungsführung zu bilden, wenngleich die Ansätze dafür, da der Fonds keine andere, als die stiftungsmäßige Verwendung

dung zuläßt, nur durchlaufende Posten bilden können. Der jährliche Betrag der ersten Prämienstiftung ist 7 Rthl., der zweiten Prämienstiftung 6 Rthl., und der Stiftung zur Unterstützung von Lehrertöchtern 8 Rthl., so daß im Ganzen 21 Rthl. zur Einnahme und Ausgabe kommen. In der Ausgabe sind zur Verzinsung und zum allmähligen Abtrag einer für den Bau des Turnhauses aufgenommenen Schuld 68 Rthl. ausgeworfen. Bis jetzt sind 500 aufgenommen. Ob dieser Betrag völlig reicht, läßt sich erst nach Abnahme der Gymnasialrechnung für 1857 bestimmen. Die im Tit. 4 der Ausgabe für die Brandversicherung angesetzten 21 Rthl. 15 Sgr. sind nach dem früheren Betrage angenommen; sie werden aber wahrscheinlich nicht ausreichen, da die Gymnasialgebäude bei der neuen Taxation im vergangenen Jahre erheblich höher taxirt worden. Die Positionen der in dem bevorstehenden nicht berührten Titel der Einnahme und Ausgabe sind unverändert geblieben. Namentlich sind die Beiträge aus den öffentlichen Cassen nach dem früheren Etat ausgeworfen.

Anl. M.

Etat der Lemgoer Gymnasialcasse für 1858 und 1859.

Tit.	Einnahme.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Beiträge aus öffentlichen Cassen:			
	1. Aus der Stadtscasse	165	—	—
	2. Aus derselben Zulagen	80	—	—
	3. Desgl. für den Zeichenunterricht	100	–	—
	4. Aus Fürstlicher Landrentei	163	16	4
	5. Marien Magdalenengelder	10	6	8
	6. Von der Provision St. Loyen	50	—	—
	7. Aus der Marienfeldercasse	613	10	—
	8. Aus der Landcasse	1450	-	—
II.	Canons und Renten	21	14	1
III.	Renten von Korngefällen	273	29	6
IV.	Zinsen von Capitalien	326	11	3
V.	Pachtgelder nach der neuen Verpachtung	403	20	—
VI.	Außerordentlich			
	1. Schulgeld	650	—	—
	2. Beitrag der 4 obern Lehrer wegen des Classengebäudes	28	—	—
		4335	17	10

Aus=

Tit.	Ausgabe.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	Gehalte:			
	1. dem Rector	809	—	—
	2. dem Prorector	737	—	—
	3. dem Conrector	612	—	—
	4. dem Subconrector	484	—	—
	5. dem Reallehrer	500	—	—
	6. dem Lehrer der Quinta	250	—	—
	7. dem Lehrer der Sexta	250	—	—
	8. dem Lehrer des Zeichnens	100	—	—
	9. Pension des Nieländer	205	16	8
	10. dem Claviger	17	—	—
II.	Abgänge:			
	1. An den Cantor Rentsch	67	26	—
	2. An den Küster Marpe	16	20	—
III.	Honorar vom Calande:			
	1. An die Bürgermeister und den Secretair	12	15	—
	2. An die erste Pfarre zu St. Nicolai	3	15	—
	3. An die zweite Pfarre zu St. Nicolai	1	—	—
	4. An die Pfarre zu St. Marien	6	—	—
IV.	Oeffentliche Lasten:			
	1. Contribution	16	29	3
	2. Canon an's Stift	1	—	—
	3. An St. Loyen	2	—	—
	4. Regierungsblatt	1	—	—
V.	Zinsen von Passiv-Capitalien	73	15	—
VI.	Für Bücher und Bedürfnisse der Realschule	60	—	—
VII.	Verwaltungskosten:			
	Gehalt des Rechnungsführers	30	—	—
	dem Unterdiener	9	—	—
	Für Abnahme der Rechnung	5	—	—
	Procentgelder wegen der Realschule	14	15	—
	desgl. wegen der Kornrente	5	14	—
	Kosten wegen der Marienfelder Gelder	—	26	8
	desgl. wegen der Herforder	—	20	—
		4292	2	7

Seit

Seit der Aufstellung des Etat für 1856 und 1857 sind die von den Lehrern der vier oberen Classen bis dahin noch bezogenen Antheile am Schulgelde in feste Gehaltsbeträge umgewandelt. In dem gegenwärtigen Etat kommt daher der volle Betrag des Schulgeldes mit 650 Rthl. zur Einnahme, während der frühere Etat nur 150 Rthl., als das Schulgeld aus der fünften Classe, vereinnahmte. Die Pachtgelder sind bei einer vorgenommenen neuen Verpachtung um etwa 50 Rthl. gestiegen. Der Etat bringt danach im Tit. V 403 Rthl. 20 Sgr. zur Einnahme, statt der frühern 354 Rthl. 12 Sgr. 11 Pf. In der Ausgabe sind die Gehalte unter 1 bis 4 in den höheren Beträgen aufgeführt, welche sich durch die Umwandlung der Einnahme vom Schulgelde in eine feste Einnahme für die einzelnen Lehrer ergeben haben. Die Verwaltungskosten, Tit. VII, haben sich durch den Wegfall der im vorigen Etat aufgeführten Kosten wegen der Detmolder Gelder um 3 Rthl. 6 Sgr. 8 Pf. vermindert. Im Uebrigen sind die Positionen des Etat nicht verändert und es sind auch hier die Ansätze für die Einnahme aus öffentlichen Cassen die nämlichen, wie in dem früheren Etat.

Anl. N.

Zu dem Etat der Landes-Strafanstalt
für 1858 und 1859.

Zu denjenigen Titeln der Einnahme und Ausgabe, bei welchen die frühern Etatsummen verändert worden sind, wird erläuternd Folgendes bemerkt:

Einnahme.

Zu Tit. II. Die Jahreseinnahme an Arbeitsverdienst hat für 1856 1137 Rthl. betragen. Eine Verminderung dieser Summe unter 1000 Rthl. ist nur dann anzunehmen, wenn eine erhebliche Verringerung der Zahl der Gefangenen eintreten sollte.

Ausgabe.

Zu Tit. I. Die Summe der Gehälter ist durch die dem Director bewilligte Zulage von 25 Rthl., eine fernere Zulage für den ersten Aufseher von 10 Rthl. und durch die künftige Anstellung eines dritten Aufsehers von 580 auf 661 Rthl. gestiegen.

Zu Tit. II. Für Speisung der Gefangenen sind statt der im frühern Etat angenom-

genommenen 1500 Rthl. im Jahre 1856 2422 Rthl. vorausgabt worden. In Folge der seither gesunkenen Kornpreise sind jedoch jetzt nur 1800 Rthl. ausgeworfen.

Zu Tit. IV. V. Hier sind je 10 Rthl. mehr angesetzt, weil keine Vorräthe an Kleidungsstücken da sind und der gegenwärtige Preis des Strohes sehr hoch ist.

Zu Tit. X. Die Kosten eines Blitzableiters, der wegen der hohen Lage des Gebäudes zweckmäßig erscheint und bei Benutzung der Dachrennen als Leiter mit etwa 20 Rthl. sich herstellen läßt, können mit der für Bauanlagen und Unterhaltung der Gebäude ausgeworfenen ordentlichen Etatsumme bestritten werden. Dagegen bedarf es eines außerordentlichen Zuschusses von etwa 100 Rthl., um statt des in den letztern Jahren nicht mehr guten Brunnenwassers durch neue Bohrversuche wo möglich der Anstalt ein besseres zu verschaffen, und ferner von etwa 400 Rthl., um die bisherige, während des Baues der Strafanstalt eigentlich nur als Nothbrücke hergestellte, jetzt aber sehr baufällige, hölzerne Brücke über die Werre durch eine von Steinen zu ersetzen. Behuf dieser beiden Bauanlagen sind für jedes der beiden Etatsjahre 250 Rthl. ausgeworfen.

Etat der Landes-Strafanstalt für die Jahre 1858 u. 1859.

		1858 Thlr.	1858 Sgr.	1859 Thlr.	1859 Sgr.
	Einnahme.				
I.	Zuschüsse aus andern Cassen, nämlich:				
	1 aus Fürstlicher Landrentei . . 50 Rthl.				
	2 aus Fürstlicher Consistorialcasse incl. Agio 73 Rthl.				
		123	—	123	—
II.	Arbeitsverdienst der Gefangenen . . .	1000	—	1000	—
III.	Für verkaufte Gartenfrüchte	110	—	110	—
IV.	Vergütungsgelder	9	—	9	—
V.	Vermischte Einnahme	13	—	13	—
	Summa der Einnahme	1255	—	1255	—
	Ausgabe.				
I.	Gehälter	659	—	659	—
II.	Brand-Assecuranz-Beitrag . . .	21	—	21	—
III.	Speisung der Gefangenen und des Aufseherpersonals .	1800	—	1800	—
IV.	Bekleidung der Gefangenen . . .	110	—	110	—
V.	Stroh, Strohsäcke und wollene Decken . .	60	—	60	—
VI.	Arznei und Verpflegungskosten für Kranke . .	32	—	32	—
VII.	Beerdigungskosten für verstorbene Gefangene . .	4	—	4	—
VIII.	Feuerung	160	—	160	—
IX.	Licht	70	—	70	—
X.	Bauanlagen und Unterhaltung der Gebäude ꝛc. . .	150	—	150	—
	Außerordentliche	250	—	250	—
XI	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars . .	70	—	70	—
XII.	Schreibmaterialien	10	—	10	—
XIII.	Unterhaltung des Gartens mit Dünger und Mergel ꝛc. .	40	—	40	—
XIV.	Vermischte Ausgabe, einschl. einer Pension für den Zuchtknecht Jasper	60	—	60	—
	Summe der Ausgabe	3496	—	3496	—
	Summe der Einnahme	1255	—	1255	—
	Ist an Zuschuß nöthig	2241	—	2241	—

Anl. O.

Zum Etat des Strafwerkhauses
für 1858 und 1859.

Die einzelnen Titel der Einnahme und Ausgabe sind nach den Etatsummen von 1856 und 1857, wobei im ganzen ein 14jähriger Durchschnitt zu Grunde liegt, und nach den Rechnungssummen von 1855 und 1856, also nach einem 16jährigen Durchschnitte angenommen worden. Nur bei folgenden Titeln der Ausgabe findet sich eine Abweichung von dieser Regel:

Tit. III. Für Lebensmittel sind in den Jahren 1855 und 1856 rund 2412 bezw. 2460 Rthl. verausgabt worden. Als Etatsumme waren für 1856. 1857. 2107 Rthl. angenommen.

Der Durchschnitt würde daher 2327 Rthl. betragen haben. In Rücksicht auf die gesunkenen Kornpreise werden aber wahrscheinlich 2000 Rthl. ausreichen.

Tit. IX. Die Ausgabe für Kleidung und Linnengeräth betrug im Jahre 1855 rund 237 Rthl., im Jahre 1856. 317 Rthl. Wegen der gegenwärtig noch hohen Preise des Leders und Leinens ist aber die frühere Etatsumme von 300 Rthl. beibehalten worden.

Tit. X. Zu der an Besoldungen und Pensionen sich ergebenden Durchschnittssumme von rund 764 Rthl. sind 25 Rthl. als die dem Commissarius bewilligte Gehaltszulage hinzugefügt worden.

Der Antheil der Corrigenden am Arbeitsverdienste war in früheren Jahren wegen eines zufälligen Grundes unter dem Titel: „Lebensmittel," in den beiden Rechnungen von 1855 und 1856 aber unter dem Titel: „Außerordentlich" verausgabt und betrug in denselben rund 296 Rthl. bzw. 310 Rthl. Diese Ausgabe bildet aber besser einen besondern Titel, für welchen daher die Durchschnittssumme von 303 Rthl. angenommen worden ist.

Was schließlich den bei Gelegenheit der Begutachtung des vorigen Strafwerkhaus-Etats ständischer Seits gestellten Antrag betrifft, strengere Strafen gegen die über die Grenze gebrachten, aber zurückgekehrten ausländischen Vagabonden anzuwenden und hierbei selbst die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht auszuschließen, so wird

in

in dieser Beziehung nach darüber von der Strafwerkhauscommission eingezogenen Gutachten Folgendes bemerkt:

Ausländische Vagabonden werden jetzt, wenn geeigneten Falls die hiesigen Grenzbehörden, einer diesen vor mehrern Jahren ertheilten Anweisung zufolge, sie nach Verbüßung einer Arreststrafe in den Localgefängnissen nicht über die Grenzen zurücktransportiren lassen, im Strafwerkhause der Regel nach mit einsamem Arrest von 3 bis 14 Tagen unter zeitweiser Entziehung der warmen Kost bestraft, daneben ferner ihre Heimathsverhältnisse, im Fall die Legitimationspapiere mangelhaft sind oder ganz fehlen, vermittelst Correspondenz mit den betr. Behörden möglichst festgestellt. Auf diese Weise wird aber der Wiederkehr eines auswärtigen Landstreichers nach dessen Transport in seine Heimath viel gründlicher und nachhaltiger entgegengewirkt, als durch die etwaige Anwendung der Prügelstrafe, von der in beiden Strafanstalten nur noch als Disciplinarstrafe in geeigneten Fällen, namentlich bei jugendlichen Corrigenden und Gefangenen, Gebrauch gemacht wird.

Etat des Strafwerkhauses für 1858. 1859.

		1858	1859
		Rthlr.	Rthlr.
	Einnahme.		
I.	Aus dem Verkauf gestempelter Spielkarten . .	605	605
II.	Beiträge zur Verpflegung von Corrigenden . .	110	110
III.	Erwerb der Corrigenden	1679	1679
IV.	Außerordentliche Einnahme . . .	68	68
	Summe der Einnahme	2462	2462
	Ausgabe.		
I.	Bau und Besserungskosten . . .	87	87
II.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthschaften .	110	110
III.	Lebensmittel	2000	2000
IV.	Material zur Arbeit	9	9
V.	Erleuchtung	60	60
VI.	Brennmaterial	232	232
VII.	Wäsche	25	25
VIII.	Gärten und Viehstand	163	163
IX.	Kleidung und Linnengeräth . .	300	300

 Be-

		1858	1859
		ℛ℔	ℛ℔
X.	Besoldungen und Pensionen . . .	789	789
XI.	Arznei	77	77
XII.	Bücher und Schreibmaterial . . .	21	21
XIII.	Ankauf der Spielkarten	258	258
XIV.	Transport ausländischer Corrigenden . . .	107	107
XV.	Antheil der Corrigenden am Arbeitsverdienst . .	303	303
XVI.	Außerordentlich	124	124
	Summe der Ausgabe	4665	4665
	Davon die Einnahme	2462	2462
	Ist an Zuschuß nöthig	2203	2203

2.

Proposition,

Gehaltszulagen für Lehrer am Gymnasium zu Lemgo betr.

Mit der Stelle des Reallehrers am Gymnasium zu Lemgo war früher ein Gehalt von 550 Rthl. verbunden. Der Gehalt des zeitigen Lehrers an dieser Stelle, Gymnasiallehrer Berger, beträgt indeß nur 500 Rthl. Schon auf dem Landtage des Jahrs 1855 wurden wegen Erhöhung dieses Gehalts auf den früheren Betrag von 550 Rthl. Verhandlungen gepflogen. In dem Landtagsgutachten aber wurde die Erhöhung zur Zeit noch beanstandet, unter Bezugnahme auf den Umstand, daß dem Gymnasiallehrer Berger, welcher ursprünglich mit einem Gehalte von 450 Rthl. angestellt war, erst kurz vorher eine Gehaltszulage gewährt worden. Der Gymnasiallehrer Berger hat für die gegenwärtigen Etatsberathungen das Gesuch um Bewilligung des Gehalts von 550 Rthl. erneuert. Der Gehalt wurde in diesem Betrage schon früher den Verhältnissen der Stelle entsprechend erachtet; und außerdem empfiehlt sich die Berücksichtigung des Gesuches durch den Umstand, daß der Reallehrer Berger nun schon zehn Jahre lang an seiner gegenwärtigen Stelle im Dienste ist.

Sodann

Sodann erscheint der Gehalt des Lehrers der Quinta mit 250 Rthl. zu gering bemessen. Es ist schwer, bei diesem geringen Gehalte die Stelle auch nur vorübergehend mit einem qualificirten Lehrer zu besetzen; und es findet stets ein für die Verhältnisse der Anstalt nachtheiliger sehr häufiger Wechsel in der Person des Lehrers statt. Für diese Stelle ist eine Gehaltsverbesserung mit jährlich 50 Rthl. daher jedenfalls sehr wünschenswerth, indem gehofft werden darf, daß zu dem dann im Ganzen 300 Rthl. betragenden Gehalte eher qualificirte Lehrer zu bekommen und länger an der Stelle zu conserviren sind.

Endlich liegt eine Erhöhung des Gehalts des Lehrers der Sexta um 25 Rthl. sowohl im Interesse des Gymnasiums, als der gegenwärtig diese Stelle versehende Lehrer Busse dieser Gehaltsverbesserung bedürftig und würdig ist. Im Interesse des Gymnasiums liegt dieselbe, weil es wünschenswerth ist, daß eine besondere Abtheilung in der Sexta gebildet wird, deren Schülern Unterricht in den Anfangsgründen des Lateinischen ertheilt und dadurch eine vollständigere Vorbereitung auf die Quarta gegeben wird. Bei dem gegenwärtigen geringen Gehalte ist der Lehrer Busse darauf hingewiesen, sich durch Ertheilung von Privatunterricht Nebeneinnahmen zu verschaffen; diesen Unterricht würde derselbe aufgeben müssen, wenn er, was bei Errichtung einer besonderen Abtheilung in Sexta nothwendig werden würde, mehr Stunden am Gymnasium geben müßte. Der Lehrer Busse hat in seiner gegenwärtigen Stelle bereits 10 Jahre mit Eifer und Treue gewirkt, er ist verheirathet und einer Verbesserung seiner pecuniairen Lage bedürftig; diese kann ihm durch Aufrücken in eine höhere Stelle bei seiner nur für die untere Classe ausreichenden Ausbildung nicht verschafft werden.

Zur Bestreitung dieser Gehaltszulagen sind 125 Rthl. jährlich erforderlich. Die Gymnasialcasse ist, solange die Pension des Lehrers Nieländer gezahlt werden muß, nicht im Stande, diesen Zuschuß zu leisten und wird deshalb dem Landtage proponirt, denselben bis zum Fortfall dieser Pension zu gewähren.

3.

Proposition,

die Verwaltung der Brandassecurationscasse betreffend.

Durch den Tod des Raths Stock ist die Bestellung eines andern Rechnungsführers für die Brandassecurationscasse des Landes, welche jener bis zu seinem Ableben in musterhafter Weise verwaltet hat, nöthig geworden, und hat die Regierung es für zweckmäßig erachtet, mit der Rechnungsführung den Landcassenreceptor Rath Hasse zu beauftragen, zumal schon an dem Landtage des Jahrs 1845 es für angemessen gehalten ist, die unter ständischer Controle stehenden Cassen thunlichst einem Rendanten zu übertragen.

Der verstorbene Rechnungsführer bezog für seine Mühwaltung eine Remuneration von 2 prc. der laufenden Einnahme und dadurch jährlich den Betrag von etwa 350 Rthl.

Der Regierung schien diese Vergütung zu hoch zu sein und mit der Arbeit, welche durch die Verwaltung der Brandcasse veranlaßt wird, nicht im angemessenen Verhältniß zu stehen. Sie hat es jedoch auch nicht für zulässig halten können, dem Rath Hasse die Rechnungsführung ohne alle Vergütung zu übertragen und ist demselben daher eine jährliche Remuneration von 150 Rthl. bis auf weiteres bewilligt worden.

Nachdem die getroffenen Anordnungen die gnädige Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten erhalten haben, wird der Landtag ersucht, mit denselben gleichfalls sich einverstanden erklären zu wollen.

4.

Proposition,

betreffend die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und Entschädigung der Fürstlichen Rentkammer für den dadurch derselben erwachsenden Ausfall.

Wie im Landtagsabschiede vom 21. September v. J. zur 18. und 19. Proposition bereits hervorgehoben worden, ist dem Erlasse des am vorigen Landtage berathenen

und

und als ein dringendes Bedürfniß anerkannten Gesetzes, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse ꝛc. der Juden betreffend, durch die abweichende und ohne Zweifel irrthümliche Auffassung, welche der mit jener Gesetzesvorlage eng zusammenhängende Antrag auf eine billige Entschädigung der Fürstlichen Rentcammer für die ihr zu entziehenden bisherigen jüdischen Abgaben damals von Seiten löblicher Stände gefunden hat, ein wesentliches Hinderniß in den Weg gelegt worden.

Es sind zwar, um es wenigstens an einem, der geäußerten Ansicht löblicher Stände entsprechenden, Ausgleichungsversuche nicht fehlen zu lassen, regierungsseitig mit den, zu solchem Zwecke besonders erwählten Vertretern der gesammten Judenschaft Verhandlungen wegen einer etwaigen Uebernahme jener Entschädigung auf die landjudenschaftlichen Cassen inzwischen gepflogen worden. Dieser Versuch ist jedoch, wie zu erwarten war, ohne Resultat geblieben.

Dem von den handeltreibenden Juden an die Landesherrschaft zu zahlenden Geleits- und Schutz-Abgaben wohnt eine privatrechtliche Natur nicht im entferntesten bei. Das Recht, Juden zu schützen und dafür Abgaben von ihnen zu erheben, wurde vielmehr bekanntlich im Mittelalter den Deutschen Landesherrn von den Kaisern als ein Regal, ebenso wie die anderen nutzbaren Regalien, z. B. Münze, Bergregal, Zoll, Gerichtsgefälle, zur Bestreitung der Kosten der Regierung verliehen, und ist stets und überall als Regal, somit als ein öffentliches Recht, ausgeübt worden.

Die in der Erklärung löblicher Stände auf die 19. Proposition beliebte Gleichstellung der jüdischen Abgaben mit den auf dem bäuerlichen Grundbesitze lastenden Gefällen und Frohndiensten, und die daraus gezogene Folgerung, daß die Juden selbst sich von jenen Abgaben in der nämlichen Weise frei zu kaufen hätten, wie man es den Bauern selbst überlassen habe, die auf ihren Colonaten ruhenden privatrechtlichen Lasten abzulösen, kann daher offenbar nur aus einer irrigen Rechtsanschauung hervorgegangen sein. Die hier mit den Juden in Vergleich gestellten bäuerlichen Grundbesitzer haben zum großen Theil den Besitz ihrer Güter ursprünglich nur gegen Uebernahme der als Reallasten darauf radicirten Prästationen erworben und sind hiernächst in die günstige Lage versetzt worden, ihr bisher durch jene gutsherrlichen Rechte beschränktes Eigenthum am Grund und Boden mittelst Zahlung

einer

einer mäßigen Ablösungssumme in ein völlig unbeschränktes und freies zu verwandeln. Die Juden dagegen waren als solche, wegen ihrer persönlichen Eigenschaft als Bekenner des mosaischen Glaubens, genöthigt, Schutz und Geleit des Landesherrn zu erkaufen, um dadurch in einem deutschen Territorium sich überhaupt nur Duldung zu verschaffen und ihre Person und ihr Eigenthum einigermaßen zu sichern, wogegen sie von Staats lasten freiblieben und ihnen außerdem kraft des landesherrlichen Judenschutzrechts eine Reihe von Privilegien, namentlich hinsichtlich des Schacherhandels und s. g. Geldwuchers, zum Nachtheil der christlichen Unterthanen, verliehen zu werden pflegten. Nachdem nun aber in Folge des gänzlich veränderten Zeitgeistes das Recht eines Unterthanen auf persönlichen- und Vermögens-Schutz überall nicht mehr von dessen Religionsbekenntnissen abhängig ist, nachdem die Juden zu allen Staats- und Communal-Lasten ganz ebenso wie die christlichen Unterthanen herangezogen worden sind, nachdem ihnen ferner ihre besonderen Privilegien größtentheils aus Rücksichten auf das allgemeine Wohl entzogen worden sind, und gegenwärtig aus den nämlichen Rücksichten die letzten Reste ihrer exceptionellen Stellung in gewerblicher Hinsicht hinweggeräumt und ihnen ganz dieselben Rechte und Pflichten wie allen anderen Gewerbtreibenden eingeräumt und auferlegt werden sollen: stellt sich zwar eine Aufhebung der besonderen jüdischen Abgaben als billig, dagegen aber der ständischerseits vorgeschlagene Weg einer von Seiten der Juden selber zu bewirkenden Ablösung aus denselben Gründen als unbillig und nicht gerechtfertigt heraus.

So entschieden wünschenswerth nun und im öffentlichen Interesse des Staats es geboten erscheint, das völlig veraltete Geleitswesen und die damit zusammenhängenden, den übrigen Volksclassen verderblichen, jüdischen Handelsprivilegien vollständig zu beseitigen, ebenso unmotivirt würde es auf der anderen Seite sein, wenn Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zugemuthet werden möchte, einen Theil der von Alters her zu Recht bestehenden und zur Bestreitung der im Laufe der Zeit erheblich gewachsenen Regierungslasten unentbehrlichen landesherrlichen Regalitäts-Einkünfte ohne allen Ersatz aufzugeben.

Als im Jahre 1843 bei Abschaffung des jüdischen Hausirhandels der Juden die Hälfte des Schutzgeldes und einige kleinere besonders drückende Abgaben erlassen wurden, haben löbliche Stände keinen Augenblick gezweifelt, den Grundsatz als gerecht anzuerkennen, daß der dadurch in den Einnahmen der Landrentei entstandene Ausfall

auf

auf die Landcasse. — zu welcher die Juden inzwischen gleich allen andern Unterthanen contribuable geworden, — übernommen werde; und mußte daher die jetzige Erklärung des Landtags auf die 19. Proposition, wonach löbliche Stände die nunmehr beabsichtigte völlige Beseitigung des dem öffentlichen Interesse und Gemeinwohl nachtheiligen Judenschutz-Regals überall keines Opfers aus öffentlichen Mitteln werth erachten, in hohem Grade überraschen.

Damit jedoch kein Weg unversucht bleibe, die Aufhebung der als gemeinschädlich erkannten Einrichtung des Geleitswesens und eine definitive Regelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, gleichmäßig im Interesse der Letzteren und der übrigen Landesunterthanen, nach Maßgabe des proponirten Gesetzes zu ermöglichen, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu beschließen geruht, diese Angelegenheit dem Landtage nochmals zur gründlichen patriotischen Erwägung zu verstellen und einer veränderten Beschlußfassung Höchstselbst mit Darbietung weiterer Opfer entgegenzukommen.

Wie nämlich bereits früher erläutert worden, belief sich nach einer Durchschnittsberechnung die jährliche Einnahme

a. aus den halben Schutzgeldern auf . .	434 Rthl.	28 Mgr.
b. aus neuen und umgeschriebenen Geleiten .	319 "	— "
c. aus dem Generalgeleit . . .	206 "	8 "
Summa	960 Rthl. cur.,	
von welcher Summe der Betrag der Abgaben jüdischer Gewerbetreibenden auf dem Lande mit ungefähr	181 Rthl.	
zu kürzen sein, so daß ein Ausfall von ungefähr	779 Rthl cur.	
verbleiben würde.		

Nomine Serenissimi wird nun hierdurch löblichen Ständen proponirt, statt einer vollen Entschädigung Fürstlicher Landrentei nur die runde Summe von jährlich 500 Rthl. zur wenigstens theilweisen Ergänzung der aus Gründen des Gemeinwohls zu schmälernden landesherrlichen Einkünfte, auf die Landcasse zu übernehmen.

5.

Proposition,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer getreuen Landstände nachfolgende gesetzliche Bestimmungen über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken:

§. 1.

Kinder dürfen erst nach vollendetem zwölften Lebensjahre und ohne daß der gesetzliche Schul- oder Confirmanden-Besuch dadurch vernachlässigt werden darf, in Fabriken beschäftigt werden.

§. 2.

Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiter unter vierzehn Jahren darf nicht über sechs Stunden, und die der Arbeiter vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre nicht über zehn Stunden täglich betragen.

Dieselbe soll nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht später als $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends enden.

§. 3.

Vormittags und Nachmittags muß zur Erholung eine halbe Stunde und jedesmal zugleich Bewegung in freier Luft gewährt werden.

§. 4.

Der Fabrikherr hat ein Buch über die von ihm beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren zu führen, und darin unter besonderen Rubriken:

1) ihren Namen,
2) den Tag und das Jahr ihrer Geburt,
3) Namen, Stand und Wohnort ihres Vaters, beziehungsweise ihrer Mutter oder ihres Vormundes,
4) die Zeit ihres Eintritts in die Fabrik,
5) die Zeit ihres Austritts aus derselben,

6) die

6) die Schule, welche sie besuchen,

anzugeben.

Eine 7te Rubrik ist für die Bemerkung der von der Bezirksobrigkeit anzuordnenden Revisionen bestimmt.

Der Bezirksobrigkeit ist außerdem halbjährlich ein Auszug aus diesem Buche zuzusenden.

§. 5.

Jugendliche Fabrikarbeiter dürfen mit Personen des anderen Geschlechtes nicht gleichzeitig in denselben Räumen beschäftigt werden.

§. 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 5 werden gegen die Fabrikherrn oder deren Vertreter mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind, Zuwiderhandlungen gegen den §. 4 mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Rthl. geahndet. Außerdem kann dem Fabrikherrn, welcher binnen 5 Jahren zu drei verschiedenen Malen sich eine Contravention gegen dieses Gesetz hat zu Schulden kommen lassen, die Beschäftigung von jungen Leuten unter 16 Jahren in seiner Fabrik auf eine bestimmte Zeit von der Regierung untersagt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthl. für jeden Contraventionsfall bestraft.

§. 7.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und bleibt derselben vorbehalten, diejenigen besonderen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Bestimmungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrik-Arbeiter für erforderlich erachtet.

Motive.

Bei Zunahme der Fabriken im hiesigen Lande und der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben ist auch hier das Bedürfniß hervorgetreten, gesetzliche Bestimmungen über letztere zu treffen, damit nicht das körperliche und geistige Gedeihen der Kinder durch deren Beschäftigung in den Fabriken gefährdet werde. Bei den in den Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen ist die Gesetzgebung benachbarter Länder, insbesondere Preußens, in welchen schon seit längerer Zeit zahlreiche Fabriken sich befinden und deßhalb Erfahrungen gesammelt sind, zum Anhalt genommen worden.

B. Sonstige Erlasse.

№ 1.

Die Ernennung des Cabinets-Ministers v. Oheimb zum Landtags-Commissarius betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

beauftragen hiermit Unsern Cabinets-Minister v. Oheimb, den auf den 7. d. M. von Uns convocirten Landtag zu eröffnen und den Sitzungen desselben in Gemäßheit des §. 31 der Verfassungs-Urkunde als Unser Commissarius beizuwohnen. Wir autorisiren gleichzeitig Unsern Cabinets-Minister, nach seinem Ermessen andere Unserer Beamten zu seiner Assistenz bei den Verhandlungen mit dem Landtage zuzuziehen, oder auch auf diese, falls er selbst verhindert ist, den ständischen Berathungen beizuwohnen, das ihm ertheilte Commissorium für einzelne Fälle zu übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Cabinetssiegels.

Gegeben Detmold den 2. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

№ 2.

Die Chaussee-Rectification betreffend.

Dem Landtage wird hierbei die zu Tit. 14 der Ausgabe des Landcassen-Etats

Etats vorbehaltene weitere Erläuterung der beabsichtigten Chaussee-Rectificationen zugefertigt.

Detmold den 2. Juni 1858.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

v. Oheimb.

Anlage.

Die Position für die Rectification der Chausseen in dem Landcasse-Etat für 1858 und 1859 betreffend.

In dem Landcasse-Etat für 1858 und 1859 sind im Ganzen 10000 Rthl. für die Rectification der Chausseen zur Ausgabe verstellt. Das Bedürfniß der Rectification einer großen Anzahl von Chausseestrecken steht im Zusammenhange mit dem Umstande, daß im hiesigen Lande der Chausseebau verhältnißmäßig früh, zum Theil schon gegen Ende des vorigen und zu Anfange dieses Jahrhunderts zur Ausführung gekommen ist. Die, außer den Diensten, für den Wegbau zu verwendenden Mittel waren damals nur gering; eine strenge Durchführung der Expropriation zum Behuf der Gewinnung angemessener Weglinien erlaubte die Sitte der Zeit nicht; und bei geringem Verkehre waren auch die Ansprüche, welche an die Beschaffenheit der Wege gemacht wurden, nicht so hoch, wie sie später bei steigendem Verkehre sich stellten. So kam es, daß an vielen Stellen eine Planirung und Besteinung der alten Wege für genügend erachtet wurde, und diese führten, bei der ohnehin zwischen Hügel und Thal mannigfach wechselnden Beschaffenheit des Bodens im hiesigen Lande, häufig über Anhöhen mit einem Gefälle, welches jetzt, nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, für unzulässig gehalten werden muß. Mehrere der nothwendigen Rectificationen sind in den letzten zehn bis zwanzig Jahren, seit der Neubau von Chausseen für geschlossen angenommen werden konnte, bereits in Ausführung gebracht. Der Kirchberg bei Langenholzhausen ist umgangen durch die neue Chaussee von Langenholzhausen unmittelbar auf Möllenbeck, der Scharpenberg bei Rischenau durch die Chaussee von Rischenau auf Löwendorf, der Berentrupper Berg bei Schönemark durch die Chaussee von Schönemark über Schmedissen nach Meinberg; der Butterberg bei Reelkirchen und die Gaffel bei Blomberg sind durch An-

Anlegung von Serpentinen fahrbarer gemacht, die Wege über die Leuchte bei Hohenhausen und am Judenkirchhofe vor Langenholzhausen sind in das Thal verlegt; in gleicher Weise ist neuerdings der Weg am Königsberge bei Heiligenkirchen verlegt, und der Chaussee am Niederntore vor Blomberg ist durch eine Serpentine ein angemesseneres Gefälle gegeben. Ein erheblicher Theil der erforderlichen Rectificationen steht aber noch aus; und wenn gleich es nicht thunlich ist, sie in einem oder einigen Jahren zur Ausführung zu bringen, so wird doch auf eine allmähliche Ausführung derselben Bedacht zu nehmen sein, um so dem Bedürfnisse des Verkehrs zu entsprechen. Bei der Auswahl der zunächst vorzunehmenden Rectificationen wird theils auf die Dringlichkeit nach Maßgabe der Beschaffenheit der Straße und theils auf die Frequenz der Chaussee Rücksicht zu nehmen sein. Danach empfehlen sich zunächst zur Berücksichtigung die Chausseen am Fischerberge bei Schieder, im Kröppelgrunde bei Detmold, am Lütkenplaß zwischen Rischenau und Elbrinxen, an der Rothenlieth zwischen Lemgo und Hohenhausen. Diese vier Rectificationen sind im Ganzen zu 10,684 Rthl. veranschlagt. Die Anschläge bedürfen aber theilweise noch einer Revision, da sie zum Theil schon vor längerer Zeit aufgenommen sind. Sollte sich ein erheblicher Mehrbetrag ergeben, so würde die eine oder andere dieser Rectificationen für die nächsten zwei Jahre noch ausstehen müssen.

№. 3.

Den Gehalt des Nebenlehrers zu Lüdenhausen betreffend.

Als die Zahl der Schulkinder zu Lüdenhausen im Jahre 1823 die Anstellung eines Nebenlehrers nöthig machte, übernahm der dortige Kirchenvorstand vorläufig bis zum Tode des damaligen Küsters und Hauptlehrers und, nachdem dieser im Jahre 1827 verstorben war, wiederum provisorisch auf 12 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 122 Rthl. 20 Sgr. zu dem Gehalte des Nebenlehrers auf die Kirchencasse. Auch nach Ablauf die-

dieses letzten Zeitraums ist bis zum Jahre 1850 eine Aenderung dieses Sachverhältnisses Seitens des Lüdenhauser Kirchenvorstandes nicht in Anwendung gebracht worden. Neuerdings hat aber der wiederholte Antrag des letztern, die Kirchencasse künftig von jener Ausgabe zu befreien, nicht länger zurückgewiesen werden können, da der Kirchengemeinde eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung eines Gehaltszuschusses für einen Nebenlehrer nicht obliegt.

Die obige Summe muß vielmehr, gleich den übrigen Besoldungen der Nebenlehrer und Gehülfen, auf die Generalschulcasse übernommen werden und würde also, wie hiermit beantragt wird, nachträglich der unter Titel 4 der Ausgaben im Etat der General-Schulcasse ausgeworfenen Summe von 4650 Rthl. 20 Sgr. hinzuzufügen sein.

Detmold den 2. Juni 1858.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

v. Oheimb.

№ 4.

Eine Gehaltszulage des Commissions-Secretairs Schönfeld betr.

Der Commissionssecretair Schönfeld hat in der abschriftlich beigefügten an Fürstliche Regierung unter dem 29. April d. J. gerichteten Vorstellung darauf angetragen, daß die in dem Landcassen-Etat für ihn pronponirte Gehaltszulage von 50 Rthl. auf 100 Rthl., somit sein Gehalt auf 700 Rthl. erhöhet werde. Bei dem in der Vorstellung hervorgehobenen und von den vorgesetzten Behörden als richtig anerkannten Zuwachse der Geschäfte des ꝛc. Schönfeld sowohl bei der Ablösungs- als bei der Cataster-Commission, so wie bei der tüchtigen Geschäftsführung des-

desſelben haben Se. Hochfürſtliche Durchlaucht die Gewährung der erbetenen Gehaltsverbeſſerung in der Billigkeit begründet gefunden und wird deßhalb mit höchſtlandesherrlicher Genehmignng

dem Landtage die Erhöhung des Gehalts des Commiſſionsſecretairs Schönfeld von 600 Rthl. auf 700 Rthl. proponirt.

Detmold den 6. Juni 1858.

Fürſtliches Cabinets-Miniſterium.

v. Oheimb.

III. Das

III.

Das Landtags-Protocoll.

Nr. 1.

Geschehen Detmold am Landtage d. 7. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Herr Rittergutsbesitzer von Stietencron,
« » von Wendt,
» Hofjägermeister von Donop.
» Rittergutsbesitzer von Kerßenbrok,
» » von Borries,
» » Merckel,
» » Niemeyer,
» Oberbürgermeister Meyer,
» Bürgermeister Schierenberg,
» Medicinalrath Overbeck,
» Syndicus Schröter,
» Bürgermeister Capellen,
» » Bröffel,
» Justizkanzleirath Rosen,
» Meier Wolf,
» » Meier zu Stapelage,
» » Nacke,
„ Erbpachtmüller Bauer,
„ Meier Hagemeister,
„ „ Arend,
„ Apotheker Wachsmuth.

In Gemäßheit des Namens des Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstlichem Cabinets-Ministerio erlassenen Convocationsschreibens vom 6. v. M. hatten sich sämmtliche

liche oben aufgeführten Landtags-Abgeordneten der drei Stände eingefunden. Es erschien sodann der Herr Regierungsrath Heldman und belegte den an die Stelle des bisherigen durch Krankheit verhinderten Abgeordneten Klocke getretenen Erbpachtmüller Bauer aus Langenholzhausen mit dem verfassungsmäßigen Eide, nachdem er sich zuvörderst zur Vornahme dieses Actes durch die diesem Protocolle angeschlossene landesherrliche Vollmacht legitimirt hatte.

Nachdem sich der Herr Regierungsrath Heldman einige Zeit entfernt hatte, wurde die Ständeversammlung durch den Regierungs-Pedellen davon benachrichtigt, daß ihrem Erscheinen auf Fürstlichem Residenzschlosse entgegengesehen werde, und begab sie sich darauf dorthin zur feierlichen Eröffnung des Landtages.

Die nächste Sitzung wurde auf morgen früh 9 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgel. gen. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Nr. 2, a.

Geschehen Detmold am Landtage d. 8. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete.

Nachdem am gestrigen Tage der Landtag in herkömmlicher feierlicher Weise auf dem hiesigen Residenzschlosse im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten von dem Herrn Cabinets-Minister von Oheimb durch eine von dem Vorsitzenden des Landtags, Hr. Rittergutsbesitzer von Stietencron, im Namen des Landtags erwiderte Ansprache eröffnet worden, traten Stände in Gemäßheit des in der gestrigen vorbereitenden Sitzung gefaßten Beschlusses heute zu einer weiteren Sitzung zusammen.

Nach geschehener Vorlesung des über die gestrige Session aufgenommenen Protokolles wurde nach einigen einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden die Versammlung mit den bisherigen Eingängen bekannt gemacht, nämlich 1) mit einem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 2. d. M., die Chaussee-Rectificationen betreffend, 2) mit einem gleichen desselben Datums, den Gehalt eines Nebenlehrers zu Lüden-

hau-

hausen betreffend, 3) eines gleichen vom 6ten d. M., die Gehaltszulage des Comissionssecretairs Schönfeld hieselbst betreffend, 4) einer Vorstellung der Stadt Blomberg in Ansehung der Rectification der dortigen Chaussee am Niedernthore, 5) mit der landesherrlichen Vollmacht für den Herrn Cabinets-Minister von Oheimb zur Eröffnung des gegenwärtigen Landtages und zur Beiwohnung der Landtags-Sitzungen als landesherrlicher Commissarius. In Ansehung der unter den 4 ersten Nummern aufgeführten Eingänge wurde beschlossen, dieselben den betreffenden zu ernennenden Commissionen zu überweisen, die erwähnte Vollmacht dagegen zu den Acten gelegt.

In Beziehung auf die nun zu beginnende Berathung der landesherrlichen Propositionen schlug der Herr Vorsitzende vor, 3 Commissionen zu ernennen und einer jeden einen Theil der vorliegenden Etats zur Vorberathung und zum demnächstigen Vortrage zu überweisen. Zugleich hielt derselbe es für zweckmäßig einer jeden Commission einen der drei 3 Ausschußdeputirten als Vorsitzenden zuzutheilen, weil selbige als Mitglieder des Landkasseadministrations-Collegs mit den Etatverhältnissen am genauesten bekannt sein. Derselbe schlug sodann vor, die einzelnen Commissionen in folgender Art zu bilden:

I. Commission aus den Mitgliedern:

1. Herr Rittergutsbesitzer von Stietencron als Vorsitzender,
2. „ Hofjägermeister von Donop,
3. „ Rittergutsbesitzer Merckel,
4. „ Syndicus Schröter,
5. „ Bürgermeister Schierenberg,
6. „ Meier zu Stapelage,
7. „ Müller Bauer,

für den Landcasse-, Medicinal- und Gensdarmeriekassenetat.

II. Commission aus den Mitgliedern:

1. Herr Oberbürgermeister Meyer als Vorsitzender,
2. „ Rittergutsbesitzer von Wendt,
3. „ „ Niemeyer,
4. „ Justizkanzleirath Rosen,

5.

5. „ Bürgermeister Bröffel,
6. „ Meier Wolf,
7. „ Apotheker Wachsmuth,

für den Militair-, Landesstrafanstalt- und Strafwerkhauskassenetat.

III. Commission aus den Mitgliedern:

1. Herr Meier Hagemeister als Vorsitzender,
2. „ Rittergutsbesitzer von Kerßenbrok,
3. „ „ von Borries,
4. „ Medicinalrath Overbeck,
5. „ Bürgermeister Capellen
6. „ Meier Nacke,
7. „ „ Arend,

für den Wegebau-, Brandcassecurations-, Generalschul- und Gymnasialcassenetat.

Auf die Bemerkung des Herrn Vorsitzenden, daß in obiger Art nicht nur die Arbeitskräfte, sondern auch das Material angemessen vertheilt sein würde, wurde die obige Eintheilung von der Versammlung genehmigt.

Von den weiteren nachträglich eingegangenen Propositionen, welche durch Obiges einer Commission noch nicht zugewiesen worden, erhielt die Proposition wegen der Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden die 1ste Commission; über die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend, entspann sich eine kurze Debatte, ob dieselbe überhaupt jetzt schon, wo es sich nur um Feststellung der Etats handele, zur Berathung zu ziehen, oder bis zur Wiedereinberufung des Landtages im nächsten Herbste zurückzulegen sei. Für letztere Alternative sprachen sich die Herren Abgeordneten von Donop und von Borries aus, wogegen die Herren Abgeordneten Meyer, Nacke und Arend der Ansicht waren, daß eine jetzt vorgelegte Proposition auch sogleich zur Berathung zu ziehen sei. Man beschloß sodann, die fragliche Proposition der 2ten Commission zur Berichterstattung zu übergeben.

Nachdem hierauf noch ein mit den landesherrlichen Vorlagen nicht weiter zusammenhängender vertraulicher Gegenstand auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden zur Sprache gebracht worden, worüber ein besonderes Protocoll aufgenommen ist, wurde die

die heutige Sitzung geschlossen und traten die einzelnen Commissionen sogleich zusammen.

Die nächste Sitzung wurde von dem Fortschritte der Commissionsarbeiten abhängig gemacht.

So geschehen, vorgel., genehm. und unterschrieben.

F. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Nr. 2, b.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete.

Im Verlaufe der heute stattgehabten ständischen Sitzung wurde unten näher bemerkter Gegenstand zur Sprache gebracht und wegen der Wichtigkeit desselben wie deshalb, weil er mit den dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Propositionen nicht im Zusammenhange steht, beschlossen, ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

Der Herr Vorsitzende der Ständeversammlung, Rittergutsbesitzer von Stietencron, stellte nämlich folgenden Antrag:

„Die treue Anhänglichkeit aller Bewohner unseres Fürstenthumes an unser altangestammtes Regentenhaus hat bei mehreren Mitgliedern des Landtages den lebhaften Wunsch hervorgerufen, daß des Prinzen Woldemar Durchlaucht in die Lage versetzt werde, Sich vermählen zu können, damit, wenn die Ehe unseres Durchlauchtigsten Fürsten nicht mit Thronerben gesegnet werden sollte, das Land bewahrt bleibe vor den aus der Unsicherheit in der Regierungsnachfolge drohenden Gefahren; ich glaube als Vorsitzender der Ständeversammlung diesen Ansichten Ausdruck geben zu müssen, und trage daher bei der Ständeversammlung darauf an, daß sie in pratriotischer Pflege der höheren Interessen des Landes bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, geeignete Schritte thun möge, daß eine Vermählung des Prinzen Woldemar angebahnt und ermöglicht werde."

Der

Der Herr Antragsteller fügte diesem Vortrage hinzu, es verstehe sich von selbst, daß die Stände-Versammlung nicht eher in dieser Angelegenheit Schritte thun könne, bis sie vergewissert sey, daß solches höchsten Orts beifällig aufgenommen werde würde. Er habe deshalb bereits die nöthigen Anfragen gemacht, und könne er danach der Versammlung die Versicherung geben, daß die Zustimmung zu obigem Antrage höchsten Orts nicht versagt werden werde.

Die Versammlung möge nun den gestellten Antrag in Erwägung ziehen, und würde es angemessen seyn, daß zur Vorberathung und Berichterstattung eine Commission niedergesetzt werde. Vor Allem sey es aber durchaus erforderlich, daß bis auf Weiteres der fragliche Gegenstand völlig geheim gehalten werde.

Herr Abgeordneter Nacke beantragte, daß die Mitglieder der Versammlung durch Aufstehen zu erkennen gäben, daß sie sich auf ihr Wort verpflichteten, nur mit Ständemitgliedern über den fraglichen Gegenstand verhandeln zu wollen.

Diesem wurde beigestimmt und erhob sich in diesem Sinne die Versammlung von den Plätzen.

Auf den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden, welcher indeß insofern modificirt wurde, daß an die Stelle des zuerst benannten Herrn Abgeordneten von Wendt auf dieses von der Versammlung gebilligten Wunsch der Herr Vorsitzende selbst trat, wurde die Commission für diesen Gegenstand gebildet aus

1. Herrn Rittergutsbesitzer von Stietencron,
2. » Hofjägermeister von Donop,
3. » Rittergutsbesitzer von Kerßenbrok,
4. » Oberbürgermeister Meyer,
5. » Justizkanzleirath Rosen,
6. » Syndicus Schröter,
7. » Meier Nacke,
8. » » Hagemeister,
9. » » Arend,

und demnächstiger Berichterstattung entgegengesehen.

So geschehen., vorgel., genehm. und unterschrieben.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Nr. 3.

Nr. 3.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete; Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Regierungsrath Heldman.

In der nach Vollendung der Commissionsarbeiten auf heute anberaumten Sitzung wurden zuvörderst die über die am 8. d. M. stattgehabten Verhandlungen aufgenommenen Protokolle vorgelesen.

Hierauf wandte man sich zur Berathung des vom Herrn Vorsitzenden laut Separatprotokolles vom 8. d. M. gestellten Antrages, die Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht betreffend. Für die behuf dieses Gegenstandes niedergesetzte Commission stattete der Herr Abgeordnete Rosen durch Vorlesung der von ihm über die Commissionssitzungen aufgenommenen Protokolle den Bericht ab und beantragte Namens der Commission, den von Stietencronschen Antrag anzunehmen und zugleich den Betrag der Serenissimo zum Zweck der Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht zu offerirenden jährlich von Zeit der Vermählung an aus der Landkasse zu zahlenden Sublevation auf 6000 Rthl. festzusetzen.

Die Versammlung erhob beide Commissions-Vorschläge ohne weitere Discussion einstimmig zum Beschlusse.

Nach Erledigung dieser Angelegenheit erschienen auf zuvorige Benachrichtigung der landesherrliche Commissarius, Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Begleitung des Herrn Regierungsraths Heldman, und wurde zuvörderst die Versammlung mit einer Eingabe der früheren Ausschußdeputirten Petri, Böhmer und Runnenberg, wegen abschriftlicher Mittheilung eines wegen der von ihnen gemachten Gehaltforderung abgestatteten Commissionsberichtes bekannt gemacht. Der Herr Vorsitzende bemerkte dazu: die fragliche Angelegenheit sey damals vom Herrn Abgeordneten Rosen gründlich geprüft, von dem Landtage ein definitiver Beschluß gefaßt, dieser landesherrlich genehmigt und damit die Sache abgemacht. Außerdem sey der Antrag auf Mittheilung des durch den Druck nicht veröffentlichten Commissionsberichtes ungeeignet. Er schlage deshalb vor, die fragliche Eingabe nur ad acta zu nehmen und den Bittstel-

lern durch den Landsyndicus von diesem Beschlusse Nachricht zu geben. Dieser Vorschlag wurde allseitig genehmigt.

Hierauf wandte man sich zur Berathung der vorgelegten Etats, indem dieselben durchgegangen, und die sowohl von den betreffenden Commissionen wie von den übrigen Abgeordneten gestellten Anträge an die einzelnen Positionen geknüpft wurden.

Derartige Anträge, wie sonstige Bemerkungen wurden nur zu folgenden Punkten gestellt:

I. Zur Einnahme.

Zu Tit. I. B, Klassensteuer, stellte der Herr Abgeordnete Rosen die Anfrage, ob die Grundsätze, welche bei den Abschätzungen in den verschiedenen Theilen des Landes beobachtet würden, sich jetzt mehr wie früher gleichgestellt hätten, indem anfänglich auf dem platten Lande die Steueransätze weniger hoch gegriffen seyn, als in den Städten, namentlich in der Stadt Detmold. Der Herr Regierungsrath Heldman entgegnete darauf, daß die anfängliche Ungleichheit in den Abschätzungen durch die steten Bemühungen Fürstlicher Regierung viel geringer geworden. In den Städten werde angemessen abgeschätzt, nur in Lemgo seyn die Taxate fast durchweg zu gering, so daß eine vollständige Umschätzung angeordnet worden. Auf dem Lande sey früher niedrig geschätzt, jetzt aber auch hier mehr Gleichmäßigkeit erzielt. Nachdem noch von dem Herrn Abgeordneten von Stietencron bemerkt worden, daß das beste Zeichen für die gleichmäßigere Abschätzung die Abnahme der Reclamationen sey, welcher Umstand von den Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und Overbeck als Mitgliedern der Prägravations-Commission bestätigt wurde, und nachdem die Herren Abgeordneten von Borries und Nacke ausgeführt, daß in den Aemtern Oerlinghausen und Schötmar sehr hoch und wohl höher als anderswo eingeschätzt sey, wurde die Sache für erledigt angesehen.

Zu C, Schulsteuer betreffend, sprach der Herr Abgeordnete Rosen die Ansicht aus, daß der jetzt beobachtete Grundsatz, wonach auch die Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Volksschulen, sondern andere Elementarschulen schicken, dessen ungeachtet Schulsteuer zu entrichten haben, ihm für die betreffenden Eltern hart erscheine. Herr Abgeordneter Hagemeister fügte hinzu, daß besonders von den Schullehrern geklagt werde, weil auch sie zur Schulsteuer herangezogen würden, obwohl sie früher vom

Schul-

Schulgelde befreit gewesen. Diese Bemerkungen fanden aber durch die Hinweisung des Herrn Cabinets-Ministers von Oheimb auf die im kommenden Herbste bevorstehende Berathung eines neuen Schulgesetzes, wobei obige Gegenstände zur Sprache kommen würden, ihre Erledigung.

Ebenso beseitigte sich die von dem Abgeordneten Nacke zu Tit. I. D, Hudeschatz, ausgesprochene Ansicht, daß es nicht billig erscheine, noch weiter einen Hudeschatz zu erheben, wenn die Gemeinheiten auf denen er laste, getheilt seyn, durch die Bemerkung des Herrn Regierungsraths Heldman, daß jene Abgabe nur noch von nicht getheilten Gemeinheiten erhoben und deßhalb mit den zunehmenden Theilungen immer geringer werde.

II. Zur Ausgabe.

Zu Tit. IV., Anl. E, A. 5, c. wurde auf den Vorschlag der betreffenden Commission die für den Commissionssecretair Schönfeld proponirte Gehaltszulage zu 100 Rthl. aus den im Commissionsberichte angeführten Gründen genehmigt.

In Ansehung der unter № 8 daselbst mit Bezugnahme auf die unter Anlage 6 enthaltene Proposition den Ständen angesonnenen Genehmigung einer Gehaltszulage des Regierungs-Calculators, wie der Uebernahme der bisher aus mehreren Specialkassen erfolgten Gehaltsraten auf die Landkasse ging der Commissionsvorschlag dahin, die Gehaltszulage im proponirten Betrage von 44 Rthl. 20 Sgr. zu bewilligen, ebenso die Uebernahme erwähnter Gehaltsraten auf die Landkasse, mit Ausnahme jedoch der dem Calculator aus der Irrenhaus- und der Unterstützungskasse zugeflossenen Posten zu 10 Rthl. und 5 Rthl., zu genehmigen. Die obige Ausnahme wurde gemacht, weil die erwähnten beiden Kassen weder mit der Landkasse im Zusammenhange ständen, noch einer Erleichterung aus ihr bedürften. Obwohl nun vom Herrn Regierungsrath Heldman bemerkt wurde, daß kein Grund vorliege, den erwähnten Kassen die Honorirung des Calculators aufzubürden, vielmehr sich die Uebernahme derselben auf die Landkasse rechtfertige, weil die Revision und die damit verbundene Calculatur der von jenen Kassen eingesandten Rechnungen nicht Sache jener Kassen, sondern Fürstlicher Regierung sey; und vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb, daß man zwar über das Princip zweifelhaft seyn könne, welcher Kasse die Honorirung des Calculators in beregter Beziehung zur Last zu legen sey, man aber berücksichtigen müsse,

 daß

daß die Unterstützungskasse und das Irrenhaus wohlthätige Anstalten seyn, die dem Lande zu Gute kämen, und man deshalb aus diesen Gründen die Honorirung des Calculators für die Rechnungs-Revision der fraglichen Kassen übernehmen möge; so wurde doch der Commissionsvorschlag angenommen.

Die unter № 10, c. ausgeworfene Remuneration für die Mitglieder der Obergerichte im Betrage von 300 Rthl. wurde dem Antrage der Commission gemäß ohne weitere Discussion genehmigt.

Für den Wiesenbauer Nausester beantragte der Herr Abgeordnete Hagemeister eine Erhöhung des unter № 11 ausgeworfenen Gehaltes, zog seinen Antrag aber zurück, als bemerkt wurde, daß der ꝛc. Nausester außer dem Gehalte aus der Landkasse einen ungefähren Gehalt von Fürstlicher Rentkammer von 80 Rthl. nebst freier Wohnung erhalte. Ebenso wurde ein Antrag des Herrn Abgeordneten Nacke, den für einen Thierarzt des Amts Sternberg unter № 13, d. aufgeführten Gehalt, weil jener Posten seit längerer Zeit nicht besetzt sey, dem Thierarzt Meier zu Lemgo zu überweisen, weil selbiger in dem Amte Sternberg sehr beschäftigt sey, zurückgezogen, als der Herr Vorsitzende darauf aufmerksam machte, daß nach früheren ständischen Beschlüssen der fragliche Gehalt nur einen im Amte Sternberg wohnenden Thierarzte zufallen solle.

Wegen der unter № 16 für den katholischen Pastor in Lemgo ausgeworfenen 100 Rthl. entstand auf Anregen des Herrn Abgeordneten Nacke, welcher sich über die Persönlichkeit des zeitigen katholischen Pastors nähere Aufschlüsse erbat, eine kurze Debatte. Nachdem der Herr Abgeordnete von Wendt unter Auseinandersetzung der obwaltenden Verhältnisse sich für die Bewilligung ausgesprochen und sich diesem der Herr Abgeordnete Overbeck angeschlossen hatte, wurde dieser Etatsatz genehmigt.

Sodann wurde commissionsseitig bemerkt, daß nach mündlicher Mittheilung des Herrn Regierungs-Commissarius in der Commissionssitzung dem Salarien-Etat noch ein neuer Posten hinzukomme, nämlich die Pension des dienstunfähig gewordenen Zollamtsdieners Topp aus Blomberg, früher beim Nebenzollamte in Barntrup, mit 96 Rthl.

Auch dieser weitere Posten fand nach dem Vorschlage der Commission die Genehmigung des Landtags.

In

In Ansehung des unter Titel VI. Anlage F. enthaltenen Etat's der Militairkasse war in dem vom Herrn Abgeordneten Rosen abgestatteten Commissionsberichte zuerst hervorgehoben, daß nach dem über den Etat der abgelaufenen Finanzperiode abgegebenen Landtagsgutachten eine Mittheilung der bundeskriegsverfassungsmäßigen Verpflichtungen mit Zahlenangaben gewünscht sei, und dem Landtage anheimgegeben, ob der Wunsch ausgesprochen werden solle, daß eine Übersicht in obiger Art jedes Mal dem Etat angefügt werde. Die Versammlung erachtete aber diese Sache durch früher bereits erfolgte desfallsige Mittheilungen für erledigt.

Ebenso gab die Commission dem Landtage anheim, das auf dem letzten Landtage gestellte Gesuch, daß Se Hochfürstliche Durchlaucht den über die Militairverfassung gegebenen Bundesbestimmungen im Interesse der Landeswohlfahrt eine weniger strenge Auslegung geben möge, zu wiederholen, indem im Landtags-Abschiede die Erklärung erfolgt sei, daß weitere Erleichterungen nicht in Aussicht gestellt werden könnten. Nachdem jedoch vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb auseinandergesetzt worden, daß bereits zur Erleichterung des Landes geschehen sei, was sich nur irgend mit den Bundesvorschriften vereinigen lasse, der Durchlauchtigste Fürst sich daher nicht in der Lage befinde, in Erwägung der Verpflichtungen gegen den Bund dem Antrage der Stände weiter zu begegnen; Herr Abgeordneter von Stietencron bemerkt hatte, daß die Ausschußdeputirten bei Abnahme der Militairkassenrechnung das Bestreben der Fürstlichen Regierung erkannt hätten, die betreffenden Bundesvorschriften in der am wenigsten drückenden Art zur Ausführung zu bringen, und Herr Abgeordneter von Borries hinzugefügt hatte, daß man Fürstlicher Regierung nur Dank schuldig sei dafür, daß den Bundesvorschriften gegenüber der Militairetat nicht noch höher gegriffen worden; wurde die Commissionsbemerkung für erledigt angenommen.

Ferner brachte die Commission den ebenfalls bereits bei der letzten Etatberathung gestellten Antrag, die Befreiung der Militairpersonen von der Bezahlung der Gerichtssporteln wieder aufzuheben, wieder zur Sprache. Auch dieser Gegenstand erledigte sich durch die Hinweisung des Herrn Cabinets-Ministers von Oheimb auf die dem Landtage im nächsten Herbste vorgelegt werdende Militair-Gesetzgebung, wobei auch dieser beregte Punkt zur Sprache kommen könne.

Ebenso fand der commissionsseitig gemachte Vorschlag, um eine nähere Begründung der Schwierigkeiten zu bitten, welche nach Angabe des auf die letzte Etatberathung

thung erfolgten Landtagsabschiedes der Gründung einer Militair-Pensions- und Witwenkasse entgegenstehen, dadurch ihre Erledigung, daß von dem Herrn Cabinets-Minister von Oheimb erklärt wurde, daß bereits Verhandlungen stattgefunden, eine Militair-Witwenkasse, falls es thunlich, mit der allgemeinen Landeswitwencasse zu verbinden, und man der Ansicht war, daß der Erfolg dieser Verhandlungen abzuwarten sey.

Im Uebrigen fand der Militairkassenetat in allen seinen Positionen seitens der Versammlung keine Beanstandung, und wurde den Herrn Regierungs-Commissarien nur noch empfohlen, zur Ersparung von Kosten zur Erleuchtung der Wachen und Militairgebäude statt des Oeles das jetzt allgemein gebrauchte Photogen in Anwendung bringen zu lassen.

Zu dem unter Anlage G. zu Tit. VI. enthaltenen Etat der Gensdarmeriekasse beantragte die betreffende Comission durch ihren Berichterstatter, Hr. Abgeordneten Schröter, die Annahme sämmtlicher Positionen, namentlich auch der monatlichen Löhnung der Gensdarmen zu 16 Rthl., obwohl dieser Satz in den früheren Jahren nur wegen der damals obwaltenden Theurung bewilligt worden, damit die Gensdarmen bei etwa steigenden Preisen der Bedürfnisse nicht in eine bedrängte, ihre Dienstführung gefährdende Lage gebracht würden.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb befürwortete die Genehmigung der proponirten Löhnung in Anbetracht der Wichtigkeit des Dienstes der Gensdarmen, und fügte hinzu: von den Gensdarmen sey in diesen Tagen unter Bezugnahme auf die in andern Ländern, namentlich Preußen und Waldeck, stattgehabte Erhöhung der Löhnung der dortigen Gensdarmen ein Gesuch um weitere Erhöhung ihrer Löhnung eingegangen. Diesem Gesuche könne aber nicht entsprochen werden, da erst kürzlich eine Verbesserung der Gensdarmen stattgefunden. Dagegen halte er es für höchst wünschenswerth, daß der Fürstlichen Regierung ein jährlicher Betrag von 100 Rthl. zur Gewährung von Remunerationen für ältere und tüchtigere Gensdarmen zur Disposition gestellt werde, und proponire er solches hiermit. Dieser Antrag fand die Zustimmung des Landtages, nachdem sich die Herren Abgeordneten von Stietencron, von Borries, Rosen und Nacke dafür ausgesprochen und ins Besondere hervorgehoben hatten, daß durch dergleichen Remunerationen nicht allein die Thätigkeit der Gensdarmen von Neuem angeregt, sondern auch das Mißverhältniß ausgeglichen werden könne, welches durch völlig gleiche Besoldung der Gensdarmen ohne Rücksicht auf die einzelnen Perſön-

sönlichkeiten wie die verschiedenen Umstände, unter denen, und die Orte, an welchen sie lebten, hervorgerufen werde.

Ingleichen fand der oben erwähnte Commissionsvorschlag die Zustimmung des Landtages; es wurde also die Proposition in allen Punkten angenommen.

Bei der Berathung des unter Tit. XIII. Anlage H. enthaltenen Etats der Medicinalkasse wurde nur der unter den Pensionen für die Witwe Stüde ausgeworfene Satz von dem Herrn Abgeordneten Nacke aus mehreren Gründen beanstandet; die Versammlung genehmigte jedoch auch diesen Posten, nachdem nicht allein vom Herrn Regierungsrath Heldman darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den durch das Amt Sternberg angestellten Recherchen sich die Hülfsbedürftigkeit der Witwe Stüde herausgestellt habe, sondern letzterer Umstand auch von den Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und Arend bestätigt wurde.

In Betreff des Etats der General-Wegbaukasse, Tit. XIV. Anlage I. gab der unter No. III. der Ausgabe für Rectificationen ausgeworfene Posten Veranlassung zu einer Debatte. In der Proposition sind 470 Rthl. ausgeworfen für die am Niedernthore zu Blomberg vorgenommene Rectification, und stimmt diese Summe mit den bei der letzten Etatberathung dieserhalb gefaßten Beschlüssen. Seitens des Magistrats der Stadt Blomberg war nun in einer besonderen Eingabe, welche vom Herrn Abgeordneten Hagemeister als Vorsitzenden der betreffenden Commission vorgelesen wurde, die Erhöhung dieser Summe gebeten, und wurde seitens der vom Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock als Berichterstatter vertretenen Comission eine theilweise Genehmigung der seitens der Stadt Blomberg gestellten Gesuche vorgeschlagen, allein die Versammlung beschloß in der Erwägung, daß seitens Fürstlicher Regierung eine desfallsige Proposition nicht gemacht worden, dem Magistrate der Stadt Blomberg eröffnen zu lassen, daß derselbe sich zuvörderst an Fürstliche Regierung zu wenden und deren Beschlüsse abzuwarten habe.

Es wurde deshalb vorläufig nur die proponirte Summe von 470 Rthl. für jedes Jahr der laufenden Finanzperiode genehmigt.

Hieran knüpfte Herr Abgeordneter von Borries die Bemerkung, daß bei der Ausführung der fraglichen Recrification zu Blomberg nach der Eingabe des Magistrates alldort der Anschlag in ganz ungewöhnlicher Art überschritten, ja dabei die zu leistende Grundentschädigung ganz vergessen sey; und stellte den Antrag, Fürstliche Regierung

zu

zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Anschläge genauer aufgestellt würden. Dieser Antrag kam jedoch nach der Bemerkung des Herrn Vorsitzenden, daß dieser Gegenstand zweckmäßig bei der Besprechung der besonders proponirten Rectificationen zur Sprache gebracht werde, nicht zur weiteren Discussion.

Zu dem unter № IV. enthaltenen Ansatze für Baumpflanzungen stellte Herr Abgeordneter von Donop den Antrag, Fürstliche Regierung zu ersuchen, bei Bepflanzung der Chausseen in geeigneten Fällen besonders den Eichbaum zu berücksichtigen, da bisher bei der Bepflanzung der Chausseen in Beziehung auf die Auswahl der Baumarten nicht hinreichend auf die Bodenqualität wie die Lage in den einzelnen Fällen Rücksicht genommen worden; die Eiche unter Umständen aber deshalb den Vorzug verdiene, da sie in den letzten Zeiten so sehr im Werthe gestiegen sey.

Es fand dieser Antrag aber nicht die Zustimmung des Landtages, da mehrererseits darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Eichbaum für die an den Chausseen gelegenen Grundstücke sehr nachtheilig sey.

Ueber den unter № V. 2 aufgeführten Ausgabeposten für Communalwegbauten entstand eine längere Debatte auf Anregung des Herrn Abgeordneten Nacke, welcher ausführte, daß bei der Verwendung der fraglichen 900 Rthl. das Amt Schötmer den übrigen Aemtern des Landes ohne Grund nachgesetzt sei und ungeachtet mehrfacher bei Fürstlicher Regierung vorgetragener Gesuche einen Zuschuß zu seinen Communal-Wegbauten nicht habe erlangen können. Obwohl nun den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Nacke mehrererseits beigestimmt und die Ansicht ausgesprochen wurde, daß seitens Fürstlicher Regierung die Verwendung der fraglichen 900 Rthl. nicht in der Art geschehen, daß sie mit den früher dieserhalb gefaßten Beschlüssen übereinstimme, so konnte doch nach Lage der Sache hierauf nicht weiter eingegangen werden, es wurde vielmehr der von mehreren Herren Abgeordneten ausgesprochenen Ansicht beigepflichtet, daß die Amtsgemeinde Schötmar, wenn sie sich durch die Verfügungen Fürstlicher Regierung in obiger Hinsicht für beschwert erachte, dieserhalb den gesetzmäßigen Beschwerdeweg zuvörderst einzuschlagen habe.

In Beziehung auf die unter VI. 5 proponirte Ausgabe für eine neue Walzmaschine stellte der Herr Abgeordnete von Stietencron den Antrag, den Wunsch auszusprechen, daß bei allen größeren Reparaturen auf den Chausseen das Einwalzen zur Anwendung käme, da durch das Unterlassen desselben die neu aufgeschütteten Steine

dem

dem fahrenden Publikum meistens zur größesten Beschwerde gereichten. Der Antrag wurde von den Herren Abgeordneten von Borries und Schierenberg unterstützt, und der Herr Cabinets-Minister von Oheimb sprach die Ansicht aus, daß dieser Beschwerde wohl baldigst abgeholfen werden werde, da in Folge mehrerer Klagen über die hiesigen Chausseen der Beschluß gefaßt worden, einen auswärtigen Techniker zur Untersuchung und Begutachtung über die Verwaltung und Behandlung der Chausseen zu berufen, wobei dann auch das Aufschütten neuer Steine zur Sprache kommen werde. Es wurde aber dessen ungeachtet beschlossen, in dem Landtagsgutachten eine dem obigen Antrage entsprechende Bemerkung einfließen zu lassen.

Wegen der weit vorgerückten Zeit wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf Montag den 14. d. M. Morgens 9 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung die Fortsetzung der Etatberathung bestimmt.

So geschehen, vorgel., genehm. und unterschrieben

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Nr. 4.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete; Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Begleitung des Herrn

Regierungs-Rathes Heldman.

Nach geschehener Vorlesung des Protokolls aus letzter Sitzung und der Eingabe an den Durchlauchtigsten Fürsten, die Vermählung des Prinzen Woldemar betreffend, wie Bekanntmachung der Versammlung mit dem vom Herrn Abgeordneten von Wendt eingereichten Antrage, die Theilung der Koppeljagden betreffend, wurde mit der Etatberathung fortgefahren.

In Tit. XIV. des Landkassenetats sind für Chaussee-Rectificationen für 1858 4000 und für 1859 6000 Rthl. proponirt, und mit dem Erlasse Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 2. d. M. weitere Erläuterungen dieser Proposition gegeben.

Die betreffende Commission empfahl durch ihren Berichterstatter, Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock, die Genehmigung dieser Ausgabe und die Verwendung in vorgeschlagener Art. Herr Abgeordneter von Borries wiederholte hier seinen in der letzten Sitzung bereits gestellten aber bis zur Berathung vorliegender Position aufgeschobenen Antrag, Fürstliche Regierung zu ersuchen, daß in Zukunft die Voranschläge genauer aufgestellt würden, und motivirte diesen Antrag ausführlich. Herr Vorsitzender fügte der Motivirung hinzu: es sei bereits früher den Ständen die Zusicherung ertheilt, daß stets genaue Anschläge mit Profilrissen vorgelegt werden sollten. Herr Regierungsrath Heldman führte an: im vorliegenden Falle seyn keine genauen Voranschläge vorgelegt, weil die Regierung erst kurze Zeit vor dem Landtage die günstige Lage der Landkasse, welche erlaube, eine größere Summe für Rectificationen aufzuwenden, erfahren, und deshalb keine Zeit gehabt habe, neue Anschläge anfertigen zu lassen. Die alten seyn unter anderen Verhältnissen aufgestellt, daher habe Fürstliche Regierung für sie nicht einstehen, sie daher auch nicht vorlegen können. Herr Cabinets-Minister von Oheimb erklärte: die Nothwendigkeit der proponirten Rectificationen könne nicht bezweifelt werden, man möge daher die dafür ausgeworfenen Summen für dieß Mal ohne genaue Voranschläge genehmigen. In Zukunft würden letztere stets vorgelegt werden. Es fehle aber hier im Lande ein Techniker, welcher die Anschläge der Wegbaumeister revidiren könne, weshalb dieselben auf große Genauigkeit keinen Anspruch machen könnten. Es werde aber darauf Bedacht genommen werden, diese Lücke, wenn irgend thunlich, auszufüllen.

Nach diesen Erklärungen zog Herr Abgeordneter von Borries seinen Antrag zurück und wurde nunmehr die Proposition dem Commissionsvorschlage gemäß angenommen.

Man wandte sich nun zu **Tit. XVI.** den Ausgaben für Elementarschulen. In Ansehung des Etats der Generalschulkasse, Anlage **K.**, wurde commissionsseitig durch den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten von Borries, die vollständige Annahme desselben vorgeschlagen und nur in Beziehung auf **Tit. 6** der Ausgabe, Kosten der Central-Verwaltung, ein besonderer Antrag gestellt, nämlich die proponirten Summen von 550 Rthl. für den Gehalt des Schulrathes und von 100 Rthl. für Kosten der Visitationsreise in Rücksicht auf das bevorstehende, auch diesen Punkt regelnde Schulgesetz provisorisch zu genehmigen, dagegen eine Verwahrung dagegen einzulegen, daß

die

die bei den letzten Etatberathungen zu vorliegenden Zwecken proponirten von den Ständen aber nicht bewilligten 750 Rthl. aus der Landkasse ausgezahlt werden.

Nachdem vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb die Bewilligung fraglicher Posten durch Ausführung der dafür sprechenden Gründe unter Bezugnahme auf das Schulgesetz vom Jahre 1849 befürwortet und besonders darauf hingewiesen war, daß die Schulvisitationen durchaus erforderlich und dieserhalb die fraglichen Ausgaben nothwendig geworden seyn, sprachen sich mehrere Abgeordnete namentlich die Herren von Wendt, von Stietencron, Merkel, Nacke gegen die Proposition aus, indem besonders hervorgehoben wurde, daß eine Verpflichtung der Landkasse zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht eher anerkannt werden könne, als bis nachgewiesen, daß die Consistorialkasse dazu nicht im Stande sey. Herr Abgeordneter Arend sprach sich dagegen für die Proposition aus.

Bei stattgehabter Abstimmung wurden beide Commissionsvorschläge, nämlich 1.) die provisorische Bewilligung der fraglichen Posten und 2.) die Einlegung einer Verwahrung gegen die in den verflossenen Jahren für vorliegende Zwecke verausgabten Summen, angenommen.

Durch den Erlaß Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 2. d. M. war nachträglich für einen Nebenlehrer zu Lüdenhausen eine Summe von 122 Rthl. 20 Sgr. proponirt, welche aber vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb mündlich auf den Betrag von 110 Rthl. ermäßigt wurde, da dies der gewöhnliche Gehalt eines Nebenlehrers sey, ein etwaiger Ueberschuß daher vom Kirchenvorstande zu Lüdenhausen zu tragen sey. Auch diese weitere Proposition wurde ständischerseits genehmigt.

Die für den Industrieschulenfonds unter Nr. 2 des Tit. XV. ausgeworfene Summe von 128 Rthl. 14 Sgr. 2 Pf. erhielt, nachdem vom Herrn Regierungsrath Heldman eine Uebersicht über den Zustand jenes Fonds gegeben war, gleichfalls die ständische Genehmigung.

Der Etat der Gymnasialkasse in Lemgo gab zu Erinnerungen keine Veranlassung, es ist aber durch eine nachträgliche Proposition eine Gehaltszulage für den Reallehrer von 50 Rthl., für den Lehrer der Quinta ebenfalls von 50 Rthl., und für den Lehrer der Sexta von 25 Rthl. vorgeschlagen. Herr Cabinets-Minister von Oheimb befürwortete diese Proposition unter weiterer Ausführung der in ihr enthaltenen Motive,

 und

und wurde sie bei geschehener Abstimmung auf Vorschlag der betreffenden Commission angenommen.

Der Etat der Kasse der Strafanstalt fand hierauf die Genehmigung der Stände, doch beschloß man die dazu von der Commission, deren Bericht der Herr Abgeordnete Meyer vortrug, gemachten Bemerkungen in das Landtagsgutachten aufzunehmen, nämlich 1.) daß bei der verminderten Zahl der Sträflinge die Ausgaben für Speisung ꝛc. sich wohl erheblich niedriger stellen würden, ja möglichenfalls auch der 3te Gefangenwärter entbehrlich und daher entlassen werden könne; 2.) daß bei Anlegung der Blitzableiter durch Sachverständige genau zu prüfen sey, ob sich die Dachrennen als geeignete Leiter zeigten, und 3.) daß augenblicklich das Wasser in dem Brunnen der Strafanstalt recht gut sey, und die Nothwendigkeit der projectirten Bohrversuche daher von etwaigen eintretenden Veränderungen abhängig gemacht werden müsse.

Der Etat der Strafwerkhauskasse, zu dessen Berathung man sich schließlich wandte, fand in allen seinen Positionen die Genehmigung der Stände; eine Bemerkung der Commission, daß es zweckmäßig erscheine, den früher bereits gestellten Antrag auf körperliche Züchtigung der ausgewiesenen und zurückkehrenden ausländischen Vagabunden zu wiederholen, fand seine Erledigung, indem nicht allein Herr Cabinets-Minister von Oheimb, sondern auch der Herr Abgeordnete Rosen, der Commissarius für in Frage stehende Anstalt, bemerkten, daß sich die Zahl der auswärtigen Vagabunden durch zweckmäßige gegen sie ergriffene Maßregeln bereits bedeutend verringert habe.

Hiermit waren die Berathungen des vorgelegten Etats beendigt und wandte man sich nun zu den nachträglich eingegangenen Propositionen, soweit sie noch nicht bei den betreffenden Etatsätzen berücksichtigt waren, und zwar

1.) zu der Proposition, die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und Entschädigung Fürstlicher Rentcammer für den dadurch derselben erwachsenen Ausfall betreffend.

Herr Abgeordneter Schröter trug den Commissionsbericht vor, in welchem beantragt wurde:

die Ständeversammlung möge sich zur Abschaffung der aus einer etwaigen Wiedereinführung der jüdischen Abgaben entstehenden Uebelstände zu einem Opfer aus der Land-

Landkasse zur Entschädigung Fürstlicher Rentkammer bereitwillig zeigen, und zwar unter folgenden näheren Modificationen:

1.) der Einnahme-Ausfall der Fürstlichen Landrentei, welcher sich nach Abzug des Nachlasses von 279 Rthl. an der Gesammt-Entschädigungssumme von 960 Rthl. auf 681 Rthl. berechne, möge der Fürstlichen Landrentei gewährleistet werden.

2.) Zur Deckung dieser Summe möge zunächst nach dem in der 19. Proposition des Landtages vom Jahre 1857 ausgesprochenen Grundsatze der Ertrag der Abgaben jüdischer Gewerbetreibender auf dem Lande nach einer alljährlich von Fürstlicher Rentcammer darüber aufzustellenden Berechnung verwandt werden.

3.) Es würden auch diejenigen vorzugsweise in den Händen der Juden befindlichen und zum Theil bisher abgabenfrei betriebenen Gewerbe, als Vieh- und Fellhandel, wie das Kornmäklergeschäft u. s. w. mit einer entsprechenden Concessionsabgabe zu belegen, und der Ertrag dieser Abgaben, soweit sie der Fürstlichen Landrentei zufließen, gleich den ad 2 gedachten von Fürstlicher Rentkammer zu verrechnen und auf die fragliche Entschädigungssumme von 681 Rthl. in Abzug zu bringen seyn. Fürstlicher Staatsregierung würde dabei zu überlassen seyn, die einschlagenden Bestimmungen in dem auf dem vorigjährigen Landtage berathenen Gesetz-Entwurfe, die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, in entsprechender Weise zu modificiren und nöthigenfalls dem Landtage eine bezügliche Vorlage zu machen.

Außer diesen 3 Punkten beantragte die Majorität der Commission, daß der Judenschaft aufgegeben werde, das Generalgeleit im jährlichen Betrage von 208 Rthl. 8 mgl. in der Folge wieder zu bezahlen, und daß diese Summe gleichfalls von dem zu gewährleistenden Entschädigungsbetrage von 681 Rthl. in Abzug gebracht werde.

Die Minorität der Commission beantragte dagegen, diesen Zusatz wegzulassen.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb befürwortete die Annahme der Proposition unter weiterer Ausführung der in ihr enthaltenen Motive und fügte hinzu: wenn man auf den Commissionsvorschlag eingehe, so möge man wenigstens die unter 3 erwähnte Einführung einer Gewerbesteuer in angegebener Art nicht als eine Bedingung für die zu gewährleistende Entschädigung hinstellen, sondern nur die Erwartung aus-

aussprechen, daß eine solche Steuer eingeführt werde, indem vorher jedenfalls gründlich zu untersuchen sey, ob und in wie weit diese Steuer einführbar sey. Vor Allem aber möge man nicht dem Antrage der Majorität gemäß die Wiedereinführung des Generalgeleites gutheißen und beantragen.

Auch der Herr Regierungsrath Heldman befürwortete die Annahme der Proposition, und entspann sich hierauf eine längere Debatte, an welcher sich namentlich die Herren Abgeordneten von Stietencron, Merckel, Niemeyer, Nacke und Hagemeister betheiligten, indem letztere beiden sich entschieden gegen die proponirte Entschädigung aussprachen.

Die Herren Abgeordneten von Kerßenbrock, von Borries, Merckel und Rosen sprachen sich für den Commissionsvorschlag mit Ausnahme des Majoritätszusatzes und mit der Modification aus, daß man die Einführung der unter 3 erwähnten Gewerbesteuer nicht als Bedingung der zu gewährleistenden Entschädigung hinstelle, sondern nur die Erwartung ausspreche, daß es sich Fürstliche Staats-Regierung angelegen seyn lassen werde, die fragliche Steuer oder Concessionsabgabe, wenn es thunlich, einzuführen.

Bei der nach geschlossener Debatte stattgehabten Abstimmung entschied sich die Majorität der Versammlung für den Commissionsvorschlag mit der oben erwähnten Modification, und ohne Hinzufügung des von der Majorität der Commission beantragten Zusatzes.

Hierauf wandte man sich

2, zu der Proposition, die Verwaltung der Brandassecurationskasse betreffend.

Nach geschehener Vorlesung eröffnete die betreffende Commission durch ihren Berichterstatter 3 Vorschläge, über welche sich die Commissionsmitglieder nicht hätten einigen können:

a., die Proposition anzunehmen,

b., die Remuneration für die Jahre 1858 und 1859 auf 150 Rthl. zu bestimmen, weil in diesen Jahren ein neues Brandcataster aufgestellt werde, für die folgenden Jahre aber nur 100 Rthl. zu bewilligen,

c., überhaupt, auch für die Jahre 1858 und 1859, nur 100 Rthl. zu bewilligen.

Herr Regierungsrath Heldman fügte der Proposition erläuternd hinzu: Als der

Gehalt

Gehalt des Landreceptor Hasse vor mehreren Jahren auf 1000 Rthl. vermehrt worden, sey ständischerseits zwar zur Bedingung gemacht, daß ꝛc. Hasse auch andere mit der Landkasse zusammenhängende Rechnungsgeschäfte übernehme. Hiergegen habe sich der ꝛc. Hasse gleich damals erklärt, die Regierung habe aber bei der ständischen Bestimmung bleiben müssen. Da sich indessen seitdem die Einnahmen der Landkasse bedeutend vermehrt hätten z. B. durch die Klassensteuer, die Schulsteuer u. s. w., so erscheine es billig, dem ꝛc. Hasse für Verwaltung der Brandkasse eine angemessene Remuneration zu gewähren, zumal die Brandkasse mit der Landkasse in keinem Zusammenhange stehe, und die proponirte Remuneration nur $^3/_4$% der Einnahme betrage. Herr Cabinets-Minister von Oheimb setzte hinzu, daß auf den früheren den ꝛc. Hasse zur Uebernahme anderweiter Kassen verpflichtenden Beschluß nicht zurückgekommen werden könne, da die Einnahmen und Ausgaben der Landkasse und damit die Verantwortlichkeit des ꝛc. Hasse gewachsen.

Nach diesen Erklärungen bewilligte die Ständeversammlung die proponirte Remuneration.

Hiernach wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung für heute Nachmittag 4 Uhr bestimmt.

Da dann die Berathungsgegenstände muthmaßlich erledigt werden, so wurde beschlossen, dieserhalb bei Serenissimo eine Anzeige zu machen.

So geschehen, vorgel., genehm. und unterschrieben

z. B. Eschenburg.

Contin

Nr. 5.

Contin. eod. Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtagsabgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister v. Oheimb.

Nach Wiederzusammentritt der Versammlung wurde diese zuerst mit den Eingängen bekannt gemacht, nämlich dem unter Anlage 1 angeschlossenen landesherrlichen Erlasse von heute, worin der Herr Cabinets-Minister v. Oheimb beauftragt wird, die Ständeversammlung nach Schluß der heutigen Berathung zu vertagen, und einem gleichen von heute, die landständische Eingabe wegen der Vermählung des Prinzen Woldemar betreffend, welcher zu den Acten genommen ist.

In Beziehung auf letzteren Gegenstand erklärte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß er von dem Durchlauchtigsten Prinzen Woldemar beauftragt sei, der Ständeversammlung Seinen Dank für die Ihm geschenkte Theilnahme auszudrücken.

Man wandte sich nun zur Berathung der

Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend.

Die betreffende Commission beantragte durch ihren Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Meyer, die Annahme der Proposition mit der Bemerkung, daß der fragliche Entwurf wohl auch auf den Bergwerksbetrieb auszudehnen sein dürfte. Herr Cabinets-Minister v. Oheimb bemerkte hierzu, daß es einer besonderen Erwähnung der Bergwerke bei der allgemeinen Fassung des Entwurfes nicht bedürfe. Herr v. Stietencron war der Ansicht, daß sich das fragliche Gesetz auch wohl auf die Ziegeleien erstrecke, wogegen Herr Cabinets-Minister v. Oheimb bemerkte, daß wegen der Ziegelarbeiter im kommenden Herbste ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden werde. Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Rosen, daß zweckmäßig auch eine Bestimmung über die auf Fabriken des Auslandes von einheimischen Eltern geschickten Arbeiter unter 16 Jahren zu treffen sei, erledigte sich durch die Entgegnung des Herrn Cabinets-Ministers v. Oheimb, daß in den benachbarten Ländern bereits meistens ähnliche Gesetze existirten.

Nach

Nach einer kurzen weitern Besprechung dieses Gegenstandes wurde sodann der proponirte Entwurf seinem Inhalte und seiner Fassung nach genehmigt.

Hiernächst trug Herr Abgeordneter v. Wendt den von ihm überreichten Antrag wegen Theilung der Koppeljagden vor, worin beantragt wird, Se Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu ersuchen, dem nächsten Landtage ein Gesetz über Theilung der Koppeljagden vorlegen zu lassen.

Auf die Bemerkung des Herrn Vorsitzenden, daß dieserhalb bereits früher ein Antrag höchsten Orts seitens der Stände gestellt sei und es daher nur einer Erinnerung daran bedürfe, modificirte der Herr Antragsteller seinen Antrag demgemäß. Herr v. Borries suchte durch Darlegung eines ihn selbst betreffenden Falles durch eine längere Rede die Nothwendigkeit eines Gesetzes in angegebener Art nachzuweisen und erhob hiernächst die Versammlung den v. Wendt'schen Antrag zum Beschlusse.

Hiermit waren die Berathungsgegenstände erschöpft.

Wegen einiger in einem G. P. M. des Landsyndicus zur Sprache gebrachter Verbesserungen in dem landständischen Archive wurde dem Landsyndicus der Auftrag ertheilt, dieserhalb die nöthigen Anordnungen zu treffen; die mit in Anregung gebrachte Ausbesserung des Locales selbst sagte der Herr Oberbürgermeister Meyer Namens des hiesigen Magistrates zu.

Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Rosen, Fürstliche Regierung zu ersuchen, daß den Gensdarmen ein Exemplar des Regierungsblattes frei verabfolgt werde, erledigte sich dadurch, daß man die Ansicht aussprach, den den Gensdarmen vorgesetzten Behörden überlassen zu müssen, bei Fürstlicher Regierung einen desfallsigen Antrag zu stellen.

Schließlich stellte Herr Abgeordneter Rosen die Anfrage, ob die jetzigen Landtagsverhandlungen jetzt gleich abgesondert, oder erst im Herbste mit den dann stattfindenden Verhandlungen gedruckt werden sollten und bat, in dem ersten Falle den Druck zu beschleunigen.

Im Verein mit dem Herrn Cabinets-Ministster v. Oheimb wurde beschlossen, die Verhandlungen, jedoch, wie bei denen des letzten Landtages, ohne die Commissionsberichte, sogleich drucken zu lassen, und mit der Ausführung der Landsyndicus beauftragt.

Nachdem sodann der Herr Cabinets-Minister v. Oheimb der Versammlung sei-

 nen

nen Dank für ihr bereitwilliges Entgegenkommen in Beziehung auf die gemachten Vorlagen ausgesprochen hatte, vertagte derselbe den Landtag im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgel., genehm. und unterschrieben.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg

Anl. 1.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc.

Da nach der Anzeige des Vorsitzenden des gegenwärtg tagenden Landtages Unsere getreue Landschaft die ihr zunächst von Uns zur Berathung unterbreiteten Gegenstände erledigt hat, so beauftragen Wir Unsern Cabinets-Minister v. Oheimb, die Ständeversammlung zu vertagen, und bleiben derselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Detmold den den 14. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Oheimb.

IV. Das

IV.

Das Landtagsgutachten und sonstige Eingaben an den Durchlauchtigsten Fürsten.

1.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigste Bitte

der

Treugehorsamsten Stände,

die Vermählung Sr. Durchlaucht des Prinzen Woldemar betreffend.

Die treueste Anhänglichkeit an ihr altangestammtes geliebtes Hohes Regentenhaus, wie die stete Sorge um das Wohl des von ihnen vertretenen Landes bewegt die treugehorsamsten Stände, vor Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, Gnädigster Fürst und Herr, eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, welche nicht allein für Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und HöchstIhre ganze Familie, sondern auch für sämmtliche Unterthanen von der größesten Wichtigkeit ist, und haben sie sich um so lieber entschlossen, diesen Gegenstand, wie es ihnen als den Vertretern des Landes ihre Pflicht gebot, zu berühren, als sie erfahren haben, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in voller Würdigung der veranlassenden Motive ein desfallsiges Vorschreiten der treugehorsamsten Stände mit gnädigem Beifalle aufnehmen würden.

Je größer die Anhänglichkeit der Lippischen Unterthanen an Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wie HöchstIhre Familie ist, desto größer ist der Wunsch, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wie HöchstIhre Familie dem Lande zum Wohle und Segen desselben so lange erhalten bleiben mögen, als nicht die Höchste Vorsehung ein Anderes bestimmt hat. Es ist deshalb auch der allgemeine Wunsch des Landes, daß ihm sein geliebtes Regentenhaus nicht allein in den jetzt lebenden Mitgliedern zum Schutz und Schirm gereiche, sondern daß auch die späteren Generationen dieses Se-

gens

gens theilhaftig werden; daß insbesondere die jetzt regierende Linie des lippischen Regentenhauses, dessen Interessen mit denen des Landds seit langen Jahren innig verwachsen sind, in bisheriger Kraft fortblühen möge, damit das Land bewahrt bleiben könne vor etwaigen durch die Unsicherheit in der Regierungsnachfolge drohenden Gefahren. Diese Erwägungen haben den weiteren Wunsch zur Reife gebracht, daß des Prinzen Woldemar Durchlaucht dem Beispiele Seines erhabenen Bruders, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, folgen und einen Ehebund eingehen möge, damit möglichen Eventualitäten, die des Allerhöchsten unerforschlicher Rathschluß bestimmen möchte, so weit es überhaupt der menschlichen Schwäche gestattet ist, auf die Zukunft einzuwirken, vorgebeugt würde.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht erlauben sich deshalb die treugehorsamsten Stände in Folge eines einstimmigen Beschlusses der sämmtlichen Mitglieder des gegenwärtigen Landtages die unterthänigste Bitte vorzutragen:

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen gnädigst dahin wirken, daß eine Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht angebahnt werde.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht würden die treugehorsamsten Stände durch die gnädige Gewährung obiger Bitte zu dem größesten Danke verpflichten. Um nun aber auch ihrerseits möglichst zur Realisirung ihres Wunsches beizutragen, um namentlich nach Kräften dahin zu wirken, daß nicht die nothwendigen Kosten zur Begründung eines eigenen Familienhaushaltes des Durchlauchtigsten Prinzen Woldemar ein Hinderniß bilden, erlauben sich die treugehorsamsten Stände, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht zum Zwecke der Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht eine jährliche von Zeit der Vermählung an aus der Landkasse zu zahlende Sublevation von 6000 Rthl. unterthänigst in Vorschlag zu bringen und zu offeriren, mit der unterthänigsten Bitte:

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wollen auch diesem unterthänigsten Vorschlage HöchstIhre gnädige Genehmigung ertheilen.

Detmold den 14. Juni 1858.

Die treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

2.

2.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Gutachten

der

Treugehorsamsten Stände

über

den ihnen vorgelegten Landkassenetat.

Den den treugehorsamsten Ständen auf dem dießmaligen Landtage vorgelegten Landkassenetat und die damit im Zusammenhange stehenden weiteren Vorlagen haben die Stände einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und dabei die befriedigende Ueberzeugung gewonnen, daß die Finanzen des Landes sich ungeachtet der in mehreren Beziehungen vermehrten Ausgaben insofern gebessert haben, als die Ausgaben die Einnahmen nicht erreichen und deshalb ein nicht unbedeutender Posten jährlich zur Abtragung der in ungünstigeren Zeiten contrahirten Schulden verwandt werden kann.

Zu den einzelnen Etatpositionen und Specialetats haben treugehorsamste Stände dieß Mal nur sehr wenige Bemerkungen zu machen, indem sie sich im Allgemeinen von der Angemessenheit der gemachten Vorschläge nicht allein in so weit sie mit den Positionen der früheren Etats übereinstimmen, sondern auch in den Punkten, in welchen Abänderungen und Zusätze stattgefunden haben, überzeugt haben.

Ihre Bemerkungen beschränken sich nämlich auf Folgendes:

Zu Tit. IV. der Ausgabe, Anlage E, Gehalte und Pensionen. Die unter 5, c. für den Actuar der Landeskataster-Commission proponirte Zulage, welche zufolge eines Schreibens Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Cabinets-Ministerii vom 6. d M. auf 100 Thlr. erhöhet ist, wie die unter 10, c. in Vorschlag gebrachte Remuneration der Obergerichts-Mitglieder für die Instruction der an das Oberappellationsgericht devolvirten Sachen im Betrage von 300 Rthl. erachten treugehorsamste Stände für völlig gerechtfertigt; ebenso ertheilen sie ihre Zustimmung zu der für den Regierungscalculator bestimmten Gehaltszulage, welche nach den unter Anlage b der fraglichen Position enthaltenen Auseinandersetzungen 44 Rthl. 20 Sgr. betragen wird, sind auch damit einverstanden, das die bisher dem Calculator aus verschiedenen Specialkassen zugeflossenen Gehaltsraten in Zukunft in einer Summe aus der Landkasse gezahlt werden;

den; hiervon müssen sie jedoch die dem Calculator aus der Irrenhaus- und aus der Unterstützungskasse zufließenden Gehaltsraten im Betrage von 10 Rthl. und 5 Rthl. ausnehmen, weil die erwähnten beiden Kassen mit der Landkasse in keinem Zusammenhange stehen, aus letzterer auch eine Erleichterung nicht bedürfen, und deshalb insofern die betreffende Proposition ehrerbietigst ablehnen.

Nach den der Ständeversammlung in ihren Sitzungen mündlich zugegangenen Mittheilungen kommt dem Salarienetat noch ein neuer Posten hinzu, nämlich die dem dienstunfähig gewordenen Zollamtsdiener Topp aus Blomberg, früher beim Nebenzollamte zu Barntrup, auszuwerfende Pension zu 96 Rthl., wozu die ständische Genehmigung hiermit ertheilt wird.

Auch in Ansehung des Etats der Militärkasse, obwohl derselbe für die Verhältnisse des hiesigen Landes sehr hoch erscheint, wollen getreue Stände sich weiterer Bemerkungen enthalten, nachdem sie durch den von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zur Beiwohnung der ständischen Berathungen beauftragten Commissarius davon überzeugt sind, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht durch die von Höchst Ihnen dem deutschen Bunde gegenüber übernommenen Verpflichtungen verhindert sind, augenblicklich weitere Erleichterungen in dieser Beziehung der Landcasse zu Theil werden zu lassen. Sie sprechen nur die Hoffnung aus, daß Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung fortfahren werde, sich in dieser Hinsicht einer weisen Sparsamkeit zu befleißigen.

Zu dem Etat der Gensdarmeriekasse erlauben sich getreue Stände folgende Bemerkungen. Die für die Gensdarmen ausgeworfene Löhnung zu 16 Rthl. ist in den früheren Jahren freilich nur in Rücksicht auf die hohen Preise der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf diesen Betrag festgestellt, und würde daher nach Wegfall dieses Grundes wieder herabgesetzt werden können, allein getreue Stände tragen kein Bedenken, in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Dienstes der Gensdarmen den fraglichen Satz noch ferner zu bewilligen. Sie gehen sogar noch weiter. Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius hat in den Landtagssitzungen den Vorschlag gemacht, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung einen jährlichen Betrag von 100 Rthl. zur Gewährung von Remunerationen für ältere und tüchtigere Gensdarmen zur Disposition zu stellen. Auch hierzu geben getreue Stände ihre Genehmigung, indem sie hoffen, dadurch den Eifer der für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Gensdarmen auf's Neue anzuspornen und die Ungleichheit zu beseitigen, welche unter den einzelnen Gensdarmen da-

dadurch entsteht, daß manche durch die Verhältnisse, in denen sie leben, und den Ort, an welchen sie stationirt sind, zu einem größeren Aufwande zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse genöthigt werden.

Der Wegbau-Etat gibt nur in einer Position zu einer Bemerkung Veranlassung. Es ist nämlich die Anschaffung einer neuen Walzmaschine für erforderlich erachtet und dafür die Summe von 450 Rthl. ausgeworfen. Treugehorsamste Stände halten das Walzen der Chausseen für sehr zweckmäßig, ja für durchaus erforderlich, und genehmigen daher gern obigen Posten; sie müssen dabei aber die Erwartung aussprechen, daß die Walzmaschinen häufiger, wie solches bisher geschehen, namentlich auch bei allen größeren Reparaturen der Chausseen zur Anwendung kommen werden. Es sind nämlich in der letzten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß bei größeren Reparaturen die neu aufgeschütteten Steine nicht eingewalzt worden, wodurch dem fahrenden Publikum die größeste Beschwerde verursacht ist.

In Ansehung der proponirten Rectificationen liegen zwar genaue Voranschläge nicht vor, indem die Kürze der Zeit nicht erlaubt hat, die unter anderen Verhältnissen aufgestellten einer gründlichen Revision zu unterwerfen, getreue Stände haben sich aber in Rücksicht auf die augenblickliche günstige Finanzlage und um den guten Zweck aus formellen Gründen nicht zu vereiteln, entschlossen, zur Verwendung der fraglichen Summe zu dem vorliegenden Zwecke in der Art, wie solche in den zur Proposition weiter gegebenen Erläuterungen angeführt ist, ihre Genehmigung zu ertheilen.

In Beziehung auf den Etat der Generalschulkasse haben treugehorsamste Stände bereits in den beiden letzten Gutachten über die vorgelegten Etats die für den Gehalt des Schulraths wie die Kosten der Visitationsreise ausgeworfenen Posten zu 550 und 200 Rthl. beanstandet und die desfallsige Proposition ehrerbietigst abgelehnt. Sie haben diesen Gegenstand einer nochmaligen Prüfung unterzogen, sind jedoch wieder zu demselben Resultate gekommen, sie müssen deshalb hiermit ehrerbietigst dagegen Verwahrung einlegen, daß jene in den Etats der Jahre 1854 bis 1857 einschließlich nicht genehmigten Posten der Landkasse zur Last gelegt werden.

Da jedoch der Erlaß eines neuen Schulgesetzes in Aussicht steht und ein Entwurf dazu bereits im kommenden Herbste dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll, hierbei aber dieser Punkt seine Ausgleichung wohl finden wird, so genehmigen

ſie proviſoriſch obige in dem vorliegenden Etat auf 650 Rthl. herabgeſetzten Poſten für die laufende Finanzperiode.

Nachträglich iſt ſodann durch ein Schreiben Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht Cabinets-Miniſterii vom 2. d. M. für den Nebenlehrer zu Lüdenhauſen ein Gehalt von 122 Rthl. 20 Sgr., welcher nach mündlichen Mittheilungen jedoch auf die Summe von 110 Rthl., dem gewöhnlichen Gehalte eines Nebenlehrers, herabzuſetzen iſt, proponirt. Treugehorſamſte Stände ertheilen ihre Genehmigung zur Belaſtung der Landkaſſe mit der genannten Summe von 110 Rthl.

Die Ausgabe für den Induſtrieſchulenfonds von jährlich 128 Rthl. 14 Sgr. 2 Pf. kam bereits auf dem außerordentlichen Landtage des vorigen Jahres zur Sprache, und wurde damals die weitere Bewilligung dieſes Poſtens von dem etwaigen ſich aus den vorzulegenden Rechnungen ergebenden Bedürfniſſe abhängig gemacht.

Nachdem nun den getreuen Ständen die gewünſchte Auskunft in dieſer Beziehung auf gegenwärtigem Landtage zu Theil geworden, genehmigen ſie auch dieſen Poſten.

Zu dem Etat der Gymnaſialkaſſe zu Lemgo, aus welchen getreue Stände mit Danke erſehen haben, daß die von ihnen gewünſchte Fixirung der Lehrer ſtattgefunden hat, iſt in einer nachträglich dem Landtage zugegangenen Propoſition eine Erhöhung des Gehaltes für den Reallehrer von 50 Rthl., für den Lehrer der Quinta mit einem gleichen Betrage von 50 Rthl. und für den Lehrer der Sexta von 25 Rthl. in Vorſchlag gebracht. Getreue Stände haben ſich von der Angemeſſenheit dieſer Gehaltserhöhungen vollſtändig überzeugt und genehmigen daher dieſelben hiermit.

Der Etat der Landesſtrafanſtalt ergiebt einen erforderlichen Zuſchuß aus der Landcaſſe von jährlich 2241 Rthl. Da ſich nun aber die Anzahl der Sträflinge bedeutend in dieſem Jahre verringert hat, ſo wird wohl eine nicht unerhebliche Erſparung namentlich in Tit. III der Ausgabe, Speiſung der Gefangenen ꝛc., eintreten; ſollte ſich durch die geringere Zahl der Gefangenen die Entlaſſung des dritten Gefangenwärters ermöglichen, ſo würde die Ausgabe dadurch ſich noch mehr verringern, und geben getreue Stände daher die Erwägung dieſes Umſtandes unterthänigſt anheim.

Nach den Erläuterungen zu dieſem Etat wird die Anlage eines Blitzableiters projectirt, und ſollen dabei die Dachrennen als Leiter benutzt werden. Mit Erſterem erklären ſich getreue Stände vollkommen einverſtanden, in Beziehung auf Letzteres ſprechen ſie aber den Wunſch aus, daß eine gründliche Prüfung Sachverſtändiger darüber

über vorhergehe, ob die Dachrennen auch hinreichende und sichere Leiter bilden, indem es sich sonst empfehlen würde, die Blitzableiter ohne Benutzung der Rennen herzustellen.

Ferner wird es für erforderlich gehalten, Bohrversuche zur Gewinnung eines besseren Brunnenwassers anzustellen. Die mit der Vorberathung dieses Etats betraute Commission hat das Brunnenwasser der Strafanstalt einer Prüfung unterzogen und es zur Zeit gut befunden. Es hat sich deshalb möglicherweise der Brunnen gebessert, und dürften die Bohrversuche wohl erst dann anzustellen seyn, wenn in dieser Beziehung eine Aenderung des Wassers eingetreten ist.

Zu den im Obigen nicht erwähnten Etats haben getreue Stände Erinnerungen nicht zu machen, genehmigen solche vielmehr wie im Ganzen so auch in ihren einzelnen Positionen, und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht deshalb unterthänigst:

gnädigst zu befehlen, daß der Landkassenetat nunmehr unter Berücksichtigung der obigen Bemerkungen definitiv festgestellt werde.

Detmold, den 16 Juni 1858.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

3.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigste Erklärung der

Treugehorsamsten Stände

auf

die Proposition, die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und die Entschädigung der Fürstlichen Rentkammer für den dadurch derselben erwachsenen Ausfall.

Bereits auf dem vorigjährigen außerordentlichen Landtage haben treugehorsamste Stände in ihrem Gutachten zur 18. und 19. Proposition sich dahin ausge-

 spro-

sprochen, daß auch sie es für ein dringendes Bedürfniß erachteten, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden durch ein Gesetz festzustellen, und gaben deshalb zu dem ihnen vorgelegten desfallsigen Gesetzentwurfe bereitwilligst ihre Genehmigung. Nur von einer Verpflichtung zu der ihnen gleichfalls angesonnenen Entschädigung Fürstlicher Landrentei für den durch die Aufhebung der besonderen jüdischen Abgaben erwachsenen Ausfall konnten sie sich nicht überzeugen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben dem gegenwärtigen Landtage nochmals eine Proposition über denselben Gegenstand unter weiterer Auseinandersetzung der rechtlichen und thatsächlichen einschlagenden Verhältnisse zugehen lassen und, um eine Ausgleichung dieser Angelegenheit zu bewirken, noch weitere Opfer dargeboten, wofür die treugehorsamsten Stände ihren unterthänigsten Dank aussprechen.

Zugleich ist die Mittheilung erfolgt, daß die mit den zu diesem Zwecke besonders gewählten Vertretern der gesammten Judenschaft wegen einer Uebernahme jener Entschädigung auf die landjudenschaftlichen Kassen gepflogenen Verhandlungen ohne Resultat geblieben sind.

Treugehorsamste Stände haben diese Angelegenheit einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterzogen. Sie haben dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß es sehr zu beklagen seyn würde, wenn die allerdings nicht mehr zeitgemäßen und, nach Heranziehung der Juden zu sämmtlichen Landesabgaben, auch nicht mehr auf Billigkeit beruhenden besonderen jüdischen Abgaben wieder eingeführt würden, namentlich aber, wenn die bereits festgestellten gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden nicht in's Leben träten. Treugehorsamste Stände haben sich deßhalb nach nochmaliger Erwägung der Sache wie nach völliger Berücksichtigung der ihnen von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius gemachten weiteren Mittheilungen und gegebenen Erläuterungen nunmehr entschlossen, auch ihrerseits zur Beseitigung der obengedachten drohenden Eventualitäten durch ein Opfer aus der Landkasse hinzuwirken, und erklären sich hiermit bereit, den nach Abzug des von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst gewährten Nachlasses von der Gesammt-Entschädigungssumme zu 960 Rthl. im Betrage von 279 Rthl. bleibenden Rest des Einnahme-Ausfalles Fürstlicher Landrentei zu 681 Rthl. auf die Landkasse zu übernehmen. Von dieser Entschädigungssumme wird jedoch, wie solches auch bereits in der 19. Proposition des vorigjährigen außerordentlichen Landta-

ges hervorgehoben worden, nach einer alljährlich darüber aufzustellenden Berechnung derjenige Betrag in Abzug zu bringen seyn, welcher an gewerblichen Abgaben von jüdischen Gewerbtreibenden auf dem Lande vermöge des Fürstlicher Rentcammer daselbst zustehenden Gewerberegals statt der früheren halben Schutzgelder seit der Aufhebung im Jahre 1849 erhoben wird, und im Verhältniß zu der Ausdehnung des Gewerbebetriebes der Juden in ausgeworfener Summe von 181 Rthl. außerordentlich gering erscheint, sowie welcher an Concessionsabgaben von den bisher nicht einem landesherrlichen Geleite oder mit einer Concession der Regierung versehenen Juden nach der Bestimmung des §. 6 in dem Entwurfe des Gesetzes über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zur Einnahme kommt. Zugleich erscheint es unter den hiernach eintretenden Verhältnissen in jeder Beziehung billig, daß auch die vorzugsweise in den Händen der Juden befindlichen und zum Theil bisher abgabenfrei betriebenen Gewerbe, als Vieh- und Fellhandel, Kornmäklergeschäfte u. s. w. künftighin mit einer entsprechenden Concessionsabgabe belegt werden. Treugehorsamste Stände sprechen deshalb den Wunsch wie die Erwartung aus, daß eine solche Abgabe wenn es irgend ausführbar, eingeführt werde. Sollte diesem Wunsche Folge gegeben werden, so würde auch der Ertrag dieser Abgabe von der oben erwähnten Entschädigungssumme in Abrechnung kommen.

Hiernach wird der Publicirung des über die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits berathenen Gesetzes ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehen, dasselbe jedoch, wenn die letzterwähnte Abgabe eingeführt würde, in den einschlagenden Bestimmungen vorher einer entsprechenden Abänderung bedürfen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände hiernach unterthänigst:

Hochdieselben wollen die nöthigen Befehle zur Ausführung dieser Beschlüsse gnädigst ertheilen.

Detmold, den 16. Juni 1858.

Die treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

4.

4.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Gutachten

der

Treugehorsamsten Stände

über

die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken betreffend.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben den treugehorsamsten Ständen nachträglich den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäfftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken zur Begutachtung vorlegen lassen. Getreue Stände haben in diesem für die Wohlfahrt eines Theiles der Landesunterthanen wohlthätigen Gesetze wieder einen Beweis HöchstIhrer landesväterlichen Fürsorge erhalten und sprechen dafür ihren unterthänigsten Dank aus. Die einzelnen Bestimmungen sind einer gründlichen Prüfung unterzogen und überall für zweckmäßig erfunden.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten treugehorsamste Stände deshalb unterthänigst:

dem vorliegenden Entwurfe die höchste Sanction gnädigst zu ertheilen.

Detmold, den 16. Juni 1858.

Die treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

5.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Gutachten

der

Treugehorsamsten Stände

über

die Proposition, die Verwaltung der Brandassecurationskasse betreffend.

In der vorliegenden Proposition ist im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

laucht den treugehorsamsten Ständen angesonnen, ihre Genehmigung zu der Uebertragung der Rechnungsführung der Brandassecurationskasse an den Rath Hasse und Ertheilung einer Remuneration an denselben von jährlich 150 Rthl. zu ertheilen.

Es ist gewiß zweckmäßig und entspricht der früher bereits seitens der Stände ausgesprochenen Ansicht, daß die der ständischen Controle unterworfenen Kassen möglichst einem Rendanten übertragen werden, es verdient daher gewiß nur Billigung, daß auch in vorliegender Beziehuug darnach verfahren.

Was nun die ausgeworfene Remuneration zu 150 Rthl. anbetrifft, so ist der Landreceptor zwar in Folge der ihm bei Erhöhung seines Gehaltes auf 1000 Rthl. gestellten Bedingung verpflichtet, zu den bisherigen Rechnungsgeschäfften andere unentgeldlich zu übernehmen. Da indessen die Arbeiten des Landreceptors seit jener Zeit durch die sehr erheblich angewachsenen Einnahmen und Ausgaben der Landkasse nicht unbedeutend sich vermehrt haben, so erscheint es billig, von obigem Umstande abzusehen, und genehmigen getreue Stände die an und für sich nicht hoch gegriffene Remuneration von 150 Rthl., bitten auch Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

Hochdieselben wollen die zur Ausführung dieses Beschlusses nöthigen Befehle gnädigst erlassen.

Detmold, den 16. Juni 1858.

Die treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

6.

An

den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Gesuch

der

Treugehorsamsten Stände

die Einführung eines Gesetzes über Theilung von Koppeljagden betreffend.

Bereits auf dem Landtage vom Jahre 1841 wurde seitens der treugehorsamsten

sten Stände der Erlaß eines Gesetzes wegen Theilung von Koppeljagden beantragt, und die Nützlichkeit eines solchen Gesetzes auch damals von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung anerkannt, indem die Vorlage eines desfallsigen Entwurfes zugesagt wurde. Da dieser Gegenstand auf dem gegenwärtigen Landtage wieder zur Sprache gebracht worden, so erlauben sich treugehorsamste Stände auf ihren früheren Antrag zuzückzukommen und Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bitten:

Höchst Ihrer Regierung die Ausarbeitung und Vorlegung eines desfallsigen Gesetzentwurfes auf dem nächsten Landtage gnädigst anzubefehlen.

Detmold, den 16. Juni 1858.

Die treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

V.

Die landesherrlichen Resolutionen auf das Landtags-Gutachten und die sonstigen ständischen Eingaben.

V.

Die landesherrlichen Resolutionen auf das Landtags-Gutachten und die sonstigen ständischen Eingaben.

1.

Landesherrlicher Erlaß vom 14. Juni 1858, die Vermählung des Prinzen Woldemar Durchlaucht betreffend.

Getreue Stände haben durch Ihre Eingabe vom heutigen Tage, in welcher Sie Uns den Wunsch einer Vermählung Unseres geliebten Herrn Bruders, des Prinzen Woldemar, vorgetragen, und zur Begründung eines eigenen Familienhaushaltes für den Prinzen eine jährliche Sublevation von 6000 Rthl. aus der Landkasse dargeboten haben, die Gesinnungen Ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unser Haus, sowie Ihrer Sorge für die Wohlfahrt des Landes von Neuem in einer Uns zu aufrichtiger Freude und Befriedigung gereichenden Weise bethätigt. Wir geben Unseren getreuen Ständen Unseren herzlichen Dank hierfür zu erkennen. Wir werden, so viel an Uns liegt, gern darauf hinwirken, daß der von denselben ausgesprochene Wunsch bald in Erfüllung gehe, und nehmen die für diesen Fall dargebotene Sublevation mit Dank an.

Womit Wir Unseren getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Gegeben Detmold den 14. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

2.

Landesherrliche Resolutionen auf das Landtags-Gutachten.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben aus dem am 16. v. M. erstatteten unterthänigsten Gutachten über den Landcassen-Etat für die Jahre 1858 und 1859 gern ersehen, daß getreue Stände die zur Befriedigung der Landesbedürfnisse erforderlichen Geldmittel bereitwilligst bewilligt haben.

Auf die zu einzelnen Etatspositionen vorgetragenen Erinnerungen eröffnen Wir getreuen Ständen Folgendes:

1. Die dem Regierungscalculator bisher aus der Irrenhaus- und der Unterstützungscasse gezahlten Gehaltstheile von 10 und 5 Rthl. werden demselben auch ferner aus diesen Cassen gezahlt werden.

2. Der Zustand der Chausseen im hiesigen Lande ist allerdings zur Zeit nicht überall ein zufriedenstellender. Die an manchen Stellen schlechte Beschaffenheit des Materials, sowie der Umstand, daß die seit längerer Zeit anhaltende Trockenheit das Einwalzen der Steine erschwert hat, haben hierzu beigetragen. Darüber, ob nicht auch die Grundsätze, nach welchen im Allgemeinen bei Unterhaltung der Chausseen bisher verfahren ist, in der einen oder anderen Beziehung einer Aenderung bedürfen, ob nicht namentlich von den Walzmaschinen ein ausgedehnterer Gebrauch zu machen seyn wird, wird gegenwärtig das Gutachten eines auswärtigen höheren Baubeamten erfordert.

3. Die Ausgabe für den Industrieschulen-Fonds (Tit. XV. 2 des Etats) haben Wir auf den Betrag von 102 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf. ermäßigen lassen, da sich bei näherer Prüfung ergeben hat, daß nur dieser Betrag jenem Fonds bisher aus den Zinsen des an die Königlich Hannoversche Klostercammer zurückgezahlten Capitals zugeflossen ist.

4. Wegen der hinsichtlich der Anlage eines Blitzableiters und der Bohrversuche zur Gewinnung eines besseren Brunnenwassers bei der Landesstrafanstalt vorgetragenen Wünsche und Bedenken haben Wir Unserer Regierung eine nähere Prüfung aufgetragen.

Wir

Wir haben nunmehr den Etat für die laufende Finanzperiode unter Berücksichtigung der von getreuen Ständen gemachten Bemerkungen definitiv feststellen und Unserer Regierung die erforderlichen Anweisungen zugehen lassen.

Womit Wir denn den getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Gegeben Detmold den 3. Juli 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem getreue Stände in dem unterthänigsten Gutachten vom 16. v. M. die proponirte Remuneration von 150 Rthl. jährlich für den Rath Hasse bewilligt haben, haben Wir wegen Auszahlung derselben die nöthigen Weisungen ergehen lassen.

Gegeben Detmold den 6. Juli 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben aus der unterthänigsten Erklärung getreuer Stände auf die Proposition, betreffend die Aufhebung der besonderen Abgaben der Juden und eine theilweise Entschädigung Unserer Rentcammer für den derselben dadurch erwachsenen Ausfall, gern ersehen, daß durch die geschehene Uebernahme der Summe von 681 Rthl. auf die Landcasse, wovon jedoch die alljährlich zu berechnenden gewerblichen Abgaben der jüdischen Gewerbtreibenden auf dem Lande und die Abgaben der bisher mit einem Geleit oder mit einer Concession Unserer Regierung versehenen Juden in Abzug kommen, diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, und werden nunmehr das Gesetz,

die

die Feststellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse, der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Schulwesens der Juden betreffend, unter Berücksichtigung des zu dem desfallsigen Entwurfe abgegebenen Gutachtens getreuer Stände alsbald erlassen.

Auch haben Wir Veranlassung genommen, die Frage einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu lassen, ob und in wieweit es thunlich seyn wird, dem Uns vorgetragenen Wunsche getreuer Stände, daß einzelne Gewerbezweige, welche vorzugsweise in den Händen der Juden befindlich und zum Theil bisher abgabenfrei geblieben sind, künftighin mit einer Concessionsabgabe belegt werden möchten, zu entsprechen.

Womit Wir getreuen Ständen gewogen bleiben.

Gegeben Detmold den 30. Juni 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben dem getreuen Ständen proponirten Gesetze über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken, nachdem erstere in dem unterthänigsten Gutachten vom 16. v. M. sich mit den Bestimmungen desselben überall einverstanden erklärt haben, Unsere Sanction ertheilt und dessen Publication durch die Gesetzsammlung anordnen lassen.

Detmold den 3. Juli 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

B.

B.

Die Verhandlungen des Landtages nach dessen Wiedereinberufung.

I.

Landesherrlicher Erlaß vom 29. November 1858 mit den Propositionen.

I.

Landesherrlicher Erlaß vom 29. November 1859 mit den Propositionen.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Wir lassen getreuen Ständen folgende Propositionen hierneben zur patriotischen Berathung zugehen:

1. Proposition, betreffend die Verbesserung der Justizpflege.
2. Proposition, betreffend die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorial-Sachen.
3. Proposition, betreffend die Medicinaltaxe.
4. Proposition, betreffend ein Strafgesetzbuch für das hiesige Bundes-Contingent.
5. Proposition, betreffend ein Gesetz über den Civilstaatsdienst.
6. Proposition, betreffend das Elementarschulwesen.
7. Proposition, betreffend ein Gemeinheitstheilungsgesetz.
8. Proposition, betreffend das Verbot der antichretischen Verpfändung von Grundstücken.

Ueber sämmtliche in den Propositionen enthaltenen Gegenstände sehen Wir dem Gutachten getreuer Stände entgegen und bleiben denselben mit Huld und Wohlwollen zugethan.

Gegeben Detmold den 29. November 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Oheimb.

 Entwurf

Entwurf einer Einführungsverordnung nebst Uebergangsbestimmungen

zu den Gesetzen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes, über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, und über das Verfahren in Wrugesachen.

---

§. 1.

Die Gesetze:

1) das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend,
2) die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend,
3) die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nebst Tax-Ordnung,
4) die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend, nebst Tax-Ordnung, und
5) das Verfahren in Wrugesachen betreffend,

treten unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen mit dem in Wirksamkeit.

§. 2.

Die vor dem anhängig gewordenen Civilproceßsachen gegen solche bisher eximirte Personen oder bezüglich solcher bisher eximirter Grundstücke und Häuser, deren Exemtion nach §. 2 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten künftig hinwegfällt, behalten bis zu ihrer Endschaft den bisherigen befreiten Gerichtsstand bei.

Die vor dem bereits anhängigen Vormundschaften und Curatelen über bisher eximirte Personen, desgleichen die für dieselben verwahrten Depositа werden an das betreffende competente Untergericht überwiesen.

Die Obergerichte haben von denjenigen Folien ihrer Hypothekenbücher, welche

welche sich auf bisher eximirt gewesene, fortan aber der Zuständigkeit der Untergerichte überwiesene Grundstücke und Häuser beziehen, den betreffenden Untergerichten behuf Umschreibung in deren Hypothekenbücher beglaubigte Extracte nebst den zu den Ingrossaten gehörigen Belägen rechtzeitig vor dem mitzutheilen.

§. 3.

In allen bereits anhängigen Civilproceßsachen, in welchen am ein Erkenntniß in der betreffenden Instanz noch nicht erfolgt ist, wird während dieser Instanz das Verfahren bis zum Erkenntniß nach den bisherigen Proceßvorschriften fortgesetzt (vgl. jedoch §. 7).

Ist berits vor dem auf Beweis erkannt, so sind für das Beweisverfahren die bisher üblichen Normen maßgebend; erfolgt dagegen das Beweisinterlocut erst nach dem , so kommen die das Beweisverfahren betreffenden neuen gesetzlichen Regeln zur Anwendung. Die bezüglich des Beweisverfahrens im Bagatellproceß gegebenen besonderen Vorschriften greifen jedoch überall nur erst bei den nach dem anhängig werdenden Bagatellsachen Platz.

§. 4.

Anlangend das Verfahren in den Rechtsmittel-Instanzen verbleibt es hinsichtlich aller derjenigen Sachen, in denen das Erkenntniß erster Instanz, sei dies nun ein Beweisinterlocut oder ein Enderkenntniß bereits vor dem erfolgt ist, bei den bisherigen Proceßregeln (vgl. jedoch §. 7). Gegen Erkenntnisse erster Instanz, die erst nach dem ertheilt werden, finden jedoch nur die in Gemäßheit der neuen Gesetzbestimmungen erlaubten Rechtsmittel und zwar nach Maßgabe des daselbst vorgeschriebenen Verfahrens Statt.

Die Vorschriften wegen Ausschließung und Beschränkung der Rechtsmittel gegen die über einzelne processualische Nebenpuncte ertheilten gerichtlichen Verfügungen oder Zwischenbescheide leiden, ohne Rücksicht auf die sonstige Lage des Rechtsstreits, auf alle nach dem erfolgende Verfügungen der betreffenden Art Anwendung.

§. 5.

Vor dem rechtskräftig entschiedene Sachen können nur in den Fällen, in welchen nach §§. 102 bis 111 des Gesetzes, das Verfahren in bürger-

gerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, die Nichtigkeitsbeschwerde und Restitutionsklage zulässig ist, wieder zur Verhandlung kommen.

§. 6.

Das Verfahren in der Executionsinstanz richtet sich allgemein nach den neuen Bestimmungen, dafern nur vor dem mit der Vollstreckung noch nicht der Anfang gemacht ist.

§. 7.

Folgende Veränderungen des Proceßverfahrens sollen unter allen Umständen sofort am eintreten:

1) die Zulassung der Rechtsanwälte in den bei den Aemtern anhängigen Sachen ist ferner nicht beschränkt;
2) statt der drei Ordnungsfristen, wo solche bisher noch üblich, wird eine einmalige Frist bestimmt oder ein Termin angesetzt;
3) die Ansetzung eines Submissionstermins vor Ertheilung des Erkenntnisses hört auf;
4) Succumbenzgelder werden nicht mehr erlegt.

§. 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren sollen künftig auch auf Ablösungsverhandlungen aller Art und Gemeinheitstheilungen an Stelle der bisherigen Sportelnordnung analog zur Anwendung kommen mit der Maßgabe, daß die Taxe für Termine und Bescheide die vierte Werthclasse nicht überschreiten dürfen, die erste Werthclasse aber auch in den Fällen anzunehmen ist, wenn der Gegenstand der Ablösung den Werth von 50 Rthl. nicht erreicht. Auch werden die Vorschriften im §. 94 der Ablösungsordnung vom 4. Sept. 1838 dahin modificirt, daß künftig Stempelgebühren in allen Ablösungssachen in Ansatz zu bringen.

§. 9.

Die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Anwälte sind in allen vor dem anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten bis zum Schlusse desjenigen Proceßabschnitts, in welchem sie sich alsdann befinden, nach den bisherigen Taxen zu berechnen. Als Proceßabschnitte im Sinne dieses Paragraphen gelten das erste Verfahren

fahren einschließlich des Enderkenntnisses oder Beweisinterlocuts, das Beweisverfahren, das Rechtsmittelverfahren, das Executionsverfahren.

Für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bereits vor dem eingeleitet worden, bleiben ebenfalls die früheren Gebührensätze maßgebend.

§. 10.

Mit der im §. 13 des Gesetzes über das Verfahren in Wrugesachen angeordneten Einsendung der Wruge-Tabellen an die Regierung haben die Untergerichte zuerst im zu verfahren.

§. 11.

Etwaige durch die vorstehenden Bestimmungen sich nicht genugsam erledigende Zweifel der Gerichte hinsichtlich des Uebergangs zu den durch die oben genannten Gesetze angeordneten Neuerungen sind erforderlichen Falls im Verordnungswege zu beseitigen.

I.

Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Grundlage.)

Das gemeine Proceßrecht bleibt bestehen, in so weit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert ist.

§. 2.

(Zuständigkeit der Gerichte. Exemtionen.)

Alle bürgerlichen Proceßsachen gehören in erster Instanz der Regel nach vor die Aemter und Stadtgerichte. Eine Ausnahme findet jedoch Statt hinsichtlich derjenigen Personen oder Grundstücke, welchen ein befreiter Gerichtsstand gebührt, so wie hinsichtlich derjenigen Streitgegenstände, welche besondern Gerichten zugewiesen sind.

Ein

Ein persönlich befreiter Gerichtsstand in bürgerlichen Proceßsachen gebührt künftighin nur:

1) vor den Obergerichten (Justizcanzlei und Hofgericht) a. allen Mitgliedern Unserer Fürstlichen Familie, b. allen dem ehemaligen unmittelbaren Deutschen Reichsadel angehörigen Fürsten, Grafen und Herren, c. den zu Unserer Landesritterschaft gehörigen adlichen Familien, d. den Directoren, Räthen und wirklichen Assessoren Unserer oberen Landesbehörden, den Amtmännern und Amtsassessoren, den bei den Stadtgerichten angestellten Richtern und Assessoren, imgleichen dem beim Militairgerichte fungirenden Auditeur;
2) vor dem Hofmarschallamte denjenigen Personen, welche zu Unserem Hofstaate gehören;
3) vor dem Consistorium den Predigern des Landes und den Landes-Candidaten;
4) vor dem Militairgerichte den Officieren, Unterofficieren und Soldaten Unseres Contingents.

Mit der Dienstentlassung oder Pensionirung der sub 1, d. und sub 2. 3. 4 genannten Personen endigt auch deren eximirter Gerichtsstand; dieselbe Wirkung hat in Beziehung auf die Soldaten deren Beurlaubung.

Der eximirte Gerichtsstand der sub. 1, d. und sub 2. 3. 4 genannten Personen erstreckt sich accessorisch nur auf die Ehefrau des Exemten während bestehender Ehe und auf die Kinder desselben, so lange die letzteren in dessen väterlicher Gewalt stehen, nicht aber auf andere Angehörige.

Dienstboten participiren nicht an dem persönlich befreiten Gerichtsstande ihrer Herrschaft.

Der dinglich befreite Gerichtsstand vor Unseren Obergerichten soll künftig sich nur erstrecken auf Unsere Fürstlichen Schlösser, Domanialgüter und Forsten, auf die landtagsfähigen Rittergüter, so wie auf die zu den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Grundstücke mit allgemeinem Ausschlusse derjenigen, welche unter Vorbehalt des Obereigenthums nach Meier-, Erbzins- oder Erbpachtrecht an Dritte verliehen sind.

Alle übrigen bisher eximirt gewesenen Grundstücke und Häuser werden fortan den Untergerichten, in deren Bezirk sie liegen, unterworfen.

Der

Der einem Gute zustehende dinglich befreite Gerichtsstand bewirkt nur für den Eigenthümer des Guts, und zwar so lange derselbe darauf wohnt, zugleich den persönlich befreiten Gerichtsstand in der oben bestimmten Ausdehnung. Anderen Bewohnern befreiter Güter gebührt als solchen kein persönlich bevorzugter Gerichtsstand.

Die Untergerichte können ihre Verfügungen den in ihren Gerichtsbezirken befindlichen eximirten Personen unmittelbar, den in anderen Untergerichtsbezirken wohnenden aber mittelst Requisition der betreffenden Untergerichte zufertigen lassen. Die Zuständigkeit des Gerichts, wenn sie sonst nicht schon vorhanden, wird dadurch nicht begründet. Auf gleiche Weise dürfen die Untergerichte in Sachen, welche vor ihnen anhängig sind, auch die von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen als Zeugen oder Sachverständige direct laden lassen und vernehmen.

Für Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten ist in erster Instanz das Consistorium ausschließlich competent.

§. 3.

(Gerichtsstände.)

Der Kläger folgt dem Gerichtsstande des Beklagten.

§. 4.

(Gerichtsstand bei Wiederklagen.)

Das hinsichtlich der Klage zuständige Gericht ist auch für die Wiederklage zuständig, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese zugleich mit der Klagebeantwortung erhoben worden, und sofern nicht die Wiederklage wegen der eigenthümlichen Natur ihres Gegenstandes der Jurisdiction dieses Gerichts ganz entzogen ist, oder sofern nicht die Ausnahme des §. 9 eintritt

§. 5.

(bei Provocationsklagen.)

Eine Provocationsklage wird erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist.

§. 6.

(Allgemeiner persönlicher Gerichtsstand.)

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz oder durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten begründet. Bei juristischen Personen be-

 stimmt

stimmt ihn der Sitz derselben oder der regelmäßige Versammlungsort ihrer Mitglieder oder Vertreter.

Haben Personen einen persönlich befreiten Gerichtsstand, so ist dieser für sie der allgemeine Gerichtsstand.

Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so steht dem Kläger die Wahl zu.

Klagen gegen Streitgenossen, welche verschiedene allgemeine Gerichtsstände haben, sind ohne Rücksicht darauf, ob einer derselben ein befreiter ist, nach der Wahl des Klägers bei einem jener Gerichtsstände zu erheben, wenn aber mehrere unter jenen denselben allgemeinen Gerichtsstand haben, bei demjenigen, welcher der größeren Anzahl derselben gemeinsam ist.

§. 7.

Die Ehefrau erhält den allgemeinen Gerichtsstand ihres Ehemannes. Dieser verbleibt ihr als Witwe und nach der Scheidung, bis sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke nimmt oder eine andere Ehe eingeht (vgl. jedoch §. 2, Absatz 4).

Eheliche, vollständig legitimirte, arrogirte und Adoptivkinder folgen dem Gerichtsstande ihres Vaters und behalten ihn auch nach dessen Tode oder Entfernung aus dem Lande bis sie anderweit einen allgemeinen Gerichtsstand erworben haben (vgl. jedoch §. 2, Absatz 4).

Leben die Kinder als Künstler, Handwerker, Dienstboten oder in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause, so können sie mit persönlichen Klagen auch bei dem Gerichte ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts in Anspruch genommen werden.

Uneheliche Kinder folgen nach denselben Grundsätzen dem Gerichtsstande ihrer Mutter.

§. 8.

(Gerichtsstand bei Concursen.)

Dasjenige Gericht, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand hat, ist das zuständige allgemeine Concursgericht und ebenfalls competent für einen erbschaftlichen Liquidationsproceß.

Im Falle eines mehrfachen allgemeinen persönlichen Gerichtsstandes entscheidet hier die Prävention (§. 17).

Sämmt-

Sämmtliches Vermögen des Gemeinschuldners muß auf Verlangen dieses zuständigen Gerichts von demjenigen Gerichte, wo sich solches befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in seinem Bestande oder nach vorheriger Versilberung an dasselbe ausgeliefert werden.

Bei dem allgemeinen Concursgerichte sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner einzuklagen. Die bei anderen Gerichten bereits anhängigen Processe gegen ihn, mit Ausnahme der dinglichen Klagen wegen unbeweglicher Sachen, gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, an das Concursgericht über, es sei denn, daß dieses deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

§. 9.

(Gerichtsstand der belegenen Sache.)

Alle dinglichen, Grenzregulirungs- und Besitzklagen, so wie alle gegen den Inhaber als solchen gerichtete Klagen (actiones in rem scriptae), müssen, wenn sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte der belegenen Sache, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten verhandelt werden, vorbehältlich der im §. 8, Abs. 4 auf den Fall des Concurses gegebenen Bestimmungen.

Als Wiederklagen können die oben bezeichneten Klagen nicht angebracht werden, wenn sie eine dem Gerichte der Vorklage nicht unterworfene unbewegliche Sache betreffen.

Bei den eine Realdienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen entscheidet die Lage des dienenden oder verpflichteten Grundstücks.

Der dinglich befreite Gerichtsstand vertritt die Stelle des Gerichtsstandes der belegenen Sache.

§. 10.

(Gerichtsstand bei Erbschaftsklagen.)

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte. In demselben können, so lange dort der Nachlaß noch ganz oder theilweise unseparirt vorhanden ist,

1) alle Klagen, durch welche die Erbschaft selbst oder Vermächtnisse in Anspruch

 ge-

genommen werden, oder die Erfüllung bzw. Aufhebung letztwilliger Verfügungen beantragt wird;

2) die Klagen der Erben als solcher gegen einander;

3) die der Erbschaftsgläubiger angebracht werden.

§. 11.

(Gerichtsstand des Arrestes.)

Ein Arrestgesuch muß in der Regel bei dem Gerichte angebracht werden, vor welches die Klage wegen des sicher zu stellenden Anspruchs gehört, und kann mit dieser verbunden werden. Wenn aber eine nahe und dringende Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, so kann der Arrest auch bei dem Gerichte nachgesucht werden, in dessen Bezirke die Sache oder Person angetroffen wird, und es kommt dabei mit Vorbehalt jedoch des Art. 14 der Deutschen Bundesacte auf den befreiten Gerichtsstand des Impetraten oder derjenigen Personen, bei welchen der Arrest anzulegen ist, nicht an.

Der Arrestschlag begründet die Zuständigkeit des Arrestgerichtes für die Hauptsache nur dann, wenn entweder

1) der Beklagte auf der Flucht sich befindet, oder

2) derselbe ein Ausländer oder ohne regelmäßigen Aufenthaltsort im hiesigen Lande ist; sofern durch Staatsverträge in dieser Beziehung nicht ein Anderes festgestellt worden (cfr. u. a. Art. 26 des zwischen Lippe und Preußen abgeschlossenen Gerichtsbarkeitsvertrages vom 18. März 1857).

§. 12.

(Gerichtsstand des Vertrags.)

Der Gerichtsstand des Vertrags, vor welchem eben so wohl auf Erfüllung als auf Aufhebung der aus einem Vertrage oder auch aus einem Quasicontracte entstandenen Obligation, und ebensowohl mittelst der actio directa, als mittelst der actio contraria geklagt werden kann, ist an dem Orte begründet, welcher als Erfüllungsort durch den Willen der Parteien festgestellt ist; ohne Unterschied, ob eine wörtliche Bezeichnung des Orts geschehen, oder ob die den Gegenstand der Obligation bildende Handlung schon ihrer Natur nach so ausschließend an einen einzelnen Ort gebunden ist, daß sie nur an diesem gedacht werden kann.

Dieser Gerichtsstand findet nur dann Anwendung, wenn der Verpflichtete zur Zeit der Ladung in dem Fürstenthume anzutreffen ist.

§. 13.

§. 13.

(der geführten Verwaltung.)

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet, können die aus einer solchen Verwaltung entspringenden Klagen erhoben werden, so lange jene nicht völlig beendigt und über die abgelegte Rechnung quittirt ist.

§. 14.

(Gerichtsstand für Wechselsachen.)

Der Gerichtsstand für Wechselsachen ist im §. 1 des Wechselproceß-Gesetzes von 1849 (L. V. Bd. X, S. 151) festgestellt.

§. 15.

(aus unerlaubten Handlungen.)

Bürgerliche Klagen aus unerlaubten Handlungen können auch bei dem Gerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

§. 16.

(der materiell connexen Sachen.)

Das Gericht der Hauptsache ist auch für die Nebensachen zuständig.

§. 17.

(Zusammentreffen verschiedener Gerichtsstände.)

Der allgemeine Gerichtsstand wird mit Ausnahme der in §. §. 5, 9 und 16 gedachten Fälle durch keinen besonderen Gerichtsstand ausgeschlossen.

Unter verschiedenartigen für dieselbe Proceßsache begründeten Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl und macht es dabei keinen Unterschied, ob der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten ein befreiter ist, oder nicht.

Können beide Parteien die Klage anstellen und hat jede ihren Anspruch bei einem anderen an sich zuständigen Gerichte erhoben, so entscheidet die — im Augenblicke der Zufertigung der ersten gerichtlichen Verfügung als eingetreten anzunehmende — Prävention.

§. 18.

(Freiwillige Erstreckung des Gerichtsstandes.)

Die Gerichte haben gleich im Anfange eines jeden Rechtsstreits ihre Zuständigkeit

keit sowohl in Hinsicht auf den Gegenstand desselben, als die in Anspruch genommene Person, sorgfältig zu prüfen und keine Sache anzunehmen, welche nicht zu ihrer Entscheidung gehört.

Auf die Möglichkeit einer freiwilligen Erstreckung der Gerichtsbarkeit (Prorogation) ist bei der ersten Verfügung auf die Klage nur Rücksicht zu nehmen, wenn der Kläger durch eine Urkunde glaubwürdig bescheinigt, daß der Beklagte den Gerichtsstand anerkennen werde.

Die Gerichte sind übrigens zur Annahme einer Klage, für welche ihnen die subjective Zuständigkeit mangelt, in keinem Falle verpflichtet. Haben sie aber eine solche Klage einmal angenommen und mitgetheilt, so dürfen sie dieselbe wegen mangelnder subjectiver Zuständigkeit später von Amtswegen nicht zurückweisen.

§. 19.

(Ablehnung der Gerichtspersonen.)

Ein Richter kann nur in den nachfolgenden Fällen von den Parteien abgelehnt (recusirt) werden:

1) wenn er selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich (als voll- oder halbbürtiges Geschwisterkind), seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (als Geschwister der Ehefrau während bestehender Ehe), seine Ehefrau oder Verlobte, sein Vormund oder seine Pflegbefohlenen bei dem Ausgange des Rechtsstreits ein auch nur mittelbares Interesse haben;
2) wenn der Richter mit dem Rechtsbeistande einer der Parteien als Vater, Sohn oder Bruder verwandt ist;
3) wenn er, seine Ehefrau, oder seine Kinder einen Rechtsstreit haben, in welchem eine der Parteien Richter sein wird;
4) wenn er, seine Ehefrau oder seine Kinder mit einer der Parteien in einem Rechtsstreit sich befinden;
5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder vorgeschlagen ist; die bloße Erklärung, ihn demnächst vorschlagen zu wollen, genügt nicht;
6) wenn er in der Sache als Schiedsrichter ein Erkenntniß abgegeben, als Advocat, Rath-

Rathgeber oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt oder als Administrationsbeamter in Beziehung auf den streitigen Gegenstand die Rechte einer Partei gegen ihren jetzigen oder demnächstigen Proceßgegner außergerichtlich wahrgenommen hat;

7) in der Instanz eines devolutiven Rechtsmittels, wenn er zu der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses als Richter mitgewirkt hat;

8) wenn ein von ihm aufgenommener Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Grunde, weil wesentliche Formvorschriften dabei außer Acht gelassen worden, als ungültig angefochten wird.

§. 20.

Wenn eine der im §. 19 genannten Ablehnungsursachen vorhanden ist und der Richter Grund hat, zu vermuthen, daß die Parteien davon keine Kenntniß haben, so ist er verpflichtet, sie auf ihre Ablehnungsbefugniß aufmerksam zu machen.

§. 21.

Die Ablehnung ist von Seiten der Parteien vor der Klage oder Vernehmlassung geltend zu machen. Im Laufe des Verfahrens findet die Ablehnung nur Statt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach dessen Eröffnung entstanden oder zur Wissenschaft der Partei gelangt ist, was zu bescheinigen oder nöthigenfalls eidlich zu erhärten ist.

Ablehnungsgesuche sind bei den Obergerichten anzubringen, auch wenn sie gegen Mitglieder derselben gerichtet sind.

Der Ablehnungsgrund muß bestimmt angegeben und, wenn dessen Richtigkeit nicht ohnehin aus den Acten oder durch die Einräumung des abgelehnten Richters sich ergiebt, bescheinigt werden.

Erbieten zum Eide oder Eideszuschiebung an den abgelehnten Richter ist als Bescheinigungsmittel unzulässig.

Nach eingeforderter Erklärung des Abzulehnenden und der Gegenpartei erfolgt die Entscheidung. Gegen die Gewährung des Ablehnungsgesuchs steht weder der Gegenpartei, noch dem Richter ein Rechtsmittel zu; gegen die Verwerfung des Gesuchs ist der ablehnenden Partei eine einmalige mit Suspensivwirkung verbundene Beschwerde beim Oberappellationsgerichte gestattet.

Wird durch Ablehnungen bei den Aemtern und Stadtgerichten die Besetzung derselben unvollständig, so ist einem der benachbarten Aemter oder Stadtgerichte die Gerichtsbarkeit in der betreffenden Sache zu übertragen. Im Falle eintretender Unvollständigkeit der Obergerichte ist wegen Abordnung von Ergänzungsrichtern an Unser Cabinets-Ministerium zu berichten.

Für das Verfahren über begründete Ablehnungsgesuche werden von den Gerichten überall keine Gebühren erhoben; im Falle der Unbegründetheit fallen dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens zur Last.

§. 22.

(Parteien und Bevollmächtigte.)

Jede Partei, welche vor Gericht aufzutreten befugt ist, kann an den Untergerichten ihren Rechtsstreit selbst führen; sofern sie jedoch den Lauf der Verhandlungen durch leidenschaftliches oder unpassendes Benehmen stört, oder ihre Sache nicht verständlich und gehörig vorzutragen im Stande ist, kann das Gericht sie zur Bestellung eines Bevollmächtigten anweisen.

Ueber Form und Wirkung der Bevollmächtigung im Processe vgl. die allgemeinen Vorschriften im §. 7 des Ges., die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte betreffend.

Bei den Obergerichten muß jede Partei des Beistandes eines im hiesigen Lande zugelassenen Rechtsanwalts sich bedienen. Nur solche Personen, welche ein juristisches Examen bestanden haben, bedürfen ausnahmsweise daselbst keiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt (vgl. jedoch §. 3 Absatz 2 des Ges., die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte betreffend).

§. 23.

(Proceßkosten und deren Erstattung.)

Jede Partei hat die durch ihre Anträge und Handlungen veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einstweilen zu bestreiten und kann einen Vorschuß zu diesem Zwecke von ihrem Proceßgegner nur dann, wenn der Rechtsstreit die Erfüllung einer feststehenden Alimentations-Verpflichtung betrifft, verlangen.

In

In jedem Rechtsstreite muß über die Verbindlichkeit zur Kostenerstattung ausdrücklich und zwar in der Regel in dem Enderkenntniß über die Hauptsache entschieden werden, und es ist die unterlassene Entscheidung über die Kosten als eine Unvollständigkeit des Erkenntnisses (vgl. §. 31), nicht aber als eine stillschweigende Compensation zu betrachten.

Jedoch steht es dem Richter frei, hinsichtlich einzelner Proceßhandlungen, so wie einzelner Abschnitte des Verfahrens sofort über die Kosten zu erkennen, und muß dieses hinsichtlich der Instanz der Rechtsmittel nach Maßgabe der im §. 24 ertheilten Vorschriften geschehen.

§. 24.

In der Regel muß der unterliegende Theil zur Erstattung der Proceßkosten verurtheilt werden.

Die Kosten der Rechtsmittel-Instanzen treffen den unterliegenden Theil, wenn die von ihm eingewandten Rechtsmittel verworfen werden; andernfalls ist die Verpflichtung zur Tragung dieser besonderen Kosten von der endlichen Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig zu machen, dafern nicht in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen sofort auf eine Vergleichung jener Kosten erkannt wird.

Vergleichung (Compensation) der Kosten tritt ausnahmsweise ein:

A. In Ansehung der Kosten erster Instanz,

a) wenn der Kläger mehr der Sache, der Zeit oder dem Orte nach gefordert hat, als ihm zuerkannt wird; desgleichen wenn bei einer objectiven Klagenhäufung oder einer mit der Klage zugleich verhandelten Wiederklage in der einen Sache für die eine, in der anderen Sache für die andere Partei entschieden wird, mit Vorbehalt der Ausscheidung der Kosten einzelner Abschnitte. Es kommt jedoch darauf, ob einzelne Angriffs- oder Vertheidigungsmittel verworfen werden, nicht an; vielmehr begründet dieses allein, wenn nicht in der Hauptsache theilweise zu Gunsten der einen, theilweise zu Gunsten der anderen Partei entschieden wird, noch nicht ein Erkenntniß auf Vergleichung der Kosten. Auch tritt diese nicht nothwendig ein:

1) bei Forderungen, deren Betrag von der Festsetzung durch richterliches Ermessen oder von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer zuzulegenden gegenseitigen Berechnung abhängt;

2) wenn durch die Mehrforderung oder bei wechselseitigem Siege die Kosten nicht erheblich vermehrt sind.

b) Wenn die Verurtheilung oder die Abweisung der unterliegenden Partei auf den Grund von Thatsachen erfolgt, welche jene weder kannte, noch zu kennen verbunden war, und von deren Richtigkeit sie sich erst durch den Proceß überzeugen konnte.

B. In Ansehung der Kosten der Instanz der Rechtsmittel alsdann, wenn die Beschwerden nur theilweise für erheblich erachtet werden. Es soll indeß der Umstand, daß einer Beschwerde nur in modificirtem Maße Statt gegeben worden, an sich zur Vergleichung nicht genügen, eben so wenig die Gestattung einer eventuellen oder einer Beschwerde über Nebenpuncte nach Verwerfung der Hauptbeschwerde, unter Vorbehalt jedoch der nach richterlichem Ermessen eintretenden Ausnahmen.

§. 25.

Die Verurtheilung in die Kosten eines Processes begründet die Verpflichtung zum Ersatz aller zur Rechtsverfolgung oder Vertheidigung für nothwendig oder diensam zu erachtenden Kosten. Voraussichtlich überflüssig oder zwecklos aufgewendete Kosten werden daher nie erstattet; welche aber als solche zu betrachten sind, darüber entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen, ohne daß den Parteien der Beweis der Diensamkeit oder des Gegentheils nachgelassen werden darf.

§. 26.

(Armenrecht.)

Denjenigen, deren Vermögen oder Erwerb nicht ausreicht, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhalts für sich oder ihre Familie die Kosten eines Processes zu bestreiten, ist das Armenrecht zu ertheilen.

Solche Personen haben sich von der Districts-Armenbehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes ein Zeugniß über ihre Dürftigkeit ertheilen zu lassen, welches namentlich auch darüber eine möglichst genaue Auskunft enthalten muß, wie hoch sich der Verdienst oder die sonstige Einnahme des Bittstellers beläuft, und in welchen Familienverhältnissen derselbe lebt, namentlich wie groß die von ihm zu erhaltende Familie ist.

Auf Grund des erwähnten Zeugnisses ist bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit zu führen ist, um Ertheilung des Armenrechtes nachzusuchen.

Das

Das Gericht hat sich zuvörderst die Thatsachen und Beweismittel, auf welche sich der Klaganspruch oder die Vertheidigung des Bittstellers gründet, vorlegen zu lassen und nur, wenn die Sache des Bittstellers eine offenbar unbegründete ist, das Armenrecht zu verweigern.

Wegen Verweigerung des Armenrechts steht der darum nachsuchenden Partei eine Beschwerde zu, welche gegen Verfügungen der Aemter und Stadtgerichte zunächst bei den Obergerichten, gegen Verfügungen der letzteren unmittelbar bei Unserm Cabinets-Ministerium auszuführen ist.

Der Gegner des Bittstellers kann verlangen, daß dieser seine Mittellosigkeit durch einen vom Richter, unter Zuziehung der Parteien, in einem zu diesem Ende anzusetzenden Termine festzustellenden Eid erhärte. Der Eid ist nach Maßgabe der in dem Armuthszeugnisse angeführten Thatsachen, nachdem sich der Bittsteller über deren Richtigkeit erklärt hat, zu normiren. Verweigerung des Eides hat die Entziehung des Armenrechts zur Folge.

Das ertheilte Armenrecht wirkt für alle Instanzen.

Die Gerichtsgebühren werden, ohne einer Verjährung zu unterliegen, für die arme Partei, — welche allemal im Falle eines späteren ausreichenden Vermögenserwerbs zur Nachzahlung verpflichtet bleibt, — angeschrieben, nothwendige Kosten und Auslagen einstweilen aus der Sportelncasse für sie bestritten. Wenn sie eines Sachwalters bedarf, so haben die Untergerichte nöthigenfalls an eins der Obergerichte zu berichten, welches einen Anwalt bestellen und dabei eine gewisse Reihenfolge beobachten wird.

Der Gegner der armen Partei kann Zahlungen auf den Streitgegenstand, welche in Folge eines Erkenntnisses oder Vergleichs zu leisten sind, mit der Wirkung der Liberation nur in das gerichtliche Depositum machen. Im Uebrigen vgl. Gesetz, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln ꝛc. betreffend, §. 11, und Gesetz, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte betreffend, §. 6, §. 21.

§. 27.

(Caution für die Proceßkosten. Strafe arglistiger Proceßführer.)

Jeder Kläger, desgleichen Intervenient, welcher weder zum Armenrechte zugelassen, noch auch mit hinreichenden unbeweglichen Gütern im hiesigen Lande versehen ist, muß auf Verlangen der Gegenpartei eine vom Richter zu bestimmende Caution

 für

für die Proceßkosten leisten oder eidlich erhärten, daß er hierzu nicht im Stande sei.

In folgenden Fällen findet jedoch ein Anspruch auf Cautionsleistung nicht Statt:

1) wenn von der eingeklagten Forderung so viel liquide ist, wie die Proceßkosten wahrscheinlich betragen werden;
2) wenn die Klage in Folge einer Provocation oder einer Edictalladung angebracht ist;
3) im Wechsel-, Executiv- und unbedingten Mandatsprocesse, so wie bei der Wiederklage.

Der Eid vor Gefährde, mag er auf den ganzen Rechtsstreit oder auf einzelne processualische Handlungen sich beziehen, bleibt aufgehoben. Gegen arglistige und muthwillige Proceßführer sind von dem Proceßgerichte Verweise, Geldbuße und unter Umständen auch Gefängnißstrafe zu erkennen. Dem Verurtheilten steht jedoch das Recht einer einmaligen binnen 30 Tagen bei dem höheren Gerichte auszuführenden Beschwerde frei.

§. 28.

(Gerichtsacten, Protocolle.)

Alle Gerichtsacten müssen mit Vermeidung von unverständlichen Abbreviaturen so deutlich geschrieben sein, daß sie ohne Mühe zu lesen sind. Die Acten sind zu numeriren, zu desigiren und, sofern sie zu einem Umfange von mehr als fünf Bogen angewachsen sind, zu heften. Die Acten aus Bagatellprocessen müssen mindestens zehn Jahre, Acten aus anderen Civilprocessen vierzig Jahre in den Gerichtsregistraturen aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist können dieselben erforderlichen Falls cassirt werden.

Die gerichtlichen Protocolle sind den betreffenden Parteien und vernommenen Personen deutlich vorzulesen und erforderlichen Falls zu verständigen; wesentliche Abänderungen und Ergänzungen sind nicht zwischen den Zeilen des Protocolls, sondern am Rande oder am Schlusse desselben aufzuzeichnen; auch ist am Schlusse ausdrücklich zu bemerken, daß die Vorlesung und Genehmigung Statt gefunden. Fehlt es an dieser letzteren Bemerkung, so verliert das Protocoll seine Eigenschaft als öffentliche Urkunde.

Die

Die Auszahlungs- und Vergleichs-Protocolle müssen von den Parteien oder deren Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet werden. Wird die Unterzeichnung abgelehnt, so muß dieses mit Anführung des Grundes ausdrücklich bemerkt werden. Wenn dawider gehandelt wird, so verliert das Protocoll die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

Die Protocolle müssen die Namen der bei dem Acte thätig gewesenen Gerichtspersonen, die genaue Bezeichnung der erschienenen Parteien oder Auskunftspersonen und eine getreue Darstellung des Hergangs enthalten; jedoch ist eine wörtliche Aufnahme dictirter Rechtsausführungen nicht erforderlich. Verweigert der Richter diese Aufnahme, so hat die Partei oder deren Sachführer das Recht, die fragliche Ausführung während des Termins schriftlich zum Protocolle zu übergeben.

Im Falle der Behinderung des Gerichtsschreibers kann der Richter selbst das Protocoll führen. (Vergl. jedoch §. 5 des Gesetzes, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.)

§. 29.

(Gerichtliche Bescheide und deren Bekanntmachung.)

Jedes Beweisinterlocut und im contradictorischen Verfahren ergehende Enderkenntniß muß mit Entscheidungsgründen abgegeben werden.

Bei mündlicher protocollarischer Verhandlung der Streitsache werden die Erkenntnisse in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Instruction und wo dies unthunlich ist, in einem baldigst anzuberaumenden Termine publicirt. Die Parteien sind dazu unter dem Rechtsnachtheile zu verabladen, daß auch im Ausbleibungsfalle des einen oder anderen Theils die rechtlichen Wirkungen der Publication gegen denselben eintreten.

Beim Contumacial-Verfahren, in Sachen, wo ein Schriftwechsel Statt findet, und in allen Fällen, wo es zur Abkürzung des Verfahrens dient, werden die gerichtlichen Verfügungen durch schriftliche Zufertigung (Insinuation) eröffnet.

§. 30.

(Arten der Insinuation.)

Die schriftliche Zufertigung (Insinuation) der gerichtlichen Verfügungen erfolgt Seitens der Untergerichte an die in dem betreffenden Untergerichtsbezirke wohnen-

nenden Personen durch die Gerichtsboten; an die außerhalb des Bezirks wohnenden Personen der Regel nach durch die Post.

Seitens der Obergerichte geschieht die Insinuation

a. soweit am Gerichtssitze wohnende Anwälte in der Sache bereits thätig geworden sind, an diese, bzw. an die den auswärtigen Anwälten substituirten hiesigen Anwälte (vgl. §. 3 des Gesetzes über die Rechte und Pflichten der Anwälte) durch die Gerichtsboten;

b. soweit Anwälte noch nicht thätig geworden sind und die Parteien nicht am Gerichtssitze oder in dessen Nähe wohnen, desgleichen an die entfernt wohnenden Auskunftspersonen ꝛc. durch die Post.

In allen Fällen ist eine Bescheinigung der ordnungsmäßig geschehenen Insinuation und des Tages derselben zu den Acten zu nehmen. Ein bloßer Postschein von dem Orte des Abgangs ist zur Bescheinigung der erfolgten Insinuation nicht hinreichend; es ist vielmehr stets ein Attest des distribuirenden Postamts über die richtige Bestellung auszuwirken.

Hinsichtlich der bei den Insinuationen durch die Post zu beobachtenden Formen und der dafür in Ansatz kommenden Gebühren soll eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 31.

(Berichtigung, Ergänzung und Erläuterung der Erkenntnisse.)

Die Gerichte sind zur Abänderung der von ihnen erlassenen Urtheile nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen befugt:

Sollte ein Schreibfehler, ein Versehen in einzelnen Worten oder Zahlen, oder ein bloßer Rechnungsfehler vorgefallen sein, so ist der Richter jederzeit zu dessen Berichtigung, auf Ansuchen einer Partei oder von Amtswegen, verpflichtet und der desfallsige Bescheid kostenfrei abzugeben.

Ist in dem Erkenntnisse über einen wesentlichen der Entscheidung bedürfenden Streitpunkt nicht verfügt, enthält namentlich ein Endurtheil keine Bestimmung über beanspruchte Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Schäden und über die Proceßkosten, so kann jede Partei auf Ergänzung antragen, wenn sie sich im Uebrigen bei dem ihr bekannt gemachten Inhalte des Erkenntnisses beruhigen will. Das Gericht hat alsdann die rückständige Verfügung sofort abzugeben, und gegen diese ist von

den

den zulässigen Rechtsmitteln binnen der gesetzlichen Frist Gebrauch zu machen. Wenn jedoch die Partei ohnehin ein Rechtsmittel gegen den ihr bekannt gemachten Inhalt des Erkenntnisses verfolgt, so ist dasselbe zugleich gegen die Unterlassung der Entscheidung über den einzelnen Streitpunkt zu richten.

Glaubt eine Partei in dem Erkenntnisse eine Dunkelheit, Zweideutigkeit oder Unbestimmtheit zu finden, so kann sie um eine Erläuterung in der Art nachsuchen, daß sie die dunkeln, zweideutigen oder widersprechenden Stellen und die von ihr begehrte veränderte Fassung bestimmt und wörtlich angiebt; sie muß aber, will sie nicht bei dem Erkenntnisse sich beruhigen, die Einwendung eines zulässigen Rechtsmittels zeitig damit verbinden. Giebt der Richter dem Erläuterungsgesuche überall nicht oder doch nicht in dem begehrten Maße Statt, so hat die Partei, welche auf Erläuterung angetragen, die desfallsige Beschwerde mit dem ohnehin eingewandten Rechtsmittel auszuführen; wird aber dem Gesuche Statt gegeben, so kann die Gegenpartei binnen der von der Behändigung der erläuternden Verfügung an zu rechnenden Nothfrist mittelst des überhaupt zulässigen Rechtsmittels Abhülfe suchen.

§. 32..

(Fristen und Termine.)

Die Dauer der richterlichen Proceßfristen ist strenge nach dem Bedürfnisse des Zweckes, welchem sie dienen sollen, unter Mitberücksichtigung der Geschäftslage des Gerichts abzumessen. Der Regel nach sollen die Fristen und Termine bei den Untergerichten nicht über 4 Wochen, bei den Obergerichten nicht über 6 Wochen hinausgesetzt werden. Bei eiligen Sachen und im außerordentlichen Proceß ist der Richter zu angemessener Abkürzung verpflichtet.

Ueber die Dauer einer Frist steht keiner Partei ein Rechtsmittel zu; doch ist eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege nicht ausgeschlossen.

Die Partei, welche über eine Stunde nach der ihr zum Erscheinen vor Gericht bestimmten Zeit ausbleibt, ist als ungehorsam anzusehen. Nach Monaten oder Wochen bestimmte Proceßfristen laufen an dem gleichlautenden Monats- oder Wochentage ab, falls aber das Ende der Proceßfrist, welche am 29. 30. 31. eines Monats beginnt, auf einen Monat fällt, welcher den gleichlautenden Tag nicht hat, an dem letzten Tage desselben. Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, beginnen erst am Morgen des auf die Bekanntmachung der richterlichen Verfügung folgenden Tages zu laufen.

Läuft

Läuft eine Frist an einem Sonn- oder Festtage ab, so endigt sie erst mit dem darauf folgende Werktage.

§. 33.

Durch die großen s. g. Ernte-Ferien vom 24. Juli bis 1. September (Hofg. O. v. 1593 Tit. LII.) wird, mit Ausnahme der Einlegungsfrist für Rechtsmittel und derjenigen Fälle, in denen das Gericht wegen Dringlichkeit der Umstände ausdrücklich ein anderes bestimmt, der bereits eingetretene Lauf einer Frist unterbrochen, und zwar in der Art, daß der bis zu den Ferien noch nicht abgelaufene Theil der Frist erst mit dem ersten Tage nach den Ferien wieder zu laufen beginnt. Auf diesen Tag wird auch der in die Ferien fallende Anfangspunkt von selbst hinausgerückt. Termine dürfen nur aus besonderen, jedesmal ausdrücklich anzugebenden Gründen in die Ernte-Ferienzeit und nur in dringenden Nothfällen auf einen Sonn- oder Festtag anberaumt werden.

Die Erkennung einer auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils bereits angedrohten und die Vollziehung einer bereits erkannten Execution wird durch den Eintritt der großen Ferien nicht unterbrochen.

Die sonstigen kurzen Gerichtsferien zur Zeit der hohen Feste haben als solche auf den Lauf der Fristen und die Abhaltung von Terminen keinen Einfluß.

§. 34.

(Restitution gegen versäumte Fristen und Termine.)

Restitution gegen Versäumung von Fristen und Terminen und gegen Contumacial-Erkenntnisse wird, ohne vorgängige Verhandlung, jedoch nur unter der Voraussetzung ertheilt, daß

1. die Versäumniß von dem Anwalte oder Bevollmächtigten, oder daß sie von der Partei ohne grobes Versehen veranlaßt ist,
2) durch dieselbe ein Angriffs- oder Vertheidigungsmittel und nicht bloß das Recht zu einer rechtlichen Ausführung und Verhandlung verloren gegangen ist,
3) die Lage des Rechtsstreits die Restitution noch gestattet, also namentlich noch keine Entscheidung letzter Instanz vorliegt, und daß
4) mit dem Gesuche um Restitution zugleich die versäumte Handlung nachgeholt wird, sofern dieß ohne gerichtliche Mitwirkung möglich ist.

Ueber

Ueber den Grund der Versäumniß kann nach richterlichem Ermessen Bescheinigung, nöthigenfalls durch einen Eid gefordert werden.

Die Kosten der Restitution und des verzögerten Processes hat der zu tragen, der die Restitution nachsucht.

Nach Ablauf von sechs Monaten, von der Zeit der eingetretenen Versäumniß an, hat keine Restitution mehr statt, auch nicht gegen den Ablauf dieser Frist.

2. Vorschriften für die erste Instanz.

§. 35.

(Anwendung.)

Die nachfolgenden Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz sind gleichmäßig bei den Gerichten in den Städten wie bei den Aemtern und bei dem Stiftsgerichte zu Cappel in Anwendung zu bringen; nicht weniger sind dieselben vom Militairgerichte, desgleichen vom Consistorium und Hofmarschallamte, — welche als nur in erster Instanz entscheidende richterliche Behörden in dieser Beziehung unter der Bezeichnung Untergerichte in dem gegenwärtigen Gesetze, vorbehältlich ihrer sonstigen Stellung als obere Behörden, mit begriffen werden sollen, — bezüglich der daselbst vorkommenden Civilprocesse zu beobachten.

§. 36.

(Summarische Proceßarten. Concursverfahren.)

Der unbestimmte summarische Proceß und sämmtliche bestimmte summarische Proceßarten des gemeinen Rechts finden künftig in den geeigneten Fällen bei allen Untergerichten des Landes Anwendung.

Anlangend das Concursverfahren, sollen künftig alle Untergerichte des Landes competent sein, über die Eröffnung des Concurses, Erlassung der Edictalcitation, Inventarisirung und Versiegelung des Vermögens des Schuldners, Bestellung eines Curators und Contradictors selbstständig zu erkennen, Streitigkeiten über die Liquidität der angemeldeten Forderungen zu entscheiden und mit Klarstellung der Concursmassen, namentlich mit dem Verkaufe der Mobilien oder Immobilien nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Zur Abfassung des Classifications-Urtheils sind aber in allen Fällen die Acten an Unsere Justizcanzlei, bzw. aus dem Amte Blomberg an Unser Hofgericht einzusenden. Ebenso ist Seitens der Untergerichte an das betreffende Obergericht über

jeden beendigten Concurs mit Beifügung einer die Vertheilung der Masse genau nachweisenden Schlußrechnung zur Revision und Decharge-Ertheilung zu berichten.

§. 37.

(Rechtsanwälte. Protocollarisches Verfahren. Schriftwechsel.)

Die im hiesigen Lande recipirten Rechtsanwälte sind in Civilrechtssachen bei allen Gerichten des Landes aufzutreten befugt.

Bei den Untergerichten soll in der Regel ein protocollarisches Verfahren in Terminen Statt finden. Schriftwechsel ist nur in solchen Processen gestattet, deren Object einen höheren Werth als 50 Rthl. hat (vgl. §. 68).

Schriften, welche weder von der Partei, noch von einem im hiesigen Lande recipirten Rechtsanwalte unterschrieben sind, sollen zurückgegeben und jedenfalls nicht weiter beachtet werden.

§. 38.

(Contumacialverfahren.)

Wenn der Beklagte oder Wiederbeklagte in dem anberaumten Instructionstermine nicht erscheint oder seine Vernehmlassung in der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, so ist auf Antrag der anderen Partei mit Verurtheilung des Ausgebliebenen in die Kosten des 1. Termins ein 2. Termin unter ausdrücklicher Androhung des Rechtsnachtheils anzuberaumen, daß der Beklagte seiner Einreden für verlustig erklärt und, soweit ein Verzicht der Parteien über den Gegenstand des Processes gesetzlich zulässig ist, der der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen für geständig angenommen werden solle. Es muß jedoch in solchem Falle, wenn die Klage nicht bereits schriftlich mitgetheilt war, in der dem Beklagten zuzustellenden schriftlichen Vorladung die Forderung des Klägers genau angegeben, jener Rechtsnachtheil angedroht und dann das Duplicat dieser Vorladung von dem Gerichtsdiener, mit dem Zeugniß der Insinuation versehn, zu den Acten zurückgegeben werden.

§. 39.

Alle behufs des Angriffs oder der Vertheidigung bestimmt behaupteten und deutlich vorgetragenen Thatsachen, die von der Gegenpartei nicht mit Bestimmtheit in Abrede gestellt worden, sind als zugestanden anzunehmen, so weit ein Verzicht der Parteien über den Streitgegenstand gesetzlich zulässig ist, und unbeschadet der für den Fall des gänzlichen Ungehorsams im §. 38 gegebenen Bestimmungen.

§. 40.

§. 40.

(Beweisverfahren.)

Die vom Richter zur Beweisantretung festgesetzten Fristen und Termine sind immer peremtorisch.

§. 41.

Die Anticipation des Beweises ist überall gestattet, verpflichtet jedoch im regelmäßigen (ordentlichen) Proceßverfahren den Gegner nicht zu einer Erklärung auf dieselbe, und hat auf die Frage, wem der Beweis obliege, keinen Einfluß, wofern nicht die Partei deutlich erklärt hat, die Beweislast auf sich nehmen zu wollen. Es ist vielmehr, falls es am Schlusse der Verhandlung noch an der rechtlichen Gewißheit der erheblichen Thatsachen mangelt, im regelmäßigen Verfahren stets ein Beweisinterlocut abzugeben, und gilt dieses selbst dann, wenn die anticipirte Beweisführung ein solches Ergebniß geliefert hat, daß auf einen nothwendigen Eid erkannt werden könnte. (Hinsichtlich des Bagatellprocesses vgl. §. 70 ff.)

§. 42.

(Zeugenbeweis.)

Die Einreichung von Artikeln und Fragstücken im Zeugenbeweisverfahren und die Formirung von Beweis-Rotuln soll künftig überall nicht mehr Statt finden. Die Parteien haben jedoch in allen Fällen entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich die Punkte genau anzugeben, über welche sie die einzelnen Zeugen vernommen wissen wollen.

Gegen die geschehene Zulassung oder Verwerfung eines Zeugen können Beschwerden nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel wider das nächste über das Resultat des Beweisverfahrens entscheidende Erkenntniß ausgeführt werden.

§. 43.

Zu dem anzuberaubenden Abhörungstermine sind die Zeugen zeitig, in der Regel mindestens drei Tage vorher, unter genauer Bezeichnung der Parteien und allgemeiner Angabe des streitigen Gegenstandes, bei Vermeidung einer Geldbuße vorzuladen.

Das Ausbleiben eines Zeugen im Termine hat dessen Verurtheilung in die angedrohte Geldbuße und in die Kosten des Termins zur Folge, sofern nicht nachweisbar erhebliche Hindernisse dem Erscheinen entgegenstanden. Bei fortgesetztem Ungehorsam ist das Gericht befugt, die zwangsweise Vorführung des Zeugen anzuordnen.

Verweigert ein Zeuge ohne rechtlichen Grund die Ableistung des Zeugeneides oder die Aussage, so ist er zum Kostenersatz zu verurtheilen und daneben durch Geldbußen und bei deren Erfolglosigkeit selbst durch Gefängnißstrafe zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 44.

In dem Termine werden die Zeugen in Gegenwart der Parteien, und wenn diese ausbleiben, die Zeugen aber dem Gerichte persönlich bekannt sind, ohne den Parteien von Amtswegen Jemanden zu substituiren in gesetzlich vorgeschriebener Art (Hofg. O. v. 1593 Tit. XVI., L. V. Bd. I., S. 239) vor dem Meineide verwarnt.

Die Beeidigung jedes einzelnen Zeugen erfolgt nach dessen Vernehmung und nachdem ihm seine Aussage vorgelesen worden, sofern nicht beide Theile persönlich oder durch Specialbevollmächtigte ihm den Eid erlassen.

Der Zeugeneid soll lauten:

„Ich schwöre ꝛc., daß die mir vorgelesene Aussage in allen Stücken, nach meinem besten Wissen und Gewissen, die reine Wahrheit ist, und daß ich nichts, was zur Aufklärung der Sache gehört und mir bekannt ist, verschwiegen habe, so wahr ꝛc.“

Bei Eidesleistung der Juden tritt die in der Verordnung vom 2. Nov. 1854 (L. V. Bd. XI., S. 246) vorgeschriebene Warnung und Eidesformel ein.

Ueber die Form der Eidesleistung vgl. §. 61.

Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen abzuhören.

Die den Zeugen vorzulegenden Generalfragstücke sind folgende:

1) Wie Zeuge mit seinem Vor- und Zunamen heiße und wie alt er sey?
2) Wo er wohne?
3) Zu welcher Religion er sich bekenne?
4) Was sein Stand oder Gewerbe sei?
5) Ob er mit dem einen oder anderen-Theile verwandt oder verschwägert sei? und in welchem Grade? ob er in besonderer Freundschaft oder Feindschaft mit dem einen oder anderen Theile stehe? und ob er gegen den Einen oder Anderen besondere Pflichten habe?
6) Ob er Nutzen oder Schaden von dem Ausgange der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?

7) Ob er vom Beweisführer oder sonst Jemandem unterrichtet sei, wie er aussagen solle?

8) Ob er sich mit seinen Mitzeugen über die zu leistende Aussage verabredet habe?

9) Ob er einem oder anderem Theile in der den Gegenstand der Beweisführung bildenden Sache Rath ertheilt habe?

§. 45.

Der Richter hat dem Zeugen den Gegenstand des Rechtsstreits und die Punkte, auf welche es bei der Vernehmung ankommt, auseinander zu setzen und ihn zu einer zusammenhängenden Angabe dessen, was ihm davon bekannt sei, aufzufordern; er hat durch Ermahnung, durch Erläuterungsfragen bei vorkommender Dunkelheit oder Unbestimmtheit, und durch Erforschung des Grundes der Wissenschaft eine vollständige und deutliche Angabe alles Desjenigen zu erwirken, was der Zeuge über den zu erweisenden Umstand angeben kann.

§. 46.

Die Parteien und deren Vertreter können, — ausgenommen im Falle eines Zeugenverhörs zum ewigen Gedächtnisse, — der Vernehmung der Zeugen beiwohnen und nach Beendigung des Verhörs durch Vermittelung des Richters zulässige Fragen an dieselben stellen. Wenn die Parteien jedoch einen Zeugen unterbrechen oder sonst durch unpassendes oder leidenschaftliches Benehmen eine ruhige Verhandlung stören, so kann der Richter sie entfernen lassen und die Vernehmung in ihrer Abwesenheit beendigen, auch Geldstrafen bis zu zehn Thaler gegen sie erkennen.

Gegen die Zulassung dieser Fragen hat der Gegner kein Rechtsmittel; gegen die Verwerfung kann der Antragsteller seine Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel wider das nächste über das Resultat des Beweisverfahrens entscheidende Erkenntniß ausführen.

§. 47.

Ergiebt sich nach beendigtem Zeugenverhör, daß die Aussagen unbestimmt oder zweideutig sind, oder sich in auffallender Art widersprechen, oder begehren die Zeugen selbst eine Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussage, so kann vor erfolgtem Erkenntnisse die wiederholte Vernehmung sowohl auf Antrag einer Partei, als beziehungsweise von Amtswegen verfügt werden.

§. 48.

§. 48.

Wer zum Beweise einer und derselben Thatsache mehr als fünf Zeugen vorschlägt, hat die Kosten der mehren Zeugen stets zu tragen.

§. 49.

(Beweis durch Sachverständige.)

Rücksichtlich des Verfahrens beim Beweise durch Sachverständige kommen im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 42 bis 48 analog zur Anwendung.

In der Regel kann der Beweisführer nur einen Sachverständigen, ausnahmsweise in wichtigen und schwierigen Fällen mehrere, jedoch über denselben Punkt höchstens drei vorschlagen. Eine gleiche Anzahl kann der Gegner vorschlagen, und auch das Gericht, wenn die Zahl sämmtlicher Sachverständigen gleich ausfällt, von Amtswegen noch einen oder mehrere hinzufügen. Auch können die Parteien über einen einzigen Sachverständigen sich vereinigen.

Der Richter hat die für die Sachverständigen in Vorschlag gebrachten Instructionspunkte zu prüfen und darnach eine Instruction zu formiren.

Der vor Abgabe des Gutachtens von den Sachverständigen zu leistende Eid soll lauten:

„Ich schwöre ꝛc., daß ich in der Sache zwischen N und N das von mir geforderte Gutachten nach bestem Wissen gewissenhaft abgeben werde, so wahr ꝛc.“

Die Sachverständigen sind über die Generalfragstücke unter 8 und 9 des §. 44 nie, über die unter 1 bis 7 aber nur auf ausdrückliches Verlangen der einen oder anderen Partei zu vernehmen.

§. 50.

Das Gericht hat zu bestimmen, ob das Gutachten der Sachverständigen mündlich zu Protocoll oder schriftlich erfolgen solle.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Weichen die Gutachten von einander ab, so hat das Gericht:

1) wenn die Abweichung muthmaßlich auf einer unrichtigen Auffassung der Thatsachen, oder die aus den Thatsachen gezogene Folgerung anscheinend auf einem Irrthum beruht, den Sachverständigen seine Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens vorzuhalten und sie zu einer abermaligen Erwägung desselben zu ver-

veranlassen. Kann die Verschiedenheit auf diesem Wege nicht gehoben werden, so entscheidet, wenn die Sachverständigen gleich glaubwürdig sind, die Mehrzahl; hat aber die Minderzahl den Vorzug einer höheren persönlichen Glaubwürdigkeit, oder ihr Gutachten den einer logisch richtigeren Begründung, so kann der Richter die Zuziehung anderer Sachverständigen zu den bisherigen veranlassen. Dasselbe muß eintreten, wenn bei gleich glaubwürdigen und befähigten Sachverständigen eine Stimmengleichheit Statt findet.

2) Bei Schätzungen wird die Durchschnittssumme als entscheidend angenommen.

§. 51.

Wenn das Gericht behuf gründlicher Beurtheilung unbestrittener oder ausgemittelter Thatsachen die gutachtliche Aeußerung Sachverständiger für zweckmäßig hält, so kann es selbst von Amtswegen dieselbe verordnen, die Auswahl der Sachverständigen steht, mit Vorbehalt der Einwendungen der Parteien gegen deren Persönlichkeit, dem Gerichte zu. Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 52.

(Augenschein.)

Das Gericht kann von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen an Ort und Stelle verfügen.

§. 53.

(Urkundenbeweis.)

Die Beweisantretung durch Urkunden geschieht mittelst Ueberreichung derselben im Originale oder in Abschrift, nebst Angabe der damit zu beweisenden einzelnen Thatsachen. Befindet sich jedoch die betreffende Urkunde bereits bei den Proceßacten, so genügt eine deutliche Bezugnahme auf dieselbe. Mit Urkunden in fremder Sprache müssen deutsche Uebersetzungen eingereicht werden.

Völlig unerhebliche Urkunden können sofort verworfen werden. Die Beschwerde wider eine solche Verwerfung kann nur in Verbindung mit dem nächsten ordentlichen Rechtsmittel ausgeführt werden.

Ist aber die völlige Unerheblichkeit nicht sofort unzweifelhaft und die Herbeischaffung der Urkunde von einem Vorverfahren nicht mehr abhängig (§. 56), so wird ein Termin zur Production angesetzt, wozu die Vorladung der Parteien unter der Rechtsverwarnung erfolgt, daß beim Ungehorsame des Beweisführers dieser mit allen

im

im Termine nicht in beweisfähiger Form vorliegenden Urkunden ausgeschlossen werde, beim Ausbleiben des Gegners aber die in beweisfähiger Form producirten Urkunden für anerkannt erachtet werden sollen.

Zugleich ist dem Producten die Beweisantretung nebst Anlagen mitzutheilen, um sich darauf spätestens im Productionstermine vernehmen zu lassen. Gegen die Zulassung der Beweisantretung sind Rechtsmittel nicht gestattet.

§. 54.

Der Inhalt öffentlicher Urkunden kann überall nur durch die Nachweisung der Unächtheit oder Verfälschung derselben entkräftet werden.

Ueber diejenigen, im Originale vorzulegenden, Privat-Urkunden, welche von dem Producten selbst oder solchen Personen, für deren Handlung er haftet, ausgestellt sein sollen, muß die abzugebende Erklärung des Producten dahin gerichtet werden, daß er die Unterschrift anerkennen oder eidlich ableugnen wolle.

Die Anerkennung der Namensunterschrift begründet für die Aechtheit des Inhalts eine Rechtsvermuthung, die ganz oder theilweise nur durch den Nachweis solcher Thatumstände beseitigt werden kann, welche ergeben, daß es nicht die Absicht gewesen, durch die Unterschrift der Urkunde deren Inhalt zu genehmigen.

Der Diffessionseid geht, wenn er die Namensunterschrift des Producten betrifft, dahin, „daß er die Urkunde nicht unterschrieben habe, dieselbe auch in seinem Auftrage für ihn von einem Andern nicht unterschrieben sei.“ Ist hingegen von der Namensunterschrift andererer Personen, für deren Handlungen der Product haftet, die Rede, so wird der Diffessionseid dahin geleistet, „daß der Product, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wisse und die Ueberzeugung nicht habe gewinnen können, daß der angebliche Aussteller die Urkunde unterschrieben habe, oder durch einen Andern für sich habe unterschreiben lassen.“

Die Ausschwörung des Diffessionseides kann der Producent dadurch abwenden, daß er sofort oder in einem anzuberaumenden anderweiten Termine den Beweis der Aechtheit durch Zeugen oder durch Sachverständige oder durch andere Urkunden antritt.

Nach abgeleistetem Diffessionseide ist der Beweis der Aechtheit nicht mehr zulässig (vgl. jedoch §. 107). Zurückschiebung des Diffessionseides und Gewissensvertretung findet nicht Statt.

Ist eine Privat-Urkunde von dritten Personen ausgestellt, für deren Handlung

lung der Product nicht haftet, so genügt zur Ableugnung die Erklärung, daß er die vorgelegte Hand- und Unterschrift als die des dritten Ausstellers nicht kenne. Der Producent kann sich alsdann zum Beweise der Aechtheit aller Beweismittel bedienen, und hat der Richter zur desfallsigen Beweisantretung sofort einen Präjudicialtermin anzuberaumen.

§. 55.

(Exceptio non numeratae pecuniae vel dotis.)

An die Stelle der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Einrede (bzw. Querel) des nicht gezahlten Geldes und Brautschatzes, so wie die Beweisfähigkeit anderer Quittungen treten die nachfolgenden Vorschriften.

Schuldverschreibungen über ein empfangenes Darlehn, welche nicht besonders ausdrücken, wie in einer bestimmten vergangenen Zeit die Zahlung wirklich erfolgt ist, beweisen erst nach Ablauf von zwei Monaten, von der Ausstellung an gerechnet, desgleichen die rücksichtlich der Mitgift von dem Bräutigam vor Eingehung der Ehe ausgestellten Empfangsbescheinigungen erst nach zwei Monaten, von Eingehung der Ehe an gerechnet, gegen den Aussteller, dessen Repräsentanten und Successoren, in gleichem Maße, wie andere Urkunden. Etwaige in jenen Urkunden enthaltene Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung sind unwirksam.

Auch nach dem Ablaufe dieser Zeiträume steht es dem Aussteller frei, den durch die Urkuude erbrachten Beweis zu entkräften.

Jene Fristen werden in ihrem Laufe durch die Minderjährigkeit des Schuldners nicht aufgehalten, und findet gegen den Ablauf Restitution nicht Statt. Der Ablauf der Fristen wird zwar durch die zeitige Erhebung einer Klage auf Herausgabe des Documents oder den Antrag auf Mortification desselben bei dem zuständigen Gerichte, nicht aber durch bloße gerichtliche Protestation gehemmt.

Quittungen über andere Zahlungen, insonderheit über die Tilgung einer Schuld, beweisen sofort nach der Ausstellung, vorbehältlich des Gegenbeweises.

§. 56.

(Urkunden-Edition.)

Das Gesuch um Herausgabe (Edition) einer Urkunde zu dem Zwecke, um sie, unbeschadet des Eigenthums als Beweismittel zu benutzen, muß enthalten:

1) entweder eine Abschrift oder eine möglichst genaue Bezeichnung derselben;

2) die Behauptung, daß derjenige, gegen welchen der Antrag gerichtet ist, solche besitze;

3) die Angabe der Gründe, aus denen die Verbindlichkeit zur Herausgabe abgeleitet wird;

4) die Darlegung eines rechtlichen Interesse bei der Herausgabe.

Das Gesuch wird entweder gegen den Proceßgegner (als Zwischenhandlung in einem Rechtsstreite) oder gegen einen Dritten angebracht. In beiden Fällen ist ein besonderes Verfahren anzuordnen und im ersten Falle ruht nöthigenfalls der Hauptproceß während der Dauer der Zwischenverhandlung (vgl. jedoch §. 8 des Wechselproceß-Ges. L. V. Bd. X, S. 154).

Der Antrag kann

1) gegen Jedermann gerichtet werden, wenn der Antragsteller Eigenthümer oder Miteigenthümer der Urkunde ist, oder wenn dieselbe zu dem Zwecke gefertigt worden, um als Beweismittel unter den Betheiligten über ihre Rechtsverhältnisse zu dienen und der Antragsteller einer dieser Betheiligten ist, oder wenn die Urkunde ein Theil der auf dieses Verhältniß sich beziehenden Privatcorrespondenz zwischen dem Antragsteller und dem Andern ist;

2) außerdem kann jede Partei von der Gegenpartei verlangen:

a. deren Manualacten zur Ergänzung oder Herstellung der gerichtlichen Acten;

b. alle Urkunden, welche gebraucht werden sollen, um sich gegen selbstständige Angriffe oder Behauptungen der Gegenpartei zu vertheidigen;

c. die Vorlegung von Geschäfts- und Handelsbüchern, wenn Forderungen streitig sind, auf welche sich diese Bücher beziehen.

Das Gericht setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung an, worin es die Parteien gegen einander hört und sofort ein Erkenntniß abgiebt. Ist das Gesuch begründet, und leugnet der Beklagte den Besitz der Urkunde, so ist er zu deren Herausgabe zu verurtheilen, in so fern er nicht eidlich erhärtet, „daß er solche nicht besitze, dieselbe nicht böslicher Weise abhanden gebracht habe, auch nicht wisse, wo sich dieselbe befinde.“

Wird dieser Eid geschworen, so wird der Antragsteller abgewiesen. Wird er nicht geleistet, so ist, wenn das Gesuch gegen den Proceßgegner gerichtet war, der angegebene Inhalt der Urkunde als erwiesen anzunehmen, wenn es aber gegen

einen

einen Dritten gerichtet war, dieser in den durch den Mangel der Urkunde entstehenden Schaden zu verurtheilen.

§. 57.

(Haupteid.)

Die Eideszuschiebung ist in allen Civilproceßsachen zulässig.

Gegen den Inhalt einer ächten vollbeweisenden Urkunde und überhaupt als Mittel des directen Gegenbeweises findet sie nicht Statt. Nur wo letzterer auf künstliche Weise geführt werden soll, ist sie nicht ausgeschlossen.

Der Deferent muß den Eid, auch wenn er ihn nur eventuell zuschiebt, in einer wörtlichen Fassung vorlegen und dieselbe genau auf die Thatumstände richten, welche dadurch dem Beweissatze gemäß, wenn auch nur auf künstliche Weise, ermittelt werden sollen (vergl. jedoch §. 70).

Gegen die, die Eideszuschiebung als unzulässig verwerfende richterliche Verfügung findet die Berufung nur in Verbindung mit der zur Hauptsache Statt.

Den vom Delaten angenommenen Eid kann der Deferent unter allen Umständen nur durch solche andere Beweismittel ersetzen, welche von der Beschaffenheit sind, daß sie, läge ein rechtskräftiges Erkenntniß in der Mitte, die Restitutionsklage begründen würden (§. 107).

Jeder zugeschobene, noch nicht angenommene, Eid kann zurückgeschoben werden, sofern nicht der Delat einen Wahrheitseid schwören muß, der Deferent aber nur über das Nichtanderswissen und Nichtandersglauben schwören kann (vergl. §. 62). Die Zurückschiebung des Eides ist unwiderruflich; der Deferent muß ihn bei Strafe der Eidesweigerung ausschwören, ohne zur Zurücknahme der Eideszuschiebung befugt zu sein.

Die Gewissensvertretung steht nur dem Delaten zu; er kann, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, alle gesetzlichen Beweismittel dazu benutzen, und der Deferent hiergegen directen Gegenbeweis führen. Mit der Erklärung, das Gewissen durch Beweis vertreten zu wollen, hat der Delat bei Strafe des Ausschlußes sämmtliche Beweismittel vorzubringen. Der Delat wird durch die Gewissensvertretung der Befugniß zur demnächstigen Annahme oder Zurückschiebung des ihm zugeschobenen Eides nicht verlustig.

In dem Falle, wo es erst nach mißlungenem anderen Beweise zum Verfahren

 über

über den eventuell zugeschobenen Eid kommt, steht dem Delaten das Recht der Gewissensvertretung nicht zu.

§. 58.

(Schätzungseid.)

Wenn eine Partei aus Arglist oder grobem Verschulden oder Ungehorsam gegen richterliche Befehle die Herausgabe oder Rückgabe einer Sache (exhibēre, restituĕre) verweigert, oder sich absichtlich in die Unmöglichkeit, dieser Verpflichtung zu genügen, versetzt hat, so kann der Gegner behuf Nachweisung seines Schadens und dessen Betrages die Zulassung zur eidlichen Erhärtung seines von ihm auf eine bestimmte Summe anzuschlagenden allgemeinen und besonderen Interesse (Schätzungs-, Würderungseid) verlangen; das s. g. Affections-Interesse kommt jedoch nicht in Betracht.

Er muß dieses Verlangen binnen der Beweisfrist erklären; hat er aber zugleich andere Beweismittel benutzt, so findet der Eid nur Statt, so weit durch jene der Beweis des Schadens und dessen Betrages nicht bis zum Ergänzungseide erbracht ist.

Nach Anhörung der Gegenpartei über die Zulässigkeit des Eides und Veranschlagung des Interesse hat das Gericht, falls es nicht den Schätzungseid als unzulässig verwirft, nach den Umständen und der Billigkeit die Summe festzusetzen, bis zu welcher der Beweisführer zur eidlichen Erhärtung des Betrages seines Interesse zuzulassen ist.

Gegen die Verfügung, welche den Schätzungseid als unzulässig verwirft, hat die Berufung nur mit der zur Hauptsache statt.

Das Gericht ist befugt, vor Festsetzung der Summe Zeugen und Sachverständige eidlich oder unbeeidigt auf Kosten des Producenten zu vernehmen, um sich eine gründliche Beurtheilung des Schadensbetrages zu verschaffen. Keinem Theile steht gegen diese Verfügung ein Rechtsmittel zu.

Bei Klagen wegen gewaltsamer Beschädigung ist der Beschädigte, sofern nur die Gewaltthätigkeit an sich erwiesen ist, sowohl über den Werth der einzelnen ihm bei dieser Gelegenheit abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen, als auch über die letzteren selbst zum Eide zuzulassen (s. g. juramentum Zenonianum).

§. 59.

(Nothwendige Eide.)

Wird nach sorgfältiger Abwägung der Ergebnisse des Beweises und directen Gegenbeweises

weises der Beweis zwar nicht für gänzlich verfehlt, jedoch auch nicht für vollständig geführt erkannt, so ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches bei seiner Erwägung die Stärke der geführten Beweise, die Glaubwürdigkeit der Parteien nach ihrem Lebenswandel, Ruf und Verhalten im Processe, den Grad der Wissenschaft, so wie die etwa gesetzlich begründete Begünstigung der Sache zu berücksichtigen hat, entweder dem Beweisführer der Ergänzungseid oder dem Gegner der Reinigungseid aufzulegen.

Das Gericht hat die Norm des Eides neben einer Bestimmung darüber, ob der Schwörende einen Wahrheitseid zu leisten oder nur sein Nichtanderswissen und Glauben, oder lediglich sein Nichtwissen eidlich zu erhärten habe, festzustellen; auch ferner die Folgen der Ableistung oder Verweigerung des Eides für die Hauptsache und Nebenforderungen im Voraus auszusprechen, falls nicht bereits das Beweisinterlocut das Erforderliche hierüber enthält.

Der nothwendige Eid läßt keine Zurückschiebung oder Gewissensvertretung zu.

Die Verfügung, welche das durch die Leistung oder Verweigerung des Eides bedingte Erkenntniß lediglich purificirt, unterliegt der Berufung nicht.

§. 60.

(Person des Schwörenden.)

Nur solche Personen, welche nach den Rechten überhaupt eidesfähig sind, und das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, sind zur Eidesleistung zuzulassen.

Jeder Eid muß von der betreffenden Proceßpartei abgeleistet werden. In Processen minderjähriger oder überhaupt solcher Personen, welche in Ermangelung eigener Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, durch einen Repräsentanten, z. B. Vormund, Curator u. s. w. vertreten werden, kann der Gegner der minderjährigen Partei verlangen, daß wenn ein von dieser zu leistender Eid die eigenen Handlungen des Vertretenen betrifft, derselbe durch diesen selbst, dessen Eidesfähigkeit und Eidesmündigkeit vorausgesetzt, nicht aber durch den Vertreter ausgeschworen werde. Die Leistung oder Verweigerung des Eides Seitens des Vertretenen ist ebenso wirksam, als wenn der Vertreter selbst den Eid geleistet oder verweigert hätte.

Die Ausschwörung eines Eides durch einen Bevollmächtigten ist nur mit vergleichsweiser Zustimmung des Gegners zulässig.

In den Processen der Minderjährigen kann weder der Vormund noch der Gegner verlangen, daß die Ausschwörung des der minderjährigen Partei obliegenden Eides

des bis zur Eidesmündigkeit oder Volljährigkeit des Minderjährigen ausgesetzt werde.

Streitgenossen müssen den Eid bei vorhandener Theilbarkeit des Anspruchs sämmtlich schwören; die Wirkung der von einzelnen erfolgenden Annahme, Ableistung, Zurückschiebung oder Ablehnung beschränkt sich auf die ihnen am Streitgegenstande zustehenden Antheile. Ist aber der Anspruch untheilbar und beruht die Untheilbarkeit nach den Vorschriften des Civilrechts auf einem solchen Grunde, daß der durch die Eidesleistung des Einen bewirkte Sieg auch den übrigen Streitgenossen zu Gute kommen muß, so genügt es, wenn auch nur Einer der Streitgenossen den Eid annimmt und ableistet. Die Auswahl dieses Einen steht den Streitgenossen, nicht ihrem Gegner zu. Ist hingegen die Untheilbarkeit des Anspruchs nicht von dieser Art, so entscheidet über die Frage, ob ein Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, die Stimmenmehrheit unter den Streitgenossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Eid, dafern überall eine Zurückschiebung rechtlich zulässig ist, für zurückgeschoben, und wenn eine Zurückschiebung nicht Statt finden kann, für verweigert. Entscheidet die Mehrzahl der Streitgenossen sich für die Annahme des Eides, so müssen, wenn die Zahl derjenigen, welche für die Annahme gestimmt haben, nicht über drei beträgt, diese sämmtlich schwören; beträgt die Zahl derselben aber über drei, so hat von diesen der Gegner drei Personen zu wählen, welche den Eid ableisten müssen. In beiden Fällen gilt, wenn auch nur Einer die Ableistung des Eides ablehnt, der Eid auch hinsichtlich aller übrigen Streitgenossen für verweigert.

Juristische Personen, welche nach ihrer Verfassung einen beständigen zur gerichtlichen Rechtsvertretung legitimirten Vorsteher oder Repräsentanten haben, leisten den Eid durch diesen ab. Städtische, Fleckens- und Dorfgemeinden, welche behuf der Proceßführung einen besonderen Syndicus bestellt haben, sind gehalten, über die Frage, ob ein ihnen zugeschobener, zurückgeschobener, oder auferlegter Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, einen Gemeindebeschluß (nach Anleitung der Verordnung vom 31. August 1802 L. V. Bd. V, S. 52.) zu fassen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so kann der Eid, — wofern eine Zurückschiebung desselben überhaupt rechtlich zulässig, oder nicht etwa eine zulässige Gewissensvertretung beschlossen ist, — nur zurückge-

rückgeschoben werden. Die über den Gemeindebeschluß aufzunehmende öffentliche Urkunde ist in beglaubigter Abschrift der Gegenseite zuzustellen, welche, falls der Beschluß gültig für die Ausschwörung des Eides gefaßt worden ist, das Recht hat, aus der Zahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, drei Personen zu Ableistung des Eides auszuwählen und diese innerhalb einer ihr zu bestimmenden kurzen Frist dem Gerichte zu bezeichnen, widrigenfalls das Recht der Auswahl auf die Gemeinde übergeht. Von den zur Ausschwörung des Eides gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei den Eid ableisten, widrigenfalls derselbe für verweigert gilt.

§. 61.

(Eidesleistung.)

Der Abnahme eines Eides soll nicht nur die richterliche Verwarnung vor dem Meineide (Hofg. O. v. 1593, Tit. XVI., L. V. Bd. I., S. 239), sondern in der Regel auch eine Bekanntmachung mit denjenigen Strafen, mit welchen das Criminalgesetz den Meineid bedroht (Cr. Gstzb. v. 1843, §. 135 ff.) vorausgehen. Während der Eidesabnahme, einschließlich der Verwarnung vor dem Meineide sollen sonstige Geschäfte im Gerichtslocale ruhen. Der Feierlichkeit haben die Anwesenden stehend beizuwohnen.

Ob ausnahmsweise eine vorgängige Belehrung und Verwarnung des Schwörenden durch einen Geistlichen seines Bekenntnisses gerathen erscheint, bleibt lediglich dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt.

Für Christen soll die Eidesformel lauten: „Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß“ ꝛc. — „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“ Die Männer sollen bei Leistung dieses Eides die drei ersten Finger der erhobenen nach innen gekehrten rechten Hand zum Himmel erheben; Frauenzimmer die drei ersten Finger der rechten Hand auf die bedeckte linke Brust legen.

Die bei Eidesleistungen der Juden zur Anwendung kommenden besondern Formen sind in der Verordnung vom 2. November 1854 (L. V. Bd. XI. S. 246) vorgeschrieben.

Vor Abnahme eines Haupt- oder Schiedseides muß demjenigen, welcher schwören will, der Sinn der Eidesformel möglichst genau erläutert, derselbe auch über die Fortdauer

dauer seiner Bereitwilligkeit zur Eidesleistung ausdrücklich befragt, und der im Termine anwesende Gegner aufgefordert werden, auf die Eidesleistung nicht unnöthig zu bestehen.

§. 62.

Der Schwörende ist in der Regel verbunden, die Existenz oder Nichtexistenz der zum Eide verstellten Thatsachen mit einem Wahrheitseide zu bekräftigen. Betrifft aber der Eid weder die Handlung des Schwörenden selbst, noch eine Thatsache, von welcher derselbe aus eigener sinnlicher Wahrnehmung Kenntniß haben will oder, ihrer Beschaffenheit nach, haben muß, so ist der Eid:

a. wenn diese Handlung oder Thatsache von dem Schwörenden selbst behauptet worden, dahin: „daß er nach sorgfältiger Aufsuchung und Prüfung der den streitigen Gegenstand betreffenden Nachrichten nicht anders wisse und nicht anders glaube, als daß ꝛc.“

b. wenn die Handlung oder Thatsache von dem Gegner behauptet worden, dahin: „daß er nach sorgfältiger ꝛc. nicht wisse, daß ꝛc. —“

zu leisten.

Erben und Singularnachfolger müssen jedoch, wenn der Eid Handlungen ihres Erblassers oder Rechtsvorgängers betrifft, auch in dem Falle unter b. beschwören, „daß sie, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet, nicht wissen und die Ueberzeugung nicht haben gewinnen können, daß ꝛc. —“

§. 63.

Erscheinen in dem zur Eidesleistung anberaumten Termine beide Theile nicht, so ruht die Sache. Erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist mit der Eidesabnahme zu verfahren, ohne daß es der Substituirung eines Anderen für den Gegner bedarf; erscheint nur der Gegner, so ist auf seinen Antrag der Eid für verweigert zu erachten.

Wider den geleisteten Eid ist kein Gegenbeweis zulässig (vergl. jedoch §. 107).

Die Eidesweigerung hat die unmittelbare Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als zugestanden angenommen wird.

Erlaß des Eides durch den Gegner wirkt wie die Eidesleistung.

§. 64.

(Von dem einem Verstorbenen obgelegenen Eide.)

Stirbt derjenige, welcher einen Eid abzuleisten, oder sich auf einen solchen zu erklären

erklären und den Rechtsnachtheil der Eidesweigerung noch nicht bewirkt hat, so darf

1) beim zugeschobenen Eide der Gegentheil binnen einer ihm desfalls zu bestimmenden Frist alle Befugnisse wieder geltend machen, deren er sich bis zur Zuschiebung hätte bedienen können. Nur wenn von der Eideszuschiebung nach verfehltem sonstigen Beweise Gebrauch gemacht worden, können andere Beweismittel nicht benutzt werden;
2) bei nothwendigen Eiden hat das Gericht auf Antrag und nachdem erforderlichen Falls die Parteien gehört sind, über die Frage: ob und wem der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von neuem so zu erkennen, als ob schon zur Zeit des vorigen Ausspruchs der Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre;
3) den Schätzungseid haben die Erben nach dem Grade ihrer Wissenschaft zu leisten.

Sollte jedoch in einem dieser drei Fälle der Gegentheil selbst arglistig oder durch grobes Verschulden die Ableistung des vom Verstorbenen bereits angenommenen Eides gehindert haben, so gilt der Eid für geleistet.

Dieselben Grundsätze kommen bei Solchen in Anwendung, welche durch Geisteskrankheit eidesunfähig geworden sind.

§. 65.

(Geständniß.)

Geständnisse werden, wenn sie in den Schriften der Parteien enthalten sind, mit der Insinuation der Schriften oder mit der gerichtlichen Bekanntmachung derselben an die Gegenpartei dieser erworben, in den mündlichen Verhandlungen gemachte erst durch Aufnahme derselben in das Protocoll.

Der Widerruf eines auf solche Weise bereits erworbenen gerichtlichen Geständnisses, mag es von den Parteien selbst oder von deren Vertretern abgelegt sein, ist nur zulässig im Falle eines thatsächlichen, dasselbe veranlassenden entschuldbaren Irrthums.

§. 66.

(Versuch der Güte.)

Die Gerichte sollen in den geeigneten Fällen vor Abgabe des ersten Erkenntnis-

ſes den Verſuch der Güte machen, und können zu ſolchem Zwecke den Parteien aufgeben, in Perſon zu erſcheinen. Im Fall des Ungehorſams gilt die Güte als abgelehnt und es trägt der Ausbleibende die durch ſeinen Ungehorſam veranlaßten Koſten.

§. 67.

(Verbot der Actenverſendung bei den Untergerichten.)

Eine Verſendung der Acten zur Urtheilsfällung findet beim untergerichtlichen Verfahren überall nicht weiter Statt.

§. 68.

(Bagatell-Proceß.)

In Proceßſachen, deren Gegenſtand nach Gelde zu ſchätzen iſt und den Werth von 50 Rthl. nicht überſteigt (Bagatell-Sachen), ſoll ſtets ein abgekürztes terminliches Verfahren zu Protocoll Statt finden; jedoch iſt die Zulaſſung einzelner ſchriftlicher Handlungen, namentlich der Klage, nicht ausgeſchloſſen.

Der Beklagte iſt mittelſt ſchriftlicher Zufertigung des Klag-Vortrags ſogleich zum erſten Termine unter dem im §. 38 enthaltenen Rechtsnachtheile vorzuladen. Es findet nur eine einmalige Erſtreckung des Termins Statt und dieſe auch nur dann, wenn erhebliche in den Verhältniſſen der Partei, ihres Sachführers oder Bevollmächtigten, oder in der Sache ſelbſt begründete Verhinderungsurſachen namentlich angegeben und gleichzeitig beſcheinigt oder notoriſch ſind.

Proceſſe über Servituten gehören niemals zu den Bagatellſachen; desgleichen ſoll in Proceſſen über Reallaſten immer alsdann, wenn die Berechtigung ſelbſt ſtreitig gemacht wird, das regelmäßige Verfahren eintreten.

§. 69.

Iſt in einer Bagatellſache die Klagbitte auf Zahlung einer Geldſumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet, ſo wird auf die zugelaſſene Klage, falls dieſe ſich nicht etwa zum unbedingten Mandats-, Executiv- oder Wechſelproceſſe eignet, ohne Rückſicht auf die Illiquidität der Forderung in der Regel ſtatt der Vorladung zu einem Termine, ein Mandat an den Beklagten erlaſſen mit Beſtimmung einer auf höchſtens vier Wochen, bei eiligen Sachen aber ſtets kürzer zu bemeſſenden Friſt. Dieſes Mandat muß die Aufgabe, was der Beklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leiſten hat, und die Verwarnung enthalten,

daß

daß wenn der Beklagte binnen der gestellten Frist weder mündlich zu Protocoll noch schriftlich Widerspruch beim Gerichte erheben werde, das Mandat die Kraft eines Contumacialerkenntnisses erlange und auf den Antrag des Klägers ohne Weiteres könne zur Vollstreckung gebracht werden.

Läßt der Beklagte das Mandat unbefolgt, so ist auf weiteren Antrag des Klägers die Execution zu erkennen.

Nach erkannter Execution wird der Beklagte nur noch mit solchen Einreden gehört, welche gesetzlich in der Executions-Instanz zulässig sind, es wäre denn, daß er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auswirkte und für die Forderung alsbald zureichende Sicherheit bestellte.

Hat der Beklagte rechtzeitig Widerspruch vorgebracht, so sind beide Theile zur vollständigen Klagbeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung vorzuladen.

§. 70.

(Beweisverfahren im Bagatellprocesse.)

Im Verfahren über Bagatellsachen hat der Kläger die Angabe seiner Beweismittel mit der Klagbegründung zu verbinden, — ohne daß es jedoch bei einer Eideszuschiebung der sofortigen wörtlichen Fassung des Eides bedarf; eben so hat der Beklagte sogleich bei der Klagbeantwortung diejenigen Beweismittel anzugeben, die zur Nachweisung der Thatsachen dienen sollen, auf welche sich seine Einreden stützen. Ein Gleiches gilt für Repliken und Dupliken.

Ueber die wechselseitig angegebenen Beweismittel haben sich die Parteien sogleich in der Verhandlung bestimmt zu erklären.

§. 71.

Ist in Bagatellsachen eine Beweis-Aufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch ein sofort im letzten Verhandlungstermine abzufassendes Resolut, welches die zu beweisenden Thatsachen, die Beweislast und die zuzulassenden Beweismittel festsetzt, verfügt, des Endes auch ein baldiger Termin anberaumt werden, zu welchem das Gericht die Parteien und Auskunftspersonen vorladet, dazu beziehungsweise die Production der noch nicht im Originale beigebrachten Documente anordnet ꝛc. Wollen die Parteien außer den bereits benannten noch fernere Zeugen vorschlagen, so haben

 sie

sie deren Ladung bis spätestens acht Tage vor dem Termine zu beantragen, bei Strafe der Ausschließung.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme sind die Parteien annoch mit ihren mündlichen Vorträgen über das Resultat derselben zu hören und ist ihnen hiernächst das Erkenntniß zu verkünden, oder je nach den Umständen zu insinuiren.

Gegen das vorgedachte Beweis-Resolut findet die sofortige Ausführung eines Rechtsmittels nicht statt, vielmehr kann eine Beschwerde gegen dasselbe, sei es hinsichtlich der Beweislast oder der Beweisfassung nur mit dem Rechtsmittel gegen das über das Ergebniß des Beweisverfahrens demnächst entscheidende Erkenntniß verbunden werden.

§. 72.

(Beschränkung der Instanzen für Bagatellsachen.)

Für Bagatellsachen sollen künftig nur zwei Instanzen zulässig sein. Das in zweiter Instanz ergehende Erkenntniß ist also durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar, vielmehr von selbst rechtskräftig (vgl. außerdem §. 88).

§. 73.

(Ermittelung des Werths eines Streitgegenstandes.)

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Sache ihrem Werthe nach zu den Bagatellsachen zu rechnen sei, sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

a. Es kommt nur der gemeine Werth des Streitgegenstandes, nicht aber die auf bloß persönlichen Ansichten der Partei beruhende Werthsbestimmung in Betracht, wodurch indeß nicht ausgeschlossen wird, daß, sofern der Streitgegenstand in einer gewissen Vereinigung einen höheren Werth hat, auf diesen gesehen wird.

b. Streitige Rückstände von unbestrittenen Reallasten und dergleichen ewigen Rechten sind nach dem Gesammtbetrage aller Rückstände zu berechnen.

c. Bei der subjectiven Klagenhäufung ist der ungetheilte Werth des Streitgegenstandes, bei der objectiven Klagenhäufung der zusammengerechnete Werth der Streitgegenstände in Anschlag zu bringen.

d. Werden einem Klaganspruche von nicht mehr als 50 Rthl. Einreden oder Wiederklagen entgegengesetzt, welche die Entscheidung hinsichtlich eines diese

Summe

Summe übersteigenden Gegenstandes erforderlich machen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Uebrigens entscheidet lediglich das gewissenhafte Ermessen des Richters, welcher nöthigenfalls auf Antrag der Parteien, oder auch von Amtswegen Sachverständige zuziehen wird. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind nicht zulässig.

Ist der Richter nicht im Stande, eine bestimmte Ueberzeugung hinsichtlich des Werths einer Streitsache zu gewinnen, so tritt im Zweifel das regelmäßige Verfahren ein.

§. 74.

(Gesindesachen; Miethsachen; Provisorische Maßregeln.)

Das für Bagatellsachen vorgeschriebene beschleunigte Verfahren nebst der im §. 72 angeordneten Beschränkung der Rechtsmittel soll ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes stets zur Anwendung kommen:

a. bei Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten über Antritt und Dauer des Dienstes und über die während der Dauer des Dienstes durch den Dienstvertrag selbst begründeten Verhältnisse z. B. über Umfang der Arbeit oder über Brauchbarkeit des Gesindes;

b. bei Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung;

c. so oft es sich bei Gefahr im Verzuge um Ergreifung provisorischer Maßregeln handelt.

§. 75.

(Klagen aus einfachen Schuldforderungen.)

Wenn bei einfachen Schuldforderungen, welche den Betrag von 50 Rthl. übersteigen, und sich zur Verhandlung im unbedingten Mandats-, Executiv- oder Wechselprocesse nicht eignen, der Kläger annimmt, daß der Beklagte Einreden nicht vorbringen werde, so steht es ihm frei, die Einleitung des im §. 69 vorgeschriebenen bedingten Mandats-Verfahrens zu beantragen, und hat der Richter diesem Antrage, ohne Rücksicht auf etwaige Illiquidität der Forderung, in der Regel und, sofern nicht sonstige Bedenken entgegenstehen, zu willfahren.

Wird

Wird jedoch vom Beklagten Einrede angezeigt, so ist die Sache zum regelmäßigen Verfahren zu verweisen.

§. 76.

(Edictal-Proceß.)

Die öffentliche Vorladung des Beklagten kann beantragt werden:

1) wenn ein Ehegatte wegen böslicher Verlassung klagt, unter dem Rechtsnachtheile, daß wenn der Beklagte nicht erscheint, die Ehe geschieden wird;
2) wenn ein Abwesender für todt erklärt werden soll, unter dem Rechtsnachtheile, daß bei dem Ausbleiben des Beklagten die Todeserklärung erfolgt und sein Vermögen als Erbschaft behandelt wird;
3) wenn der Aufenthaltsort eines Proceßgegners unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile, daß nach dem Ablaufe einer zu bestimmenden Frist die Insinuation als geschehen angenommen und die künftig abzugebenden gerichtlichen Verfügungen nur an der Gerichtsstelle angeheftet werden sollen.

§. 77.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Betheiligten kann in den nachstehenden Fällen unter den festgesetzten Rechtsnachtheilen beantragt werden:

1) von dem Veräußerer oder Erwerber unbeweglicher Sachen hinsichtlich aller, welche daran Eigenthum oder dingliche Rechte zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß für die sich Nichtmeldenden ihr Recht gegen den neuen Erwerber verloren gehe; die Rechtsverhältnisse des Veräußerers zu den Berechtigten werden hierdurch nicht verändert;
2) von dem Berechtigten, bei Verlassenschaften, für welche sich kein Erbe findet, hinsichtlich der Erbberechtigten unter dem Rechtsnachtheile, daß der Nachlaß, wenn sich kein Erbe findet, für erbloses Gut erklärt, bei erfolgender Anmeldung aber den sich Legitimirenden ausgeantwortet werde, daß der nach dem Ausschlusse sich Meldende und Legitimirende alle bis dahin über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern, sondern

seine

seine Ansprüche auf das zu beschränken habe, was von der Erbschaft noch vorhanden;

3) von den Erbberechtigten, hinsichtlich aller die ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Provocanten als die wahren Erben angenommen werden sollen mit den unter 2 aufgeführten Wirkungen;

4) von denen, welche eine Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars angetreten haben, hinsichtlich aller, welche Anspruch auf Befriedigung aus derselben zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheile, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur insoweit noch berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist;

5) von dem Gläubiger, dem eine auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldurkunde abhanden gekommen ist, hinsichtlich der unbekannten Inhaber derselben, unter dem Rechtsnachtheile, daß solche dem Schuldner oder dessen Rechtsnachfolgern gegenüber für ungültig und wirkungslos erklärt (mortificirt) werden solle, wogegen die Rechte dritter Inhaber gegen einander unverändert bleiben;

6) von dem Inhaber eines Grundstücks oder einer Grundberechtigung wegen Löschung einer eingetragenen aber erloschenen Hypothek, hinsichtlich aller, welche solche in Anspruch nehmen, unter dem Rechtsnachtheile, daß im Nichtanmeldungsfalle die Hypothek für erloschen erklärt werden solle;

7) wenn Ungewißheit über Person oder Aufenthaltsort der Berechtigten hinsichtlich gerichtlicher Werthdepositen oder deponirter Testamente entstanden ist, gegen die etwa Berechtigten oder die Interessenten unter dem Rechtsnachtheile, daß die sich nicht Meldenden ausgeschlossen und über die Werthdepositen verfügt werde, die deponirten Testamente aber von Gerichtswegen eröffnet werden.

§. 78.

In allen den in §. 76 und 77 aufgeführten Fällen muß der Grund des Antrages gehörig bescheinigt werden und bei dem Mangel anderer Beweismittel kann das Gericht den Antragsteller auf dessen Ansuchen zur eidlichen Erhärtung der erheblichen Thatsachen, falls es die Umstände dazu geeignet hält, zulassen.

In

In den §. 77 unter 2 und 7 aufgeführten Fällen kann das Gericht auch von Amtswegen die Edictalladung anordnen.

§. 79.

Die Bestimmung der Geräumigkeit des anzusetzenden Termins oder der zu setzenden Frist, sowie die Bestimmung darüber, ob, neben der Anheftung der Ladung an der Gerichtsstelle, und dem Abdruck der Ladung in dem hiesigen Regierungs- und Anzeigeblatte auch noch der Abdruck in auswärtigen Blättern, und ob sie ein oder zwei Mal bekannt gemacht werden soll, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen (vgl. jedoch §. 129).

Die im Hypothekenbuche verzeichneten Berechtigten sind besonders vorzuladen. Dem Antrage auf Edictalladung ist ein Auszug aus demselben beizufügen.

§. 80.

Erfolgen Anmeldungen, so wird das nach Lage der Sache erforderliche Verfahren fortgesetzt.

Werden keine Ansprüche angemeldet, so giebt das Gericht ein die angedroheten Rechtsnachtheile aussprechendes Erkenntniß ab und macht dasselbe auf die nämliche Weise bekannt, wie die Ladung.

Ordentliche Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß sind unstatthaft.

§. 81.

(Erstinstanzliches Verfahren bei den Obergerichten.)

Die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz sind auch von den Obergerichten (Justizcanzlei und Hofgericht) bei erstinstanzlicher Verhandlung eximirter Streitsachen im Allgemeinen zu beobachten.

In den dort in erster Instanz anhängig werdenden Bagatellsachen ist ein Mitglied des Gerichts mit der vollständigen Instruction und Entscheidung der einzelnen Sache zu beauftragen, und haben solchen Falls alle Verfügungen des Instruenten gleiche Geltung wie Collegialbeschlüsse.

Auch können die Obergerichte, so oft es ihnen zur Vereinfachung des Verfahrens rathsam erscheint, einem Untergerichte zur erstinstanzlichen Instruction und Entscheidung der eximirten Streitsache Auftrag ertheilen.

§. 82.

§. 82.

(Mündliche Schlußverhandlung bei den Obergerichten.)

Bei den Obergerichten findet künftig in den daselbst in erster Instanz zur Verhandlung gekommenen Sachen, mit Ausnahme der Bagatellsachen, ein mündliches Schlußverfahren vor versammeltem Colleg Statt.

Es sind des Endes, sobald ein Rechtsstreit zur Abgabe des Beweisinterlocuts oder Endurtheils reif erscheint, die Parteien zu benachrichtigen, in welcher Gerichtssitzung ihre Sache zur Berathung kommen wird, mit der Aufforderung, sich in dieser Sitzung zur bestimmten Terminsstunde in Begleitung ihrer Anwälte einzufinden.

Die Leitung der mündlichen Schlußverhandlung liegt dem Vorsitzenden des Gerichts ob. Derselbe ertheilt das Wort zum Vortrage und hat für eine gehörige und leidenschaftslose Erörterung der Sache zu sorgen; seinen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, dem dawider Handelnden ist das Wort zu entziehen und sind alle Ungebührlichkeiten sofort mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

Nach Eröffnung des Termins hat zuvörderst der in der Sache bestellte Referent auf Grund der Acten eine übersichtliche Darstellung des Standes der Sache vorzutragen. Diesem Vortrage kann eine kurze Bezeichnung der besonders in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Fragen, nicht aber die eigene Ansicht des Referenten hinzugefügt werden.

Jeder Partei steht in der Regel ein mündlicher Vortrag zu.

Nur die Anwälte, nicht die Parteien selbst, — außer wenn sie zu den zum Richteramte qualificirten Personen gehören, — sind zur Haltung der mündlichen Vorträge befugt. Die Anwälte können auch in Abwesenheit der streitenden Theile ihre Vorträge halten.

Die mündlichen Parteivorträge haben sich auf die Erörterung der rechtlichen Gesichtspunkte des Streits und etwaige Berichtigungen oder Vervollständigungen der Sachdarstellung des Referenten zu beschränken. Neues thatsächliches Vorbringen insbesondere das Vorschützen neuer Einreden u. s. w. so wie das Nachholen von Beweisen, wenn nach erlassenem Interlocut schon ein Beweisverfahren Statt gefunden hat, ist unzulässig.

Die einzelnen Gerichtsmitglieder sind befugt, durch Vermittelung des Vorsitzenden den Parteien geeignete Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzulegen.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein kurzes Protocoll in der Art aufzunehmen, daß aus demselben nur im Allgemeinen der Gang des Verfahrens erhellt.

Nach beendigter mündlicher Verhandlung hat das Gericht in Abwesenheit der Parteien und deren Sachführer sofort über die abzugebende Entscheidung in Berathung zu treten. Das beschlossene Erkenntniß ist nebst den Entscheidungsgründen der Regel nach spätestens innerhalb zweier Monate nach Statt gehabter Schlußverhandlung den Parteien zu eröffnen.

Sind zur angesetzten Terminsstunde beide Parteien nicht erschienen, so wird angenommen, daß sie auf mündliche Vorträge verzichten und das Erkenntniß nach Lage der Acten erwarten wollen. Wenn nur eine der Parteien erscheint, so geht die andere Partei des mündlichen Vortrages verlustig.

3. Vorschriften für die Instanzen der ordentlichen Rechtsmittel.

§. 83.

(Appellation, Nothfristen.)

Das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen untergerichtliche Erkenntnisse ist die Appellation an die Obergerichte, welche innerhalb einer unerstrecklichen Nothfrist von 10 Tagen, von der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses an, beim Untergerichte eingelegt und binnen 30 Tagen, ebenfalls von der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, bei einem der Obergerichte ausgeführt werden muß, widrigenfalls das Erkenntniß erster Instanz von selbst rechtskräftig wird.

Eine Verlängerung der Rechtfertigungsfrist findet nur ein einziges Mal und nur aus den triftigsten, gehörig bescheinigten, Gründen Statt.

Für Wechselprocesse bleibt es bei der gesetzlichen dreitägigen Einlegungs- und achttägigen Rechtfertigungsfrist (cf. §. 12 des Wechsel-Proceß-Gesetzes vom 5. Juli 1849. L. B. X. S. 155).

§. 84.

(Suspensiv-Effect.)

Die mit der rechtzeitig eingewandten Appellation in der Regel verbundene Suspensivwirkung soll nicht eintreten:

1) in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz;

2) in Arrest-Sachen;

3)

3) in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche Allimente betreffen;
4) in Gesinde-Sachen (vergl. Verordnung v. 26. März 1805. L. V. Bd. V. S. 148);
5) im Wechselproceß (vergl. §. 12 des Gstz. v. 5. Juli 1849. L. V. Bd. X. S. 155);
6) bei Appellationen gegen Concurs-Erkenntnisse, in so fern dadurch die zur Sicherung der Masse nöthigen Verfügungen bestimmt werden;
7) gegen Verfügungen, durch deren Nichtbefolgung dem Appellaten ein unersetzlicher Nachtheil zugefügt werden würde, wenn der Appellat zureichende Sicherheit für die, auf den Fall, zu leistende Erstattung des Objects zu bestellen bereit und im Stande ist.

Die Entscheidung, ob der Appellation die Suspensivwirkung zu versagen, steht dem Untergerichte, gegen dessen Verfügung appellirt wird, zu; indeß kann das Obergericht sofort beim Eingange des Rechtsmittels die erkannte Vollstreckbarkeit der Verfügung wieder aufheben.

Das angegangene Obergericht ist namentlich auch befugt, in den Fällen, in welchen an sich keine Suspensivwirkung Statt findet, ausnahmsweise einen vorläufigen Einhalt vorzuschreiben, wenn die darum nachsuchende Partei die Gefahr eines schwer zu ersetzenden Schadens, welcher aus der Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses für sie zu entstehen droht, anführt, bescheinigt und zugleich sich zu einer, die Rechte des Gegners sicher stellenden Caution, unter Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, erbietet. Gegen die hierauf sogleich, oder allenfalls nach Vernehmung des Gegners, abzugebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 85.

(Privilegium de non appellando der Stadt Lemgo.)

Das der Stadt Lemgo zuständig gewesene privilegium de non appellando in Sachen unter 40 Rthl. an Werth wird hiermit ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

§. 86.

(Succumbenzgelder.)

Succumbenzgelder, soweit solche bisher noch üblig gewesen, werden künftig überall nicht mehr erlegt.

§. 87.

§. 87.

(Competenz der Obergerichte.)

Die Obergerichte des Landes bilden:

a. die zweite und damit zugleich letzte Instanz in Bagatellsachen (§. 72);
b. die zweite und auch die dritte Instanz in den von der Berufung an das Oberappellationsgericht ausgenommenen Sachen (§. 89);
c. die zweite nicht aber die dritte Instanz, in den von der Oberappellation nicht ausgenommenen Sachen, sofern der Beschwerdeführer nicht von dem im §. 90 gegebenen Rechte Gebrauch macht.

Dasjenige der beiden Obergerichte, welches einmal in einer Rechtssache gesprochen hat, bleibt für den Fall weiterer Rechtsmittelausführungen in der nämlichen Sache ausschließlich competent.

§. 88.

(Actenverschickung.)

Die Verschickung der Acten an eine deutsche Juristenfacultät ist für Bagatellsachen gänzlich ausgeschlossen. Außerdem ist dieselbe in den bei einem der Obergerichte anhängigen Sachen auf Antrag einer Partei nur zulässig, wenn das Obergericht bereits einmal in der Sache erkannt hat. Die dadurch verursachten Kosten fallen allemal dem Nachsuchenden zur Last. Derselbe hat die Verschickungs- und Urtheils-Gebühren in der vom Obergericht approximativ zu bestimmenden Summe im Inrotulationstermine zu erlegen, widrigenfalls das Obergericht das Erkenntniß abfaßt. Die Bewilligung einer weiteren Frist findet nicht Statt und eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumniß ist jedenfalls dann nicht mehr zu ertheilen, wenn das Obergericht bereits das Urtheil beschlossen hat. Von Amtswegen kann die Actenverschickung von den Obergerichten nur in dem Falle erkannt werden, wenn ungeachtet wiederholter Abstimmung die Entscheidung der Sache wegen der im Collegium völlig gleich getheilten Stimmen zweifelhaft ist.

Letzterenfalls kommen für die Parteien nur die nach Maaßgabe der hiesigen Sportelnordnung zu arbitrirenden Urtheilsgebühren in Anrechnung und sind die veranlaßten Mehrkosten aus der Sportelncasse zu zahlen.

§. 89.

§. 89.

(Competenz des Oberappellationsgerichts.)

Ueber die Competenz des Oberapellationsgerichts und das vor demselben in dritter Instanz Statt findende Verfahren vergl. das Gesetz, das Verfahren in den aus dem Fürstenthum Lippe an das Königl. Hannoversche Oberappellationsgericht zu Celle gelangenden Sachen betreffend, vom 1. Juli 1857 (L. V. Bd. XI, S. 645).

Ausgenommen von der Oberappellation bleiben diejenigen Streitigkeiten, in denen der Gegenstand der Beschwerde nicht den Werth von vierhundert Thalern oder ein jährliches Einkommen von sechszehn Thalern übersteigt.

Die bisherige Vorschrift, nach welcher Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten von der Berufung an das Oberappellationsgericht gänzlich ausgeschlossen gewesen sind, wird aufgehoben.

§. 90.

Auch in den Fällen, wo die Competenz des Oberappellationsgerichts begründet ist, steht es der sich durch die Entscheidung des Obergerichts beschwert fühlenden Partei frei, mit stillschweigender Entsagung auf die Oberappellation, die dritte Instanz, durch Einwendung eines nicht devolutiven Rechtsmittels, bei dem Obergerichte zu begründen (§. 92 a. E).

§. 91.

(Revision. Oberrevision.)

Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Obergerichte in den von der Jurisdiction der Untergerichte eximirten Sachen findet als einziges ordentliches Rechtsmittel zweiter Instanz das nicht devolutive Rechtsmittel der Revision statt.

§. 92.

Das in diesen Sachen in der Revisionsinstanz ergangene zweite Erkenntniß ist, falls die Sache überhaupt der Werthsumme nach sich dazu eignet (§. 87 sub a), und wenn dieselbe entweder zur Competenz des Ober-Appellationsgerichts nicht erwachsen ist, oder die Partei von der ihr im §. 90 gestatteten Entsagungsbefugniß Gebrauch macht, ordentlicher Weise weiter nur mit dem nichtdevolutiven Rechtsmittel der Oberrevision anfechtbar.

§. 93.

§. 93.

In Betreff der Einlegungs- und Ausführungsfristen und in Betreff der Wirkungen der nicht devolutiven Rechtsmittel der Revision, beziehungsweise Oberrevision gelten die in §§. 83. 84 hinsichtlich des Rechtsmittels der Appellation gegebenen Vorschriften.

§. 94.

(Einzelne Vorschriften für das Rechtsmittel-Verfahren.)

Die Appellations- und sonstigen Beschwerdeschriften sollen die Proceßgeschichte nur in kürzester Darstellung enthalten. Eine Trennung der Einführung des Rechtsmittels von der Ausführung derselben wird untersagt.

§. 95.

Neue Thatsachen und Beweismittel können in zweiter und dritter Instanz nicht vorgebracht werden. Sie sind an die erste Instanz zurückzuweisen und nur zulässig im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im Bagatellproceß steht es dem Oberrichter frei, von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten.

§. 96.

Nach Eingang der Appellationsrechtfertigung, mit welcher jedesmal der Nachweis der gewahrten Fatalien zu verbinden und eine beglaubigte Abschrift des erstinstanzlichen Erkenntnisses zu überreichen ist, erläßt das betreffende Obergericht, unter einstweiliger Mittheilung des Libells an den Appellaten, eine Verfügung an den Unterrichter zur Einsendung der Proceßacten in der Urschrift.

Ergiebt sich hiernächst nicht eine offenbare Verwerflichkeit der Appellationsbeschwerden, so ist dem Proceßgegner eine peremtorische vierwöchige, in geeigneten Fällen auch noch abzukürzende und nur auf Grund einer hinlänglich bescheinigten Verhinderung ein einziges Mal zu verlängernde, Frist zur Appellationsbeantwortung vorzuschreiben, und nach Eingang derselben oder eines begründeten Contumacialantrages die Sache für geschlossen anzunehmen.

Weitere Wechselschriften können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Den Obergerichten steht es frei, statt Einforderung der Appellationsbeantwortung auch einen Termin zur mündlichen protocollarischen Sachverhandlung vor dem Referenten anzuberaumen.

§. 97.

§. 97.

In der Appellationsinstanz findet, so oft es sich um die Anfechtung eines in Betreff der Hauptsache ergangenen untergerichtlichen Beweisinterlocuts oder Endurtheils handelt und das Appellationsrechtsmittel zum Verfahren zugelassen worden ist, vor Berathung des Erkenntnisses ein mündliches Schlußverfahren vor versammeltem Colleg nach den im §. 82 festgestellten Regeln Statt. Auf Bagatellsachen leidet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 98.

Die Aufhebung untergerichtlicher Erkenntnisse durch ordinatorische Bescheide soll ferner nicht gestattet sein. Entscheidungen der Obergerichte, durch welche untergerichtliche Erkenntnisse abgeändert sind, können daher immer nur durch die zuständigen Rechtsmittel, nicht aber durch Erschleichungseinreden angefochten werden.

§. 99.

Wenn von dem Obergerichte die gegen das Erkenntniß eines Unterrichters, in einer an das Ober-Appellationsgericht nicht appellabelen Sache, eingewandte Appellation wegen formeller Mängel oder ausnahmsweise wegen sich ergebender offenbarer Grundlosigkeit der Beschwerde ohne Weiteres verworfen wird, so kann der die Beschwerde führende Theil innerhalb einer peremtorischen Frist von 30 Tagen nach Insinuation des Rejectorialbescheides eine anderweite Ausführung der Appellation einreichen, und soll alsdann von dem Obergerichte ein anderer Referent, mit Beiordnung eines Correferenten, in der Sache bestellt werden. Wird auf den von diesem geschehenen Vortrag der Rejectorialbescheid bestätigt, so findet keine fernere Berufung Statt und wird damit das erstinstanzliche Erkenntniß von selbst rechtskräftig. Wenn aber in solchem Falle die Appellation zum Verfahren zugelassen wird, so kann die erste Ausführung der Beschwerde und der darauf ertheilte Bescheid nicht als eine förmliche Instanz betrachtet werden, vielmehr ist es den Parteien nachgelassen, gegen das in der Appellationsinstanz erfolgende Erkenntniß von der ihnen dann etwa noch offenstehenden dritten Instanz Gebrauch zu machen.

§. 100.

In einer Sache, für welche das Oberappellationsgericht competent ist, bleibt es dem durch den Rejectorialbescheid sich für beschwert erachtenden Theile unbenommen, gegen diesen Bescheid sofort die Oberappellation zur Hand zu nehmen. Es

bil-

bildet alsdann aber die Entscheidung des obersten Gerichts jedesmal das letzte, durch ordentliche Rechtsmittel nicht anfechtbare Erkenntniß.

Der Rejectorialbescheid schließt mithin in diesem Falle die zweite Instanz.

§. 101.

Wenn über das Rechtsmittel der Revision, beziehungsweise Ober-Revision zu erkennen ist, so wird ein Referent und ein Correferent ernannt.

Ob etwa wegen Schwierigkeit der Sache die zuvorige schriftliche Ausarbeitung und Mittheilung eines Status causae et controversiae zweckmäßig erscheint, bleibt dem gewissenhaften Ermessen des Gerichts überlassen. Unbedingt nothwendig ist diese Maßregel in keinem Falle und kann von Seiten der Parteien niemals verlangt werden.

4. Vorschriften über die außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 102.

(Nichtigkeitsbeschwerde.)

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn der Gegenstand des Rechtsstreits überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, oder dem erkennenden Gerichte diejenige Gattung der Gerichtsbarkeit, welche es in Beziehung auf die Sache ausgeübt hat, mangelt;
2) wenn bei Abgabe des Erkenntnisses eine Person als Richter mitgewirkt hat, welche als solcher bei dem Gerichte nicht angestellt oder nicht gültig zugezogen war; auf Erkenntnisse, welche von Auditoren, Hülfsarbeitern u. s. w. im Auftrage des Richters abgefaßt und vor der Eröffnung von dem Richter durch schriftliche Bemerkung zu den Acten genehmigt sind, bezieht sich selbstredend diese Bestimmung nicht;
3) wenn gegen Jemanden ein Erkenntniß ergangen ist, welcher an dem zwischen dritten Personen verhandelten Rechtsstreite nicht Theil genommen und die für ihn vorgenommenen Handlungen später nicht genehmigt hat;
4) wenn der Richter von dem Gegner oder einem Dritten bestochen war;
5) wenn ein Richter, nachdem er von dem Einbringen eines gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuchs Kenntniß erhalten, Verfügungen erlassen, oder bei dem Er-

Erlasse derselben in richtlicher Eigenschaft mitgewirkt hat, sofern das Ablehnungsgesuch für gegründet erkannt wird;

6) wenn und soweit die die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgende Partei zu den vor Gericht von ihr vorgenommenen Handlungen rechtlich unfähig war und, nachdem dieser Mangel der Fähigkeit später gehoben worden, ihr früheres Verfahren nicht anerkannt hat;

7) wenn ein beauftragter Richter seinen Auftrag überschritten, insbesondere richterliche Verfügungen erlassen hat, zu deren Abgabe er nicht befugt war;

8) wenn und insoweit unzulässiger Weise in der Instanz der Rechtsmittel die angefochtene Verfügung zum Nachtheile des Beschwerdeführers abgeändert worden ist;

9) wenn das Erkenntniß gegen eine in demselben Processe ergangene rechtskräftige Entscheidung anstößt, oder auf das Zugeständniß oder Ableugnen eines Thatumstandes gebaut ist, den die betreffende Partei ausdrücklich geleugnet oder zugestanden hat;

10) wenn und soweit der entscheidende Theil eines Erkenntnisses an völliger Dunkelheit, Unverständlichkeit oder Unbestimmtheit leidet, und durch eine etwa nachgesuchte Erläuterung dem Mangel nicht abgeholfen ist;

11) wenn eine Partei ohne Gewährung der Möglichkeit einer vom Gesetze ihr unbedingt gestatteten Vertheidigung auf die gegnerischen Anträge verurtheilt oder abgewiesen worden ist.

Diese Vorschriften unterliegen jedoch den folgenden Beschränkungen;

a. wenn gegen ein Erkenntniß ein ordentliches Rechtsmittel verfolgt wird, so sind die bis zum Schlusse des Rechtsmittelverfahrens bereits bekannten Nichtigkeitsgründe sowohl von der das Rechtsmittel verfolgenden Partei, als auch von der Gegenpartei in diesem Verfahren bei Verlust derselben geltend zu machen. Erscheint aber in diesem Falle das ordentliche Rechtsmittel aus formellen Gründen verwerflich, so hat das Gericht über die Nichtigkeitsgründe besonders zu entscheiden.

b. in den Fällen der N. 7. 8. 9. 11. ist stets die Nichtigkeitsbeschwerde dadurch bedingt, daß der beschwerten Partei gegen die betreffende Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu Gebote steht.

§. 103.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß, mit Ausnahme der im §. 102 unter Nr. 3. 10 erwähnten Fälle, binnen einer Nothfrist von zwei Monaten erhoben werden, welche ihren Lauf beginnt:

1) in den Fällen des §. 102 unter Nr. 1. 2. 4 vom Tage der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes;
2) in den Fällen des §. 102 unter Nr. 5 und 6 vom Tage der entdeckten Nichtigkeit und, wenn diese Entdeckung vor Abgabe der dem Ablehnungsgesuche statt gebenden Verfügung oder des angefochtenen Erkenntnisses eintritt, erst vom Tage der Bekanntmachung dieses letzteren;
3) in den Fällen des §. 102 unter Nr. 7. 8. 9. 11 vom Tage der Bekanntmachung des beschwerenden Erkenntnisses.

Diese Nothfrist läuft auch für die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, mit Ausnahme der Fälle des §. 102 unter Nr. 1. 2. 4. 5. 6, in denen sie erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit oder geendigten Curatel beginnt. Juristische Personen werden in Berechnung der Frist den Volljährigen gleich geachtet.

In den Fällen des §. 102 unter Nr. 3 und 4 ist nach Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses die Nichtigkeitsbeschwerde gänzlich unstatthaft.

§. 104.

Zur Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde sind, falls es sich um Verfügungen der Untergerichte handelt, die Obergerichte, falls aber Verfügungen der Obergerichte in Frage sind, das Oberappellationsgericht zuständig.

In der Ausführungsschrift hat die Partei die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels nachzuweisen (vergl. §. 109, alinea 2), die behauptete Nichtigkeit bestimmt anzugeben, die zu deren Beweise etwa erforderlichen Beweismittel gleichzeitig zu benennen, und, wenn sie in Urkunden bestehen, welche sie besitzt, im Originale oder beweisfähiger Abschrift beizufügen, und muß endlich einen bestimmten Antrag stellen, in welchem Umfange das frühere Verfahren für nichtig zu erkennen sei. Erachtet das Obergericht die Beschwerde für unerheblich, so verwirft es sie sofort; findet es aber dieselbe zweifelhaft, so fordert es die ergangenen Akten und nöthigenfalls den Bericht des Untergerichts, und giebt nach deren Einsicht sofort, oder auch nach vorgängiger

Ver-

Vernehmlassung des Gegners die Entscheidung ab. Hält aber das Obergericht zur Beurtheilung der behaupteten Nichtigkeit eine fernere Instruction, namentlich die Aufnahme von Beweismitteln für nöthig, so hat es diese, jedoch ohne Abfassung eines eigentlichen Beweisinterlocuts, zu verfügen, zu leiten und nach deren Beendigung definitiv über die Beschwerde zu entscheiden.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet verworfen, so ist der Beschwerdeführer, und nach Ermessen des Gerichts auch dessen Anwalt, in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthl. zu verurtheilen, welche im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

§. 105.

Außer in dem Falle, daß durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Ausschwörung eines Eides einer Partei verhindert werden soll, was vom Beschwerdeführer glaubhaft nachzuweisen, wird durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde das Verfahren, insbesondere die Vollstreckbarkeit richterlicher Verfügungen nicht gehemmt. Es steht jedoch dem Obergerichte die Befugniß zu, ausnahmsweise, wenn die darum nachsuchende Partei die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens anführt und bescheinigt, auch daneben zu einer genügenden Sicherheitsleistung unter Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung sich erbietet, Einhalt zu verordnen.

§. 106.

Gegen das Erkenntniß über eine Nichtigkeitsbeschwerde findet ein weiterer Rechtszug nicht Statt, ausgenommen, wenn gegen das in dieser Instanz abgegebene Erkenntniß eine selbstständige, auf einen erst durch das Nichtigkeitsverfahren einschließlich des Urtheils erwachsenen Grund gestützte, Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt wird.

§. 107.

(Wiedereinsetzung gegen rechtskräftige Erkenntnisse.)

Das ordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse führt den Namen Restitutionsklage, gehört vor das Gericht, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig war, und ist anzubringen und zu behandeln wie eine gewöhnliche Klage.

Die Restitutionsklage ist in folgenden Fällen statthaft:

1) wenn der frühere Rechtsstreit auf Grund eines vom Gegner geleisteten Ei-

 des

des entschieden und der Gegner später als Meineidiger wegen dieses Eides verurtheilt ist, oder, falls die Einleitung einer Criminal-Untersuchung den Umständen nach unmöglich ist, dessen Meineid erwiesen wird;

2) wenn der Kläger in dem früheren Rechtsstreite auf Grund einer Urkunde verurtheilt ist, deren Verfälschung nachgewiesen wird;

3) wenn gegen ihn auf Grund eines wissentlich falschen Zeugnisses oder Gutachtens erkannt ist und die Zeugen oder Sachverständigen dieserhalb im Criminalverfahren verurtheilt sind, oder, falls die Einleitung einer Criminaluntersuchung den Umständen nach unmöglich ist, die wissentliche Falschheit nachgewiesen wird;

4) wenn das Erkenntniß durch betrügliche Handlungen des Gegners oder seines Anwaltes oder Sachführers oder des eigenen Anwalts oder Sachführers im Einverständniß mit einer der gedachten Personen dem Gegner zu Gunsten und dem Kläger zum Nachtheil, erwirkt ist;

5) wenn der Kläger Thatsachen (Einreden, Repliken) erst später entdeckt, die zur Zeit des früheren Rechtsstreites schon vorhanden gewesen sind und, wenn sie in demselben hätten benutzt werden können, eine günstige Entscheidung herbeigeführt haben würden;

6) wenn der Kläger neu entdeckte Urkunden oder

7) solche Urkunden beibringt, deren Dasein zwar bekannt und angezeigt, deren Herbeischaffung aber früher unmöglich war.

§. 108.

In den Fällen 1—6 des §. 107 muß die Entdeckung der Restitutionsgründe erst nach rechtskräftiger Beendigung der Sache stattgefunden haben und die Klage ist dann innerhalb dreier Monate nach dieser Entdeckung, im Falle unter N. 7 dagegen innerhalb dreier Monate nach Herbeischaffung der Urkunden anzustellen.

Nach Ablauf von zehn Jahren, an gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses, ist die Restitutionsklage in allen Fällen unstatthaft.

Gegen Versäumung dieser Fristen findet eine Restitution nicht Statt.

§. 109.

Bei Anbringung der Restitutionsklage muß der Kläger deren Rechtzeitigkeit nach-

nachweisen, die Restitutionsgründe genau angeben, die Urkunden beilegen und die sonstigen Beweismittel bezeichnen, auch bestimmt beantragen, in wie weit die frühere Entscheidung zu beseitigen sei.

Der Nachweis der Rechtzeitigkeit kann durch Urkunden und durch das Erbieten zum Eide und dessen Ableistung geführt werden.

§. 110.

Die unter 1 — 4 im §. 107 erwähnten Klagegründe können nicht durch Eideszuschiebung, die unter 5 erwähnten neu entdeckten Thatsachen dagegen durch alle zulässigen Beweismittel nachgewiesen werden.

§. 111.

Durch Erhebung der Restitutionsklage wird die Vollstreckbarkeit der beschwerenden richterlichen Verfügung nicht gehemmt.

Ausnahmsweise kann jedoch der Richter unter den im letzten Satze des §. 105 gedachten Voraussetzungen dem Antrage auf Sistirung des Verfahrens Statt geben. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gestattet.

5. Vorschriften über das Vollstreckungsverfahren.

§. 112.

(Allgemeine Vorschriften.)

Die Erkennung der Zwangsvollstreckung (Execution) ist bei demjenigen Gerichte nachzusuchen, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gewesen ist. Die Vollstreckung geschieht stets durch dasjenige Gericht, welchem die zu exequirende Person oder die betreffende Sache unterworfen ist.

Das die Vollstreckung erkennende, beziehungsweise um deren Ausführung ersuchte oder damit beauftragte, Gericht ertheilt, insofern die Art der Vollstreckung nicht die eigene Thätigkeit der Gerichtspersonen erfordert, einen Vollstreckungsbefehl an den, zugleich mit Behändigung der Verfügung an den Schuldner beauftragten Gerichtsunterbedienten, in welchem bestimmt vorgeschrieben wird, was und wie viel er von dem Verurtheilten beizutreiben oder wozu er ihn anzuhalten, an wen und wohin er das Beizutreibende abzuliefern, binnen welcher Frist er mit der Vollziehung zu beginnen und binnen welcher er die Erledigung seines Auftrages dem Gerichte anzuzeigen habe.

§. 113.

§. 113.

Der Gerichtsvollzieher hat den ihm ertheilten Befehl, welchen er den Parteien auf Verlangen vorweisen muß, bei eigener Verantwortlichkeit genau zu befolgen, sich streng an die ihm gegebenen Vorschriften zu halten, und ist bei Versäumung der ihm vorgeschriebenen Fristen durch Geldstrafen oder andere angemessene Ahndung zur Erledigung seines Auftrages anzuhalten. Sogleich nach Ablauf der zur Erledigung des Befehls vorgeschriebenen Frist muß der Gerichtsunterbediente dem Gerichte die Art der Erledigung oder die Gründe, aus welchen solche nicht möglich gewesen, anzeigen.

Den Gerichten ist die Einführung und Aufrechthaltuug einer genauen Controle gegen die mit Einziehung von Geldern beauftragten Unterbedienten zur Pflicht gemacht.

Ist das beizutreibende Quantum von solcher Beträchtlichkeit, daß nach der Höhe der vom Executor bestellten Amtscaution diesem die Empfangnahme und weitere Beförderung des Geldes nicht mit Sicherheit überlassen werden kann, so steht es dem Extrahenten frei, bei der Anbringung des Executionsgesuchs bestimmt anzuzeigen, an wen anders die Zahlung geleistet oder auf was für Art ihm das Geld überschickt werden soll.

In diesem Falle darf sich der Executor, bei Strafe der Cassation, mit der Annahme baarer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Executionsbefehle und in der an den Exequenden zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Executor auszuweisen habe.

Wenn ein Schuldner, der ihm geschehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Executor Zahlung leistet und dieser die Gelder nicht richtig abliefert, so soll eine solche Zahlung ihn von seiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend sein.

Hat jedoch der Extrahent durch Unterlassung jener Anzeige von seiner Befugniß, sich den Executor zu verbitten, keinen Gebrauch gemacht, so liegt allemal die Empfangnahme und Ablieferung der Executionsgegenstände dem Executor ob.

Alle Vollstreckungsverhandlungen sind so einzurichten, wie sie, ohne Nachtheil für den Zweck, dem Schuldner am wenigsten drückend sind.

§. 114.

§. 114.

Vor der Ausführung der Execution und spätestens binnen 8 Tagen sind die gegen die Vollstreckung zulässigen rechtlichen Einwendungen bei Verlust derselben bei dem die Vollstreckung leitenden Gerichte vorzubringen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Verfügung des Gerichts dem Schuldner mitgetheilt ist.

Zulässige Einreden gegen die Vollstreckung eines Erkenntnisses sind nur solche, welche dessen Vollstreckbarkeit bestreiten oder in der Sache selbst auf Erlaß, Verzicht oder Stundung des Anspruchs nach erfolgtem Erkenntnisse, oder auf die wirkliche Erfüllung des Urtheils sich gründen. Der Grund dieser Einreden muß durch die Acten oder durch sofort vorgelegte öffentliche, bzw. solche Privat-Urkunden, welche der Gegner anzuerkennen oder eidlich abzuleugnen verbunden ist, nachgewiesen sein.

Das Gericht kann die Vollstreckung einstweilen sistiren, setzt dann einen Termin zur mündlichen Verhandlung nicht über 14 Tage hinaus an, hört in demselben die Parteien gegen einander und verkündet ihnen das Erkenntniß.

Gegen das Erkenntniß haben die zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensivwirkung, Statt.

§. 115.

(Einzelne Arten der Vollstreckung. 1. Herausgabe beweglicher Sachen.)

Bestimmte bewegliche, oder Quantitäten vertretbarer Sachen sind von dem Gerichtsunterbedienten denen, gegen welche die Vollstreckung geht, abzunehmen. Finden sie sich nicht, so kann der Gegner die Ableistung des Manifestationseides (§. 138) und, falls die Sache nicht herbeigeschafft wird, auch sogleich die Beitreibung des Sachwerths oder seines durch den Schätzungseid, soweit dieser nach §. 58 zulässig, zu ermittelnden Interesse verlangen.

§. 116.

(2. Herausgabe unbeweglicher Sachen.)

Bei unbeweglichen Sachen wird der Unterliegende aus dem Besitz gesetzt und der Antragsteller eingewiesen. Nöthigenfalls wird jener mit seinem beweglichen Vermögen aus dem Grundstücke geschafft.

Ist

Iſt er abweſend, ſo werden die Mobilien verzeichnet, in gerichtlichen Gewahrſam genommen und nach einer den Parteien bekannt zu machenden Friſt öffentlich verſteigert und der Erlös in das Depoſitum genommen.

Bei ganzen Gütern ſind über Zubehörungen und Inventarien genaue Verzeichniſſe aufzunehmen.

§. 117.

Handelt es ſich in den Fällen der §§. 115 und 116 um den Erwerb dinglicher Rechte, ſo hat das vollſtreckende Gericht die Befugniß der Adjudication zum Zweck der Uebertragung derſelben auf den Berechtigten.

§. 118.

(3. Leiſtung oder Unterlaſſung einer Handlung.)

Zur Erzwingung der Leiſtung einer Handlung kann auf Antrag des die Vollſtreckung Betreibenden nach Anordnung des Gerichts die Handlung durch einen Dritten auf Koſten des Verurtheilten vorgenommen werden.

Kann die Leiſtung durch einen Dritten nicht erfolgen, ſo geſchieht die Schätzung des Intereſſe durch Sachverſtändige oder durch den Schätzungseid (§. 58).

Der Regel nach können nur in den Fällen, wo die Leiſtung auf dieſe Weiſe nicht erzwungen werden kann (z. B. die Ableiſtung des Manifeſtationseides) Geld- und eventuell Gefängnißſtrafen angewandt werden (vgl. jedoch die Ausnahmebeſtimmung im §. 30 der Geſindeordnung v. 1795, L. V. Bd. IV. S. 149).

Zur Erzwingung einer Unterlaſſung werden Geld- und nöthigenfalls Gefängnißſtrafen angewandt. Daneben ſteht es dem Berechtigten frei, Sicherheitsleiſtung von dem Verurtheilten und wenn ihm von demſelben ein Nachtheil zugefügt iſt, die Beitreibung des Intereſſe auf den Grund eines Schätzungseides zu verlangen.

§. 119.

(4. Beitreibung von Geldforderungen.)

Die Beitreibung einer Geldforderung geſchieht durch folgende Mittel:

a. Pfändung von Mobilien, §. 120 ff;

b. Beſchlag auf Gehalte, Ruhegehalte, Renten und dergleichen, §. 124;

c. Beſchlag auf ausſtehende Forderungen, §. 125;

d. Vollſtreckung in das unbewegliche Vermögen, §. 126 ff.

In

In der Regel sind diese Vollstreckungsmittel in der hier aufgeführten Reihefolge zur Anwendung zu bringen.

Ueber das besondere Vollstreckungsverfahren bei wechselmäßigen Verbindlichkeiten vgl. die allg. D. Wechselordnung und das Wechselproceß-Gesetz v. 1849 (L. V. B. X. S. 619 und 151).

Der Faustpfandgläubiger und der Gläubiger, welcher eine eingetragene Specialhypothek hat, können sich zunächst an das Pfand halten.

Finden sich keine ausreichende Vollstreckungsmittel, so kann der Manifestationseid (§. 138) verlangt werden.

§. 120.

(a. Auspfändung von Mobilien.)

Von aller Pfändung ausgenommen sind Vorräthe an Lebensmitteln für den nothdürftigen Unterhalt auf 4 Wochen; bei Kranken und Wöchnerinnen die unentbehrliche Wäsche und das sonst für ihren Zustand Nothwendige; unentbehrliche Kleidungsstücke und Betten des Schuldners und seiner Familie.

Von den übrigen Sachen sind zuvörderst immer die dem Schuldner entbehrlichsten zu nehmen und nur im äußersten Nothfall solche Gegenstände, durch welche er und seine Familie den Lebensunterhalt erwerben, z. B. bei Handwerkern das erforderliche Handwerkszeug, bei Künstlern die zur Ausübung ihrer Kunst nothwendigen Dinge, bei Gelehrten die nothwendigen Bücher, bei Landwirthen Ackergeräth, das nothwendige Vieh, das für dieses erforderliche Futter, das Saatkorn u. s. w.

§. 121.

Die abgepfändeten Sachen werden verzeichnet und in sicheren Gewahrsam gebracht. Ist dies unthunlich, so muß bei dem Schuldner selbst für deren unversehrte Aufbewahrung Sorge getragen werden (vgl. Crim. Ges. B. §. 238).

§. 122.

In der Regel innerhalb 8 Tagen nach geschehener Aufziehung der Pfänder ist ein Termin zur öffentlichen Versteigerung anzusetzen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei wichtigen Versteigerungen ist die Abhaltung des Termins dem Secretair (Assessor, Auditor) aufzutragen.

Dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, auch solche, deren Aufbewahrung oder Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würden, sind nach kurzer Bekanntmachung alsbald zu versteigern.

Hinsichtlich der Versteigerung selbst gelten folgende Vorschriften:

1) Sind die Sachen an dem Orte der Auspfändung nicht gut zu verkaufen und von einiger Erheblichkeit, so müssen sie nach vorgängiger Benachrichtigung der Parteien an einen andern Ort gebracht und dort verkauft werden.

2) Gold- und Silbersachen, Pretiosen und andere kostbare Mobilien sind durch einen oder mehrere beeidigte Sachverständige abzuschätzen. Gegenstände, welche gewöhnlich nach Maaß und Gewicht verkauft werden, sind zu messen und zu wägen und nach Maaß und Gewicht zu verkaufen.

3) Wenn bei den unter № 2 erwähnten zuvor abzuschätzenden Sachen nicht $^2/_3$ der Taxe geboten wird, so ist nöthigenfalls an einem andern paßlichen Orte ein zweiter Termin abzuhalten, und es werden in demselben die Sachen mit dem vorigen höchsten Gebote wieder zur Versteigerung gebracht. Der Bestbietende bleibt inzwischen an sein Gebot gebunden.

4) Die zu verkaufenden Sachen werden mit Ausnahme der unter 3 erwähnten sofort im ersten Termine, die unter 3 erwähnten im zweiten, dem Bestbietenden gegen sofortige baare Bezahlung zugeschlagen und übergeben. Stundung des Kaufpreises findet nur mit Genehmigung der den Verkauf betreibenden Partei Statt.

5) Der Executor und der die Versteigerung etwa leitende Beamte dürfen nicht mitbieten, auch nicht durch Dritte für sich bieten lassen.

6) Ueber die Auction wird ein ordnungsmäßiges Register aufgenommen. Nach Beendigung der Versteigerung wird dem Schuldner eine Abrechnung und der etwaige Ueberschuß zugestellt.

Die Auction ist abzubrechen, sobald durch dieselbe so viel aufgekommen ist, wie zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers und zur Bestreitung der Kosten nöthig ist.

§. 123.

§. 123.

Nicht geerndtete Feld-, Baum- und Gartenfrüchte können ohne Zustimmung des Schuldners nicht versteigert werden, so lange andere ausreichende Mobilien da sind.

Ihre Beschlagnahme geschieht durch das Verbot der Einerndtung und Veräußerung.

Das Verbot der Veräußerung von Früchten auf dem Halme (L. V. Bd. IV. S. 133) hat keine Anwendung beim Vollstreckungsverfahren; es soll jedoch die Versteigerung nicht früher, als etwa 14 Tage vor der Erndte geschehen.

§. 124.

(b. Beschlagnahme von Gehalten u. s. w.)

Gehalte, Ruhegehalte, Witwenpensionen und dergl. können nur zu 1/3 des Jahresbetrages mit Beschlag belegt werden. (Verordn. vom 28. Sept. 1847. Staatsdienstgesetz vom — — —)

Die Beschlagnahme erfolgt bei derjenigen Behörde, welche der Casse vorgesetzt ist, aus welcher die Zahlung erfolgen soll. Die Zahlung des mit Beschlag belegten Antheils wird von der betreffenden Casse an das vollstreckende Gericht geleistet.

§. 125.

(c. Beschlagnahme von Forderungen.)

Bei der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners kann der Gläubiger etwaige auf den Inhaber lautende Werthpapiere nach dem Tagescourse annehmen oder deren Verkauf verlangen.

Auf den Namen lautende Verbriefungen oder nicht verbriefte Forderungen werden bei dem Schuldner desjenigen, gegen den die Vollstreckung geht, bei Strafe doppelter Zahlung mit Arrest belegt, gekündigt und eingezogen, und wenn dieserhalb die Erhebung eines Rechtsstreits erforderlich ist, so kann solchen die Partei, welche die Vollstreckung betreibt, führen.

Auch kann, falls die Umstände dies räthlich machen, der Verkauf solcher Forderungen, oder wenn der die Execution Nachsuchende es beantragt, deren Cession an Letzteren verfügt, bzw. wenn der Exequende die Vornahme der Cession verweigert, vom Gerichte vollzogen werden.

Der Partei, gegen welche die Vollstreckung geht, wird jede Verfügung über solche Forderungen bei Strafe des Betruges untersagt, und sie hat die darüber sprechenden Urkunden dem Gerichte auszuliefern. Leugnet sie deren Besitz, so kann der Manifestationseid (§. 138) verlangt werden.

§. 126.

(d. Vollstreckung in unbewegliche Güter.)

Die Verwaltung oder Sequestration unbeweglicher Güter zum Besten des Gläubigers als Vollstreckungsmittel ist zulässig mit Zustimmung der Betheiligten und in außerordentlichen Fällen nach dem Ermessen des Gerichts.

§. 127.

Bei solchen unbeweglichen Gütern, deren Veräußerung rechtlich unzulässig oder nach dem Betrage der Forderung im Verhältnisse zu dem Werthe und den Aufkünften des Grundstücks unangemessen ist, erfolgt die Vollstreckung durch öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden, jedoch im letzten Falle nur dann, wenn die Befriedigung des Gläubigers dadurch spätestens innerhalb eines Jahres gesichert wird.

Die Pachtbedingungen werden unter Zuziehung der Betheiligten von dem Gerichte festgesetzt, es wird ein Tag zur öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden angesetzt, diesem wird, insofern die Betheiligten nicht gegen dessen Person oder Sicherheit gegründete Einwendungen machen, der Zuschlag ertheilt, und er wird angewiesen, die Pachtgelder bis zum Belaufe der Forderung an den Gläubiger abzuliefern.

§. 128.

Bei unbeweglichen Gütern, deren Veräußerung rechtlich zulässig ist, wird die Vollstreckung durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden (Subhastation) vollzogen.

§. 129.

Zugleich mit der Verfügung der Subhastation hat das Gericht die Abschätzung des zu verkaufenden Grundstücks durch einen oder dem Befinden nach mehrere beeidigte Sachverständige anzuordnen und einen Verkaufstermin mittelst einer an der Gerichtsstelle anzuschlagenden oder im hiesigen Regierungsblatte, geeigneten Falls auch in aus-

auswärtigen Blättern abzudruckenden, oder außerdem in sonst zweckmäßiger Art bekannt zu machenden Verfügung anzuberaumen.

Läßt sich vermuthen, daß der Taxwerth des Grundstücks sich auf 5000 Rthl. oder höher belaufen werde, so muß der Subhastationstermin in der Regel auf drei Monate, vom Tage des öffentlichen Anschlags gerechnet, hinausgerückt werden und die Bekanntmachung durch dreimalige Insertion im Regierungsblatte, vom Monat zu Monat, erfolgen. Bei Grundstücken von geringerem Taxwerth ist der Termin nicht über zwei Monate hinaus anzusetzen und genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung.

Der die Subhastation aussprechende Bescheid enthält zugleich eine öffentliche Ladung aller Betheiligten (vgl. §. 77 ff.). Die in das Hypothekenbuch eingetragenen Berechtigten sind besonders zu benachrichtigen.

Das Gericht trifft die Anordnung, daß die Verkaufsbedingungen so wie die Taxe des feilgebotenen Grundstücks zeitig vor dem Versteigerungstage von den Kauflustigen eingesehen werden können, damit dieselben Gelegenheit haben, an Ort und Stelle den Umfang, die Beschaffenheit und den Werth des Grundstücks nach allen Seiten hin genau zu prüfen.

Einwendungen gegen die Verkaufsbedingungen, welche nicht mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Versteigerungstermine eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

§. 130.

In dem Termine sind zuvörderst die Anmeldungen etwaiger Realgläubiger zu Protocoll zu nehmen, und die Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, auszuschließen, soweit sie nicht aus dem Hypothekenbuche sich ergeben.

Sind die Anmeldungen von der Art, daß sie den Verkauf hindern, so sind sie zuvörderst im Rechtswege zu erledigen.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint, haben sich vor Beginn der Versteigerung über einen mit den Kaufobject in Verhältniß stehenden Vermögensbesitz auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zum Gebote gelassen werden (vgl. außerdem §. 122, sub 5).

Die Versteigerungstermine sind in der Regel auf 11 Uhr Vormittags anzusetzen und dürfen niemals vor 2 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Der

Der Meistbietende erhält den Zuschlag, wenn er mehr als $^2/_3$ des Taxats geboten hat; anderenfalls wird ein zweiter Versteigerungstermin anberaumt und in diesem die Sache mit dem vorigen, für den Bieter einstweilen bindend bleibenden, höchsten Gebote wieder zur Versteigerung ausgesetzt (s. §. 131).

Ist im ersten Termine der Zuschlag ertheilt, so ist ein zweiter Versteigerungstermin nur in dem einzigen Falle anzusetzen, wenn in dem ersten Termine gleich nach ertheiltem Zuschlage, die die Vollstreckung betreibende Partei oder ein Hypothekengläubiger die Ansetzung eines zweiten Versteigerungstermins beantragt, sich bereit erklärt, die unbewegliche Sache gegen das erfolgte Meistgebot anzunehmen, falls solches bei der zweiten Versteigerung nicht erreicht wird, und die Kosten des zweiten Termins, so wie etwaigen Schaden zu tragen, auch für dieses Versprechen Sicherheit leistet.

§. 131.

Wenn in dem ersten Versteigerungstermine gar kein Gebot geschehen ist oder das darin erfolgte Meistgebot nicht mehr als $^2/_3$ des Taxats beträgt, (§. 130); so ist ein zweiter Termin nicht über sechs Wochen hinaus anzusetzen, dessen Bekanntmachung mit der ausdrücklichen Anzeige geschehen muß, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht stattfinde.

Im zweiten Termine soll jedenfalls demjenigen, welcher das höchste Gebot gethan hat, ohne Rücksicht auf das Taxat, der Zuschlag ertheilt werden.

§. 132.

Die Zahlung des Kaufgeldes für versteigerte Immobilien muß stets an das Gericht geschehen. Nach erfolgter Zahlung wird die unbewegliche Sache dem Käufer gerichtlich zugesprochen und der Gläubiger von dem eingegangenen Gelde befriedigt.

§. 133.

Muß das Grundstück auf Gefahr des nicht zahlenden Käufers anderweit subhastirt werden, so hat dieser auf den etwaigen Ueberschuß keinen Anspruch; solcher kommt vielmehr stets dem Schuldner zu Gute.

§. 134.

Die Distractions-Ordnungen vom 14. Juli 1597 und vom 12. März 1771 (S. V. Bd. I. S. 300 und Bd. II. S. 412), desgleichen die Verordnung wegen Taxation

der

der Mobilien ꝛc. vom 24. September 1782 (L. V. Bd. III. S. 27) treten außer Wirksamkeit.

§. 135.

(Aufhebung der Vollstreckung.)

Die Vollstreckung wird aufgehoben, beziehungsweise sistirt:

1) wenn das obere Gericht einem gegen ein vollstreckbares Erkenntniß eingewandten Rechtsmittel Suspensivkraft zuspricht;
2) mit Einwilligung der die Vollstreckung betreibenden Partei. Ist jedoch bei einem Subhastationsverfahren ein anderer Hypothekgläubiger dem Verfahren beigetreten, so ist dieser befugt, falls der erste Hypothekgläubiger auf die Subhastation verzichtet, das bereits eingeleitete Subhastationsverfahren fortzusetzen;
3) wenn in Folge einer zulässigen Einrede die Vollstreckung inhibirt wird;
4) wenn in Folge der Einsprache Dritter von dem die Execution leitenden Gerichte die Vollstreckung inhibirt wird.

Ist Concurs erkannt oder droht Concurs, so behält das bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren seinen Fortgang; der Erlös aus Versteigerungen wird jedoch zur Concursmasse gezahlt.

§. 136.

Liegt im Falle des §. 135, N. 4 der Grund der Inhibition in einem von einem Dritten behaupteten Vorzugsrechte oder gleich starken Rechte, welches die Veräußerung hindert; so ist ein solcher Anspruch zuvörderst im ordentlichen Verfahren von dem zuständigen Gerichte zu erledigen und das inhibirende Gericht hat zu dem Ende dem Berechtigten eine peremtorische Frist zu stellen, innerhalb welcher derselbe bei Verlust seiner Widerspruchsrechte seine Ansprüche im ordentlichen Verfahren geltend zu machen hat.

§. 137.

Treffen mehre vollstreckbare und hinsichtlich ihrer Priorität unstreitige Ansprüche zusammen, so ordnet das die Vollstreckung leitende Gericht die Vertheilung.

§. 138.

(Manifestationseid.)

Der Manifestationseid soll lauten:

„Ich schwöre ꝛc., daß ich von meinem Vermögen nichts abhanden gebracht habe,

habe, noch habe abhanden bringen lassen, auch nicht weiß, daß solches von Anderen geschehen, daß ich alles nach meinem Wissen dazu Gehörige getreulich angegeben habe, jetzt nichts weiter anzugeben weiß, und wenn ich in der Folge noch etwas in Erfahrung bringe, was dazu gehört, ich davon getreulich Anzeige machen will, so wahr ꝛc.“

Handelt es sich um die Herausgabe specieller Sachen, so hat der Richter den Inhalt der vorstehenden Formel nach Beschaffenheit des einzelnen Falles angemessen zu verändern. (Vgl. auch §. 61.)

(Schlußbestimmung.)

§. 139.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen werden aufgehoben, namentlich erklären Wir die Verordnung vom 27. Februar 1816, das Verfahren in Civil-Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten betreffend, desgleichen Unsere provisorischen Verordnungen vom 22. Juni 1854 und 3. März 1855, die Abstellung einiger Proceßgebrechen betreffend, für beseitigt.

II.

Entwurf eines Gesetzes, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel und Nebengebühren betreffend.

§. 1.

Die Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren in Civilprocessen sind bei sämmtlichen Gerichten des Landes diesem Gesetze und der demselben angehängten Tax-Ordnung gemäß zu erheben.

In sofern darin zwischen obergerichtlichen und untergerichtlichen Taxen unterschieden wird, finden auf das Militairgericht, Hofmarschallamt und Consistorium die letzteren Anwendung.

§. 2.

Der Betrag der Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes; in den oberen Instanzen nach dem Werthe der Beschwerde.

Grund-

Grundstücke und andere körperliche Sachen sind ihrem gemeinen Werthe nach ohne Berücksichtigung des Affectionsinteresse, jährliche Renten und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern das Recht selbst streitig ist, zu den fünf und zwanzigfachen ihres Betrages anzuschlagen. Nebenforderungen bleiben außer Ansatz.

§. 3.

Die Werthschätzung richtet sich nach dem Zeitpunkte der Klagerhebung. Wird jedoch der Betrag des Streitgegenstandes entweder erhöht, sei es von Seiten des Beklagten in Folge Bestreitens des Rechts, als dessen Ausfluß der klägerische Anspruch sich darstellt, oder umgekehrt verringert, sei es in Folge Vergleichs, Verzichts oder auf andere Weise, so entscheidet für die Zukunft der erhöhete, bzw. verringerte Werthbetrag. Wird vom Beklagten eine Wiederklage erhoben, so kommt unter der Voraussetzung gleichzeitiger Verhandlung, falls der Werth des Gegenstandes der Wiederklage den der Klage übersteigt, der erstere in Betracht.

§. 4.

Bei Concursen, dem Vertheilungsverfahren ohne Concurs oder Zusammenberufungen von Gläubigern behuf gütlicher Vereinbarung mit dem Schuldner sind die Gebühren für Gerichtshandlungen, welche auf die Vermögens- oder Schuldenmasse im Allgemeinen Bezug haben, nach dem ungefähren Anschlage der Gütermasse zu berechnen. Bei Streitigkeiten unter einzelnen Gläubigern, so wie über einzelne angemeldete Forderungen entscheidet jedoch deren besonderer Werthbetrag.

§. 5.

Im Bagatellprocesse sind, statt der Sporteln für die einzelnen gerichtlichen Geschäfte bestimmte Pauschsätze zu erheben nach den in der angehängten Tax-Ordnung sub I gegebenen Positionen. Diese Pauschsätze vertreten alle bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommenden Gebühren, mit Ausnahme

a. der Expeditions-, Insinuation- und Citationsgebühren,
b. der baaren Auslagen des Gerichts,
c. der zulässigen Diäten, Reise- und Zehrungskosten der gerichtlichen Beamten, Zeugen und Sachverständigen,
d. der von ausländischen Gerichten liquidirten Gebühren,
e. der Kosten der Vollstreckung eines Personal-Arrestes.

Hinsichtlich dieser besonders in Rechnung zu bringenden Gebühren finden die Positionen sub II, E. III, IV. V der Tax-Ordnung Anwendung.

Das Gericht, bei welchem der Proceß anhängig ist, bezieht den Pauschsatz allein.

Für die Geschäfte requirirter oder beauftragter inländischer Gerichte können von den Parteien keine besondere Gebühren erhoben werden, mit Ausnahme der daselbst veranlaßten Expeditions-, Insinuations- und Citationsgebühren, welche als Auslagen zu berechnen sind.

§. 6.

In Sachen über funfzig Thaler an Werth (Tax-Ordnung sub N. II) sollen folgende sechs Abstufungen maßgebend sein:

1) Werthclasse von über 50 Rthl. bis 100 Rthl. einschl.
2) " " " 100 " " 200 " "
3) " " " 200 " " 400 " "
4) " " " 400 " " 1000 " "
5) " " " 1000 " " 5000 " "
6) " " über 5000 Rthl.

§. 7.

Beziehen einzelne gerichtliche Verhandlungen oder Verfügungen sich auf einen Gegenstand, dessen Werth 50 Rthl. nicht übersteigt, ohne daß gleichwohl ein eigentlicher Rechtsstreit Statt findet (z. B. Beweis zum ewigen Gedächtniß, Edictalladung, Concursverfahren), so greifen die für Sachen über funfzig Thaler an Werth in der niedrigsten Classe bestimmten Gebührensätze, welche alsdann nach richterlichem Ermessen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden können, Platz.

§. 8.

Die Parteien, bzw. ihre Anwälte oder sonstige Procebevollmächtigte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. gehalten, auf der Rubrik ihrer Proceßschriften den Werth des Streitgegenstandes und falls dieser in einer bestimmten Geldsumme nicht besteht, diejenige Werthclasse, welche nach ihrer Meinung auszuwählen zu bemerken. Wird das Verfahren durch mündlichen Antrag eingeleitet, so ist der Antragsteller zu einer genauen Erklärung über den Betrag des Streitgegenstandes abzuhalten.

Der

Der Richter hat die Werthclasse, falls der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, unter Berücksichtigung der Parteiangaben, dem muthmaßlichen Werthe des Anspruchs gemäß, nach gewissenhaftem Ermessen festzusetzen, jedoch unter Beachtung der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

a. Sachen, welche den Personenstand betreffen, gehören in die vierte bis sechste Werthclasse nach Verschiedenheit der persönlichen und Vermögensverhältnisse;

b. Sachen, insbesondere auch Streitigkeiten über persönliche und dingliche Gerechtigkeiten, Realrechte und Reallasten, deren Gegenstand keine bestimmte Schätzung zuläßt, gehören in die dritte Werthclasse, es wäre denn, daß dieselben für beide streitenden Theile offenbar einen höheren bzw. geringeren Werth als 400 bzw. 200 Rthl. hätten.

§. 9.

Gegen die Festsetzung der Werthclasse steht den Parteien nur eine einmalige, den Fortgang des Verfahrens nicht hemmende, einfache Beschwerde zu, welche, wenn die Festsetzung von einem Untergerichte erfolgte, bei einem der Obergerichte anzubringen, wenn sie von einem der Obergerichte erfolgte, bei dem nämlichen Obergerichte im Wege der Remonstration geltend zu machen ist.

Das über die Beschwerde erkennende Gericht kann auf Antrag und selbst von Amtswegen bei Streitgegenständen, welche erst auf einen bestimmten Geldwerth zurückgeführt werden müssen, die Vornahme einer Schätzung verordnen. Wird der Beschwerde Statt gegeben, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten den allgemeinen Kosten des Rechtsstreits zuzurechnen; wird dieselbe verworfen, so fallen die Kosten dem Beschwerdeführer zur Last. Der Erfolg der begründet befundenen Beschwerde kommt dem Proceßgegner in gleicher Weise, wie dem Beschwerdeführer zu Statten.

§. 10.

Die Verpflichtung zur Berichtigung der Gerichtsgebühren liegt demjenigen ob, auf dessen Antrag richterliche Verfügungen ergehen, oder sonstige Acte vorgenommen werden, oder Ausfertigungen erfolgen.

Die Parteien haben zur Hälfte zu entrichten:

1) die Gebühren für richterliche Acte, welche von Amtwegen vorgenommen werden, es wäre denn, daß sie nur eine der Parteien beträfen;

2) die Gebühren für richterliche Acte, welche auf beiderseitigen Antrag vor sich gehen;
3) Die Termins- und Urtheilsgebühren, falls contradictorisch verhandelt wurde.

§. 11.

Die Gerichtskosten sind sofort, bzw. die für den Bagatellproceß vorgeschriebenen Pauschsätze am Ende der Instanz, zu bezahlen und können, wenn dies nicht geschieht, auf schriftliche Verfügung des Sportelncasse-Rendanten ohne weiteres Verfahren durch den Unterbedienten beigetrieben werden. Wenn jedoch dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist, so werden auch für den zahlungsfähigen Beklagten, nicht aber im umgekehrten Falle, die Gerichtsgebühren einstweilen notirt. Dieselben können aber von Letzterem eingezogen werden, wenn der Rechtsstreit über 3 Monate ruht, und sind jedenfalls nachzuzahlen bei Verlust der Sache, bei Abschließung eines Vergleichs oder, wenn auf Kostencompensation erkannt wird (vgl. auch §. 26 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr.)

§. 12.

Die Gebühren der Zeugen und Auskunftspersonen sind in allen Fällen sofort nach stattgehabter Vernehmung vom Gerichte auf Rechnung der betreffenden Partei auszuzahlen. Es steht aber dem Gerichte frei, zahlungsfähige Parteien zur rechtzeitigen Erlegung eines entsprechenden Vorschusses anzuhalten.

§. 13.

Gebührenfreiheit in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten genießen:
1) alle diejenigen Fürstlichen Behörden und Beamten, welche Domanial- oder Staatsgut verwalten (einschließlich der Zoll- und Steuerbehörden des Landes), so weit es in dem Rechtsstreite sich um das fiscalische Interesse handelt;
2) die Kirchen, öffentlichen Schulen und Gymnasien des Landes bezüglich der Rechte und des Vermögens dieser Institute, so wie der Dotationen der Pfarr- und Schulstellen;
3) die unter Administration der Landesbehörden stehenden gemeinnützigen milden Stiftungen;
4) Arme (vgl. §. 26 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.).

§. 14.

§. 14.

Alle diesem Gesetze und der demselben angehängten Tax-Ordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen werden aufgehoben.

Tax-Ordnung

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

I. Sporteln-Taxe für Bagatellsachen.

(vgl. §. 5.)

A. Es erfolgen für das processualische Verfahren in erster Instanz bis zum Enderkenntnisse und einschließlich desselben:

1) wenn der Gegenstand des Rechtsstreits den Werth von 5 Rthl. nicht übersteigt	—	Rthl. 10 Sgr.
2) über 5 bis 10 Rthl. einschl.	—	" 20 "
3) über 10 bis 20 Rthl. einschl.	1	" — "
4) über 20 bis 35 Rthl. einschl.	2 bis 3	" — "
5) über 35 bis 50 Rthl. einschl.	3 bis 5	" — "

Hat ein Beweisverfahren mit Zeugen oder Sachverständigen Statt gehabt, alsdann die Hälfte mehr.

Wird der Rechtsstreit im ersten Termine durch Vergleich, Zurücknahme der Klage oder gerichtliches Anerkenntniß erledigt, so ist statt des Pauschsatzes nur eine Terminsgebühr von 5 bis 10 Sgr. und wenn der Termin durch ein Decret angesetzt worden, eine Decretsgebühr von gleichem Betrage zu berechnen.

Eben so ist, wenn der Beklagte dem bedingten Zahlungsmandate Folge geleistet hat, statt des Pauschsatzes nur eine Decretsgebühr von 5 bis 10 Sgr. in Rechnung zu bringen.

B. Für das Verfahren in der Rechtsmittel-Instanz erfolgen dieselben Sportelnsätze wie ad A.

C. Für die Vollstreckungs-Instanz wird die Hälfte der Sportelnsätze ad A. berechnet.

II.

II. Sporteln-Taxe in Sachen, welche nicht zu den Bagatellsachen gehören:

A. Gebühr für Termine.

a. Termine erster Gattung, das heißt solche, in welchen contradictorisch zur Hauptsache verhandelt wird, bzw. zur Hauptsache Zeugen oder Sachverständige vernommen oder Parteieide abgenommen werden, desgl. Subhastations-, Professions- und Distributions-Termine:

1.	Werthclasse	50— 100 Rthl.	—Rthl. 15 Sgr.
2.	=	100— 200 „	— „ 25 „
3.	=	200— 400 „	1—2 „ — „
4.	=	400—1000 „	2—3 „ — „
5.	=	1000—5000 „	3—4 „ — „
6.	=	über 5000 „	5 „ — „

b. Termine zweiter Gattung, das heißt solche, in welchen zwar zur Hauptsache, aber nicht contradictorisch, oder in welchen über Nebenpunkte verhandelt wird, bzw. über Nebenpunkte Zeugen oder Sachverständige vernommen oder Parteieide abgenommen werden, ferner in welchen eine eigentliche Verhandlung nicht Statt hat: $1/2$ bis $2/3$ der Taxen unter a.

B. Gebühr für Bescheide.

a. Bescheide erster Gattung, das heißt solche, in welchen über Nebenpunkte und selbstständige Anträge, z. B. über Ablehnung eines Richters, Kostenliquidation, Armenrecht, über Anträge auf Arrestanlagen, Edition von Urkunden, Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, Ableistung des Manifestationseides und dergl. entschieden wird, Rejectorialbescheide und Entscheidungen über einfache Beschwerden:

1.	Werthclasse	50— 100 Rthl.	— „ 15 „
2.	=	100— 200 „	— „ 20 „
3.	=	200— 400 „	1 „ — „
4.	=	400—1000 „	1 „ 10 „

5.	1000—5000 „	1 Rthl.	20 Sgr.
6.	über 5000 „	2 „	— „

Nach denselben Taxen sind zu berechnen:

schriftliche Instructionen der Sachverständigen, öffentliche Bekanntmachungen und Aufforderungen, Mortificationserklärungen, Adjudicationsdecrete, Ernennung eines Concurscurators und dergl. gerichtliche Verfügungen.

b. Bescheide zweiter Gattung, das heißt die nur proceßleitenden Bescheide: $^1/_2$ der Taxen unter a. Für Protocollarbescheide kommt neben der Terminstaxe keine besondere Gebühr in Ansatz.

B. Gebühr für Endurtheile oder Beweisinterlocute:

1.	Werthclasse 50— 100 Rthl.	1 „	— „
2.	„ 100— 200 „	1 „	15 „
3.	„ 200— 400 „	2 „	15 „
4.	„ 400—1000 „	4 „	— „
5.	„ 1000—5000 „	6 „	— „
6.	„ über 5000 „ für jedes neu beginnende Tausend $^1/_2$ Rthl. mehr, aber nicht über	20 „	— „

Falls ein contradictorisches Verfahren nicht Statt gehabt hat, kommt für das Urtheil nur $^1/_2$ der vorstehenden Gebühr in Ansatz.

Die Taxen unter C. kommen auch bei Erkenntnissen auf Eröffnung von Concursen und bei Prioritätserkenntnissen zur Anwendung.

D. Schreiben der Gerichte, wodurch die geschäftliche Verbindung zwischen denselben, bzw. sonstigen Behörden vermittelt wird, desgl. Berichte (jedoch mit Ausnahme der bloßen Präsentationsberichte, vgl. E. Nr. 12) werden wie Bescheide erster Gattung B. a. berechnet.

E. Gerichts-Nebengebühren:

1)

1) Für Inventuren

a. bei einer Masse von	50— 100 Rthl.	1 Rthl. — Sgr.
b. " " "	100— 200 "	1 " 15 "
c. " " "	200— 400 "	2 " 15 "
d. " " "	400—1000 "	4 " — "
e. " " "	1000—5000 "	6 " — "
f. " "	über 5000 " für jedes neu beginnende Tausend ½ Rthl. mehr.	

2) Für Versiegelungen einschl. der Entsiegelungen = ⅓ der Invertur-Taxen unter 1.

3) Depositengebühr.

Bei Depositen vom Werthe über 10 Rthl. bis 1000 Rthl. ein Procent, von jedem Tausend mehr ½ Procent. Bei Depositen unter 10 Rthl., so wie bei den von sportelnfreien Personen eingezahlten Depositen, wird überall keine Depositengebühr erhoben. Für den Depositenschein werden nur Schreib- und Siegelgebühren berechnet.

4) Für Auctionen und für den Verkauf abgepfändeter Sachen wird gegen Besorgung aller dem Auctionator obliegenden Geschäfte von jedem Thaler 1 Sgr. als Gebühr gehoben.

Die Gebühr darf aber nie unter 15 Sgr. betragen.

5) Bei Subhastationen (Verkäufe von Immobilien) wird, auch wenn sie im Concurse geschehen, neben der Terminsgebühr, von dem aufkommenden Kaufgelde eine Zählgebühr erhoben, welche bei Summen unter 100 Rthl. 2 Procent, bei höheren Summen 1 Procent beträgt. Im Falle der Deponirung erfolgt außerdem die Depositengebühr.

6) Für ein gerichtliches Attest, je nach dem Umfange desselben und der Bedeutung des Objects: . . . . . 5 bis 20 Sgr.

7) Beglaubigungsgebühr für jeden ordnungsmäßig beschriebenen Bogen bei den Obergerichten: . . . . . — » 5 »

bei den Untergerichten: . . . . . — » 2½ »

Be-

Beglaubigungen finden nur Statt, wenn die Partei sie verlangt oder das Gericht dieselben verfügt.

8) Schreibgebühren (Copialien) für den Bogen zu 20 Zeilen auf der Seite und 10 Sylben in der Zeile: . . . . . 5 Sgr.

Bei doppeltem Inhalt doppelt. Wenn nur zwei Seiten oder weniger beschrieben sind, wird die Hälfte gerechnet; im Uebrigen gelten theilweis beschriebene Bogen für voll.

9) Siegelgebühr: bei den Obergerichten: . . . . . 5 »

bei den Untergerichten: . . . . . 2½ »

Das Siegel ist nur bei Erkenntnissen der Obergerichte und beim Depositenscheine unaufgefordert, sonst nur auf Verlangen beizufügen.

10) Für das Aufsuchen und Vorlegen älterer, bereits reponirter Acten, einschließlich der Einsicht: . . . . . 7½ bis 20 »

Für Vorlegung noch currenter Acten zur Einsicht: . . — » 5 »

11) Für die Vorlegung des Hypothekenbuchs oder Catasters: . . . . . — » 5 »

12) Für einen Präsentationsbericht: . . . . — » 10 »

13) Registrirung und Verzeichnung der Acten bis zu 25 Nummern und weiter für je 25 Nummern: bei den Obergerichten: . . . . . — » 12½ »

bei den Untergerichten: . . . . — » 5 »

14) Heften der Acten bis zu 25 Nummern und weiter für je 25 Nummern: . . . . . — » 2½ »

15) Für Vornahme einer Seitens der Obergerichte verordneten Calculatur: nach dem Umfange des Geschäfts 10 Sgr. bis . . . . . 3 Rthl. — »

16) Für Insinuationen und Citationen einschließlich der Wege, personenweis

a. im Gerichtsorte: . . . . . — » 2 »

b. außerhalb: . . . . . — » 4 »

c. in Ausnahmsfällen bei den Obergerichten meilenweis: . — » 7½ »

17) Für einen gerichtlichen Anschlag und dessen Abnahme: — Rthl. 10 Sgr.
18) Für Vollstreckung eines Personal-Arrestes . . . 2 „ — „
19) Für die Aufsicht täglich . . . . . — „ 12½ „

Bemerkung ad E.

Die sub Nr. 5. 8. 10. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 19 aufgeführten Gerichts-Nebengebühren sind, so weit eine desfallsige völlige Gehalts-Fixation des betreffenden Beamtenpersonals noch nicht erfolgt ist, diesem einstweilen noch als Theil des Gehalts zu berechnen; alle übrigen fließen direct zur Sportelncasse.

III. Diäten und Reisekosten,

welche neben der gesetzlichen Sporteln- und Stempelgebühr zu entrichten sind und den betreffenden Beamten überwiesen werden:

A. Diäten für auswärtige Termine:

1) außerhalb des Gerichtsortes:

a. bei den Obergerichten: dem Richter täglich . . . 3 „ — „
dem Secretair . . . . 1 „ 15 „
dem Unterbedienten . . . — „ 25 „
b. bei den Untergerichten: dem Richter . . . . 2 „ — „
dem Protocollführer . . . 1 „ — „
dem Unterbedienten . . . — „ 15 „

2) im Gerichtsorte die Hälfte dieser Taxen.

Bemerkung: Die Gerichtsunterbedienten erhalten auch für jede ihnen selbstständig übertragene Inventur, Auction oder für den Verkauf abgepfändeter Sachen, außerhalb ihres Wohnorts 15 Sgr., im Wohnorte 10 Sgr. als Diät.

B. Reisekosten:

dem Richter und dem Protocollführer für jede Postmeile jedem, incl. der Rückreise . . . . . 1 „ — „

Bemerkung: Für eine volle Meile darf auch dann berechnet werden, wenn die wirkliche Entfernung weniger beträgt. Bei größeren Entfernungen wird, wenn außer den vollen Meilen noch ein Bruchtheil übrig ist, dieser bis zu einer halben Meile einschließlich für ½ Meile, wenn er aber eine halbe Meile übersteigt, für eine volle Meile gerechnet.

IV.

IV. Gebühren der Parteien und Auskunftspersonen.

A. An Zeugengebühren und Gebühren der Parteien werden zuerkannt:

1) als Entschädigung der Versäumniß und Zehrung, wenn die Zeugen u. s. w. solche verlangen, dem Stand und Geschäfte derselben gemäß nach Ermessen des Gerichts, täglich von . . —Rthl. 5 Sgr.
bis zu . 3 „ — „

2) an Reisekosten:

a. wenn die Zeugen u. s. w. den Weg zu Fuß machen, bis zu ½ Postmeile: . . . . . — „ 5 „
über ½ M. und für jede ganze Meile: . . . . — „ 7½ „
Hierin ist die Vergütung für den Rückweg mitbegriffen.

b. Können dieselben ihres Standes oder Alters oder Schwachheits halber auf Reiten oder Fahren Anspruch machen, so erhalten sie die deßhalb verwandten Kosten, so weit solche das gewöhnliche Maß nicht übersteigen, ersetzt.

B. An Gebühren der Sachverständigen werden zuerkannt:

1) für jeden Tag der auf das Geschäft und die Reise verwandten Zeit: von . . . . . — „ 20 „
bis zu . . . . . 5 „ — „

2) für Reisekosten, wie bei Zeugen;

3) für Abfassung des Gutachtens, wenn solches nicht füglich zu Protocoll genommen werden kann und von ihnen schriftlich eingereicht wird: von . . . . . — „ 15 „
bis zu . . . . . 3 „ — „
für außerordentliche Fälle nach Ermessen des Gerichts auch mehr.

V. Baare Auslagen des Gerichts,

wie Porto, Insertionskosten u. dgl. sind ihrem Betrage nach von der betreffenden Partei zu vergüten.

VI. Insbesondere Sporteln bei Erledigung von Requisitionen nicht Lippischer Gerichte.

Bei Requisitionen nicht Lippischer Gerichte sind für deren Erledigung außer den unter N. II bis V verzeichneten Sporteln, Nebengebühren und Auslagen zu erheben:

1) für die Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei:

a. bei den Obergerichten:	—Rthl. 10—25 Sgr
b. bei den Untergerichten:	— 5—15 „

2) für Mittheilung von Acten:

a. bei den Obergerichten:	1 „ — „
b. bei den Untergerichten:	— „ 15 „

3) für eine Arrest-Anlage:

a. bei den Obergerichten:	— „ 20 „
b. bei den Untergerichten:	— „ 10 „

VII. Stempelgebühren.

Neben den sub II. A. B. C. D. E (mit Ausnahme der N. 4. 5. 8 bis 11. 13 bis 17 einschl. und 19) und sub VI aufgeführten Sportelnansätzen ist ein Viertel des Betrages als Stempelabgabe zu erheben.

Bei Bagatellsachen kommt kein Stempel zum Ansatz; auch bleiben alle Sportelnansätze unter 5 Sgr. vom Stempel frei.

III.

Entwurf eines Gesetzes, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nebst Tax-Ordnung.

§. 1.

Die Aemter und Stadtgerichte haben die Wochentage, welche zur Vornahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit von ihnen bestimmt werden, ein für alle Mal nach dem Bedürfniß festzusetzen und in geeigneter Art bekannt zu machen.

§. 2.

Die Gerichte dürfen, wenn sie zu einer, den Gesetzen nicht widerstreitenden, Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dispositionsfähigen Personen aufgefordert werden, dieselbe an den dafür bestimmten Gerichtstagen nicht verweigern. Zu einer anderen Zeit sind sie zu deren Vornahme nur verpflichtet, wenn Gefahr beim Verzuge ist. Auf Verlangen der Betheiligten sollen sie zur Vornahme derartiger Handlungen auch außerhalb des Gerichtslocals, sobald die sonstigen Geschäfte es gestatten, Termine ansetzen.

§. 3.

Gerichtliche Acte können, mit Ausnahme des Falls im §. 4, bei Strafe der Nichtigkeit von dem Richter nur innerhalb seines Gerichtsbezirks vorgenommen werden.

Den eximirten Personen steht es frei, wegen Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entweder den Unterrichter des Bezirks, in welchem sie wohnen, oder die Obergerichte anzugehen. In jenem Falle bedarf also der Unterrichter, auch wenn die Handlung auf einem eximirten Gute vorzunehmen ist, keines besonderen obergerichtlichen Auftrages, um zur Vornahme des Acts competent zu sein.

Die in §. 2 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Vorschriften wegen Beschränkung des befreiten Gerichtsstandes finden gleichmäßig auf die Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange, also namentlich auch auf das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, Anwendung.

§. 4.

§. 4.

Der Richter darf in seinen eigenen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten seiner Angehörigen (§. 19 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) keine Urkunden aufnehmen.

In derartigen Fällen hat der Richter den Actuar des Gerichts, insofern Letzterer zum Richteramte gesetzlich qualificirt ist, mit der Vornahme des Geschäfts zu beauftragen oder ein benachbartes Gericht kostenfrei zu requiriren, und es hat dieses einer solchen Requisition stattzugeben.

Den Betheiligten steht es jedoch auch frei, dem Obergerichte (§. 8) von der eingetretenen Behinderung Anzeige zu machen, und hat dasselbe alsdann durch eine kostenfrei zu erlassende Verfügung zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

Ein gleiches Verfahren tritt ein im Falle einer sonstigen Verhinderung des Gerichts.

§. 5.

Bei der Aufnahme von Protocollen sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung gerichtlicher Protocolle zu beachten (§. 28 des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten).

Außerdem wird aber für die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit noch insbesondere hiermit die eigenhändige Unterzeichnung der Protocolle von Seiten der Parteien oder die Angabe triftiger Behinderungsgründe zur Gültigkeit des Acts für erforderlich erklärt.

Diese Vorschrift findet indeß keine Anwendung auf Protocolle über gehaltene Auctionen. Bei Verkäufen beziehungsweise Verpachtungen von Immobilien im Meistgebot haben nur die beiden Höchstbietenden das Protocoll zu unterzeichnen.

Der Richter darf das Protocoll nicht selbst führen, wenn es sich um die Entgegennahme oder um die Errichtung von Testamenten oder andern letztwilligen Verfügungen handelt. Falls jedoch bei dem betreffenden Gerichte ein Actuar nicht angestellt ist, oder im Falle der Behinderung des Letztern sind zwei zuverlässige unbetheiligte Privatpersonen als Schöffen zu dem Acte hinzuzuziehen, welche das vom Richter selbst geführte Protocoll mit zu unterzeichnen haben.

§. 6.

Wenn dem richterlichen Beamten der Name, Stand und Wohnort einer der zur Auf-

Aufnahme eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihm erschienenen Personen nicht bekannt ist, so muß ihm solcher durch zwei andere ihm bekannte glaubhafte Personen zu Protocoll bezeugt werden. Einer Beeidigung der Letzteren bedarf es in der Regel nicht.

§. 7.

Von den aufgenommenen Protocollen und sonstigen Verhandlungen ist den Parteien, ihren legitimirten Vertretern oder Rechtsnachfolgern auf Verlangen eine Abschrift oder Ausfertigung zu ertheilen, dritten Personen aber nur mit Bewilligung der Partei oder in Folge einer gerichtlichen Verfügung.

§. 8.

Die Aufsicht über die Aemter und Stadtgerichte bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit führt die Justiz-Canzlei, beziehungsweise über das Amt Blomberg das Hofgericht, und sind etwaige Beschwerden daselbst anzubringen. Gegen die desfallsigen obergerichtlichen Entscheidungen steht nur der Recurs an Unser Cabinets-Ministerium frei.

§. 9.

Die Gebühren, welche für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheben sind, enthält die angehängte Tax-Ordnung.

Die in §. 13 des Gesetzes, die Gerichtsporteln ꝛc. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, festgestellten Grundsätze über Gebührenfreiheit finden gleichmäßig auch hier Anwendung. Eben so sind die in jenem Gesetze gegebenen Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten auch hinsichtlich der Kosten für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen zu beachten.

Wenn bei gegenseitigen Verträgen ein Contrahent, der wegen Armuth oder aus anderen Gründen zur Zahlung der Kosten nicht angehalten werden kann, solche übernimmt, so kann sich das Gericht wegen der Hälfte des Kostenbetrags an den andern Contrahenten halten.

§. 10.

Hinsichtlich der Werthsermittelung sind insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

Geht aus dem Inhalt des aufgenommenen Actes der Geldwerth des Objects nicht hervor, so hat der Richter die Parteien darüber zu vernehmen, bei deren Erklärung es

in

in der Regel sein Bewenden behält. Hält der Richter jedoch dafür, daß von den Parteien der Werth zu geringe angegeben sei, so kann er eine Taxation anordnen, deren Kosten die Parteien zahlen müssen, falls der Werth des Objects sich um so viel höher herausstellt, daß ein höherer Sportelnbetrag in Ansatz kommen würde, als nach der von den Parteien gemachten Angabe anzusetzen war. Stellt der Werth sich um 100 Procent höher heraus, so haben die Parteien außerdem eine Ordnungsstrafe von 5 Rthl. zu erlegen.

Bei Festsetzung der Taxen für Publicationen letztwilliger Verfügungen hat der Richter nach seinem Ermessen den Werth zu bestimmen. Fühlen sich die Betheiligten durch den Ansatz beschwert, so steht es ihnen frei, nach vergeblicher Reclamation das Object abschätzen zu lassen.

Bei Pachtcontracten, welche mehrere Jahre umfassen, wird die Hälfte des Locariums sämmtlicher Pachtjahre behufs Schätzung des Werthes zusammen gerechnet.

Bei solchen Verträgen, deren Object sich nach Gelde nicht abschätzen läßt, bestimmt der Richter nach billigem Ermessen den Sportelnsatz, darf jedoch über die für den Werth von 1000 Rthl. angenommenen Taxen nicht hinausgehn.

§. 11.

Als Stempelgebühr kommt in gleicher Weise und unter den nämlichen Einschränkungen, wie bei den Handlungen streitiger Gerichtsbarkeit ein Viertel der Sportelnsätze zur Hebung (vgl. die Tax-Ordnung für Civilprocesse (sub Nr. VII.).

§. 12.

Alle diesem Gesetze und der demselben angehängten Tax-Ordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen werden aufgehoben.

Tax-Ordnung
für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

A. In Vormundschafts- und Curatel-Sachen:

1) Für Anordnung einer Vormundschaft oder Curatel und das zu ertheilende Tutorium oder Curatorium, wenn das Pupillar-Vermögen beträgt:

bis 100 Rthl. einschl. nichts.

über

über 100 – 200 Rthl. einschl. . . . —Rthl. 15 Sgr.
= 200 — 400 = = . . . 1 = — =
= 400—1000 = = . . . 2 = — =
über 1000 Rthl. von jedem neu beginnenden Tausend = ½ Rthl. mehr.

2) Für die Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen und Ertheilung der Decharge, für jede Jahresrechnung = die Hälfte der Taxen sub 1.

3) Für eine Großjährigkeits-Erklärung: das Doppelte der Taxen sub 1.

B. In Depositen-Sachen

kommen die in der Tax-Ordnung für Civil-Processe bestimmten Beträge zur Anwendung. Für die Depositen in Vormundschaftssachen sind, der Vormundschaftsordnung gemäß, keine Gebühren zu berechnen.

C. Veräußerung von Grundgütern, Vermögensregulirungen, Erbtheilungen:

Für die Aufnahme von Kauf- und andern, das Eigenthum an Grundgütern übertragenden Contracten, namentlich Colonats-Uebertragungen einschließl. der damit verbundenen Leibzuchtsverschreibungen, ferner für Leibzuchtsverschreibungen ohne gleichzeitige Colonatsübertragungen, desgleichen für Erbtheilungen, Schichtungen und Brautschatzverschreibungen sind zu berechnen, wenn der Werth des Vertragsgegenstandes beträgt:

bis 100 Rthl. einschl. . . 1 Rthl. — Sgr.
über 100 – 200 = = . . 2 = — =
= 200 – 400 = = . . 4 = — =
= 400 – 1000 = = . . 6 = — =
über 1000 Rthl. von jedem neu beginnenden Tausend = 2 Rthl. mehr.

In dieser Gebühr sind die Kosten für die Bestätigungen und die nöthigen Umschreibungen in den öffentlichen Büchern einbegriffen.

Dieselbe Gebühr ist anzusetzen, wenn auf Grund außergerichtlich zu Stande gekommener Veräußerungsverträge lediglich die Umschreibung in den öffentlichen Büchern beantragt wird.

D. Eheverschreibungen:

Für die Aufnahme einer Eheverschreibung ist, ausschließlich der etwa damit verbundenen Brautschatz- oder Leibzuchtsverschreibung (vgl. Lit. C.) zu berechnen . . . . . 1 Rthl. — Sgr.

E. Schuldverschreibungen und Ingrossationen:

1. Für die Aufnahme von Schuld- und Pfandverschreibungen, Cautions- und Bürgschafts-Bestellungen und deren Eintragung in das Hypothekenbuch, wenn der Gegenstand beträgt:

bis 100 Rthl. einschl. . .	—	15
über 100— 200 " . .	—	20
" 200— 400 " . .	1	—
" 400—1000 " . .	2	—

über 1000 Rthl. von jedem neu beginnenden Tausend = 1/2 Rthl. mehr.

2) Dieselbe Gebühr wird angesetzt, wenn lediglich die Ingrossation einer Schuldverschreibung u. s. w. zu vollziehen ist.

3) Für die Aufnahme einer solchen Verschreibung, deren Ingrossation nicht beantragt ist, vorausgesetzt, daß sie einen besonderen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet, wird die Hälfte der obigen Sätze berechnet.

4) Für die Eintragung der von Vormündern und Curatoren übernommenen Sicherheitsleistungen wird Nichts berechnet.

5) Für die Eintragung von Cessionen, Verpfändungen ingrossirter Obligationen und derartiger Bemerkungen in das Hypothekenbuch, für die Löschungen von Ingrossationen,

wenn der Gegenstand beträgt:

bis 100 Rthl. einschl. . .	—	7 1/2
" 200 " " . .	—	10

bis

bis 400 Rthl. einschl. . . . — Rthl. 15 Sgr.
„ 1000 „ „ . . . — „ 25 „
über 1000 „ „ . . . 1 „ — „

6) Für die Ingrossation und Löschung der aus der Leihecasse angeliehenen Capitalien wird die Hälfte der Gebühren sub 1 und 5 angesetzt. Die Ingrossation und Löschung der Unterstützungs-Capitalien ist kostenfrei zu vollziehen.

F. Testamente:

1) Wenn Testamente und andere letztwillige Verfügungen vor Gericht errichtet werden: . . . . . 1—6 „ — „

2) Wenn derartige Verfügungen an das Gericht eingeliefert werden: . . . . . 1—3 „ — „

3) für den Depositenschein, in beiden Fällen: . . . — „ 20 „

4) für die Zurücknahme eines deponirten Testaments: . . 2 „ — „

5) für die Publication einer letztwilligen Verfügung, wenn das Vermögen nach ohngefährem Anschlage beträgt:

bis 400 Rthl. einschl.: . . . . 2 „ — „
über 400—1000 Rthl. . . . . 4 „ — „
über 1000 Rthl. für jedes neu beginnende Tausend ½ Rthl. mehr, jedoch nicht über 20 Rthl.

G. Für die gerichtliche Aufnahme von Verträgen aller Art, insofern nicht vorstehend für einzelne derselben besondere Bestimmungen getroffen sind, desgleichen für Aufnahme einseitiger Erklärungen, welche weder Verträge, noch letztwillige Dispositionen sind, kommen je nach dem Werthe des Gegenstandes die sub E, 1 bestimmten Taxen in Ansatz, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben nach richterlichem Ermessen in einzelnen Fällen aus Gründen der besonderen Einfachheit des Geschäfts bis zur Hälfte ermäßigt werden können.

H. Für alle außer einem Processe vorkommenden gerichtlichen Verpflichtungen, sofern dafür nicht anderweit eine bestimmte Taxe gesetzlich vorgeschrieben worden . . . 1 „ — „

I. Sonstige Gebühren, namentlich die Schreib- und Zufertigungs-, Beglaubigungs-, Atteſt- (Extract-), Siegel Gebühren, desgleichen die Gebühren für Requiſitionsſchreiben, Berichte, Inventarien, Verſiegelungen, Auctionen, und Subhaſtationen ſind nach den Beſtimmungen, welche die Tax-Ordnung für Civil-Proceſſe enthält, zu berechnen.

K. Werden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb des Gerichtslocals vorgenommen, ſo ſind, außer den Sporteln- und Stempel-Gebühren, die Diäten und Reiſekoſten der Beamten nach der Tax-Ordnung für Civil-Proceſſe zu vergüten.

IV.

Entwurf eines Geſetzes, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbeſondere deren Gebühren betreffend.

§. 1.

Hinſichtlich der Vorbedingungen des Rechts zur Betreibung der Advocatur verweiſen Wir auf Unſere Landesherrliche Verordnung, die Prüfung zum Juſtiz- und Verwaltungsdienſte und zur Advocatur betreffend, vom 27ſten Mai 1857, L. V. B. XI. S. 573, mit der ferneren Maßgabe, daß künftig jede beſoldete feſte Anſtellung eines Rechtsanwalts im Staatsdienſte oder im Dienſte einer Stadt das Aufhören der Befugniß, advocatoriſche Geſchäfte zu betreiben, zur Folge hat. Auch ſoll im Falle eines ſpäteren Austritts oder einer Entlaſſung aus dem Dienſte die frühere Befugniß zur Advocatur nicht als von ſelbſt wiederaufgelebt angeſehen werden, vielmehr bedarf es zu deren Wiedererlangung einer desfallſigen ausdrücklichen Genehmigung Unſeres Cabinets-Miniſteriums.

§. 2.

Unſere Obergerichte haben ſämmtliche Rechtsanwälte des Landes nach der Zeitfolge der Zulaſſung zur Advocatur in ein Verzeichniß einzutragen, für die genaue

Fort-

Fortführung dieses, von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden, Verzeichnisses zu sorgen und darin jedesmal die Namen derer, welche aus dem Anwaltsstande ausscheiden, alsbald zu löschen.

Die im hiesigen Lande bisher zugelassenen Rechtsanwälte sind verpflichtet, sich behuf Eintragung in das Verzeichniß bei Unserer Justiz-Canzlei innerhalb 4 Wochen nach Publication dieses Gesetzes zu melden und mit der Meldung zugleich den erforderlichen Nachweis ihrer Berechtigung zu verbinden.

Jeder Rechtsanwalt soll vor seiner Aufnahme in das Verzeichniß dahin beeidigt werden:

daß er sein Amt in Gemäßheit der bestehenden Gesetze mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben wolle.

Die Beeidigung erfolgt bei Unseren Obergerichten in einer des Endes abzuhaltenden gemeinsamen Sitzung. Die bisher noch nicht beeidigten Rechtsanwälte haben sich innerhalb der oben gedachten Frist bei Unserer Justiz-Canzlei zur Beeidigung zu melden.

§. 3.

Bis auf weitere im Verordnungswege zu erlassende Bestimmungen steht den Rechtsanwälten die Wahl ihres Wohnorts frei und ist ihnen gestattet, in Civilrechtssachen vor sämmtlichen Gerichten des Landes aufzutreten.

Bei den Obergerichten hat jedoch die durch einen am Gerichtssitze nicht wohnenden Rechtsanwalt vertretene Partei zugleich einen am Gerichtssitze wohnhaften Substituten desselben zu ernennen, welcher namentlich verpflichtet sein soll, alle gerichtlichen Eröffnungen und Insinuanda für die Partei entgegen zu nehmen und die Gerichtskosten auszulegen. Auch ist eine Bescheinigung darüber, daß der Substitut das Mandat angenommen habe, sofort mit der ersten Proceßschrift beizubringen.

Die Exhibition der bei den Obergerichten zu übergebenden Schriften durch einen Procurator ist künftig nicht mehr erforderlich.

Das bisher bei den Untergerichten zu Lemgo bestandene Institut besonderer Procuratoren wird gänzlich aufgehoben.

§. 4.

§. 4.

Von den zum Berufskreise der Rechtsanwälte gehörenden gerichtlichen Geschäften ist jeder Andere ausgeschlossen (vergl. jedoch §. 22 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.). Die Gerichte haben der s. g. Winkeladvocatur mit Strenge entgegen zu wirken. Nichtadvocaten können bei den Untergerichten nur dann als Vertreter der Proceßparteien zugelassen werden, wenn sie als Generalmandatare handeln oder mit der betreffenden Partei in einem solchen Verhältniß stehen, aus welchem die Gesetze ein mandatum praesumtum folgern. Dieselben können in allen Fällen auf keine andere Vergütung als die gesetzlichen Wegegebühren Anspruch machen.

Wenn ein Nichtadvocat Gutachten oder Rath in Rechtssachen ertheilt hat, so ist er dafür niemals ein Honorar zu fordern berechtigt, auch wenn solches versprochen worden.

§. 5.

Jeder Rechtsanwalt muß sich, ehe er eine Streitsache übernimmt, die gründliche Ueberzeugung verschafft haben, daß die Sache keine ungerechte sei, und daß die Partei, um ein obsiegliches Urtheil herbeiführen zu können, die nöthigen Beweismittel besitzt. Ueber alle zur Information dienenden wesentlichen Punkte hat er geeignete schriftliche Notizen zu den Manualacten zu nehmen.

§. 6.

Ein Rechtsanwalt darf, wenn er die Sache gerecht findet, Niemandem ohne besondere Gründe, über deren Vorhandensein erforderlichen Falls die Obergerichte zu entscheiden haben, seine Hülfe versagen, insbesondere nicht einer armen Partei, sofern ihm hierdurch keine Reisekosten veranlaßt werden (vergl. §. 26 des Ges., das Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.).

Ueberzeugt sich der Rechtsanwalt im Laufe des Proceßes von der Ungerechtigkeit der Sache seines Clienten, so ist es seine Pflicht, forthin seine Dienstleistung zu verweigern.

§. 7.

Gleich bei ihrem ersten Auftreten in einer Proceßsache haben die Rechtsanwälte sich, bezw. ihre Substituten (vergl. 3, alinea 2) gehörig zu legitimiren. Dieselben sollen jedoch, wenn besondere Umstände einen Aufschub rechtfertigen, oder der

erhaltene

erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers bescheinigt wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden, oder die Voraussetzungen eines mandatum praesumtum vorhanden sind, einstweilen als zur Proceßführung berechtigt angesehen und mit Beibringung der Vollmachtsurkunde befristet werden.

Die Proceßvollmacht soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Proceßpartei so wie des Bevollmächtigten nach Namen und Wohnort,
2) die Angabe des Streitgegenstandes,
3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreits,
4) Ort und Zeit der Ausstellung,
5) Die Unterzeichnung mittelst Namensunterschrift oder Handzeichen.

Die Unterzeichnung der Proceßvollmacht muß beglaubigt werden. Diese Beglaubigung kann durch jeden Staats-, Kirchen- oder Gemeindebeamten, welcher ein Dienstsiegel führt, unter Beidrückung dieses Siegels, bewirkt werden.

Die allgemein ausgestellte Vollmacht gilt, in so fern nicht einzelne Proceßhandlungen vom Vollmachtgeber ausdrücklich ausgenommen sind, für alle im Laufe des Rechtsstreits, einschließlich der Nebenstreitigkeiten, so wie der Zwangsvollstreckung vorkommenden Handlungen und ermächtigt den Bevollmächtigten insbesondere auch zum Vergleiche. Lediglich zur Empfangnahme von Geldern und anderen Sachen, Proceßkosten ausgenommen, bedarf es besonderer Vollmacht, welche jedoch mit der allgemeinen verbunden werden kann.

Der Proceßbevollmächtigte ist auch ohne besondere Ermächtigung im Falle der Behinderung befugt, behuf Vornahme einzelner Proceßhandlungen selbst einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben oder Nachfolger der Parteien, selbst wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist; es muß jedoch der Bevollmächtigte sofort der Gegenseite von jeder Veränderung seines Vollmachtgebers Anzeige und die betreffenden Erben oder Nachfolger genau namhaft machen.

Vom Bevollmächtigten vorgenommene processualische Handlungen, insbesondere auch Geständnisse desselben, haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Kraft und Bedeutung, als wären sie vom Vollmachtgeber selbst ausgegangen.

Der

Der Bevollmächtigungspunkt kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreits, von Amtswegen aber nur in soweit geltend gemacht werden, als der Gegenpartei nicht Gelegenheit gewährt worden ist, den Mangel der Vollmacht zu rügen.

Wer als Bevollmächtigter in einem Rechtsstreite auftritt, ohne seinen Auftrag durch eine ordnungsmäßige Vollmacht nachweisen zu können, ist dem Gegner wegen aller demselben hierdurch erwachsenen Kosten und Schäden verantwortlich. In gleicher Weise ist der Bevollmächtigte der eigenen Partei verantwortlich, wenn er es unterläßt, den Mangel der Vollmacht des gegenseitigen Bevollmächtigten zu rügen.

§. 8.

Die Proceßschriften müssen paginirt und vom Verfasser unterzeichnet sein; jede vollgeschriebene Seite muß mindestens 20 Zeilen und jede vollgeschriebene Zeile mindestens 10 Sylben enthalten; auf dem Rubrum derselben ist die vollständige und genaue Bezeichnung des Namens und Wohnorts der Parteien, der Parteirollen und des Streitsobjects anzugeben.

§. 9.

Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes und sollen künftig lediglich nach den Bestimmungen der diesem Gesetze angehängten Tax-Ordnung erhoben werden.

§. 10.

Die in Bagatellsachen angeordneten Pauschsätze vertreten die Gebühr für die Durchführung der ganzen Sache in der betreffenden Instanz, mit Ausnahme jedoch der Copialien, der Gebühren für Reisen zu auswärtigen Terminen und der Auslagen an Sporteln, Postporto und Botenlohn.

Auf den Bezug des ganzen Pauschsatzes steht dem Berechtigten ein Anspruch zu ohne Rücksicht darauf, ob die Partei ihn bei dem Beginne oder erst im Laufe der Instanz zuzog, vergl. jedoch §. 16 a. E.

Hört das Mandat des Rechtsanwalts vor der Beendigung der Instanz aus irgend einem Grunde auf, so hat in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, das Gericht nach billigem Ermessen die demselben zukommende Gebührenquote zu bestimmen.

Für

Für advocatorische Bemühungen, welchen ein Rechtsanwalt in Betreff eines Gegenstandes, dessen Werth 50 Rthl. nicht übersteigt, ohne daß darüber ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, sich unterzogen hat, kommt ½ bis ⅔ der für die Sachen über 50 Rthl. an Werth in der niedrigsten Classe bestimmten Gebührensätze zur Berechnung.

§. 11.

In allen zu den Bagatellsachen nicht gehörigen Sachen, eben so in denjenigen nach den Regeln des Bagatellprocesses verhandelten Sachen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rthl. übersteigt (vergl. §§. 74 und 75 des Ges., das Verf. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.) werden die Gebühren für die einzelnen advocatorischen Geschäfte nach folgenden 6 Werthclassen berechnet:

I.	Classe über	50	bis	100	Rthl.	einschl.
II.	" "	100	"	200	"	"
III.	" "	200	"	400	"	"
IV.	" "	400	"	1000	"	"
V.	" "	1000	"	5000	"	"
VI.	" über	"	"	5000	"	"

§. 12.

Hinsichtlich der Berechnung und Ermittelung des Werthes eines Streitgegenstandes behuf Feststellung der Anwaltsgebühren, sowohl im Verhältnisse der Partei zu der in die Kosten verurtheilten Gegenpartei, als auch im Verhältnisse der Partei zu ihrem Anwalte finden die desfallsigen für die Berechnung der Gerichtskosten gegebenen Vorschriften (§§. 2 bis 9 des Ges., die in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln ꝛc. betr.) analoge Anwendung (vergl. auch §. 10 des Ges., die Verw. der freiwill. Gerichtsb. betr.).

§. 13.

Verträge zwischen dem Rechtsanwalte und Clienten über den Gegenstand des Rechtsstreites oder einen Theil desselben, mögen sie vor Beginn des Processes oder während des Verfahrens bis zu gänzlicher Beendigung desselben geschlossen sein, sind verboten und nichtig.

Verträge über ein besonderes die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar

sind nur bezüglich außergerichtlicher Bemühungen der Rechtsanwälte statthaft und haben nur in so weit, als sie schriftlich abgefaßt sind, rechtliche Gültigkeit.

§. 14.

Wo die Gebührenansätze nach der Bogenzahl sich richten, gilt eine einzelne Seite, auch wenn sie nicht vollgeschrieben ist, für 1/4 Bogen.

Wo Ansätze nach Stunden bestimmt sind, darf für eine volle Stunde auch dann berechnet werden, wenn die wirklich aufgewandte Zeit weniger beträgt; bei Ueberschüssen über eine Stunde wird bis zu 1/2 Stunde einschließlich für 1/2 Stunde, das Weitere für eine Stunde gerechnet. Ein Gleiches gilt bei den Taxen nach Postmeilen.

§ 15.

Bei der Prüfung der Gebührenforderungen ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen. Daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höhern Ansatz zulässig machen, es ist aber auch aus demselben Grunde jeder Ansatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläuftigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

§. 16.

Die dem Rechtsanwalt in Gemäßheit der Tax-Ordnung zukommenden Gebühren hat die zum Kostenersatz verurtheilte Partei gleichfalls dem Gegner zu erstatten, auch wenn dieser Anwalt ist und seine eigene Sache führt.

Mehrkosten für Reisen und Diäten, welche hätten vermieden werden können, wenn die Partei die sich ihr darbietende Gelegenheit, einen am Sitze des zuständigen Gerichts wohnhaften Rechtsanwalt anzunehmen, benutzt hätte, sind vom Gegner nicht zu erstatten.

Jedoch ist die Partei, welche einen nicht am Sitze des zuständigen Gerichts wohnhaften Rechtsanwalt angenommen hat, befugt, die Kosten für eigene Reisen und Versäumniß in der Art zu berechnen, wie solche zu berechnen gewesen sein würden, wenn sie einen der im Gerichtsorte ansässigen Rechtsanwälte zugezogen hätte.

Wenn eine Partei sich mehrerer Rechtsanwälte in einer und derselben Rechtsangelegenheit bedient hat, so kann der zur Erstattung der Gebühren verpflichtete

Ge-

Gegentheil nur zur Erstattung desjenigen Betrages angehalten werden, welcher zu liquidiren wäre, wenn die Partei sich nur eines Rechtsanwaltes bedient hätte.

§. 17.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche Acten oder durch genau geführte Privatacten gerechtfertigt werden können. Wenn jedoch die Partei der Vorlegung der Privatacten widerspricht oder der Sachwalter auf seine Pflicht versichert, daß sie unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seien, können auch ordentlich geführte Deservitenbücher zur Nachweisung dienen, es muß jedoch der Sachwalter, wenn der Zahlungspflichtige es verlangt, die Richtigkeit dieser Bücher eidlich erhärten.

Baare Auslagen müssen auf gleiche Weise nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn er aus einem Gesetze, oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht oder mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 18.

Die Feststellung der Gebühren und Auslagen erfolgt nur durch die betreffenden Proceßgerichte. Die Einklagung kann sowohl bei dem Proceßgerichte als auch im gewöhnlichen Forum des Zahlungspflichtigen geschehen.

Erachtet der Rechtsanwalt oder die zahlungspflichtige Partei sich durch die erfolgte Feststellung gravirt, so steht ihnen frei, innerhalb 14 Tagen eine einfache Beschwerde dagegen auszuführen, und zwar gegen ein untergerichtliches Decret bei einem der Obergerichte, gegen ein obergerichtliches bei dem nämlichen Obergerichte im Wege der Remonstration. Bei der zweiten Entscheidung hat es sein Bewenden.

§. 19.

Die Kosten der beantragten Feststellung der Gebühren trägt derjenige, welcher die festgestellte Rechnung zu bezahlen hat, ausgenommen, wenn dem Anwalte von den liquidirten Gebühren 1/4 oder mehr gestrichen wird, in welchem Falle die Kosten gemeinschaftlich zu tragen sind.

§. 20.

Freiwillige Mehrzahlung anzunehmen, ist erlaubt. Freiwillig geleistete Geschenke können von dem Zahlungspflichtigen bei Bezahlung der Rechnung nicht in Anrechnung gebracht werden. Naturalien und andere Gegenstände, außer Geld, so wie Gefälligkeiten, gelten als Geschenke, sofern der Zahlungspflichtige nicht beweist, daß er vor oder bei der Leistung bestimmt habe, daß sie in Anrechnung kommen sollen,

 und

und daß der Anwalt dies ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt habe. Baarzahlungen gelten bis auf erfolgenden Nachweis nicht als Geschenke.

§. 21.

Anwälte armer Parteien können ihre Gebühren, wenn der Gegner zur Erstattung derselben verurtheilt ist, vorbehältlich etwaiger Compensations- und Zahlungseinreden von demselben direct einfordern. Das von der armen Partei Erstrittene können sie behufs Tilgung ihrer Gebühren bis zur Hälfte in Anspruch nehmen, und es geht ihre Forderung stets den Gerichtskosten, jedoch nicht den gerichtlichen Auslagen, vor (vgl. ferner §. 26 des Ges. das Verf. in bürgerl. Rechtsstr. betr.).

§. 22.

Die Rechtsanwälte, welche für Parteien, die außer Landes wohnen, oder doch im hiesigen Lande nicht heimathsberechtigt sind, bei Gericht auftreten, müssen die Gerichtskosten für dieselben auslegen. Bei Verhandlungen vor den Obergerichten liegt ihnen diese Verpflichtung auch rücksichtlich der im hiesigen Lande wohnhaften, also für jede Partei ob, die sie vertreten (vgl. §. 3).

Der Rechtsanwalt kann von seiner Partei Vorschuß fordern, jedoch bei Bagatellsachen nie über 4 Rthl., bei anderen Sachen nie über 10, 25 und beziehungsweise 50 Rthl. auf einmal, je nachdem die Sache in die I. bis II., III. bis IV. oder V. bis VI. Classe gehört.

Ein neuer Vorschuß darf nicht eher gefordert werden, als bis der vorige zu $^3/_4$ aufgegangen ist.

§. 23.

Verstoßen die Rechtsanwälte bei der Proceßführung gegen wesentliche Formvorschriften, so haben sie die Zurückstellung der betreffenden Eingaben auf ihre Kosten und in Wiederholungsfällen Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthl. zu gewärtigen.

§. 24.

Wenn die Rechtsanwälte in ihren Schriften und mündlichen Vorträgen sich eines ordnungswidrigen oder unangemessenen, die Würde der angegangenen Behörden verletzenden Verhaltens oder grober Verdrehungen der Wahrheit schuldig machen, so ist die Erkennung folgender Disciplinarstrafen gegen dieselben zulässig:

1) Warnung,
2) Verweis,

3) Geldstrafen bis 25 Rthl.,

4) Androhung des Antrags auf Entziehung der Advocatur.

Die Erkennung der unter 4 genannten Strafe steht nur den Obergerichten und oberen Verwaltungsbehörden zu; die unter 1. 2. 3. genannten können auch von den Untergerichten verhängt werden.

Untere Verwaltungsbehörden haben etwaige von Seiten der Rechtsanwälte ihnen widerfahrene Ungebührlichkeiten bei ihrer vorgesetzten oberen Verwaltungsbehörde zur disciplinarischen Ahnduug anzuzeigen.

Gegen Strafverfügungen der Untergerichte findet innerhalb einer Nothfrist von 10 Tagen ein Recurs an eins der Obergerichte Statt, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat.

Gegen Strafverfügungen der Obergerichte steht in derselben Frist dem Rechtsanwalt die Beschwerde beim Oberappellationsgerichte, und gegen diejenigen der oberen Verwaltungsbehörden bei Unserm Cabinets-Ministerium frei. Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Wird die gegen einen Rechtsanwalt verhängte Strafe von der höheren Behörde ganz oder theilweise aufgehoben, so werden für das stattgehabte Verfahren keine Kosten gerechnet.

§. 25.

Die Befugniß zur Erhebung einer Denunciation wegen Beleidigung gegen einen Rechtsanwalt bzw. zur Beantragung eines criminellen Verfahrens gegen denselben wird durch Ausübung der Disciplinargewalt nicht verändert oder aufgehoben.

§. 26.

Die Entziehung der Advocatur soll gegen einen Rechtsanwalt nur nach vorgängiger Untersuchung im Wege Rechtens ausgesprochen werden können, und finden hier die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Dienstentlassung eines Staatsdieners und über das desfalls einzuleitende Verfahren analoge Anwendung.

§. 27.

Von Unseren Landesbehörden erwarten Wir, daß sie den in befugter Art bei ihnen auftretenden Rechtsanwälten mit derjenigen Achtung begegnen, welche dem wichtigen und ehrenwerthen Berufe derselben entspricht.

Etwaige Beschwerden der Rechtsanwälte über ungebührliche Behandlung von Seiten der Behörden sind unmittelbar an Unser Cabinets-Ministerium zu bringen.

§. 28.

Alle in Beziehung auf die Advocaten und Procuratoren früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und gemeinen Bescheide werden, so weit sie mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehen, hiermit für aufgehoben erklärt.

Ge-

Gebühren-Taxe für Rechtsanwälte.

	A. In Bagatellsachen Vgl. §. 10.	bis 5 Rthl. ₰	bis 5 Rthl. Sgr.	über 5 bis 10 Rthl. ₰	über 5 bis 10 Rthl. Sgr.	über 10 bis 20 Rthl. ₰	über 10 bis 20 Rthl. Sgr.	über 20 bis 35 Rthl. ₰	über 20 bis 35 Rthl. Sgr.	über 35 bis 50 Rthl. ₰	über 35 bis 50 Rthl. Sgr.
1	Für die Durchführung des ganzen Processes in erster Instanz, wenn die Sache zur contradictorischen Verhandlung gelangt ist, jedoch ausschließlich des Vollstreckungsverfahens	—	15	1	—	2	—	3	—	4	—
2	Hat ein Beweisverfahren mit Zeugen oder Sachverständigen Statt gehabt, alsdann die Hälfte mehr.										
3	Ist die Sache nicht zur Verhandlung gelangt, sondern nur ein Zahlungsmandat ausgewirkt worden,	—	7½	—	10	—	15	—	20	—	25
4	Wird die zur Verhandlung zugelassene Sache vor dem ersten Termine oder in demselben vor der Verhandlung durch Zugeständniß oder Vergleich oder durch einen Contumacialantrag beendigt, . .	—	15	—	20	1	—	1	15	2	—
5	Reisekosten a. Diäten für solche Termine an Gerichten außerhalb des Wohnsitzes des Rechtsanwalts, in welchen contradictorisch zur Hauptsache zu verhandeln ist oder Zeugen oder Sachverständige abzuhören oder Parteieide auszuschwören sind, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen im §. 16 und in der Tax-Ordnung **B sub Nr. 12**	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
	b. Transportkosten, unter derselben Einschränkung wie ad a, sind nach der Tax-Ordnung **B sub Nr. 12** zu berechnen.										
	Bemerkung: Diäten und Transportkosten werden in den drei untersten Stufen der Bagatellsachen vom Proceßgegner niemals, von der eigenen Partei nur dann erstattet, wenn dieselbe die Anwesenheit des Rechtsanwalts im Termine ausdrücklich gefordert hat. Leugnet die Partei die Aufforderung, so genügt die desfallsige Versicherung des Rechtsanwalts auf seinen Diensteid.										
6	Für die Durchführung der Sache in der Rechtsmittel-Instanz	1	—	1	10	1	25	2	10	3	—
7	Außerdem erhält in Fällen, wo die Substitution eines am Sitze der Obergerichte wohnenden Anwalts erforderlich ist (vgl §. 3), der Letztere als Gebühr für seine Bemühungen . . .	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—
	Für Auswirkung der Zwangsvollstreckung dieselben Gebühren wie ad 3.										

B.

B. In Sachen über 50 Rthl. an Werth und allgemeine Nebengebühren.	I. über 50 bis 100 Rth.	II. 100 bis 200 Rth.	III. 200 bis 400 Rth.	IV. 400 bis 1000 Rt.	V. 1000 bis 5000 Rt.	VI. über 5000 Rt.
	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
1 Arrha:						
a. im Falle eines contradictorischen Verfahrens oder der Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich						
aa. für die Sache überhaupt	1 —	1 15	2 —	3 -	4 —	6 —
bb. in Bezug auf einen die Hauptsache betreffenden und durch Beweisinterlocut angeordneten Beweis (Gegenbeweis) durch Zeugen, Sachverständige oder Urkunden außerdem = 1/2 der Gebühr sub aa.						
cc. ist die Information besonders schwierig und weitläuftig, z. B. bei Uebernahme einer Concurscuratel, bis zum Doppelten der Gebühr sub aa. nach billigem Ermessen des Gerichts.						
b. findet nur ein nicht contradictorisches Verfahren Statt = 1/2 der Gebühr sub aa.						
Bemerkung: Die Arrha umfaßt die Gebühr für die behuf der Information übernommenen Bemühungen, insbesondere die Einsicht, bzw. Ausziehung gerichtlicher und anderer Vor- und Hülfsacten, Urkunden, Rechnungsbücher u. s. w., die Correspondenzen und Conferenzen, so wie ferner die Gebühr für außergerichtliche Vergleichsverhandlungen.						
Sie begreift als Gesammtgebühr die betreffende Thätigkeit des Berechtigten für sämmtliche Instanzen des Rechtsstreits.						
Für den Fall eines Wechsels in der Person der Rechtsanwälte steht einem jeden derselben, jedoch nur gegen seine eigene Partei, ein Anspruch auf die volle Arrha zu, es wäre denn, daß besondere Gründe eine Minderung der Gebühr des einen oder andern billig erscheinen lassen, worüber das Proceßgericht auf desfallsigen Antrag zu entscheiden hat.						
2 Termine:						
a. welche zur Verhandlung über die Hauptsache angesetzt worden, für denjenigen Rechtsanwalt, welcher darin wirklich verhandelt	— 20	— 25	1 10	2 —	3 —	4 —

für

B. In Sachen über 50 Rthl. an Werth und allgemeine Nebengebühren.	I. über 50 bis 100 Rth.		II. 100 bis 200 Rth.		III. 200 bis 400 Rth.		IV. 400 bis 1000 Rt.		V. 1000 bis 5000 Rt.		VI. über 5000 Rt.	
	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.
für denjenigen Rechtsanwalt, welcher darin nicht zu verhandeln hat oder verhandelt = die Hälfte.												
b. Termine, welche zur Verhandlung über Nebenpunkte ausgesetzt worden, für denjenigen Rechtsanwalt, welcher darin wirklich verhandelt	—	15	—	15	—	20	1	—	2	—	3	—
für denjenigen Rechtsanwalt, welcher darin nicht zu verhandeln hat oder verhandelt = die Hälfte.												
Bemerkung ad a u. b. Wenn ein Termin länger als 2 Stunden dauert, oder außerhalb des gewöhnlichen Gerichtslocals abgehalten wird, oder wenn in demselben ein Vergleich zu Stande kommt, so kann die betreffende Taxe um die Hälfte erhöht werden.												
c. Termine, in welchen eine eigentliche Verhandlung von Seiten der Rechtsanwälte nicht Statt findet, z. B. Publications =, Inrotulations =, Professions =, Licitations =, Distributions = Termine	—	10	—	10	—	10	—	15	—	20	1	—
d. Termine behuf des mündlichen Schlußverfahrens vor versammeltem Colleg . . .	1	—	1	10	2	—	3	—	4	—	5	—
3 Schriftsätze:												
a. Schriftsätze erster Gattung, d. h. solche, in welchen über die Sache selbst verhandelt wird, z. B. Klage, Exceptionsschrift, Replik, Duplik, Beweis = und Gegenbeweisantretungen, Deductionsschriften, Intervention, Provocation Litisdenunciation, Ausführung oder Beantwortung der Beschwerden in der Instanz der Rechtsmittel, desgl. Anträge auf provisoriche Verfügungen u. s. w. bogenweis (vgl. §§. 8 u. 14).	—	20	1	—	1	—	1	15	2	—	2	—
jedoch in der I. u. II. Cl. im Ganzen nicht über	3	—	4	—								
b. Schriftsätze zweiter Gattung, zu welchen diejenigen gehören, welche sich auf Nebenpunkte beziehen, einfache Erklärungen und Gegenerklärungen, Gesuche und Anzeigen, Einlegung und Entsagung von Rechtsmitteln, Kostenliquidationen und dergl., bogenweis (vgl. §§. 8. u. 14).	—	15	—	20	—	20	1	—	1	15	2	—

jedoch

B. In Sachen über 50 Rthl. an Werth und allgemeine Nebengebühren.	I. über 50 bis 100 Rth.	II. 100 bis 200 Rth.	III. 200 bis 400 Rth.	IV. 400 bis 1000 Rthl.	V. 1000 bis 5000 Rt.	VI. über 5000 Rt.
	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
jedoch in der I. u. II. Cl. im Ganzen nicht über	1 —	2 —				
c. Einfache Recesse, in denen nur um abschriftliche Mittheilung von Actenstücken, um Verlegung von Terminen, Verlängerung von Fristen, Beschleunigung des Verfahrens, Ertheilung eines Contumacialbescheides gebeten, Vollmacht überreicht wird u. dergl. . .	— 5	— $7\frac{1}{2}$	— 10	— 10	— 15	— 15
d. Defensionsschriften: bogenweis 1 bis $1\frac{1}{2}$ Rthl.						
4 Vollmacht:	— $7\frac{1}{2}$	— $7\frac{1}{2}$	— 10	— $12\frac{1}{2}$	— 15	— 20
5 Procuraturgebühr für den außergerichtlichen Geschäftsbetrieb der bei den Obergerichten anhängig gemachten Sachen, namentlich für Empfangnahme der Bescheide, Auslage der Sporteln, Einsicht der nur vorgelegten Bescheide, für Correspondenzen, welche sich nicht auf die Information, so wie für sonstige Arbeiten und Bemühungen, die sich auf den Proceßbetrieb beziehen, für jeden Monat, in dem der Anwalt thätig gewesen ist . .	— 5	— $7\frac{1}{2}$	— 10	— $12\frac{1}{2}$	— 15	— 20
Bemerkung: In Fällen wo die Substitution eines Anwalts am Sitze der Obergerichte erforderlich ist (vgl. §. 3), bezieht der Letztere diese Procuraturgebuhr allein. Derselbe erhält ferner für die Annahme des Substitutorii und die darüber ertheilte Bescheinigung:	— 10	— 10	— 10	— $12\frac{1}{2}$	— 15	— 20
auch kommen ihm selbstredend die Gebühren für die etwaigen von ihm in Vertretung des Sachführers vorgenommenen einzelnen gerichtlichen Handlungen zu.						
6 Rechtsgutachten, desgleichen Entwerfung von Urkunden über Rechtsgeschäfte = wie Schriftsätze erster Gattung.						
In besonders wichtigen und verwickelten Fällen ist jedoch eine Gebühr bis zum doppelten Betrage der gewöhnlichen Taxe zulässig						
7 Consultationen, in so fern sie nicht zur Proceßführung und daher schon zur Arrha gehören: 10 bis 20 Sgr.						
dauert die Consultation jedoch länger, als eine Stunde, so darf das Doppelte berechnet werden.						

	B. In Sachen über 50 Rthl. an Werth und allgemeine Nebengebühren.	I. über 50 bis 100 Rth. Sgr.	Pf.	II. 100 bis 200 Rth. Sgr.	Pf.	III. 200 bis 400 Rth. Sgr.	Pf.	IV. 400 bis 1000 Rt. Sgr.	Pf.	V. 1000 bis 5000 Rt. Sgr.	Pf.	VI. über 5000 Rt. Sgr.	Pf.
8	Briefe, in so fern dieselben nicht unter den Ansätzen Nr. 1 und 5 einbegriffen:	—	7½	—	10	--	10	—	15	—	15	—	20
9	Geschäfte, bei denen vorzugsweise nur die Versäumniß zu vergüten ist, z. B. Erkundigungen, Beistand bei einer Inventur u. dgl.:												
	a. bis zu 3 Stunden für die Stunde	—	10	—	15	—	15	—	20	—	25	1	—
	b. über 3 bis 6 Stunden oder pro Tag	2	—	2	15	3	—	3	15	4	—	4	15
10	Erhebung und Auszahlung von Geldern oder Geldeswerth, einschließlich der Abwartung des etwaigen Auszahlungstermins und der Wege im Wohnorte, der Quittungsausstellung und Rechnungsbelegung:												
	a. bei Summen bis 100 Rthl pro Thaler = 9 Pf., jedoch nicht über 1½ Rthl.;												
	b. von 100 bis 400 Rthl. = 1 Proc.;												
	c. von dem 400 Rthl. überschießenden Betrage = ¼ Procent.												
	Bemerkung: Auf Kostenvorschüsse und eigene Auslagen der Rechtsanwälte haben diese Bestimmungen keine Anwendung.												
11	Schreibgebühren: für jeden Bogen: . 5 Sgr. wenn jedoch nur 2 Seiten oder weniger beschrieben sind: . . . . . 2½ Sgr.												
12	Reisekosten:												
	a. für den Transport, wenn diesen der Anwalt selbst besorgt, für jede Postmeile incl. der Rückreise: . . . . . 1 Rthl. (vgl. §. 14.)												
	b. Diäten und Versäumniß täglich:	2	—	2	—	2	—	2	15	2	15	2	15
	War die Reise mehrtägig, so darf außer vorstehenden Diäten noch für jede außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht berechnet werden: . . . . . 1 Rthl.												
	Bemerkung ad 12. Hat ein Rechtsanwalt an demselben Orte und an demselben Tage mehrere Termine oder Geschäfte zu besorgen, so kommen die Transportkosten und Diäten nur einmal zum Ansatz und zwar pro rata für jeden der betreffenden Clienten. Es müssen des Endes die geforderten Transportkosten und Diäten jedesmal sofort beim Schlusse des												

Ter=

B. In Sachen über 50 Rthl. an Werth und allgemeine Nebengebühren.	I. über 50 bis 100 Rth.	II. 100 bis 200 Rth.	III. 200 bis 400 Rth.	IV. 400 bis 1000 Rt.	V. 1000 bis 5000 Rt.	VI. über 5000 Rt.
	₰ | Ngr.	₰ | Ngr.	₰ | Ngr.	₰ | Ngr.	₰ | Ngr.	₰ | Ngr.
Termins liquidirt und am Rande des Protocolls vermerkt werden, widrigenfalls dieselben bei der schließlichen Kostenfestsetzung außer Berücksichtigung bleiben.						
Bei Abwartung auswärtiger Termine von der sub 2, c gedachten Art passiren Transportkosten und Diäten nur dann, wenn die Anwesenheit des Rechtsbeistandes im Termin von der Partei ausdrücklich gefordert worden ist.						
13 Führt ein Rechtsanwalt als Concurscurator Processe im Interesse der Masse, so berechnet er dafür die gewöhnlichen Taxen, wie in jedem andern Processe. Sofern ihm aber die Masse die Kosten zu vergüten hat, fällt der Ansatz für Arrha hinweg.						
So weit seine Thätigkeit als Concurscurator nicht in Betreibung von Processen, sondern in der Verwaltung und Verwerthung der Concursmasse besteht, ist ihm in der Regel für seine gesammte Thätigkeit, ohne daß eine Taxirung der einzelnen Handlungen Statt findet, einschließlich der Arrha und der Terminsgebühren, ausschließlich jedoch der Gebührensätze sub 11 und 12, eine jährliche Vergütung auszusetzen, welche, falls nicht zwischen dem Concurscurator und den Gläubigern eine Vereinbarung zu Stande kommt, vom Concursgerichte nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung des Werthbetrages der Concursmasse zu arbitriren.						

V.

Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in Wrugesachen betreffend.

§. 1.

Alle Strafsachen, welche weder zu einer disciplinarischen, noch auch zu einer criminellen Untersuchung und Bestrafung qualificirt sind (Wrugesachen) werden, sofern sie nicht zur Cognition des Militairgerichts oder des Hofmarschallamts gehören, in erster Instanz von den Aemtern und Stadtgerichten, vorbehältlich jedoch der im §. 117 der Städteordnung von 1843 (L. V. Bd. IX. S. 84) den Magistraten eingeräumten Befugnisse, untersucht und entschieden.

Rücksichtlich des Verfahrens bei gerichtlichen Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Contraventionen bleibt es in allen Punkten bei der Verordnung vom 16. Januar 1849 (L. V. Bd. X. S. 143).

Das bisherige besondere Forstgericht für Eximirte tritt vom 1sten 1859 an außer Wirksamkeit und wird aufgehoben.

Die beim Eintritt dieses Zeitpunkts daselbst anhängigen Sachen werden an die nach diesem Gesetze zuständigen Untergerichte abgegeben.

§. 2.

Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirke die angezeigte strafbare Handlung begangen, oder wenn hierüber Zweifel bestehen, dasjenige Gericht, in dessen Bezirke sie entdeckt ist, eventuell auch dasjenige Gericht, vor welchem der Angeschuldigte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. In allen drei Fällen ist die Prävention maßgebend.

§. 3.

Die erhobenen Wrugen werden, wie dies bei Forst- und Felderceſſen bereits vorgeschrieben ist, in eine, dem anliegenden Schema gemäß zu formirende, Tabelle eingetragen und mindestens vierteljährlich untersucht, sofern nicht die Wichtigkeit des Falles oder sonstige besondere Umstände eine sofortige Untersuchung erforderlich oder zweckdienlich erscheinen lassen.

§. 4.

§. 4.

Die Untersuchung ist mündlich zu Protocoll zu instruiren und der Angeschuldigte ist verpflichtet, auf gehörig ergangene Ladung persönlich sich einzufinden.

Die Ladung kann unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses und unter Hinzufügung des weiteren Präjudizes, daß das, sofort im Untersuchungstermine zu ertheilende, Straferkenntniß für publicirt gelten solle, erfolgen; es muß dann aber jedenfalls zu den Acten bescheinigt werden, daß dem Vorzuladenden die erhobene Anzeige durch schriftliche Benachrichtigung bzw. Vorzeigung des schriftlichen Ladungsbefehls ordnungsmäßig bekannt gemacht sei.

§. 5.

Wenn im ersten Termine sofort durch Geständniß, Verzicht, Vergleich u. s. w. die Wruge erledigt wird, so wird dies und die Entscheidung kurz in die Tabelle eingetragen. In andern Fällen wird über die Untersuchung jeder Wruge ein besonderes Protocoll aufgenommen und nach deren Beendigung in der Tabelle nur das Resultat derselben bemerkt.

§. 6.

Die Untersuchung wird summarisch geführt. Zeugen sind unbeeidigt abzuhören, wenn Denunciant und Denunciat auf die Beeidigung verzichten. Uebrigens kommen hinsichtlich der Zeugenvernehmung die im Gesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen allgemeinen Vorschriften auch hier zur Anwendung.

§. 7.

Ergiebt sich bei der Beweisaufnahme die Unzulänglichkeit der anfänglich vorgeschlagenen Beweismittel, so sind die Parteien zu befragen, ob sie noch weitere Beweismittel anzugeben haben. Wird diese Frage verneint, so ist den Parteien, nöthigenfalls unter Darlegung der für das Erkenntniß in Betracht kommenden Punkte, eine peremtorische Frist zur Anzeige aller Beweismittel, von denen sie Gebrauch machen wollen, zu bestimmen.

§. 8.

Das dem Denunciaten gegen das ergangene Straferkenntniß zustehende ordentliche Rechtsmittel ist die Appellation an die Justiz-Canzlei, beziehungsweise bei Sachen aus dem Amte Blomberg an das Hofgericht. Wegen der Einlegungs- und Ausführungsfristen und des Verfahrens in der Appellationsinstanz gelten die für den

Ci-

Civilproceß ergangenen gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß in Wrugesachen die Ertheilung ordinatorischer oder rejectorischer Bescheide unbedingt gestattet bleibt.

§. 9.

In der Appellationsinstanz können neue Thatsachen nur dann vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei erhebliche Restitutionsgründe nachweist oder eidlich erhärtet, daß sie dieselben vor dem Schluß des Beweisverfahrens (§. 7) nicht gekannt habe.

§. 10.

Eine dritte Instanz findet bei Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereiexcessen nicht Statt, in andern Fällen nur, wenn auf eine härtere als 14tägige Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt ist. Es entscheidet dann gleichfalls das betreffende Obergericht. Das auszuführende Rechtsmittel ist die Revision, und es finden hinsichtlich desselben die nämlichen Vorschriften Anwendung, welche im Civilprocesse gelten.

Die Verschickung der Acten an eine Juristenfacultät ist in den Rechtsmittelinstanzen unter denselben Voraussetzungen statthaft, wie beim Verfahren im Civilprocesse.

§. 11.

Nach rechtskräftiger Entscheidung einer Sache und selbst nach Vollstreckung des Erkenntnisses kann mittelst der Nichtigkeits- oder auch der Restitutionsklage das Verfahren wieder aufgenommen werden.

Hinsichtlich dieser Rechtsmittel gelten die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 12.

In den in §. 1 bezeichneten Untersuchungen werden folgende Gebühren berechnet:

1) für Termine 5, 10, 15, 20 Sgr. bis 1 Rthl.,
2) für Bescheide und Erkenntnisse an den Untergerichten ebenfalls 5 Sgr. bis 1 Rthl.; an den Obergerichten 10 Sgr. bis 3 Rthl. Die Wahl unter diesen Ansätzen richtet sich nach der Wichtigkeit des Falles und nach dem Umfange des Geschäfts, für welches die Gebühr angesetzt wird,
3) für Requisitionen 5 oder 10 Sgr.,

4) Gerichtsnebengebühren, Diäten und Reisekosten der Beamten, der Parteien, Zeugen und Sachverständigen, so wie die Sporteln bei Requisitionen nicht Lippischer Gerichte werden nach den Vorschriften der Sportelntaxe für Civilprocesse erhoben.

Auch gelten die sub VII. daselbst gegebenen Vorschriften über die Berechnung von Stempelgebühren.

Wird eine der im §. 1 genannten strafbaren Handlungen, mit Ausschluß der Steuercontraventionen, ohne Untersuchung sofort im ersten Termine erledigt (§. 5), so werden nur 2 Sgr. beziehungsweise 4 Sgr. Citationsgebühren, für die Ladung jedes Angeschuldigten, berechnet, vorbehältlich der Vergütung für die Wege, welche dem Denuncianten veranlaßt sind.

§. 13.

Die Controle über die Vollziehung der erkannten Polizeistrafen liegt Unserer Regierung ob. An diese haben sämmtliche Untergerichte die Wruge-Tabellen alljährlich zur Revision einzusenden und hinsichtlich der noch rückständigen Strafen jedesmal über den Grund der unterbliebenen Vollziehung zu berichten.

§. 14.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften und Observanzen werden aufgehoben.

Ta-

Tabelle

über

die beim (Amte N. Stadtgerichte N.)

im . ten Quartale 18 . .

untersuchten Wrugen.

Fortl. №	Name des Denuncianten.	Inhalt der Wruge.	Untersuchung und Entscheidung.

Er-

Erkannte Strafen.										
Geldstrafe			Casse, in welche dieselbe fließt	Leibesstrafen.			Anzeige Gebühren.			Ob und wann die Strafe vollzogen.
Thlr	Sgr	Pf		Arbeits Tage	Gefängniß Tage	Werkhaus Wochen	Thlr	Sgr	Pf	

Ent-

Proposition, betreffend den Erlaß einiger Gesetze zur Verbesserung der Justizpflege.

Die angeschlossenen, auf die Einführung mehrfacher als dringend nothwendig erkannter Verbesserungen der hiesigen Rechtspflege abzweckenden Gesetzentwürfe, nämlich

1) das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend;

2) die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend;

3) die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nebst Tax-Ordnung;

4) Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend, nebst Tax-Ordnung;

5) das Verfahren in Wrugesachen betreffend; werden neben dem Entwurfe einer Einführungsverordnung nomine Serenissimi dem Landtage hiemit zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Die unverkennbare besondere Wichtigkeit dieses Gegenstandes der Gesetzgebung hat es zweckmäßig erscheinen lassen, die genannten Gesetzentwürfe in einer vorläufigen Bearbeitung bereits zu Anfang dieses Jahres sämmtlichen richterlichen Behörden des Landes zur Aeußerung ihrer etwaigen Bedenken und zur Eröffnung geeigneter Ergänzungs- oder Abänderungs-Vorschläge mitzutheilen, dieselben auch einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung durch eine aus Sachkundigen der verschiedenen Fächer juristischer Thätigkeit berufene Commission unterziehen zu lassen. Das Resultat der stattgehabten Commissionsberathungen und der von vielen Seiten eingegangenen gutachtlichen Berichte hat in den hier vorgelegten revidirten Gesetzentwürfen thunlichste Berücksichtigung gefunden. Indem das Cabinets-Ministerium sich vorbehält, löblichen Ständen jede erforderliche Erläuterung hinsichtlich der den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegenden speciellen Motive bei Gelegenheit der demnächstigen landtägigen Berathung zu ertheilen, glaubt es sich einstweilen auf folgende allgemeine Bemerkungen beschränken zu können:

1) Das vorgeschlagene Gesetz, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes

des

des, verfolgt den Zweck, den Proceßgang in jeder Weise zu vereinfachen, und durch Hinwegräumung etwaiger veralteter schwerfälliger Formen eine rasche sichere Rechtshülfe zu ermöglichen. In das gemeine Proceßrecht ist dabei nicht weiter eingegriffen, als zur Abstellung schädlicher Controversen und zur Erleichterung der Rechtsverfolgung geboten schien.

Die preußischen Verordnungen über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellproceß vom 1. Juni 1833 und über das Verfahren in Civilproceſſen vom 21. Julii 1846; die neueren Hannoverschen Gesetze, namentlich die Proceßordnung vom 4. December 1847, das Gesetz über die Beschränkung des befreieten Gerichtsstandes vom 7. August 1847 und die Proceßordnung vom 8. November 1850; ferner die Braunschweigische Civilproceßordnung vom 19. März 1850 sind bei Ausarbeitung des Entwurfes vielfach zu Rathe gezogen und benutzt worden; auch haben einzelne als noch brauchbar und zweckmäßig erkannte Bestimmungen des aufzuhebenden Proceßreglements von 1816 in dem, an dessen Stelle tretenden, neuen Gesetze wörtliche Aufnahme gefunden. An dieses erste Gesetz schließt sich als nothwendige Ergänzung

2) ein neues Gesetz, die Sporteln-, Stempel- und Gebühren-Taxe in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend.

Der Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Kosten der Rechtshülfe mit dem Streitobject in ein angemessenes Verhältniß gebracht, also bei geringfügigen Sachen möglichst erniedrigt, sogar auf Pauschquanta reducirt, dagegen bei Processen über bedeutende Werthsummen, behufs möglichster Ausgleichung, höher bemessen werden müssen. Was den nach Zugrundelegung der neuen Ansätze zu erwartenden Jahresbetrag der gesammten Sporteln anlangt, so ist eine genauere desfalsige Berechnung und eine bestimmte Beantwortung der Frage, wie sich derselbe im Verhältniß zu der bisher erzielten Durchschnittssumme stellen wird, im Voraus nicht möglich; es kann vielmehr erst eine zwei- bis dreijährige Probe klaren Aufschluß darüber geben. Auf Grund allgemeiner Ueberschläge und einer oberflächlichen Vergleichung der bisherigen Sportelnordnung läßt sich indeß mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die nach dem neuen Maßstabe zu erhebenden Sporteln aus Civilproceſſen in Verbindung mit den angemessen erhöhten Aufkünften aus den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine dem Betrage der bisherigen fructus jurisdictionis ohngefähr gleichkommende Summe ergeben werden.

3) Ein Gesetz, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nebst Taxordnung, wird in mannigfachen auf diesem Gebiete der richterlichen Thätigkeit noch obwaltenden Zweifeln und Unbestimmtheiten abhelfen.

Namentlich bildet die Tax-Ordnung eine nothwendige Ergänzung der die Civilproceßsachen betreffenden neuen Sporteln-Einrichtungen.

Zum Zwecke der Ausgleichung etwaiger durch die Erfahrung sich herausstellender Unzuträglichkeiten einzelner Gebührensätze und einer etwaigen erheblichen Differenz hinsichtlich des Jahresertrages der Sporteln im Verhältniß zu den bisherigen desfallsigen Aufkünften erscheint es jedoch angemessen, den zu erlassenden neuen Tax-Ordnungen in Sachen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit nur eine provisorische, auf drei Jahre beschränkte Gültigkeit beizulegen, welchemnächst dieselben einer Revision zu unterwerfen sein werden.

4) Als ein längst gefühltes Bedürfniß nicht blos des rechtsuchenden Publicums, sondern auch insbesondere des Advocatenstandes stellt sich ein Gesetz, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend, dar, welches den Zweck zu verfolgen hat, die Stellung der Advocaten im Verhältniß zu den Gerichten und den Parteien in angemessener und würdiger Art zu regeln.

Die bisherige Ausschließung der Advocaten von den gerichtlichen Verhandlungen vor den Aemtern läßt sich mit dem Grundsatze einer den Parteien zu gewährenden möglichsten Freiheit der Rechtsverfolgung und Vertheidigung und mit den auch für die erste Instanz zu stellenden Anforderungen einer sorgfältigen gründlichen Sach- und Rechtsprüfung nicht mehr vereinigen. Neben der Hinwegräumung dieser Schranke mußte aber im Gesetze zugleich dafür Sorge getragen werden, durch eine zweckmäßige Bestimmung der Gebühren den Verdienst der Advocaten mit ihrer wirklichen Thätigkeit und mit dem Nutzen, welchen sie der Rechtspflege bringen, in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

5) Endlich erscheint ein Gesetz, das Verfahren in Wrugesachen betreffend, dringend erforderlich, um die in diesen Beziehungen — namentlich wegen der Competenz, wegen der zulässigen Rechtsmittel u. s. w. — bisher obwaltenden legislativen Unklarheiten aufzuhellen.

Bezüglich der in Wrugesachen zu berechnenden Sporteln hat dem Richter ein angemes-

gemessener Spielraum gelassen werden müssen, um die Höhe der Taxe einigermaßen der Erheblichkeit des Excesses anzupassen, namentlich bei ganz geringfügigen Uebertretungen ein Mißverhältniß der Untersuchungskosten möglichst zu vermeiden.

Proposition,

die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorial-Sachen betreffend.

Durch die in den Gesetz-Entwürfen zur Verbesserung der Justizpflege enthaltenen neuen Bestimmungen über das Sportelnwesen wird die bisherige Sportelnordnung von 1768 zum bei weitem größten Theile beseitigt, und sind nur diejenigen Capitel derselben, welche sich auf die in Regierungs-, Consistorial- und Criminal-Sachen zu zahlenden Sporteln beziehen (L. V. Bd. II p. 268 bis 276) unberührt geblieben.

Da nun aber das unverkennbare Bedürfniß vorliegt, auch in letzterer Beziehung eine zeitgemäße Umgestaltung der bisherigen mannigfach unklaren Sportelnvorschriften herbeizuführen, womit dann zugleich das in jeder Beziehung veraltete Gesetz von 1768 seinem ganzen Umfange nach außer Wirksamkeit tritt; so werden dem Landtage hierneben zwei diese Angelegenheit betreffende Gesetzentwürfe, — welche im Wesentlichen nichts Neues enthalten, vielmehr hauptsächlich nur eine übersichtliche und klare Zusammenstellung der größten Theils gegenwärtig schon üblichen Taxen, unter Ausscheidung aller veralteten Normen bezwecken, — nomine Serenissimi zur landtägigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Entwurf eines Gesetzes, die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend.

Vom 1sten 1839 an sind die Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren in Criminaluntersuchungssachen bei sämmtlichen Gerichten des Landes den nachfolgenden Bestimmungen gemäß zu berechnen.

I. Spor-

I. Sporteln-Taxe

1) Für einen Untersuchungstermin je nach dem Umfange des Geschäfts, namentlich mit Berücksichtigung der Anzahl der zu verhörenden Angeschuldigten oder Zeugen . . 15 Sgr. bis 3 Rthl.
2) Für einen Publications- oder Inrotulationstermin . 15 Sgr.
3) Für ein Criminalerkenntniß, je nach der Wichtigkeit der Sache und mit namentlicher Rücksicht auf die Verwicklungen des Falls und die dadurch herbeigeführte Schwierigkeit der Urtheilsfällung . . . . . 20 Sgr. bis 10 Rthl.
4) Für Zwischendecrete und gerichtliche Verfügungen aller Art, namentlich Arrestverfügungen, Erlassung von Steckbriefen und dergl. . . . . 7½ Sgr. bis 20 Sgr.
5) Für Ersuchungsschreiben, Rescripte und Berichte wie ad 4.
6) Für eine Hausfuchung . . . . . 20 Sgr.
7) Für die Arretirung eines Angeschuldigten . . . 10 Sgr.
8) Für den Transport eines Arrestaten, jedem der dazu gebrauchten Schützen meilenweise . . . . . 10 Sgr.
9) Für die Beaufsichtigung eines Arrestaten, im Falle der Zahlungsfähigkeit desselben, dem Gefangenwärter täglich . 1 Sgr.
10) Für Copialien, Atteste, Siegel, Aufsuchen, Registriren und Heften der Acten, Insinuationen und Citationen kommen die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschriebenen Taxen zur Anwendung.

II. Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Für auswärtige Termine, namentlich zur Besichtigung von Leichen und Verwundeten, so wie zur Leichen-Section, kommen, außer den oben sub I, 1 gedachten Sporteln, die nämlichen Taxen an Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen zum Ansatz, welche für das Verfahren im Civilproceß gelten (vergl. Tax-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten sub III, A u. B).

III. Gebühren der Auskunftspersonen.

Die den Zeugen und Sachverständigen zukommenden Gebühren sind nach den Vor-

Vorschriften der Tax-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sub IV, A, u. B. zu berechnen.

Für die besonderen Gebühren der Medicinalpersonen sind die in der neuen Medicinal-Taxe, Abschn. II, B. getroffenen Bestimmungen maßgebend.

IV. Stempelgebühren.

Neben den sub I, 1 bis 5 einschl. aufgeführten Sportelnansätzen ist ein Viertel des Betrages als Stempelabgabe zu erheben.

Schlußbestimmungen.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen, namentlich die auf Criminalsachen bezüglichen Vorschriften der Sporteln-Ordnung von 1768, werden aufgehoben.

Entwurf eines Gesetzes, die in Regiminal- und Consistorial-Sachen zu erhebenden Gebühren betreffend.

Vom 1sten 1859 an sind die Sporteln, Stempel- und Nebengebühren in Regiminal- und Consistorial-Sachen den nachfolgenden Bestimmungen gemäß zu berechnen:

I. Gebühren in Regiminalsachen.

A. Examinations-Sporteln.

1) für die erste juristische Prüfung an Diäten der drei Examinatoren	12 Rthl.	— Sgr.
an Diäten des Protocollführers	1 "	— "
" " " Pedellen	— "	15 "
zum Bibliothekfonds	4 "	— "
2) für die zweite juristische Prüfung an Diäten der vier Examinatoren	16 "	— "
an Diäten des Protocollführers	1 "	— "
" " " Pedellen	— "	15 "

3)

3) für die Physicatsprüfung, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte nnd Apotheker vergl. die Ansätze der neuen Medicinal-Taxordnung, Abschn. I. §§. 1 bis 4.

4) für die Prüfung eines Thierarztes an Diäten der drei Examinatoren . . . . . 9 Rthl. — Sgr.
an Diäten des Protocollführers . . . . . 1 » — »
» » » Pedellen . . . . . — » 15 »

5) für die Prüfung eines Philologen an Diäten der drei Examinatoren . . . . . 12 » — »
an Diäten des Protocollführers . . . . 1 » — »
» » » Pedellen . . . . . — » 15 »

6) für die Prüfung eines Forstcandidaten an Diäten der drei Examinatoren . . . . . 6 » — »
an Diäten des Protocollführers . . . . . 1 » — »
» » » Pedellen . . . . . — » 15 »

7) für die Prüfung eines Feldmessers wie ad 6.

8) für die Prüfung eines Architecten wie ad 6.

B. Anstellungs-Sporteln

1) für Berufung und Verpflichtung eines Staatsdieners,
a) bei der ersten Anstellung . . . . 1 bis 10 » — »
nach Verhältniß des Ranges und Diensteinkommens;
b) bei Beförderungen 1 Procent des Mehrgehalts von einem Jahre im Vergleich des Gehalts der früheren Stelle;
c) die Zulassung zum Auditorat erfolgt sportelnfrei.

2) für die Verpflichtung und Zulassung zur Praxis eines Rechtsanwalts . . . . . 2 » — »

3) desgl. eines Architecten, Feldmessers, Thierarztes u. s. w. 1 » — »

C. Sporteln für Regierungs-Concessionen.

1) Hinsichtlich der Gebühren für Bergwerks-Concessionen vergl. die Bergordnung vom 30. September 1857 (L. V. Bd. XI. S. 715 ff.).

2) für Concessionen zu Agenturen auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften, zu Agenturen behuf Transports von Auswanderern und dergl., je nach den Umständen und der Bedeutung des Gewerbes . . . . . 1 bis 6 Rthl. — Sgr.

3) für Concessionen zur Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes, der Wrasemeisterei und dergl., außer den hergebrachten besonderen Abgaben, wie ad 2.

4) für das einem Ziegelagenten zu ertheilende Certificat . 5 » — »

D. Belehnungsgebühren:

für dieselben bleibt die bei den einzelnen Lehnen bisher geltende Observanz maßgebend.

E. Diverse Regierungs-Sporteln:

1) für Erfindungspatente und sonstige Privilegien je nach den Umständen . . . . . 2 bis 6 » — »

2) für Pässe und Paßkarten . . . . . — » 7½ »

3) für Auswanderungsconsense . . . . . 1 » — »

4) für sonstige Consense und erforderliche policeiliche Entscheidungen in Privatrechtsangelegenheiten, soweit nicht die Gebühren dafür in den Taxen der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit einbegriffen sind . . . . 1 bis 3 » — »

5) für ein Moratorium . . . . . 1 bis 3 » — »

6) für die von der Regierung selbst geleiteten Verhandlungen über Gemeinheitstheilungen, desgleichen in der Recursinstanz bei Ablösungssachen kommen die für das obrigkeitliche Verfahren im Civilproceß vorgeschriebenen Gebührensätze analog zur Anwendung.

7) für Abhaltung von Terminen, je nach Verschiedenheit und Wichtigkeit des Gegenstandes . . . . 1 bis 5 » — »

9) für ein zweites Monitorium . . . . . — » 5 »

für jedes fernere . . . . . — » 10 »

außer der angedrohten Strafe.

9) Gebühren für Bescheinigungen, Aufsuchung und Registri-

rung

rung von Acten, Copialien, Siegel, Insinuationen, Citationen und sonstige Nebengebühren werden nach den für die Obergerichte in Civilprocessen vorgeschriebenen Taxen berechnet.

F. Diäten und Reisekosten.

Bei Commissions-Reisen im Inlande hat ein Regierungsmitglied als Diät zu beziehen täglich . . 3 Rthl. — Sgr.

bei Commissions-Reisen außerhalb Landes täglich im Ganzen . . . . . 5 » — »

Die Transportkosten werden nach dem Betrage der desfallsigen Auslage erstattet.

Diäten des Secretairs und der Unterbedienten sind bei der Regierung nach demselben Maßstabe zu berechnen, wie bei den Obergerichten.

G. Stempelgebühren.

Neben den sub C. D. E. (mit Ausnahme der Nr. 8 und 9) aufgeführten Sportelnansätzen ist ein Viertel des Betrages als Stempelabgabe zu erheben. Die Ansätze sub A und B sind stempelfrei.

II. Gebühren in Consistorialsachen.

1) Für das Examen eines Candidaten

a) für das erste Examen

zur Sportelncasse . . . . . 9 » — »

Pedellengebühr . . . . . — » 15 »

zum Bibliothekfonds . . . . . 4 » — »

b) für das zweite Examen wie ad a, mit Wegfall der Abgabe zur Bibliothek.

2) Für das Examen eines Rectors

an Diäten der 3 Examinatoren . . . . . 9 » — «

Pedellenbebühr . . . . . — » 15 »

3) Für die Vocation eines Superintendenten oder Consistorialraths . . . . . 9 » — »

Pedellengebühr . . . . . — » 15 »

4)

4) für die Vocation eines Predigers . . . . . 6 Rthl. — Sgr.
Pedellengebühr . . . . . — „ 15 „
5) für die Vocation eines Rectors . . . . . 5 „ — „
Pedellengebühr . . . . . — „ 15 „
6) für die Vocation eines Küsters, Kantors, oder Präceptors . . . . . 4 „ — „
Pedellengebühr . . . . . — „ 15 „
7) für die Vocation eines Schullehrers . . . . . 2 „ 15 „
Pedellengebühr . . . . . — „ 15 „
8) für die Introduction eines Predigers, als Diät des Superintendenten . . . . . 3 „ — „
nebst freier Fuhr und Zehrung;
9) für die Abnahme einer Kirchenrechnung dem Superintendenten . . . . . 1 „ — „
nebst freier Fuhr und Zehrung;
10) für eine Dispensation in Ehesachen, je nach den Vermögensverhältnissen des Nachsuchenden zur Sporteln-casse . . . . . 1 bis 5 „ — „
und ein gleicher Betrag zur Consistorialcasse ad pias causas;
auch ist neben der zur Sportelncasse fließenden Dispensationsgebühr ein Viertel der Taxe als Stempelabgabe zu erheben;
11) für Ausfertigung von Abschriften, Bescheinigungen, Citationen, Insinuationen sind die für das Verfahren im Civilproceß vorgeschriebenen Taxen zu berechnen.
12) Diäten und Transportkosten werden in Consistorialsachen nach demselben Maßstabe vergütet, wie in Regiminalsachen (vergl. 1, D.).
13) Die Gebühren in Ehescheidungsprocessen sind nach der Tax-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bemessen (vergl. auch §. 1 und §. 8, a des Gesetzes, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln ꝛc. betr.).

III. Schlußbestimmung.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen, namentlich die auf Regiminal- und Consistorialsachen bezüglichen Vorschriften der Sporteln-Ordnung von 1768 werden aufgehoben.

Proposition,

betreffend den Entwurf einer

Medicinal-Taxe.

Abschnitt. I.

Taxe der Gebühren und Sporteln, welche von den Medicinalpersonen bei ihrer Prüfung und Anstellung in die Medicinalcasse entrichtet und wovon die Examinationskosten bestritten werden.

§. 1. Für die Physicats-Prüfung	15 Rthl.
Für Verpflichtung und Ausfertigung des Patents, ohne die Copialien	4 Rthl.
§. 2. Für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer	20 Rthl.
An den Bibliothekfonds	4 Rthl.
Für den Prüfungsschein	1 Rthl.
§. 3. Für die Prüfung eines Apothekers oder Provisors .	20 Rthl.
An den Bibliothekfonds	4 Rthl.
Für den Prüfungsschein	1 Rthl.

§. 4. Für die Theilnahme an der mündlichen Schlußprüfung der Medicinalpersonen (cfr. die Verordnung vom 18. Juli 1837 Cap. I. §. 2 d.) empfängt jeder

Examinator	4 Rthl.
Reisevergütung, wenn er nicht in Detmold wohnt . .	1 Rthl.
Das der Examinationscommission präsidirende Mitglied der Regierung	3 Rthl.
Der das Protocoll führende Regierungssecretair . .	2 Rthl.
Der Regierungspedell	15 Sgr.
Derselbe für Abwartung eines Termins zur schriftlichen Extemporalprüfung	15 Sg.

Abschnitt II.

Taxe für die Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Für eine Rathsertheilung im Hause des Arztes, incl. der Untersuchung der Krankheit, der Arzneivorschrift, oder kleiner chirurgischer Operationen, wie Abceßöffnen, Zahnausziehen, Aderlassen, Verbandanlegen u. s. w. . 5 bis 15 Sgr.

§. 2. Für den Besuch eines Kranken im Wohnorte des Arztes, oder innerhalb des Umkreises von 1/4 Stunde, incl. derselben Dienstleistungen 10 Sgr. bis 1 Rthl.

§. 3. Für einen Besuch über Land, mit Einschluß der Transport- und Zehrungskosten, incl. der Dienstleistungen ad §. 1 bis zu einer Meile Entfernung 1 bis 3 Rthl.

Bei größerer Entfernung können auch Transport oder Zehrungskosten berechnet, oder eine verhältnißmäßig höhere Vergütung angefordert werden.

§. 4. Werden die Bemühungen ad §§. 1. 2. 3 Nachts (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) verlangt, so kann der Ansatz um die Hälfte erhöht werden.

§. 5. Für eine mündliche oder schriftliche Consultation mit einem andern Arzte, für eine briefliche Rathsertheilung, sowie für ein Gesundheits- oder Krankheitszeugniß . . . . . 15 Sgr. bis 1 Rthl. 15 Sgr.

§. 6. Für eine Section . . . . 2 bis 4 Rthl.

Sind dabei 2 Medicinalpersonen beschäftigt, so kann jede dieselbe Gebühr in Anspruch nehmen.

§. 7. Für die Untersuchung eines Verunglückten, Anwendung der Rettungs- und Wiederbelebungsversuche bei demselben, für Assistenz bei einer chirurgischen oder geburtshülflichen Operation . . . . 20 Sgr. bis 2 Rthl.

B. Taxe für die Physiker.

§. 8. Für eine gerichtsärztliche Besichtigung eines Leichnams, einer schweren Verletzung, für Untersuchung verstellter oder verheimlichter Krankheitszustände, sowie einer geschehenen oder vermutheten Vergiftung . . 2 bis 4 Rthl.

(Für die chemische Untersuchung giftiger oder des Gifts verdächtiger Substanzen durch einen Chemiker unter Theilnahme des Physikus ist nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Arbeit und des Berichts eine besondere Liquidation zulässig).

§. 9. Für die legale Section einer Leiche, für jede dazu requirirte Medicinalperson . . . . . 4 bis 6 Rthl.

§. 10.

§. 10. Für ein gerichtsärztliches Gutachten, visum repertum, oder Bericht in Criminal- oder Partei-Sachen, wenn solche Schriftstücke einen Bogen enthalten 1 Rthl.
für jeden folgenden Bogen . . . . . 20 Sgr.

§. 11. Für Abwartung eines gerichtlichen Termins . . 2 Rthl.

§. 12. Für Theilnahme an der Visitation einer Apotheke . 3 Rthl.

C. Taxe für chirurgische Operationen.

Die chirurgischen Operationen, welche nicht zu der kleinen Chirurgie und unter die in §§. 1. 2. 3 begriffenen Dienstleistungen gehören, fallen in 3 Kategorien:

§. 13. Für die Anlegung einer blutigen Naht, operative Blutstillung, Operation einer kleinen Geschwulst und ähnlicher Uebel, Einrichtung einer einfachen Verstauchung oder Verrenkung, Einrichtung eines einfachen Knochenbruches und ersten Verband, erste Application des Katheters und ähnliche Dienstleistungen . 1 — 4 Rthl.

§. 14. Für die schwierigere Einrichtung einer Verrenkung, eines complicirten Knochenbruchs, für die Operation einer großen oder krebshaften Geschwulst, Trepanation, Amputation der Hand, des Vorder- oder Oberarms, Bruchschnitt und ähnliche Operationen . . . . . 4 — 8 Rthl.

§. 15. Für die Amputation des Unter- oder Oberschenkels, Exarticulation großer Gelenke, Staaroperation, Steinschnitt, Keiserschnitt und ähnliche große Operationen . . . . . 8 — 16 Rthl.

§. 16. Die Nachbehandlung ist in den Ansätzen der §§. 1. 2. 3 begriffen.

D. Taxe für geburtshülfliche Operationen.

§. 17. Für eine Entbindung mit der Zange, oder durch die Wendung, oder durch Embryotomie, oder für eine schwere Zwillingsgeburt . . 3 — 9 Rthl.

§. 18. Für eine schwere Nachgeburtsoperation . . 2 — 6 Rthl.

§. 19. Für eine Reposition bei Vorfall oder unrichtige Lage der Geburtstheile, Application eines Pessariums u. dergl. . . . . 1 — 3 Rthl.

E. Schlußbestimmungen.

§. 20. Sind mit den ad §§. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 15. 17. 18. 19 bezeichneten Dienstleistungen Besuche oder Reisen verbunden, so kommen zugleich die Gebühren ad §§. 2. 3. 4 in Ansatz.

§. 21. Wenn Dienstleistungen bei Armen, welche aus öffentlichen Cassen vergütet wer-

werden, namentlich die erste Hülfe bei Unglücksfällen, oder Entbindung armer Frauen berechnet werden, so findet jedesmal der geringste Ansatz der Taxe Anwendung.

§. 22. Im Uebrigen soll die Wichtigkeit und Gefährlichkeit der Krankheit, die Dauer derselben und die dadurch erforderte Wiederholung der Besuche, die Zahl der gleichzeitig erkrankten und bei einem Besuch behandelten Patienten einer Familie, die ansteckende Natur des Uebels, die aufgewendete Zeit und Mühe von Seiten des Arztes, die Entfernung bei Besuchen über Land, so wie die größere oder geringere Wohlhabenheit und Zahlungsfähigkeit der Kranken bei der Bestimmung des Ansatzes der Taxe in den gegebenen Grenzen maßgebend sein. Sollten hierüber Differenzen zwischen den zahlungspflichtigen Personen und den Aerzten entstehen, so soll die Regierung, nachdem sie das Gutachten der Medicinalräthe eingezogen, ermächtigt sein, die Gebühren der Aerzte endgültig festzustellen.

Abschnitt III.

Taxe für Wundärzte II. Classe, Bader, Heildiener, Krankenwärter und Hebammen ꝛc.

A. Die Wundärzte II. Classe, Bader, Heildiener und Krankenwärter, welche nicht auf eigenen Rath, sondern nach ärztlicher Vorschrift den Kranken diejenigen Dienste leisten, deren Ausübung in der ihnen ertheilten Concession ihnen namentlich gestattet ist, dürfen in Rechnung bringen:

§. 1. Für das Legen eines Blasenpflasters, eines Fontanells, eines Haarseils . . . . . 5 bis 10 Sgr.

§. 2. Für das Verbinden eines solchen, wie auch für den Verband einer einfachen Wunde, eines einfachen Geschwürs, wöchentlich . . . . 10 bis 20 Sgr.

§. 3. Für einen Aderlaß . . . . . 5 bis 10 Sgr.

§. 4. Für das Setzen von Blutegeln, nebst Nachbehandlung, 1 bis 6 Stück . . . . . 5 bis 10 Sgr.

für eine größere Zahl . . . . . 10 bis 15 Sgr.

§. 5. Für das Setzen von Schröpfköpfen, für das Stück . ½ bis 1 Sgr.

§. 6. Für Application eines Klystiers . . . 5 bis 10 Sgr.

§. 7. Für die Assistenz bei einer chirurgischen Operation . 10 bis 20 Sgr.

§. 8. Für Wartung eines Kranken, Tag und Nacht für 24 Stunden 15 Sgr. bis 1 Rthl.

§. 9.

§. 9. Für Besuche findet kein Ansatz statt, doch kann ein Weg über Land berechnet werden, die Stunde mit . . . . . 10 Sgr.

B. Taxe für die Hebammen.

§. 10. Für den Beistand bei einer Geburt . . . 1 bis 2 Rthl.

§. 11. Für die Pflege der Wöchnerin und des Neugebornen für die Woche . . . . . 10 bis 20 Sgr

§. 12. Für die Application des Katheters, eines Klystiers, oder einer Einspritzung . . . . . 3 bis 6 Sgr.

§. 13. Für eine Nachtwache bei der Wöchnerin . . 5 bis 10 Sgr.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 21. 22 des Abschn. II. finden beziehungsweise auf die Positionen Abschn. III., §. 1 bis 13 Anwendung.

Motive.

1. Von einer größeren Anzahl der practischen Aerzte des hiesigen Landes ist eine Reform der Medicinalpersonen-Taxe beantragt, oder die Einführung einer passenden ausländischen Taxe, z. B. der Preußischen, nachgesucht. Es ist dabei hervorgehoben, daß die Taxe vom 2. März 1789, unter ganz andern Verhältnissen erlassen, dem Bedürfnisse der jetzigen Zeit und des ärztlichen Standes keineswegs entsprechend sei und überdem noch verschiedene Mängel an sich trage, die zwar längst anerkannt wären, aber immer noch auf Verbesserung warteten.

Dieser Antrag kann nicht für unbegründet gehalten werden. Die Mängel der Taxe sind unverkennbar. Sie hat zu viele, zu ungleiche, zum Theil zu niedrige, zum Theil unpassende, oder zu sehr fixirte Ansätze.

So schwierig es nun auch erscheinen mag, eine allen Ansprüchen genügende Taxe für Dienstleistungen zu entwerfen, welche sich auf unschätzbare Güter beziehen, so hat doch in Betracht der ganz veränderten Zeit- und Geldverhältnisse, die Aufgabe nicht zurückgewiesen werden können. Schon der Umstand, daß die Zahl der im hiesigen Lande concessionirten practischen Aerzte sich seit 1789 von 5 auf 25 vermehrt hat, welche im Lande vertheilt überall und jederzeit die ärztliche Hülfe dem Publicum leicht erreichbar machen, weiset auf eine wesentliche Veränderung der betr. Verhältnisse hin.

2.

2. Da schon seit 1822 im hiesigen Lande die Preußische Arzneitaxe für die Apotheker eingeführt ist, so lag es nahe, auch die Königlich Preußische Medicinalpersonen-Taxe anzunehmen. Allein dieselbe ist sehr complicirt, durch viele nachträgliche gesetzliche Bestimmungen theils abgeändert, theils declarirt, und geht in zu viele specielle Unterscheidungen ein, welche sich unter den hiesigen Verhältnissen nicht bewähren würden. Auch die Taxen in andern benachbarten Ländern, wie in Hannover, Kurhessen u. s. w., scheinen sich nicht für das hiesige Land zu eignen und vielmehr selbst einer Revision zu bedürfen. Es ist daher auf der Basis der bestehenden eine einfache Taxe entworfen, welche sich mehr auf allgemeine Positionen beschränkt und dem Verhältniß gegenseitigen Vertrauens, wie es zwischen dem Arzte und dem Publicum stattfinden soll, die nöthige Freiheit gewährt.

3. Die hiernach entworfene Taxe unterscheidet sich wesentlich dadurch, daß sie das Princip der Steigerung in den Ansätzen zuläßt, welches in der Taxe von 1789 nur in einzelnen Fällen Geltung hat, namentlich in der Taxe für Chirurgen, wo die Ansätze von 2 bis 4 Rthl., von 1 — 6 Rthl. und sogar von 1 — 8 Rthl. in das Ermessen des Wundarztes gestellt werden. In allen neuern Taxen Deutscher Länder ist gleichfalls eine Steigerung der Ansätze zulässig. Es ist auch die einzige Weise, wie die Taxe dem Verdienst näher entsprechend gemacht werden und zur Sicherung der Aerzte und des Publicums dienen kann. Daher ist diese Maxime dem Entwurfe zum Grunde gelegt und darin festgehalten. Zu hohe und unbillige Ansätze liegen nicht im wahren Interesse der Aerzte und sind bei der Concurrenz derselben nicht zu erwarten, jedenfalls aber durch die Bestimmung des §. 22 zu ermäßigen.

4. Eine bedeutende Abweichung des Entwurfs von der früheren Taxe liegt darin, daß derselbe für promovirte Aerzte und Wundärzte I. Classe keinen Unterschied macht. Es gibt in der That nur Eine Classe von vollständig ausgebildeten und befähigten Aerzten. Die allgemeine naturwissenschaftliche und ärztliche Ausbildung ist für jeden Heilkünstler Bedürfniß und Bedingung seiner Concession. Diese Wahrheit macht sich bereits überall in der betr. neuern Medicinalgesetzgebung geltend. Es ist ein Irrthum, zwischen äußern und innern Krankheiten streng unterscheiden zu wollen. Der Wundarzt bedarf ebensowohl der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung, als jeder andere Arzt. Die operative Geschicklichkeit muß bei ihm hinzukommen und schließt nicht einen Mangel, sondern einen Vorzug in sich. Es ist auch schon in der älteren

Taxe für geburtshülfliche Operationen kein Unterschied zwischen Aerzten und Wundärzten gemacht. Er kann ebensowenig bei andern Dienstleistungen gerechtfertigt werden. Nach dem Gesetze über die ärztlichen Prüfungen vom 18. Juli 1837 ist auch den Wundärzten ein triennium academicum vorgeschrieben und es ist bei dem Examen darauf gehalten, daß sie eine allgemeine medicinische Ausbildung nachweisen. Die Promotion kann darin ferner keinen Unterschied begründen. Es sind bereits mehrere Amtschirurgicate mit promovirten Aerzten besetzt, womit in deren Bezirk die besondere Taxe für Wundärzte bereits factisch aufgehört hat. Künftige Vacanzen werden gleichfalls mit Doctoren besetzt werden, deren mehrere geprüft und bereit sind, jede Anstellung zu acceptiren, während in 10 Jahren und länger kein Wundarzt I. Classe examinirt ist, der nicht promovirt gewesen wäre. Es ist vorauszusehen, daß künftig überhaupt selten oder gar nicht mehr solche Examina vorkommen werden. Auf der andern Seite sind mehrere ältere Wundärzte I. Classe des Landes, die sich eine allgemeine ärztliche Bildung erworben haben, zu höheren Stellen befördert, und stehen sie im Publicum, wie unter den Aerzten selbst diesen letztern an Ansehn und Zutrauen gleich. Es ist daher an der Zeit, die nicht mehr zutreffende Unterscheidung fallen zu lassen und die Taxe für die Aerzte und Wundärzte I. Classe gleichzustellen.

5. ad §. 2. Die Taxe von 1789 macht einen Unterschied zwischen dem ersten Besuch und den nachfolgenden, und gestattet für jenen einen gleichmäßigen höheren Ansatz. Diese Unterscheidung ist in dem Entwurf nicht beibehalten, weil es nicht richtig ist, daß der erste Besuch eines Kranken immer mit mehr Zeitaufwand, Mühe und größerer Leistung des Arztes verbunden ist, als die spätern.

Aus demselben Grunde ist die Differenz zwischen ansteckenden und nicht ansteckenden Krankheiten, als streng maßgebend, weggefallen. Die Position der ältern Taxe von 20 Sgr. für den ersten Besuch bei ansteckenden Krankheiten, wozu noch der Ansatz für die Recepte hinzukommt, geht in der Bestimmung der neuen Taxe von 10 Sgr. bis 1 Rthl. für den Besuch incl. der Arzneivorschrift auf.

Endlich ist auch die Bestimmung, daß bei dem gleichzeitigen Besuche mehrerer Kranken in einer Familie der Besuch einfach, das Recept aber höher zu berechnen sei, weggelassen, weil sie zu kleinlich ist.

Da-

Dagegen ist den hier erwähnten Umständen eine gewisse allgemeinere Geltung durch §. 22 zuerkannt.

6. ad §. 3. In der Bestimmung der Taxe für Besuche über Land (welche sich nur ausnahmsweise weiter als 2 Stunde von dem Wohnorte des Arztes ausdehnen) ist der frühere Ansatz nicht ganz erreicht, um dem Landmann die ärztliche Hülfe zu erleichtern.

7. ad §. 4. Diese Bestimmung ist dem Grundsatz der alten Taxe entsprechend.

8. ad §. 8. Unter den gerichtsärztlichen Geschäften sind solche verstanden, welche auf Requisition oder im Beisein des Gerichts, zur Aufhellung streitiger Rechtsfragen aus dem Criminal- oder Civilrecht, von dem Gerichtsarzte oder von dem für den Fall speciell beeidigten Arzte vollzogen werden.

Die Bestimmungen §§. 8—12 weichen nicht wesentlich von den früheren ab und sind nur simplificirt.

9. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Bestimmungen der §§. 13. 14. 15 für chirurgische Operationen, welche unter 3 größere Abtheilungen gebracht sind und die Ansätze der früheren Taxe vereinfachen.

10. Den Ansätzen für geburtshülfliche Operationen ist ein größerer Spielraum gegeben, als früher, wegen der großen Verschiedenheit des Aufwandes von Zeit, Mühe und Anstrengung, welcher dabei erforderlich werden kann. Die Taxe für Entbindungen armer Frauen ist gegen die frühere herabgesetzt, dagegen für wohlhabende für eine so wichtige und mit so großer Verantwortlichkeit verbundene Hülfleistung eine mehr entsprechende Belohnung anforderbar geworden.

11. ad Abschn. III, §§. 1 bis 9. Die Ansätze sind größtentheils innerhalb der früheren Positionen geblieben und nur vereinfacht; eine Erhöhung erscheint nicht erforderlich zu sein, weil an die Ausbildung der betr. Personen nicht zu große Ansprüche gemacht werden können. Sie bedürfen nur einer gewissen manuellen Fertigkeit und haben im Uebrigen nur im Auftrage und nach Anweisung zu handeln.

12. ad Abschn. III, §§. 10 bis 13. Die Schwierigkeit, zu dem ebenso wichtigen als verantwortlichen Hebammendienst überall die geeigneten Persönlichkeiten geneigt zu machen, ist bereits in vielen Fällen hervorgetreten. Die observanzmäßigen Belohnungen, welche die Hebammen zu erhalten pflegen, entsprechen den jetzigen Geldverhältnissen nicht mehr, und die Klage unter denselben, daß sie für die aufgewendete

 Mühe,

Mühe, Sorge und Zeit, oft mit beschwerlichen Wegen verbunden, kein angemessenes Aequivalent empfangen, ist begründet. Daher ist eine geringe Erhöhung der Taxe für Hebammen, auf welche sie Anspruch haben, vorgenommen. Diese Erhöhung beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß der geringste Satz für den Beistand bei einer Geburt auf 1 Rthl. festgesetzt ist, der auf 2 Rthl. gesteigert werden kann. Nach der früheren Taxe sind für eine Geburt 15 Sgr. bis 1 Rthl. 5 Sgr. zugebilligt. Doch sind die dort getroffenen Unterscheidungen nicht festzuhalten und daher weggefallen.

Die Positionen 11 bis 13 unterscheiden sich wesentlich von den früheren nur dadurch, daß sie eine angemessene Steigerung zulassen, welche sich auch hier zweckmäßig erweisen wird.

Strafgesetzbuch
für das Bundes-Contingent des Fürstenthums Lippe.

Einleitung.

§. 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuches finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 2. Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt nichts anders vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

§. 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften zu ahnden.

§. 4. Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militairischen Strafarten.

§. 5. Die von Lippischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern

nicht

nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Lippische Militairpersonen verübt worden sind.

§. 6. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 7. Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staate oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unterofficieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug am Solde gemacht werden.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

I. Todesstrafe.

§. 1. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

II. Baugefangenschaft.

§. 2. Auf Baugefangenschaft ist nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

§. 3. Die Baugefangenschaft wird in der Landesstrafanstalt und zwar in deren Abtheilung für Zuchthausstrafe nach den für die letzteren bestehenden Vorschriften vollstreckt.

Sobald das Contingent außerhalb des Landes sich befindet, kann die Baugefangenschaft nach den für den Staat, in welchem dasselbe sich aufhält, wegen Vollziehung dieser Strafart geltenden Bestimmungen und in den dazu bestimmten Anstalten voll-

zogen werden. Der nach dem Rückmarsch nicht vollzogene Theil der Strafe wird in der Landesstrafanstalt vollstreckt.

III. Festungsstrafe.

§. 4. Festungsstrafe findet nur gegen Gemeine und solche Unterofficiere statt, welche zu Gemeinen degradirt sind. Auf Festungsstrafe unter drei Monaten darf nicht erkannt werden.

§. 5. Die Festungsstrafe wird in der Landesstrafanstalt und zwar in der für die Zwangsarbeitsstrafe bestimmten Abtheilung nach den für diese geltenden Vorschriften vollstreckt.

Die im zweiten Absatz des §. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehung der Strafe, wenn das Contingent im Auslande sich befindet, sind auch hier in Anwendung zu bringen.

§. 6. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit nicht angerechnet werden.

IV. Festungsarrest.

§. 7. Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden

1) gegen Officiere,
2) gegen Portepee-Unterofficiere in Fällen, in welchen dem richtlerlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§. 36).
3) gegen Portepee-Fähnriche und gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt ist.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§. 8. Der Festungsarrest wird in den dazu einzurichtenden Localen des Militairgebäudes oder der Hauptwache vollstreckt, sofern es nicht zweckmäßig gefunden wird, eine benachbarte Regierung um die Vollstreckung der Strafe nach den dort bestehenden Vorschriften zu ersuchen.

Bei Officieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§. 9. Der Festungsarrest wird als Dienstzeit nicht angerechnet, den Officieren jedoch nur dann nicht, wenn er von einjähriger und längerer Dauer ist.

§. 10. Gegen Officiere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe

strafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§. 54) verlängerten Festungsarrest zu erkennen.

V. Arreststrafen.

§. 11. Die militairischen Arreststrafen bestehen in

strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest und
Stuben-Arrest.

A. Strenger Arrest.

§. 12. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 13. Der strenge Arrest wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne Lagerstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Locale des gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittlern Arrest vollstreckt.

§. 14. Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein.

B. Mittlerer Arrest.

§. 15. Mittlerer Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Hat ein Portepee-Unterofficier mittlern Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§. 16. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängnisse in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in freier Luft unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

C. Gelinder Arrest.

§. 17. Gelinder Arrest findet gegen Unterofficiere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine statt. Gegen letztere darf jedoch wegen militairischer Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

§. 18. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheits-Entziehung in einem einsamen Gefängnisse vollstreckt.

D. Stuben-Arrest.

§. 19. Der Stuben-Arrest findet nur gegen Officiere statt.

§. 20. Der Stuben-Arrest ist entweder einfach oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Wohnung, der letztere in einem besonderen Arrestlocale vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arrestat während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

Der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in sich, daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein kann, als Officier im Dienst zu bleiben.

Welche Art des Stubenarrestes eintreten soll, ist durch das Erkenntniß festzusetzen.

§. 21. Gegen Stabsofficiere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

§. 22. Haben Subaltern-Officiere eine Arreststrafe von länger als vierzehntägiger Dauer verwirkt, so ist nicht auf einfachen, sondern stets auf geschärften Stubenarrest zu erkennen.

§. 23. Hat ein Officier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetze eine nur gegen Unterofficiere oder Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so ist statt dieser Arrestart auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§. 54.) oder, wenn danach die Strafe sechs Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest zu erkennen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24. Auf Arrest unter 24 Stunden darf bei militairischen Verbrechen von dem Militairgerichte nicht erkannt werden.

§. 25. Die längste Dauer der Arreststrafe ist sechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über das höchste Maaß ausdrücklich festgestellt ist.

Selbst in diesen Fällen darf jedoch die Arreststrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht übersteigen (§. 68).

§. 26. Bei Arreststrafe von längerer als sechswöchentlicher Dauer ist von dieser Zeit ab dem Arrestaten an jedem zweiten Tage unter sicherer Aufsicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu gestatten und, wenn die Arreststrafe in mitlerem

Arrest besteht, nach Ablauf der sechsten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Kost zu verabreichen (§. 16).

§. 27. Die Verlängerung des Stubenarrestes und des strengen Arrestes über die Dauer von sechs Wochen ist in keinem Falle zulässig.

§. 28. Quartier- und Casernenarrest darf gegen Unterofficiere und Gemeine nur wegen Disciplinar-Vergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Vergehen verhängt werden.

VI. Körperliche Züchtigung.

§. 29. Mit körperlicher Züchtigung darf kein Soldat, außer der gleichzeitig eintretenden oder nach bereits erfolgter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und auch nur dann wegen solcher Verbrechen belegt werden, welche mit dieser Strafe im Gesetze ausdrücklich bedroht sind.

Die geringste Zahl der Stockschläge ist zehn und die höchste vierzig, welche in keinem Falle überschritten werden darf.

Die Vertheilung der Stockschläge auf mehrere Tage ist unzulässig.

§. 30. Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden keine Züchtigung, so tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein (§. 55).

VII. Vermögens-Confiscation.

§. 31. Durch Vermögens-Confiscation verliert der Verurtheilte das gesammte Vermögen, welches er im Inlande besitzt, oder künftighin erwirbt.

Wenn auf Confiscation des Vermögens zu erkennen ist, so muß dasselbe der Militaircasse zugesprochen werden.

VIII. Ehrenstrafen.

§. 32. Auf den Verlust der Ehrenzeichen darf nicht erkannt werden. Es muß vielmehr nach Abfassung des Erkenntnisses in den Fällen, in welchen nach dem Gutachten des Gerichts der Verlust des Ehrenzeichens einzutreten hat, die Entscheidung des Fürsten eingeholt werden.

IX. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

§. 33. Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes darf nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

§. 34. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der II. Classe in die erste Classe

des Soldatenstandes darf nur mit Genehmigung des Fürsten erfolgen, welche auf den Antrag des Militair-Commandos von dem Militair-Collegium einzuholen ist.

X. Degradation.

§. 35. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuche besonders vorgeschriebenen Fällen alsdann statt:

1) wenn die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten muß;
2) wenn Portepee-Unterofficiere ein mit mittlerm oder strengem Arreste oder mit Festungsstrafe bedrohtes Verbrechen, so wie
3) wenn Unterofficiere ohne Portepee ein mit strengem Arrest oder Festungsstrafe vorgesehenes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unterofficiere degradirt, so verlieren sie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§. 36. Wenn auf Degradation nur aus den im §. 35 № 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll dem richterlichen Ermessen freistehen, von der Degradation abzugehen und, nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen,

1) statt des strengen oder mittlern Arrestes gegen Portepee-Unterofficiere auf verlängerten gelinden Arrest, oder, wenn dieser die Dauer von zwölf Wochen übersteigen würde, auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber statt des strengen Arrestes auf verlängerten mittlern Arrest,
2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf mittlern Arrest zu erkennen.

XI. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

§. 37. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unterofficiere bei gleichzeitiger Degradation.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1.) den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;

2.)

2.) die Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienst ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden.

§. 38. Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust des Adels, sowie aller Ehrenrechte ausdrücklich erkannt werden.

XII. Kassation. Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung.

1. Kassation.

§. 39. Die Kassation findet nur gegen Officiere statt. Sie tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen seyn würde und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§. 37. 38).

2. Entfernung aus dem Officierstande.

§. 40. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§. 41. Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

3. Dienst-Entlassung.

§. 42. Durch die Dienst-Entlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

XIII. Ausstoßung und Entlassung aus der Gendarmerie.

§. 43. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§§. 37. 38.) gegen die Gendarmen auf Ausstoßung aus der Gendarmerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Gendarmen noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

XIV. Verluſt der Dienſttitel und Penſionen.

§. 44. Gegen penſionirte Officiere iſt ſtatt der Kaſſation auf den Verluſt aller Titel und zugleich auf die mit der Kaſſation verbundenen Ehrenſtrafen (§. 38.) zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen ſolchergeſtalt verurtheilten Penſionair die unmittelbaren Folgen der Kaſſation (§. 37.) in eben dem Maaße, wie einen zu dieſer Strafe verurtheilten Officier.

§. 45. Iſt ein mit ſolchen Strafen zu belegendes Verbrechen vor der Penſionirung begangen, ſo iſt im Erkenntniß zugleich der Verluſt der Penſion auszuſprechen, iſt daſſelbe aber im Penſionsſtande verübt, ſo iſt nach der Größe des Verbrechens auf den Verluſt der Penſion für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§. 46. Haben penſionirte Officiere ein Verbrechen begangen, welches, wenn ſie noch im Dienſt wären, die Entfernung aus dem Officierſtande zur Folge haben würde, ſo ſind ſie ſtatt derſelben des Rechts, den Dienſttitel zu führen, verluſtig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Penſionirung verübt, ſo muß zugleich auf den Verluſt der Penſion erkannt werden.

§. 47. Penſionirte Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officier-Uniform zuſteht, ſind in den Fällen der §§. 44. 46. zugleich des Rechts, die Officier-Uniform zu tragen, verluſtig zu erklären.

Auf den Verluſt dieſes Rechts iſt gegen dieſe Officiere auch bei Verübung eines ſolchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Beſtrafende noch im Dienſt wäre, die Dienſtentlaſſung zur Folge haben würde.

Zweiter Abſchnitt.

Von den bürgerlichen Strafen gegen Perſonen des Soldatenſtandes.

1. Todesſtrafe.

§. 48. Wird eine Perſon des Soldatenſtandes nach den allgemeinen Landesgeſetzen zur Todesſtrafe verurtheilt, ſo iſt in dem Erkenntniß zugleich die Ausſtoßung des Verbrechers aus dieſem Stande (Kaſſation §. 39) auszuſprechen.

2. Ketten- und Zuchthausstrafe.

§. 49. Ketten- und Zuchthausstrafe darf gegen Officiere nur nach vorgängiger Entfernung aus dem Officierstande oder Kassation, gegen Unterofficiere und Gemeine nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt werden.

3. Sonstige Strafen.

§. 50. Im Uebrigen sind die in den allgemeinen Landesgesetzen angedrohten Strafen auch gegen die Personen des Soldatenstandes zu erkennen und zu vollziehen. Es sollen jedoch

1.) statt der Gefängnißstrafe

a., gegen Officiere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,

b., gegen Portepee-Unterofficiere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,

c., gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßig mittlern Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe,

2.) statt der Geldstrafen stets nur auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafen erkannt werden.

4. Kassation und Amtsentsetzung.

§. 51. In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Kassation, verbunden mit der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, eintritt, ist gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Gegen Unterofficiere und Gemeine tritt in dergleichen Fällen anstatt der Kassation, wenn nicht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§. 52. Wo gegen Beamte die einfache Kassation oder Amtsentsetzung eintritt, ist, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungsarrests zu verhängen sein würde, gegen Officiere auf Dienstentlassung und gegen Unterofficiere auf Degradation zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§. 53. In dem Fall, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

1. Verhältniß der militairischen Strafen zu einander.

A. der Freiheitsstrafen.

§. 54. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleichzustellen:

1.) acht Monate Baugefangenschaft einem Jahre Festungsstrafe,

2.) vier Monate Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest,

3.) der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest,

4.) eine Woche strenger Arrest zwei Wochen mittlerem Arrest oder 4 Wochen gelindem Arrest.

B. der Körperlichen Züchtigung zur Freiheitsstrafe.

§. 55. Körperliche Züchtigung von 20 Stockschlägen ist einer Woche strengen Arrestes gleich zu achten.

C. der Degradation zur Freiheitsstrafe.

§. 56. Die Degradation

1) vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,

2) vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

II. Verhältniß der militairischen zu den bürgerlichen Strafen.

A. der Freiheitsstrafen.

§. 57. Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1) Baugefangenschaft steht der Zuchthausstrafe gleich;

2) die Festungsstrafe der Zwangsarbeitsstrafe;

3) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe.

B. der Geldbuße zur Freiheitsstrafe.

§. 58. Fünf Thaler Geldbuße sind einer Woche gelinden Arrestes gleich zu achten.

Bei zunehmender Größe der Geldbuße ist jedoch die an deren Stelle zu setzende Freiheitsstrafe nach einem allmählich abnehmenden Verhältniß dergestalt zu bestimmen, daß von dem Betrage von mehr als 30 bis 100 Thaler zwei Thaler und von dem Betrage über 100 Thaler, drei Thaler einem eintägigen gelinden Arrest gleich zu stellen sind.

III. Allgemeine Bestimmung.

§. 59. Wenn Arreststrafen, Gefängnißstrafen, größere Geldbußen oder körperliche Züchtigung in Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Festungsstrafe umzuwandeln sind, so ist die Zeitfrist nur bis auf volle Wochen; wenn aber statt des gelinden Arrestes, der Gefängnißstrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder strenger Arrest eintreten soll, dieselbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfristen nicht weiter in Anrechnung.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen wegen Beurtheilung der Strafbarkeit.

I. Theilnahme der Vorgesetzten an den Verbrechen Untergebener im Komplott.

§. 60. Hat an einem im Komplott begangenen Verbrechen ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an einem solchen Verbrechen Theil genommen, so trifft den höchsten unter ihnen, bei gleichem Dienstgrad aber den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

II. Ausschließung der Strafbarkeit.

§. 61. Bei Verbrechen gegen die Subordination, so wie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen Verbrechen, soll der Zustand der Trunkenheit des Angeschuldigten die Anwendung der gesetzlichen Strafe nicht ausschließen.

§. 62. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:

1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

III. Aufhebung der Strafbarkeit.

§. 63. Unbekanntschaft mit den Militair-Strafgesetzen darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§. 64. Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung finden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

IV. Zumessung der Strafe.

§. 65. Bei der Zumessung der im Gesetze angeordneten Strafen sollen die höheren Grade derselben jedesmal eintreten:

1) gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3) wenn militairische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehre oder vor versammeltem Kriegsvolke d. h. vor einer im Dienst oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen begangen werden;
4) wenn bei militairischen Verbrechen sich mehrere zusammenrotten, oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5) wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig macht.

§. 66. Ist in den Militair-Strafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben, angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart begriffen (§. 11).

§. 67. Ist in den Militair-Strafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, sofern unter den obwaltenden

Ver-

Verhältniſſen nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des mit der Diſciplinarſtrafgewalt verſehenen Befehlshabers, eine härtere Strafe nicht verwirkt erſcheint.

V. Schärfung der Strafe.

§. 68. In den Fällen, wo eine Verlängerung oder Schärfung der Strafe in den Militair-Strafgeſetzen vorgeſchrieben iſt, darf dieſe zwar das beſtimmte höchſte Maaß, aber nicht das Doppelte deſſelben überſteigen.

Auch darf eine Verlängerung oder Verſchärfung über das höchſte Strafmaaß hinaus bei denjenigen Strafarten nicht ſtattfinden, bei welchen dies ausdrücklich unterſagt iſt, wie bei dem ſtrengen Arreſte, dem Stubenarreſt und der körperlichen Züchtigung.

A. Gegen Schildwachen, einzelne Poſten und bewaffnete Patrouilleurs.

§. 69. Alle von Schildwachen, einzelnen Poſten oder bewaffneten Patrouilleurs begangenen Verbrechen ſind, inſofern nicht dafür beſondere Strafen angedroht werden, mit geſchärfter Strafe zu belegen.

B. Beim Zuſammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 70. Treffen bei der Beſtrafung mehrere Verbrechen zuſammen, wofür in den Militair-Strafgeſetzen nur Arreſtſtrafen angedroht ſind, ſo iſt auf den ſchwerſten gegen den zu Beſtrafenden zuläſſigen Arreſtgrad zu erkennen.

Ueberſteigt in dieſen Fällen der Stubenarreſt oder der ſtrenge Arreſt die Dauer von ſechs Wochen, der gelinde oder mittlere Arreſt aber die Dauer von zwölf Wochen, ſo iſt nach §. 54 auf verhältnißmäßigen Feſtungsarreſt oder Feſtungsſtrafe zu erkennen.

C. Beim Rückfall.

§. 71. Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung, mag dieſelbe nach den Militairſtrafgeſetzen oder nach andern Geſetzen erfolgt ſeyn, von Neuem in ein Verbrechen derſelben Art verfällt, iſt mit geſchärfter Strafe zu belegen, ſofern die Geſetze für den Rückfall in dieſes Verbrechen keine beſondere Strafe vorſchreiben.

War wegen eines früher verübten militairiſchen Verbrechens auf Feſtungsſtrafe rechtskräftig erkannt, ſo tritt bei Beſtrafung des Rückfalls ſtets neben der ſonſt verwirkten Strafe die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes ein.

§. 72. Die Strafe des Rückfalls darf jedoch sowohl in den Fällen des §. 71 als auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früheren gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

§. 73. Gegen Gemeine, die wegen geringer militairischer Vergehungen bereits zweimal gerichtlich bestraft und wegen solcher Vergehungen zum dritten Male gerichtlich zu bestrafen sind, kann neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn ihr bösartiges Gemüth und ihr schlechtes Betragen die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden.

Unterofficiere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militair-Beamten.

§. 74. Militair-Beamte sind sowohl wegen Amts- als wegen gemeiner Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Theil I. Titel 2. Abschn. 3) ausdrücklich benannten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen.

§. 75. Wenn gegen obere Militair-Beamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Officiere zulässigen Strafarten eintreten.

§. 76. Ist gegen Militair-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§. 77. Gegen Militair-Beamte ist mit der Verurtheilung zur Kassation oder Amtsentsetzung und bei denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältniß, auf die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue.

A. Verrath.

1. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden.

§. 78. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Landesverrath im Frieden sind, wenn

sie

sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die danach verwirkte Strafe zu schärfen, sofern sie eine Schärfung zuläßt.

2. Kriegsverrath.

§. 79. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben den eigenen oder verbündeten Truppen Nachtheile bereitet, insbesondere wer

1.) sich der, in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;

2.) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Loosung offenbart; oder

3.) zur Begünstigung des Feindes

a., die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt oder mangelhaft ausführt,

b., falsche Meldung macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Kassation und Festungsstrafe, nach Umständen bis zu lebenswieriger Dauer, oder, wenn durch Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§. 80. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§. 78. 79) Kenntniß erhält und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und ebenso wie der Verräther selbst zu bestrafen.

§. 81. Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrath (§§. 78. 79), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war, und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden konnte, Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden.

B. Desertion.

1. Begriff.

§. 82. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

2. Umstände, welche die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion begründen;

a., gegen Personen des Dienststandes.

§. 83. Bei Unterofficieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie

 nicht

nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung des Verbrechens der Desertion, wenn sie,

1) von ihrem Truppentheil oder Commando ohne Urlaub sich entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2) den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort stellen;
3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

§. 84. Gegen Officiere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 83) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

b., gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten.

§. 85. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion:

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienste treten,
2) wenn sie

a., nach Empfang der Einberufungs-Ordre von ihrem bisherigen Wohnort sich entfernen oder versteckt halten oder

b., die Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei ihrem Compagniechef unterlassen haben, und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

3. Strafe gegen wieder eingebrachte Deserteure:

a., in Friedenszeiten.

§. 86. Die Desertion in Friedenszeiten ist

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2) beim ersten Rückfall mit zwei bis vierjähriger Festungsstrafe,

3) beim

3) beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn bis fünfzehnjähriger Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 87. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 88. Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung bestraft werden.

§. 89. Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe (§. 94) abgegangen werden.

b. in Kriegszeiten.

§. 90. Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall aber mit dem Tode zu bestrafen.

§. 91. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

c. im Komplott.

§. 92. Haben in Friedenszeiten zwei oder mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 87) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre verschärft.

Ist in Fällen wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Drittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Komplotts und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Komplotts um die Hälfte verschärft.

§. 93. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 91 vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 92 zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Komplotts und den Rädelsführer aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

b. Allgemeine Bestimmungen.

§. 94. Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 95. Gegen Deserteure, welche nach militairärztlichem Zeugniß zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zwangsarbeitsstrafe zu erkennen.

§. 96. Auf ein erhöhetes Strafmaaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften;
3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 97. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen wiederholen,
2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen,
3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

4. Strafe gegen abwesende Deserteure.

§. 98. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist ein Contumacial-Verfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Contumacial-Urtheil für einen Deserteur zu erklären, auch ist zugleich auf die Confiscation seines Vermögens zu erkennen.

§. 99. Gegen Personen des Soldatenstandes welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht geben, findet das Contumacial-Verfahren zum Zweck der Vermögens-Confiscation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

5. Strafe der Mitwissenschaft und Hülfsleistung.

§. 100. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maaßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertions Vorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe; in Kriegszeiten aber mit ein bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 101. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Ver-

Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

C. Verstümmelung.

§. 102. Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, seine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwandt werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zum Militairdienst zur Folge, so ist Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein bis dreijährige Baugefangenschaft verwirkt.

§. 103. Ebenso wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern mit dessen Zustimmung in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat er hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Amtsentsetzung oder auf den Verlust der Befugniß zur Betreibung der Kunst oder des Gewerbes für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

D. Simulation.

§. 104. Wer durch wahrheitswidrige Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu entziehen sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen und mit sechswöchentlichem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§. 105. Die Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflichten aus Vorsatz.

§. 106. Wer im Kriege aus Feigheit vor dem Feinde zuerst die Flucht ergreift,

und

und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergeschossen werden.

§. 107. Wer außerdem aus Furcht vor persönlicher Gefahr seiner Dienstpflicht zuwider handelt, insbesondere wer

1) vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,
2) Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt,
3) irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorschützt, um zurückzubleiben oder der Gefahr sich zu entziehen,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht nach §. 105 eine härtere Strafe treffen muß.

§. 108. Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§§. 105. 107) Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen ist, insbesondere wenn dadurch Lippische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet worden oder um's Leben gekommen sind, so ist auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und dreijährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 109. Legt jedoch in den Fällen der §§. 105. 107 und 108 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt, nach Umständen auch ganz erlassen werden.

III. Verbrechen gegen die Subordination.

A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.

B. Achtungswidriges Betragen.

1. außer dem Dienst.

§ 110. Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege, Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

§. 111. Wer außer dem Dienste den Vorgesetzten oder dem Höhern im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

2. im Dienst.

§. 112. Wer im Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt,

laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu seyn, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerm oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind, oder wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolke verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen bei besonders erschwerenden Umständen außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

§. 113. Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Dauer verlängert werden.

D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit.

§. 114. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen die Vorgesetzten oder in den Versuch zu diesem Verbrechen übergehn, ingleichen derjenige, welcher den Vorgesetzten über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 115. Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorsams oder der Widersetzlichkeit (§. 114) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, oder sind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen, oder der Versuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgesetzten verbunden, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und nach Umständen auf Dienst-Entlassung, im Kriege aber auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienst-Entlassung oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen (§. 169).

E. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe.

§. 116. Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder denselben mit der Waffe anzugreifen versucht, hat im Kriege die Todesstrafe verwirkt.

Im

Im Frieden tritt wegen dieses Verbrechens zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körper-Verletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ebenfalls die Todesstrafe ein. Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 117. Hat der Vorgesetzte durch Ueberschreitung der Grenzen seiner rechtmäßigen Gewalt, oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen denselben in den Fällen der §§. 111 bis 116 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, so ist dies nicht allein Milderungsgrund bei der Zumessung der Strafe, sondern es kann alsdann auch von der außer der Freiheitsstrafe sonst zu erkennenden Strafe abgegangen und in den Fällen des §. 116, wenn Todesstrafe verwirkt sein würde, statt derselben auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt, wenn aber Festungsstrafe eintritt, bis auf das Maaß von fünf Jahren herabgegangen werden.

F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

§. 118. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte, auch wenn sie außer dem Dienste verübt werden, sind als Vergehungen gegen die Subordination anzusehen und nach §§. 112 und 116 zu bestrafen.

§. 119. Bei Bestimmung des Strafmaaßes wegen Beleidigungen ist, außer den allgemeinen Zumessungsgründen, das militairische Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber dessen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben, zu berücksichtigen.

Hat der Vorgesetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, oder demselben durch unpassende Vertraulichkeit Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, so ist die sonst verwirkte Strafe nach §. 117 zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung schmähender Schriften oder Darstellungen vorgefallen, so ist die an sich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung zu schärfen.

G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung.

§. 120. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höhern im Range aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens Einem Jahre und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

 Glei-

Gleiche Strafe soll denjenigen treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§. 121. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfs (§. 120) ist mit Festungsarrest oder Festungsstrafe von mindestens fünf Jahren und mit Dienstentlassung zu bestrafen.

H. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gendarmen.

§. 122. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Eskorten und Kasernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gendarmen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

I. Aufwiegelung.

§. 123. Wer vor versammeltem Kriegsvolke in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von denselben etwas zu erzwingen, oder ihn von einer Diensthandlung abzuhalten, sich ungeziemend beträgt, oder laut Beschwerde führt, soll, selbst wenn letztere begründet wäre, nach Maaßgabe des zu befürchten gewesenen oder wirklich gestifteten Nachtheils, mit sechs bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und nach Umständen mit Dienst-Entlassung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf andere Weise seine Cameraden zum Ungehorsam und zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht, insofern nicht der Fall des §. 125 vorliegt.

§. 124. Wer die Absicht, in Beziehung auf den Dienst Mißvergnügen unter seinen Cameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

K. Meuterei.

§. 125. Wenn zwei oder mehrere Personen des Soldatenstandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen sind, so sollen Anstifter und Theilnehmer der Meuterei, mit der für das vollendete Verbrechen vorgeschrie-

geschriebenen Strafe, und wenn dasselbe ausgeführt worden ist, mit dieser Strafe in geschärftem Maaße belegt werden.

§. 126. Dagegen sollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweitig davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollständige Anzeige machen und ihre Mitschuldigen angeben, mit Strafe verschont werden.

§. 127. Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrlässigkeit unterläßt, davon der Dienstbehörde sofort Anzeige zu machen, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Unterläßt er aber die Anzeige aus Vorsatz, so trifft ihn die Strafe des Theilnehmers.

L. Militairischer Aufruhr.

§. 128. Wenn drei oder mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so sollen Anstifter und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn bis zwanzigjähriger Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden.

Hat an dem Aufruhr ein Vorgesetzter Theil genommen, so ist er mit der Strafe des Anstifters zu belegen. Haben mehrere Vorgesetzte an dem Verbrechen Theil genommen, so trifft den Höchsten unter ihnen, und bei gleichem Dienstgrad den Dienstältesten die Strafe des Anstifters.

§. 129. Ist der Aufruhr in der Nähe des Feindes oder mit bewaffneter Hand oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so sind nicht nur Anstifter, Anführer und Rädelsführer, sondern auch die übrigen Theinehmer mit dem Tode zu bestrafen.

§. 130. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind, und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger oder Hornisten, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, ingleichen diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§. 131. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten

setzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gestiftet hat, so sollen Anstifter, Anführer und Rädelsführer mit zwei bis sechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Ansehung der letztern darf unter Umständen selbst der gänzliche Erlaß der Strafe stattfinden.

§. 132. Personen des Soldatenstandes, die an einem Aufruhr von Civilpersonen als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaße zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

A. An Personen.

§. 133. Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlassung fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militairpersonen mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als ob das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt worden wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet oder unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

B. An Sachen:

1) unerlaubte Beute.

§. 134. Unerlaubtes Beutemachen ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

§. 135. Mit geschärfter Festungsstrafe und außerdem mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ist dieses Verbrechen (§. 134) zu bestrafen, wenn es verübt wird:

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;

2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefecht Personen schwer verwundet

oder

oder tödtet, kann mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, oder nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft werden.

2) Plünderung.

§. 136. Wer im Kriege ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot bewegliches Gut der Landeseinwohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiete mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren erhöhet werden kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt außer der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und körperlicher Züchtigung, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe ein.

§. 137. Bei der Plünderung im Komplott sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, oder bei erschwerenden Umständen mit der Todesstrafe zu belegen.

3) muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung, insbesondere Brandstiftung.

§. 138. Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums ist in Kriegszeiten mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Fall besonders erschwerender Umstände aber wie die Plünderung zu bestrafen.

4) Erpressung.

a. durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

§. 139. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen derjenige, welcher seine Requisitions-Befugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren, und wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegan-

gangen, so ist zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder nach Bewandniß der Umstände die Todesstrafe zu verhängen. Ward das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

b. durch Marodiren.

§. 140. Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber beim Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

C. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

§. 141. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, und nach Bewandniß der Umstände, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt werden.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gegenstände.

§. 142. Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen oder sein Dienstpferd veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

§. 143. Wer die ihm dienstlich anvertraueten, nicht zur Benutzung gegebenen Dienst-

gegenstände oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung oder Aufbewahrung übergebene Sachen oder Gelder veruntreuet, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

B. Unrichtige Dienst-Atteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

§. 144. Wer aus Fahrlässigkeit oder Leichtsinn unrichtige Dienstatteste ausstellt oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, ist nach dem Grade des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist außer der sonst verwirkten Strafe gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

§. 145. Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Officiere, welche eines solchen Verbrechens sich schuldig machen, sind mit Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

D. Pflichtverletzung bei Wachen, Commandos und auf Märschen.

§. 146. Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

War Gefahr vorhanden oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder zu befürchten gewesen, so ist nach Maaßgabe der Größe derselben und des gegebenen verderblichen Beispiels auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer und bei besonders erschwerenden Umständen selbst auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 147. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienst-

instruction entgegenhandeln, sind mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe verwirkt.

§. 148. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte und ist diese Strafe noch zu schärfen, wenn er das Verbrechen aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

§. 149. Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt oder wer beim Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete und Unterlassung von Verhaftungen.

§. 150. Wer einen seiner Aufsicht anvertraueten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen; wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene wegen Hochverraths oder wegen eines andern im Gesetz mit Todesstrafe bedroheten Verbrechens sich in Haft befand, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Todesstrafe eintreten.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertraueten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest zu bestrafen, wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen eines der vorgedachten schweren Verbrechen in Haft befand, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und nach Bewandniß der Umstände, mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder ihm dienstlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers sich nicht unterzieht.

F. Pflicht-

F. Pflichtverletzung bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

§. 151. Personen des Soldatenstandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen oder richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Reglements und Instructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

VI. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§. 152. Die unerlaubte Entfernung, wenn sie nicht für Desertion zu erachten, ist mit Arrest zu bestrafen. Wer sich aber dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere wer sich dadurch mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal wegbegiebt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Gegen Officiere, die ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarrest verlassen, ist auf Dienst-Entlassung oder Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§. 153. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartiere bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit mittlerm Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen und namentlich beim Rückfall in dieses Vergehen nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 154. Urlaubs-Ueberschreitungen, welche sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Auch kann gegen Officiere bei besonders erschwerenden Umständen auf Dienst-Entlassung erkannt werden.

B. Trunkenheit im Dienste.

§. 155. Wer sich, nachdem er zum Dienst commandirt worden, betrunken und dadurch zu demselben untauglich gemacht hat, oder wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen zu bestrafen.

Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und nach Befinden der Umstände auf Dienstentlassung zu erkennen.

C. Ha-

C. Hazardspiele.

§. 156. Hazardspiele sind den Unterofficieren und Gemeinen gänzlich untersagt. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll mit strengem Arrest, im Rückfall aber und besonders wenn er aus dem Spiel ein Gewerbe macht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

§. 157. Officiere, welche Hazardspiele aus Gewinnsucht spielen, haben Stubenarrest und im Rückfall Festungsarrest bis zu einem Jahre, wenn sie aber aus dem Spiele ein Gewerbe machen, Festungsarrest und Dienstentlassung verwirkt.

D. Schuldenmachen ohne Consens.

§. 158. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Commandeurs Schulden machen, haben Arrest bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn sie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausschweifungen machen und nicht im Stande sind, die Schulden zu tilgen, so sind sie mit strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

E. Beleidigungen.

1) der Officiere unter einander.

§. 159. Beleidigungen unter den in Injuriensachen den Ehrengerichten unterworfenen Officieren sind, wenn sie nicht als Insubordination oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, sondern gehören vor die Ehrengerichte (Verordnung über die Ehrengerichte vom . . . . . .)

2) der Unterofficiere und Gemeinen unter einander.

§. 160. Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen derselben unter sich, sind mit Arrest; unter Unterofficieren ebenfalls mit Arrest und bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Bei Beleidigungen unter Personen des Soldatenstandes darf eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals stattfinden.

F. Schlägereien und körperliche Verletzungen der Unterofficiere und Gemeinen.

§. 161. Schlägereien und körperliche Beschädigungen unter Unterofficieren oder unter Gemeinen sind, wenn sie nicht in schwere Körper-Verletzungen (d. h. solche, welche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten zur Folge gehabt haben) übergehen, eben so zu bestrafen wie thätliche Beleidigungen (§. 160).

Geht aber eine Schlägerei in schwere Körper-Verletzung über, so tritt nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten Wiederherstellung des Verletzten dreimonatliche bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

G. Militairpoliceiliche Excesse.

§. 162. Militairpoliceiliche Excesse sind mit Arrest oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

A. Der Vorgesetzten gegen Untergebene.

1) zu Privatzwecken.

§. 163. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß seyn können, ist mit Arrest oder nach Umständen mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu bestrafen.

2) durch Veranlassung gesetzwidriger Handlungen.

§. 164. Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers in geschärftem Maaße und außerdem nach Umständen mit Degradation oder Dienst-Entlassung zu belegen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet oder durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

3) durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

§. 165. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten.

4) durch vorschriftswidrige Behandlung.

§. 166. Vorgesetzte, die sich der vorschriftswidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest bestraft werden.

§. 167. Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftswidrigen Behandlung gegen einen Officier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest oder nach Befinden der Umstände mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfall kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 168. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahre und nach Umständen mit Dienstentlassung; gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 169. Sind durch die Mißhandlung schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu bestimmen. Außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe ist unter Umständen zugleich auf Dienst-Entlassung zu erkennen.

§. 170. Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich für den Fall, wenn ein Officier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen, Gebrauch machen zu müssen.

§. 171. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§. 163 bis 169 genannten Verbrechen ist auf die Größe und die Folgen des zugefügten Unrechts, so wie auf den militairischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen und ist es auch als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

5) durch Beleidigung.

§. 172. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch wenn sie außer dem Dienst verübt worden, sind als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen und nach §§. 166 bis 170 zu bestrafen.

B. Der Wachen und Gendarmen.

§. 173. Wachen oder Gendarmen, welche in der Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich ein solches Vergehen gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei der Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe anzusehen.

VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 174. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht, ist, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest oder nach Umständen mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Ist aber durch die Fahrlässigkeit Nachtheil entstanden, so kann nach Maaßgabe der Größe desselben Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und selbst Dienstentlassung eintreten.

§. 175.

§. 175. Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaß zu belegen.

§. 176. Vorgesetzte, welche sich in der Aufsicht über ihre Untergebenen oder bei Bestrafung derselben nachlässig beweisen, sollen mit Arrest und wenn sie sich nach mehrmaliger Bestrafung einer gleichen Fahrlässigkeit schuldig machen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§. 177. Diejenigen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes, welche weder in diesem Gesetzbuche, noch in den Kriegsartikeln oder in andern Militairgesetzen als militairische Verbrechen aufgeführt worden, sind, unter Berücksichtigung der im Titel I. Abschn. 2 bis 4 dieses Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen, nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zu bestrafen, insofern nicht wegen Bestrafung solcher Verbrechen besondere Vorschriften ertheilt worden sind.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militairbeamten.

§. 178. Wenn Militairbeamte zu einer Zeit, wo sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Amtsverbrechens schuldig machen und denselben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, so sind sie mit geschärfter Strafe zu belegen.

§. 179. Militairbeamte, welche den ihren Militair- oder ihren Amtsvorgesetzten schuldigen Gehorsam verweigern, sind nach den Bestimmungen des §. 114 mit Berücksichtigung der §§. 75 bis 77 zu bestrafen.

Ist die Verweigerung des Gehorsams mit Beleidigung des Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, so ist dies ein Schärfungsgrund bei Zumessung der Strafe, geht die Beleidigung aber in Thätlichkeiten über, so ist, außer der Freiheitsstrafe, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Ist

Ist die Thätlichkeit unmittelbar durch eine gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, so kann von der Strafe der Amtsentsetzung abgegangen werden.

§. 180. Machen Militairbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§. 133 bis 141 als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten §§. abzumessen und da, wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung.

Erster Titel.

Von den Militair-Gerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

I. der Militairpersonen überhaupt.

A. bei militairischen Vergehen.

§. 1. Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen;
2) die Beamten der Militair-Verwaltung;
3) alle zur Disposition gestellten, alle mit Pension verabschiedeten Officiere und alle mit einer Pension entlassenen Unterofficiere, denen das Tragen der Uniform gestattet ist.

§. 2. Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen mit Einschluß der Injurien der Unterofficiere und Gemeinen, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

B. bei gemeinen Vergehen.

§. 3. Auch wegen nicht militairischer, gegen die allgemeinen Landesgesetze verübter Verbrechen oder Vergehen sollen die Militairpersonen vor die Militairgerichte gestellt werden.

Ausnahmen treten ein:

1) bei den ohne Sold beurlaubten Personen des Soldatenstandes;
2) bei den von den Militairpersonen vor dem Eintritt in das Militair oder während der Beurlaubung ohne Sold begangenen und erst während des Eintritts in den Dienst zur gerichtlichen Verfolgung gekommenen nicht militairischen Verbrechen oder Vergehen;
3) bei derartigen Verbrechen oder Vergehen, welche von Militairpersonen zwar während der Dienstzeit begangen sind, bei welchen jedoch die gerichtliche Verfolgung erst nach der Beurlaubung ohne Sold begonnen hat.
4) bei den Militairbeamten, welche mit Bewilligung von Wartegeld im Civildienst angestellt sind.

Trifft jedoch ein militairisches Verbrechen mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so kommen die obigen Ausnahmen nicht zur Anwendung.

II. Beginn des Militairgerichtsstandes.

A. überhaupt.

§. 4. Der Militairgerichtsstand beginnt mit der Beeidigung der in den Militairdienst eintretenden Personen auf die Kriegs-Artikel.

B. bei den beurlaubten Personen des Soldatenstandes.

§. 5. Wenn die ohne Sold beurlaubten Personen des Soldatenstandes oder die mit Wartegeld im Civildienst angestellten Militairbeamten zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre;
2) wenn die Einberufung zu größern Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Er-

Erfolgt dagegen

3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 6. Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 5 sub 2 und 3 das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und kein militairisches Verbrechen damit zusammentrifft.

C. Einstellung der bei den Civilgerichten eingeleiteten Untersuchungen.

§. 7. Die von den Civilgerichten gegen Personen des Beurlaubtenstandes einzuleitenden oder eingeleiteten Untersuchungen müssen, sobald dieselben zum Kriege oder zu größeren Uebungen einberufen werden, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung suspendirt bleiben, wenn nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

III. Aufhören des Militairgerichtsstandes.

§. 8. Der Militairgerichtsstand hört auf:

1) bei Officieren:
   a. durch die Verabschiedung ohne Pension;
   b. durch Kassation, Entfernung aus dem Officierstande und Entlassung.
2) bei Unterofficieren und Gemeinen:
   mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gensdarmen: mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gendarmerie);
3) bei Militairbeamten:
   durch Verabschiedung, Entlassung und Amtsentsetzung;
4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst definitiv angestellt werden.

§. 9. Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Schwebt eine Untersuchung wegen eines militairischen Verbrechens zu einer Zeit,

 wo

wo unter andern Umständen die Entlassung erfolgen mußte, so wird diese bis zur Aburtheilung und geschehenen Vollstreckung der erkannten Strafe ausgesetzt.

Ist bei dem Austritt aus dem Soldatenstande eine Untersuchung wegen eines nicht militairischen Verbrechens anhängig, so ist die Fortführung derselben dem zuständigen Civil-Strafgerichte zu überlassen.

IV. Außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegszeiten.

§. 10. In Kriegszeiten haben außer den im §. 1 bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand:

1) alle Personen, welche den kriegführenden Personen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören;
2) die Kriegsgefangenen;
3) alle Unterthanen des Landes oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den eigenen Truppen oder den Truppen verbündeter Staaten durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter № 3 angegebenen Falle tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der Fürst oder in dessen Namen der Truppenbefehlshaber solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

§. 11. Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 12. Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1) der Officiere und der höhern Militairbeamten;
2) der Portepee-Unterofficiere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist;
3) der Unterofficiere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Züchtigung;
4) der untern Militairbeamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest;
5) wenn gegen Gendarmen auf Entlassung zu erkennen ist.

§. 13.

§. 13. Der niedern Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 14. Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1) durch das Ober-Auditoriat (§. 59),
2) durch das Militairgericht,
3) durch das Garnisongericht, sobald das Commando des Contingents und der Garnison nicht in einer Person vereinigt ist.

§. 15. Das Militairgericht besteht aus dem Commandeur des Contingents als Gerichtsherrn und dem Garnisonauditeur.

§. 16. Das Garnisongericht besteht aus dem Commandanten der Garnison als Gerichtsherrn und dem Garnisonauditeur.

Vor dasselbe gehören:

1) ausschließlich alle Vergehen, die als Excesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten oder die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind;
2) im Fall des Ausmarsches des Contingents sämmtliche von der zurückbleibenden Mannschaft verübte Verbrechen oder Vergehen.

§. 17. Für jeden Untersuchungsfall, in welchem es sich nicht um die Bestrafung polizeilicher Vergehen oder der nach den Vorschriften der Disciplinar-Strafordnung zu bestrafenden Vergehen handelt, ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. 18. In Kriegszeiten oder für den Fall des Zusammentretens des Contingents mit den Truppen eines andern Staats bleiben die nöthigen Modificationen in der Organisation und Verwaltung der Militairgerichte den Bestimmungen des Fürsten vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Competenz.

§. 19. Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gehört die Entscheidung vor die höhere Gerichtsbarkeit.

Das-

Dasselbe gilt, wenn mehrere zur niederen Gerichtsbarkeit gehörende Verbrechen zusammen treffen, bei welchen die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen.

§. 20. Werden bei Truppentheilen an Orten, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maaßregeln erfordern, so ist der daselbst commandirende Officier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem competenten Militairgericht gesandt oder der Verbrecher nach dem Sitze des Militairgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das Eine noch das Andere zulässig ist, kann von Seiten des zuständigen Militairgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. 21. Die Auslieferung eines flüchtigen im Auslande befindlichen Verbrechers ist, insofern die bestehenden Cartel-Conventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten, von dem Militairgerichte bei dem Ober-Auditoriat in Antrag zu bringen.

§. 22. Zweifel und Conflicte über die Competenz, welche bei Einleitung einer Untersuchung oder im Laufe derselben bei dem Militairgerichte vorkommen, sind dem Ober-Auditoriate zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Entstehen zwischen Militair- und Civilgerichten Competenzstreitigkeiten, so muß das Militairgericht sich auch in solchen Fällen an das Ober-Auditoriat wenden, welchem die Verpflichtung obliegt, die Erledigung dieser Competenz-Conflicte zu vermitteln.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungsgerichten.

1. Bestellung des Untersuchungsgerichts.

§. 23. Das Untersuchungsgericht ist von dem Commandeur des Contingents zu bestellen.

2. Besetzung.

A. In Straffällen, welche vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören.

§. 24. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht

das

das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und aus zwei zur Untersuchung commandirten Officieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Haupt-Verbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Officiers.

§. 25. Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere sollen sein, in Untersuchungen:

1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden,
ein Lieutenant;
2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen und gegen Unterofficiere,
zwei Lieutenants;
3) gegen einen Lieutenant,
ein Hauptmann und ein Lieutenant;
4) gegen einen Hauptmann,
ein Major und ein Hauptmann, oder zwei Hauptleute;
5) bei Untersuchungen gegen Officiere höheren Grades wird für jeden einzelnen Fall die Entscheidung des Fürsten über die Zusammensetzung der Untersuchungsgerichte erfolgen.

§. 26. Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu commandirenden Officiere nach dem Militairrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweige des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 27. Der Auditeur kann durch einen im Richteramte stehenden oder zum höheren Richteramte qualificirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

B. In Straffällen, welche vor die niedere Militairgerichtsbarkeit gehören.

§. 28. In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder einem zur Untersuchung commandirten Officier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 29.

§. 29. In Untersuchungssachen gegen Militairunterbeamte genügt es in solchen Fällen, wenn der Auditeur die Untersuchung führt.

C. In Untersuchungen, welche vor Civilgerichten geführt werden.

§. 30. Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten (§. 25) ein Officier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Officiere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 32. Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höhern Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgerichte commandirte Officier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Officier dabei zuzuziehen, der dem Rang des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht.

§. 33. Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu commandirten Officiere nicht eintreten.

§. 34. Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Urtheil nichtig (§. 208). Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.

§. 35. Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt und der Gerichtsherr die Ernennung eines andern Mitgliedes verweigert, so ist, wenn der Angeschuldigte sich nicht dabei beruhigt, die Entscheidung des Fürsten durch das Ober-Auditoriat einzuholen.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so hat der Gerichtsherr die Substitution eines anderen Auditeurs alsbald zu veranlassen.

§. 36. Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben;
2) mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch die gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Processe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Gesinnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben werden;
3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 37. In den Fällen des §. 35 sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, weche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 38. Gegen Personen des Soldatenstandes wird
1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht und
2) in den zur niedern Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht

erkannt.
3) Gegen Militairbeamte wird durch Instanzengerichte erkannt (§. 43 u. f.).
4) die Bestrafung polizeilicher Vergehen erfolgt durch das Militairgericht (§. 197 u. f.).

Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht statt.

I. Ueber Personen des Soldatenstandes.

Kriegs- und Standgerichte.

1. Bestellung derselben.

§. 39. Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.

§. 40. Wenn ein in Untersuchung befindlicher Officier vor der Bestellung des erkennenden Gerichts wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienstbereiche des competenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den Fürsten zu wenden.

2. Besetzung.

a. des Kriegsgerichts.

§. 41. Ein Kriegsgericht besteht aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet und aus dem Auditeur als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte sind nach dem Grade des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
   a. ein Major oder ein Hauptmann als Präses,
   b. zwei Hauptleute,
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Unterofficiere,
   e. drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;
2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Categorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a. ein Major oder ein Hauptmann als Präses,
   b. zwei Hauptleute,
   c. zwei Lieutenants,
   d. drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepee-Unterofficiere,
   e. drei Unterofficiere;
3) bei der Besetzung des Kriegsgerichts über Officiere wird die Entscheidung des Fürsten darüber eingeholt, ob dasselbe hier zusammen treten oder ob die Sache vor ein auswärtiges Kriegsgericht verwiesen werden soll, und sind im letzteren Falle die in dem betreffenden Staate geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung maaßgebend.

Sofern die Bildung des Kriegsgerichts hier verordnet wird, besteht dasselbe aus dem ganzen Officiercorps mit Ausnahme derjenigen Officiere, welche nicht Mitglieder sein können (§. 49) und wenn die Untersuchung gegen einen Hauptmann oder einen Stabsofficier geführt wird, mit Ausnahme der Seconde-Lieutenants.

Der

Der älteste Officier versieht die Stelle des Präses, die übrigen vier Richterclassen werden jedesmal durch zwei Officiere gebildet.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme der Classe des Präses, auch die Richterclassen der Officiere mit drei Personen besetzt werden.

b. des Standgerichts.

§. 42. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterclassen, von denen der Präses eine Classe bildet und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier.

Zu einem Standgerichte sind nach dem Grade des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
   a. ein Hauptmann als Präses,
   b. zwei Premier-Lieutenants,
   c. zwei Seconde-Lieutenants,
   d. zwei Unterofficiere,
   e. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten;
2) über einen Unterofficier und die übrigen zu dieser Categorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a. ein Hauptmann als Präses,
   b. zwei Premier-Lieutenants,
   c. zwei Seconde-Lieutenants,
   d. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unterofficiere,
   e. zwei Unterofficiere.

II. Ueber Militairbeamte.

Instanzengerichte.

A. Gericht der ersten Instanz.

1. In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 43. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen hat der Militairbefehlshaber das erkennende Gericht zu bestellen.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar

a. einem Stabsofficier oder Hauptmann als Präses,

b. einem Hauptmann,

c. zwei Auditeuren und

d. einem andern obern Militairbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden; dagegen ist die Vertretung der Auditeure durch einen im Richteramte stehenden oder zum höheren Richteramte qualificirten Civil-Justizbeamten zulässig (§. 27).

2. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 44. In Straffällen der Militairbeamten, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung competente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar

a. einem Hauptmann als Präses,

b. einem Lieutenant,

c. zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten oder in deren Ermangelung zwei Unterofficieren,

d. dem Auditeur oder untersuchungsführenden Officier, der gleichzeitig Referent ist.

Die Bestimmung des §. 43, wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet hier keine Anwendung.

B. Gericht der zweiten Instanz.

§. 45. Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß in zweiter Instanz erfolgt durch das Ober-Auditoriat.

III. Berufung gegen die Erkenntnisse des Militairgerichts in Polizei-Straffachen.

§. 46. Die Berufung gegen die in Polizeistraffachen von dem Militairgerichte erlassenen Strafbescheide geht an die Justizcanzlei und sind dabei die in den Civil-Proceßgesetzen dafür vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten zu beachten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Ver-

Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterclassen ab; der Präses ist aber nach dem Dienstgrade des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§. 48. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Officiere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgengen Dienstgrad ersetzt werden. Auch können nöthigenfalls pensionirte oder auswärtige Officiere in der erforderlichen Anzahl hinzugezogen werden.

§. 49. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben.

Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten commandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 50. Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§. 38 — 44. 47 — 49) enthaltenen Vorschriften wegen der Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge. Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

I. des Gerichtsherrn.

§. 51. Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs oder untersuchungführenden Officiers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An den Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr persönlich nicht Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder untersuchungführenden Officiers zu beaufsichtigen und wahrgenommenen Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem Ober-Auditoriat zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren oder für stete Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungführenden Officier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Commando über.

II. des Auditeurs.

§. 52. Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet.

Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts erlassenen Verfügungen zu vertreten.

In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 53. Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instructionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Acten zu vermerken und dem Ober-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

III. des untersuchungsführenden Officiers.

§. 54. Der untersuchungsführende Officier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Officieren zu ernennen und vor dem Antritt seiner Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung des Auditeurs oder eines Officiers dahin zu vereidigen:

> daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amts mit Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit den Gesetzen gemäß erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder Neben-Absichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Acten des Gerichts aufzubewahren.

§. 55. Der untersuchungsführende Officier hat in dem Umfange seines militai-

tairischen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungskreise von ihm vor besetztem Gericht aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

IV. der zu den Untersuchungsgerichten commandirten Officiere.

§. 56. Die zu den Untersuchungsgerichten commandirten Officiere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protocolle aufgenommen werden und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 57. Hat ein solcher Officier (§. 56.) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, so kann der Officier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protocolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es insbesondere bei militairischen Verbrechen zur nähern Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung commandirten Officiere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

V. des Gerichtspedellen und der Gerichtsboten.

§. 58. Die Geschäfte des Gerichtspedellen und der Gerichtsboten sind, sofern nicht dazu Unterofficiere commandirt werden, durch Ordonnanzen zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Ober-Auditoriat.

§. 59. Das Militair-Collegium versieht die Functionen des Ober-Auditoriats, insbesondere hat dasselbe:

1) die Geschäftsführung der Militairgerichte zu überwachen und zur Abstellung etwaiger dabei vorgefundener Mängel das Erforderliche zu veranlassen;

2) über

2) über alle der landesherrlichen Bestätigung bedürfenden Erkenntnisse dem Fürsten gutachtlichen Vortrag zu erstatten;

3) die Zweifel über die Competenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Fürsten zu bringen;

4) dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde des Auditeurs.

In allen zur Entscheidung auf eingelegte Rechtsmittel vor das Ober-Auditoriat gehörigen Fällen sind bei der Abfassung des Spruches zwei Mitglieder der Regierung oder der Obergerichte als Votanten zuzuziehen und ist die Entscheidung des Fürsten darüber einzuholen.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 60. Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind.

§. 61. Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist, soweit es sich nicht um die Bestrafung polizeilicher Vergehen handelt, entweder das kriegsgerichtliche oder das standrechtliche (§. 38).

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Kriegsrechtliches Verfahren.

I. Untersuchungs-Verfahren

A. Vorläufige Untersuchung.

1. Thatbericht.

§. 62. Wenn der Gerichtsherr von einem in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§. 63.

§. 63. Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disciplinar Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

2. Haussuchungen.

§. 64. Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden.

3. Zuziehung Sachverständiger.

a. im Allgemeinen.

§. 65. Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militairpersonen, insofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Beeidigung zugezogen werden.

b. der Aerzte.

§. 66. In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physicus der Bataillonsarzt oder der Garnison-Militairarzt und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Militairarzt oder der Garnison-Militair-Wundarzt zuzuziehen.

4. Suspension vom Dienste.

§. 67. Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienste nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen.

5. Verhaftung.

§. 68. Ob der Angeschuldigte zu verhaften sey, oder ob dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betrugs, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden.

§. 69. Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 70. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht statt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Fürsten ertheilt werden.

B. Entscheidung über das weitere Verfahren.

§. 71. Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den Acten zu geben:

1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen und ob im letzteren Falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
2) ob der Fall nur disciplinarisch zu rügen sey.

§. 72. Wenn gegen den Militair-Commandanten oder einen Staabsofficier die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten, unbedingt, im Kriege aber, insofern es die Verhältnisse gestatten, der Befehl des Fürsten dazu eingeholt werden.

C. Förmliche Untersuchung.

§. 73. Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden.

Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. 74. Wenn sich im Laufe der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Competenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so sind alsdann die für das standrechtliche Verfahren erlassenen Vorschriften (§. 138 u. f.) weiter in Anwendung zu bringen.

D. Lügen vor Gericht.

§. 75. Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disciplinarstrafe statt, dem Angeschuldigten ist jedoch vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge hat.

E. Beweis-Aussagen.

1. der Vorgesetzten.

§. 76. Bei militairischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vor-

Vorgesetzten, wenn ihn nicht selber eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit durch besondere Umstände geschwächt wird, auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

2. der Wachtmannschaft und Patrouillen.

§. 77. Unter denselben Voraussetzungen (§. 76) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militairische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

F. Schluß der Untersuchung.

§. 78. Im Schlußtermine hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte, vor dem Kriegsgerichte persönlich zu erscheinen, oder wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen will.

Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. 79. Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niedern an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 151), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schlußerklärung vorgelegt werden.

§. 80. Bei entstehenden Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Acten gebracht werden.

G. Vertheidigung.

§. 81. Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll zu vertheidigen.

§. 82. Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen

Protocoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind.

§. 83. Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 84. Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Festungsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist.

Wird die Vertheidigung durch einen Andern geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protocoll erfolgen.

§. 85. Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienst-Ansehens ausarten.

§. 86. Der Vertheidiger kann die Acten im Beisein des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Acten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. 87. In dem Schlußtermin, so wie wenn ein artikulirtes Verhör stattfindet, ist der Vertheidiger, falls er am Sitz des Gerichts anwesend ist, zuzuziehen. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeschuldigten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protocoll gestattet.

§. 88. In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlußtermin den Angeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protocoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

II. Spruchverfahren.

A. Prüfung der Spruchreife der Acten.

§. 89. Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Acten Vortrag zu halten.

Werden die Acten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

B. Abhaltung der Spruchsitzung.

§. 90. Der Gerichtsherr hat nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

1. Eröffnung der Spruchsitzung.

§. 91. Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Acten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen der Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

2. Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts.

§. 92. Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwaige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken.

§. 93. Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter (§. 78) vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts.

§. 94. Werden solche Einwendungen erhoben (§. 36 und 49), so ist der Betheiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ungrund der Einwendungen von den übrigen Richtern klassenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 36.

§. 95. Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur recusirt werden sollte.

Wird der Auditeur recusirt, so gilt die Bestimmung des §. 35.

Ueber den Hergang muß ein Protocoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

4. Vereidigung der Richter und Vorlesung der Acten.

§. 96. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richter-Amtes mit der Ermahnung zu erinnern:

> den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu verantworten gedenken und sich weder durch Ansehen der Person noch durch eine Nebenabsicht von einem unpartheiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen.

Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

> Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung den Acten und Gesetzen gemäß ist. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

§. 97. Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Acten durch den Auditeur vorzulesen.

Daß die Vorhaltung und die Vereidigung, so wie die Vorlesung der Acten vorschriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protocoll vermerkt werden.

5. Abschluß mit dem Angeschuldigten.

§. 98. Der Auditeur hat demnächst den Angeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas vorzutragen habe und dessen Erklärung in das Protocoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und der letztere aus der Versammlung entlassen.

6. Vortrag des Auditeurs.

§. 99. Nach Entlassung des Angeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gerichte über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit des §. 105 seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheimgegeben, die aus dem dienstlichen Gesichtspunkte erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrag des Auditeurs beizufügen.

§. 100. Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen und zu den Acten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmerie, auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. 101. Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages mit seinem Voto und den demselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protocoll aufzunehmen.

§. 102. Sollte einer der Richter über den Inhalt der Acten oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen; der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

7. Abstimmung.

§. 103. Nach beendigtem Vortrage des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich klassenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 105) zu berathen und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Klasse zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. 104. Die Mitglieder der verschiedenen Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum unter einander nicht besprechen.

§. 105. Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen:

ob der Angeschuldigte frei zu sprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letztern Falle gegen ihn zu erkennen sei?

Hierauf giebt jede Richterklasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches zu Protocoll nimmt.

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber fordern:

a. ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sei; und

b. im Fall der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?

Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben.

Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. 106. Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines andern Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch der klaren Vorschrift der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protocoll aufnehmen.

§. 107. Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Acten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur weitern Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem Ober-Auditoriat zur Verfügung einzusenden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Acten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Acten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimmen hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeschuldigten, so wie der Art und des Maaßes der Strafe, nach Lage der Acten, definitiv abzugeben verbunden.

§. 108. Das Spruchgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niedern Gerichtsbarkeit oder der Disciplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

C. Erkenntnisse.

1. Berechnung der Stimmen.

§. 109. Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art, oder das Maaß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hier-

Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterklassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

2. Ergebniß der Abstimmung.

§. 110. Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebniß der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen, und in das von ihm und dem Präses zu unterschreibende Protocoll zu bringen, zugleich aber in dem Protocolle zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebniß der Abstimmung in Kenntniß gesetzt sind.

3. Geheimhaltung der Abstimmung.

§. 111. Nach dem Schlusse des Protocolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an ihre Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

4. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

§. 112. Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten:

1) als Eingang den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, sowie die Charge und die Benennung des Truppentheils, in welchem derselbe dient;
2) die Erkenntnißformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung Kosten zu zahlen eintritt, dieselbe auszusprechen; wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;
3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, auch ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. 113. Die Ausfertigung des Erkenntnisses ist von dem Präses des Kriegsgerichts und von dem Auditeur unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

§. 114. Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalte des Abstimmungsprotocolls ab, so entscheidet das letztere.

§. 115. Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder sonst aus Versehen das Erkenntniß nicht richtig ausgefertigt, so wird ohne Weiteres von dem Gerichtsherrn die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt und selbige sodann in der durch den §. 113 bestimmten Weise vollzogen.

D. Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts.

§. 116. Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Fürsten ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Ueber den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigefügt werden.

E. Bestätigung des Erkenntnisses.

§. 117. Erkenntnisse des Kriegsgerichts bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Fürsten, behufs deren Einholung die Acten von dem Militairgericht an das Ober-Auditoriat einzusenden sind.

§. 118. Wird die höchste Bestätigung eines Erkenntnisses versagt, so ist dasselbe als cassirt anzusehen und ein neues Kriegsgericht zur Aburtheilung der betreffenden Sache anzuordnen.

§. 119. Zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht dürfen die Personen, welche bei der Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

F. Publication.

§. 120. Die Erkenntnißformel und die ergangene landesherrliche Verfügung über die erfolgte Bestätigung sind ungesäumt dem Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgerichte, (§. 24 — 26) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiciren und ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. 121. Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon zu besorgen ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen.

Ueber

Ueber die stattgehabte Publication ist ein Protocoll aufzunehmen, auch daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu bemerken.

§. 122. Von jedem rechtskräftigen Erkenntnisse muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. 123. War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

G. Vollstreckung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 124. Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. 125. Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungs-Ordre erfolgen.

2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen.

§. 126. Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des competenten Militairgerichts.

3. Vollstreckung der Todesstrafe.

§. 127. Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu commandiren, welche in drei Gliedern hinter einander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von 5 Schritt dem Delinquenten gegenüber steht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das competente Criminalgericht abzugeben und ist durch dasselbe die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

4. Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

§. 128. Wenn auf Zuchthaus- oder Zwangsarbeitsstrafe erkannt, oder wenn die erkannte Baugefangenschaft als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechts-

 kräftig

kräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das Militair-Commando der Civilbehörde überwiesen werden.

§. 129. Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgerichte zum vorläufigen Antritt der Strafe in die zur Strafvollziehung bestimmte Gefangenanstalt abgeführt werden.

§. 130. Zum Festungsarrest Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, Dienst-Entlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugefangenschaft, Zuchthausstrafe oder Zwangsarbeitsstrafe zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Strafanstalt erfolgt ist.

§. 131. Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt werden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 132. Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten blos auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. 133. Der Militair-Commandeur ist befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit auszusetzen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. 134. Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unterofficiere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes die Entziehung gewohnter Genüsse z. B. des Branntweins und des Tabacks und bei

Ge-

Gemeinen zugleich die vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber das Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publicums möglichst vermieden werden.

§. 135. Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Commandeur derselben andere passende Strafen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Fürsten, auf eigene Verantwortung substituiren.

5. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

§. 136. Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist, sind durch das Regierungs- und Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

6. Vermerk über die Vollstreckung zu den Acten.

§. 137. Zu den Untersuchungsacten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

Standrechtliches Verfahren.

§. 138. Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnitts mit nachfolgenden Abweichungen in Anwendung.

I. Untersuchungsverfahren.

§. 139. Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgehabten Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

A. Beweisaufnahme.

§. 140. Steht der objective Thatbestand fest, und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält, und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung eines Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfängliche Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewandt werden.

§. 141. Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§. 140) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

B. Vertheidigung.

§. 142. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht statt, das Ergebniß der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten und, nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protocoll zu bringen.

Eines besondern Schlußtermins bedarf es nicht.

C. Beweiskraft der Aussagen Vorgesetzter.

§. 143. Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des competenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eides statt beigefügt worden ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

II. Spruchverfahren.

A. Verpflichtung der Richter.

§. 144. Eine Vereidigung der Richter findet nicht statt, denselben ist aber die im §. 96 vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ertheilen.

B. Vortrag des Referenten.

§. 145. Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grunde gelegten Gesetzesstellen in das Protocoll aufzunehmen.

C. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

§. 146. In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts

richts auszufertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die zum Grunde gelegten Gesetzesstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

D. Bestätigung des Erkenntnisses.

§. 147. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand. Derselbe hat sich durch die Einsichtsnahme der Acten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

§. 148. Hält der bestätigende Befehlshaber eine Milderung der erkannten Strafe für angemessen, so darf solche, außer in den Fällen der §§. 109 und 131 Thl. 1 dieses Strafgesetzbuches, weder bis zum gänzlichen Erlaß der Strafe oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden.

Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest oder Festungsstrafe in den Gesetzen bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittlern oder gelinden Arrest eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 89 Thl. 1 dieses Gesetzbuches die erkannte Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes weglassen und der Degradation in den Fällen des §. 35 № 2 und 3 Thl. 1 dieses Gesetzbuches Arrest substituiren.

§. 149. Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

E. Publication und Vollstreckung.

§. 150. Die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

III. Abgabe der Sache im Fall der Incompetenz.

§. 151. Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung oder bei der Aburtheilung, daß die

die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das competente Gericht abzugeben.

IV. Erledigung vorkommender Zweifel.

§. 152. Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen an das Ober-Auditoriat einzureichen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

I. Verfahren in erster Instanz.

A. Untersuchungsverfahren.

1. bei Amtsverbrechen.

§. 153. Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abänderungen Anwendung.

§. 154. Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde (Justizbehörde) untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten erfolgen.

2. bei anderen Verbrechen.

§. 155. Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 154 bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Dienstbehörde durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

3. Verfahren im Fall der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten.

§. 156. Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen und verbleibt derselbe unter der Militatirgerichtsbarkeit so ist das Verfahren nach Maaßgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zu-

zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publicirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzusetzen.

4. Amts-Suspension.

§. 157. Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen (§. 154) zu verfügen, bleibt der Dienstbehörde vorbehalten.

Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militair-Vorgesetzten und der Verwaltungsbehörde gleichzeitig zu verfügen.

5. Verhaftung.

§. 158. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

6. Beweis.

§. 159. Die Bestimmungen der §§. 76. 77 wegen der Beweiskraft finden auf Militair-Beamte nicht Anwendung.

7. Vertheidigung.

§. 160. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein.

B. Spruchverfahren.

1. Vereidigung der Richter.

§. 161. Die Mitglieder der Spruchgerichte mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Officiere haben den Richtereid (§. 96) zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

2. Abstimmung.

§. 162. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat eine Stimme.

Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protocoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militairbeamte unstatthaft.

3. Ausfertigung des Erkenntnisses.

§. 163. Das Erkenntniß ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufer-

tigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen, und von dem Präses und Referenten zu unterschreiben.

4. Publication und Vollstreckung.

§. 164. Bei der Publication ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen zusteht.

Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest erkannt, so muß die Strafe von dem Tage der Publication des Erkenntnisses gerechnet werden.

5. Eintritt der Rechtskraft.

§. 165. Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntnisse, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publication des bestätigten Erkenntnisses eintritt.

II. Verfahren in zweiter Instanz.

§. 166. Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem fernern Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 167. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem Ober-Auditoriat abzufassen und sind Rechtsmittel dagegen nicht weiter zulässig.

III. Bestätigung der Erkenntnisse.

§. 168. Wegen Bestätigung der Erkenntnisse gegen Militairbeamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften in Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das Ober-Auditoriat.

IV. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind.

§. 169. Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden,

den, wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist.

In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 174 zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 170. Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind und nicht die Fälle der §§. 118. 122. 172 des Thl. I dieses Gesetzbuches vorliegen, findet gegen Militairpersonen das in diesem Gesetzbuche vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt angegebenen Modificationen statt.

I. Unzulässigkeit der Vereidigung des Denuncianten.

§. 171. Die Vereidigung des Denuncianten ist unzulässig.

II. Schlußerklärung des Denuncianten.

§. 172. Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunciant mit dem Inhalte der Acten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

III. Rechtsmittel.

§. 173. Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung nicht zulässig.

IV. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 174. In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen rechtskräftig erkannt ist.

V. Bekanntmachung des Denuncianten mit dem Ausfall des Erkenntnisses.

§. 175. Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denuncianten Nachricht zu ertheilen.

VI. Zurücknahme der Anzeige.

§. 176. Der Antrag auf Zurücknahme der Denunciation oder auf Erlaß der Strafe wegen der, einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Bezie-

 hung

hung auf denselben zugefügten, Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

VII. Mittheilung an die Dienstbehörden.

§. 177. In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Denunciation und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Mittheilung zu machen,

VIII. Verjährung.

§. 178. Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von der einen Parthei angebrachte Denunciation auch für die andere Parthei die Verjährung.

IX. Verpflichtung des Denuncianten die Kosten zu tragen.

§. 179. Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder von dem Denuncianten zurückgenommen, so sind die Kosten des Verfahrens durch ein Resolut des Militairgerichts dem Denuncianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen. Gegen dieses Resolut ist der Recurs an das Ober-Auditoriat zulässig.

X. Verfahren bei dem Verdacht falscher Denunciationen.

§. 180. Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denunciation, so bleibt dem Denunciaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denuncianten anzutragen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Contumacialverfahren gegen Deserteure.

I. Untersuchungsverfahren.

§. 181. Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen (Thl. 1 §§. 83 — 85), so hat der Commandeur des Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höhern Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§. 182. Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem mit der höhern Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht.

§. 183. Ist der Abwesende Officier oder Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung die Genehmigung des Fürsten eingeholt werden.

A. Vor-

A. Vorläufige Untersuchung.

§. 184. Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen und die nächsten Angehörigen resp. den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letztern, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen, oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 185. Zugleich ist bei dem Gerichte der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen in Antrag zu bringen.

Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet die Arrestanlage nur statt, wenn er Vermögen im Inlande besitzt.

B. Förmliche Untersuchung.

§. 186. Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu erwirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Desertionsproceß zu eröffnen und der Abwesende durch das Regierungs- und Anzeigeblatt öffentlich vorzuladen.

§. 187. In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszusetzender vom Tage der Ausgabe des Regierungsblatts zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines Vermögens erkannt werden würde.

§. 188. Die Vorladung ist in das Regierungs- und Anzeigeblatt einmal einzurücken und ein Exemplar der betreffenden Nummer zu den Acten zu nehmen.

§. 189. Eine Vertheidigung findet in dem Contumacialverfahren nicht statt.

II. Spruchverfahren.

§. 190. Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatigen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§. 187) gemäß, in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

§. 191. Bei der Anordnung und Besetzung des Spruchgerichts, sowie bei der Abstimmung ist nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels zu verfahren; es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht statt.

§. 192. Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe

1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, sowie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,

2) des begangenen Verbrechens und

3) der erkannten Strafe

in dem Regierungs- und Anzeigeblatt durch das Militairgericht einmal bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung des Erkenntnisses mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten der Regierung zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden.

III. Verfahren im Fall des ermittelten Todes.

§. 193. Wird vor der Eröffnung des Desertionsprocesses der Tod des Abwesenden, der die Vermuthung der Desertion gegen sich hat, ermittelt, so ist, wenn er Vermögen hinterläßt, Behufs der Confiscation seines Vermögens ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nach genauer Erörterung der Umstände, welche die Vermuthung der Desertion begründen, kriegsrechtlich zu erkennen.

IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeschuldigten.

§. 194. Kehrt der Vorgeladene vor der Publication des Erkenntnisses zurück, so wird das Contumacial-Verfahren in das gewöhnliche Untersuchungs-Verfahren umgeleitet.

§. 195. Kehrt der Verurtheilte erst nach Publication des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Contumacial-Urtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion gestraft, so bleibt es bei der Confiscation des Vermögens, soweit dasselbe bereits eingezogen ist und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder frei zu geben; wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Confiscation des Vermögens mit der Weisung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen zurück zu geben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Contumacial-Urtheil aufgehoben wird, findet nur dann statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

V. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deserteure.

§. 196. Ist von dem Militairgerichte gegen mehrere Abwesende der Desertions-

proceß

proceß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Edictal-Citation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jeden einzelnen Desertionsfalles besondere Acten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Uebertretung civilpolizeilicher Strafgesetze.

1. Zuständigkeit des Militairgerichts.

§. 197. Die Untersuchung wegen Uebertretung civilpolizeilicher Strafgesetze, sowie wegen Feld-, Forst- und Jagd-Exesse, ist gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie den militairischen Gerichtsstand haben, durch das Militairgericht zu führen.

2. Verfahren.

§. 198. Bei dem dieserhalb einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungeu der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in Untersuchungssachen wegen derartiger Vergehen zu beachten.

3. Zulässige Rechtsmittel.

§. 199. Die nach den Landesgesetzen zulässigen Rechtsmittel finden auch gegen die Erkenntnisse des Militairgerichts statt und geht die Berufung gegen dieselben an die Justiz-Canzlei.

Sechster Abschnitt.

Von der Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 200. Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

1) wenn er seine Unschuld durch neue in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder

2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Documents

oder

oder bestochener Zeugen verurtheilt, oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 201. Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüßt hat.

B. Verfahren.

§. 202. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgerichte anzubringen.

Das Gericht hat den Imploranten über das Gesuch umständlich zu Protocoll zu vernehmen und wenn dasselbe substantiirt erscheint, die Instruction der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem Ober-Auditoriate zu übersenden.

§. 203. Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

§. 204. Hält das Ober-Auditoriat das Restitutionsgesuch für unbegründet, so weiset dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Militairgericht mit den Acten zugeschickt und von diesem dem Imploranten publicirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Recurs an den Fürsten zulässig.

§. 205. Erachtet dagegen das Ober-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zulässig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem Fürsten zur Aufhebung.

C. Erkenntniß.

§. 206. Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 119 von Neuem erkannt werden, insofern von dem Fürsten dieserhalb keine besondere Bestimmung erfolgt.

§. 207. Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

II. Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 208. Wird von dem Angeschuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 34 und 50 das in den Fällen §§. 202 bis 207 angegebene Verfahren ein.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten oder der bei der Untersuchung von Uebertretungen civilpoliceilicher Gesetze zu verhängenden Geldbaßen in Freiheitsstrafen.

1. Verfahren.

§. 209. Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, oder welche von dem Militairgericht in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 197 u. f. verhängt werden, müssen durch das Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von dem Militairgerichte in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde, von welcher die Geldbuße verhängt war, Nachricht zu geben.

§. 210. Bei Umwandlung der Geldbußen in militairische Freiheitsstrafen ist nach den Bestimmungen des Thl. I. §. 58 dieses Gesetzbuches zu verfahren; doch darf, insofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der militairischen Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, eine zweijährige Freiheitsstrafe niemals überschreiten.

2. Bestätigung.

§. 211. Uebersteigt bei Officieren die statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14 tägige Arreststrafe, so ist das Resolut des Militairgerichts durch das Ober-Auditoriat dem Fürsten zur Bestätigung einzureichen.

Achter Abschnitt.

Von den Kosten.

1. Kosten.

§. 212. Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit:

a. alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portepee-Unterofficieren abwärts,

b. die Militair-Unterbeamten.

§. 213. Diese Kostenfreiheit (§. 212) steht auch allen Officieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Officiere, welche nicht bloß von einer Pension von 150 Rthl. jährlich oder darunter subsistiren.

Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Officiere nur in Injuriensachen.

§. 214. In Untersuchungssachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 212. 213 genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 215. Wenn gegen einen Angeschuldigten, dem die Kostenfreiheit nach den §§. 212. 213 zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung geführt wird, so ist dessen Kostenpflichtigkeit nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 216. Baare Auslagen sind auch von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen des Soldatenstandes, welche schuldig befunden werden, zu erstatten.

Bis zu der erfolgten Entscheidung darüber sind sie aus der Militaircasse vorzuschießen.

2. Gebühren.

A. der Zeugen und Sachverständigen.

§. 217. Militairpersonen können als Zeugen oder als Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Versäumnißkosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Commando's ihnen zustehenden Competenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Versäumungskosten nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

B.

B. des Vertheidigers.

§. 218. Alle Officiere und obere Militairbeamte sind zur Bezahlung der Defensionsgebühren, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen, verpflichtet.

3. Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen.

§. 219. Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen und die Entscheidung über die Verpflichtung zu deren Bezahlung erfolgt von dem Militairgericht, welches die Untersuchung geführt hat. Wird gegen die Festsetzung Beschwerde erhoben, so hat das Ober-Auditoriat darüber zu entscheiden.

4. Berechnung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen.

A. Der Gerichtskosten.

§. 220. Die Kosten, welche von Officieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht, in Injuriensachen oder in anderen Fällen nach den Bestimmungen in diesem Abschnitt zu entrichten sind, werden von dem Militairgericht in der zu führenden Sporteln-Rechnung vereinnahmt.

B. der Geldstrafen.

§. 221. Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege der Disciplin, sowohl gegen Militair- als Civilpersonen verhängten Geldstrafen sind in der von dem Militairgerichte zu führenden Sportelnrechnung zu verrechnen.

Kriegs-Artikel.

für das Fürstlich Lippische Contingent.

Art. 1. Die erste Pflicht des Soldaten ist, dem Durchlauchtigsten Fürsten und dem Vaterlande treu zu dienen. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten, Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhaftes Betragen in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Cameraden.

Art. 2. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im Frieden mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von seinem Landesherrn und dem Vaterlande abzuwenden.

Art. 3. Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Landesherrn, dem Fürstlichen Hause, dem Fürstlichen Militair oder den demselben verbündeten Truppen, so wie dem Vaterlande Gefahr oder Nachtheil bringen können, wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Loosung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes den Landesherrn, das Fürstliche Haus, die eigenen oder verbündeten Truppen oder das Vaterland durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Art. 4. Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen oder sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmelung sich zur Erfüllung seines Berufes unwürdig und unfähig machen.

Art. 5. Wer zum Feinde übergeht oder von dem Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter 6 Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Art. 6. Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren, die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Art. 7. Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härtern Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Art. 8. Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Art. 9.

Art. 9. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmelung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militarische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Art. 10. Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Art. 11. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Art. 12. Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurück zu bleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichen aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Art. 13. Der Gemeine muß jedem Officier und Unterofficier, der Unterofficier jedem Officier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem andern Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten. In gleicher Weise muß den Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Commandirten, so wie der im Dienst befindlichen Gendarmen Folge geleistet werden.

Art. 14. Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Art. 15. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Loßreißen oder ähnliche Handlungen zu erken-

nen

nen giebt, so wie derjenige, welcher den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Art. 16. Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, unter erschwerenden Umständen und in Kriegszeiten aber die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, so wie in Kriegszeiten bei der Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Art. 17. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen und darf weder seine Cameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerden anbringen. Dagegen aber kann er sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise und auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Art. 18. Wer vor versammeltem Kriegsvolke in der Absicht, seine Cameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Cameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Art. 19. Wenn Soldaten sich öffentlich zusammen rotten und die Absicht zu

er-

erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, so wie die Anführer und Rädelsführer werden stets mit dem Tode bestraft.

Art. 20. Der Soldat darf weder in Dienst noch außer demselben mit Andern über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt des Landesherrn über sein Land oder den von ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Art. 21. Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Art. 22. Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Fürsten und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner eines feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Eben so wenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiete Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Art 23. Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Art. 24. Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Art. 25. Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegenstände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis

zu

zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Art. 26. Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Art. 27. Wer seine Waffen und Montirungsstücke oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem die Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 28. Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreuet, hat Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Art. 29. Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instructionen genau befolgen und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Art. 30. Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 3 Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft.

Art. 31. Wer im Dienst oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig bezeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch nach Umständen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 32. Wer ohne Erlaubniß von der Waffe sich entfernt oder bei Commandos oder auf Märschen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu

lebens-

lebenswieriger Dauer oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe verwirkt.

Art. 33. Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinaus zu gehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruction zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, hat strengen Arrest von mindestens 14 Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder bei besonders erschwerenden Umständen die Todesstrafe zu gewärtigen.

Art. 34. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Art. 35. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren unter besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Art. 36. Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Art. 37. Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreiche aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittlern Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 38. Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er commandirt war, sich untauglich gemacht hat,

oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest nicht unter 14 Tagen bestraft. Auch Trunkenheit außer dem Dienste ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Art. 39. Wer einen unordentlichen oder ausschweifenden Lebenswandel führt oder leichtsinnig Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Wer Hazard spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt. Zwischen Vorgesetzten und Soldaten ist jedes Spiel um Geld bei gleicher Strafe verboten.

Art. 40. Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Art. 41. Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Art. 42. Wer einem Cameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthalt angewiesen ist, baares Geld in Summen unter zwei Thalern, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreuet, wird das erste Mal mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Male oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet oder ist die That von einem Unterofficier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Art. 43. Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Art. 44.

Art. 44. Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrige gemeine Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darnach verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder die Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedrohten bürgerlichen Strafen ein.

Art. 45. Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Art. 46. Die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Art. 47. Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen begeht, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maaßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Art. 48. Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, so wie derjenige, der nach langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Art. 49. Des Fürsten Durchlaucht, überzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten, erwarten, daß sie vor Pflichtverletzungen und andern strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhaftes Betragen in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf der Lippischen Truppen im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen und ihnen für treu geleistete Dienste

 die

die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnung, durch geeignete Anstellung im Civildienste oder in sonstiger Weise zu Theil werden lassen.

Proposition,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst.

Das Gesetz über den Staatsdienst vom 15. Januar 1850 (L. V. X. S. 337 ff.) beruht zum Theil auf nicht zutreffenden Voraussetzungen und enthält deßhalb manche zu den vorhandenen Verhältnissen nicht passende Bestimmungen, zum Theil aber genügt dasselbe in manchen Beziehungen nicht den Anforderungen, welche an ein derartiges Gesetz zu machen sind, wenn dasselbe neben Gewährung einer angemessenen und vor Willkühr geschützten Stellung der Beamten auch dem Landesherrn, beziehungsweise dem Staate die Mittel darbieten soll, durch Ausübung gehöriger Disciplin und nöthigenfalls durch Entfernung untauglicher oder pflichtwidriger Beamten die öffentliche Staatswohlfahrt, zu deren Förderung und in deren Interesse die Beamten da sind, zu sichern. Es ist deßhalb eine Revision dieses Zweiges der Gesetzgebung nothwendig geworden und ist unter Berücksichtigung der soeben hervorgehobenen Gesichtspuncte der nachfolgende Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, welcher nomine Serenissimi dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung proponirt wird.

Ent-

Entwurf eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Fürstliche Beamte (Staatsdiener) im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, welche zur dauernden Verwaltung eines beständigen öffentlichen Amtes in der Fürstlichen Civilstaatsverwaltung vom Landesfürsten oder in dessen Namen von den dazu autorisirten Behörden berufen sind.

Das gegenwärtige Gesetz findet, soweit nicht in §. 2 besondere Ausnahmen gemacht sind, auf alle Civilbeamte sowohl der Fürstlichen Staats-Verwaltung, als der Fürstlichen Domanial- und Forstverwaltung Anwendung.

§. 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden keine Anwendung:

1) auf die Fürstlichen Haus- und Hof-Beamten und -Diener,
2) auf Prediger und sonstige Diener der Kirche,
3) auf Beamte der Gemeinden,
4) auf Rechtsanwälte und Procuratoren,
5) auf Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

In Betreff der Lehrer an den Elementarschulen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in soweit maßgebend, als das Gesetz über das Elementarschulwesen vom auf dieselben Bezug nimmt.

Ist einer der vorstehend aufgeführten Personen auch ein Amt in der Civilverwaltung übertragen, so finden in Beziehung auf dieses die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§. 3.

Für die bei dem Militair angestellten Auditeure sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Anstellung der Beamten.

§. 4.

Die Anstellung der Beamten erfolgt entweder durch den Fürsten unmittelbar oder in dessen Namen durch die dazu autorisirten Behörden.

§. 5.

§. 5.

Ueber die Befähigung zu den Aemtern und die der Anstellung vorgängigen Prüfungen gelten die bestehenden und ferner zu erlassenden Verordnungen.

§. 6.

Jede Ernennung in der Civilverwaltung erfolgt durch eine Dienstanstellungs-Urkunde (Dienstpatent), worin die verliehene Dienststelle, die amtliche Bezeichnung des Angestellten (der Amtstitel), sowie in der Regel dessen Gehalt und etwaiges sonstiges Diensteinkommen bestimmt ist.

Die Anstellung wird bei den von dem Fürsten unmittelbar verliehenen Stellen von letzterem, bei den von den betreffenden Verwaltungsbehörden verliehenen aber von diesen vollzogen.

Mit der Annahme des Patents von Seiten des Ernannten ist der Dienstvertrag begründet.

Der Einführung in das Amt geht die eidliche Verpflichtung, oder, wenn diese bereits in der früheren Dienststellung erfolgt ist, die Verweisung auf dieselbe voraus.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche eine Dienstcaution zu bestellen haben, gehört zum vollständigen Abschlusse des Dienstvertrags auch noch die Beschaffung der ersteren. In der Regel darf der Dienstantritt vorher nicht gestattet werden.

§. 7.

Die Aemter sind, insofern nicht sogleich bei der Ernennung selbst ein Zeitraum ausdrücklich bestimmt oder Kündigung vorbehalten ist, als auf Lebenszeit verliehen zu betrachten. Bei Anstellung solcher Beamten, welche eine wissenschaftliche Fachbildung bedürfen, ist ein Vorbehalt der Kündigung unstatthaft. Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die dem Beamten übertragenen, mit dem Hauptamte in keiner unmittelbaren Beziehung stehenden Nebenämter.

Bei denjenigen unteren Beamten, deren Dienstführung keine besondere Vorbildung in ihrem Fache voraussetzt, soll der Regel nach die Dienstkündigung ganz vorbehalten werden oder wenigstens die feste Anstellung erst nach einer zehnjährigen Dienstzeit erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Beamten.

§. 8.

Die Beamten haben für die Dauer des ihnen übertragenen Amts ein Recht auf

den

den Genuß des ihnen zugesicherten Diensteinkommens und der mit dem Amte sonst verbundenen Rechte.

§. 9.

Das Diensteinkommen zerfällt in ordentliches Gehalt und Nebeneinkünfte.

§. 10.

Zum ordentlichen Gehalte gehören außer dem in baarer Zahlung bestehenden Theile desselben auch die zugesicherten Naturalien, Dienstwohnungen, Dienstgrundstücke.

Diese Bestandtheile des Gehalts sind zu Gelde anzuschlagen, und kann statt derselben der Geldbetrag gezahlt werden.

Bei denjenigen Beamten, welchen statt eines fixirten ordentlichen Gehalts oder neben demselben der Genuß von Sporteln als Diensteinkommen überwiesen ist, werden auch diese, so weit davon nicht der nothwendige Dienstaufwand, z. B. Kosten eines Schreibers, zu bestreiten ist, als ordentliches Gehalt angesehen. Der Betrag jener Sporteln, sowie des davon zu bestreitenden und in Abzug zu bringenden Dienstaufwands wird nöthigenfalls nach einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung festgestellt. Nach dieser Berechnung müssen die Beamten sich auch jederzeit eine Fixation gegen Fortfall des Bezugs der Sporteln gefallen lassen.

§. 11.

Nebeneinkünfte sind alle anderen mit dem Amte verbundenen Einnahmen, namentlich solche, welche nur als Entschädigung für gewisse mit dem Amte verbundene oder dem Beamten commissarisch übertragene Geschäfte oder durch dasselbe veranlaßte Ausgaben zu betrachten sind, z. B. Dienstaufwandsentschädigungen, Diäten ꝛc.

§. 12.

Das ordentliche Gehalt wird mit dem Ablaufe eines jeden Vierteljahres fällig.

§. 13.

Nur das ordentliche Gehalt, und auch dieses nur bis zu $^1/_3$ seines Betrages, kann auf ergangene richterliche Verfügung in Beschlag genommen werden.

Der auf Beschlagnahme erkennende Bescheid ist der der betreffenden Kassenverwaltung vorgesetzten Behörde zuzustellen und wird die Beschlagnahme zuerst in dem nächsten dieser Zustellung folgenden Vierteljahre in Vollzug gesetzt.

§. 14.

§. 14.

Der Beamte ist schuldig:

1) die ihm nach Maaßgabe der speciell ertheilten Instructionen oder der allgemeinen Gesetze und Verordnungen obliegenden Amtsgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß, nach bester Einsicht zu verrichten;

2) sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

§. 15.

Die Beamten und Behörden sind verpflichtet, den Verfügungen ihrer vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb ihres Geschäftskreises erlassen, Folge zu leisten.

§. 16.

Die Beamten sind verpflichtet, die ihnen vermöge ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten verschwiegen zu halten. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Beamten nach deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§. 17.

Kein Beamter darf ohne besondere Erlaubniß des Fürsten von einer fremden Regierung Aufträge, Belohnungen oder Ehrenzeichen annehmen.

Derselbe darf ferner keiner mit seinem Amte nicht verträglichen Geschäftsführung für Privatpersonen sich unterziehen, oder einen mit dem Amte nicht vereinbaren Nebenerwerb betreiben; darüber ob dieses der Fall ist, haben lediglich die vorgesetzten Dienstbehörden zu entscheiden.

§. 18.

In wie fern und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter von dem ihm angewiesenen Wohnorte sich auf kurze Zeit ohne Einholung eines Urlaubs entfernen könne, wird in den betreffenden Instructionen bestimmt.

§. 19.

Urlaub unter 8 Tagen kann die dem Beamten zunächst vorgesetzte Behörde oder bei einem Collegium der Director desselben gewähren.

Für einen dreitägigen oder kürzeren Urlaub genügt bei einzeln stehenden Beamten die Anzeige bei der zunächst vorgesetzten Behörde und die Besorgung der nöthigen Dienstvertretung.

Ur-

Urlaub über 8 Tage ist bei dem Cabinets-Ministerium nachzusuchen und sind derartige Gesuche durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde, oder bei Mitgliedern eines Collegii durch den Director desselben einzureichen, damit letztere etwaige Bedenken gegen die Ertheilung des Urlaubs gleich hervorheben können.

§. 20.

Wegen der Vertretung des beurlaubten Beamten trifft die vorgesetzte Behörde oder der Vorstand des betreffenden Collegs angemessene Verfügung, sofern nicht im Einverständnisse mit diesem der Beurlaubte selbst bereits dafür gesorgt hat.

Der Beurlaubte trägt die durch seine Vertretung etwa veranlaßten Kosten.

§. 21.

In der Regel wird Urlaub unter Fortbezug des Gehalts auf längere Zeit als zwei Monate nicht ertheilt.

Der Beamte kann daher für die nach den ersten zwei Monaten folgenden auf Urlaub zugebrachten Monate kein Gehalt verlangen, mag nun gleich anfänglich ein längerer als zweimonatlicher Urlaub ertheilt, oder der anfänglich ertheilte kürzere Urlaub nachher verlängert sein.

Für die Zeit, wo der beurlaubte Beamte kein Gehalt mehr bezogen hat, hat derselbe auch die Kosten seiner Vertretung nicht zu tragen.

§. 22.

Wird ein Beamter durch Krankheit verhindert, sein Amt zu versehen, ohne daß deßhalb nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes eine Stellung auf Wartegeld oder eine Versetzung in den Ruhestand stattfinden kann, so wird während der Dienstbehinderung nicht nur das Gehalt fortbezahlt, sondern es fallen ihm auch die Kosten seiner Vertretung nicht zur Last.

§. 23.

Alle Beamte mit Ausnahme der Richter (worunter jedoch diejenigen nicht begriffen werden, welche nur administrativ richterliche Functionen haben) können auf eine andere ihrem Range entsprechende Stelle versetzt werden, jedoch nur mit Beibehaltung ihres bisherigen ordentlichen Gehalts.

Richter aber können zur Annahme eines anderen richterlichen Postens auch bei gleichem Range und Gehalte nur in folgenden Fällen genöthigt werden:

1) wenn im Wege der Gesetzgebung das Gerichtswesen im Allgemeinen neu umgestaltet wird;

2) wenn die betreffende Richterstelle ganz aufgehoben wird;

3) wenn der Sitz des Gerichts an einen anderen Ort verlegt wird;

4) wenn an die Stelle eines bisherigen gerichtlichen Collegs ein Einzelgericht gesetzt wird oder umgekehrt;

5) wenn ein Mitglied eines richterlichen Collegs durch seine Schuld das gute Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern in solchem Grade gestört hat, daß das Interesse des Staats darunter leidet;

6) wenn in dem Verhältnisse eines Richters zu seinen bisherigen Gerichtseingesessenen eine derartige Störung eingetreten ist, daß die Versetzung zu einer anderen Stelle im Staats-Interesse nöthig erscheint;

7) wenn aus der bisherigen Geschäftsführung eines richterlichen Beamten nachzuweisen ist, daß er den Obliegenheiten seines Amts entweder wegen des Geschäfts-Umfanges oder der besonderen Art der richterlichen Thätigkeit nicht gehörig gewachsen war, während dieses in der neuen Stelle erwartet werden kann.

Stellt es der betreffende Richter in den Fällen unter Ziffer 5 bis 7 einschließlich in Abrede, daß einer dieser genannten Fälle vorliege, so entscheidet darüber in einer einzigen Instanz das Oberappellationsgericht.

§. 24.

Ist die Versetzung eines Beamten nicht lediglich auf seinen Wunsch erfolgt, so werden ihm Umzugskosten vergütet, wenn diese nicht aus der ihm in der neuen Stelle während eines Jahres erwachsenden Mehreinnahme gedeckt werden. Den Betrag der zu gewährenden Vergütung bestimmt das Cabinets-Ministerium nach billigem Ermessen der Umstände.

§. 25.

Ein Beamter, welcher sich nicht versetzen lassen will, obwohl er dazu verpflichtet ist, kann ohne weiteres Verfahren entlassen werden, ohne daß er weiter Anspruch auf Gehalt oder Pension hat. Es ist derselbe aber zuvor unter diesem Präjudize zur Folgeleistung aufzufordern und ist demnächst die Genehmigung des Fürsten zu der Entlassung einzuholen.

Vierter Abschnitt.

Von der Stellung zur Disposition.

§. 26.

Kein Beamter hat ein Recht auf die wirkliche Leistung seines Dienstes. Es kann deßhalb ein Beamter in folgenden Fällen mit Belassung seines Ranges und eines Theils seines Diensteinkommens bis zu einer anderweiten Verwendung seines bisherigen Dienstes entbunden (zur Disposition gestellt) werden;

1) wenn in Folge veränderter Staatseinrichtungen die betreffende Stelle ganz eingeht;

2) wenn ein Beamter durch Krankheit, die eine Wiedergenesung hoffen läßt, vorübergehend dienstuntauglich wird und durch diesen Zustand bereits während eines halben Jahres völlig oder größtentheils an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte verhindert worden, auch eine nahe bevorstehende Besserung nicht zu erwarten ist;

3) wenn die Dienstentbindung bei solchen Beamten, die keine richterliche Stelle bekleiden, aus Rücksicht auf die Verwaltung des Amtes selbst für angemessen erachtet wird. Richterliche Beamte können aus diesem Grunde nicht zur Disposition gestellt werden.

§. 27.

In dem Falle 2 des §. 26 hat die vorgesetzte Dienstbehörde unter Beibringung einer gehörig begründeten ärztlichen Bescheinigung, so wie nach Umständen unter Beifügung des Gutachtens sachkundiger Geschäftsmänner, die vorübergehende Dienstuntauglichkeit des Beamten, nachdem sie diesen selbst darüber vernommen, bei dem Cabinets-Ministerio näher darzulegen.

Im Falle 3 des §. 26 hat die vorgesetzte Dienstbehörde, wenn sie die Dispositionsstellung für erforderlich erachtet, dem betreffenden Beamten unter Mittheilung der Gründe eine Frist zur Einreichung seiner Gegenvorstellung zu bestimmen und demnächst die Verhandlungen mit einem gehörig begründeten Gutachten dem Cabinets-Ministerio vorzulegen.

Das Cabinets-Ministerium hat sodann die Entscheidung des Fürsten einzuholen, und wird durch letztere in allen Fällen die Stellung zur Disposition endgültig festgestellt.

§. 28.

§. 28.

Ein zur Disposition gestellter Beamter behält seinen Rang und vier Fünftheile seines ordentlichen Gehalts bis zu seiner anderweiten, bei sich darbietender Gelegenheit zu bewirkenden Anstellung im Staatsdienste.

Berechtigen ihn seine Dienstjahre nach den über das Ruhegehalt im Abschnitte dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen zu einem höheren Theile seines Gehalts als Ruhegehalt, so ist ihm dieser Betrag als Wartegeld zu gewähren.

Das Wartegeld beginnt drei Monate nach der Dispositionsstellung, bis wohin der Beamte noch sein volles Gehalt bezieht.

§. 29.

Der zur Disposition Gestellte bleibt in dem Verhältnisse eines Beamten und kann sich nicht weigern, Commissorien zu übernehmen, die seiner Stellung angemessen und seinem früheren Geschäftskreise nicht fremd sind. Er darf sich deßhalb auch auf keine Weise in eine Lage versetzen, welche seine Verfüglichkeit und Wiederanstellung erschwert oder ganz verhindert.

So lange ein solcher Beamter commissarisch beschäftigt wird, hat derselbe neben Erstattung der baaren Auslagen und des etwaigen Reiseaufwands, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche jedoch mit Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag seines ganzen Gehalts nicht überschreiten darf.

§. 30.

Ein zur Disposition stehender Beamter ist zur Annahme solcher Stellen verpflichtet, welche seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Dienststellung entsprechen. In diesem Falle erhält derselbe mindestens sein ganzes früheres Gehalt.

§. 31.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes erlischt außer den Fällen, worin eine Dienstentlassung oder Dienstentsetzung stattfindet:

1) wenn sich ein solcher Beamter unter den angegebenen Voraussetzungen weigert, Aufträge zu vollziehen oder in den ordentlichen Dienst wieder einzutreten;

2) wenn derselbe sich ohne besondere Erlaubniß in eine Lage versetzt, welche seine Verfüglichkeit und Wiederanstellung erschwert oder ganz verhindert.

§. 32.

Die Verwirkung des Wartegeldes wird durch Erkenntniß der zur Entscheidung über die Dienstentlassung competenten Gerichte (§. 58 Absch. 7) ausgesprochen.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von der Versetzung in den Ruhestand.

§. 33.

Jeder Beamter kann verlangen, in den Ruhestand versetzt (pensionirt) zu werden:

1) nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre,

2) nach zurückgelegtem siebenzigsten Lebensjahre,

3) wenn er wegen körperlicher oder geistiger Schwäche untauglich geworden ist.

Es wird jedoch in allen diesen Fällen vorausgesetzt, daß der Beamte sich nicht in Untersuchung wegen eines mit Dienstentlassung oder Entsetzung bedrohten Vergehens befindet, welchen Falls der Ausgang der Untersuchung erst abzuwarten ist.

In dem Falle unter Ziffer 3 muß der Beamte auch gegen seinen Willen die Versetzung in den Ruhestand sich gefallen lassen.

Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf die zur Disposition gestellten Beamten Anwendung.

§. 34.

In dem Falle 3 des §. 33 hat der betreffende Beamte, beziehungsweise die demselben vorgesetzte Dienstbehörde die Gründe der Dienstunfähigkeit, nöthigenfalls unter Beifügung eines gehörig zu begründenden Gutachtens sachverständiger Geschäftsmänner und ärztlicher Atteste, näher darzuthun und bei dem Cabinets-Ministerio den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen.

Der betreffende Beamte ist, wenn der Antrag nicht von ihm selbst ausgeht, davon in Kenntniß zu setzen und ihm binnen einer bestimmten Frist die Einreichung einer Gegenvorstellung zu gestatten.

Die Entscheidung steht bei richteramtlichen Personen dem Oberappellationsgerichte, bei anderen Beamten auf von dem Cabinets-Ministerio zu erstattenden Vortrag dem Fürsten zu.

§. 35.

Ein in Ruhestand versetzter Beamter hat Anspruch auf die gesetzliche Pension.

Die Größe derselben richtet sich nach der Zahl der dem Beamten anzurechnenden Dienstjahre und nach dem ordentlichen Gehalte, welches derselbe zuletzt oder vor seiner Stellung zur Disposition zu beziehen hatte.

Ein Beamter, welcher in den ersten 10 Jahren der ihm anzurechnenden Dienstzeit

zeit in den Ruheſtand verſetzt wird, erhält 40 pro Cent ſeines Gehalts. Mit jedem vollendeten weiteren Dienſtjahre ſteigt die Penſion um ein und ein halbes Procent ſeines Gehalts.

Derjenige, welcher das 50ſte Dienſtjahr zurückgelegt hat, ſoll ſein ganzes Gehalt als Penſion beziehen.

Eine Penſion kann mit Ausnahme des letzten Falls jährlich nicht über 1200 Rthl. betragen.

§. 36.

Bei Berechnung der Dienſtzeit Behufs Feſtſetzung der Penſion wird das erſte Dienſtpatent (§. 6) zum Grunde gelegt.

Es wird jedoch noch diejenige Zeit hinzugerechnet:

1) welche ein Beamter unmittelbar vor dem Eintritte in den hieſigen Dienſt in dem eines anderen deutſchen Staates, oder
2) welche derſelbe vor ſeinem Eintritte in den unmittelbaren Fürſtlichen Dienſt in einem öffentlichen Amte des Inlandes zugebracht hat, zu welchem er eine Staatsprüfung beſtehen und mit einem allgemeinen Dienſteide verpflichtet werden mußte;
3) diejenige Zeit, welche ein Beamter vor Eintritt in den Fürſtlichen Civildienſt im activen Militairdienſte über ſeine geſetzliche Dienſtzeit hinaus zugebracht hat, wobei jedoch die auf Urlaub verwendete Zeit, ſobald die Dauer deſſelben 3 Monate überſtieg, nicht in Anſchlag kommt. Die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre wird mit angerechnet, dagegen nicht die vor der früheren Dienſtentlaſſung zurückgelegte Dienſtzeit eines wieder Angeſtellten.

§. 37.

Wenn ein Beamter ohne ſein Verſchulden in ſeiner Berufserfüllung beſchädigt und dadurch dienſtuntauglich geworden iſt, ſo ſoll ihm ſein ganzer ordentlicher Gehalt als Penſion belaſſen werden, vorbehältlich jedoch der im §. 35 am Ende getroffenen Beſtimmung.

§. 38.

Die einem ohne ſein Nachſuchen in den Ruheſtand verſetzten Beamten gebührende Pen-

Pension beginnt erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung, bis wohin derselbe sein volles Gehalt bezieht.

§. 39.

Von Pensionen kann nur der dritte Theil ihres Betrages gerichtlich mit Beschlag belegt werden.

Die Ziffer 1 der Verordnung „wegen Cession und Beschlags von Gehalten, Gnadengehalten ꝛc.“ vom 28. September 1847 wird insoweit abgeändert.

§. 40.

Der Anspruch auf den Bezug der Pension erlischt:

1) wenn der betreffende Beamte sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im wirklichen Dienste stände, seine Entlassung zur Folge haben würden;

2) wenn derselbe in bleibende Dienste eines anderen Staates tritt.

Der Verlust der Pension kann nur durch Erkenntniß der nach §. 58 Abschn. 7 zuständigen Gerichte ausgesprochen werden.

Sechster Abschnitt.

Auflösung des Dienstverbandes durch den Tod oder freiwilligen Austritt des Beamten.

§. 41.

Durch den Tod des Beamten wird dessen Dienstverhältniß aufgelöst.

Das Vierteljahr, innerhalb dessen ein Beamter stirbt, wird hinsichtlich des bezogenen Gehalts, Wartegelds oder Ruhegehalts für voll gerechnet.

Der ihm gebührende Betrag kommt, insofern der Verstorbene keine Witwe, Ascendenten oder eheleibliche Descendenten hinterläßt, und Mitglied der Landeswitwencasse ist, der letzteren zu Gute.

Die Erben eines verstorbenen Beamten haften dem Staate nur, insoweit ihnen gesetzlich eine solche Verbindlichkeit obliegt.

§. 42.

Der freiwillige Austritt aus dem Dienste soll keinem Beamten auf Ansuchen verweigert werden, er hätte denn bedeutende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen oder über die ihm anvertraute Verwaltung noch nicht Rechnung abgelegt.

Au-

Außer diesen Fällen kann aus Rücksicht auf den Dienst die Bewilligung des Austritts nur auf eine Zeit von drei Monaten hinausgeschoben werden.

§. 43.

Der freiwillig austretende Beamte hat keinen Anspruch auf Gehalt oder Pension, insofern er nicht letztere in Gemäßheit des §. 33 verlangen kann.

Siebenter Abschnitt.

Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung.

§. 44.

Ein Beamter, welcher den ihm durch sein Amt auferlegten Verpflichtungen (§. 14) nicht nachkommt, begeht ein Dienstvergehen und verfällt dadurch, unbeschadet dem den vorgesetzten Behörden zustehenden Rechte, säumige Beamten durch Zwangsmittel zur ordnungsmäßigen Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte anzuhalten, der Ahndung im Disciplinarwege nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 45.

Ist eine der unter §. 44 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich nach §. 256 u. ff. des Criminalgesetzbuchs criminell strafbar, so können diese Strafen nur im Wege des ordentlichen Strafverfahrens von den zuständigen Gerichten ausgesprochen werden.

§. 46.

Im Laufe einer Criminaluntersuchung vor den ordentlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Criminaluntersuchung von dem ordentlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 47.

Wenn von den ordentlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt wird, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der criminellen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist

Ist in einer criminellen Untersuchung von den ordentlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, oder ist auf einen Reinigungseid erkannt, so kann im Disciplinarwege noch weiter eingeschritten werden.

§. 48.

Das Recht der Behörden, die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, so wie der Vorstände einer Behörde, die bei dieser angestellten Beamten durch Zwangsmittel zur ordnungsmäßigen Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte anzuhalten, kann sowohl durch Geldstrafen als durch Beauftragung eines Dritten mit Ausführung des Geschäfts auf Kosten der säumigen Behörden resp. Beamten ausgeübt werden. Diese Geldstrafen sollen jedoch gegen Behörden 50 Rthl., gegen einzelne Beamte den zwölften Theil ihres Jahresgehalts nicht übersteigen.

Bei collegialisch besetzten Behörden müssen diejenigen Mitglieder die Strafe erlegen, welchen die Versäumniß zur Last fällt.

Die Strafen müssen, insoweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Dienstinstruction bereits angedroht sind, durch eine vorherige Verfügung dem Säumigen angedroht sein.

Gegen die Ausführung dieser Maaßregeln steht dem durch dieselben Betroffenen nur die Beschwerde bei den vorgesetzten Dienstbehörden zu, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 49.

Die im Disciplinarwege zulässigen Strafen sind:

A. Ordnungsstrafen, und zwar

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe, bei unteren Beamten statt deren auch Gefängnißstrafe.

B. Entfernung aus dem Amte, und zwar

1) Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust der Umzugskostenentschädigung,
2) Entlassung aus dem Dienste.

§. 50.

Welche von den im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, so wie dessen sonstige Führung zu ermessen. Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen außenamtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, oder überhaupt durch ein unsittliches Betragen des zu dem Amte erforderlichen Ansehens oder Vertrauens sich verlustig gemacht hat.

A. Ordnungsstrafen.

§. 51.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 52.

Das Recht, Geld- und Gefängnißstrafen zu verfügen, steht den oberen Verwaltungs- und Justizbehörden (Regierung, Rentcammer, Obergerichte, Consistorium, Forstdirection) gegen die Beamten ihres Ressorts, dem Cabinets-Ministerium als oberster Aufsichtsbehörde über sämmtliche Behörden und Beamte aber gegen sämmtliche Beamte zu.

§. 53.

Geldstrafen dürfen den Betrag eines einmonatlichen Gehalts, bei unbesoldeten Beamten 25 Rthl. nicht übersteigen.

§. 54.

Gefängnißstrafen können nur gegen Pedellen, Boten, Executoren und die mit diesen in demselben Rangverhältnisse stehenden unteren Beamten verfügt werden und sind insbesondere dann zur Anwendung zu bringen, wenn nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Angeschuldigten durch die Einziehung einer Geldstrafe die Familie in Noth gerathen würde.

Die Dauer der Gefängnißstrafe darf 8 Tage nicht übersteigen.

§. 55.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei den vorgesetzten Dienstbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

B.

B. Entfernung aus dem Amte.

§. 56.

Die Entfernung aus dem Amte kann nur durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochen werden.

§. 57.

Die Dienstentlassung bewirkt den Verlust des Amtes und der damit verbundenen Dienstrechte und sonstiger Befugnisse.

Im Falle erweislich vorhandener Bedürftigkeit und wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, kann die Bewilligung einer jährlichen Unterstützung für den Beamten auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre in dem Erkenntnisse ausgesprochen werden, deren Betrag darf jedoch keinenfalls die Hälfte derjenigen Summe übersteigen, welche dem Beamten nach seinem Dienstalter als Pension zugekommen sein würde.

§. 58.

Das zuständige Gericht zur Instruction und Entscheidung des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahrens ist für alle Beamte in erster Instanz die Justizcanzlei, in zweiter Instanz das Oberappellationsgericht.

Actenverschickung an Facultäten findet nicht statt.

§. 59.

Die Einleitung des Verfahrens wird bei dem zuständigen Gerichte (§. 58) durch das Cabinets-Ministerium beantragt. Wird der Antrag durch Verfügung zurückgewiesen, so steht gegen diese Verfügung die Beschwerde an das Oberappellationsgericht frei.

§. 60.

Die Thatsachen, auf welche das Verfahren gegründet werden soll, müssen zu Protocoll instruirt werden.

Bei dieser Instruction sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört und ihm zu seiner schriftlichen oder protocollarischen Vertheidigung eine angemessene präclusivische Frist gestattet werden.

Der Angeschuldigte muß in den zu seiner Vernehmung anberaumten Terminen persönlich erscheinen. Eine Vertretung in denselben durch einen Anwalt ist nur ausnahmsweise aus besondern Gründen vom Gerichte zu gestatten.

§. 61.

§. 61.

Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise noch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hiernächst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten, unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 62.

Die Zeugen werden eidlich vernommen; bei vereideten Beamten, welche über Thatsachen, welche sie in ihrem Geschäftskreise wahrgenommen haben, aussagen, genügt die Versicherung auf den geleisteten Amtseid.

§. 63.

Vor dem Schlusse der Instruction sind die Verhandlungen dem erschienenen Angeschuldigten, so wie dem Anwalte des Cabinets-Ministerii zur Erklärung über die Vollständigkeit derselben vorzulegen und ist beiden Theilen eine angemessene Frist zur etwaigen Einreichung von Deductionen zu bewilligen.

§. 64.

Bei der Entscheidung hat das Gericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Beschuldigungen für gegründet zu erachten sind.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe (§. 49 A) lauten.

§. 65.

Das Erkenntniß ist mit den Gründen abzufassen und dem Angeschuldigten so wie dem Anwalte des Cabinets-Ministerii zu publiciren (insinuiren).

§. 66.

Gegen das erste Erkenntniß steht sowohl dem Angeschuldigten, wie dem Cabinets-Ministerio die Berufung an das Oberappellationsgericht zu.

§. 67.

§. 67.

Die Anmeldung der Berufung muß bei der Justizcanzlei binnen einer von der Publication (Insinuation) des Erkenntnisses laufenden peremtorischen Frist von 4 Wochen erfolgen.

§. 68.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. Diese Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

§. 69.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Rechtfertigungsschrift werden der Gegenseite in Abschrift zugefertigt. Innerhalb 14 Tagen nach Zufertigung derselben steht dieser die Einreichung einer Gegenschrift frei. Diese Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden.

§. 70.

Nach Eingang der Gegenschrift oder nach Ablauf der bestimmten Frist werden die Verhandlungen zur weiteren Entscheidung an das Oberappellationsgericht gesandt.

§. 71.

Die Bestimmungen des §. 64 sind auch für das Appellationsgericht maßgebend.

§. 72.

Die Kosten werden nach der Criminalsportelnordnung berechnet.

§. 73.

Wird auf Entfernung aus dem Amte erkannt, so fallen dem Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens zur Last. Wird auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt, so werden die gerichtlichen Kosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen compensirt. Letzteres findet auch hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz statt, wenn in der Berufungsinstanz das erste Erkenntniß eine wesentliche Abänderung erhält.

Achter Abschnitt.

Suspension vom Amte.

§. 74.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen

gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 75.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter № 1 aufgeführten Falle dauert die Suspension bis zur Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder bis zur Publication desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt worden ist.

In dem §. 74 unter 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 76.

Das Cabinets-Ministerium kann die Suspension verfügen:

1) wenn gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist;

2) wenn ein Beamter eines solchen Dienstvergehens beschuldigt wird, daß gegen ihn die Einleitung des Disciplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte beantragt wird, so wie demnächst im ganzen Laufe des Disciplinarverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

§. 77.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines ordentlichen Gehalts (§. 10).

§. 78.

Wird der Beamte freigesprochen, oder nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so muß ihm der innebehaltene Theil des ordentlichen Gehalts vollständig nachgezahlt werden.

§. 79.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an das Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen.

All-

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 80.

Die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits schwebenden gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte werden nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt und entschieden.

Es soll indessen auch in diesen bereits schwebenden Sachen, wenn die Acten nicht schon an eine Juristenfacultät verschickt worden sind, nur die Berufung an das Oberappellationsgericht zulässig sein.

§. 81.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Staatsdienst vom 15. Januar 1850 (L. V. X. S. 337 ff.), werden aufgehoben.

Proposition,
betreffend das Elementarschulwesen.

Die Revision des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 hat zu der Ueberzeugung geführt, daß dieses Gesetz, abgesehen von seinem häufigen Verlassen des legislativen Gebiets, durch die darin enthaltenen, die älteren bewährten Grundlagen der Volkserziehung gefährdenden Bestimmungen wesentlich nachtheilig gewirkt hat, und daß deßhalb die vielfach, auch von dem Landtage ausgesprochenen Wünsche und Anträge auf eine Abänderung dieses Gesetzes wohl berechtigt sind. Insbesondere muß der große Mißstand hervorgehoben werden, daß in diesem Gesetze, der Richtung der damaligen Zeit nachgebend, Schule und Kirche grundsätzlich getrennt worden sind. Denn, wie die Schule, wenn sie die allgemeine Wohlfahrt wirklich fördern soll, nicht bloß die geistigen Fähigkeiten zu entwickeln, sondern auch die Saat des Glaubens in die Herzen der Kinder auszustreuen und dadurch ein wahrhaft christliches Leben zu erwecken hat, des christlichen Grundes nicht entbehren kann; so ist auch zur Erreichung dieses Zweckes ein Zusammenwirken von Staat und Kirche unumgänglich nothwendig. Die Trennung von Kirche und Schule hätte überdies im hiesigen

sigen Lande um so mehr vermieden werden sollen, als ja hier notorisch die Schule in ihrer Verbindung mit der Kirche sich recht gedeihlich entwickelt hatte.

Bei der Revision der Schulgesetzgebung war daher auf diese bewährte Grundlage zurückzugehen und der Kirche neben dem Staate eine würdige Betheiligung bei der Verwaltung des Elementarschulwesens wieder einzuräumen. Wenn hiernach die Aufhebung des diese Grundlage verlassenden Gesetzes vom 11. December 1849 sich empfehlen mußte; so konnte doch andrerseits nicht verkannt werden, daß eine einfache Zurücknahme dieses Gesetzes und ein einfaches Zurückgehen auf die vordem bestandene Gesetzgebung dem wahren Bedürfnisse der Schule nicht entsprechen würde und daß sich dabei mancherlei Lücken und Mängel geltend machen würden, deren Beseitigung im legislativen Wege nothwendig sei.

Es sind deßhalb neben dem Entwurfe über die Aufhebung des Schulgesetzes vom 11. December 1849 zwei Entwürfe über das Elementarschulwesen — das evangelische und das katholische — ausgearbeitet worden, welche dem Landtage **nomine Serenissimi** hierbei zur verfassungsmäßigen Berathung proponirt werden.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Aufhebung des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 und der interimistischen Verordnung vom 24. December 1855.

§. 1.

Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 (L. V. X. S. 261 ff.) und

die interimistische Verordnung, das Volksschulgesetz betreffend, vom 24. December 1855 (L. V. XI. 356),

werden aufgehoben, und treten mit dem . . . . . außer Kraft.

§. 2.

An Stelle der aufgehobenen Gesetze treten die Gesetze vom heutigen Tage über das evangelische Elementarschulwesen und über das katholische Elementarschulwesen;

wäh-

während für das jüdische Schulwesen die Verordnung vom 18. November 1845 (L. V. IX, 469) wieder in Kraft tritt, und eine etwa erforderliche weitere Regelung desselben durch Unsere Regierung zu erfolgen hat, welche in allen Beziehungen das staatliche Aufsichtsrecht über das jüdische Schulwesen ausübt.

Entwurf eines Gesetzes über das evangelische Elementarschulwesen.

§. 1.

Die bis zum Erlasse des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 gültig gewesenen Ordnungen auf dem Gebiete der Schule, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen modificirt werden, treten wiederum in Kraft. Namentlich ist dieses der Fall in Betreff der Capitel 13, 19, 21 und 26 der Kirchen-Ordnung vom Jahre 1684 nebst den dazu im Laufe der Zeit bis zu dem Eingangs erwähnten Gesetze erfolgten Ergänzungen.

§. 2.

Das Consistorium ist die Aufsichtsbehörde über das Schulwesen und hat hierbei sowohl die Interessen des Staates als diejenigen der Kirche wahrzunehmen. Ihm liegt die Regelung der inneren und äußeren Schulordnung ob. Bis auf etwa erfolgende Abänderungen verbleibt es in dieser Beziehung bei dem zur Zeit Hergebrachten.

§. 3.

Die Vertretung der einzelnen Schulgemeinden erfolgt durch den Schulvorstand, soweit dieselbe nicht durch die Verordnung vom 23. März 1842 (Landesverordnungen Bd. VIII, S. 970) speciell den Schuldechen bzw. den Kirchendechen zugewiesen ist. Zum Schulvorstande gehören außer diesen Dechen:

1) der Pfarrer, in dessen Sprengel, und
2) der Verwaltungsbeamte, in dessen Amtssprengel die Schule liegt, sowie
3) der oder die Hauptlehrer der Schule selbst, diese mit Ausnahme der sie persönlich betreffenden Angelegenheiten,
4) 2 Mitglieder der Schulgemeinde, welche in den Städten gemeinschaftlich von Magistrat und Stadtverordneten, auf dem Lande von den stimmberechtigten

Mitgliedern der Schulgemeinde (§. 12) unter der Leitung des Verwaltungsbeamten gewählt werden. Diese verwalten dieses Amt als Ehrenamt 6 Jahre lang unentgeltlich, und können nach Ablauf der Frist wieder gewählt werden. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung des Verwaltungsbeamten, welcher darauf zu achten hat, daß nur solche Mitglieder gewählt werden, bei denen Verständniß und Interesse für Schulangelegenheiten vorausgesetzt werden kann.

§. 4.

Der Vorsitz im Schulvorstande und die laufende Geschäftsleitung gebührt regelmäßig dem Pfarrer. Von dem Verwaltungsbeamten wird möglichst häufige Theilnahme an den Zusammenkünften des Schulvorstandes, von welchen ihm unter kurzer Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände zeitig vorher Kenntniß zu geben ist, erwartet und ist derselbe im Falle seines Erscheinens berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

Sind mehrere derselben Kirchengemeinde angehörige Pfarrer im Schulvorstande, so gebührt Vorsitz und Geschäftsleitung dem ersten Pfarrer.

In den Städten Detmold und Lemgo bestimmt das Consistorium dasjenige Mitglied des Schulvorstandes, welches den Vorsitz und die laufende Geschäftsführung zu übernehmen hat.

§. 5.

Wo verschiedene Kirchengemeinden an einer und derselben Schule Theil haben, oder wo mehrere Geistliche an derselben Gemeinde angestellt sind, wird das Consistorium bestimmen, welcher Pfarrer die nach Capitel 13 §. 9 der Kirchen-Ordnung von 1684 dem Pfarrer obliegende specielle Beaufsichtigung der Schule zu führen hat. Den übrigen Pfarrern ist es unverwehrt, in die Schulen zu kommen und von dem Unterrichte der Kinder Kenntniß zu nehmen; dagegen können sie keine Anordnungen darin treffen, sondern nur bezügliche Anträge geeigneten Orts stellen.

§. 6.

Die Schulbezirke können aus Gründen der Zweckmäßigkeit von dem Consistorio nach Anhörung der Vorstände der betheiligten Schulgemeinden verändert werden. Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist nur der Recurs an das Cabinet zulässig.

§. 7.

§. 7.

Wie bei Ueberfüllung einer Schule die nöthige Abhülfe am Zweckmäßigsten zu beschaffen, ob durch Theilung des Schulbezirks, Errichtung einer neuen Classe oder einer Nebenschule, Umschulung eines Theils der Schulinteressenten, entscheidet mit Vorbehalt des Recurses an das Cabinet ebenmäßig das Consistorium nach Anhörung der Schulvorstände und, sofern es sich um die Umschulung von Schulinteressenten handelt, auch dieser Interessenten.

§. 8.

Der Regel nach ist für die Frage, ob ein Fall der §§. 6 oder 7 vorliegt, festzuhalten, daß ein Lehrer nicht mehr als 80 Kinder gleichzeitig zu unterrichten hat, daß ferner die Schulkinder nicht über 45 Minuten von der Schule entfernt wohnen.

§. 9.

Die bei einer derartigen Aenderung der Schulbezirke nöthig werdende Auseinandersetzung hinsichtlich der Vermögensverhältnisse ist von dem Consistorio möglichst durch gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen. In Entstehung der Güte hat das Consistorium nach Instruction der Sache auch in dieser Beziehung vorbehältlich des Recurses an das Cabinet zu entscheiden.

§. 10.

Ist zur Ausführung vorstehend aufgeführter Anordnungen eine Hülfe aus der Generalschulcasse nöthig, so tritt die verfassungsmäßige Mitwirkung des Landtags ein.

§. 11.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, soweit dieselben nicht aus den Landescassen oder durch sonst bestehende Verpflichtungen Dritter Deckung finden, selbst zu sorgen und ist dieselbe zur Erfüllung dieser Verpflichtung nöthigenfalls vom Consistorio im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 12.

Die erforderlichen Gemeindeschulsteuern werden in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1827 (L. V. VII, 422 ff.) umgelegt, sofern nicht, in den Städten gemeinschaftlich von Magistrat und Stadtverordneten, auf dem Lande durch Stimmen-

 mehrheit

mehrheit der unter dem Vorsitze des Verwaltungsbeamten zusammentretenden stimmberechtigten Glieder der Schulgemeinde ein besonderer Steuerfuß mit Genehmigung des Consistorii beschlossen wird. Stimmberechtigt in Schulangelegenheiten sind diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht.

§. 13.

Wer wegen Unvermögens weder an den Staat noch an die Gemeinde eine directe Steuer zahlt, ist auch von der Schulsteuer frei. Prägravationsbeschwerden werden in den Städten vom Magistrat gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten, in den Landgemeinden durch den Amtsgemeinderath endgültig entschieden.

§. 14.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausführungsweise von Schulbauten und Reparaturen steht die Entscheidung mit Vorbehalt des Recurses an das Cabinet dem Consistorio zu. Wenn die Kosten nicht über 25 Rthl. betragen, kann jedoch der Schulvorstand auch ohne vorgängig eingeholte Genehmigung die Herstellung bewirken lassen.

§. 15.

Das Weißen der Zimmer, Reinigen der Oefen und Ofenröhren, so wie der Schornsteine, Einsetzung zerbrochener Fensterscheiben und dergleichen kleine Reparaturen hat der Lehrer gegen eine entsprechende Aversionalsumme aus der Schulcasse selbst zu besorgen.

§. 16.

Jedwede Disposition über die Lehrerwohnung ganz oder theilweise zu anderem Zwecke als zur Wohnung des Lehrers und der Seinigen bedarf der Genehmigung des Consistorii.

§. 17.

Für die Bildung der Elementarlehrer besteht ein unter der Aufsicht des Consistorii stehendes Landesseminar. Der Regel nach dürfen nur solche Schullehrer angestellt werden, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus dieser Anstalt entlassen worden sind. Sollte in einzelnen Fällen die Anstellung eines nicht in dem Landesseminar ausgebildeten Lehrers angemessen erachtet werden, so muß dieser sich dem Consistorio über seine Befähigung ausweisen.

§. 18.

§. 18.

Die Anstellung der Haupt- und Nebenlehrer geschieht im Namen des Landesherrn durch das Consistorium vermittelst einer von dem letzteren auszustellenden Anstellungs-Urkunde.

Die durch das Gesetz vom 11. December 1849 außer Wirksamkeit getretenen Rechte Dritter in Beziehung auf die Besetzung einzelner Schulstellen treten wieder in Kraft, und erfolgt bei diesen dann die Besetzung in der hergebrachten oder besonders vereinbarten Art.

§. 19.

Die Anstellung als Nebenlehrer oder als Schulgehülfe (Vicar) ist nur eine zeitweilige und giebt im Falle der nothwendig werdenden Zurücknahme keinen Anspruch auf anderweite Verwendung.

§. 20.

Sonstige Aemter oder Nebengeschäfte darf ein Schullehrer nur mit Genehmigung des Consistorii übernehmen. Im Falle der beabsichtigten Amtsniederlegung hat er dem Schulvorstande und dem Consistorio ein halbes Jahr vorher bezügliche Anzeige zu machen.

§. 21.

Neben freier Dienstwohnung soll das jährliche Diensteinkommen eines ordentlichen oder Hauptlehrers nicht unter 150 Rthl., dasjenige eines Nebenlehrers nicht unter 110 Rthl. betragen. Dieses Minimum wird vom Staate gewährleistet und nöthigenfalls auf die Staatscasse übernommen.

§. 22.

Die zur besseren Dotation der Schulstellen auf die Landescassen bereits angewiesenen Summen, einschließlich der Schulgeldsentschädigungen, erfolgen aus denselben auch ferner.

§. 23.

Das zur Zeit mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf nicht geschmälert werden. Nur unter ganz dringenden Umständen ist mit landesherrlicher Genehmigung eine Ausnahme hiervon gestattet.

§. 24.

Persönliche Alterszulagen an verdiente Lehrer sollen auch ferner aus Staatsmitteln bewilligt

bewilligt werden. Diese Zulagen werden bei etwaiger demnächstiger Feststellung des Ruhegehaltes nicht berücksichtigt und können auch von dem Consistorio wieder entzogen werden, wenn die betreffenden Lehrer ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen oder sich einem anstößigen Lebenswandel ergeben.

§. 25.

In Ansehung der Heizung der Schulstuben bleibt es bis auf Weiteres bei der bestehenden Einrichtung. In denjenigen Schulgemeinden, wo bisher ein besonderes Holzgeld entrichtet wurde, ist dasselbe auf die Schulcasse zu übernehmen.

§. 26.

Wenn ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder stirbt, so verbleiben diesen die Einkünfte der Stelle noch ein halbes Jahr; jedoch muß auf ihre Kosten während der Vacanz in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts nach Anordnung des Consistorii gesorgt werden.

§. 27.

Durch körperliche oder geistige Schwäche dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit einer aus der Staatscasse zahlbaren Pension in den Ruhestand zu versetzen. Die Höhe der Pension wird nach den für die Pensionirung der Staatsdiener geltenden Bestimmungen bemessen.

§ 28.

Jede wider den Willen des betreffenden Lehrers erfolgende Dienstentlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 29.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben ist. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Waisencasse zu gewähren hat, und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist.

§. 30.

Wird einem noch nicht völlig dienstunfähigen Lehrer ein Gehülfe beigeordnet, so hat der Lehrer dem Gehülfen freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Licht und Aufwartung nach näherer Anordnung des Consistorii zu gewähren. Die sonstige Remuneration des Gehülfen ist jedenfalls vollständig auf die Staatscasse zu übernehmen.

§. 31.

§. 31.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert vom siebenten Lebensjahre bis zur Confirmation.

§. 32.

Die Ueberwachung, daß die schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen, liegt zunächst dem Lehrer, neben ihm dem Schulvorstande ob. Insbesondere hat 6 Wochen vor Ostern und Michaelis jeder Hauptlehrer die Geburtsregister der Schulgemeinde sich vorlegen zu lassen und danach, so wie nach geeigneten Ermittelungen ein Verzeichniß der für das folgende Halbjahr schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe ihrer Eltern oder sonstigen Vertreter aufzustellen; der Schulvorstand aber hat den rechtzeitigen Eintritt und den regelmäßigen Schulbesuch der Kinder, nöthigenfalls durch Beantragung von Zwangsmaßregeln und Schulversäumnißstrafen, zu beantragen.

§. 33.

Privatunterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Genehmigung des Consistorii errichtet werden.

Einzelnen Familien bleibt es gestattet, Hauslehrer zu halten, jedoch haben die Schulvorstände die Befugniß, nach Befinden einen näheren Nachweis über die Qualification des Lehrers zu verlangen.

§. 34.

Die Verordnung, die Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betreffend, vom 24. November 1855 (G. S. XI, S. 353), bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß die Prediger so wie die Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen fortan von dem Schulgelde befreit sein sollen.

§. 35.

Die Regierung und das Consistorium werden mit der weiteren Ausführung dieses Gesetzes innerhalb ihres Ressorts beauftragt.

Entwurf eines Gemeinheitstheilungs-Gesetzes.

§. 1.

Die Theilung der Gemeinheiten — gemeinen Weiden — geschieht unter der obern Leitung der Ablösungs-Commission nach Anleitung des Hudeablösungsgesetzes vom 17. Januar 1850 und mit Beachtung aller darin enthaltenen Vorschriften, insoweit solche anwendbar und nicht durch die nachstehenden besondern Vorschriften abgeändert sind.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die gemeinen Weiden der Städte, auf denen die Hude nicht vermöge eines privatrechtlichen Titels, sondern vermöge des Gemeindebürgerrechts ausgeübt wird in so fern keine Anwendung, als eine Specialtheilung derselben unzulässig ist.

Dagegen kann, wenn auf städtischen gemeinen Weiden die Hude auf Grund einer Servitut oder eines andern dinglichen Rechts ausgeübt wird, sowohl von dem Berechtigten als dem verpflichteten Theile eine Auseinandersetzung hinsichtlich derartiger Berechtigungen beantragt werden.

Der Berechtigte ist alsdann vollständig zu entschädigen und nach dem Verhältniß seiner bisherigen Nutzungsrechte in Grund und Boden abzufinden.

§. 3.

Die Theilung einer Gemeinheit kann nur durch die nach der Größe der Antheile zu berechnenden Stimmenmehrheit der Hude- oder Pottereiberechtigten beschlossen werden. Tritt Stimmengleichheit ein, so gilt die Theilung für beschlossen.

§. 4.

Jeder Hudeberechtigte erhält einen seinen bisherigen Nutzungsrechten entsprechenden Antheil. Bei Ermittelung und Festsetzung desselben sind die ihm auf andern Gemeinheiten, auch wenn diese bereits getheilt sein sollten, oder sonst auf fremdem Grund und Boden zustehenden Hudeberechtigungen zu berücksichtigen; desgleichen auch die örtlichen Verhältnisse und die hieraus bei der Benutzung der Gemeinheit entspringenden Vortheile oder Nachtheile.

§. 5.

Finden Pottereiberechtigungen auf einer zu theilenden Gemeinheit Statt, d. h.

wird

wird diese zugleich zur Holzanzucht durch Bepflanzung benutzt, so kommen die Bestimmungen im §. 29 des Hudeablösungsgesetzes zur Anwendung.

§. 6.

Die Pottereiberechtigten haben den an die Hudeberechtigten abzutretenden Raum in einer von den Sachverständigen zu bestimmenden Frist abzuholzen, und verbleibt das Holz zu ihrer Verfügung. Die noch nicht haubaren Bestände sind wo möglich den Pottereiberechtigten zu belassen und auf ihre Abfindung anzurechnen. Ist dies aber unthunlich, so sind dieselben den Hudeberechtigten, gegen Herausbezahlung des durch die Sachverständigen zu ermittelnden Verkaufspreises an die Pottereiberechtigten, zu überweisen.

§. 7.

Finden auf einer zu theilenden Gemeinheit sonstige dingliche Berechtigungen Statt, so steht den Berechtigten zwar nicht das Recht der Provocation oder des Widerspruchs gegen die Theilung zu; es muß aber denselben eine entsprechende Entschädigung und zwar, wenn keine andere Uebereinkunft getroffen wird, in Grund und Boden und wo möglich so gewährt werden, daß die specielle Benutzungsweise auch fernerhin auf dem Abfindungstheile Statt finden kann.

§. 8.

Sind mehrere Gemeinden, herrschaftliche Meiereien oder einzelne, nicht zum Verbande einer jener Gemeinden gehörende Güter zur Hude auf einer Gemeinheit berechtigt, so muß der Specialtheilung eine Generaltheilung vorhergehen. Diese kann beliebig von jedem Berechtigten beantragt werden, jedoch muß, wenn der Antrag von einer Gemeinde gestellt wird, gleichzeitig nachgewiesen werden, daß demselben ein nach Vorschrift des §. 3, beziehungsweise bei Stadtgemeinden (§. 2) ein nach den Vorschriften der Städte-Ordnung gefaßter Beschluß zum Grunde liege.

Die im §. 4 angegebenen Rücksichten sind auch bei der Generaltheilung zu beachten.

§. 9.

Jeder Gemeinheitstheilung muß eine Vermessung und Chartirung der zu theilenden Fläche durch einen beeidigten Geometer vorhergehen.

§. 10.

Bei einer ungleichen Bodenbeschaffenheit ist auch die zu theilende Fläche durch Sachverständige zuvor abzuschätzen und in entsprechende Classen zu bringen (zu bonitiren).

 §. 11.

§. 11.

Der mit der Theilung beauftragte Geometer hat bei der Ausarbeitung des Theilungsplans folgende Vorschriften, soweit es angeht, zu beachten:

a. Denjenigen Grundbesitzern, welche an die Gemeinheit anschließende Grundstücke besitzen, sind ihre Abfindungen neben diesen anzuweisen.

b. Den kleinern Grundbesitzern sind ihre Abfindungen möglichst in der Nähe und in einer Fläche zuzutheilen.

c. Die nöthigen Wege, Gräben und Abzugscanäle sind in zweckmäßiger Weise anzulegen.

§. 12.

Der vom Geometer ausgearbeitete Theilungsplan ist den Interessenten bekannt zu machen und jedem Einzelnen sein Antheil an Ort und Stelle anzuweisen.

§. 13.

Erinnerungen gegen die Bonitirung (§. 10) sind durch neue Sachverständige zu prüfen.

Werden gegen den Theilungsplan Erinnerungen erhoben, so ist, nachdem zunächst der Geometer über die Erinnerungen gehört ist, ein anderer beeidigter Feldmesser mit der Prüfung und Begutachtung des Theilungsplans und der dawider ausgeführten Erinnerungen zu beauftragen.

Gegen die sodann von der Ablösungs-Commission mit Zugrundelegung des eingezogenen Gutachtens zu erlassende Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§. 14.

Ist die Theilung beendet, so hat die Ablösungs-Commission die Charte nebst Vermessungs- und Theilungs-Register an die Regierung einzusenden, damit die Catastration der getheilten Gemeinheit, dem Gesetze vom 15. Juli 1851 gemäß, befördert werden könne.

§. 15.

Die Kosten der Gemeinheitstheilungen sind, in so weit sie nicht durch unbegründete Beschwerden und Anträge Einzelner veranlaßt sind und diesen zur Last fallen, auf sämmtliche Gemeinheits-Interessenten nach Maaßgabe ihrer Antheile zu vertheilen.

Motive.

Einer näheren Rechtfertigung der Vorlage des Gesetzentwurfes überhaupt bedarf es nicht, weil durch diese dem von dem Landtage selbst wiederholt ausgesprochenen Wunsche entsprochen wird, und weil überdies die Vortheile, welche im Allgemeinen die Theilung der Gemeinheiten für die Bodencultur und damit für die Landeswohlfahrt mit sich führt, als genugsam bekannt vorausgesetzt werden können. Im hiesigen Lande sind zwar die meisten Gemeinheiten bereits getheilt worden, nachdem schon die Verordnung vom 24. April 1777 das Vortheilhafte der Theilung hervorgehoben und deren Förderung empfohlen hatte; es sind aber auch hier manche Theilungen wegen des bis jetzt nicht zu beseitigenden Widerspruchs Einzelner nicht zu Stande gekommen und neue Gemeinheiten sind in Folge des Hudeablösungsgesetzes entstanden und entstehen ferner.

Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind die bei den seitherigen Gemeinheitstheilungen bereits zur Anwendung gekommenen und als zweckmäßig bewährten Grundsätze, so wie die auf dem Landtage des Jahres 1849 über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen berücksichtigt worden. Zur näheren Begründung einzelner Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Specialtheilung der städtischen Gemeinheiten ist für unstatthaft erklärt, weil dieselben einen Theil der städtischen Patrimonialgüter bilden und im Interesse der Städte als solche erhalten werden müssen. Dagegen erschien es nothwendig, die Hindernisse zu beseitigen, welche einer möglichst vortheilhaften Benutzung dieser Gemeinheiten im Wege stehen. Es ist deßhalb die Ablösbarkeit der in dem Hudeablösungsgesetze vom 17. Januar 1850 von der Ablösung ausgeschlossenen, auf den gemeinen Weiden der Städte lastenden Hudeberechtigungen ausgesprochen, weil derartige den benachbarten Meiereien und Gütern zustehende Berechtigungen eine freie Disposition in der Benutzung jener Patrimonialgüter nicht gestatten.
2) Wenn auch, wie im Eingange hervorgehoben wurde, im Allgemeinen die Theilung der Gemeinheiten vortheilhaft ist, so kann dieselbe doch eben sowohl in speciellen Fällen unzweckmäßig und nachtheilig sein. Die Frage, ob getheilt werden solle, bedarf daher in jedem einzelnen Falle einer näheren

 Er-

Erwägung. Die Entscheidung dieser Frage ist in Uebereinstimmung mit der bei derartigen Gemeinheitsverhältnissen bestehenden Regel von dem Beschlusse der nach der Größe der Nutzungsrechte zu berechnenden Majorität der Gemeinheits-Interessenten abhängig gemacht. Eine Ausscheidung einzelner Interessenten mit ihren Antheilen für den Fall zuzulassen, daß von der Majorität der Theilung abgelehnt wird, erschien nicht angemessen, weil dadurch eine Vervielfältigung der Theilungsverhandlungen und der Kosten herbeigeführt, eine derartige Ausscheidung auch häufig ohne Nachtheil für die übrig bleibende Gemeinheit nicht auszuführen sein würde.

3) Die Bestimmung im §. 4, daß bei der Ermittelung des einem jeden Berechtigten zu gewährenden Antheils auf die jenem auf anderen Gemeinheiten oder sonst auf fremdem Grund und Boden zustehenden Hudeberechtigungen, so wie auf die örtlichen Verhältnisse und die daraus bei der Benutzung der Gemeinheit hervorgehenden Vortheile und Nachtheile Rücksicht zu nehmen sei, ist eine nothwendige Folge des im Eingange dieses Paragraphen aufgestellten Grundsatzes, daß bei der Theilung einer Gemeinheit der Nutzen, welchen letztere den Hudeberechtigten seither gewährt habe, den Theilungsmaßstab bilden solle.

Entwurf eines Gesetzes, das Verbot der antichretischen Verpfändung von Grundstücken betreffend.

§. 1.

Die antichretische Verpfändung von Grundstücken wird hiermit für die Folge verboten und ein derartiger Vertrag für nichtig erklärt.

§. 2.

Die Verlängerung der zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes in gültiger Weise etwa bestehenden Pfandnutzungsverträge ist ebenfalls nichtig, und Clau-

seln

seln über stillschweigende Verlängerungen, die in laufenden gültigen Pfandnutzungsverträgen enthalten sein möchten, verlieren von der gedachten Publication ab ihre Wirksamkeit, dergestalt, daß eine neue stillschweigende Verlängerung nicht weiter beginnt.

Motive.

Der antichretische Versatz von Grundstücken gehört einer längst entschwundenen Zeit an, wo derselbe bei dem Mangel eines geordneten Hypothekenwesens und ausreichender im Verkehr befindlicher Geldmittel zur Erlangung von Gelddarlehnen einer Seits und zur zinstragenden Anlage von Capitalien anderer Seits benutzt wurde. Nachdem indeß die Verkehrs- und Geldverhältnisse eine gänzliche Umwandlung erfahren haben und Hypotheken- und Lagerbücher längst eingeführt sind, hat der antichretische Versatz von Grundstücken seine frühere Bedeutung völlig verloren, und es sind daher auch im hiesigen Lande antichretische Verpfändungen, in so fern es sich dabei um die Erreichung der obengedachten Zwecke handelt, gänzlich außer Gebrauch gekommen. Dagegen ist diese veraltete Vertragsform öfters und auch neuerdings wiederum angewandt worden, um die auf Beschränkung der Veräußerlichkeit des Grund und Bodens abzweckenden gesetzlich bestehenden Vorschriften, namentlich das Verbot der Colonatszerschlagungen zu umgehen und illusorisch zu machen. So haben kürzlich zwei im benachbarten Auslande domicilirte Kaufleute ein hiesiges Mittelköttercolonat in speculativer Absicht käuflich an sich gebracht und, nachdem ihnen die Erlaubniß zur Dismembration desselben verweigert worden, letztere in der Art bewerkstelligt, daß sie die einzelnen Colonatszubehörungen im öffentlichen Meistgebot und unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf das Wiedereinlösungsrecht antichrechtisch verpfändet haben.

In einem andern ähnlichen Falle sind die Zubehörungen eines Colonats auf einen Zeitraum von 1000 Jahren in antichretischen Versatz gegeben.

Derartigen Gesetzesumgehungen läßt sich, da der antichretische Versatz an und für sich eine erlaubte Vertragsform ist, nur dadurch wirksam begegnen, daß die antichretische Verpfändung von Grundstücken so wie die Prolongation bestehender Pfandschaften

ten über deren ursprünglich vereinbarte Zeitdauer hinaus gesetzlich untersagt und für rechtlich unwirksam erklärt wird. Ein solches Verbot kann, zumal da wirkliche Interessen nicht dadurch gefährdet werden, eben so wenig einem gegründeten Bedenken unterliegen, als die Gesetzgebung der neueren Zeit Anstand genommen hat, die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers zur Förderung des Gemeinwohls auch sonst mehrfach aus dringenden Gründen zu beschränken. Dazu kommt, daß die antichretischen Verpfändungen auch in so fern wesentliche Nachtheile mit sich führen, als eine Verdunkelung der Eigenthumsverhältnisse und der Cataster davon fast unzertrennlich ist. Denn eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen abgeschlossene antichretische Verpfändung ist in Wirklichkeit einer Veräußerung der Grundstücke gleichbedeutend, und der Pfandbesitzer betrachtet sich als Eigenthümer, ohne als solcher in das Cataster und das Hypothekenbuch eingetragen zu sein. Die verpfändeten Grundstücke bleiben vielmehr auf den Namen des bisherigen Eigenthümers, der in Wirklichkeit alle Rechte daran aufgegeben hat und eine Wiedereinlösung derselben von vornherein nicht beabsichtigt, eingetragen und es kann nicht ausbleiben, daß dies im Laufe der Zeit eine Verdunkelung des Eigenthums an den verpfändeten Grundstücken sowie hinsichtlich der davon zu leistenden Abgaben, mithin schwierige Verwicklungen und kostspielige Processe zur Folge habe und die Aufrechterhaltung der unumgänglich nothwendigen Ordnung in den Catastern dadurch gefährdet werde.

Auch aus diesen Gründen erscheint es daher geboten, gegen die antichretische Verpfändung von Grundstücken im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

Proposition,
betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

Der von dem Landtage unter dem 24. Juni 1857 an den Durchlauchtigsten Fürsten gerichteten unterthänigsten Bitte entsprechend, ist der Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen ausgearbeitet worden und wird hierbei dem Landtage nomine Serenissimi zur verfassungsmäßigen Prüfung vorgelegt.

Der Entwurf schließt sich in seinen allgemeinen Grundsätzen, wie in den Vorschriften über die Ausführung im Wesentlichen dem unter dem 4. Mai 1850 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen erlassenen Gesetze, die Verbesserung der Wiesencultur durch Bewässerung und Entwässerung betreffend, an.

Entwurf eines Gesetzes über Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Kann die Einrichtung einer Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage zur Verbesserung der Bodencultur nur durch ihre Ausdehnung über eine in dem Eigenthume mehrerer Personen befindliche Grundfläche auf zweckmäßige Weise bewirkt werden, so findet gegen diejenigen Eigenthümer, welche dem Unternehmen beizutreten sich weigern, ein Zwang zur Theilnahme Statt, wenn

1) der oder die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der zu verbessernden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärt haben, und

2) durch dasselbe nach dem Urtheile Sachverständiger ein überwiegender Nutzen erreicht wird.

§. 2.

§. 2.

Ist zur Einrichtung einer Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage, die von einzelnen oder von mehreren Grundbesitzern im Vereine beabsichtigt wird,

1) die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benutzungsrechte, oder

2) die Belastung fremden Eigenthums mit einer Dienstbarkeit

nothwendig, so können die Betheiligten hierzu gezwungen werden, jedoch nur nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung und nachdem der Nachweis geführt worden, daß aus dem Unternehmen ein überwiegender Nutzen entstehe.

§. 3.

Wird zur Ausführung eines solchen Unternehmens die Entziehung oder Verminderung eines Wassers nöthig, welches einem Dritten kraft besondern Rechtstitels angehört und von ihm zu einem Gewerbsbetrieb benutzt wird, so findet dieselbe nur insoweit Statt, als der Berechtigte sein Gewerbe, etwa mit sorgfältiger Benutzung des vorhandenen Wassers, durch zu bewirkende Verbesserung der bestehenden Wehre, Gräben, Gerinne und Wässerräder in gleichem Umfange, wie bisher, dennoch betreiben kann. Die Kosten für die zu diesem Behuf erforderlichen Einrichtungen und für deren Unterhaltung, — insoweit hierfür wirklich ein Mehraufwand im Vergleiche mit der Unterhaltung der früheren Einrichtungen erforderlich wird, — haben die Unternehmer der Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage zu tragen.

Ist ein Ersatz in obiger Art nicht möglich, so kann dem Berechtigten das zu seinem Gewerbe benutzte Wasser ohne seine Zustimmung weder ganz, noch theilweise entzogen, wohl aber, falls der Berechtigte zu der Entziehung des Wassers gegen Entschädigung seine Zustimmung nicht ertheilt, die Abtretung der ganzen Gewerbsanlage gegen Entschädigung gefordert werden, letzteres jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Gewerbsbetrieb mit dem überwiegenden Vortheile des Culturunternehmens im Mißverhältnisse steht.

§. 4.

Hat eine Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage Einfluß auf den Wasserstand eines öffentlichen Flusses oder Baches, sei es durch Zuleitung oder durch Ableitung von Wasser, so muß zu dem Unternehmen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

Im

Im Uebrigen finden auf Stauanlagen und Schleusen in öffentlichen Flüssen und Bächen, welche durch ein unter dieses Gesetz fallendes Unternehmen nothwendig werden, die Vorschriften dieses Gesetzes und nicht das durch die Verordnung vom 23. Juni 1812 (L. V. VI, 113. 114) vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

II.

Behörde für die Leitung des Verfahrens.

§. 5.

Die zuständige Behörde für die Leitung der Vorbereitungsarbeiten, des Verfahrens über den Zwang zum Beitritte und über Einsprachen Dritter, so wie des Expropriationsverfahrens ist die Verwaltungsbehörde, das Amt oder der Magistrat des Bezirks, in welchem die zu verbessernde Grundfläche oder der größere Theil derselben liegt. Es können jedoch die hierauf sich beziehenden Geschäfte auch einer, jedes Mal für den einzelnen Fall von der Regierung zu ernennenden Commission übertragen werden, wenn von den Unternehmern oder von der Bezirksbehörde darauf angetragen wird. Die Commission tritt dann für alle Geschäfte, welche in den folgenden Paragraphen der Bezirksbehörde überwiesen sind, an die Stelle der letztern.

III.

Von den Vorbereitungsarbeiten.

§. 6.

Wer die Einrichtung einer Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlage in Ermangelung freier Uebereinkunft der Betheiligten auf den Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beabsichtigt, hat sich deshalb an die Verwaltungsbehörde, das Amt oder den Magistrat des Bezirks, in welchem die zu verbessernde Grundfläche oder der größere Theil derselben liegt, zu wenden, und zur Begründung seines Antrags vorzulegen:

1) einen genauen Plan der zu verbessernden Grundfläche, welcher das Maaß der einzelnen Grundstücke, die Namen der einzelnen Eigenthümer, den ohngefähren Werth und die Art der Benutzung der Grundstücke angiebt;
2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtungen und, so weit dieß jetzt schon möglich ist, der dazu erforderlichen Abtretung von Rechten Dritter oder Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten;

3) einen Voranschlag der wahrscheinlichen Kosten der ersten Einrichtung und der künftigen Unterhaltung;
4) die Aufzählung der aus dem Unternehmen wahrscheinlich hervorgehenden wirthschaftlichen Vortheile;
5) ein Verzeichniß derjenigen Grundeigenthümer, welche sich bis dahin für die Ausführung des Unternehmens und die Uebernahme der Kosten erklärt haben.

§. 7.

Auf diese Vorlagen wird von der Behörde ein Termin, in den Aemtern unter Zuziehung der Ortsvorstände, und in der Regel an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem die sämmtlichen nach Angabe der Provocanten (§. 6. Z. 1. 5) bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer unter der Verwarnung vorzuladen sind, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend würden erachtet werden.

§. 8.

Hat sich in diesem Termine die nach §. 1. Z. 1 erforderliche Anzahl der Grundbesitzer im Allgemeinen für die Ausführung oder doch für die nähere Prüfung des Unternehmens erklärt, und sind sie, oder ist ein Theil derselben zur Uebernahme der Kosten der Vorbereitungsarbeiten bereit, so werden die sämmtlichen im Termine erschienenen Grundbesitzer zur Ernennung der mit den Vorbereitungsarbeiten zu beauftragenden Sachverständigen aufgefordert. Ist über deren Person eine Einigung nicht zu erreichen, so erfolgt deren Ernennung durch die Behörde.

§. 9.

Den ernannten Sachverständigen liegt ob:
1) die gemachten Vorschläge in ihrem ganzen Umfange rücksichtlich der zu erwartenden Vortheile und Nachtheile und ihrer Ausführbarkeit zu prüfen;
2) das Maaß des Wasserbedarfes zu ermitteln und die Art seiner Befriedigung zu bezeichnen, unter Anschluß der erforderlichen Gefällmessungen; ferner
3) einen genauen Kostenanschlag, und
4) auf den Grund dieser Vervollständigung der Vorbereitungsarbeiten ein Verzeichniß sämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer; so wie endlich

5) ein solches über die nothwendig abzutretenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benutzungsrechte Dritter, ebenso über die nothwendige Belastung fremden Eigenthums mit Dienstbarkeiten anzufertigen und vorzulegen.

IV.

Verfahren über den Zwang zum Beitritt zu einem Cultur-Unternehmen und über Einsprachen Dritter gegen dasselbe.

§. 10.

Sind die Vorbereitungsarbeiten vollendet, so werden die sämmtlichen bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, sowohl diejenigen, welche ihre Zustimmung zu demselben bereits erklärt haben, wie die Widersprechenden von dem Amte oder dem Magistrate zu einem anderweiten Termine behufs näherer Verhandlung der Sache vorgeladen, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterscheinenden mit ihren etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die Art seiner Ausführung später nicht mehr gehört werden würden.

Vor dem Termine sind die auf die Vorbereitungsarbeiten sich beziehenden Verhandlungen auf der Amtsstube oder dem Rathhause, mindestens 14 Tage lang, zur Einsicht öffentlich aufzulegen, und, daß dieß geschehn, ist in der Vorladung zu bemerken.

§. 11.

In diesem Termine werden die Erklärungen der betheiligten Grundbesitzer über den Beitritt zu dem beabsichtigten Cultur-Unternehmen und hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der entstehenden Kosten, so wie die Einwendungen derjenigen, welche dem Unternehmen überhaupt oder der vorgeschlagenen Art seiner Ausführung widersprechen, zu Protocoll genommen, und die Acten zur Entscheidung der Fragen:

1) ob das beabsichtigte Unternehmen einen überwiegenden Nutzen gewähre,
2) ob und wie weit die den Beitritt zu demselben verweigernden Grundbesitzer dazu gezwungen werden können, und
3) nach welchem Plane dasselbe auszuführen sei,

spruchreif instruirt, sofern nicht, worauf die Behörde vor Allem hinzuwirken hat, eine gütliche Vereinbarung hierüber zu Stande zu bringen ist.

 §. 12.

§. 12.

Stellt sich bei den im §. 11 vorgeschriebenen Erörterungen heraus, daß die Besitzer von mehr als 1/3 der zu verbessernden Grundfläche den Beitritt zu dem Unternehmen weigern, so sind die Verhandlungen abzubrechen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten haben diejenigen zu tragen, von welchen die Einleitung des Verfahrens beantragt ist. Wird dagegen von den Widersprechenden nur 1/3 der zu verbessernden Grundfläche oder weniger vertreten, so ist zu dem weiteren, die Sicherstellung des Unternehmens gegen zu besorgende Einsprache Dritter abzweckenden Verfahren überzugehn.

§. 13.

Zu diesem Behuf macht die Behörde das beabsichtigte Unternehmen durch dreimaliges Einrücken in das Regierungsblatt bekannt, und fordert alle diejenigen dritten Personen, welche gegen die Ausführung des Planes Einsprache erheben wollen, auf, innerhalb einer Frist von 6 Wochen den Plan aus den in dem Locale der Behörde öffentlich aufzulegenden Acten über die Vorbereitungsarbeiten einzusehen und ihre etwaige Einsprache zu begründen, widrigenfalls sie damit, vorbehältlich etwaiger Entschädigungsansprüche, nach Ablaufe der Frist nicht mehr gehört werden würden.

§. 14.

Die der Behörde aus den bisherigen Verhandlungen schon bekannt gewordenen dritten Personen, deren Rechte durch das Unternehmen berührt werden, sind unter Androhung des im vorstehenden Paragraphen bemerkten Rechtsnachtheils, jede besonders, zur Einsicht der Pläne und Begründung ihrer Einsprachen vorzuladen.

§. 15.

Auch die Mitglieder der bei dem Unternehmen selbst betheiligten Genossenschaft sind, soweit eine Abtretung von Rechten von ihnen verlangt wird, als zur Einsprache berechtigte dritte Personen zu betrachten und zu behandeln.

§. 16.

Die erhobenen Einsprachen Dritter sind zwischen denselben und der bei dem Unternehmen betheiligten Genossenschaft, welche zu den Verhandlungen hierüber einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen hat, zu erörtern, und es ist bis zum Schlusse behufs der abzugebenden Entscheidung darüber zu verhandeln, insofern eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht eintritt.

§. 17.

§. 17.

Nach geschlossenem Verfahren entscheidet die Bezirksbehörde, das Amt oder der Magistrat, über die im §. 11 bemerkten Fragen sowohl, wie darüber: ob die mit einer Einsprache hervorgetretenen dritten Personen zur Abtretung von Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder Benutzungsrechten, oder zur Belastung ihres Eigenthums mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Unternehmens, oder zur Verbesserung ihrer Werke behufs sorgsamer Benutzung der Wasserkräfte (§. 3) für verpflichtet zu erachten sind.

§. 18.

Gegen die von der Bezirksbehörde abgegebene Entscheidung steht den Betheiligten der Recurs an die Regierung offen. Dieser Recurs muß bei Verlust desselben binnen 10 Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, die Ausführung desselben ist spätestens binnen 30 Tagen nach Ablauf jener Frist zu übergeben, widrigenfalls nach Lage der Voracten entschieden wird.

Bei der in zweiter Instanz von der Regierung abgegebenen Entscheidung hat es sein Bewenden. Die Betretung des Rechtsweges ist unzulässig.

V.

Expropriationsverfahren.

§. 19.

Die Abtretung oder Belastung fremden Grundbesitzes darf nur so weit in Anspruch genommen werden, als es die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens erfordert. Werden aber Theile eines Grundstücks in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen und dafür Entschädigung geleistet werde, falls durch die theilweise Abtretung die bisherige Benutzung des Grundstückes entweder unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§. 20.

Für jede Abtretung oder Belastung ist vollständige Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung umfaßt:

a. den gemeinen Werth des Grundstückes oder der Nutzung, welcher durch die Anlage entweder verloren geht oder verringert wird, und

b. eine billige Vergütung für die durch die neue Anlage etwa entstehenden Schwierigkeiten in der Bewirthschaftung des verpflichteten Grundstückes; außerdem

c. eine entsprechende Vergütung desjenigen Schadens, welcher dem fremden Grundbesitzer durch die Vorarbeiten zu der Anlage zugefügt wird.

Der Entschädigungsbetrag zu a. und b. ist nach einem billigen Durchschnitt für ein Jahr auszumitteln und nach dem 25fachen Betrage als Capital zu berechnen.

Der s. g. Liebhaberwerth (pretium affectionis), so wie die Vortheile, welche aus erst in der Folge beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch das Unternehmen selbst für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehn, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen.

Dem Pächter oder zeitweisen Nutznießer steht nur ein Anspruch auf die zu c. gedachte Vergütung und auf die Zinsen des Entschädigungscapitals zu a. und b. zu. Für etwaige Verwendungen (Meliorationen, Einsaat, Pfluglohn, u. dgl.) ist jedoch nach den darüber geltenden allgemeinen Grundsätzen besondere Vergütung zu leisten.

§. 21.

Für neue Anlagen, welche während des Enteignungsverfahrens gemacht werden, ist eine Entschädigung nur so weit zu berücksichtigen, als diese Anlagen den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das die Enteignung veranlassende Unternehmen erhöhen.

§. 22.

Die Entschädigung ist durch Zahlung des Capitalwerths zu leisten.

§. 23.

Ein Recht auf Rückgewähr der gezahlten Entschädigung oder eines Theiles derselben erwächst denjenigen, welche sie gezahlt haben, selbst in dem Falle nicht, wenn sie die Anlage später wieder eingehen lassen.

§. 24.

Dritte Berechtigte, außer dem Eigenthümer, können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden oder zu belastenden Gegenstande nur an die Entschädigungsgelder halten. Zur Geltendmachung dieser Rechte haben sie die Bestimmungen des §. 30 zu beachten.

§. 25.

Kommt über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht zu Stande, so ist derselbe durch Abschätzung festzusetzen. Die Abschätz-

schätzung geschieht durch drei Sachverständige, von welchen die Behörde einen, der Eigenthümer einen, und den Dritten der Unternehmer der Anlage zu wählen hat.

§. 26.

Die Sachverständigen werden für das abzugebende Gutachten besonders eidlich verpflichtet und nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes instruirt.

§. 27.

Weichen die Sachverständigen bei der Abgabe ihres Gutachtens in ihren Ansichten und in den Werthangaben erheblich von einander ab, so kann eine weitere Berathung derselben angeordnet werden, wobei auch Gutachten anderer Sachkundiger zur Aufklärung der Sache beigebracht und zur geeigneten Berücksichtigung mit vorgelegt werden können.

§. 28.

Auf den Grund der Abschätzungsverhandlungen und des, aus den Angaben der Schätzer zu berechnenden Durchschnittes wird die Entschädigung ihrem Betrage nach von der Bezirksbehörde festgestellt, und die hierüber getroffene Entscheidung dem Entschädigungsberechtigten sowohl, wie dem Unternehmer mit Angabe der Gründe eröffnet.

§. 29.

Gegen die im §. 28 erwähnte Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt, sondern nur der Weg der Beschwerde an die Regierung. Die Beschwerde ist bei Verlust derselben binnen 10 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung anzumelden, und binnen weiteren 30 Tagen auszuführen.

Erachtet die Regierung die erhobene Beschwerde für begründet, so hat dieselbe ein neues Taxationsverfahren nach den vorstehenden Bestimmungen einzuleiten. Bei der in diesem zweiten Verfahren gefundenen Entschädigungssumme hat es sein Bewenden.

§. 30.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages erläßt die Bezirksbehörde durch das Regierungsblatt an diejenigen, welche Ansprüche auf die Entschädigungsgelder zu machen haben, eine einmalige öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche in einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu begründen unter der Androhung, daß bei unterlassener Anmeldung eines Anspruchs die Entschädigungsgelder ohne Rücksicht darauf

an

an den Eigenthümer des abzutretenden Grundstücks oder den sonst nach den bisherigen Verhandlungen zur Empfangnahme Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

§. 31.

Die in das Hypothekenbuch eingetragenen dinglichen Rechte müssen von Amtswegen berücksichtigt werden. Die Berechtigten sind zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Entschädigungsgelder unter Androhung des im §. 30 bemerkten Rechtsnachtheils besonders vorzuladen.

§. 32.

Auch für die erforderlichen Umschreibungen im Cataster hat die das Verfahren leistende Bezirksbehörde von Amtswegen Sorge zu tragen.

§. 33.

Der Unternehmer hat die Entschädigungsgelder innerhalb 4 Wochen von dem Zeitpunkte an zu entrichten, wo er durch die Behörde von dem Betrage derselben und von den zur Empfangnahme berechtigten Personen in Kenntniß gesetzt worden. Durch die Zahlung des Entschädigungsbetrags geht das Eigenthum des abzutretenden Gegenstandes, oder das sonst erworbene Recht sofort auf den Unternehmer über, ohne daß es einer besondern Ueberweisung oder Besitznahme bedarf.

VI.

Ausführung des Culturunternehmens.

§. 34.

Ist das Culturunternehmen nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellt, so hat der zuzuziehende Sachverständige die Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage auszuführen.

§. 35.

Nach Vollendung einer Bewässerungseinrichtung stellt der mit der Ausführung beauftragte Sachverständige über eine möglichst gleiche und den Verhältnissen angemessene Vertheilung des Wassers einen Plan auf.

§. 36.

Wenn die Betheiligten über diesen Plan, die Wässerungsordnung, sich in Güte nicht einigen, so stellt solchen die Verwaltungsbehörde nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen fest. Der Vollzug der Wässerungsordnung ist zugleich von dieser Behörde zu überwachen.

VII.

VII.

Von der Zahlung der Kosten.

§. 37.

Für die zum Zweck der Ausführung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen stattfindenden Verhandlungen der unteren Verwaltungsbehörden sind die Kosten nach der Sportelnordnung zu berechnen und als Commissionsgebühren zu beziehen.

Die Verhandlungen bei der Regierung sind sportelnfrei.

Jene Kosten und die sonstigen durch die Vorbereitungsarbeiten, durch die Verhandlungen über die erhobenen Einsprachen, durch die nöthigen Expropriationen und durch die Anlage und Unterhaltung der Entwässerungs- oder Bewässerungseinrichtungen selbst entstehenden Kosten werden auf die Unternehmer nach dem Flächengehalte des durch das Unternehmen verbesserten Grundeigenthums vertheilt; es sei denn, daß in einzelnen Fällen das Verhältniß des Vortheils aus dem Unternehmen und das Größenverhältniß der einzelnen dabei betheiligten Grundstücke sich als ein wesentlich verschiedenes herausstellen sollte, wo dann der Kostenantheil eines Jeden nach dem ersten Verhältnisse im Verwaltungswege zu ermitteln und festzustellen ist.

§. 38.

Der Aufwand für das Umbauen, Ebnen und Einsäen der zu verbessernden Grundfläche wird nicht zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Anlagekosten gerechnet; derselbe wird vielmehr von jedem Grundeigenthümer besonders bestritten, soweit diese Arbeiten nicht zur gemeinschaftlichen Einrichtung nöthig sind, oder die Genossenschaft sie nicht freiwillig übernimmt.

II.

Sonstige Landesherrliche und Ministerial-Erlasse.

II.

Sonstige Landesherrliche und Ministerial-Erlasse.

1.

Landesherrlicher Erlaß, die Abänderung der Städte- und der Landgemeinde-Ordnung betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

haben in Folge der Vorstellung getreuer Stände vom 24. Juni v. J. die von denselben gewünschten Abänderungen einiger Bestimmungen der Städte-Ordnung vom Jahre 1843 und der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1841 bezüglich des bei den Wahlen der Stadtverordneten und der Gemeindevorsteher geltenden Verfahrens einer nochmaligen näheren Erwägung unterzogen. Wir haben jedoch auch hierdurch die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit jener Aenderungen nicht zu gewinnen vermocht, müssen vielmehr in Uebereinstimmung mit den eingezogenen gutachtlichen Berichten Unserer Verwaltungsbehörden und den an Uns gelangten Vorstellungen fast sämmtlicher Magistrate und Stadtverordneten-Collegien die bestehenden desfalsigen gesetzlichen Bestimmungen als den hiesigen Verhältnissen entsprechend erachten. Insbesondere wird durch den in beiden Gesetzen an die Spitze gestellten Grundsatz, daß in den Städten nur die wirklichen vollberechtigten Bürger, auf dem Lande aber nur selbstständige Grundbesitzer an den Wahlen sich betheiligen können, die sämmtlichen Nichtbürger und Einlieger also von der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen sind, ein solcher Schutz gegen etwaige Störungen einer gesunden conservativen Entwickelung in den Gemeindeverhältnissen dargeboten, daß derselbe in der Regel wenigstens dann ausreichend sein wird, wenn, wie vorausgesetzt werden muß, die einsichtsvolleren Mitglieder der Gemeinde sich für deren

deren Angelegenheiten nicht allein interessiren, sondern dieses Interesse auch durch eigene Thätigkeit an den Tag legen und ihren Einfluß gehörig geltend machen.

Detmold, den 29. November 1858.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Oheimb.

2.

Ministerial-Erlaß, die Ernennung von Regierungs-Commissarien betr.

Als Commissarien der Staatsregierung für die Berathungen über das Militairstrafgesetz sind

der Obergerichtsrath Dr. Cäsar

und

der Hauptmann Rohdewald

ernannt worden.

Detmold, den 29. November 1858.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

v. Oheimb.

3.

Ministerial-Erlaß über die Proposition, betreffend die Einrichtung einer neuen Schulgemeinde zu Bexten im Amte Schötmar.

Die Zahl der Kinder in der Schule zu Wülfer, Amts Schötmar, wohin auch Bexten und Umgegend eingeschult ist, ist schon seit einigen Jahren auf ungefähr 170 an-

angewachsen gewesen. Es ist deshalb nach §. 8 ff. des Schulgesetzes von 1849 darauf Bedacht zu nehmen, dieser Überfüllung abzuhelfen.

Von dem Mittel der Zuweisung einzelner Gehöfte oder Ortschaften an benachbarte minder besuchte Schulen mußte von vornherein Abstand genommen werden, weil in den hier in Betracht kommenden Schulen zu Nienhagen und Lockhausen die gesetzliche höchste Zahl von 120 Schülern bereits überschritten oder doch fast erreicht wurde. Es blieb deshalb nur übrig, entweder in Wülfer mit Anstellung eines Nebenlehrers eine neue Schule zu errichten, bzw. die alte zu vergrößern oder den Wülferschen Schulbezirk zu theilen.

Dieser letzte Weg scheint der zweckmäßigste. Denn wenn auch die Kosten, welche die in beiden Fällen nothwendig werdenden Neubauten verursachen werden, beim letzten Falle nicht geringer sind, so wird doch durch die Theilung des Schulbezirks und Errichtung eines neuen Schulsystems, dessen Mittelpunkt Bexten werden mußte, einen längst fühlbar gewordenen Uebelstande abgeholfen und dem dringenden Wunsche der Nächstbetheiligten entsprochen. Die Entfernung Bexten's und seiner Umgegend von Wülfer ist nämlich so groß und die Wege zum Schulorte sind bei nasser Witterung so wenig gangbar, daß der Schulbesuch aus diesen Theilen des Schulbezirks Wülfer immer ein sehr gestörter war. Bexten dagegen würde für diese Gegend einen sehr bequemen Mittelpunkt zu einer Schulgemeinde von mäßigem Umfange bieten. Seit 1856 ist hier versuchsweise eine Schule mit einem Nebenlehrer errichtet und dieser Versuch hat die gehegten Erwartungen bestätigt. Es wird deshalb jetzt beabsichtigt, diese versuchsweise Einrichtung durch Errichtung einer selbstständigen Bexter Schulgemeinde zu beseitigen, zumal die Beibehaltung des bisherigen Provisoriums rücksichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Wülfer Schule zu Unzuträglichkeiten geführt hat und voraussichtlich ferner führen würde.

Die Wülfersche Schulgemeinde ist hiermit völlig einverstanden, namentlich wünschen es diejenigen Mitglieder derselben sehr, welche künftig der Bexter Schulgemeinde angehören werden. — Dieser letzteren Gemeinde wünschen sich außerdem einzelne Mitglieder der Schulgemeinden Lockhausen und Nienhagen anzuschließen. Die Lockhauser Schulgemeinde ist damit einverstanden und freiwillig bereit, sich wegen des Gemeindevermögens mit den ausscheidenden Mitgliedern auseinander zu setzen. Die Nienhagener Schulgemeinde aber hat gegen das Ausscheiden einzelner Mitglieder Widerspruch erhoben. Dieser Widerspruch, welcher sich, so weit er in Betracht kommt, auf

die

die Verminderung der Gemeindesteuerkraft stützt, erscheint indeß unbegründet. Denn, wenn es sich auch von selbst versteht, daß die Steuerkraft durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die etwa 1/5 der Gemeinde ausmachen, verringert wird; so bleibt doch der Gemeinde, wie später noch erwähnt werden wird, eine genügende Steuerkraft zurück, zumal etwa nöthig werdende Neubauten in Zukunft wegen Verweigerung der Schülerzahl nur einen geringeren Umfang zu erhalten brauchen, auch die ausscheidenden Mitglieder auf ihre Ansprüche an dem Vermögen der alten Schulgemeinde verzichten.

Für das Ausscheiden der einzelnen, sämmtlich in Bexterhagen wohnenden Mitglieder der Nienhager Schulgemeinde und für deren Einschulung nach Bexten sprechen aber folgende Gründe. Zunächst würde ohne das Hinzutreten dieser die Steuerkraft der Bexter Gemeinde wegen der zu derselben gehörenden vielen mit anderen Abgaben schon beschwerten Erbpächter zu gering sein. Sodann aber wünschen auch die betreffenden Mitglieder aus Bexterhagen selbst die Einschulung nach Bexten aus guten Gründen dringend und zwar zunächst deshalb, weil sie der Bexter Schule näher wohnen als der Nienhagener und die Wege zu derselben besser sind, sodann deshalb weil die betreffenden Mitglieder nach Schötmar eingepfarrt sind, Bexten aber auf dem Wege von Bexterhagen nach Schötmar, Nienhagen hingegen in entgegengesetzter Richtung gelegen ist. Ein sehr wesentlicher Nutzen entstände namentlich den Confirmanden daraus, welchen es wegen der Lage der Nienhagener Schule gegenwärtig unmöglich ist, an demselben Tage den Schul- und Confirmandenunterricht zu besuchen. Bei der Einschulung nach Bexten fiele dieser Uebelstand hinweg.

Wenn die Bexter Schulgemeinde ins Leben gerufen würde, so würden in dieselbe an Kindern etwa übergehen

aus Wülfer	54
„ Lockhausen	17
„ Nienhagen	24
Summa	94.

Dagegen würden etwa verbleiben

in Wülfer	119
in Lockhausen	120
in Nienhagen	90

mithin eine angemessene Zahl in allen Schulen Die

Die Steuerkraft der Gemeinden Wülfer, Nienhagen und Berken, nach dem Brandcataster berechnet, würde ungefähr gleich sein; denn es ist danach versichert der Schulbezirk

Wülfer mit gegen	. .	66000 Rthl.
Nienhagen mit gegen	. .	64000 „
Berken mit gegen	. .	69000 „

Der künftige Schulbezirk Berken würde umfassen:

I. von der Bauerschaft Wülfer:

A. das Gut Berken.

B. von den Erbpachtstätten dieses Guts:

1) die Rekerbrink = m. Sieker'sche Erbpachtstätte . . No. 1.
2) die Austmeier = m. Meier'sche „ . . . No. 8.
3) die Bröker = m. Meier'sche „ . . . No. 9.
4) die Diekmeier'sche . „ . . . No. 11.
5) die Steinmeier'sche . „ . . . No. 12.
6) die König = m. Kiel'sche . „ . . . No. 18.
7) die Voß'sche . . „ . . . No. 19.
8) die Hausmeier'sche . „ . . . No. 20 und
9) die Kampen'sche . . „ . . . No. 21.

C. das Steinheider'sche Colonat № 17, Eigenthum Fürstlicher Rentcammer.

II. von der Bauerschaft Lockhausen und Uebbentrup.

1) das Gronemeier'sche Colonat № 4.
2) das Meier'sche Colonat No. 7, Eigenthum Fürstlicher Rentcammer und
3) die Schalk'schen Colonate No. 11 und 12.

III. von der Bauerschaft Berkerhagen:

1) das Lambracht'sche Colonat No. 1.
2) „ Schemmel'sche „ No. 2.
3) „ Grefe = m. Lambracht'sche Colonat No. 4.
4) „ Tölkesche Colonat No. 13.
5) „ Grefe'sche „ No. 16 und
6) „ Wellenbüscher = m. Lambracht'sche Colonat № 23.

Was

Was schließlich die Zuschüsse aus der Landcasse anlangt, welche die Errichtung einer Bexter Schulgemeinde verursacht, so würden sich dieselben auf jährlich 150 Rthl., als Gehalt für den Lehrer, belaufen. Der Bewilligung dieses Betrages wird um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als im andern Falle, wenn nämlich die Errichtung der Bexter Schulgemeinde nicht zu Stande kommt, sowohl die Schule zu Wülfer, als auch die Schule zu Lockhausen, da deren Kinderzahl 120 überschreitet nach §. 8 ff. des Schulgesetzes von 1849 Anspruch auf einen Nebenlehrer haben, deren aus der Landcasse zu zahlendes Gehalt jährlich je 110 Rthl.; mithin im Ganzen 220 Rthl. betragen würde. —

Unter solchen Umständen wird Namens des Durchlauchtigsten Fürsten dem Landtage proponirt:

diese Angelegenheit in Berathung zu ziehen und danach in die Theilung der Schulbezirke Wülfer und bzw. Lockhausen und Nienhagen und in die Bildung einer Bexter Schulgemeinde von dem oben näher angegebenen Umfange, sowie demgemäß weiter auch in die Uebernahme eines jährlichen Gehalts von 150 Rthl. auf die Landcasse für den anzustellenden Hauptlehrer zu willigen.

Detmold, den 1. December 1858.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

4.

Ministerial Erlaß, die Anlegung von russischen Schornsteinen und Anstellung eines dritten Aufsehers im Strafwerkhause betr.

Als ein dringendes Bedürfniß hatte es sich herausgestellt, daß 4 Einzelnzellen im Erdgeschosse des Strafwerkhauses, welche namentlich zur Vollziehung von Disciplinarstrafen bestimmt sind, um deren Benutzbarkeit auch für die Winterzeit zu ermöglichen, durch Anlegung zweier Schornsteine heitzbar gemacht würden. Die Anlegung derselben ist deshalb nach vorgängiger vorläufiger Genehmigung der Ausschußdeputirten mit einem Kostenaufwande von 82 Rthl. zur Ausführung gebracht worden.

Des-

Desgleichen haben die Ausschußdeputirten ihre vorläufige Zustimmung dazu gegeben, daß zur nöthigen Beaufsichtigung der Gefangenen im Strafwerkhause vom 1. October vor. Jahres ab ein dritter Aufseher angestellt werde gegen ein Jahreslohn von 50 — 60 Rthl. und freie Beköstigung, die auf 40 Rthl. zu veranschlagen ist. Es ist deshalb die Anstellung eines solchen, vorläufig auf 6 Monate erfolgt.

Die näheren Verhältnisse, welche die Anlegung der Schornsteine und die Anstellung des dritten Aufsehers erforderlich machten, sind in den den Ausschußdeputirten bereits abschriftlich mitgetheilten Berichten der Strafwerkhauscommission vom 11. und 12. September v. J. enthalten, und wird auf diese hier Bezug genommen.

Nomine Serenissimi wird dem Landtage proponirt:

die Anlage der 2 russischen Schornsteine im Strafwerkhause und die Anstellung eines dritten Aufsehers, sowie die Uebernahme der desfallsigen Kosten zu 82 Rthl. für die Schornsteine und 125 Rthl. für den 3. Aufseher auf die Zeit vom 1. Oct. v. J. bis zum Schlusse dieses Jahres, auf den Landcassenetat für die laufende Finanzperiode endgültig zu genehmigen.

Detmold, den 24. Januar 1859.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

5.

Ministerial Erlaß, den Wegbau und die Anschaffung einer fünften Walzmaschine betr.

In dem über den Wegebau-Etat für die laufende Finanzperiode von dem Landtage am 16. Juni v. J. erstatteten Gutachten hatte derselbe die Erwartung ausgesprochen, daß die Walzmaschinen häufiger, wie solches bisher geschehen, namentlich auch bei allen größeren Reparaturen der Chausseen, zur Anwendung kommen würden. Es ist hierauf dem Landtage in dem höchsten Erlasse vom 3. Juli v. J. mitgetheilt

 wor-

worden, daß über die Frage, ob die Grundsätze, nach welchen im Allgemeinen bei der Unterhaltung der Chausseen bisher verfahren sei, in einer oder der anderen Beziehung einer Aenderung bedürften und ob nicht namentlich von den Walzmaschinen ein ausgedehnterer Gebrauch zu machen sein werde, das Gutachten eines auswärtigen höheren Baubeamten erfordert werde.

Mit Beziehung hierauf wird dem Landtage hierbei Abschrift eines von der Fürstlichen Regierung am 20. Juli v. J. über diesen Gegenstand erstatteten Berichts, so wie der beiden Anlagen desselben mitgetheilt. Aus der von dem Baudepartementsrath des angrenzenden Königlich Preußischen Regierungsbezirks Minden, dem Regierungsrath Kawerau, ertheilten Auskunft über die Chausseebauverwaltung in diesem Bezirke und aus der mit Benutzung derselben angefertigten vergleichenden Zusammenstellung über den Wegebau im Regierungsbezirke Minden und im hiesigen Lande ergiebt sich in Beziehung auf den Umfang der chaussirten Wege und auf die Kosten der Unterhaltung ein für das hiesige Land sehr günstiges Resultat. Wenn dagegen im Allgemeinen der Zustand der Chausseen im Regierungsbezirke Minden besser ist, als hier, so sind hierauf die erheblich geringeren Geldmittel, welche hier zur Unterhaltung derselben verwandt werden, gewiß von wesentlichem Einflusse.

Was nun insbesondere die Benutzung der Walzmaschinen anbelangt, so wird im Regierungsbezirke Minden das districtsweise Ueberschütten der Steinbahn und die Befestigung derselben durch Einwalzen in weiterem Umfange zur Ausführung gebracht als hier, und es unterliegt keinem Bedenken, daß dieses auf den Zustand der Chausseen einen günstigen Einfluß hat. Es wird deshalb auch hier darauf hingewirkt werden, daß jener Grundsatz mehr wie bisher in Aufnahme komme. Soll dieses aber in umfassender Weise geschehen, so wird eine Vermehrung der Walzmaschinen erfolgen müssen, da, wie die Anlagen ergeben, nach Hinzurechnung der neuerdings bewilligten vierten Walze hier auf 10 Meilen eine Walze kommt, während im Regierungsbezirke Minden für je $4^1/_2$ Meilen eine solche vorhanden ist und die Zahl sogar dahin vermehrt werden soll, daß auf je 3 Meilen eine Maschine kommt. Wenn nun auch in letzterem deshalb eine größere Anzahl Walzen erforderlich ist, als im hiesigen Lande, weil der Umfang und die Entfernung, auf welche sich dort die Chausseen vertheilen, größer sind als hier und dadurch der Transport schwieriger wird, so kann doch jedenfalls nicht verkannt werden, daß die jetzt hier vorhandenen Walzen dem Bedürfnisse nicht genü-

nügen und daß dieselben daher mindestens um 2 vermehrt werden müssen, so daß auf je $6^1/_2$ Meilen Chaussee eine Walze kommt.

Dem Landtage wird daher nomine Serenissimi proponirt, noch für die laufende Finanzperiode die Mittel zur Anschaffung einer fünften Walzmaschine zu bewilligen. Eine solche kostet in der neuerdings in Gebrauch gekommenen und von dem Regierungsrath Kawerau empfohlenen Construction mit einer Tonne 535 Rthl. ohne die Transportkosten.

Detmold, den 12. Januar 1859.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

Anl. A.

Fragen.

1. Wie viel Meilen Chaussee werden im Regierungsbezirk Minden überhaupt unterhalten?
2. Wie viel kostet die jährliche Unterhaltung durchschnittlich für die Meile? und zwar
   a. die materielle Unterhaltung
   b. die Unterhaltung mit Einschluß der Ausgaben für die Wegewärter, Aufseher u. s. w.

Beantwortung.

$63^1/_2$ Meilen Chaussee (Staats-)
$82^3/_4$ Meilen Kreis- und Gemeinde-Chausseen.

Die Unterhaltung der Staatschausseen kostete (ohne die Aufsichtskosten):

a. im Jahre 1855 = 75289 Rthl. 15 Sgr. 7 Pf., also pro Meile 1190 Rthl.
im Jahre 1856 = 68283 Rthl. 7 Pf. incl. 1691 Rthl. für 3 Walzen, also pro Meile 1190 Rthl., im Jahre 1857 = 61471 Rthl. 11 Sgr. 7 Pf. incl. 565 Rthl. für eine Walze, also pro Meile 960 Rthl.

b. die Besoldung der 33 Chaussee-Aufseher und 13 Wegewärter kostete außerdem:
im Jahre 1855 = 8154 Rthl. 15 Sgr. 4 Pf. und außerdem = 1611 Rthl. 6 Sgr.

6 Sgr. zu Gratificationen und Unterstützungen, also pro Meile = 150 Rthl. 15 Sgr.,

im Jahre 1856 = 7910 Rthl. 6 Pf. und 600 Rthl. Gratificationen ꝛc. also pro Meile 134 Rthl., im Jahre 1857 = 8064 Rthl. 10 Sgr. und 1229 Rthl. Gratificationen also pro Meile 147 Rthl.

Hierbei würde zu bemerken sein, daß in Zukunft die Zahl der Aufseher soweit beschränkt werden soll, daß jeder durchschnittlich eine Aufsichtsstrecke von höchstens 3 Meilen erhält. Die Wegewärter gehen nach und nach ganz ein.

Die Kosten der Unterhaltung der Kreis- und Communalchausseen können hier um so weniger genau bekannt sein, als die Aufstellung von Etats-Anschlägen noch nicht durchgeführt ist, ein großer Theil der Leistungen aber durch die Gemeinden unentgeltlich erfolgt.

3. Wie viele wissenschaftlich gebildete technische Beamte (Baumeister, Bauführer) sind für den Wegbau im Regierungsbezirke angestellt.

ad 3. Im ganzen Regierungsbezirke sind überhaupt 4 Kreis-Baumeister und 3 Kreis-Bau-Inspectoren angestellt, von denen jeder die Verwaltung der Baugeschäfte von 6 bis 12 Meilen Chaussee außer den sonst ihm übertragenen Land- und Wasser-Bau-Geschäften zu besorgen hat.

4. Geschieht die Reparatur allgemein in der Art, daß die Chausseen districtsweise nach vollständiger Abnu-

ad 4. Die Unterhaltung der Steinbahnen erfolgt in der Weise, daß dieselben durch möglichst vollständige Entwässerung, Rei-

tzung neu überschüttet und eingewalzt werden, oder kommt auch die Verfüllung schadhafter Stellen mit Steinen, deren Befestigung dem Fuhrwerk überlassen wird, zur Anwendung?

Reinigung, durch vollständigen Ausbau der etwa entstehenden Schlaglöcher, dann aber durch zwar fortwährende, aber das Publicum möglichst wenig behindernde Verlegung mit sogenannten Sperrsteinen, (welche nach ganz bestimmten Grundsätzen in kurzen Reihen auch wohl einzeln auf die Bahn gelegt werden) in der gehörigen Festigkeit erhalten und nach und nach gleichmäßig von Bordstein bis zu Bordstein durch die Fuhrwerke abgeschlissen werden. Wenn dieß so weit geschehen, daß die Steindecke nur noch eine geringe, dem Drucke der Räder nicht mehr sicher widerstehende Stärke hat, oder bis auf die Packlage abgeschlissen ist, so werden neue Decken von mindestens 4 Zoll Stärke aufgebracht und durch Walzen absolut befestigt, so, daß den Fuhrwerken eine obere Fläche zurückzufahren dargeboten wird. Auf diese Weise ist ein gewisser Turnus eingeführt, nach welchem die Anfertigung der neuen Decken erfolgt, welcher sich allerdings nach Maßgabe der Frequenz der Straße und nach der Festigkeit des Materials richtet. Jedenfalls ist das festeste Material immer vorzuziehen, selbst wenn seine Herbeischaffung und Bearbeitung doppelt oder auch wohl dreifach mehr kostet, wie das weichere Material, wohin ganz besonders der Kalkstein und namentlich Kreidekalkstein zu rechnen ist.

ad 5.

5. Wie viele Walzmaschinen sind für die Chausseen des Regierungsbezirks im Gebrauche und welche Construction hat sich bei ihnen als die zweckmäßigste bewährt?

ad 5. Bis Ende des Jahres 1857 waren für den ganzen Regierungsbezirk und zwar für die 63¼ Meilen Staatschausseen 14 Walzen im Gebrauche. Es wird nach und nach diese Zahl vermehrt werden, so daß durschnittlich für 3 Meilen eine Walze vorhanden ist. Die brauchbarste Construction der Walzen ist die mit einer in Abtheilungen getheilten und mit Wasser zu füllenden Trommel, welche incl. des hölzernen Gerüstes ꝛc. für 535 Rthl. durch die Eisenhütten bei Dülmen und Lünen ausgeführt werden. Die aus 3 kleinen Trommeln bestehenden Walzen sind weniger brauchbar und werden hier nicht mehr neu angefertigt.

6. Wie viel Chausseegeld kommt auf den Chausseen des Regierungsbezirks durchschnittlich für die Meile ein?

ad 6. Das Chausseegeld, welches auf den Staatsstraßen eingegangen ist, beträgt pro Meile

im Jahre 1854	417 Rthl.	Brutto
und zwar in maximo	797 „	
in minimo	119 „	
im Jahre 1855	401 „	Brutto
und zwar in maximo	765 „	
in minimo	144 „	
im Jahre 1856	385 „	Brutto
und zwar in maximo	887 „	
in minimo	142 „	

Die Erhebungskosten sind hier nicht bekannt, eben so wenig das Chausseegeld auf den Kreis- und Communalstraßen.

ad 7.

7. Welcherlei Steine werden für den Chausseebau hauptsächlich verwandt?	ad 7. Es werden hier unterhalten 7,91 Meil. mit Hornstein aus Bellcke, 9,90 „ „ Basalt, 0,60 „ „ Eisensandstein, 11,78 „ „ Keuper, 1,14 „ „ Koralrag, 0,18 „ „ Jurakalk, 17,12 „ „ Muschelkalkstein, 3,94 „ „ Oolithenkalkstein, 5,80 „ „ Kreidekalkstein, 2,71 „ „ Flötz und Mergelkalkstein, 1,44 „ „ Geschiebe und Kiesel, 0,66 „ „ Kieselschiefer und Kieselsandstein, 0,05 „ „ Holz (auf Brücken). = 63,24 Meilen.

Am besten und dauerhaftesten ist der Basalt, der Hornstein und der Keuper, am untauglichsten der Kreidekalkstein, der Flötz und Mergelkalkstein und der Jurakalk.

C. Kawerau.

Anl. B.

Vergleichende Zusammenstellung von Nachrichten über den Wegebau im Regierungsbezirke Minden und im Fürstenthume Lippe.

1. Länge der Chausseen.

Im Regierungsbezirk Minden sind

Staatschausseen	63½ Meilen
Kreis- und Gemeindechausseen	82¾ „
	146¼ Meilen

Im

Im Fürstenthum Lippe

Staatschausseen	39 Meilen
Gemeindechausseen	40 »
	79 Meilen

Der Regierungsbezirk Minden hat 95½ Quadratmeilen; das Fürstenthum Lippe 20½.

Auf die Quadratmeile kommen:

Chausseen überhaupt:

In Minden	1,5 Meil.
In Lippe	3,8 »

Staatschausseen:

In Minden	0,66 Meil.
In Lippe	1,90 »

Gemeinde- (und Kreis-) Chausseen:

In Minden	0,68 Meil.
In Lippe	1,95 »

2. Kosten der Unterhaltung.

Die für die Staatschausseen aufgewandten Kosten der Unterhaltung mit Einschluß der Besoldung für die Chausseeaufseher und Wegewärter betrugen in Minden:

1855	85,054 Rthl.
1856	76,793 »
1857	70,764 »

dieß macht im Durchschnitte jährlich 77537 Rthl.

Für die Meile berechnen sich die Unterhaltungskosten durchschnittlich jährlich auf 1292 Rthl.

In Lippe betrugen für die Staatschausseen die Unterhaltungskosten, mit Einschluß der Besoldungen der Wegeaufseher:

1855	29,587 Rthl.
1856	28,807 »
1857	28,359 »

dies macht durchschnittlich jährlich 28,917. Rthl.

Für

Für die Meile berechnen sich die Unterhaltungskosten durchschnittlich jährlich in

Lippe zu . . . . . 741 Rthl.

in Minden, wie oben bemerkt, zu . . . . 1292 »

Sollten in Lippe an Unterhaltungskosten ebenfalls 1292 Rthl. für die Meile verwandt werden, so würde sich die Ausgabe im Ganzen von 28917 Rthl. welche sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich betragen hat, auf 50,388 Rthl. erhöhen.

3. Zahl der Baubeamten:

In Minden sind überhaupt 4 Kreisbaumeister und 3 Kreisbauinspectoren angestellt, von denen jeder die Verwaltung der Baugeschäfte von 6 bis 12 Meilen Chausseen außer den ihm sonst übertragenen Land- und Wasserbaugeschäften zu besorgen hat.

Es kommt hiernach durchschnittlich auf je 9 Meilen Chausseen ein Baubeamter.

In Lippe sind 3 Wegebaumeister angestellt, von welchen jeder durchschnittlich zu besorgen hat:

Staatschausseen . . . . . 13 Meilen

Gemeindechausseen . . . . . 13⅓ »

die vorkommenden Neubauten von Gemeindechausseen und die ihm außerdem übertragenen Land- und Wasserbaugeschäfte.

4. Grundsätze für die Unterhaltung der Chausseen.

In Minden erfolgt die Unterhaltung der Chausseen in der Weise, daß

1) dieselben durch möglichst vollständige Entwässerung, Reinigung, durch vollständigen Ausbau der etwa entstehenden Schlaglöcher, dann aber

2) durch Verlegung mit s. g. Sperrsteinen in der gehörigen Festigkeit erhalten, und daß

3) die Steinbahn nach völliger Abschleifung in einem bestimmten Turnus mit einer mindestens 4 Zoll starken neuen Decke versehen, diese Decke zugleich durch Walzen vollständig befestigt wird.

In Lippe wird zu 1 in der nämlichen Weise verfahren, auch ist zu 2 das Legen von Sperrsteinen (hier Schlangensteine genannt) vorgeschrieben, dagegen kommen zu 3, das Ueberschütten und Einwalzen nicht als Regel allgemein und nicht nach einem bestimmten Turnus vor, sondern es geschieht nur auf einzelnen Districten, wo eine größere Frequenz und stärkere Abnutzung Statt findet; auch ist für die Aus-

 füh-

führung die geringe Zahl der vorhandenen Walzmaschinen manchmal ein Hinderniß. Die Ausführbarkeit des Walzens ist nach der Beschaffenheit des Wetters in der Regel auf eine kurze Zeit beschränkt, in welcher sich dann die Arbeiten zusammendrängen. Die vorhandenen 3 Walzmaschinen reichen nicht aus, um in kurzer Zeit Walzarbeiten von größerem Umfange oder an mehreren Stellen zugleich vorzunehmen.

5. Zahl und Construction der Walzmaschinen.

In Minden sind gegenwärtig für 63½ Meilen Staats-Chausseen 14 Walzen im Gebrauche, und es wird beabsichtigt, diese Zahl nach und nach zu vermehren, so daß durchschnittlich für 3 Meilen eine Walze vorhanden ist. Von den jetzt vorhandenen 14 Walzen kommt auf je 4½ Meilen eine.

In Lippe sind 3 Walzen für 39 Meilen Staatschausseen vorhanden. Es kommt also auf je 13 Meilen eine Walze. Soll die Zahl der Walzen mit der Zahl der in Minden jetzt vorhandenen Walzen verhältnißmäßig gleichgestellt werden, so sind noch 5 bis 6 Walzen anzuschaffen; soll die Zahl so weit erhöht werden, daß für je 3 Meilen eine Walze vorhanden ist, so fehlen noch 10 Walzen. Die Anschaffung von 6 Walzen zu dem Preise von 535 Rthl. für das Stück, erfordert eine Ausgabe von 3210 Rthl.

Als die am zweckmäßigsten construirte Walze wird in Minden die Trommelwalze mit Wasserfüllung empfohlen. Dieselbe wird auf den Hütten bei Dülmen und Lünen zu dem Preise von 535 Rthl. geliefert. Die auf den Lippischen Chausseen gebrauchten Walzmaschinen sind nach der älteren Construction aus 3 Walzen zusammengesetzt.

6. Chausseegeld.

Die Brutto-Einnahme vom Chausseegelde war in Minden überhaupt:

1854	. . . . .	26,479 Rthl.
1855	. . . . .	25,461 »
1856	. . . . .	24,447 »

Durchschnittlich für die Meile kamen ein:

1854	. . . . .	417 Rthl.
1855	. . . . .	401 »
1856	. . . . .	385 »

Die gesammte Brutto-Einnahme vom Chausseegelde war in Lippe

1855	. . . . .	14,410 Rthl.

1856 . . . . . 13,798 »
1857 . . . . . 13,589 »

Dieß macht durchschnittlich für die Meile:

1855 . . . . . 369 Rthl.
1856 . . . . . 353 »
1857 . . . . . 348 »

In diesen Beträgen ist das Chausseegeld von den Posten mit begriffen. Außer dem Chausseegelde von den Posten sind durchschnittlich für die Meile eingekommen:

1855 . . . . . 304 Rthl.
1856 . . . . . 288 »
1857 . . . . . 284 »

Die Mehreinnahme in Minden ist eine Folge von der größeren Frequenz der dortigen Straßen und durch diese wird zugleich eine stärkere Abnutzung der Straßen und eine Mehrausgabe an Unterhaltungskosten herbeigeführt. Die geringere Frequenz der hiesigen Straßen ist nicht eine Folge von geringerem Verkehre überhaupt; wenigstens läßt sie sich einem solchen nicht allein zuschreiben, vielmehr wirkt auf die Verringerung der Frequenz wesentlich die verhältnißmäßig größere Ausdehnung der Chausseen ein, durch welche der Verkehr getheilt wird. Wird die Einnahme vom Chausseegelde, wie es zur Vergleichung der Verkehrsverhältnisse auch geschehen kann, auf die Quadratmeilen des Landes oder auf die Volkszahl vertheilt, so kommen z. B. für das Jahr 1856 auf je 1 Quadratmeile

in Minden . . . . . 256 Rthl.
in Lippe . . . . . 673 »
und ohne Rücksicht auf die Einnahme von den Posten . . 540 Rthl.

Auf je 1000 Einwohner der Bevölkerung kommen:

in Minden (459,000 Einwohner) . . . . 53 Rthl.
in Lippe (105,000 Einwohner) . . . . 132 »
und ohne Rücksicht auf die Einnahme von den Posten . . 105 »

7. Steinmaterial.

In Minden kommen für den Wegbau zur Verwendung: Hornstein, Basalt, Eisensandstein, Keuper, Korallenkalk (Coral rag), Jurakalk, Muschelkalk, Oolithenkalk, Kreidekalk, Flötz- und Mergelkalk, Geschiebe und Kiesel, Kieselschiefer und Kieselsandstein.

stein. Das am meisten taugliche Material ist der Basalt und der Hornstein, das am wenigsten taugliche der Kreidekalk, der Flötz- und Mergelkalk und der Jurakalk. In den mitgetheilten Notizen sind die Chausseen, für welche die einzelnen Steinarten verwandt werden, nach der Meilenlänge angegeben. Wird die Meilenlänge auf Procente zurückgeführt:

Muschelkalk	26	Procent
Keuper	18	»
Basalt	15	»
Hornstein	12	»
Kreidekalk	9	»
Oolithenkalk	6	»
Flötz- und Mergelkalk	4	»
Korallenkalk, Jurakalk u. s. w.	10	»
	100	»

In Lippe werden hauptsächlich Muschelkalk und Sandstein verwandt, der Sandstein in seinen verschiedenen Zusammensetzungen, als thoniger, mergeliger, kalkiger, eisenschüssiger Sandstein u. s. w. Seltener kommen Keuper, Kreidekalk, Mergelkalk, Kiesel u. s. w. zur Anwendung. Die Tauglichkeit des Steins für den Wegbau bestimmt sich nach der Härte und der Zähigkeit. Der im Lande vorkommende Muschelkalk hat die Härte 4 bis 5 der Skala von Mohs (Flußspath- und Apatithärte). Der Sandstein kommt nicht selten in der Härte 6 — 7 (Feldspath- und Quarzhärte) vor. Der Sandstein steht gegen den Muschelkalk dadurch im Nachtheile, daß er leichter von der Atmosphäre angegriffen wird, wogegen der Muschelkalk durch den feinen festen Thonschlamm, wit welchem er sich bei oberflächlicher Zersetzung bedeckt, für die Unterhaltung der Chaussee lästig wird. Der härtere Sandstein ist dem Muschelkalk immer vorzuziehen. Bei der Auswahl unter den Steinen entscheidet theils deren Güte und theils die Nähe des Steinbruchs. -

Detmold, den 17. Juli 1858.

Petri.

An

An
Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Detmold, den 20. Juli 1858.

Zu Nr. 100, vom 27. Januar d. J., Nr. 694. vom 9ten d. M., den Zustand der hiesigen Chausseen und die Unterhaltung derselben betreffend.

Zur weiteren Erledigung der verehrlichen Verfügung vom 27. Jan. d. J. auf welche unterm 4. Mai vorläufig berichtet wurde, ist nun auch durch den Departementsrath der Regierung mit dem Regierungsbaurath Kawerau in Minden über die in Betracht kommenden Verhältnisse Verhandlung gepflogen. Demselben wurden mit dem Gesuche um Auskunft über die dortigen Verhältnisse einzelne Fragen vorgelegt in Bezug auf die Länge der Chausseen, auf die Kosten der Unterhaltung, die Zahl der Baubeamten, die Grundsätze für die Beschaffung der Reparaturen, die Zahl und Construction der vorhandenen Walzmaschinen, den Betrag der Einnahme vom Chausseegelde und auf das zur Verwendung kommende Steinmaterial. Die gewünschte Auskunft hat der Regierungsbaurath Kawerau, in Fortsetzung der schon von seinem Vorgänger dem Regierungsbaurath Niermann bei ähnlichen Veranlassungen bewiesenen Gefälligkeit, ausführlich und genau ertheilt. Die von ihm unterm 3. d. M. mitgetheilten Notizen sind als Anlage A in Abschrift hier angeschlossen. Die Anlage B enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Verhältnisse im Regierungsbezirke Minden mit den hiesigen.

Für die hiesigen Einrichtungen und die in Bezug auf sie zu treffenden Bestimmungen wird hauptsächlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was unter 4 über die bei der Ausführung der Reparaturen befolgten Gründsätze und unter 7 über die Auswahl des Steinmaterials gesagt ist. Die übrigen Bemerkungen dienen zur Beurtheilung der Verhältnisse im Allgemeinen und gestatten zugleich Rückschlüsse auf das, was in jenen beiden einzelnen Beziehungen rathsam und thunlich sein dürfte.

Rücksichtlich der Grundsätze für die Reparaturen wird es zweckmäßig sein, das districtweise Ueberschütten der Steinbahn und die Befestigung derselben durch Walzen in weiterem Umfange zur Ausführung zu bringen, wie es bisher geschehen. Hierauf kann jedoch nur allmälig hingewirkt werden. Zunächst ist die Anschaffung einer größeren Zahl von Walzmaschinen erforderlich. Im Regierungsbezirke Minden ist für je $4^1/_2$ Meilen eine Walzmaschine vorhanden, und die Zahl soll bis dahin vermehrt

werden

werden, daß auf je 3 Meilen eine Maschine kommt. Von den hier vorhandenen 3 Walzen kommt auf je 13 Meilen eine. Die Anschaffung einer neuen Walze ist in dem Etat für 1858 und 1859 vorgesehen. Dieselbe genügt aber nicht. Auch dürfte mit weiteren Anschaffungen nicht bis zum Jahre 1860 Anstand zu nehmen, vielmehr schon im nächsten Jahre die Anschaffung von mindestens noch zwei Walzen zu befördern sein.

Die hier jetzt vorhandenen Walzmaschinen sind nach der früher auch im Regierungsbezirk Minden gebräuchlichen Construction mit drei Walzrädern gearbeitet. Eine derselben wurde im Jahre 1842 von der St. Wilhelmshütte bei Warstein für den Preis von 345 Rthl. geliefert, die beiden andern lieferte im Jahre 1844 die Hütte Westphalia bei Lünen. Die Walzen von dieser Construction kosten jetzt, bei erhöheten Eisenpreisen, 400 bis 500 Rthl., je nach der Stärke des dazu verwandten Eisens. Der Regierungs-Baurath Kawerau giebt der neuerdings in Gebrauch gekommenen Construction mit einer Trommel, welche durch Wasser gefüllt wird, den Vorzug. Eine solche Walze kostet auf den Hütten bei Dülmen und Lünen 535 Rthl. (ohne die Transportkosten). Für die jetzt anzuschaffende neue Walze dürfte diese letzte Construction zu wählen sein, wenngleich im Etat nur 450 Rthl. dafür vorgesehen sind, und also die Kosten den Etat um 85 Rthl. überschreiten werden.

Hiernach ist der Wegbaumeister von Meien beauftragt, mit der Hütte Westphalia bei Lünen wegen Lieferung einer Trommelwalze nach jener Construction in Unterhandlung zu treten.

Fürstlichem Cabinets-Ministerium stellt aber die Regierung ergebenst anheim, ob nicht dem in diesem Herbste wieder zusammentretenden Landtage für den diesmaligen Etat die Ausgabe von weiteren 1070 Rthl. zur Anschaffung von noch zwei neuen Walzen im Jahre 1859 zu proponiren sei.

Die Ausführung ausgedehnter Ueberschüttungen und Walzungen hängt von dem Vorhandensein der dazu nöthigen Walzmaschinen ab. Indeß soll mit den Wegbaumeistern eine Berathung darüber gepflogen werden, ob und in welcher Weise schon jetzt, mit den vorhandenen Mitteln, auf eine stärkere Befestigung der Steinbahn bei den Reparaturen Bedacht genommen werden könne. Es ist hierzu Termin auf den 31. d. M. angesetzt, und es werden dabei auch die Wegstrecken zur Bezeichnung kommen, welche nach dem Grade ihrer Frequenz und Abnutzung für die Anwendung von Ueberschüttungen vorzugsweise Berücksichtigung in Anspruch nehmen.

Ueber die bei der Auswahl der Steine für den Wegbau zu befolgenden Grundsätze sind im Herzogthum Braunschweig, nach einer mit dem Baurath Voigt im vergangenen Jahre gepflogenen Correspondenz und den von demselben gemachten Mittheilungen, sehr genaue Untersuchungen angestellt. Die für den Wegbau gebrauchten Steine sind dort nach dem Grade ihrer Tauglichkeit in 5 Classen getheilt.

I. Hornfels, Gabbro, dichter Grünstein und Basalt.

II. Grobkörniger Grünstein, Grauwacke, körniger Quarz, Kieselschiefer und nordische Geschiebe.

III. Die Gesteine unter II. in minderfestem Vorkommen.

IV. Zechstein, Rogenstein, Muschelkalk, Jurakalk und Juradolomit.

V. Plänerkalk und die minderfesten Steine unter IV.

Das Verhältniß der 5 Classen ist dahin ermittelt, daß von der zweiten Classe etwa das zweifache, von der dritten das dreifache, von der vierten und fünften das vier- und fünffache Quantum der ersten Classe erforderlich ist, um diese zu ersetzen. Es sind also z. B. 4 Bergruthen Muschelkalk (Classe IV.) erforderlich, um eine Bergruthe Hornfels oder Basalt (Classe I.) zu ersetzen, und so lange die Bergruthe Hornfels oder Basalt nicht mehr als das Vierfache einer Bergruthe Muschelkalk kostet, ist bei der Verwendung von Hornfels oder Basalt im Vergleiche mit Muschelkalk Vortheil.

Die in der ersten, zweiten und dritten Classe genannten Steine können hier nicht zur Anwendung kommen. Im Braunschweigischen wird Gabbro und Hornfels vom Harze für die Magdeburger Straße zwischen Helmstedt und Morsleben verwandt. Die Bergruthe dieser Steine kostet dort:

Gewinnung und Transport nach dem Harzburger Bahnhofe . .	18	Rthl.	20 Sgr.
Bahngeld von Harzburg bis Schöppenstädt, 6 Rthl. für die Bergruthe und Meile	40	"	15 "
Transport auf der Chaussee, 4 Meilen, chausseegeldfrei	53	"	10 "
	= 112	Rthl.	15 Sgr.

Die Braunschweigische Verwaltung hat bei diesem Preise Vortheil, weil dort auch der Muschelkalk nur zu einem verhältnißmäßig hohen Preise zu erlangen ist. Die Gewinnung und Anfuhr einer Bergruthe Muschelkalk für die Straße von Helmstedt nach Morsleben würde mindestens 28 Rthl. kosten. Im hiesigen Lande kostet die Gewinnung und Anfuhr einer Bergruthe Muschelkalk oder Sandstein von gleicher Güte je

nach der Entfernung des Steinbruchs selten bis zu 23 Rthl., häufig nur etwa 13 Rthl. oder doch sonst weniger wie 23 Rthl. Hier würde deshalb bei der Verwendung von Basalt oder Gabbro kein Vortheil sein, selbst wenn er unter so günstigen Verhältnissen herbeigeschaft werden könnte, wie im Braunschweigischen der Gabbro vom Harze, was nicht der Fall ist, da er vielmehr aus weit größerer Entfernung würde herangeholt werden müssen.

Bei der Auswahl der Steinbrüche für den Wegbau wird von den Wegbaumeistern außer der Nähe des Bruches auch die Güte der Steine berücksichtigt; und über die Güte haben selbst die Wegaufseher bei ihrem täglichen Verkehre mit diesem Gegenstande ein sehr scharfes und sicheres Urtheil. Im Jahre 1854 wurden die Wegbaumeister veranlaßt, über die im Betriebe befindlichen Steinbrüche zu berichten, und aus sämmtlichen Brüchen, deren etwa 140 sind, Steinproben einzusenden. Die damit angelegte Sammlung wird noch aufbewahrt. Ausstellungen gegen die Wahl der Steinbrüche haben sich bei der damals angestellten Prüfung nicht ergeben. Indeß kann dieser Gegenstand einer weiteren Prüfung unterzogen werden, um fest zu stellen, ob sich nicht eine noch genauere Classification der Steine nach ihrer Güte und eine strengere Berücksichtigung der Güte bei der Wahl der Steinbrüche ausführen lasse. Auch dieß soll in dem anberaumten Termine mit den Wegbaumeistern in Ueberlegung gezogen werden.

Eine Bereisung der hiesigen Chausseen durch den Regierungsrath Kawerau zum Behuf der Erstattung weiteren Gutachtens dürfte immerhin zweckmäßig, bei Vorlage der von ihm bereits gemachten Mittheilung aber kaum noch erforderlich sein. Fürstlichem Cabinets-Ministerium stellt die Regierung die Bestimmung darüber ergebenst anheim. Die Reise würde, wenn die hauptsächlichsten Gegenden des Landes besucht werden sollen, etwa fünf Tage in Anspruch nehmen.

Fürstlich Lippische Regierung.
(gez.) de la Croix.

6.

6.

Landesherrlicher Erlaß, den Communalwegbau betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Getreue Stände haben in der unterthänigsten Vorstellung vom 24. Juni 1857 Uns die Bitte vorgetragen, daß die durch die Verordnung vom 28. Februar 1843, betreffend den Bau der Communalwege, den Amtsgemeinden auferlegte Verpflichtung zur Unterhaltung der Communalwege diesen ganz oder wenigstens zum Theil abgenommen und den Gemeinden oder Grundbesitzern auferlegt werde, welche den größten Nutzen von den erbauten Wegen hätten.

Wir haben diese Bitte einer näheren Prüfung unterzogen, können jedoch die gewünschte Abänderung jener gerade in Folge eines Antrages des Landtags in die oben erwähnte Verordnung aufgenommenen Bestimmung nicht zweckmäßig erachten. Der in dem Landtagsgutachten vom 20. Januar 1843 enthaltene Antrag, daß auch die Unterhaltung der Communalwege den Amtsgemeinden und nicht, wie der damals vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigte, den einzelnen Gemeinden auferlegt werde, war damit motivirt, daß, gleichwie die Heerstraßen auf Kosten des ganzen Landes angelegt und unterhalten, ebenso auch die Communalwege von der ganzen Gemeinde in deren District sie sich befänden, in Stand gesetzt werden müßten, und daß derselbe Grund, welcher zu deren Heranziehung bei der Anlage berechtige, auch ausreichend sein müsse, die Unterhaltung des Weges ihr zur Pflicht zu machen; nur auf diese Weise werde es möglich sein, ohne übergroße Belästigung einzelner Gemeinden das Gesetz in Ausführung zu bringen und die sonst unvermeidlichen Streitigkeiten über die Grenzen der einzelnen Districte zu beseitigen.

In Anerkennung des Gewichts dieser Gründe ist damals die betreffende Bestimmung des Gesetzentwurfs über die Unterhaltung der Communalwege in der von dem Landtage beantragten Weise abgeändert worden, und es hat sich während der nun seit einer längeren Reihe von Jahren erfolgten Ausführung der Verordnung von 1843 die desfallsige Bestimmung der letzteren als zweckmäßig bewährt. Erst durch die Verordnung von 1843, welche den Amtsgemeinden die Communalwegbauten zuweist, ist eine rege Thätigkeit für den Wegbau hervorgerufen worden, und der größte

Theil der Gemeinde-Chausseen ist bereits vollendet. Sind die Neubauten erst vollendet und für diese keine Kosten mehr aufzuwenden, so wird der Aufwand für die Unterhaltung der Wege den Amtsgemeinden minder schwer fallen.

Durch eine so wesentliche Abänderung des der Verordnung von 1843 zum Grunde liegenden Princips, wie solche durch den gegenwärtig vorliegenden Antrag getreuer Stände beabsichtigt wird, würde aber, abgesehen von den der Ausführbarkeit entgegentretenden Bedenken, leicht die fernere günstige Wirksamkeit jener Verordnung in Frage gestellt werden. Die der Ausführbarkeit der beantragten Abänderung entgegentretenden Bedenken sind in dem oben erwähnten Gutachten vom 20. Januar 1843 von dem Landtage selbst bereits zum Theil geltend gemacht und wollen Wir hier in dieser Beziehung nur noch hervorheben:

daß die Einrichtung, nach welcher die Unterhaltung der Wege ganz oder theilweise den Einzelgemeinden oder denen, welche sonst den größten Nutzen von den betreffenden Wegen haben, zur Last zu legen wäre, ein allgemeines Interesse in die Hände kleinerer Corporationen oder Einzelner mit überdies wenigstens theilweise collidirenden Sonderinteressen bringen würde;

daß die Abgrenzung des Kreises derer, welche den größten directen Nutzen von den Wegen haben, in vielen Fällen auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde;

daß manche Wege von den Bauerschaften, durch deren Bezirk sie führen, oder von den Besitzern der anliegenden Grundstücke keineswegs vorzugsweise benutzt werden;

daß endlich die mit jener Einrichtung in Verbindung stehende Befreiung einzelner Bauerschaften von der allgemeinen Last gegen die Billigkeit sein würde, wie dieses namentlich in den nicht selten vorkommenden Fällen hervortreten würde, wo in einer Bauerschaft Communalwege entweder gar nicht oder doch nur in verhältnißmäßig geringem Umfange zu unterhalten sind, weil die vorhandenen Staatschausseen dem Bedürfnisse der Communication in ihrem Bezirke genügen.

Detmold, den 12. Januar 1859.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Oheimb.

7.

7.

Landesherrlicher Erlaß, die Einführung eines Verkoppelungs-Gesetzes betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

In Folge der von getreuen Ständen unter dem 24. Juni 1857 ausgesprochenen unterthänigsten Bitte um Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes haben Wir die Gutachten Unserer Verwaltungsbehörden und der Amtsgemeinderäthe über diesen Gegenstand erfordert. Wir haben aus diesen ersehen, daß gegen eine zwangsweise Verkoppelung bei der durch ein derartiges Gesetz vorzugsweise betroffenen ländlichen Bevölkerung des Landes eine große Abneigung herrscht. Die sehr überwiegende Mehrzahl der Amtsgemeinderäthe — und unter diesen die Mehrzahl sogar einstimmig — hat sich gegen ein den Widerspruch Einzelner im Wege des Zwanges beseitigendes Verkoppelungsgesetz ausgesprochen, wenn auch die aus der Zusammenlegung der Grundstücke für die Landwirthschaft erwachsenden Vortheile von keiner Seite verkannt sind und deshalb allgemein der Wunsch ausgesprochen ist, daß die Verkoppelung im Wege der gütlichen Vereinbarung auch im hiesigen Lande mehr wie bisher Eingang finde. Wenn Wir nun auch die Gründe, welche gegen ein Verkoppelungsgesetz geltend gemacht worden sind, nicht überall als zutreffend anzuerkennen vermögen, so liegt doch anderer seits im hiesigen Lande kein so dringendes Bedürfniß zum Erlasse jenes Gesetzes vor, daß Wir zu diesem ohne Berücksichtigung der gegen dasselbe so vielfach ausgesprochenen Wünsche schreiten sollten. Indem Wir demnach zur Zeit Anstand nehmen, der von getreuen Ständen ausgesprochenen Bitte um Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes zu entsprechen, werden Wir durch Unsere Behörden das Zustandekommen freiwilliger Verkoppelungen stets fördern lassen.

Detmold, den 12. Januar 1859.

Leopold, Fürst zur Lippe.

v. Oheimb.

8.

8.

Ministerial-Erlaß, die Chaussee am Niederthore vor Blomberg betr.

Am Landtage von 1855 — Vgl. 145 und 146 der gedruckten Verhandlungen — wurde die Ausführung einer Rectification der Chaussee am Niederthore vor Blomberg in der Weise genehmigt, daß die Stadt Blomberg 1/3 der desfallsigen Kosten endgültig übernehme und auch die übrigen unverzinslich auslege, diese letzteren 2/3 jedoch in Raten von 200 — 300 Rthl., zuerst im Jahre 1858, aus der Landcasse erstattet erhalte.

Damals waren die Kosten nur zu 1500 Rthl. veranschlagt. Allein ehe man zur Ausführung des Baues schritt, wurde der Bauplan auf Grund eines Gutachtens der 3 Wegebaumeister etwas verändert und dadurch der Anschlag um 300 Rthl. erhöht. Die Stadt Blomberg übernahm diese Summe zur Hälfte und verpflichtete sich außerdem zugleich zur Tragung von 1/2 des Betrages der etwaigen Überschreitungen des Anschlags. — Bei der Ausführung des Baues wurde hernach noch hinsichtlich der Wegrichtung eine weitere Aenderung für zweckmäßig erachtet, und wurden die durch letztere veranlaßt werdenden zu 250 Rthl. veranschlagten Kosten bis zu diesem Betrage von der Stadt Blomberg übernommen, da die Regierung die Tragung derselben ablehnte. Gleichzeitig behielt sich doch die Stadt Blomberg vor, eine Ermäßigung ihrer Zuschüsse beim Landtage zu veranlassen.

In der Proposition über den Landcassenetat für die Jahre 1858 und 1859, welcher die in Rede stehende Rectification auf S. 42 und 43 berührt, ist dieses Vorbehaltes besonders Erwähnung geschehen. Jetzt, wo die Baukosten der Rectification (ausschließlich der Grundentschädigungen) vollständig berechnet sind zu . . . . . 2911 Rthl. 20 Sgr. 1 Pf.

die Grundentschädigungen aber sich ungefähr veranschlagen lassen zu . . . . . 465 „ — „ — „

sämmtliche Kosten mithin . . . = 3376 „ 20 „ 1 „

betragen werden, hat die Stadt Blomberg von jenem Vorbehalte Gebrauch gemacht und beantragt, dem Landtage zu proponiren, daß sie selbst 1/3 der Baukosten stehn, ihr dagegen die andern 2/3 der Baukosten nebst sämmtlichen Grundentschädigungen in 3 oder 4 Jahresraten aus der Landcasse erstattet würden.

Die

Die Beiträge der Stadt Blomberg und der Landcasse würden sich, je nachdem an dem bisherigen Uebereinkommen festgehalten, oder auf den jetzigen Antrag der Stadt Blomberg eingegangen würde, folgendermaßen herausstellen:

1. Verbliebe es bei den bisherigen Vereinbarungen, so hätte

a, die Stadt Blomberg zu tragen von der Anschlagssumme zu 1800 Rthlr. . . . 650 Rthl.
wegen Aenderung der Wegrichtung . . 250 „
½ der Ueberschreitungen des Anschlags . . 430 „ 25 Sgr. ½ Pf.
½ der Grundentschädigungen . . . 232 „ 15 „ — „
Summa 1563 » 10 „ ½ „

b, Die Landcasse dagegen hätte zu erstatten von dem Anschlage zu 1800 Rthl. . . . 1150 „ — „ — „
½ der Ueberschreitungen des Anschlags . . 430 „ 25 » ½ »
½ der Grundentschädigungen . . . 232 » 15 » — »
Summa 1813 » 10 » ½ »

2. Würde dem Antrage der Stadt Blomberg entsprochen, so hätte

a, diese zu tragen ⅓ der Baukosten, also . 970 » 16 » 8⅓ »

b, die Landcasse hätte dagegen zu ersetzen ⅔ der Baukosten . . . . . 1941 » 3 » 4⅔ »
und die Grundentschädigung . . . 465 » — » — »
Summa 2406 » 3 » 4⅔ »

Wenn in Betracht gezogen wird, daß die Rectification auf einer Staatschaussee vorgenommen ist, und daß dieselbe, wenn schon von wesentlichem Nutzen für die Stadt Blomberg, doch auch durch das allgemeine Verkehrsinteresse nothwendig erfordert wurde; daß sie demnach, wenn nicht augenblicklich, doch jedenfalls in nicht ferner Zeit und dann auf alleinige Kosten der Generalwegebaucasse hätte in Ausführung gebracht werden müssen, so stellen sich die Opfer, welche nach der Berechnung unter № 1 die Stadt Blomberg zu bringen hat, selbst im Verhältniß zu den ihr aus der Rectification erwachsenen Vortheilen, als sehr bedeutend dar, indem deren Beiträge mit Berücksichtigung der Zinsverluste denen der Landcasse fast gleichkommen. Es ist deshalb in der Billigkeit begründet, daß dieselbe hinsichtlich der, theils sogar nur im

Dran-

Drange der Umstände, übernommenen Verbindlichkeiten in angemessener Weise erleichtert werde.

Zu diesem Zwecke dem Antrage der Stadt Blomberg vollständig zu entsprechen, muß indeß Bedenken erregen, weil alsdann die unverhältnißmäßig hohen und theils wesentlich durch das Interesse der Stadt Blomberg veranlaßten Steigerungen und Ueberschreitungen des Anschlags fast allein, wie die Zahlen unter Nr. 2 ergeben, der Landcasse zur Last fallen würden.

Dagegen empfiehlt es sich zu dem ursprünglichen Plane, von welchem das ständische Gutachten von 1855 ausgeht, zurückzukehren und der Stadt Blomberg von den unverzinslich ausgelegten bzw. noch auszulegenden sämmtlichen (nämlich Bau- und Grundentschädigungs-) Kosten in 3 oder 4 gleichen Jahresrenten, beginnend mit dem Jahre 1858, zwei Drittheile, mithin (nach der vorliegenden Berechnung) im Ganzen 2251 Rthl. 3 Sgr. $4^2/_3$ Pf. aus der Landcasse zu erstatten, wogegen das andere Drittel zu 1125 Rthl. 16 Sgr. $8^1/_3$ Pf., nebst dem betreffenden Zinsenverluste von der ersten Summe, der Stadt Blomberg zur Last bliebe. Wegen der hierdurch der Generalwegebaucasse erwachsenden Vortheile kann im Allgemeinen auf die dem Landtage unterm 4. Juni v. J. von dem Magistrate der Stadt Blomberg überreichte Vorstellung hingewiesen werden. Es sei hier aus derselben nur besonders hervorgehoben, daß, wie schon oben bemerkt ist, die Rectification auch für den allgemeinen Verkehr zu den vorzugsweise nothwendigen gehörte, daß dieselbe demnach jedenfalls später auf alleinige Kosten der Landcasse hätte zur Ausführung kommen müssen; sodann daß der Landcasse durch diese Rectification die von dem Wegbaubeamten zu 990 Rthl. veranschlagten Kosten der sonst jedenfalls sofort erforderlichen Umpflasterung des alten Weges am Niedernthore erspart sind. Endlich ist zu beachten, daß die Stadt Blomberg die rechtliche Verpflichtung, an der Tragung der Grundentschädigungen Theil zu nehmen, verabredet; — daß diese Frage jedenfalls nicht ganz ohne Zweifel ist und daß, falls dieselbe, was ja immerhin möglich wäre, zu Gunsten der Stadt entschieden werden sollte, die Summe, welche durch Annahme dieser Proposition freiwillig auf die Landcasse übernommen wird, sich wesentlich verringert.

Bei solcher Sachlage wird dem Landtage nomine Serenissimi vorgeschlagen: unter Aufhebung der betreffenden früheren Vereinbarungen der Stadt Blomberg $^2/_3$ der sämmtlichen Kosten, welche die Rectification der Chaussee am Niedernthore bei Blom-

Blomberg veranlaßt hat, in 3 event. 4 gleichen Jahresraten, mithin nach den obigen Berechnungen zu rund je 751 Rthl., event. 563 Rthl., beginnend mit dem Jahre 1858, aus der Landcasse erstatten zu lassen.

Detmold den 12. Januar 1859.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

9.

Ministerial-Erlaß, die Erhöhung der Löhnung der Gensdarmen betr.

Bereits bei den im Juni v. J. auf dem Landtage stattgehabten Berathungen über den Landcassen-Etat für die laufende Finanzperiode ist dem Landtage durch den landesherrlichen Commissarius mündlich von einem Seitens der Gensdarmen eingegangenen Gesuche um Erhöhung ihrer Löhnung Mittheilung gemacht und es sind in Folge dessen jährlich 100 Rthl. zu Gratificationen an ältere und tüchtige Gensdarmen zur Disposition der Regierung gestellt worden. Ein weiteres Eingehen auf das von den Gensdarmen gestellte Gesuch und die Vorlage einer auf eine nähere Untersuchung der vorgetragenen thatsächlichen Verhältnisse gestützten Proposition war, da das Gesuch zu spät eingegangen war, damals nicht zulässig.

Inzwischen haben die Gensdarmen den Antrag auf Erhöhung ihrer Löhnung wiederholt, und es ist derselbe sowohl von ihrem Militair-Chef als von der Fürstlichen Regierung befürwortet worden. Zur Begründung des Antrages ist geltend gemacht, daß es den Gensdarmen ohne Verletzung ihrer Dienstobliegenheiten nicht möglich sei, sich und ihre Familien zu unterhalten, da ihr Dienst, wenn derselbe gehörig wahrgenommen werden solle, ihre Zeit und ihre Kräfte vollständig in Anspruch nehme, sie daher nicht in der Lage wären, ihr unzureichendes Diensteinkommen durch Nebenverdienst zu ergänzen; ferner, daß das Diensteinkommen der hiesigen Gensdarmen gegen dasjenige in den Nachbarländern, namentlich in Preußen und Waldeck, erheblich zurückstehe.

Es kann nicht verkannt werden, daß das öffentliche Interesse eine thätige Dienstführung und völlige Integrität der Gensdarmen erfordert, daß aber auch deren Dienst, wenn sie ihre Pflichten in vollem Umfange erfüllen, ein mit mancherlei Beschwerden, Gefahren und Anstrengungen verbunden ist. Soll die Wirksamkeit der Gensdarmen daher eine für das öffentliche Wohl ersprießliche sein, so müssen sie auch pecuniär so gestellt sein, daß sie keine Nahrungssorgen drücken, da sie nur zu leicht dahin führen, daß sie auf Kosten ihrer Dienstpflichten nebenbei Verdienst suchen oder Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegen Einwohner ihres Bezirks überkommen, welche ihre Integrität in Zweifel stellen, eine unparteiische Ausübung ihrer Pflichten hemmen und ihre Autorität gefährden. Nach der in der Vorstellung der Gensdarmen gegebenen Specification der von ihnen zu bestreitenden Kosten werden diese nur durch ihr Diensteinkommen nicht gedeckt und es wird unter diesen Umständen das Bedürfniß zur Erhöhung des letzteren sich nicht wohl in Abrede stellen lassen. Die Angabe, daß das Diensteinkommen der Gensdarmen in Preußen und Waldeck erheblich höher sei als hier, hat sich durch die eingezogenen amtlichen Erkundigungen als richtig herausgestellt. In Preußen und in Waldeck beträgt die Löhnung monatlich 20 Rthl., in letzterem Lande beziehen die Gensdarmen aber außerdem gegenwärtig eine Zulage von monatlich $2\frac{1}{2}$ Rthl., ferner jährlich 2 Rthl. für Schreibmaterialien, 1 Rthl. für Munition, sodann die gesetzlichen Denunciations-Prämien und überdieß bei guter Dienstführung jährlich angemessene Belohnungen in baarem Gelde, wogegen ihnen für die zu liefernden Montirungsstücke jährlich 12 Rthl. abgezogen werden. Die hiesigen Gensdarmen bekommen nur eine monatliche Löhnung von 16 Rthl., wovon sie auch die Kosten ihrer Bekleidung tragen müssen.

Nomine Serenissimi wird dem Landtage proponirt, vom 1. Januar d. J. ab, unter Wegfall der zu Gratificationen jährlich bewilligten 100 Rthl. für die im hiesigen Lande angestellten 18 Gensdarmen eine Löhnungszulage von monatlich 4 Rthl. für die 9 älteren, — welche, wie nachrichtlich bemerkt wird, sämmtlich schon seit dem Jahre 1842 im Gensdarmeriedienste thätig sind, — von monatlich 2 Rthl. für die 9 jüngeren zu bewilligen. Die Löhnung beträgt dann für die ersteren 20 Rthl., für die letzteren 18 Rthl. und es erreicht somit das Diensteinkommen der ersteren doch noch nicht dasjenige der Waldeckschen Gensdarmen.

Bei

Bei der Zulage einen anderen Unterschied als denjenigen des längeren Dienstalters zu machen, erschien nicht zweckmäßig, da u. A. der Unterschied in den Preisen der Lebensbedürfnisse zwischen dem Lande und den Städten, mit etwaiger Ausnahme der Stadt Detmold, nicht so erheblich ist, daß hierauf allein eine Verschiedenheit in den Besoldungsverhältnissen gegründet werden könnte.

Durch diese Zulage würde der Etat der Gensdarmeriecasse um 548 Rthl. erhöht werden müssen.

Detmold, den 12. Januar 1859.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
v. Oheimb.

10.

Zusammenstellung desjenigen Inhalts der Capitel 13. 19. 26 der Kirchenordnung vom Jahre 1684, welcher unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit bis zum Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 eingetretenen Modificationen der Schulaufsichtsbehörde bei der ihr obliegenden Regelung der inneren und äußeren Schulordnung als Grundlage und Norm zu dienen hat.

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung insgemein, besonders den deutschen Schulen, sowol auf dem Lande als in den Städten.

1. Dieweil nächst treuer Bedienung des Predigtamts und richtiger Uebung der Kirchenzucht nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Aufnehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist denn wohlbestalte Schulen, in welchen als Pflanzgarten der Kirche Gottes und gemeinen christlichen Weltregiments die Jugend nicht allein

 im

im Lesen, Schreiben, Singen und Rechnen, sondern vornehmlich in den Gründen der wahren Erkenntnis und Furcht Gottes, und demnächst in allen daher fließenden Christlichen Tugenden und guten Sitten, auch löblichen Wissenschaften wohl unterwiesen werde; gestalt solche Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volk im Stande gewesen, und vor derselben Stiftung und Erhaltung von gottseligen Regenten, auch denen in Gott ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Andenkens besondere Sorge getragen worden, so ist hiemit verordnet, daß nicht allein in allen Städten lateinische und deutsche, sondern auch auf dem Lande in allen Kirchspielen deutsche Schulen, wo sie noch nicht seyn, durch gute Mittel forderſamst angeordnet, wo sie aber schon seyn, bestermaßen erhalten und befördert werden sollen; zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämmtlichen Superintendenten, sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Beamten auf dem Lande hiemit ernstlich befohlen wird, auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber, was fürs erste die deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande betrifft, mit Bestellung derselben es richtig zugehe, soll hiebei folgendes wohl in Acht genommen werden:

a. Niemand soll sich unternehmen noch zugelassen werden, eine neue Schule ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen, so die Bestellung der Schulen betreffen, nicht weniger, denn andern, mit dem respective Superintendente Classis zu communiciren hat, anzurichten.

b. Derowegen auch niemand zum Schuldienst soll angenommen werden, es sey denn, daß . . . . . .
befunden worden, daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben, auch, da nach Gelegenheit des Orts nöthig, im Singen und Rechnen genugsam und dergestalt erfahren, daß er die Jugend darin unterweisen könne, sondern neben dem wohlkündig der vornehmsten Grundstücken der Christlichen Lehre, und dabei eines gottesfürchtigen erbaulichen Lebens und Wandels, und ehrlichen unberüchtigten Leumuths, und sonst geschickt die Schule also zu halten, daß er die Kinder sowol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

c. Der nun solcher maßen tüchtig erfunden wird, demselben sollen folgende Bestallungspuncte vom Consistorio vorgelesen, und nachdem er denselben mit Gottes

Bei-

Beistand gehorsamlich nachzukommen an Eides statt vermittelst Handtastung angelobet und verheißen, soll er sie eigenhändig unterschreiben und darauf zum Dienst angenommen werden.

1. Daß er sich nicht allein gegen seine Landesherrschaft, als ein treuer Unterthan, sondern auch dem Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen, imgleichen dieser Kirchen- und Schulordnung sich gemäß verhalten, und dem Prediger und Presbyterio (jetzt Schulvorstande) der Gemeine, da er Schule hält, allen schuldigen Respect erweisen, und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und Wandel Mängel vorfielen, allen guten Erinnerungen statt geben, und seine Gebrechen zu verbessern ihm angelegen seyn lassen wolle.

2. Daß er seines anbefohlenen Schuldienstes also und dergestalt vermittelst göttlicher Hülfe warten wolle, daß er zuvörderst Gott dem Allerhöchsten, und demnächst der Landesherrschaft, auch Consistorio und Superintendenten, wann und wo es von ihm erfordert wird, davon Rechenschaft geben könne.

3. Daß er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht befleißigen, sondern auch sein Weib und Kinder und sämmtliche Hausgenossen dazu anweisen wolle, ohne alles lasterhafte Wesen, Mißbrauch des Namens Gottes, Fluchen, Schweren, Verleumden und Schmähen des Nächsten, Spielen, Trunkenheit, Völlerei, Zwist, Zankfucht, Troz und Stolz, ein stilles eingezogenes, ehrbares, friedsames, gottseliges exemplarisch Leben zu führen, damit er nicht allein der ihm anvertrauten Jugend, sondern der ganzen Gemeine zum Vorbild seyn möge.

4. Daß er die Jugend in aller Sanftmuth und Bescheidenheit, und mit unverdrossenem Fleis nicht allein im Lesen und Schreiben, auch Rechnen, so weit die Gelegenheit der Schule und Pflicht seines Dienstes, wozu er angenommen wird, mitbringet, wohl unterweisen, sondern auch vornemlich in der wahren Erkenntniß, Furcht und Liebe Gottes, auch im Behten und Singen anführen und lehren wolle, wie die Kinder, von ihrer Kindheit an, an ihren Schöpfer gedenken, und für Gottes Angesicht auf allen ihren Wegen ehrbarlich, züchtig und gottselig wandeln, alle Sünde und Laster hassen, ihren Eltern und Vorgesetzten gehorsam seyn, und alle ihr Lernen dazu anlegen sollen, daß sie Gott in Christo recht erkennen und als Christi Jünger und Schüler von seinem Geist erleuchtet und gelehrt werden mögen.

5. Daß er sie zu dem Ende im Catechismo, so bald sie dessen fähig sind, unterweisen . . . . . .

. . . . . .

und daran seyn wolle, daß die Kinder demselben nicht schlechts daher sagen können, sondern auch sich bearbeiten, dessen Einhalt durch kurze Frage und Antwort fein deutlich und einfältig ihnen zu erklären, damit sie den Grund der Christlichen Lehre, so weit ihre Capacität zulässet, und der Herr Gnade giebt verstehen mögen.

6. Daß er in der Schule keine andere denn recht Christliche ehrbare Bücher und Schriften gebrauchen wolle, die Kinder in denselben lesen zu lehren.

7. Daß er nicht allein in der Schule, sondern auch außer derselben, so viel ihm möglich, insonderheit bei dem Kirchgange auf die Kinder gute Acht haben wolle, dergestalt, daß sie zur rechten Zeit in guter Ordnung in die Kirche und aus derselben geführet, die ausbleibende angemerket und darüber zur Rede gestellet werden, daß sie bei währendem Gottesdienst kein Geschwäz noch liederliche Händel treiben, sondern in aller Stille und Zucht auf die Predigten wohl merken, etwas daraus zu behalten, damit sie nachgehends in der Schule dasselbe aussagen und erzählen können, zudem im Ein- und Ausgehen der Kirchen und Schulen, und sonst einem jeden gebührliche Ehre erzeigen, alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten, und in allem so betragen, daß man an ihnen spüren könne, daß sie recht christliche Schulkinder seyn, die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleis eines ehrbaren Wandels angeführet werden.

8. Ferner, wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist, soll er den Prediger zeitig genug, nicht etwa durch ein Schulkind, sondern selbst jedesmal fragen, was er wolle singen lassen, welches denn der Schuldiener nicht weniger denn andere Stücke, so ihm vom Prediger bei dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden, also in Acht nehmen soll.

9. Auch soll, der zum Schuldienst angenommen wird, angeloben, daß er die bestimmte Schulstunden . . . . . .

. . . . . .

ohne besondere erhebliche Ursache niemals versäumen, noch zu denselben langsam, sondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich einstellen und vor völligem Ablauf

der

der Stunden die Schule nicht erlassen, auch dieselbe jedesmal mit Gebet anheben und beschließen wolle.

10. Daß er auch ohne Vorwissen und Erlaubnis seiner Vorgesetzten nicht verreisen oder sonst sich absentiren, wo ihm solches erlaubet worden, mit gleichmäßigem Vorwissen die Verfügung thun, daß bei seinem Abwesen die Schule nicht destoweniger wohl versehen werde, er auch auf die ihm gesetzte Zeit zum Werk seines Dienstes sich wieder einfinden wolle.

11. Daß er im Züchtigen der ihm anbefohlnen Jugend alles Bolderens, auch schmäligen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derselben Eltern und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit sich zumal enthalten, auch mit Schlagen aufs Haupt und ins Angesicht der Kinder verschonen, hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit, Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle, doch also, daß er auch, wo nöthig, Ernst spüren lasse, und man über ihn wegen seiner Schlaffheit und alzugroßen Gelindigkeit nicht zu klagen habe.

12. Wo er der Schule halben etwas zu klagen hat, daß es ihm am Salario oder sonst gebricht, daß er dasselbe zuvörderst dem Prediger oder Presbyterio (jetzt Schulvorstande) der Gemeine, und wo die ihm nicht helfen können, **Classis Superintendenti**, oder wo nöthig, am Consistorio vorbringen mit seinem Prediger aber nicht weniger denn allen Gliedern der Gemeine friedlich leben, und demselben allen gebührenden Respect beweisen wolle.

13. Daß er von seinem Schuldienste, den er einst angenommen, vor sich selbst nicht abstehen, noch denselben ohne vom Consistorio erhaltene Dimission verlassen wolle.

4. Alle Klipp- und Winkelschulen sollen verboten seyn; da aber eine Gemeine oder Bauerschaft wäre, welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen, daß die jungen Kinder insonderheit bei Winterszeit dahin nicht gehen könnten, stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen, jedoch, daß derselbe nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des **Superintendentis**, der ihn zu examiniren hat, angenommen werde, und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird, sollen die Leute, so derselben vor ihre Kinder sich bedienen, unter solchem Vorwand sich nicht weigern mit zu contribuiren, wenn an der ordinären Schule etwas zu verbessern, und hiezu gemeine Zulage nöthig, sondern nicht weniger, denn alle andere Eingepfarrte gute Hülfhand zu bieten gehalten seyn.

9. Das

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand und Aufnehmen zu bringen, und zu erhalten, soll nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule oftmals . . . . . visitiren, und sowol auf das Verhalten des Schulmeisters, als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben, und sie examiniren, sondern auch der Superintendent bei der Visitation mit besonderm Fleis darnach forschen, und was zu Besserung der Schule und Beförderung dero Wohlstandes gereichen mag, verordnen.

10. Wo Unfleiß oder Versäumen an dem Schulmeister oder an seinem und der Seinigen Leben und Wandel etwas strafbares sich befindet, soll er vorerst vom Prediger und Presbyterio (jetzt Schulvorstande) zur Besserung vermahnet, und wo solches bei ihm nicht verfängt, dem **Superintendenti** angezeigt und von ihm darüber zur Rede gestellet, und wo auch das nicht hilft, vors Consistorium gefordert, und nach Befinden der Sache entweder **ab officio** removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen, was zu derselben nöthig, mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

Caput XIX.

Von der Verwaltung der Kirchengüter, und Amt der Kirchen- und Schuldechen.

1. Dieweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigtamts, sondern auch der Schulbedienten und Küster, imgleichen zu Behuf der Kirchenbäuen, Pfarr-, Schul- und Küsterhäusern, und was hierzu gehört, zureichende Mittel nöthig, dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seyn, daß unter Gottes Segen bei den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurft sich befinden, wil nöthig seyn, daß zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedeihlicher Vermehrung derselben, treue Aufsicht getragen und hiemit auch diesfals der Kirchen wohl vorgestanden werde.

21. Was der Kirchendechen halben obiger maßen ist verordnet, dasselbe sol auch mit Bestellung der Schuldechen in Städten und Orten, da nöthig, **respective** in Acht genommen werden, und sie in Bedienung ihres Amts mit Verwaltung der Schulrenten, fleißiger Beobachtung der Schulgebäuen und was denselben angehörig, auch rich-

richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäß halten.

Caput XXVI.

Von dem Amt der Superintendenten und Visitation der Kirchen, wann, wo und wie dieselbe zu halten.

21. Und wird also vorerst das Examen der Prediger und sämmtlicher Kirchenbedienten vorgenommen, und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderst nimmt der Superintendent jeden **Pastorem** allein vor, (da die andern indessen abtreten, doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation, und erinnert ihn freundlich dessen, so zu verbessern nöthig seyn mag; hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke, auf welche er aufrichtig und treulich bei der Pflicht, damit er Gott, seiner Kirche und der Landesherrschaft in seinem Amt verbunden, als vor Gottes Angesicht antworten soll.

18. Ob auch Kirchen- und Armendechen, imgleichen Schulmeister und Küster ihrem Amt genug thun, und mit ihren Haushaltungen eines unanstöslichen gottesfürchtigen Wandels sich halten?

19. Ob zwischen sämmtlichen Kirchendienern, Predigern **Presbyteris**, Kirchen- und Armendechen, Schulmeistern, Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas Ungerades sich befindet, soll **Superintendens** besten Fleißes in aller Sanftmuth und ohne Parteilichkeit sich bemühen, solches hinzulegen, und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wohl gestellt und gebührlich gehalten, dieselbe von ihm fleißig visitirt, und was alda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm **Pastori** nicht weniger dann Schulmeistern und Küstern ihre Besoldung gebührlich entrichtet und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht, und wo solches ersitze?

22. Ob

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürftiger Reparation, und Erhaltung des Kirchengebäues, Pfarr-, Schul- und Küsterhauses, und wo Gebrech ist, woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey, der etwas von den Kirchengütern, Aeckern, Wiesen, Gartenzinsen, und was dessen ist, der Kirche zugehörig, habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles, was bei voriger Visitation verordnet und befohlen ist, werkstellig gemacht, und wo nicht, was es sey und woran es mangele?

II.

Demnächst sollen auf dem Lande die der Visitation beiwohnende Beamte, in den Städten aber Bürgermeistere und andere aus dem Rath hierzu Deputirte, absonderlich in Absenz **Pastoris** und der andern befragt und erinnert werden bei ihrem Eid und Pflichten, damit sie Gott, seiner Kirche, und der hohen Landes-Obrigkeit, auch respective denen Erbherrn verhaftet sind, dem Superintendenten aufrichtig und ohne alle Affecten auf folgende Fragstücke zu antworten, gleichwohl daß hiebei eine Reflexion genommen werde, ob die Beamte, oder **Deputati Magistratus** der Reformirten Religion zugethan.

7. Ob auch Prediger und sämmtliche Kirchenbedienten, als **Presbyteri**, Dechen, Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusammen leben?

9. Ob auch sämmtliche Kirchenbediente, **Presbyteri**, Dechen, Schulmeister, Küster, zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen, ohne alle Berücksichtigung böser Thaten, Ehebruchs, Unzucht, wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wohl wahrnehmen, und die ihrigen zu aller Zucht, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger, Schulmeister oder Küster des Notariatamts, Supplicstellens und sonsten der Schreiberei in weltlichen Händeln, Contracten, Testamenten und dergleichen, so an ihrem Dienst ihnen behinderlich, sich anmaßen, oder sonsten mit bösen Practiken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben, in Krügen liegen, und die Leute an einander hängen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereyen?

13. Ob auch die Kirchen- und Armendechen bei ihnen, den Beamten, gebürlich an-

anhalten um Amts Hülfe wider unwillige **debitores**, und was für Hülfe sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchengebäue, Pfarr-, Schul- und Küsterhäuser in nöthigem Bau erhalten werden?

15. Ob auch die Kirchen- und Armengüter und Gefälle von den Oechen, welchen sie anvertrauet, wohl und treulich administrirt und keineswegs verwahrloset, vertauscht noch entwendet oder sonsten verschlimmert, sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger, imgleichen Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder bezahlen wolle, was er ihm schuldig?

III.

Drittens werden die **Presbyteri** auch besonders gefordert, und imgleichen als bei dem Eid und der Pflicht, mit deren sie an die Gemeine verbunden, vermahnet auf folgende Puncten zu antworten.

17. Ob auch die Schulen wohl gestellt, fleißig gehalten, und die Kinder der Armen sowol als die andern zu allem Guten unterwiesen und angeführet werden?

18. Ob auch der Pastor die Schulen fleißig besuche, und darinnen gute Anstalt die Jugend nützlich zu unterweisen, besonders in dem Catechismo und Beten wohl anzuführen, verfüge?

20. Ob auch Leute in der Gemeine sind, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, und warum? welche sollen angezeiget, und vom Superintendenten vermahnet werden.

21. Ob auch der Küster seines Amts fleißig warte und alles wohl in Acht nehme, so ihm befohlen?

22. Ob auch Schulmeister oder Küster, nach jedes Orts Gelegenheit, den Gesang bei dem Gottesdienst gebürlich führen, und ob das gemeine Volk auch fleißig mit singe?

23. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastor gebürlichen Respect und Gehorsam leisten?

IV.

Nach Erlassung der Aeltesten und Vermahnung an sie, ferner Acht zu haben auf sich selbst und die Gemeine, nimmt **Superintendens** die Kirchen- und Armendechen

 ab-

absonderlich vor, und vermahnet sie bei ebenmäßiger Pflicht, wie eben die **Presbyteros**, folgende Articul aufrichtig und treulich respective zu beantworten.

3. Ob auch der Pastor, oder die Oechen, oder Küster, oder Schulmeister, oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben und weniger davon entrichte, als man sonsten haben könnte?

V.

Fünftens sollen auch die Schulbedienten vor dem Superintendenten erscheinen, und bei ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuförderst **Scholae Rector**, wie lange er nunmehr seinen Rectorat bedienet habe?

2. Was für Collegen er habe, und wie sich dieselben in ihrer Function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden Respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottesfürchtige Männer sind, und zu ihrem Dienst genugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mäßig und nüchtern leben, oder dem Trunk ergeben sind, und ihre **salaria** unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

7. Ob sie ihr Weib, Kinder und Gesinde in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?

8. Ob sie ihre **horas** fleißig in Acht nehmen, oder dieselben versäumen, und in der Information fahrlässig und träge seyn?

9. Ob sie auch gute Schuldisciplin üben, nicht zu scharf noch zu gelinde?

10. Ob sie auch neben der Schularbeit fleißig studiren, und die, so **ad ministerium** aspiriren, sich zuweilen im Predigen üben?

11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen **instituendi Methodum** und verordnete **lectiones** in Acht nehme, oder daran etwas ändere?

12. Ob sie auch sämmtlich ihre **Classicos** zur Kirchen und wiederum heraus zur Schul, imgleichen bei den Leichenbegängnissen führen, und in guter Ordnung halten?

13. Ob sie auch ihre **Salaria** richtig bekommen, und sich damit ehrlich ausbringen können?

14. Darnach nimmt der Visitator die übrigen Schulcollegen vor, und repetiret

an

an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen, mutatis mutandis, und fragt darauf sie ferner allzusammen:

15. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben, und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte?

16. Ob auch die Inspectores ihrer Schule jede Classem zuweilen visitiren, die tentamina und examina gebürlich halten, der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.

18. Ob auch arme Kinder unter ihrer Information sind, welche gratis unterwiesen werden, wer die sind, und wie sie sich anlassen, und was für ingenia bei ihnen gespüret werden?

19. Ob sie auch discipulos haben, die sich der Disciplin nicht unterwerfen wollen, sondern den Praeceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

20. Ob sie wissen, daß Eltern sind, die wol könnten aber nicht wollten ihre Kinder zur Schule halten, und wie dieselben heißen?

21. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärteln, halsstarrigen wider die Praeceptores, von der Schule sie abziehen, und aus Unwillen wider die Praeceptores ganz davon abhalten, und ins Wilde wachsen lassen?

23. Ob in den Nebenschulen die Schulmeister und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gottesfürchtige Leute und eines guten Leumuths, auch solcher Geschicklichkeit seyn, daß sie die Kinder genugsam und nützlich lehren und wohl anführen können?

24. Ob auch die Jugend nicht allein im Lesen und Schreiben, sondern auch fürnemlich in der wahren Erkenntniß und Furcht Gottes im Beten, Singen, Christlichen Tugenden und Sitten wohl angewiesen werde?

25. Ob sich auch die Schulknaben, wann sie in der Kirchen und Schulen aus- und ein- und sonsten über die Straßen gehen, fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

26. Ob auch die Schüler lateinische und deutsche unter einander sich friedlich vertragen, und keine böse Händel anfangen?

27. Ob die Praeceptores etwa ihre Schüler zu ihrem Privatdienst und häuslicher Arbeit mißbrauchen?

28.

28. Obs auch Klipp- und Winkelschulen gebe, dadurch die Ordinairschulen verhindert und verderbet werden?

VI.

Ferner soll **Superintendens** auch den Küster bei seinen Pflichten vornehmen und fragen:

6. Ob er mit dem Schulmeister, wo neben ihm ein ander ist, in guter Einigkeit lebe, und sie sonderlich bei dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel fein concordiren?

VII.

Wo **Superintendens** urtheilt nöthig zu seyn und die Zeit es kann leiden, auch andere verständige, ehrbare, gottesfürchtige, glaubwürdige Männer aus der Gemeine, insonderheit die bei Jahren sind, einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen, er dessen Macht hat, und sie schuldig seyn sollen, bei ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen, das sie wohl wissen die rechte Wahrheit seyn, zu berichten.

38. Küster, Schuldiener, Organisten, Calcanten, welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzuwarten, sollen auch zwar mit Speise und Trank nach ehrbarer Nothdurft hiebei verpfleget werden, aber ohne alles überthätiges Gezech und Schwelggelach, sich mäßig und nüchtern halten, und nicht bis in die tiefe Nacht zusammen sitzen bleiben, sondern bei guter Abendszeit jeder seines Weges heimgehen.

Zusammenstellung

der erheblichsten Verordnungen in Schulsachen seit der Kirchenordnung von 1684 bis zum Schulgesetz von 1849 (wesentlich auf Schulexterna gerichtet).

1. Schulordnung für das platte Land von 1767. (Landesverordnung II. Specialsammlung S. 7.)
   (die Kirchenordnung einschärfend; für Schulbesuch, Schulstunden, Schulgeld antiquirt.)

2.

2. Verordnung wegen der Schulgelder auf dem Lande von 1783. (L. V. III. Specialſammlung S. 29)
   (wichtig wegen der im Princip anerkannten Freiheit, die Kinder in benachbarte Schulen zu ſchicken), dazu cf.
3. Regierungsverordnung de 1838, Schulbeſuch betreffend. (L. V. VIII. 350)
   (nur inländiſche Schulen ſtehen zu ſolcher Wahl offen.)
4. Regierungsverordnung de 1784, Prediger und Schuldiener betreffend. (L. V. III. 44, Specialſammlung S. 36)
   (über Inſtanzenzug bei Beſchwerden über den Wandel der Lehrer, resp. Schulgeldbefreiungen.)
5. Regierungsverordnung wegen der Landſchulen von 1799. (L. V. IV. 94 Specialſammlung S. 69.)
   (Schulverſäumniſſe.)
6. Desgl. wegen Beſtrafung des vernachläſſigten Schulfleißes vom 2. Juli 1816. (L. V. VI. 122 Specialſ. S. 131).
7. Regierungs-Publicandum, Vollziehung der Verordnung über den Schulfleiß betr. vom 25. November 1817. (L. V. VI. 156 Specialſ. S. 143).
8. Regierungs-Verordnung de 1839, Schulverſäumnißſtrafen betr. (L. V. VIII. 483.)
9. Verordnung von 1802 wegen der Küſter- und Lehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe (L. V. V. 18. Specialſ. S. 82) nebſt
10. genehmigter Conſiſtorial-Ergänzungsverordnung vom 1. November 1843. (L. V. IX. 231) und
11. Erhöhungsverordnung der Penſionsſumme (IX. 567.)
12. Landesherrliche Verordnung, den Bau der Prediger-, Küſter- und Schulhäuſer betr. (L. V. VI. 123 Specialſ. S. 141) nebſt
13. Landesherrlicher Verordnung, den Bau und die Reparatur der Schulhäuſer betr. (L. V. VII. 60 Specialſ. S. 156.)
14. Regierungsverfügung de 1824 gegen das Branntweintrinken der Schulkinder bei Beerdigungen. (L. V. VII. 101 Specialſ. S. 159).
15. Landesherrliche Verordnung, die Beiträge zu den Bedürfniſſen der Kirchen und Schulen betr. (L. V. VII. S. 168. Specialſ. S. 168.)

16.

16. Genehmigte Consistorialverordnung über die Auseinandersetzung bei Pfarr- und Schulstellen vom 2. Januar 1834. (L. V. VIII. 46 Specialf. S. 187.)
17. Genehmigte Consistorialverordnung vom 23. März 1842 über die Schuldechen, ihre Anstellung und Dienstführung (VIII. 970.)

Außerdem kämen etwa noch in Betracht einfache Consistorialverfügungen in der Specialsammlung S. 38. 86. 133. 145. 157. 165. 166. 167. 181. 186. 232. und Landesverordnungen IX. S. 481. X. 82 über Instanzenzug in Beschwerdesachen, Schulfleiß, Schullisten, Schulberichte, Schulferien, Unterricht blinder und taubstummer Kinder, Schulgeld armer resp. kranker Kinder, Schulvisitationsgebühren.

III.

Das Landtags-Protokoll.

Actum Detmold am Landtage den 29. November 1858.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Abgeordnete.

In Folge des im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten von Fürstlichem Cabinets-Ministerium erlassenen Convocationsschreibens vom 27. v. M. hatten sich sämmtliche Mitglieder der in Gemäßheit des landesherrlichen Erlasses vom 14. Juni l. J. vertagten Ständeversammlung heute wieder eingefunden und waren in der vom Herrn Vorsitzenden auf heute Nachmittag 3 Uhr anberaumten Sitzung sämmtlich erschienen.

Der Vorsitzende Herr von Stietencron eröffnete die Sitzung mit einigen einleitenden Worten und trug sodann vor:

Bei Durchlesung der dem Landtage zur Berathung vorliegenden Propositionen habe es ihm zweckmäßig geschienen, daß zur Vorberathung sämmtlicher Propositionen eine Commission niedergesetzt werde, welche, während die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung vorläufig in ihre Heimath zurückkehrten, die Vorberathung aller Propositionen erledige, wonach dann der Landtag in Pleno wieder zusammen trete. Wenn dieser Vorschlag ins Leben trete, würden die Geschäffte schneller erledigt, und die Arbeitskräfte der Versammlung zweckmäßiger benutzt werden. Er habe diesen Vorschlag mehreren Abgeordneten mitgetheilt und selbigen, da er deren Zustimmung erhalten, den Ständemitgliedern vorläufig durch ein Circular bekannt gemacht. Der Landtag möge nun seine Ansicht über obigen Antrag aussprechen.

Herr Abgeordneter Schierenberg erklärte sich gegen die Ernennung einer Commission, hielt es vielmehr für zweckmäßiger, daß die Versammlung sich in zwei Commissionen zertheile, oder sofort in Pleno berathe, und stellte einen entsprechenden Antrag, womit sich die Herren Abgeordneten Wolf und Capellen einverstanden erklärten.

Der Herr Vorsitzende machte dagegen darauf aufmerksam, die Gegenstände der Berathung sein zu wichtig, als daß eine sofortige Plenarberathung möglich sei, die

 Com-

Commission solle der Plenarberathung die nöthigen Vorarbeiten liefern. Die Ernennung einer Commission sei zweckmäßig, indem die Prüfung der vorgelegten Gesetzentwürfe theils Rechtskenntniß, theils Bekanntschaft mit den einheimischen Gesetzen verlange. Die zur Commission vorgeschlagenen Personen besäßen die erforderlichen Eigenschaften, wolle man mehrere Commissionen ernennen, so würden die Kräfte zu sehr zersplittert.

Herr Abgeordneter Meier zu Stapelage beantragte hiernach, die Zahl der Commissionsmitglieder auf 6 zu ermäßigen, und Herr Abgeordneter Capellen, die 3 Ausschußdeputirten und die beiden Rechtskundigen der Versammlung in die Commission zu wählen.

Dagegen erwiderte der Herr Vorsitzende, die Zahl 9 empfehle sich, damit es in der Commission nicht an Berichterstattern fehle. Hierzu komme, daß nach seinem Vorschlage zur Commission aus jedem Stande 3 Mitglieder ernannt werden sollten, welche die Interessen der Stände kennen und vertreten würden, so daß ein Beschluß der Commission die Aussicht habe, die Zustimmung der Majorität der Ständeversammlung in der Plenarberathung zu finden, und hierdurch der Möglichkeit vorgebeugt werde, daß die Arbeiten der Commission wegen mangelnder Beistimmung des Landtages vergeblich würden.

Man schritt nun zur Abstimmung und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Stietencron auf Niedersetzung einer Commission, welcher per majora angenommen wurde, sodann über den weiteren Antrag, daß die in dem oben erwähnten Circular an die Mitglieder genannten 9 Personen die Commission bilden sollten, welcher gleichfalls die Zustimmung der Versammlung erlangte, wodurch die Anträge der Herren Abgeordneten Meier zu Stapelage und Capellen beseitigt waren.

Es waren hiermit zu Mitgliedern der einzigen Commission ernannt: die Herren Abgeordneten von Stietencron, von Wendt, von Kerßenbrock, Meyer, Rosen, Schröter, Hagemeister, Nacke und Wachsmuth.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Nachdem der Versammlung vom Herrn Vorsitzenden die Mittheilung gemacht war, daß den Ausschußdeputirten eine Anzeige von der erfolgten Vermählung Sr. Durchlaucht des Prinzen Woldemar zugegangen, und demzufolge eine Assignation auf

die

die von dem Landtage im verflossenen Sommer für diesen Fall zugesagte Sublevation ertheilt sei, wurde die Versammlung mit folgenden beiden Eingängen bekannt gemacht:

1) dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom heutigen Tage, in welchem als Commissarien der Staatsregierung für die Berathungen über das Militairstrafgesetz der Obergerichtsrath Cäsar und Hauptmann Rohdewald ernannt sind,

2) dem landesherrlichen Erlasse vom heutigen Tage, die auf dem vorigjährigen Landtage ständischerseits beantragte Abänderung der Städte-Ordnung vom Jahre 1843 und der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1841 betreffend.

Zum Beginn der Commissionsberathungen wurde die erste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt, und zur Tagesordnung die Berathung des Strafgesetzbuches für das hiesige Bundes-Contingent bestimmt.

Der Herr Vorsitzende bemerkte schließlich, daß die in der Commission nicht befindlichen Mitglieder der Ständeversammlung demnächst durch Circular von der Beendigung der Commissionsarbeiten benachrichtigt werden sollten. Falls Jemand der Commissions-Mitglieder ausfallen solle, so würde aus dem betreffenden Stande ein Stellvertreter einberufen werden.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch. vorgel. genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Deputirte mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Borries und Arend.

Nachdem die Landtags-Abgeordneten, welche nicht Mitglieder der zur Vorberathung der Propositionen niedergesetzten Commission, durch ein Circular von der Beendigung der Commissionsarbeiten in Kenntniß gesetzt worden und zum Beginn der Plenarberathungen die erste Sitzung auf heute Nachmittag 3 Uhr angesetzt war, hatten sich heute sämmtliche Herren Abgeordnete mit Ausnahme der Herren von Borries und Arend eingefunden.

Nach

Nach einigen einleitenden Worten des Herrn Vorsitzenden und geschehener Vorlesung des Protokolls über die Sitzung vom 29. November v. J. wandte man sich sogleich zur Tagesordnung, nämlich der Berathung des „Strafgesetzbuches für das hiesige Bundes-Contingent."

Es wurde zuvörderst der über diese Proposition abgestattete Commissionsbericht vorgelesen, in welchem die Annahme des fraglichen Entwurfes unter Berücksichtigung der commissionsseitig dazu gemachten Bemerkungen beantragt ist.

Hierauf wurde mit Lesung des Entwurfes selbst verfahren, und stellte man dazu die folgenden Anträge.

In Beziehung auf den Titel des Gesetzes war von der Commission vorgeschlagen, denselben zu fassen: Militairstrafgesetzbuch für das Fürstenthum Lippe, da der Entwurf nicht allein Strafbestimmungen für das Bundescontingent, sondern auch für die Gensdarmerie enthält. Diesem Vorschlage wurde beigestimmt.

Ebenso fanden folgende Commissionsanträge die Genehmigung des Landtages:

zu §. 1 der Einleitung, in ihm den §. 1 der Strafgerichtsordnung anzuziehen, in welchem die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aufgeführt sind;

im §. 2 der Bestimmungen im allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuches zu gedenken, weil sie bei Anwendung des vorliegenden Gesetzes hauptsächliche Berücksichtigung finden werden;

im §. 49 des 1. Theiles außer der dort erwähnten Ketten- und Zuchthausstrafe auch die Zwangsarbeitsstrafe aufzuführen, weil auch diese nach dem Criminalgesetzbuche den Verlust der Dienstrechte zur Folge hat;

statt des im §. 51 gebrauchten Ausdruckes „Kassation" „Amtsentsetzung und Dienstentlassung" zu gebrauchen, weil ersterer Ausdruck in der hiesigen bürgerlichen Strafgesetzgebung nicht vorkommt; und endlich

im §. 136 statt „commandirenden Generals," „des Commandirenden" zu setzen.

Sonstige Anträge wurden in der heutigen Sitzung zu den zur Berathung gezogenen §§. nicht gestellt.

Bei §. 29 sprach sich Herr Abgeordneter Wolf zwar gegen die in ihm erwähnte Strafe der Stockschläge aus, erklärte jedoch, dieserhalb einen Antrag nicht stellen zu wollen, nachdem er darauf aufmerksam gemacht war, daß fragliche Strafe nur bei

Sol-

Soldaten, welche in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden, Anwendung finde, bei ihnen aber nicht füglich zu entbehren sei, wenn die Disciplin aufrecht erhalten werden sollte, und daß in dieser Beschränkung die Strafe der Stockschläge auch in den übrigen deutschen Ländern zur Anwendung komme.

Ebenso sprachen sich die Herren Abgeordneten Wolf und Meier zu Stapelage gegen die Confiscation des Vermögens, welches der Verurtheilte in Zukunft erwerbe, aus, überzeugten sich aber im Verlaufe der Debatte auch von der Angemessenheit dieser Strafe, zumal sie nur gegen abwesende Deserteure zur Anwendung komme.

Als man in der Berathung bis zum §. 141 vorgeschritten war, wurde die heutige Sitzung wegen der weit vorgerückten Zeit geschlossen, die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Militairstrafgesetzbuches bestimmt.

So gesch. vorgel. genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Deputirte mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Borries und Arend. Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb.

In der heutigen Sitzung wurde nach geschehener Vorlesung des gestrigen Protokolles vom Herrn Vorsitzenden der Vorschlag gemacht, eine Commission zur Vorberathung der nachträglich vorgelegten Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betreffend, sowie eine gleiche zur Prüfung der bereits eingegangenen und etwa noch einlaufenden Petitionen niederzusetzen, und in die erste die Herren Abgeordneten von Borries, Merckel, Capellen, Schierenberg, Meier zu Stapelage und Bauer, in die letztere die Herren Abgeordneten von Donop, Niemeyer, Overbeck, Bröffel, Wolf und Arend zu wählen. Nach kurzer Besprechung fand dieser Vorschlag die Zustimmung der Versammlung.

Man

Man wandte sich hierauf zur Tagesordnung und fuhr demgemäß in der Berathung des Strafgesetzbuches für das hiesige Bundescontingent fort, zu welchem nur die folgenden in dem Commissionsberichte enthaltenen Anträge gestellt wurden, welche sämmtlich die Zustimmung des Landtags erhielten, nämlich:

1) die im §. 7 des zweiten Theiles enthaltene Bestimmung dahin abzuändern, daß in dem erwähnten Falle die Untersuchung von dem bürgerlichen an das Militairgericht abgegeben werde, wenn nicht die Fortsetzung der Untersuchung bei den erstgenannten Gerichten ohne Störung für den Dienst des Angeschuldigten möglich sein sollte, indem durch die Suspendirung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege oder zu größeren Uebungen einberufen worden, eingeleiteten Untersuchungen diese häufig ganz vereitelt werden könnten;

2) den §. 30 dahin abzuändern, daß die Zuziehung eines Officiers von den Civilgerichten in den fraglichen Fällen in der Regel stattzufinden habe, und es den betreffenden Gerichten überlassen bleibe, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob etwaige entgegenstehende Hindernisse obwalten, da durch die Zuziehung eines Officiers meistens Kosten veranlaßt werden, und deshalb die jetzige Fassung des vorliegenden §. leicht die Veranlassung sein könnte, daß in den meisten Fällen die Zuziehung eines Officiers unterbliebe;

3) im §. 34 den §. 120 anzuziehen, in welchem bestimmt wird, wann ein Erkenntniß vorliegender Art die Rechtskraft beschreitet, welches erforderlich erscheint, weil die im letztgenannten §. enthaltene Bestimmung über die Rechtskraft dem desfallsigen gewöhnlichen Begriffe nicht ganz entspricht;

4) dem in No. 2 des §. 36 anfangs enthaltenen Passus über die rechtliche Vermuthung für eine zwischen dem Angeschuldigten und einem Gerichtsmitgliede obwaltende Feindschaft wegen gerichtlicher Anschuldigung grober Verbrechen eine schärfere Fassung zu geben, etwa dahin: „wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch früher stattgehabte gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen von der einen oder anderen Seite," indem es nach der jetzigen Fassung zweifelhaft bleibt, ob die gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen vorher stattgefunden haben, sowie ob sie von dem Angeschuldigten oder dem abgelehnten Gerichtsmitgliede ausgegangen sein muß;

5) im §. 50 statt der Worte: „wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden" zu setzen: „wenn das Erkenntniß von dem Angeschuldigten nicht angefochten ist," indem

dem von einer eigentlichen Rechtskraft der nichtigen Erkenntnisse nicht wohl die Rede sein kann;

6) im 2. Absatze des §. 51 zu bestimmen, daß der Gerichtsherr Gesetzwidrigkeiten ꝛc. in der Geschäftsführung des Auditeurs und untersuchungsführenden Officiers dem Ober-Auditoriate nur dann anzuzeigen habe, wenn seine desfallsigen Erinnerungen unbefolgt geblieben, indem letztere meistens zur Abhülfe der Gesetzwidrigkeiten ꝛc. genügen werden, ohne daß es einer Anzeige bei dem Ober-Auditoriate bedürfen wird. Es fallen dann die Schlußworte: „insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist“ fort.

7) im §. 82, um das Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten nicht mehr einzuschränken, als es die Sache erfordert, zu gestatten, daß schon bei mit einjähriger Strafe bedrohten Verbrechen ein Rechtskundiger vom Angeschuldigten als Vertheidiger zugezogen werden dürfe, wobei es dann weiter anheimzugeben sei, einen militairischen Generaldefensor zu ernennen, falls etwa zu befürchten wäre, daß von Rechtsanwälten leicht den militairischen Rücksichten zu wenig Rechnung getragen würde und sich deshalb die Vertheidigung leicht auf Abwege begebe, welche mit dem Zwecke der Untersuchung nicht vereinbar wären;

8) im §. 87 den §. 98 anzuziehen, um keinen Zweifel darüber zu lassen, in welchem Zeitpunkte des Verfahrens die Vertheidigung vorgebracht werden müsse;

9) für die schließliche Redaction des Gesetzes zu bemerken, daß es behuf leichterer Allegirung zweckmäßig erscheine, die Paragraphen durch die Einleitung und beide Theile des Gesetzes durchlaufen zu lassen, ferner daß im §. 59 des II. Theiles das am Schlusse gebrauchte Wort: „Entscheidung,“ um Mißverständnisse zu vermeiden, in: „Bestimmung“ umzuwandeln sei; ingleichen daß in den §§. 83, 158 und 160 statt der Worte: „allgemeine Landesgesetze“ zu sagen: „gemeinrechtliche Bestimmungen,“ da es uns an desfallsigen Landesgesetzen fehlt; sodann, daß aus demselben Grunde der zweite Absatz im §. 127 zu streichen sei, und endlich im 3. Absatze desselben §. statt des Ausdruckes: „bürgerliche Todesstrafe“ sich der Ausdruck empfehle: „nicht militairische Todesstrafe,“ weil man unter bürgerlichem Tode bekanntlich etwas Anderes verstehe, als was es hier bedeuten solle.

Weitere Anträge wurden in der heutigen Sitzung nicht gestellt; die von einigen

Herren Abgeordneten gemachten Bemerkungen erledigten sich durch die weitere Besprechung.

So wurde vom Herrn Abgeordneten von Stietencron darauf aufmerksam gemacht, ob, da im §. 47 des 1. Theiles als militairische Strafe der Verlust des Rechtes die Uniform zu tragen für pensionirte Officiere angeordnet worden, nicht auch für ohne Pension verabschiedete Officiere, welchen das Recht zur Tragung der Uniform verstattet, weil sie nach §. 8 im 2. Theile der Militairgerichtsbarkeit nicht unterworfen sein, eine Bestimmung zu treffen sei, daß die obengedachte Strafe auch gegen sie erkannt werden könne. Es erledigte sich dieser Zweifel aber durch die Bemerkung des Herrn Cabinets-Ministers von Oheimb, daß geeigneten Falls die Erlaubniß zur Tragung der Uniform den ohne Pension verabschiedeten Officieren auf Antrag des Officiercorps vom Landesherrn wieder entzogen werden würde.

Nachdem die Berathung des zweiten Theiles des vorliegenden Gesetzes beendigt worden, wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung bestimmt: Berathung der Kriegs-Artikel, Abstimmung über das ganze Militairstrafgesetzbuch und Berathung des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes.

So gesch. vorgel. genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Deputirte mit Ausnahme der Herren Abgeordneten von Borries und Arend. Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb.

Die heutige Sitzung begann, wie gewöhnlich, mit Vorlesung des Protokolls der gestrigen Session.

Hierauf wandte man sich sogleich zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung der Kriegsartikel für das hiesige Bundes-Contingent.

Von

Von der Commission war dazu nur ein Antrag gestellt, und zwar den letzten Punkt in Absatz 2 des Artikel 39 dahin lautend: »Zwischen Vorgesetzten und Soldaten ist jedes Spiel um Geld bei gleicher Strafe verboten« zu streichen. Die Versammlung stimmte diesem Antrage mit dem Hinzufügen bei, daß sich wenigstens eine gelindere desfallsige Bestimmung empfehle.

Im Uebrigen wurden zu den Kriegsartikeln keine Bemerkungen gemacht.

Man schritt nun zur Abstimmung über das ganze Militairstrafgesetzbuch und verfuhr dabei curienweise, nachdem Herr Abgeordneter von Stietencron bemerkt hatte, daß die erste Curie auf diesem Landtage von ihrem Rechte auf gesonderte Abstimmung Gebrauch machen wollte.

Beide Curien erklärten sich für das Gesetz, welches demnach unter Bezugnahme auf die dazu gemachten Bemerkungen angenommen war.

Den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildete das Gemeinheitstheilungsgesetz.

Nach geschehener Verlesung des Commissionsberichtes, in welchem die Annahme vorliegenden Gesetzes unter Berücksichtigung einer zu §. 15 gemachten Bemerkung beantragt wird, ging man zur Berathung der einzelnen Paragraphen über, und wurden dazu folgende Anträge gestellt:

zu §. 2 beantragte Herr Abgeordneter Schierenberg, den städtischen Gemeinden das Recht einzuräumen, die auf den gemeinen Weiden Hudeberechtigten in barem Gelde nach zuvoriger Abschätzung abzufinden.

Nachdem der Herr Cabinets-Minister von Oheimb sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, und der Herr Abgeordnete Bauer bemerkt hatte, daß man weit eher dem Hudeberechtigten die Befugniß einräumen könne, seine Abfindung in Gelde zu verlangen, wogegen Herr Abgeordneter Merckel darauf aufmerksam machte, daß es dem Berechtigten freistehe, die in Grund und Boden erhaltene Abfindung zu verkaufen, wurde der Schierenbergsche Antrag bei stattgehabter Abstimmung von beiden Curien zurückgewiesen.

Bei § 3 erklärte sich Herr Abgeordneter Wolf dagegen, daß schon bei Stimmengleichheit die Theilung für beschlossen angenommen werden solle, stellte dieserhalb aber keinen Antrag, da er darauf aufmerksam gemachte wurde, daß es Absicht des

Gesetzes sei, die Gemeinheitstheilungen möglichst zu befördern, weil man sich davon Vortheil für die Landwirthschaft verspreche.

Zu demselben §. stellte Herr Abgeordneter von Stietencron den Antrag, zu bestimmen, „daß jedem Einzelnen gestattet werde, für seinen Antheil aus der Gemeinheit auszuscheiden, wenn er die Kosten der desfallsigen Auseinandersetzung trage", und motivirte diesen Antrag damit, daß es Absicht des Gesetzes sei, den einzelnen Gemeindemitgliedern durch die Theilung der Gemeinde Gelegenheit zu geben, ihren Antheil vortheilhafter zu benutzen. Nun gäbe es manche Fälle, in denen ein Einzelner ein großes Interesse habe, seinen Antheil aus der Gemeinheit zu erhalten, um ihn zweckmäßiger, wie bisher, zu benutzen, wogegen die übrigen Gemeindemitglieder ihren Vortheil mehr in der Conservirung der Gemeinde fänden. In einem solchen Falle erscheine es um so mehr gerechtfertigt, dem Einzelnen die Ausscheidung auf seine Kosten zu gestatten, als die Uebrigen durchaus keinen Schaden dadurch erlitten.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb sprach sich namentlich deshalb gegen diesen Antrag aus, weil durch das Ausscheiden Einzelner sehr häufig die Uebrigen gezwungen sein könnten, ebenfalls zu theilen, indem die bisherige Benutzung der Gemeinheit nach Ausscheiden Einzelner nicht mehr zweckmäßig erscheine, also das Interesse Einzelner häufig die Mehrzahl zu einer Disposition zwingen würde, die nicht in ihrem Vortheile liege.

Es entspann sich nun eine längere Debatte, in welcher die Herren Merckel, Hagemeister, von Kerssenbrock und von Wendt sich unbedingt für den von Stietencronschen Antrag aussprachen, indem sie der Ansicht waren, daß es hart sei, Jemanden durch den Willen der Majorität zu zwingen, in einer Gemeinschaft zu bleiben, die ihm unvortheilhaft sei, wenn sein Ausscheiden den Uebrigen keinen Schaden veranlasse, da diesen ihr verhältnißmäßiges Recht verbleibe. Herr Abgeordneter von Wendt machte noch darauf aufmerksam, daß, wenn man den Einzelnen die Ausscheidung nicht gestatte, diese Alles aufbieten würden, für die Theilung die Majorität zu verlangen; wodurch dann entstehe, daß schließlich die Gemeinheit zum Nachtheil eines Theiles der Gemeindeglieder doch vor sich gehe, wogegen, wenn man die Ausscheidung einem Einzelnen gestatte, die Uebrigen ungestört die Gemeinschaft fortsetzten, wenn es für sie von Nutzen.

Herr Abgeordneter Nacke erklärte sich zwar mit dem dem von Stietencronschen An-

tra-

trage zum Grunde liegenden Prinzipe im Ganzen einverstanden, war aber der Ansicht, daß die Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden sei.

Herr Abgeordneter Bauer war der Meinung, daß, wenn man dem Einzelnen die Ausscheidung gestatten wolle, dieß doch nur dann der Fall sein könne, wenn der Einzelne wirklichen erheblichen Vortheil dadurch habe, die Entscheidung dieser Frage möge man deshalb von einem Ausspruche dreier Sachverständigen, die von beiden Theilen und der Behörde zu ernennen sein, abhängig machen.

Die Herren Abgeordneten Meyer und Schröter sprachen sich gegen den von Stietencronschen Antrag aus, ersterer, weil sehr leicht die Uebrigbleibenden durch das Ausscheiden Einzelner in sofern benachtheiligt werden könnten, als von ihnen die Gemeinheit nicht mehr in der Art benutzt werden könnte, oder nicht der Vortheil gezogen werden könnte, wie bisher; letzterer, weil nicht ein condominium vorliege aus welchem auszutreten jedem Miteigenthümer freistehe, sondern ein Gemeindegut, über welches nur von der ganzen Gemeinheit, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fasse, disponirt werden könne.

Bei stattfindender Abstimmung erklärte sich die erste Curie für, die zweite gegen den von Stietencronschen Antrag.

Zu §. 4 sprach sich Herr Abgeordneter Hagemeister gegen die Bestimmung aus: daß die örtlichen Verhältnisse und die hieraus bei der Benutzung der Gemeinheit entspringenden Vortheile oder Nachtheile bei Bestimmung der Antheile berücksichtigt werden sollen, und beantragte die Streichung dieser Bestimmung, weil er es für unbillig hielt, daß die Berechtigten, welchen bisher die Ausübung der Hude schon erschwert gewesen, auch bei der Theilung einen geringeren Antheil erhalten sollten, zumal bei entfernten Huden von den Berechtigten zum Saalbuche gerade unter Berücksichtigung der Entfernung und des dadurch bedingten geringeren Werthes der Hude eine kleinere Viehzahl angegeben worden, diese daher jedenfalls bei Ermittelung des Antheils zum Maßstab dienen müßte.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil der dem Gesetze zur Basis dienende Grundsatz der sei und sein müsse, den Betheiligten eine Entschädigung für den wirklichen bisherigen Nutzen zu gewähren, welcher auch durch die örtlichen Verhältnisse bedingt wäre. Aus demselben Grunde sprach Herr Abgeordneter Schröter sich gegen den Antrag aus, wogegen die Herren Abgeord-

ordneten Merckel und Niemeyer denselben unterstützten. Im Laufe der Debatte beantragte Herr Abgeordneter von Donop, da der Ausdruck: „örtliche Verhältnisse“ leicht mißverstanden werden könne, statt dessen ähnlich der Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 17. Januar 1850, Ablösung der Hudeberechtigungen betreffend, zu verfügen, daß die nahe oder entfernte Lage der Hude bei Bemessung der Abfindung zu berücksichtigen sei. Hiermit erklärte Herr Abgeordneter Hagemeister sich einverstanden und zog deshalb seinen Antrag zurück. Der von Donopsche Antrag aber fand die Zustimmung beider Curien.

Im §. 6 fand Herr Abgeordneter Nacke folgende Bestimmung unklar: »die noch nicht haubaren Bestände sind wo möglich den Pottereiberechtigten zu belassen und auf ihre Abfindung anzurechnen«, indem es den Anschein gewinne, als ob das Holz selbst den Pottereiberechtigten auf ihre Abfindung angerechnet werden solle, welches nicht wohl die Absicht des Gesetzes sein könne.

Indem die Versammlung dieser Ansicht beistimmte, entschied man sich für folgende Fassung:

»die mit noch nicht haubarem Holze bewachsenen Flächen sind wo möglich den Pottereiberechtigten zu belassen und auf ihre Abfindung anzurechnen.

Schließlich beantragte Herr Abgeordneter Merckel in einem Schlußparagraphen auszusprechen, daß durch vorliegendes Gesetz etwaige freiwillige Vereinbarungen über die Theilung der Gemeinheiten, welche etwa mit den in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen nicht übereinstimmten, nicht ausgeschlossen sein, indem durch eine solche Bestimmung, wenn sie sich auch von selbst verstehe, doch gütliche Uebereinkunften befördert, also die Kosten der gesetzlichen Auseiandersetzung gespart werden würden.

Die Versammlung schloß sich dieser Ansicht an.

Da weitere Anträge nicht gestellt wurden, so schritt man zur Abstimmung über das Gesetz, und sprachen sich dabei beide Curien für dasselbe, wie es aus der Berathung hervorgegangen, aus.

Hiermit wurde die heutige Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung geschlossen, die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung für dieselbe

die

die Berathung der Gesetzentwürfe wegen der Medicinaltaxe und wegen des Verbotes der antichretischen Verpfändung von Grundstücken bestimmt.

So gesch. vorgel., genehm. und unterschr.:

J. Fhr. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Landtags-Deputirte mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Arend.

Aus Fürstlicher Regierung: Herr Geheime Hofrath Piderit.

Nach geschehener Verlesung des gestrigen Protokolls bildete die Tagesordnung zuvörderst

die Berathung der Proposition, den Entwurf einer Medinaltaxe betreffend.

Es wurde dazu zuerst der Commissionsbericht vorgelesen, in welchem die unveränderte Annahme des Entwurfes beantragt und nur für die Redaction desselben bemerkt ist, daß es sich empfehle, behuf leichterer Allegirung die §§. durch die einzelnen Abschnitte durchlaufen zu lassen.

Hierauf führte Herr Geh. Hofrath Piderit die dem Entwurfe angeschlossenen Motive weiter aus und hob namentlich hervor:

es sei lediglich die Absicht des Gesetzes, die Ungleichheiten der früheren Taxe zu beseitigen, keineswegs aber eine Erhöhung derselben zu erzielen. So sei z. B. die Taxe für einen Besuch über Land, für welchen früher hätten 3 Rthl. berechnet werden können, erheblich herabgesetzt. Bei Festsetzung der Taxe sei einestheils der Grundsatz der Steigerung der Gebühren nach den Verhältnissen, nämlich im Verhältniß zu der Bemühung des Arztes und zu dem Vermögen des Patienten, zur Geltung gebracht, welches besonders insofern wichtig werde, als für Dienstleistungen bei Armen, welche aus öffentlichen Kassen vergütet würden, stets der niedrigste Satz zur Anrechnung komme. Anderntheils habe der Grundsatz obgewaltet, die Taxe möglichst zu vereinfachen, und die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei Ansetzung der Gebühren den Aerzten zu überlassen, indem zwischen Patienten und Aerzten ein Vertrauensverhältniß obwalten müsse, welches nicht auf die Strenge der gesetzlichen Vorschrif-

schriften basire, zumal ein billiges Abkommen in beider Interesse liege. Danach werde sich Manches in der Praxis anders gestalten und ausgleichen, was auf dem Papiere schroff aussehe, zumal man nicht übersehen dürfe, daß unter bewandten Umständen den Aerzten ein Nachlaß an der Taxe um so mehr frei stehe, als eine zu hohe Taxe nicht in ihren Interesse liege. Wenn man dieß berücksichtige, so werde die vorliegende Taxe, deren Ueberschreitung außerdem die obwaltende Concurrenz verhindere, sicherlich nicht zum Nachtheile des Publicums gereichen, zumal der §. 22 ein geeignetes Mittel zur Beseitigung etwaiger Differenzen über die berechneten Gebühren an die Hand gebe.

Er hoffe, daß die zur Geltung gebrachten Prinzipien sich bewähren würden, und werde man wahrscheinlich auch in anderen Ländern dieselben immermehr zur Anwendung bringen.

Man schritt nun zur Prüfung des Entwurfes selbst.

Der erste Abschnitt gab zu Erinnerungen keine Veranlassung.

Zum zweiten Abschnitte wurden folgende Anträge gestellt:

zu §. 1 bemerkte Herr Abgeordneter Doerbeck, daß nach seiner auch von mehreren hiesigen Aerzten getheilten Ansicht die Steigerung der Taxe bis zu 15 Sgr. für die hiesigen Verhältnisse zu hoch sei, welches namentlich bei längeren Krankheiten hervortreten werde. In der Preußischen Taxe sei der Ansatz für vorliegende ärztliche Bemühungen 3 Sgr. bis 8 Sgr. Er beantrage deshalb, für eine Rathsertheilung im Hause des Arztes einschließlich der Untersuchung der Krankheit und der Arzneivorschrift 5 — 10 Sgr. zu bewilligen, für die kleinen chirurgischen Operationen aber einen festen Ansatz von 5 Sgr. anzurechnen, zumal letztere meistens nicht von den Aerzten vorgenommen würden.

Herr Geheime Hofrath Piderit entgegnete, man dürfe nicht vergessen, daß der höchste Satz nur unter besonderen Verhältnissen zur Anwendung komme; sodann daß in dem Ansatze die Gebühr für die Krankenuntersuchung mit einbegriffen sei, welche bei der ärztlichen Behandlung von großer Wichtigkeit, oft folgenreich für das ganze Leben des Patienten sei, und außerdem viel Zeit und Mühe seitens des Arztes erfordere. Danach erscheine der fragliche Ansatz keineswegs zu hoch, ja in vielen Fällen außerordentlich niedrig. Wenn praktische Aerzte sich dahin ausgesprochen hätten, daß sie den fraglichen Ansatz für zu hoch hielten, so gereiche ihm das zur Verwunderung,

da

da sich in dem ärztlichen Vereine bei Besprechung der Taxe keine Stimme dagegen erhoben habe.

Auf die weitere Bemerkung des Herrn Abgeordneten Overbeck, daß die Krankenuntersuchung nur ein Mal bei einer Krankheit vorkomme, also daraus kein Grund für eine Erhöhung der Gebühr für die sich öfterer wiederholenden Arzneivorschriften genommen werden könne, entgegnete Herr Geheime Hofrath Piderit, daß bei einer jeden neuen Arzneivorschrift die Krankenuntersuchung wiederholt werden müsse.

Herr Abgeordneter Meier zu Stapelage beantragte, den niedrigsten Satz auf 2½ Sgr. festzusetzen, zumal derselbe für kleine chirurgische Operationen hinreichend erschiene, und die Unbemittelten dann in den Stand gesetzt würden, Zahlung zu gewähren.

Diesem Antrage schloß Herr Abgeordneter Wachsmuth sich namentlich deshalb an, weil er im Interesse der Aerzte namentlich derer in den Grenzämtern läge, welche die Concurrenz der Aerzte der benachbarten Länder, welche die frühere Taxe von 2½ Sgr. wohl beibehalten würden, auszuhalten hätten.

Herr Geh. Hofrath Piderit hob dagegen hervor, daß, wenn man vorliegenden Satz erniedrige, auch die übrigen Bestimmungen einer Abänderung bedürften, namentlich könne dann die für Wundärzte II. Klasse, Bader ꝛc. nach Abschnitt III festgesetzte niedrigste Gebühr von 5 Sgr. nicht bestehen bleiben. Außerdem habe die frühere Taxe für Ertheilung eines Receptes außer der Krankenuntersuchung bereits 2½ Sgr. betragen. Wenn es übrigens im Interesse einiger Aerzte liege, der Concurrenz wegen einen geringeren Satz in Anrechnung zu bringen, so stehe es ihnen frei. Im Uebrigen beziehe er sich auf das oben Gesagte.

Als nun, nachdem die 1. Curie sich für die Proposition erklärt hatte, zur Abstimmung der 2ten Curie geschritten werden sollte, erklärte Herr Abgeordneter Meyer als Vorsitzender der zweiten Curie für diese, daß sie in besonderer Sitzung über die gestellten Anträge stimmen werde, weshalb man die Abstimmung hierüber, wie über die weiteren Anträge, aufschob.

Zu §. 2 wurden 2 Anträge gestellt:

1) vom Herrn Abgeordneten Overbeck, die in diesem §. enthaltene Taxe auf 7½ Sgr. bis 20 Sgr. festzusetzen;

2) vom Herrn Abgeordneten Schröter, eine besondere Taxe für den ersten Besuch und eine verschiedene für die folgenden anzunehmen;

indem beide Herren Antragsteller weiter ausführten, daß ihnen die proponirte Taxe um so mehr zu hoch erscheine, als dieselbe auch in anderen Ländern geringer sei, und zu der bisher üblichen in keinem Verhältnisse stehe. Herr Abgeordneter Overbeck führte die Preußische Taxe an, wonach für den ersten Besuch $^2/_3$ bis $1^1/_3$ Rthl., für die folgenden $^1/_3$ bis $^2/_3$ berechnet werde; Herr Abgeordneter Schröter außerdem die Bückeburgische und stellte einen Vergleich der Kosten einer Krankheit nach der frühern und vorliegenden Taxe auf, wonach letztere ein weit höheres Resultat ergab.

Herr Geheime Hofrath Piderit bemerkte dagegen, daß nach der alten Taxe verschiedene Ansätze für Krankenbesuche existirt hätten, und bilde die jetzige einfache Taxe von den früheren den ungefähren Durchschnitt. Der höchste Satz dürfe nicht hervorgehoben werden, da er nur ausnahmsweise zur Anwendung komme, und selbst in manchen Fällen nicht einmal hoch, ja kaum entsprechend erscheine. Zu einer Unterscheidung des ersten Besuches und der folgenden liege kein Grund vor, da der erste nicht immer der wichtigste und mühevollste sei. Außerdem müsse ein weiter Spielraum für den Ansatz bei einem Besuche gelassen werden, weil es viel darauf ankomme, was dabei von einem Arzte geleistet werde, nicht die Menge der Besuche entscheide, sondern der von dem Arzte dabei angewandte Fleiß. Die von dem Herrn Abgeordneten Overbeck hervorgehobene Preußische Taxe sei im Ganzen viel höher, und deshalb hier nicht acceptirt.

Die Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und von Borries befürworteten die Annahme der Proposition, indem sie hervorhoben, daß man einzelne Sätze der Taxe, weil sie mit den übrigen im Zusammenhange ständen, nicht herausreißen und herabsetzen könne. Im Ganzen erscheine die Taxe nicht zu hoch, und gegen etwaige Uebervortheilungen sei die Bestimmung des §. 22 angeordnet.

Gegen Letzteres bemerkte Herr Abgeordneter Wachsmuth, daß der §. 22 in beregter Beziehung von keiner großen Bedeutung sei, weil die Differenzen über das geforderte Honorar gewöhnlich erst lange Zeit, nachdem es verdient, entständen, und sich dann schwer dessen Angemessenheit beurtheilen lasse.

Weitere Bemerkungen wurden zu dem zweiten Abschnitte nicht gemacht.

Zu §. 5 des III. Abschnittes beantragte Herr Abgeordneter Meier zu Stapelage: „den bisherigen festen Ansatz für das Setzen von Schröpfköpfen von 5 Pf. für das Stück beizubehalten.“

Zu

Zu §. 9 bemerkte Herr Abgeordneter Bauer, daß es zweifelhaft sei, ob bei einem Wege über Land 10 Sgr. für eine Stunde Zeit, oder eine Stunde Entfernung gerechnet werden könne? Man war der Ansicht, daß der Ansatz nur für eine Stunde Entfernung berechnet werden könne.

Hiermit wurde die Berathung über die Medicinaltaxe geschlossen und wandte man sich nun zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung:

dem Gesetzentwurfe, das Verbot der antichretischen Verpfändung von Grundstücken betreffend.

Zu demselben war nachträglich noch ein dritter Paragraph proponirt, wie solchen die Anlage zu diesem Protokolle enthält.

Der vorgelesene Commissionsbericht beantragte die unveränderte Annahme des Entwurfes unter Bezugnahme auf die ihm angeschlossenen Motive und sprach nur den Wunsch aus, daß der Ausdruck „antichretische Verpfändung" eine angemessene Verdeutschung bzw. Umschreibung erhalten möge.

Zu den einzelnen Paragraphen wurden nur folgende Anträge gestellt:

zu §. 1 vom Herrn Abgeordneten Wachsmuth, die antichretische Verpfändung bei Colonatsgrundstücken für eine kurze Reihe von Jahren zu gestatten, weil ein solcher Versatz für kurze Zeit für Besitzer kleiner Colonate, weil sie einzelne Grundstücke nicht verkaufen könnten, oft der einzige Weg sei, einen drohenden Concurs abzuwenden.

zu §. 3 von den Herren Abgeordneten Schröter und Wachsmuth: zu bestimmen, daß die für zulässig erachtete Edictalladung auch gegen etwaige dritte Pfandberechtigte zu richten sei, und zwar unter der Verwarnung, daß sie, falls sie ihre Rechte nicht anmeldeten, damit ausgeschlossen sein. Eine solche Bestimmung werde nothwendig, damit die dritten Pfandberechtigten durch die Uebertragung des versetzten Grundstückes in das Eigenthum des antichretischen Pfandgläubigers nicht in ihren Rechten, welche sie aus einer vor Errichtung der Antichresis geschehenen generellen Pfandverschreibung erworben, verkürzt würden.

Gegen den ersten Antrag sprachen sich die Herren Abgeordneten von Borries und Nacke aus, weil sich derselbe Zweck durch eine zeitweise Verpachtung von Grundstücken, wofür der ganze Pachtpreis auf einmal vorherbezahlt würde, erreichen ließe;

 mit

mit dem zweiten Antrage erklärten sich indeß mehrere Herren Abgeordnete einverstanden.

Nachträglich beantragte Herr Abgeordneter Bauer, denjenigen, welche ungeachtet des Verbotes ein Grundstück antichretisch verpfändeten, eine Strafe anzudrohen.

An die Berathung dieses Entwurfes knüpfte der Abgeordnete Rosen einen selbstständigen Antrag dahin:

„der Landtag wolle beschließen: Se. Hochfürstliche Durchlaucht um Vorlegung eines Gesetzes zu bitten, durch welches die bei der Veräußerung von Grundstücken zu beobachtenden ihre Klagbarkeit und Gültigkeit bedingenden Formen festgesetzt werden."

und motivirte denselben, wie auf dem schriftlich überreichten Antrage enthalten.

Die Ständeversammlung stimmte diesem Antrage ohne Weiteres bei und beschloß, denselben höchsten Ortes als Desiderium vorzutragen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung die Berathung des Staatsdienstgesetzes bestimmt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

J. Fhr. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Anlage zum Protokolle vom 20. Januar 1859.

§. 3.

Dem Inhaber eines in Pfandnutzung gegebenen Grundstücks steht nach dem Ablaufe der Versatzperiode, wenn er den Eigenthümer des Grundstücks auf andere Weise nicht zu ermitteln vermag, die Befugniß zu, denselben zur Geltendmachung seiner Rechte an dem fraglichen Grundstücke edictaliter unter dem Rechtsnachtheile verabladen zu lassen, daß er sonst des Wiedereinlösungsrechts für verlustig erklärt, das Grundstück als in das Eigenthum des bisherigen Pfandinhabers übergegangen betrachtet und auf dessen Namen im Cataster umgeschrieben, auch mit der Löschung der betreffenden Hypothek verfahren werden solle.

Die

Die Gerichte können auch von Amtswegen eine solche Ladung erlassen, wenn das Interesse der Ordnung in den Hypothekenbüchern und Catastern diese Maßregel erforderlich macht.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Deputirte mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Arend.

Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb.

Die heutige Sitzung begann wie gewöhnlich mit der Vorlesung des gestrigen Protokolls.

Hiernächst wurde von der ersten Curie die Abstimmung über die in der gestrigen Sitzung zur Berathung gezogenen Gesetze im Allgemeinen, wie die dazu gestellten Anträge vorgenommen; und war das Resultat davon, daß

I. der Entwurf einer Medicinaltaxe unverändert angenommen, die zu den §§. 1 und 2 des II. Abschnittes wie zu §. 5 des III. Abschnittes gestellten in dem Protokolle vom gestrigen Tage näher angegebenen Anträge aber sämmtlich abgelehnt wurden;

II. den Gesetzentwurf wegen des Verbotes der antichretischen Verpfändung von Grundstücken anlangend;

der zu dem §. 1 vom Herrn Abgeordneten Wachsmuth gestellte Antrag abgelehnt, dagegen der zu §. 3 von den Herren Abgeordneten Schröter und Wachsmuth gestellte Antrag so wie der des Herrn Abgeordneten Bauer wegen Androhung einer Strafe für antichretische Verpfändungen angenommen wurden, endlich auch dieser Gesetzentwurf, wie er aus der Berathung nunmehr hervorgegangen, die Zustimmung der I. Curie erhieltt

Hierauf wandte man sich zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst.

Der Herr Vorsitzende bemerkte hierzu, daß der Wunsch ausgesprochen worden, daß die die Propositionen betreffenden eingegangenen Petitionen bei den Berathungen derselben verlesen würden.

Da

Da jedoch die das Staatsdienstgesetz betreffenden Petitionen bereits der Petitions-Commission übergeben und deshalb nicht zur Hand waren, so mußte deren Lesung bis zum Berichte jener Commission über dieselben aufgeschoben werden.

Hierauf wurde der Commissionsbericht zu vorliegendem Gesetzentwurfe vorgelesen. In demselben war die Annahme des Gesetzes empfohlen und nur zu §. 64 und zu den §§. 67 — 69 ein Antrag gestellt.

Man ging nun zu der Berathung der einzelnen §§. über.

Zu §. 2 bemerkte Herr Abgeordneter Rosen, daß der zweite Absatz sich nach dem Resultate der Berathung über das Schulgesetz richten werde, womit man einverstanden war.

Zu §. 16 beantragte derselbe Herr Abgeordnete, den Eingang desselben zu fassen: „die Beamten sind im Allgemeinen verpflichtet ꝛc.“, indem das unbedingte Gebot der Geheimhaltung der den Beamten vermöge ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten zu streng und nicht durchführbar sei. Das bisherige Staatsdienstgesetz mache nur die Verschwiegenheit über die der Geheimhaltung erforderlichen Angelegenheiten den Beamten zur Pflicht, und in den meisten Dienstinstructionen werde den Beamten vorgeschrieben, mit Keinem, dem es nicht angehe, über Amtsangelegenheiten zu reden. In ihnen sei das Verbot der Verschwiegenheit also angemessen modificirt und bedürfe die strenge Fassung des Entwurfes ebenfalls einer Restriction, weßhalb der obige Antrag gestellt sei.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte, es verstehe sich von selbst, daß einem Beamten kein Vorwurf daraus gemacht werde, wenn er über ganz gleichgültige Angelegenheiten sich geäußert; in dem bisherigen Gesetze sei aber die Beurtheilung, ob ein Gegenstand geheim zu halten, ganz dem Beamten anheimgestellt, welches höchst unzweckmäßig gewesen. Es sei deshalb eine strengere Vorschrift nöthig gewesen. Uebrigens wäre gegen den vorgeschlagenen Zusatz „im Allgemeinen“ Nichts zu erinnern, obwohl die fragliche Vorschrift dadurch nicht wesentlich alterirt werde.

Bei §. 40 regte Herr Abgeordneter Rosen die Frage an, ob in Nr. 2 nicht das Wort: „bleibende“ zweckmäßig zu streichen sei, indem ein Zweifel darüber entstehen könne, ob ein Beamter, wenn er nur vorübergehend in den Dienst eines fremden Staates trete, Anspruch auf eine Pension habe, erklärte aber dieserhalb einen Antrag nicht stellen zu wollen, nachdem darauf aufmerksam gemacht war, daß ein Beamter

nach

nach §. 17 nur mit Genehmigung des Fürsten Aufträge einer fremden Regierung annehmen dürfe, und bei etwaiger Ertheilung der Erlaubniß über den Fortbezug des Gehaltes oder den Genuß einer Pension das Erforderliche verfügt werden werde.

Ebenso sprach Herr Abgeordneter Rosen zu §. 48 sein Bedenken darüber aus, ob es zweckmäßig sei, den Vorständen der Behörden das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen die bei den betreffenden Behörden angestellten Beamten einzuräumen, sowie ob die Beauftragung eines Dritten mit Ausführung des von einer Behörde vernachlässigten Geschäftes auf der letzteren Kosten nicht erst dann für zulässig zu erachten sei, wenn die erkannten Geldstrafen ohne Erfolg geblieben. Derselbe überzeugte sich aber während der Besprechung von der Angemessenheit der Proposition, nachdem namentlich vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb darauf aufmerksam gemacht war, daß den Vorständen der Behörden die fragliche Befugniß einzuräumen, weil sie für die Ausführung der den bei jenen Behörden angestellten Beamten obliegenden Geschäffte Sorge zu tragen hätten, und in manchen Fällen die Art der Geschäffte verlange, daß sie sogleich, also wenn der damit Beauftragte säumig sei, von einem Dritten verrichtet würden.

Derselbe Herr Abgeordnete bemerkte zu §. 58, daß es zweifelhaft sein könne, ob die Beamten des Amtes Blomberg verpflichtet sein, in fraglicher Beziehung sich der Justizkanzlei zu unterwerfen, obwohl sie derselben sonst nicht, sondern nur dem Hofgerichte, untergeordnet sein.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb entgegnete, die Justizkanzlei erkenne im vorliegenden Falle nicht als vorgesetztes Obergericht, sondern als für diesen Zweck besonders eingesetzter Disciplinarhof, es sein ihr also auch die Beamten des Patrimonialgerichtes Blomberg in dieser Beziehung unterworfen. Uebrigens sei der vorliegende Entwurf dem Fürsten von Schaumburg Lippe mitgetheilt, und habe derselbe in Ansehung seines Patrimonialgerichtes zu Blomberg keine Erinnerungen gemacht.

Um nun etwaige Zweifel in der beregten Art zu beseitigen, beschloß man, obige Bemerkungen in das Landtagsprotokoll aufzunehmen.

Zu §. 64 war seitens der Commission der Antrag gestellt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß die Justizkanzlei, wenn sie in Gemäßheit des §. 58 in einem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerich-

gerichteten Verfahren zu entscheiden habe, stets, wie es jetzt der Fall, mit 7 Richtern besetzt, wenn dieß aber nicht der Fall, in Gemäßheit der Vorschriften der Hofgerichtsordnung in Th. I. Tit. 1 §. 13 zu ergänzen sein müsse, weil es bei den der erkennenden Behörde gewährten, umfangreichen Befugnissen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beweisregeln bedenklich erscheine, einem kleineren Richtercollegium die Entscheidung anheimzugeben.

Zu den §. 67—69 war von der Commission der Vorschlag gemacht, die Frist zur Anmeldung der Berufung auf 14 Tage, die zur Ausführung derselben aber auf 4 Wochen festzusetzen.

Zu §. 78 beantragte Herr Abgeordneter Schröter, am Ende des §. hinzuzufügen: „und im Falle völliger Freisprechung auch wegen der inzwischen nicht gezogenen Nebengebühren eine billige, von Fürstlichem Cabinets-Ministerium zu bestimmende Entschädigung gewährt werden," weil es billig erscheine, daß ein Beamter, welcher wegen eines ihm zur Last gelegten Disciplinarvergehens völlig freigesprochen werde, auch dafür eine Entschädigung erhalte, daß er nicht in den Genuß solcher Nebeneinnahmen gekommen sei, die er sonst, wenn er im Dienste geblieben, verdient haben würde; indem derselbe so gestellt werden müsse, als sei die Untersuchung nicht gegen ihn eingeleitet.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dagegen, daß für dergleichen außergewöhnliche Nebeneinnahmen auch stets besondere Arbeiten zu leisten sein, welche der suspendirte Beamte nicht verrichtet habe, weshalb kein Grund vorliege, ihm dafür eine Bezahlung zu Theil werden zu lassen, zumal die Ermittelung des Betrages sehr schwer zu bewerkstelligen sein werde. Sollten übrigens besondere Umstände für eine so umfangreiche Entschädigung sprechen, so würde sie auch ohne eine derartige gesetzliche Bestimmung gewährt werden.

Dieser Ansicht schlossen sich die Herren Abgeordneten von Stietencron und von Borries an mit dem Hinzufügen, daß die Suspension vom Amte nur dann eintreten würde, wenn der Beamte wirklich eine Veranlassung zu der eingeleiteten Untersuchung gegeben, derselbe sich daher dann auch nicht über den Nichtbezug von ihm sonst zu Theil gewordener Gebühren zu beklagen habe.

Weitere

Weitere Bemerkungen und Anträge wurden zu vorliegendem Gesetzentwurfe nicht gemacht, und schloß man hiermit, da die Tagesordnung erschöpft war, die heutige Sitzung.

Für die nächste morgenfrüh um 9½ Uhr beginnende Session wurde zur Tagesordnung bestimmt:

die Berathung der Proposition, das Elementarschulwesen betreffend.

So geschehen vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold in der zweiten Curie des Landtages den 21. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete der zweiten Curie mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Arend.

In der heutigen Sitzung der 2. Curie wurden die in der gestrigen Plenarsitzung zur Berathung gezogenen Propositionen und die dazu gestellten Anträge zur Abstimmung gebracht, und ergab letztere folgendes Resultat:

I. Zur Medicinaltaxe.

Abschnitt II.

1) zu §. 1 wurde
   a. die Proposition abgelehnt dagegen
   b. der Meyersche Antrag und
   c. der Antrag des Abgeordneten Overbeck, insoweit er nach der Abstimmung ad b. noch in Betracht kam, nämlich insoweit er auf Bestimmung eines höchsten Ansatzes von 10 Sgr., sowie auf Trennung der einzelnen Dienstleistungen gerichtet war, und für die kleinen chirurgischen Operationen einen festen Ansatz von 5 Sgr. vorgeschlagen hatte, per majora angenommen;

2) zu §. 2 wurde
a. der Schröterſche Antrag, wie
b. der Overbeckſche Antrag von der Mehrheit angenommen, wonach
c. die Propoſition abgelehnt war;

Abſchnitt III.

3) zu §. 5 wurde
a. der Antrag des Meiers zu Stapelage abgelehnt, alſo
b. die Propoſition angenommen.

4) Als ſchließlich über das ganze proponirte Geſetz, wie es nun aus der Berathung hervorgegangen, abgeſtimmt wurde, lehnte die Majorität das ganze Geſetz ab.

II. Zu dem Geſetze wegen des Verbotes der antichretiſchen Verpfändung.

1) Zu §. 1 wurde der Antrag des Abgeordneten Wachsmuth abgelehnt, alſo der Entwurf angenommen;
2) zu §. 3 wurde der Antrag der Abgeordneten Schröter und Wachsmuth angenommen;
3) die vom Abgeordneten Bauer beantragte Zuſatzbeſtimmung wurde gleichfalls angenommen;
4) ebenſo das ganze Geſetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen iſt.

So geſchehen, vorgeleſen und genehmigt

z. B. Eſchenburg.

Geſchehen Detmold am Landtage den 22. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Deputirte. Als landesherrlicher Commiſſarius:
Herr Cabinets-Miniſter von Oheimb.

Nach geſchehener Vorleſung des geſtrigen Protokolles wurde zuvörderſt die I. Curie von der in der Sitzung der II. Curie vom geſtrigen Tage ſtattgehabten Abſtimmung über die beiden Geſetzentwürfe, eine Medicinaltaxe, und das Verbot der antichretiſchen Verpfändung von Grundſtücken betreffend, durch Vorleſung des darüber auf-

aufgenommenen Protokolles in Kenntniß gesetzt und beschlossen, das fragliche Protokoll wie die weiteren über die Abstimmungen der II. Curie aufzunehmenden zu den Landtagsprotokollen als wesentlichen Bestandtheil derselben zu adregistriren.

Demnächst schritt die erste Curie zur Abstimmung über den in gestriger Sitzung zur Berathung gezogenen Entwurf eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst. Dabei wurden von derselben der zu §. 16 vom Herrn Abgeordneten Rosen gestellte Antrag, ebenso die Commissionsanträge zu §. 64 und 67 bis 69 und endlich das ganze Gesetz, wie es nunmehr aus der Berathung hervorgegangen ist, angenommen, dagegen der vom Herrn Abgeordneten Schröter zu §. 78 gestellte Antrag abgelehnt.

Man wandte sich nunmehr zur Tagesordnung, der Berathung der Proposition, das Elementarschulwesen betreffend.

Um die Versammlung über die Lage der Sache und die der Commission bei ihren desfallsigen Berathungen von dem landesherrlichen Commissarius zu Theil gewordenen Mittheilungen und Erläuterungen in Kenntniß zu setzen, wurden zuvörderst die betreffenden Commissionsprotokolle vorgelesen und daran die Verlesung des Commissionsberichtes geknüpft. In letzterem war die Annahme der vorliegenden Proposition bzw. der mit ihr proponirten Gesetzentwürfe mit einigen unten weiter zur Sprache kommenden Modificationen beantragt.

Hiernächst befürwortete Herr Abgeordneter Nacke, die dem Landtage überreichten, das Schulgesetz betreffenden Petitionen vorzulesen.

Es sind ihrer drei, nämlich 1. die des Magistrats und des Stadtverordneten-Collegiums der Stadt Horn, 2. die mehrerer Bewohner des Amtes Oerlinghausen und 3. die vieler Bewohner aus verschiedenen Ortschaften des Landes.

Dieselben waren der Petitions-Commission überwiesen und wurden von dem Vorsitzenden Herrn Abgeordneten von Donop mit einem Berichte zurückgegeben, in welchem gesagt wird, daß die fraglichen Petitionen, weil sie die dem Landtage zur Berathung vorliegenden Propositionen beträfen, zur weiteren Beschlußfassung bei Prüfung der betreffenden Propositionen vorgelegt würden.

Da die 3 Petitionen gleichlautend waren, so wurde eine derselben, soweit sie sich auf das Schulgesetz bezog, vorgelesen.

 Man

Man wandte sich nun zur Berathung der Proposition.

Zu derselben bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb im Allgemeinen unter Bezugnahme auf das der Commission bereits Mitgetheilte und in den vorgelesenen Commissionsprotokollen Enthaltene Folgendes:

Wie aus den Motiven zu der dem Landtage vom Jahre 1849 behuf Erlasses eines Schulgesetzes vorgelegten Proposition, welche zu diesem Zwecke vom Herrn Abgeordneten Nacke vorgelesen worden, hervorgehe, habe in damaliger Zeit ein dringender Grund zur Abänderung der damals in Beziehung auf das Schulwesen bestehenden Einrichtungen nicht vorgelegen. Die Schulen des hiesigen Landes sein damals gut ausgebildet gewesen, ja hätten in einem guten Rufe in anderen Ländern gestanden. Das Gesetz vom Jahre 1849 habe trotzdem die althergebrachte Ordnung, unter welcher die Schulen in einem blühenden Zustande gewesen, verlassen, und namentlich die Trennung der Schule von der Kirche verfügt. Es sei das fragliche Gesetz daher von vielen Seiten angegriffen und als ungeeignet bezeichnet. Das Bedürfniß, das frühere Verhältniß wieder herzustellen, sei dadurch immermehr an den Tag getreten. Dabei sein zwei Wege möglich gewesen, man habe entweder ein ganz neues Schulgesetz erlassen, oder einfach den früheren Zustand wieder herstellen können. Letzteres sei am passendsten erschienen, weil die früheren Einrichtungen sich vollständig bewährt hätten; zugleich sei aber die Hinzufügung einiger Bestimmungen aus dem Gesetze von 1849 zweckmäßig erschienen, weil dieselben sich als heilsam und angemessen herausgestellt hätten, namentlich die Betheiligung von Mitgliedern der Schulgemeinde an dem Schulvorstande.

Was die Stellung der Lehrer anbetreffe, so sein dieselben vor 1849 in allen Beziehungen dem Consistorium unterworfen gewesen, und habe diese Einrichtung deshalb wiedereingeführt werden müssen, weil sie sich als zweckmäßig herausgestellt, indem vor 1849 das Verhältniß der Lehrer zu den Behörden ein besseres als jetzt gewesen, und auch das Consistorium besser im Stande sei, über die Wirksamkeit und die Aufführung der Lehrer ein richtiges Urtheil zu fällen, als die Gerichte, welche über etwaige Vergehen der Lehrer nach dem Staatsdienstgesetze zu erkennen hätten. Hierzu komme noch, daß mehrere Lehrer Kirchendiener sein, und deshalb zweckmäßig den kirchlichen Behörden allein unterworfen würden.

Was die dem Landtage mitgetheilte Zusammenstellung der wieder in Kraft tretenden Bestimmungen anbetreffe, so sei sie nur zu dem Zwecke vorgelegt, um den Landtag in dieser Hinsicht vollständig zu orientiren. Die Frage darüber, welcher Katechismus als Lehrbuch einzuführen sei, sei hier nur zufällig zur Sprache gekommen, weil die angezogenen Kapitel der Kirchenordnung eine Vorschrift wegen des Heidelberger Katechismus enthielten. Es verstehe sich von selbst, daß die Bestimmung über das geltende Religionslehrbuch nicht in ein der Berathung der Stände unterzogenes Landesgesetz gehöre, und sei sie in der erwähnten Zusammenstellung deshalb weggelassen. Uebrigens wolle er nur noch zur Beseitigung falscher Auffassungen bemerken, daß die Kirchenordnung nicht beabsichtige, einen Zwang zum Gebrauch des Heidelberger Katechismus als Lehrbuch auszusprechen, sondern nur den Lehrern die eigenmächtige Einführung eines Religionsbuches in ihren Schulen untersage.

Herr Abgeordneter Rosen bemerkte dagegen, es werde besonders hervorgehoben, daß die Einführung eines neuen Schulgesetzes von vielen Seiten als dringendes Bedürfniß bezeichnet worden. Er habe sich vielfach im hiesigen Lande erkundigt, aber erfahren, daß man fast allgemein sich für die Beibehaltung des bisherigen und gegen die Einführung des vorliegenden Schulgesetzes ausspreche. Ferner werde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß Sachverständige, namentlich auch Fürstliches Consistorium die beabsichtigten Abänderungen gutgeheißen haben, so viel er erfahren, sein aber die proponirten Entwürfe dem Consistorium nicht zum Gutachten mitgetheilt.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb entgegnete: es sei bereits ein Entwurf eines neuen Schulgesetzes von seinem Vorgänger im Dienste Geh. Rath Fischer ausgearbeitet und vorgelegt, welcher viel weiter in der Durchführung der zur Frage stehenden Hauptprinzipien gegangen. Dieser sei dem Consistorium zum Gutachten vorgelegt, und auf Grund des erstatteten Gutachtens sei dieser Entwurf abgefaßt, wie ja ein solches Verfahren auch bei anderen Gesetzen, z. B. den Justizgesetzen beobachtet sei. Gegen die dem gegenwärtigen Entwurfe zum Grunde liegenden Prinzipien sein vom Consistorium ebensowenig Erinnerungen vorgebracht, wie von den zum Gutachten aufgeforderten Beamten.

Herr Abgeordneter Meyer hob hervor, daß die Schulen in Detmold vor dem Jahre 1849 viel zu wünschen übrig gelassen hätten, seit 1849 sein hauptsächlich in Folge des damals erlassenen Schulgesetzes die Schulen viel besser geworden, ins Be-

son-

sondere habe sich aber das Interesse für die Schulen gesteigert, so daß jetzt aus städtischen Mitteln ein jährlicher Zuschuß von 600 Rthl. zu Schulzwecken gewährt werde. Er glaube schwerlich, daß dieser Zustand fortdauern werde, wenn das fragliche Schulgesetz aufgehoben und das proponirte eingeführt würde.

Diesem entgegnete Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß die Bestimmungen, welche in beregten Beziehungen günstig gewirkt hätten, in das proponirte Gesetz wieder aufgenommen sein, namentlich die Betheiligung der Mitglieder der Schulgemeinde an den Schulvorständen.

Herr Abgeordneter Schröter bemerkte, es werde viel Gewicht darauf gelegt, daß das jetzt geltende Schulgesetz die Trennung der Schule von der Kirche bewirkt habe; in der Praxis habe dies aber in der That nicht stattgefunden, namentlich nicht, seitdem den Predigern die Schulinspection ausschließlich übertragen worden. Es würde also dieserhalb der Erlaß eines neuen Gesetzes nicht erforderlich sein, sondern höchstens die Revision des bisherigen. Letzteres empfehle sich aber außerdem vor dem proponirten dadurch, daß es alle nöthigen Bestimmungen zusammengefaßt habe, wogegen sich das proponirte Gesetz auf eine Menge früherer, nicht einmal speciell angeführter Verordnungen beziehe.

Hiergegen bezog sich der Herr Cabinets-Minister von Oheimb darauf, daß eine Wiederherstellung des Zustandes vor dem Jahre 1849 sich am meisten empfehle, weil derselbe sich bewährt hätte und in ihm die Schulen in einem blühenden Zustande gewesen.

Dagegen hob Herr Abgeordneter von Borries hervor, daß die Zustände vor 1849 nicht unbedingt empfehlenswerth, namentlich die Disciplin über die Lehrer keineswegs zu rühmen gewesen; indem sonst die Lehrer im Jahre 1848 nicht in so großer Mehrzahl als Führer der Demokratie aufgetreten sein würden.

Diesem fügte Herr Abgeordneter Schröter hinzu, daß demnach die Lehrer nicht durch das jetzt geltende Schulgesetz schlechter geworden sein könnten. Uebrigens würde das jetzt berathene Staatsdienstgesetz die nöthigen Mittel zur Ausübung einer strengeren Disciplin an die Hand geben, zumal danach dem Consistorium, als der den Lehrern vorgesetzten Behörde, die Erkennung von Ordnungsstrafen gegen die Lehrer überlassen sei, und nur die Gerichte über die Entfernung aus dem Amte zu erkennen hätten.

Worauf Herr Cabinets-Minister von Oheimb entgegnete, daß die Gerichte nicht wohl im Stande sein, über die Thätigkeit der Lehrer als solche ein Urtheil zu fällen.

Während der ferneren Debatte wurde außer Obigem noch hervorgehoben:

vom Herrn Abgeordneten Hagemeister, daß in der Umgegend seines Wohnortes eine allgemeine Stimmung für das proponirte Schulgesetz obwalte;

vom Herrn Abgeordneten Niemeyer, daß nach der Aeußerung des Herrn Cabinets-Ministers von Oheimb eclatante Beispiele vorlägen, aus welchen hervorgehe, daß eine strengere Disciplin den Volksschullehrern Noth thäte, worauf Herr Cabinets-Minister von Oheimb mehrere Beispiele wiederholt hervorhob;

vom Herrn Abgeordneten Merckel, daß er dem Landtage vom Jahre 1854 eine von mehreren Lehrern unterzeichnete Petition auf Abänderung des jetzt geltenden Schulgesetzes überreicht habe, daß also auch der Lehrerstand die Unzweckmäßigkeit des fraglichen Gesetzes anerkenne.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wandte man sich zu den vorgelegten Entwürfen selbst und zwar zuerst zu dem über das evangelische Elementarschulwesen.

Zu §. 1 bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, es solle nunmehr dieser §. mit Wegfall des letzten Punktes von »Namentlich« an proponirt werden; durch die den Ständen vorgelegte Zusammenstellung der wieder in Kraft tretenden Verordnungen sei der Landtag über den in Zukunft eintretenden Zustand orientirt, und bedürfe es nicht der Hervorhebung der einzelnen Bestimmungen im Gesetze.

Herr Abgeordneter von Borries stellte zu diesem §. den Antrag: zu bestimmen, daß der badische Catechismus als Religionslehrbuch in den Schulen eingeführt werde, und motivirte denselben in folgender Art:

die Schulen in dem hiesigen Lande sein nicht nur für die Kinder, deren Eltern zur reformirten Kirche gehörten, sondern auch für die, deren Eltern sich zur lutherischen Confession bekennten. Eine nothwendige Folge davon sei, daß die in den Schulen einzuführenden Religionslehrbücher die Unterscheidungslehren jener beiden Confessionen nicht enthalten dürften, indem sonst leicht der Fall eintreten könnte, daß den Kindern im Confirmanden-Unterrichte das Entgegengesetzte gelehrt werde von dem, was ihnen in dem Religionsunterrichte in den Schulen gelehrt sei. Der Heidelberger Katechismus bilde aber nur eine Bekenntnißschrift der reformirten Kirche, er eigne

sich

sich daher nicht für den Religionsunterricht in den Schulen, wenn nicht dadurch ein nicht zu rechtfertigender Druck auf die Bekenner der lutherischen Confession ausgeübt werden solle. Der Badische Catechismus dagegen stütze sich lediglich auf die Augsburger Confession und enthalte nicht die Unterscheidungslehren der beiden genannten Kirchen; er empfehle sich daher zum Gebrauch für den Religionsunterricht in den Schulen. Der Landtag könne aber verlangen, daß ihm eine Garantie dafür gegeben werde, daß nur ein solches Religionslehrbuch in den Schulen eingeführt werde, welches beiden Confessionen der protestantischen Kirche gerecht sei. Damit sei sein Antrag gerechtfertigt.

Auch Herr Abgeordneter Merckel sprach die Ansicht aus, daß bei Einführung eines Religionslehrbuches in den Schulen auf den vom Herrn Abgeordneten von Borries hervorgehobenen Umstand Rücksicht genommen werden müsse.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb entgegnete: es könne nicht zweifelhaft sein, daß der Landesherr bei Entscheidung von kirchlichen Fragen wie vorliegende nicht willkührlich verfahren könne, sondern an den Glauben seiner Kirche, welche die herrschende Landeskirche, gebunden sei. Er erscheine daher nicht berechtigt, den Badischen Katechismus als allgemeines Religionsbuch für die Schulen einzuführen, da er ein Lehrbuch der unirten Kirche sei. Um aber bei Einführung des Heidelberger Katechismus etwaigen durch die Verhältnisse gegebenen Bedenken Rechnung zu tragen, sei, wie aus dem mit № 43 des vorigjährigen Regierungsblattes publicirten Landesherrlichen Erlasse an Fürstliches Consistorium vom 22. Juni v. J. hervorgehe, gestattet, daß das Consistorium auf Antrag der Schulvorstände den Gebrauch des Badischen Katechismus als Lehrbuch in den Schulen erlaube, jedoch ohne daß dadurch die spätere Einführung des Heidelberger Katechismus behindert werde. Namentlich sei in Detmold und Lemgo, an welchen Orten allein eine größere Anzahl Lutheraner wohnhaft sein, für den bisherigen Leitfaden der Badische Catechismus als Lehrbuch vorgeschrieben. Uebrigens müsse er wiederholen, daß die Frage wegen Einführung eines Religionslehrbuches nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung sei.

Als nun zu §. 2 übergegangen werden sollte, sprachen die Herren Abgeordneten Rosen, Meyer und Schröter die Ansicht aus, daß, weil vorliegendes Gesetz, namentlich in seinen §§. 30, 31 und 34, über allgemeine Landesabgaben verfüge, über dasselbe im Plenum der Versammlung abgestimmt werden und die Mehrheilt der Stimmen sämmt-

sämmtlicher Abgeordneten entscheiden müsse, wie solches der §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1836 vorschreibe.

Herr Abgeordneter von Stietencron bestritt die Ansicht, daß im vorliegenden Gesetze über allgemeine Landesabgaben verfügt werde; höchstens könne dieß vom §. 34 gesagt werden, allein derselbe nehme lediglich auf bestehende Gesetze Bezug; und wenn dieß auch nicht der Fall, so würde nur über jenen §., nicht aber über das ganze Gesetz und die übrigen Bestimmungen desselben von beiden Curien gemeinsam abgestimmt werden müssen.

Nachdem die Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und von Donop sich dafür ausgesprochen hatten, daß man die Abstimmung vorläufig aussetzen möge, um den einzelnen Abgeordneten Gelegenheit zu geben, die angeregte Frage einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, wurde diesem Vorschlage von der Versammlung beigestimmt.

Zu §. 3 war von der Commission der Antrag gestellt, die Zahl der nach No. 4 aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes auf 4 bis 6 zu erhöhen, indem sie der Ansicht war, daß durch die Theilnahme mehrerer Mitglieder der Schulgemeinde an den Geschäfften des Schulvorstandes das Interesse an den Schulen selbst mehr angeregt werde.

Herr Abgeordneter Schierenberg hielt es für zweckmäßig, daß in den Städten 6, auf dem Lande 4 Schulgemeindemitglieder in den Vorstand aufgenommen würden, stellte dieserhalb aber keinen Antrag, indem er sich dem folgenden anschloß.

Herr Abgeordneter Meyer beantragte nämlich: in den Städten die Zahl der in die Schulvorstände aufzunehmenden Gemeindemitglieder auf 6 bis 9 festzusetzen.

Wogegen Herr Cabinets-Minister von Oheimb und Herr Abgeordneter von Borries bemerkten, daß der Schulvorstand dann zu groß werden würde, um bequem zu berathen.

Zu §. 4 hatte die Commission bemerkt, daß den Worten: »dem ersten Pfarrer« hinzuzusetzen sei, »oder dem dem Dienstalter nach ältesten,« indem z. B. in Blomberg ein Rangverhältniß unter den beiden dortigen Pfarrern nicht existire.

Zu demselben §. beantragte Herr Abgeordneter von Donop, dem Prediger

stets den Vorsitz in den Schulvorständen einzuräumen, um dem Grundsatze, der Kirche mehr Einfluß auf die Schulen zu gewähren, im höherem Grade Rechnung zu tragen, namentlich aber um dem Prediger ein größeres Ansehen und daher mehr Einfluß in Schulangelegenheiten zu verschaffen.

Dagegen beantragte Herr Abgeordneter von Wendt: zu bestimmen, daß der Beamte stets in den Sitzungen des Schulvorstandes gegenwärtig oder durch den zweiten Beamten vertreten sein, also stets selbst den Vorsitz führen oder durch seinen Stellvertreter führen lassen müsse, weil nur von den Beamten eine energische Handhabung der Geschäffte zu erwarten sei.

Endlich beantragte Herr Abgeordneter Merckel, anzuordnen, daß der Beamte, wenn er an den fraglichen Sitzungen nicht Theil haben könne, seine Behinderungsursachen stets schriftlich dem Vorstande mittheile, um die Theilnahme der Beamten an den Sitzungen zu befördern.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte, den Beamten könne es nicht zur Pflicht gemacht werden, stets an den Sitzungen Theil zu nehmen, weil sie zu häufig durch anderweite Geschäffte behindert sein würden; es werde deshalb genügen, wie es in der Proposition vorgeschlagen.

Im Verlaufe der Debatte sprachen sich die Herren Abgeordneten Meyer und Overbeck für den von Wendtschen Antrag aus, die Herren Abgeordneten von Borries, Schröter, Nacke und Wachsmuth für die Proposition.

Zu §. 5 hatte die Commission in ihrem Berichte beantragt, daß es sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes gestattet werde, die Schulen nach Gefallen zu besuchen, indem sie der Ansicht war, daß dadurch das Interesse an den Schulen vermehrt, die Lehrer zu größerem Diensteifer angespornt, und manche eingeschlichene Mißbräuche bemerkt und beseitigt werden könnten.

Als man in der Berathung bis zu §. 6 gekommen war, schloß man die heutige Sitzung, und bestimmte die nächste Session auf Montag den 24. d. M. Nachmittags 3 Uhr, worin dann mit der Berathung der Schulgesetze fortgefahren werden wird.

So gesch. vorgel., genehm. und unterschr.:

J. Fhr. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold in der zweiten Curie den 22. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordneten der II. Curie.

In der heutigen Sitzung wurde mit der Abstimmung über die zu dem Staatsdienstgesetze laut Landtags-Protokolles vom gestrigen Tage gestellten Anträge, wie über das Gesetz selbst verfahren, und war das Resultat, daß

der zu §. 16 vom Herrn Abgeordneten Rosen gestellte Antrag angenommen;

der zu §. 64 wie zu den §§. 67 bis 69 gestellte Commissionsvorschlag gleichfalls angenommen,

der zu §. 78 vom Herrn Abgeordneten Schröter gestellte Antrag desgleichen angenommen wurde,

und schließlich die II. Curie sich für die Annahme des ganzen Gesetzes, wie es aus der Berathung hervorgegangen, aussprach.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb.

Die heutige Sitzung begann, wie gewöhnlich, mit Vorlesung des letzten Landtagsprotokolles, wie des die Abstimmung der II. Curie über den Civilstaatsdienst enthaltenden Protokolles vom 22. d. M.

Hierauf erklärte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß, da der §. 34 des zur Berathung vorliegenden Gesetzentwurfes über das evangelische Elementarschulwesen zu Differenzen über das Verfahren der Abstimmung Veranlassung gegeben habe, und dadurch die darin vorgeschlagene Erleichterung der Prediger und Lehrer durch Befreiung vom Schulgelde gefährdet werde, er von dem Durchlauchtigsten Fürsten ermächtigt sei, diesen §. zurückzuziehen, indem hinsichtlich der in ihm enthaltenen Bestimmung ein be-

 son-

sonderer Antrag zu der angezogenen Verordnung vom 24. November 1855 vorbehalten werde.

Hierauf ging man zur Tagesordnung über und fuhr in der Berathung des Gesetzes über das Evangelische Elementarschulwesen fort.

Zu §. 6 bemerkte Herr Abgeordneter von Wendt, bei Veränderung der Schulbezirke sei früher die Mitwirkung der Stände erforderlich gewesen, jetzt solle sie nach §. 10 nur dann nöthig sein, wenn dazu Geldmittel aus der Landkasse bedürftig sein; er hielte es aber für besser, daß es bei der früheren Einrichtung bleibe, zumal die fraglichen Veränderungen, wenn sie auch nicht Kosten augenblicklich verursachten, doch solche meistens im Gefolge haben würden. Derselbe erklärte aber dieserhalb einen Antrag nicht stellen zu wollen, nachdem darauf aufmersam gemacht war, daß über die Zweckmäßigkeit derartiger Veränderungen das mit den Verhältnissen bekannte Consistorium allein entscheiden könne, nicht aber der Landtag, welcher mit den Umständen nicht bekannt sei.

Zu §. 8 beantragte

1) Herr Abgeordneter von Borries, die Bestimmung wegen der Anzahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Kinder zu streichen, da dieselbe an und für sich zu groß sei und außerdem Alles auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankomme;

2) Herr Abgeordneter Wolf, zu bestimmen, daß bei stattfindenden Umschulungen der Weg der Kinder zur Schule 30 Minuten nicht übersteigen dürfe.

Zu dem ersten Antrage bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß er auf die fragliche Bestimmung kein besonderes Gewicht lege, und es nur angemessen geschienen habe, gewisse Anhaltspunkte für die bei Veränderung der Schulbezirke von dem Consistorium anzuwendenden Regeln zu geben.

Herr Abgeordneter von Stietencron war der Ansicht, daß sich die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung aus dem letzten vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb angeführten Grunde empfehle.

Da sich mehrere Herren Abgeordnete dieser Ansicht anschlossen, so zog Herr Abgeordneter von Borries seinen Antrag zurück.

Gegen den §. 12 erinnerte Herr Abgeordneter Merckel: es komme mehrfach vor,

daß

daß zu städtischen Schulgemeinden auch nicht zur städtischen politischen Gemeinde gehörige Personen zugetheilt sein, z. B. gehörten zur städtischen Schulgemeinde zu Detmold die Bewohner des Falkenkruges, der Meierei Johannettenthal und des Gutes Braunenbruch. Letztere sein bisher weder bei Berathung von Schulangelegenheiten, noch auch bei Abänderung des gesetzlichen Steuerfußes zu Rathe gezogen. Da nun nach §. 12 der Magistrat und die Stadtverordneten über den einzuführenden Steuerfuß zu beschließen hätten, so würde genannten Personen auch ferner eine Theilnahme an den desfallsigen Berathungen nicht gewährt, obwohl es doch billig erscheine, daß sie über derartige Beschlüsse gehört würden. Er beantrage daher, daß solchen zu den städtischen Schulgemeinden gehörigen Personen, welche nicht Mitglieder der städtischen politischen Gemeinde, eine Stimme bei Berathung der Schulangelegenheiten gewährt würde.

Herr Abgeordneter Schröter bemerkte hierzu, daß bei der Stadt Blomberg ein ähnliches Verhältniß stattgefunden habe, und dort analog der im §. 10 der Verordnung vom 16. Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, verfahren sei, indem zuvörderst der Magistrat zu Blomberg mit den Landgemeinden in Communication getreten sei und die aufzulegende Steuer auf Grund des Brandkatasters auf die städtischen und nicht städtischen Schulgemeindeglieder vertheilt, dann aber die Beziehung auf die städtischen Gemeindeglieder eine Subrepartition habe eintreten lassen. In dieser Art würde zweckmäßig auch bei der Schulgemeinde in Detmold verfahren werden können, wenn nicht eine freiwillige Uebereinkunft über den anzuwendenden Steuerfuß zwischen der Gemeinde zu Detmold und den nicht städtischen Mitgliedern getroffen würde.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb fand das in Blomberg beobachtete Verfahren angemessen und erklärte sich damit einverstanden, daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, welche für derartige Fälle jenes Verfahren vorschreibe.

Herr Abgeordneter Merckel erklärte sich gleichfalls damit einverstanden und bemerkte nur noch, daß es dann nur noch einer Bestimmung bedürfen würde, wonach die nicht städtischen Mitglieder eine Vertretung im städtischen Schulvorstande fänden, welcher Ansicht sich der Herr Abgeordnete von Borries anschloß.

Zu §. 14 hatte die Commission in ihrem Berichte beantragt, die Bestimmung aufzunehmen, daß Reparaturen ꝛc. ꝛc., deren Kosten im Rechnungsjahr 25 Rthl. betrügen, dem Schulvorstande zu überlassen sein, die

Ver-

Verausgabung größerer Summen zu fraglichen Zwecken aber von der Genehmigung der Gemeinden vorbehältlich der Zustimmung Fürstlichen Consistorii abhängig sei.

Zu §. 16 beantragte Herr Abgeordneter Capellen, denselben dahin abzuändern, daß Dispositionen über die Lehrerwohnung ꝛc. ꝛc. in der Regel der Genehmigung des Consistorii bedürfen, indem in unbedeutenden Fällen die Genehmigung des Schulvorstandes genügen werde.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dagegen, daß eine strengere Handhabung jener Bestimmung im Interesse der Gemeinden liege, und es zweckmäßig sei, die Ertheilung der fraglichen Genehmigung dem Consistorium vorzubehalten, weil der Schulvorstand häufig Anstand nehme, in derartigen Fällen den Lehrern entgegenzutreten.

Die Herren Abgeordneten von Borries, von Kerßenbrock und Nacke sprachen sich für die Proposition, Herr Abgeordneter Schierenberg dagegen für den Capellenschen Antrag aus.

Herr Abgeordneter Bauer hielt das in §. 21 für Hauptlehrer auf mindestens 150 Rthl. festgesetzte Diensteinkommen, namentlich für ältere Lehrer, zu gering, und beantragte zu bestimmen, daß solches von 5 zu 5 Jahren um 15 Rthl. bis 20 Rthl. erhöht werde.

Herr Abgeordneter Nacke stimmte diesem bei, jedoch mit der Modification, daß er eine Erhöhung nach 10 Jahren von 25 Rthl. vorschlug.

Herr Abgeordneter Meier zu Stapelage endlich beantragte eine Erhöhung nach 10 Jahren um 50 Rthl.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dazu, er sei weit entfernt, wenn eine Verbesserung der Lehrer gewünscht werde, sich dagegen auszusprechen, allein er wolle nur darauf aufmersam machen, daß nur wenige Lehrer den Minimalgehalt von 150 Rthl. bezögen, in 107 Schulbezirken des Landes sein 56 Stellen über 200 Rthl.; sowie daß die hiesigen Lehrer günstiger situirt sein, als in mehreren andern Ländern.

In der weiteren Debatte über obige Anträge machte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock den Antragstellern den Vorschlag, ihren Antrag dahin zu formuliren, daß in dem Landtagsgutachten die Bitte aufgenommen werde, daß auf dem nächsten Landtage Vorschläge über die Verbesserung der Lehrer-

rerstellen, falls sie sich als nothwendig herausstelle, gemacht würden. Die Aufstellung einer festen Scala erscheine um so weniger angemessen, als doch erst durch eine angestellte Untersuchung die Revenüen der einzelnen Lehrer festgestellt werden müßten.

Mit diesem Vorschlage erklärten sich die Herren Antragsteller einverstanden und modificirten danach ihren Antrag.

Zu §. 26 war der Commissionsantrag gestellt: daß die Kosten, welche durch Ertheilung des Unterrichts während einer Vacanz entstehen, soweit sie in einer Geldvergütung des eintretenden Lehrers bestehen, nicht der meistens in drückenden Verhältnissen lebenden Witwe des verstorbenen Lehrers zur Last gelegt, sondern auf die Generalschulkasse übernommen werden.

Zu §. 28 beantragte Herr Abgeordneter Rosen zu bestimmen, daß die Entfernung der Schullehrer aus dem Amte nur nach Vorschrift des auf diesem Landtage berathenen Staatsdienstgesetzes gerichtlich erkannt werden könne; indem derselbe ausführte, daß erwähntes Staatsdienstgesetz hinreichende Mittel an die Hand gebe, den schlechten Lehrer zur Ordnung zu bringen und, falls es nöthig, vom Amte zu entfernen. Er halte es deshalb für recht und billig, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung den Lehrern eine gesicherte gegen Willkür geschützte Stellung gewährt werde, namentlich finde er keinen hinreichenden Grund, den Lehrern ihr desfallsiges bisheriges Recht zu nehmen, und müsse man daher annehmen, daß zur Proponirung der entgegengesetzten Vorschrift Gründe vorlägen, die dem Landtage nicht mitgetheilt worden.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte zu diesem Antrage, die für die Proposition sprechenden Gründe sein von ihm dem Landtage ohne irgend einen Rückhalt vorgelegt, und wolle er sie wiederholen: die Gerichte sein nicht wohl im Stande ein Urtheil über die Lehrtüchtigkeit und Lehrfähigkeit der Lehrer zu fällen, und eigneten sich daher nicht, eine Disciplinarbehörde für letztere zu bilden; sodann aber sein bekanntlich viele Schullehrer zugleich Kirchendiener, als letztere ständen sie also stets unter der Disciplinargewalt der Kirche, und könne es sich, wenn erstere unter die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes gestellt würden, leicht ereignen, daß gegen die Lehrer als solche bei vorgefallenen Vergehen von den Gerichten ein freisprechendes Urtheil erfolge,

folge, wogegen die kirchlichen Behörden genöthigt sein, den betreffenden Lehrern das kirchliche Amt zu entziehen. Es bliebe, um solche Conflicte zu vermeiden, daher nur über, die Combination beider Stellen aufzuheben, was nur zum Nachtheil der Lehrer gereichen werde. Außerdem mache er darauf aufmerksam, daß bis zum Jahre 1849 dasselbe Verhältniß bestanden habe, welches jetzt wieder eingeführt werde, sowie daß solches in vielen Ländern existire, endlich daß die Prediger des Landes in disciplinarischer Beziehung nicht anders situirt sein. Es könne daher auch nicht gesagt werden, daß Recht und Billigkeit für die beantragte Bestimmung sprächen.

Zu §. 32 hielt Herr Abgeordneter Arend folgende Fassung des zweiten Punktes den Verhältnissen mehr entsprechend und daher geeigneter: Insbesondere haben die betreffenden Prediger die Geburtsregister der Schulgemeinde ꝛc. den Lehrern mitzutheilen, und stellte einen Antrag auf entsprechende Aenderung des §.

Weitere Anträge wurden zu vorliegendem Gesetzentwurfe nicht gestellt.

Schließlich bemerkte der Herr Vorsitzende, der Herr Abgeordnete von Borries habe laut einer schriftlichen Eingabe seinen in der gestrigen Sitzung zu §. 1 gestellten Antrag zurückgezogen und statt dessen beantragt, folgende Bestimmung an passender Stelle in das Gesetz aufzunehmen:

„In den Schulen muß der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession als dem beiden evangelischen Kirchen gemeinschaftlichen Bekenntnisse ertheilt werden, und müssen die Unterscheidungslehren beider Kirchen dem Confirmanden-Unterrichte vorbehalten bleiben."

Wegen Motivirung dieses Antrags bezog Herr Abgeordneter von Borries sich auf seinen gestrigen Vortrag.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb erklärte: die confessionellen Unterscheidungslehren würden in den Schulen nicht vorgetragen werden, und enthalte die für den Schulgebrauch eingerichtete Ausgabe des Heidelberger Katechismus die besondere Vorschrift, daß der Unterricht über die confessionellen Unterscheidungslehren zum Confirmanden-Unterrichte auszusetzen sei. Wenn aber dessen ungeachtet noch religiöse Bedenken obwalteten, so sei kein Hinderniß, daß eine beruhigende Erklärung dieserhalb im Sinne des Antrages demnächst im Landtags-Abschiede erfolge.

Herr

Herr Abgeordneter von Borries erklärte sich für letzteren Fall befriedigt, welcher Erklärung sich der Herr Abgeordnete Merckel, welcher in gestriger Sitzung den v. Borries'schen Antrag unterstützt hatte, anschloß.

Hiernächst zog man die beiden weiteren Gesetzentwürfe, nämlich

a., über das katholische Elementarschulwesen, und

b., die Aufhebung des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 und der interimistischen Verordnung vom 24. December 1855 betreffend,

zur Berathung, dieselben gaben aber zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Die Commission beantragte deren unveränderte Annahme.

Hieran schloß man endlich die Prüfung der nachträglich vorgelegten Proposition, die Errichtung einer neuen Schulgemeinde zu Berten im Amte Schötmar betreffend. Dieselbe wurde ohne weitere Debatte auf den Vorschlag der Commission vom Plenum der Versammlung angenommen.

Hierauf schloß man die heutige Sitzung, bestimmte die nächste auf morgen früh 10 Uhr und setzte zu deren Berathungsgegenständen fest:

1, Bekanntmachung der eingegangenen landesherrlichen Erlasse;

2, Abstimmung über das Schulgesetz,

3, die vorgelegten Justizgesetze.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

F. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 25. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete.

Als landesherrlicher Commissarius:

Herr Cabinets-Minister von Oheimb.

Nach geschehener Vorlesung des gestrigen Protokolles wandte man sich in heutiger Sitzung sogleich zur Tagesordnung, der Bekanntmachung der bisher eingegangenen

Erlasse des Landesherrn und Fürstlichen Cabinets-Ministerii, sowie zur Berathung der darin berührten Gegenstände.

1., Erlaß Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 24. d. M.

In demselben ist Nomine Serenissimi dem Landtage proponirt:

„die Anlegung der 2 russischen Schornsteine im Strafwerkhause und die Anstellung eines dritten Aufsehers, sowie die Uebernahme der desfallsigen Kosten zu 82 Rthl. für die Schornsteine und 125 Rthl. für den dritten Aufseher auf die Zeit vom 1. October v. J. bis zum Schlusse dieses Jahres auf den Landcassenetat für die laufende Finanzperiode endgültig zu übernehmen."

Nach kurzer Besprechung und nachdem Herr Abgeordneter Rosen aus eigener Kenntniß über die Nothwendigkeit der fraglichen Anlagen wie der Anstellung eines dritten Aufsehers nähere Auskunft ertheilt hatte, fand diese Proposition die Zustimmung des Landtages.

2., Erlaß Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. d. M.

In demselben sind umfangreiche Mittheilungen über den Chausseebau des hiesigen Landes an und für sich und im Vergleich mit dem Chausseebau im Preußischen Regierungsbezirke Minden gemacht, und da sich danach das Bedürfniß von noch einer Walzmaschine herausstellt, so ist Nomine Serenissimi dem Landtage proponirt, noch für die laufende Finanzperiode die Mittel zur Anschaffung einer fünften Walzmaschine, welche sich ohne die Transportkosten auf 535 Rthl. belaufen wird, zu bewilligen.

Bei der Berathung dieser Proposition machte sich die Ansicht geltend, daß sich die Anschaffung einer fünften Walzmaschine nach den Auseinandersetzungen des vorgelesenen Erlasses und dessen Anlagen zwar empfehle, daß aber an dem bisherigen schlechten Zustand der meisten Chausseen im Lande die vernachlässigte Aufsicht seitens der Baumeister, wie namentlich der Umstand Schuld sei, daß die Walzmaschinen bei Reparaturen nicht genug in Anwendung gebracht worden, wenn sie auch zur Hand gewesen. So wurde z. B. vom Herrn Abgeordneten von Borries mit dem Hinzufügen, daß er nicht wisse, welcher Baumeister davon betroffen werde, darauf aufmerksam gemacht, daß die Chaussee von Detmold nach Lage bei den kürzlich stattgefundenen Reparaturen nicht gewalzt worden, so daß sie nur sehr schwer zu befahren sei. Dieses bestätigte Herr Abgeordneter Nacke mit dem Hinzufügen, daß, um dem Steinschlage

schlage auszuweichen, so dicht an den Rand der Chaussee gefahren werde, daß die Obstbäume an ihnen dadurch beschädigt würden. Herr Abgeordneter Schierenberg bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß auf den bei Detmold belegenen Chausseen die zerkleinerten Steine auf die Fußwege geworfen würden, welches zur größesten Beschwerde der Fußgänger gereiche.

Man sprach sich unter diesen Umständen dafür aus, daß eine Bemerkung wegen dieser Beschwerden in das Landtagsgutachten aufgenommen werde.

Im Uebrigen wurde die vorliegende Proposition bei stattgehabter Abstimmung angenommen.

3., Erlaß Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. d. M., die Rectification der Chaussee am Niedernthore vor Blomberg betreffend, worin dem Landtage proponirt ist: unter Aufhebung der betreffenden früheren Vereinbarungen der Stadt Blomberg $^2/_3$ der sämmtlichen Kosten, welche die Rectification am Niedernthore bei Blomberg veranlaßt hat, in 3 eventuell 4 gleichen Jahresrenten, mithin zu rund 751 Rthl. eventuell 563 Rthl., beginnend mit dem Jahre 1858, aus der Landcasse erstatten zu lassen.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bezog sich zur Motivirung der vorliegenden Proposition auf die ihr angeschlossenen Motive und fügte hinzu, daß der Vorschlag nicht auf eine solche Entschädigung, wie sie von der Stadt Blomberg beantragt worden, gerichtet sei, weil die Abänderungen des Bauplanes, wodurch die Mehrkosten veranlaßt worden, hauptsächlich im Interesse der Stadt Blomberg gelegen habe.

Herr Abgeordneter Schröter bemerkte: die Stadt Blomberg habe sich, da die Abänderung des Bauplanes offenbar sehr empfehlenswerth gewesen sei, nur in der Erwartung zu den die früheren Beschlüsse weit übersteigenden Opfern bereit erklärt, daß sie ihr aus der Landcasse erstattet würden, weil die fragliche Aenderung auch im allgemeinen Interesse gelegen habe. Der Wunsch der Stadt Blomberg auf Uebernahme der fraglichen Kosten sei deshalb gewiß nicht unbillig.

Die Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und Nacke sprachen sich für die Proposition aus.

Ehe zur Abstimmung geschritten wurde, stellte Herr Abgeordneter Schröter die Frage, ob die in der Proposition angeführten Summen unbedingt für die zu gewährende Entschädigung maßgebend sein sollen, obwohl die Grundentschädigungen mögli-

 cher-

cherweise sich höher, als angenommen, belaufen werden? Man war der Ansicht, daß nach der Proposition $^2/_3$ der sämmtlichen Kosten erstattet werden sollten, die angeführten Summen aber nur als Resultat der aufgestellten Berechnung hervorgehoben sein.

Bei stattfindender Abstimmung wurde die fragliche Proposition angenommen, indem man die Verfügung darüber, ob die Bezahlung der Entschädigung in 3 oder 4 Raten stattzufinden habe, der Landesregierung überließ.

4., Landesherrlicher Erlaß vom 12. d. M., die in der Vorstellung des Landtages vom 24. Juni 1857 gestellte Bitte hinsichtlich der Communalwege betreffend.

Nach kurzer Besprechung dieses Gegenstandes überzeugte sich die Versammlung im Allgemeinen von der Richtigkeit der gegen den fraglichen ständischen Antrag geltend gemachten Bedenken und beschloß man deshalb, den gestellten Antrag fallen zu lassen.

5., Landesherrlicher Erlaß vom 12. d. M., den seitens des Landtages unter dem 24. Juni 1857 gestellten Antrag auf Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes betreffend.

Dazu bemerkte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock: der Nutzen, welcher aus Verkoppelungen entstehe, sei in anderen Ländern bereits so zu Tage getreten, daß daran gar nicht gezweifelt werden könne. Wenn die Amtsgemeinderäthe sich gegen den Erlaß eines solchen Gesetzes, namentlich gegen eine zwangsweise Verkoppelung, ohne welche das fragliche Gesetz ohne Erfolg sein würde, ausgesprochen hätten, so sei dies dadurch gekommen, daß der Nutzen der Verkoppelung hier noch nicht erkannt sei. Wären die landwirthschaftlichen Vereine befragt, welche sich mit diesem Gegenstande mehrfach beschäfftigt hätten, so würde das Resultat ein anderes gewesen sein. Nach seiner Ansicht würde es unter den im hiesigen Lande obwaltenden Umständen angemessen sein, daß von Fürstlicher Regierung eine in geeigneter Weise zusammengesetzte Commission, vielleicht aus 2 Oeconomen und einem Techniker bestehend, ernannt und in's Ausland gesandt werde, um sich von den Resultaten der dort stattgehabten Verkoppelungen zu überzeugen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten, welche dann das Resultat zur Kenntniß des Publikums bringe. Er richte

des-

deshalb einen Antrag dahin, daß ein diesem entsprechender Vorschlag ständischerseits gemacht werde, bemerke übrigens, daß er für seine Person ein Interesse an dem Erlasse eines Verkoppelungsgesetzes nicht habe.

Herr Abgeordneter Merckel, welcher letzteres auch in Beziehung auf sich anführte, sprach sich gleichfalls für ein Verkoppelungsgesetz aus und fügte hinzu, auf dem letzten zu Braunschweig abgehaltenen landwirthschaftlichen Vereine hätten sich mehrere angesehene Autoritäten für Verkoppelungen ausgesprochen, und würde es vielleicht zweckmäßig sein, das dort gesammelte Material einzusehen. Daß die Amtsgemeinderäthe sich gegen zwangsweise Verkoppelungen ausgesprochen, rühre wohl daher, daß die Beamten auf deren Entscheidung eingewirkt, denn bei Sachverständigen existire nur eine Stimmung für Verkoppelungen.

Herr Abgeordneter Nacke sprach sich für den von Kerßenbrockschen Antrag mit der Bemerkung aus, daß er die Verkoppelungen im Amtsgemeinderathe zu Schötmar befürwortet habe, mit seinen Anträgen aber nicht durchgedrungen sei.

Herr Abgeordneter Hagemeister bemerkte, daß der Amtsgemeinderath zu Brake sich für ein Verkoppelungsgesetz ausgesprochen habe.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb hob hervor, daß es vor Allem wünschenswerth sei, daß zuvörderst hier im Lande die Landwirthe mehr Kenntniß von dem Nutzen der Verkoppelungen erhielten und dadurch die Abneigung gegen einen dabei anzuwendenden Zwang beseitigt würde. Dann aber sei es ferner erforderlich, daß ein tüchtiger Oeconomie-Commissarius vorhanden sei, welcher die Verkoppelungen kenne, indem dadurch sonst unverhältnißmäßige Kosten veranlaßt werden könnten.

Letzterem stimmte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock bei, vermeinte aber, daß die Ausbildung einer sonst dazu geeigneten Person bei auswärtigen Behörden sich wohl ermöglichen lasse. Uebrigens würden die Kosten der Verkoppelungen hier im Lande geringer wie in andern Ländern sein, weil das hiesige Kataster die bei den zu verkoppelnden Ländern in Betracht kommenden Gerechtsamen ziemlich vollständig enthielte, deren Feststellung in andern Ländern mit großen Kosten verbunden sei.

Herr Abgeordneter Bauer sprach die Ansicht aus, daß die meisten Mitglieder der Amtsgemeinderäthe mit dem Nutzen der Verkoppelungen unbekannt sein, er habe deshalb schon in seinem Amte den Vorschlag gemacht, daß Mitglieder des Amtsgemeinderathes in das Ausland gesandt würden, um sich mit der Sache bekannt zu machen.

Er

Er sei deshalb für den Antrag des Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock, halte es aber zugleich für zweckmäßig, daß einige Mitglieder der verschiedenen Amtsgemeinderäthe in die abzusendende Commission aufgenommen würden.

Schließlich bemerkte Herr Abgeordneter von Donop, daß ein Verkoppelungsgesetz im Allgemeinen gewiß zweckmäßig sei, daß aber, so lange die Landwirthe des hiesigen Landes, namentlich auch die kleineren sich nicht von der Zweckmäßigkeit der Verkoppelungen überzeugten, dieselben sich stets gegen einen desfallsigen Zwang aussprechen würden. Es müsse deshalb zuvörderst dahin gewirkt werden, daß die Grundbesitzer des Landes sich mit dem Nutzen der Verkoppelungen bekannt machten.

Nach beendigter Debatte erklärte sich der Landtag mit dem von Kerßenbrockschen Antrage einverstanden.

6., Erlaß Fürstlichen Cabinets-Ministerii vom 12. d. M., eine Löhnungszulage für die Gensdarmen betreffend.

Nachdem mehrere Herren Abgeordnete, nämlich von Stietencron, Meyer und Nacke sich für eine Verbesserung der Gensdarmen ausgesprochen hatten, wurde die Proposition, in welcher vorgeschlagen wird, vom 1. Januar d. J. ab unter Wegfall der zu Gratificationen jährlich bewilligten 100 Rthl. für die im hiesigen Lande angestellten 18 Gensdarmen eine Löhnungszulage von monatlich 4 Rthl. für die 9 älteren und von monatlich 2 Rthl. für die 9 jüngeren zu bewilligen, von dem Landtage angenommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung für die morgen früh um 10 Uhr beginnende Session bestimmt.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold in der ersten Curie des Landtages den 25. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Deputirte der ersten Curie mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten von Borries.

In der heutigen Sitzung wurde mit der Abstimmung über die Gesetzentwürfe, das Elementarschulwesen betreffend, verfahren und war das Resultat, daß zum Gesetzentwurfe, das evangelische Schulwesen betreffend,

der Commissionsantrag zu §. 3, 4
angenommen,
der Meyersche Antrag zu demselben §.
abgelehnt,
der Commissionsantrag zu §. 4, ebenso der von Wendtsche Antrag
angenommen,
wodurch der Merckelsche Antrag wegfiel, der von Donopsche Antrag dagegen
abgelehnt,
zu §. 5 der Commissionsantrag
angenommen,
der Wolffsche Antrag zu §. 8
abgelehnt,
der Antrag des Herrn Abgeordneten Merckel zu §. 12
angenommen,
der Commissionsantrag zu §. 14 gleichfalls
angenommen,
der Capellensche Antrag zu §. 16
abgelehnt,
der modificirte Antrag der Herren Abgeordneten Bauer, Nacke und Meier zu Stapelage und
der Commissionsantrag zu §. 26
angenommen,

der

der Rosensche Antrag zu §. 28 dagegen
abgelehnt,
der Arendsche Antrag zu §. 32 aber
angenommen,

auch beschlossen wurde, daß in Ansehung des von Borries'schen Antrages in dem Landtagsgutachten der Wunsch ausgesprochen werde, daß im Sinne des von Borries'schen Antrages eine beruhigende Erklärung ertheilt werden möge.

Hiernächst wurden die ganzen 3 Gesetzentwürfe, wie sie nun aus der Berathung hervorgegangen, bei stattfindender Abstimmung angenommen.

Geschehen wie oben

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius:
Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn
Obergerichtsrathes Cäsar.

In heutiger Sitzung wurde zuerst nicht nur das gestrige Landtagsprotokoll, sondern auch das gestern in der I. Curie über die Abstimmungen wegen der Schulgesetze aufgenommene Protokoll vorgelesen.

Hierauf wandte man sich der Tagesordnung gemäß zur Prüfung der proponirten Gesetze zur Verbesserung der Justizpflege und zwar zuerst zu dem Entwurfe eines Gesetzes,

das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend.

Herr Abgeordneter Rosen trug zuvörderst als Berichterstatter der Commission die allgemeinen Vorbemerkungen des Berichtes vor, und verfuhr man in Ansehung der zu den einzelnen Bestimmungen gemachten Commissions-Bemerkungen und Anträge so, daß dieselben vom Herrn Abgeordneten Rosen bei den betreffenden §§. vorgetragen wurden, und derselbe zugleich das Bemerkenswertheste dazu aus den Commissions-Protokollen über die Verhandlungen in den Commissionssitzungen mittheilte.

Zu

Zu §. 1 beantragte die Commission, statt der Worte: „das gemeine Proceßrecht“ zu sagen: „das im Fürstenthum Lippe bisher bestehende gemeine Proceßrecht,“ weil das gemeine Recht durch hiesige Particulargesetze mannichfach modificirt sei.

Herr Obergerichtsrath Cäsar schlug folgende Fassung als noch bezeichnender vor: die im Fürstenthume Lippe bisher geltenden Regeln des gemeinen Proceßrechtes. Die Commission acceptirte diese Fassung und modificirte darnach ihren Antrag.

Zu §. 2 beantragte Herr Abgeordneter Merckel zu 1, c. hinzuzufügen: „sowie den bürgerlichen Familien, so lange sie zur Landesritterschaft gehören,“ da diese Familien auch bisher einen eximirten Gerichtsstand gehabt hätten, und zur Aufhebung desselben um so weniger ein Grund vorliege, als Dritten ein Nachtheil dadurch nicht erwüchse.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte, daß der Antrag einfacher dahin ginge, daß das Wort „adelichen“ gestrichen werde. Diesem entgegnete indessen Herr Abgeordneter von Stietencron, daß der Merckelsche Antrag davon verschieden sei. Nach dem Entwurfe sein die ganzen zur Landesritterschaft gehörigen adlichen Familien eximirt, wogegen Herr Abgeordneter Merckel die Exemption nur für die bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter und ihre Familien verlange. Diesem Antrage stimme er bei, allein folgende Fassung würde angemessener und der Absicht entsprechender sein: sowie den bürgerlichen Besitzern landtagsfähiger Rittergüter nebst ihren Frauen, Witwen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern und unter Vormundschaft befindlichen Geschwistern.

Herr Abgeordneter Merckel erklärte sich mit dieser Fassung einverstanden, indem dadurch seine Absicht erreicht werde.

Herr Obergerichtsrath Cäsar war der Ansicht, daß der Grund der Exemption der bürgerlichen Besitzer von Rittergütern nur in dem Besitze der letzteren basire, hierfür aber in dem drittletzten Absatze dieses §. eine Bestimmung enthalten sei.

Dagegen bemerkte Herr Abgeordneter von Stietencron, daß die bürgerlichen Besitzer der Rittergüter nach der Verfassungs-Urkunde wirkliche Mitglieder der Ritterschaft sein, und daher für sich und ihre Familien auch wohl einen persönlich befreiten Gerichtsstand beanspruchen könnten. Die fragliche Bestimmung würde daher unter 1, c.

einzuschalten sein, wonach dann die vom Herrn Obergerichtsrath Cäsar angezogene Bestimmung im drittletzten Absatz selbstredend wegfalle.

In Beziehung auf den unter 1, c. gebrauchten Ausdruck „Familien“ erhob sich eine Debatte, indem die Ansicht geäußert wurde, daß der Begriff dieses Wortes wohl näher zu präcisiren sei, es wurde aber bei dem Austausch der verschiedenen Ansichten darüber ein Antrag nicht gestellt.

Zu No. 2 desselben §. stellte die Commission den Antrag, daß der Zusatz gemacht werde: mit Ausnahme der das Hofmarschallamt bildenden Hofbeamten, indem diese unter den Obergerichten des Landes als erster Instanz ständen;

Ebenso machte die Commission zu dem zweiten Absatze die Bemerkung, daß nur durch die Beurlaubung der Soldaten aus dem Dienststande der eximirte Gerichtsstand aufgehoben werde; und zu Absatz 4, daß außer den Forsten auch die dazu gehörigen Gebäude den dinglich befreiten Gerichtsstand hätten, also zweckmäßig zu setzen sei, „auf die zu den sämmtlichen vorbenannten Gütern gehörenden Gebäude und Grundstücke.“

Zugleich bemerkte die Commission, daß der landesherrliche Herr Commissarius zu Absatz 4 hinzugefügt habe, daß der dinglich befreite Gerichtsstand sich auch auf die erbherrlichen Domainen erstrecke und dieserhalb ein Zusatz gemacht werden müsse.

Zu §. 13 war laut des Commissionsberichtes von den landesherrlichen Herren Commissarien hinter dem Worte: „Klagen“ der Zusatz gemacht: „zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verwalter.“

Ebenso am Schlusse des §. 16: „insofern nicht der Gegenstand dieser Nebensache der Jurisdiction des Gerichtes der Hauptsache entzogen ist.“

Ferner zu dem zweiten Absatze des §. 18: „Eine Prorogation von ausländischen Gerichten auf inländische und umgekehrt findet nicht statt,“ indem ein solcher Zusatz durch den zwischen Lippe und Preußen abgeschlossenen Gerichtsbarkeits-Vertrag vom 18. März 1857 bedingt werde.

Ingleichen zu §. 23 hinter den Worten des ersten Absatzes „und kann“: „abgesehen von dem Falle, daß in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten mit einander im Processe befangen sind.“

Zu

Zu §. 28 sprach Herr Abgeordneter von Stietencron die Ansicht aus, daß es zweckmäßig erscheine, wenn statt der Cassation die über 40 Jahre alten Proceßacten, wenn sie Grundberechtigungen zum Gegenstande hätten, den Parteien ausgehändigt würden. In der sich hierüber entspinnenden Debatte äußerte Herr Cabinets-Minister von Oheimb gegen obige Maßregel das Bedenken, daß die Gerichtsacten nicht wohl den Parteien ausgehändigt werden könnten, weil sie Manches nicht für die Oeffentlichkeit Geeignete enthielten. Herr Abgeordneter Rosen bemerkte, daß es dann wohl zweckmäßiger sei, in einer öffentlichen Bekanntmachung die bevorstehende Cassation der Acten aus den letzten 40 Jahren ohne Angabe der Parteien und Streitgegenstände zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Cassation nur eintreten zu lassen, wenn die betreffenden Personen nicht besondere Gründe für die weitere Aufbewahrung der Acten vorbrächten.

Diesem Vorschlage stimmte Herr Abgeordneter Schröter bei.

Nachdem aber der Herr Cabinets-Minister von Oheimb geäußert hatte, daß wegen des Verfahrens der Cassation eine besondere Instruction an die Behörden erforderlich werde, und in ihr ähnliche Bestimmungen, wie die vorgeschlagenen, aufgenommen werden könnten und sollten, ließ Herr Abgeordneter von Stietencron seine Bemerkung fallen.

Zu §. 30 wurde commissionsseitig bemerkt, daß von den landesherrlichen Herren Commissarien die Verbesserung vorgeschlagen sei, im dritten Absatze die ersten Worte: „in allen Fällen“ zu streichen, und in demselben Absatze hinter dem Worte: „Bescheinigung“ hinzuzufügen: „oder ein Vermerk,“ indem es einer besonderen Bescheinigung nicht immer bedürfen werde.

Zu demselben §. hielt Herr Abgeordneter Merckel eine Bestimmung für zweckmäßig, daß die Insinuanda den Parteien stets versiegelt zugestellt würden, um zu vermeiden, daß die Boten, wie solches jetzt oft geschehe, Dritten eine Einsicht in dieselben gestatteten.

Die Herren Abgeordneten von Stietencron, von Kerßenbrock und von Donop sprachen sich für diesen Antrag aus. Herr Abgeordneter Nacke war der Ansicht, daß eine strengere Instruction an die Gerichtsböten dem hervorgehobenen Uebelstande abhelfen könne.

 Herr

Herr Cabinets-Minister von Oheimb machte darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene Bestimmung sich zur Aufnahme in vorliegendes Gesetz nicht eigne.

Zu §. 32 war nach dem Commissionsberichte von den landesherrlichen Herren Commissarien nach dem ersten Punkte im 3. Absatze der Zusatz gemacht: »und kann keinen Anspruch darauf machen, daß an diesem Tage ihre Sache zur Verhandlung komme;« und am Schlusse des letzten Absatzes des §. 33: »auch haben die Gerichte das Recht, Termine in dieselbe zu verlegen;« ebenso vor dem letzten Absatze im §. 34: „der Bescheid, durch welchen die gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Contumacialdecret nachgesuchte Restitution bewilligt oder verweigert wird, kann nur in Verbindung mit dem in der Hauptsache auszuführenden Rechtsmittel angefochten werden.«

Zu §. 32 wurde außerdem vom Herrn Abgeordneten Bauer die Bestimmung in Vorschlag gebracht, daß die Gerichte verpflichtet sein, die Parteien innerhalb einer Stunde nach der vorgeschriebenen Zeit zuzulassen, eventuell, daß die Gerichte um 2 Uhr Nachmittags die Amtssessionen zu schließen hätten, um zu verhindern, daß die Parteien, wie dieß wenigstens an einem Amte des Landes bisher vorgekommen sei, Stunden lang und bis zum Nachmittage auf die Vornahme ihrer Angelegenheiten warten müßten.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dagegen, es sei für die Gerichte nicht möglich, so genau zu berechnen, wann die vor der einer Partei zum Erscheinen bestimmten Zeit vorgenommenen Sachen beendigt sein würden, sollten aber bei den Gerichten in dieser Beziehung Ungebührlichkeiten vorkommen, so würde diesem durch eine Beschwerde bei dem vorgesetzten Obergerichte leicht abgeholfen werden können.

Nachdem sich mehrere Herren Abgeordnete gegen die gestellten Anträge ausgesprochen hatten, zog Herr Abgeordneter Bauer dieselben zurück.

Als die Berathung bis zum §. 35 gelangt war, wurde die heutige Sitzung mit der Bestimmung geschlossen, morgen früh um 10 Uhr mit der Berathung vorliegender Gesetze fortzufahren.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold in der zweiten Curie des Landtages den 26. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Mitglieder der II. Curie.

In der heutigen Sitzung sollte mit Abstimmung über das Schulgesetz verfahren werden. Bevor dazu geschritten, bemerkte Herr Abgeordneter Rosen: »im §. 21, 22, 27, 29 sei offenbar eine Disposition über Staatsmittel enthalten, es wäre demnach eine Abstimmung im Pleno erforderlich,« motivirte dieß in einem weiteren Vortrage, namentlich unter Widerlegung der Frage, ob der Umstand, daß es nach dem erwähnten §. beim Alten bleibe, dem Obigem entgegenstehe, und beantragte, zu beschließen, daß über vorliegendes Gesetz nicht in Curien, sondern im Pleno abgestimmt werden müsse, und daß dieser Beschluß der ersten Curie von dem Vorsitzenden mitgetheilt werde, damit eine Plenarabstimmung veranlaßt werde. Gehe die erste Curie nicht auf den Antrag ein, so werde ein weiterer Beschluß gefaßt werden müssen. Zugleich beantrage er namentliche Abstimmung über obigen Antrag.

Nach einer weiteren Debatte beantragte Herr Abgeordneter Nacke die Aussetzung der Abstimmung, zog diesen Antrag aber, als mehrere Herren Abgeordnete sich dagegen erklärten, zurück.

Bei namentlicher Abstimmung erklärten sich sämmtliche Herren Abgeordnete für den Rosenschen Antrag, und übernahm der Herr Vorsitzende es, das Weitere zu veranlassen.

Vorgelesen und genehmigt.

z. B. Eschenburg

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

Die heutige Sitzung begann mit der Vorlesung des gestrigen Protokolls.

Gegen dasselbe bemerkte Herr Abgeordneter von Borries: es sei seine Absicht gewesen, in der gestrigen Sitzung zu §. 2, 1 c. den Antrag zu stellen, das Wort: »adelichen« zu streichen. Dieß sei im Protokolle nicht bemerkt, es werde deshalb seine desfallsige Bemerkung nicht richtig aufgefaßt sein, und bitte er, den fraglichen Antrag nachträglich aufzunehmen.

Hiergegen erhob sich das Bedenken, ob eine solche nachträgliche Aufnahme des fraglichen Antrages noch zulässig sei, indem von mehreren Herren Abgeordneten zwar eine Aeußerung des Herren Abgeordneten von Borries in fraglicher Art gehört, aber nicht verstanden war, daß ein desfallsiger Antrag gestellt werden solle. Da letzteres aber vom Herrn Abgeordneten Overbeck bestätigt wurde, so beschloß man, obigen Antrag noch nachträglich hier zu erwähnen, gegen dessen Zweckmäßigkeit sich aber der Herr Abgeordnete Rosen aussprach.

Hiernächst machte der Herr Vorsitzende die Versammlung damit bekannt, daß ihm der Herr Vorsitzende der II. Curie ein in dieser am gestrigen Tage aufgenommenes Protokoll, in welchem der Antrag auf Plenarabstimmung über die proponirten Schulgesetze gestellt worden, zur weiteren Beschlußfassung der I. Curie mitgetheilt habe. Er werde eine Sitzung der I. Curie und eine gründliche Prüfung des fraglichen Antrages veranlassen und das Resultat demnächst der zweiten Curie mittheilen.

Demnächst verlas der Herr Vorsitzende einen von dem Herrn Abgeordneten Wachsmuth überreichten selbstständigen Antrag, in welchem der Vorschlag gemacht wird, den Durchlauchtigsten Fürsten zu bitten, daß eine Revision der hiesigen Medicinalordnung vorgenommen, und demnächst eine neue dem Landtage vorgelegt werde.

Nach kurzer Besprechung beschloß man, den fraglichen Antrag einer besonderen Commission, welche auf den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden aus diesem, dem Herrn

Ab-

Abgeordneten Rosen und Herrn Abgeordneten Overbeck als Berichterstatter gebildet wurde, zur Prüfung und demnächstigen Vortrage zu überweisen.

Daran knüpfte sich auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Nacke, alle Petitionen vor ihrer Ueberweisung an die Petitions-Commission zur vorläufigen Benachrichtigung des Landtages nach ihrem Eingange zu verlesen, eine Debatte über das in dieser Hinsicht zu beobachtende Verfahren und einigte man sich schließlich dahin, es bei dem bisherigen Modus, nach welchem der Herr Vorsitzende den Eingang der Petitionen der Versammlung unter kurzer Angabe des Gegenstandes derselben anzeigt und sie dann der Petitions-Commission zukommen läßt, auch fernerhin zu belassen, weil die einzelnen Petitionen bei Berichterstattung der Commission über dieselben doch noch zur Verlesung gelangen.

Hiernach wandte man sich zur Tagesordnung und fuhr demgemäß mit der Berathung des Gesetzentwurfes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betreffend, fort.

Zu §. 38 war nach dem Commissionsberichte von den landesherrlichen Herren Commissarien am Ende der Zusatz gemacht: »oder die Insinuation mittelst schriftlichen Vermerkes auf dem betreffenden Actenstücke attestirt worden;«

desgleichen zu §. 40: »In der Regel ist beiden Theilen zur Antretung aller ihrer Beweise eine gemeinschaftliche Frist vorzuschreiben, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Rechtskraft des Beweiserkenntnisses eingetreten ist, beginnt (vgl. §. 83). Bezüglich eines s. g. indirecten Gegenbeweises (Einreden-, Repliken-, Dupliken-Beweises) bleibt es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, im einzelnen Falle die Frist zu dessen Antretung in der Art zu bestimmen, daß dieselbe erst am Tage der Einhändigung oder mündlichen Eröffnung der Vorbeweisantretung zu laufen beginnt.

Wenn zugleich im Beweiserkenntnisse dem Gegner des Beweispflichtigen eine präjudicielle Nebenauflage gemacht worden ist, z. B. wegen zu leistender Caution und dgl., so läuft die Beweisfrist erst von dem Zeitpunkte an, wo die Nebenauflage erfüllt ist.

Zur Antretung des directen Gegenbeweises ist der Gegenpartei eine gleich lange Frist zu bewilligen, wie sie dem Beweisführer zur Antretung des Beweises vorgeschrieben worden, und beginnt diese Frist erst vom Tage der Mittheilung der Beweisantretung an zu laufen. (Hinsichtlich des Bagatellprocesses vgl. §. 70 fgg.)"

Fer-

Ferner war im ersten Absatze des §. 43 hinter dem Worte „Zeugen“ der Zusatz gemacht: „sofern nicht der Beweisführer die Sistirung derselben ausdrücklich übernommen hat, durch das Gericht.“

Ebenso war zu §. 44 in dem Zengeneide die Abänderung gemacht, daß es heißen solle — „was meines Wissens“ zur Aufklärung der Sache gehört“ ꝛc.

Zu demselben §. sprach Herr Abgeordneter Wolf die Ansicht aus, daß wohl eine Beeidigung des Zeugen vor seiner Vernehmung zweckmäßiger sei, stellte aber keinen Antrag dieserhalb, indem die Herren Abgeordneten Rosen, von Kerßenbrock, von Borries und Nacke auf die Zweckmäßigkeit der Beeidigung des Zeugen nach geschehener Vernehmung hinwiesen, namentlich insofern als der Zeuge, wenn seine Aussage zu Protokoll genommen und ihm vorgelesen sei, sich besser vergegenwärtigen könne, worauf sein Eid gerichtet sei.

Herr Abgeordneter Rosen machte darauf aufmerksam, daß aus der Fassung des vorliegenden § sich zwar schließen lasse, daß die Verwarnung des Zeugen vor seiner Vernehmung stattfinden solle, es sich aber empfehle, dieses deutlicher hervorzuheben; worauf Herr Obergerichtsrath Cäsar bemerkte, daß eine präcisere Fassung der fraglichen Bestimmung bei der schließlichen Redaction gegeben werden könne.

Zu §. 46 stellte Herr Abgeordneter Capellen den Antrag, es bei der früheren Einrichtung, wonach die Zeugen nach Entfernung der Parteien vernommen würden, zu belassen, indem er der Ansicht war, daß durch die Gegenwart der Parteien leicht die Zeugen veranlaßt werden könnten, zu Gunsten einer Partei auszusagen, namentlich wenn sie von letzterer in irgend einer Beziehung abhängig oder ihr verpflichtet sein.

Herr Obergerichtsrath Cäsar bemerkte dagegen, daß gerade durch die fragliche Bestimmung bewirkt werden solle, daß die Zeugen durch die Anwesenheit beider Parteien abgehalten würden, zu Gunsten einer Partei auszusagen. Ebenso wurden von mehreren Herren Abgeordneten die Vorzüge der proponirten Bestimmung hervorgehoben, namentlich daß die Parteien durch zu stellende Fragen den Sachverhalt aufklären könnten, und dadurch, daß sie die Aussagen der Zeugen sogleich bei deren Vernehmung erführen, in den Stand gesetzt würden, über den Verlauf des Prozesses sich ein Urtheil zu bilden, also von weiterem Prozessiren Abstand nehmen könnten, wenn die Zeugenaussagen für sie ungünstig.

Die

Die Bestimmung im §. 48 erschien mehreren Herren Abgeordneten bedenklich, allein sie überzeugten sich bei weiterer Besprechung von deren Angemessenheit.

Zu §. 55 bemerkte Herr Abgeordneter Rosen für die schließliche Redaction, daß sich eine angemessene Verdeutschung der Ueberschrift empfehle.

Zu demselben §. war commissionsseitig bemerkt, daß die landesherrlichen Herren Commissarien eine Verbesserung vorgeschlagen, wonach der Anfang des zweiten Absatzes heißen solle: „Schuldscheine über den Empfang eines Darlehns," und im Anfange des dritten Absatzes das Wort »auch« zu streichen sei.

Ebenso war nach dem Commissionsberichte von den landesherrlichen Herren Commissarien am Ende des letzten Absatzes im §. 56 hinter dem Worte »Urkunde« der Zusatz gemacht, „deren angegebener Inhalt ebenfalls diesem Dritten gegenüber als wahr angenommen wird;« und zu dem vorletzten Absatze des §. 58 die Streichung der Worte: „auf Kosten des Producenten" vorgeschlagen.

Ingleichen war statt des letzten Absatzes des §. 60 folgende Bestimmung proponirt:

Juristische Personen, welche nach ihrer Verfassung einen beständigen zur gerichtlichen Rechtsvertretung legitimirten Vorsteher oder Repräsentanten haben, leisten den Eid durch diesen ab.

Beim Vorhandensein mehrerer Vorsteher gilt bezüglich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen als Regel, daß wenn nur Einer der Vorsteher den Eid aus eigener Wissenschaft ableisten kann, lediglich dieser zu schwören braucht; daß hingegen, wenn mehrere oder alle aus eigener Wissenschaft schwören können, oder alle nur ihr Nichtwissen von der streitigen Thatsache eidlich zu erhärten im Stande sind, der Proceßgegner denjenigen zur Eidesleistung auswählen kann, der seiner Meinung nach von der Sache am besten unterrichtet ist.

Dorfsgemeinden (vgl. Gemeindeordnung vom 2. März 1841, §. 2 u. 9), welche behuf der Proceßführung einen besonderen Syndicus bestellt haben, sind gehalten, über die Frage, ob ein ihnen zugeschobener oder auferlegter Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, einen Gemeindebeschluß zu fassen. Zu einem gültigen Beschlusse über die Annahme oder Ausschwörung des Eides ist die übereinstimmende Ansicht der Mehrzahl sämmtlicher stimmfähiger Gemeindemitglieder — die im Termine Ausgebliebenen mitgerechnet — erforderlich. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so kann der Eid, wofern

 eine

eine Zurückschiebung desselben überhaupt rechtlich zulässig, oder nicht etwa eine zulässige Gewissensvertretung beschlossen ist, nur zurückgeschoben werden. Die über den Gemeindebeschluß aufzunehmende öffentliche Urkunde ist in beglaubigter Abschrift der Gegenseite zuzustellen, welche, falls der Beschluß gültig für die Ausschwörung des Eides gefaßt worden ist, das Recht hat, aus der Zahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, drei Personen zur Ausschwörung des Eides auszuwählen und diese innerhalb einer ihr zu bestimmenden kurzen Frist dem Gerichte zu bezeichnen, widrigenfalls das Recht der Auswahl auf die Gemeinde übergeht. Von den zur Ausschwörung des Eides gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei den Eid ableisten, widrigenfalls derselbe für verweigert gilt.

In städtischen Gemeinden (vgl. Städteordnung vom 16. Mai 1843 §. 1 u. 5) liegt dem Magistrate und den Stadtverordneten die Beschlußfassung hinsichtlich der Eidesleistung ob, und hat der Prozeßgegner, wenn die Ausschwörung des Eides beschlossen worden, aus denjenigen ihm namentlich zu bezeichnenden Magistrats- und Stadtverordneten-Mitgliedern, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, drei Schwurmänner auszuwählen, von denen mindestens zwei den Eid ableisten müssen.

Landescollegialbehörden leisten den Eid durch den ihre Rechte im Prozesse vertretenden Repräsentanten (Cammeranwalt, Lehnsfiscal ꝛc.) ab. Dieser muß jedoch durch eine die Eidesformel enthaltende besondere Vollmacht der von ihm vertretenen Behörde zur Ausschwörung ermächtigt sein."

Von Seiten der Commission war hervorgehoben, daß das in vorerwähnter Bestimmung aufgestellte Prinzip mit dem bei Eidesleistung von Streitgenossen zu beobachtenden nicht im Einklange stehe, und deßhalb vorgeschlagen, daß man entweder dem Prozeßgegner nur verstatte, zwei Gemeindemitglieder auszuwählen, welche dann beide den fraglichen Eid abzuleisten hätten, widrigenfalls er für verweigert anzunehmen sei, oder daß alle 3 nach Obigem auszuwählenden Gemeindemitglieder den Eid abzuleisten hätten; indem die Commission annahm, daß jedes Gemeindemitglied, welches für die Ausschwörung des Eides gestimmt habe, auch im Stande sein müsse, denselben abzuleisten.

Auf denselben Grund fußend beantragte Herr Abgeordneter von Stietencron, für Gemeinden, denselben Grundsatz aufzustellen, welcher im vorletzten Absatz des §. 60 für Streitgenossen bei einem von ihnen abzuleistenden Eide aufgestellt worden, indem zu einer Unterscheidung kein Grund vorliege.

Dieser Ansicht stimmten die Herren Abgeordneten von Borries, von Donop, Rosen, Arend und Nacke bei, ersterer, indem er besonders ausführte, daß factisch Streitgenossen in beregter Beziehung den Gemeinden gleich zu achten sein.

Da sich die Commission im Ganzen ebenfalls dem vom Herrn Abgeordneten von Stietencron gestellten Antrage anschloß, so erhob sie den letzteren zu ihrem Antrage.

Herr Obergerichtsrath Cäsar hob zwar anfänglich hervor, daß zwischen Streitgenossen und Gemeinden allerdings ein Unterschied in fraglicher Beziehung zu machen sei, indem erstere im Prozesse ein eigenes Recht verfolgten, also darüber auch einen Eid leisteten, wogegen es sich bei Gemeinden nur darum handele, Personen zu bestimmen, welche als Vertreter der Gemeinde den Eid ableisteten, und es billig sei, daß die Gemeinde nicht durch etwaige Gewissensscrupel der gewählten Schwurmänner gegen die Ableistung des Eides litten. Derselbe überzeugte sich aber im Verlaufe der Debatte davon, daß kein hinreichender Grund dazu vorhanden sei, bei Gemeinden ein anderes Princip aufzustellen, als bei Streitgenossen.

Herr Abgeordneter Schröter stellte den Antrag, den Beschluß über die Eidesleistung in städtischen Gemeinden lediglich dem Magistrate zu überlassen, da dieser die verwaltende, die Stadtverordneten aber nur die controlirende Behörde bildeten. Es wurde ihm aber entgegengehalten, vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb, daß gemeinsam vom Magistrate und Stadtverordneten über die Anstellung des Prozesses ein Beschluß gefaßt werden müsse, dieß daher auch bei einem Beschlusse über eine Eidesleistung im Prozesse erforderlich erscheine; vom Herrn Abgeordneten Rosen, daß in der Ableistung oder Verweigerung eines Eides eine Veräußerung bzw. Disposition über das städtische Vermögen liege, dergleichen Handlungen aber nur mit Genehmigung der Stadtverordneten vorgenommen werden könnten.

Herr Abgeordneter Schröter erklärte hierauf, daß er seinen Antrag fallen lassen wolle, da die proponirte Bestimmung bei den in dieser Versammlung anwesenden städtischen Bürgermeistern kein Bedenken hervorgerufen habe.

Zu §. 61, Absatz 1 wurde vom Herrn Abgeordneten von Donop beantragt, die Worte: „in der Regel“ zu streichen, welcher Antrag die Billigung mehrerer Herrn Abgeordneten fand.

Zu §. 62 schlug die Commission vor, die in Absatz 1 unter a gewählte

 Ei-

Eidesformel auch in den im letzten Absatze erwähnten Eid statt der Worte: „sorgfältiger Nachforschung ungeachtet“ aufzunehmen, da sie für umfassender und zutreffender zu erachten sei.

Bei §. 64 wurde die Berathung vorliegenden Entwurfes abgebrochen, um damit in der auf morgen früh um 10 Uhr anberaumten Sitzung fortzufahren.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. Fhr. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

Nach geschehener Vorlesung des Protokolles vom gestrigen Tage machte der Herr Vorsitzende in der heutigen Session die Versammlung mit einigen eingegangenen Petitionen bekannt, welche der Petitions-Commission zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung überwiesen wurden.

Sodann erklärte Herr Abgeordneter Wachsmuth, daß er den von ihm dem Landtage überreichten Antrag auf Revision der Medicinalordnung vom Jahre 1789 hiermit zurückziehe.

Hierauf ging man zur Tagesordnung über und fuhr in der Berathung des Gesetzentwurfes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend, fort. Dabei wurden zu folgenden §§. Anträge gestellt, indem zugleich, soweit der Entwurf in der Commission zu einer Debatte Veranlassung gegeben hatte, in Beziehung hierauf die betreffenden Commissions-Protokolle vorgelesen wurden.

Zu §. 64 war nach der Angabe der Commission seitens der Staatsregierung die Abänderung gemacht, daß hinter dem Worte „zugeschobenen“ einzuschalten sei „und referirten,“ und daß im zweiten Satze das Wort: „Nur“ wegfalle, wonach es dann heiße: „Wenn jedoch von der Eideszuschiebung ꝛc.“

Zu

Zu §. 67 wurde vom Herrn Abgeordneten Schröter der Antrag gestellt, „die Versendung der Acten eines Stadtgerichts an ein anderes zur Abfassung eines Erkenntnisses in derselben Art und Weise, wie solche bisher stattgefunden, zu gestatten," und führte derselbe dafür an, daß die Richter in den Städten bei den im hiesigen Lande obwaltenden kleinen Verhältnissen in so nahe Berührung mit den Einwohnern kämen, daß es oft einer Partei am Vertrauen zu dem Richter fehle, ohne daß gerade ein hinreichender Grund für eine Recusation vorliege, namentlich wenn der Magistrat der betreffenden Stadt die eine Partei bilde, weil der Stadtrichter, wenn er auch nicht ein Mitglied des Magistrates, mit diesem doch als Rathgeber u. s. w. in naher Verbindung stehe.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb war der Ansicht, daß, wenn wirklich Grund für eine Partei vorliege, von dem Richter ein unparteiisches Urtheil nicht erwarten zu können, die sehr umfangreichen Recusationsgründe genügen würden, um die Beauftragung eines anderen Richters zu erwirken. Was die Verbindung anbetreffe, in welcher der Richter in den Städten mit der Verwaltung und den Einwohnern stehe, so greife dasselbe bei den Aemtern auf dem Lande Platz.

Herr Obergerichtsrath Cäsar fügte hinzu, daß es dem Richter selbst erwünscht sein müsse, wenn er abgelehnt würde, daß dieß nur auf Grund der ihm bekannt werdenden Recusationsgründe geschehe, nicht aber auf dem Umwege der Actenversendung.

Herr Abgeordneter Rosen schloß sich dem Schröterschen Antrage an, indem er hervorhob, daß die Syndici in den Städten in einem abhängigeren Verhältnisse zu den Magistraten ständen, als die Beamten auf dem Lande zu den Verwaltungsbehörden, sowie daß die Gründe, welche früher bei Einführung der Einrichtung der Actenversendung existirt hätten, noch vorlägen.

Gegen letzteres bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß früher in den Städten die Verwaltung und Justiz vereinigt gewesen, dieser Hauptgrund für die Zulässigkeit der Actenversendung aber jetzt weggefallen sei.

Auch Herr Abgeordneter von Kerßenbrock unterstützte den Schröterschen Antrag, da er die Zweckmäßigkeit der Actenversendung bei den Stadtgerichten aus der Erfahrung kennen gelernt habe, dehnte den desfallsigen Antrag aber dahin aus, daß die Actenversendung auch bei dem Stadtgerichte zu Barntrup für zulässig erklärt werde, weil solches bisher nicht der Fall gewesen.

Die

Die Herren Abgeordneten von Stietencron, von Borries und Nacke sprachen sich gegen den Schröterschen Antrag aus, indem ersterer die Actenversendung bei dem Umfange der Recusationsgründe, auf welche vom Richter ex officio aufmerksam gemacht werden müsse, für unnöthig hielt, Herr Abgeordneter von Borries aber außerdem hervorhob, daß das Verhältniß der Beamten auf dem Lande nicht anders sei, wie das der Richter in den Städten, eine Unterscheidung bei beiden Gerichten daher nicht gerechtfertigt erscheine.

Zu §. 71 war hinter dem ersten Absatze seitens der landesherrlichen Herren Commissarien der Zusatz vorgeschlagen: „Sonstige bis zum Schlusse des ersten Verfahrens von den Parteien nicht angegebene Beweismittel werden nicht zugelassen;« sowie im zweiten Absatze vor dem Worte »Parteien:« »in demselben Termine.«

Nach den in den Commissionssitzungen mit den Commissarien der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen über §. 74 ist folgende Fassung der № a für angemessen gehalten und daher beantragt: „bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten über Antritt und Dauer des Dienstes und über die sonstigen durch den Dienstvertrag selbst begründeten Verhältnisse," und diese Fassung in den vorgelesenen Commissions-Protokollen näher motivirt. Außerdem ist am Schlusse der № a der Zusatz gemacht: „desgleichen bei Streitigkeiten der gedachten Art zwischen Handwerksmeistern oder Gewerbsunternehmern und ihren Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern," sowie hinter dem Worte „Einräumung" unter b: „Benutzung und Unterhaltung.«

Ferner ist zu §. 75 nach dem ersten Absatze der Zusatz proponirt: »die Sache erlangt dadurch aber selbstredend nicht die Eigenschaft von Bagatellsachen," und statt des zweiten Absatzes folgende Fassung: »Wird vom Verklagten Einrede angezeigt, so ist im regelmäßigen Verfahren weiter zu verhandeln.

Zu §. 76 schlug die Commission vor: unter № 1 auf den §. 78 hinzuweisen, und am Ende des zweiten Absatzes hinzuzufügen: (vgl. die Verordnung wegen Todeserklärung der Abwesenden vom 22. Mai 1786. L. V. III. S. 231).«

Zu № 6 des §. 77 hielt es die Commission für zweckdienlich, hinter dem Worte »Hypotheken« einzuschalten: »oder sonstiger dinglicher Berechtigungen,« und am Schlusse dieser № 6 hinzuzufügen: „sofern

ei-

eine Löschung überhaupt rechtlich zulässig ist." Ersteres, weil auch wegen sonstiger dinglicher Berechtigungen z. B. wegen Lehn- und Fideicommißrechten behuf Löschung derselben eine Edictalladung denkbar sei; Letzteres, weil es unter Umständen zweifelhaft sein könne, ob z. B. bei Fideicommissen eine Löschung überhaupt rechtlich zulässig sei.

Zu §. 82 war laut des Commissionsberichtes von Seiten der Staatsregierung der Zusatz zum drittletzten Absatze proponirt: »Auch hat das Gericht diejenigen von den Parteien auf desfallsiges Befragen gegebenen Erläuterungen, welche ihm zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich scheinen, in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Ferner sind die im mündlichen Vortrage von einer Partei gemachten thatsächlichen Eingeständnisse auf Verlangen der Gegenpartei zu protokolliren. Durch diese Beurkundung erlangen dieselben die Kraft gerichtlicher Geständnisse.«

Für die §§. 91, 92 und 93 war folgende Fassung aus den im Commissions-Protokolle angegebenen Gründen proponirt.

§. 91.

(Revision.)

Als ordentliches Rechtsmittel dritter Instanz gegen ein in der Appellationsinstanz ergangenes obergerichtliches Erkenntniß findet in den Sachen, welche nicht zur Competenz des Oberappellationsgerichtes gehören — Bagatellsachen ausgenommen — das nicht devolutive Rechtsmittel der Revision statt. (vgl. auch §. 90).

In Betreff der Einlegungs- und Ausführungsfristen und in Betreff der Wirkungen des Rechtsmittels der Revision gelten die in den §§. 83 und 84 hinsichtlich des Rechtsmittels der Appellation gegebenen Vorschriften.

§. 92.

(Zweite Instanz in eximirten Sachen.)

In den von der Jurisdiction der Untergerichte eximirten Sachen ist die Revision das einzige ordentliche Rechtsmittel zweiter Instanz gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Obergerichte.

§. 93.

(Oberrevision in eximirten Sachen.)

Das in eximirten Sachen in der Revisionsinstanz ergangene zweite Erkenntniß ist, falls die Sache überhaupt der Werthsumme nach sich dazu eignet, und wenn dieselbe

selbe entweder zur Competenz des Oberappellationsgerichtes nicht erwachsen ist, oder die Partei von der ihr im §. 90 gestatteten Entsagungsbefugniß Gebrauch macht, ordentlicher Weise weiter nur mit dem nicht devolutiven Rechtsmittel der Oberrevision anfechtbar.

Die Fatalien und Wirkungen sind die nämlichen, wie bei dem Rechtsmittel der Revision."

Ebenso war in Beziehung auf §. 99 der Entwurf abgeändert und proponirt, in der zweiten Reihe die Worte: »in einer an das Oberappellationsgericht nicht appellabelen Sache" zu streichen, dagegen in der 7. Reihe hinter den Worten: »von 30 Tagen« einzuschalten: »bzw. in Wechselsachen von 8 Tagen.«

Ingleichen im §. 101 hinter dem ersten Absatze hinzuzufügen: »das Verfahren ist das nämliche, wie in der Appellationsinstanz, jedoch ohne Wiederholung des mündlichen Schlußverfahrens."

In Beziehung auf §. 102 war in den Commissionssitzungen die Bemerkung gemacht, daß es bei Nichtigkeiten in Zwischenverfügungen einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedürfen, sondern es genügen werde, bei dem betreffenden Gerichte zu remonstriren, und, wenn darauf der Nichtigkeit nicht abgeholfen würde, eine einfache Beschwerde bei den Obergerichten anzubringen; ferner daß die Nichtigkeit in einer unerheblichen Zwischenverfügung nicht wohl die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, sondern nur, soweit dasselbe mit der nichtigen Verfügung im wesentlichen Zusammenhange stehe, zur Folge haben könne. Seitens des landesherrlichen Herrn Commissarius war eine Erwägung dieser Bemerkungen eventuell eine veränderte entsprechende Fassung vorbehalten.

Herr Obergerichtsrath Cäsar bemerkte nun dazu hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtigkeiten in Zwischenverfügungen, es sei bereits für die Fälle in welchen eine Remonstration und dgl. bei dem betreffenden Richter thunlich sei, das Geeignete in № 10 und b. der angehängten Beschränkungen bestimmt, in andern Fällen könne aber der die Nichtigkeit veranlaßt habende Richter nicht angegangen werden, z. B. wenn von einem incompetenten Richter eine Verfügung erlassen sei ꝛc., es bleibe daher nur die Nichtigkeitsbeschwerde über. Hiermit werde die erste oben erwähnte Commissionsbemerkung erledigt; in Beziehung auf die zweite Bemerkung werde ein Zusatz zu § 104 hinter dem zweiten Absatze proponirt, nämlich: »Im Falle

der

der Begründetheit der Nichtigkeitsbeschwerde ist die angefochtene Entscheidung, sowie das derselben vorausgegangene Verfahren, insoweit der Nichtigkeitsgrund auf dieses einwirkt, zu vernichten und zugleich die etwa nothwendig werdende anderweite Entscheidung abzugeben.«

Die Commission erklärte, daß hierdurch die obigen Bemerkungen für erledigt angesehen werden müßten.

Zu §. 103 bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß die Fassung des letzten Absatzes nur durch ein Versehen der Expedition entstanden sei, derselbe müsse heißen: „Nach Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses ist mit Ausnahme der Fälle unter No. 3 und 4 des §. 104 die Nichtigkeitsbeschwerde gänzlich unzulässig.«

Herr Abgeordneter Rosen bemerkte, daß dann für die letzten Fälle zweckmäßig eine 30 jährige Frist gesetzt werde. Diesem stimmte Herr Obergerichtsrath Cäsar zwar bei, war aber der Ansicht, daß durch Obiges die desfallsigen gemeinrechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sein, es deshalb der erwähnten Bestimmung nicht bedürfen werde.

Zu §. 107 brachte Herr Obergerichtsrath Cäsar in Vorschlag, im 1. Absatze nach dem Worte „Erkenntnisse« einzuschalten: »mittelst dessen ein durch rechtskräftige Entscheidung und selbst durch deren Vollstreckung gänzlich beendigter Rechtsstreit wieder aufgenommen werden kann,« und am Schlusse:

„Ueber die in Verbindung mit einem ordentlichen Rechtsmittel nachzusuchende Restitution (Restitution gegen Nothfristen) vgl. §. 34,« um einer etwaigen Ansicht zu begegnen, daß das fragliche Rechtsmittel auch dann stattfinde, wenn ein Erkenntniß wegen Versäumung der Interpositionsfrist rechtskräftig geworden sei.

Der Absatz 3 und 4 im §. 113 hatte bereits in der Commission zu Bemerkungen Veranlassung gegeben, dieselben wurden zwar wiederholt und veranlaßten eine kurze Besprechung, es wurde dazu aber ein Antrag nicht gestellt.

Ebenso hatte zu §. 119 der Herr Abgeordnete Nacke bereits den Antrag gestellt, daß der Schuldarrest für ein zulässiges Executionsmittel erklärt werde. Derselbe wiederholte den von der Commission nicht angenommenen Antrag unter Anführung einiger Beispiele, um die Zweckmäßigkeit des Schuldarrestes als einziges Mittel, in manchen Fällen dem Schuldner beizukommen, nachzuweisen.

Diesem Antrage schlossen sich die Herren Abgeordneten von Borries und Wachsmuth an, ersterer, indem er namentlich ausführte, daß die Auferlegung eines Manifestationseides nicht hinreiche, um manche Schuldner zur Angabe ihres Vermögens zu bewegen.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb machte darauf aufmerksam, daß wenn der fragliche Antrag angenommen würde, es noch einer näheren Erwägung bedürfte, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen der Schuldarrest für zulässig zu erklären sei, z. B. ob er erst nach Erschöpfung der übrigen Executionsmaßregeln angewandt werden solle ꝛc.

Herr Abgeordneter von Borries bemerkte darauf, daß die Prüfung der erforderlichen nähern Bestimmungen der Staatsregierung überlassen werden müsse, und es sich hier vorläufig nur darum handle, das Prinzip anzuerkennen. Er beantrage daher, daß der Durchlauchtigste Fürst gebeten werde, auf dem nächsten Landtage eine desfallsige Vorlage machen zu lassen. Diesem Antrage schlossen sich die Herren Abgeordneten Rosen und Nacke, letzterer indem er hiernach den oben gestellten Antrag modificirte, an.

Zu §. 122 wurde von der Commission aus den in dem betreffenden Commissionsprotokolle angeführten Gründen beantragt, daß man sowohl in No. 2 hinter dem Worte „sind" in der ersten Reihe, als auch in No. 3 hinter dem Worte »nöthigenfalls« die Worte: auf Verlangen des Exequenden einschalte, und die Schlußworte der No. 3: „der Bestbietende bleibt inzwischen an sein Gebot gebunden« streiche, wonach dann die Worte: „und es werden in demselben die Sachen mit dem vorigen höchsten Gebote wieder zur Versteigerung gebracht" von selbst wegfallen.

Zu No. 5 desselben §. beantragte Herr Abgeordneter Kapellen, zu gestatten, daß die die Versteigerung leitenden Beamten durch Dritte für sich bieten ließen, zog diesen Antrag aber wieder zurück, nachdem Herr Cabinets-Minister von Oheimb dagegen bemerkt hatte, daß die fragliche Bestimmung in dem Entwurfe zweckmäßig sei, damit der die Versteigerung leitende Beamte ganz unparteiisch und ohne Interesse am Ausgange sei; auch mehrere Herren Abgeordnete sich gegen den gestellten Antrag erklärt hatten.

Hier-

Hiernach wurde die heutige Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der heutigen Berathung von §. 123 an auf morgen früh 9½ Uhr bestimmt.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten von Kerßenbrock. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

In der heutigen Sitzung wandte man sich nach geschehener Vorlesung des Protokolles vom gestrigen Tage sogleich zur Tagesordnung und fuhr demgemäß mit der Berathung des Gesetzentwurfes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend, fort.

Zu §. 130 war commissionsseitig vorgeschlagen: den hiesigen Verhältnissen gemäß die Zeit der Versteigerungstermine von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags zu bestimmen.

Ebenso in §. 132 hinter dem ersten Punkte einzuschalten: falls das Kaufgeld nicht durch Uebernahme der auf den Immobilien ruhenden Ingrossate abgetragen wird, wonach dann das Wort „stets" wegfällt.

Der im letzten Absatze des §. 135 gebrauchte Ausdruck: „droht Concurs" war von der Commission für zu unbestimmt gehalten, und deßhalb folgende Fassung beantragt; »Ist Concurs erkannt, oder sind die einleitenden Schritte dazu gethan, so behält das bereits eingeleitete Vollstreckungs-Verfahren seinen Fortgang, der Erlös aus Versteigerungen wird jedoch zu der zu bildenden Concursmasse gezahlt.«

Ferner war statt des letzten Absatzes des §. 138 von der Commission aus den im betreffenden Commissions-Protokolle angeführten Gründen folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

Handelt es sich um die Herausgabe specieller Sachen, oder ist ein Manifestationseid von dritten dazu verpflichteten Personen, oder in anderen Fällen außer dem Vollstreckungsverfahren zu leisten, so hat der Richter den Inhalt der vorstehenden Formel nach Beschaffenheit des einzelnen Falles angemessen zu verändern."

Schließlich bemerkte Herr Abgeordneter von Stietencron zu dem vorliegenden Gesetze, in dem der zur Prüfung des ursprünglichen Entwurfes bekanntlich niedergesetzten Commission vorgelegten Entwurfe sei ein §. enthalten gewesen, der manche zweckmäßige Bestimmungen über die Art der Anstellung von Klagen enthalten habe, welchen er jetzt vermisse.

Herr Obergerichtsrath Cäsar erklärte, in der erwähnten Commission sei hervorgehoben, daß eine gesetzliche Vorschrift dieserhalb nicht erforderlich und unzweckmäßig sei, sie sei deshalb in vorliegendem Entwurfe weggelassen, und erläuterte dieß weiter unter Anführung der speciellen Bestimmungen.

Mit dieser Erklärung war Herr Abgeordneter von Stietencron einverstanden und stellte deshalb keinen weiteren Antrag.

Man wandte sich nun zu dem zweiten Gesetzentwurfe,

die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend.

Dazu bemerkte Herr Abgeordneter Rosen, daß die Abstimmung über diesen Entwurf wohl in Pleno des Landtages und nicht curienweise stattfinden müsse, es sei deshalb wohl zweckmäßig, über die einzelnen Anträge sofort abzustimmen.

Dagegen bemerkte Herr Abgeordneter von Borries, er halte es überhaupt für zweckmäßiger, wenn die Abstimmung erst dann stattfinde, wenn ein Gesetzentwurf ganz oder wenigstens bis zu einem Hauptabschnitte berathen sei, indem sich erst dann die Tragweite der einzelnen Anträge, die sich oft gradezu widersprächen, übersehen lasse; er sei deshalb dafür, daß auch in Beziehung auf vorliegenden Entwurf so verfahren werde. Dieser Ansicht schloß sich der Herr Abgeordnete von Stietencron an; und bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß das vorgeschlagene Verfahren sich besonders für den vorliegenden Entwurf eigne, weil die einzelnen Bestimmungen und einzelnen Kostenansätze so im Zusammenhange ständen, daß eine getrennte Beschlußfassung über einzelne derselben sich nicht empfehle.

Hiernach

Hiernach entschied sich die Versammlung für den von Borriesschen Vorschlag, und war damit auch die Beantwortung der Frage, ob in Pleno oder curienweise über den vorliegenden Entwurf abzustimmen sei, vorläufig ausgesetzt.

Zu §. 2 wurde seitens der Commission der Antrag gestellt, zu bestimmen, daß im Zweifel bei Ermittelung des Werthes in Streit befangener Grundgüter behuf Ansetzung der Sporteln und Gebühren in Ansehung von Häusern das Brandcataster, hinsichtlich von Landgütern aber der dreifache Werth des zu Capital zu schlagenden Taxates des Contributionskatasters zum Anhaltspunkte dienen solle.

Die Herren Abgeordneten Nacke und Hagemeister beantragten dagegen, daß die obige letzterwähnte Werthermittelung für landwirthschaftliche Güter unbedingt zur Anwendung komme, indem sie zugleich davon ausgiengen, daß die auf solchen Gütern befindlichen Gebäude nicht weiter zum Taxate kämen, als solches im Saalbuche geschehen.

Letzterer Annahme stimmte Herr Abgeordneter Bauer aber nicht bei, vermeinte vielmehr, daß bei Landgütern das Brandcataster und das Saalbuch die Grundlage zur Ermittelung des Werthes derselben bilden müsse, und dehnte den von den Herren Abgeordneten Nacke und Hagemeister gestellten Antrag in dieser Art aus.

Herr Abgeordneter von Stietencron sprach sich unter weiterer Ausführung der im betreffenden Commissionsprotokolle enthaltenen Gründe für den Commissionsantrag aus; welchem Herr Abgeordneter von Borries namentlich deshalb beistimmte, weil dadurch ein möglicherweise weitläuftiges Verfahren wegen Ermittelung des Werthes von Grundstücken vermieden werden, und im Durchschnitt der dreifache Werth des zu Capital geschlagenen Taxates des Catasters den wirklichen Werth repräsentiren werde.

Herr Abgeordneter Schröter hob unter Anführung mehrerer aus der Praxis gegriffener Fälle hervor, daß der dreifache Betrag des Contributionstaxates in vielen Fällen dem wahren Werthe nicht gleichkomme, sondern niedriger sei, das obige Verfahren deshalb nur in solchen Fällen maßgebend sein könne, wenn es an andern Anhaltspunkten fehle, nicht aber unbedingt; wogegen bemerkt wurde, daß der hervorgehobene Unterschied sich nur in den Städten bei kleineren Grundstücken herausstellen werde, wie die angeführten Beispiele sich auch nur auf solche bezögen, in den meisten Fällen,

na-

namentlich auf dem Lande werde der in obiger Art ermittelte Werth der wirkliche sein, übrigens solle auch nach dem Commissionsantrage jenes Verfahren nur zum Anhaltspunkte dienen.

Herr Abgeordneter von Donop bemerkte noch dazu, daß bei Gehölzen der Holzbestand besonders zu berechnen sein würde, welchem mehrere Herren Abgeordnete mit der Hinzufügung beistimmten, daß sich das Taxat im Cataster auch nicht auf den Holzbestand beziehe, letzterer also von selbst zur besonderen Berechnung kommen werde, ohne daß es dieserhalb einer Bestimmung bedürfe.

Während der weiteren Besprechung dieses Gegenstandes überzeugten sich die Herren Abgeordneten Nacke und Hagemeister von der Angemessenheit des Commissionsantrages, und zogen deshalb den ihrigen zurück, womit der dazu gemachte Bauersche abändernde Antrag zusammenfiel.

Zu §. 13 war nach dem Commissionsberichte seitens der Staatsregierung der Zusatz gemacht, daß in Nr. 3 hinter „Administration" einzuschalten sei: „oder unter Oberaufsicht"; und zu §. 14 am Ende: „Insbesondere treten die auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezüglichen Vorschriften und Taxen der Sportelnordnung vom Jahre 1768 außer Kraft."

Zu der Taxordnung selbst wurden folgende Anträge gestellt:

zu I, A. im letzten Absatze von der Commission, daß die darin enthaltene Bestimmung eine andere Fassung erhalte, indem es zweckmäßig scheine, bei Erlaß bedingter Zahlungsmandate die zu berechnende Decretsgebühr gegen die Vorschrift im §. 11 sofort bei Insinuation des Decretes einzuziehen, und, falls noch ein weiteres Verfahren eintrete, dann den betreffenden Pauschsatz nach Abzug jener Decretsgebühr in Ansatz zu bringen.

Herr Obergerichtsrath Cäsar bemerkte, daß hiernach der Zusatz am Schlusse des fraglichen Absatzes gemacht sei: „welche in der Regel gleich vom Extrahenten einzuziehen, und eventuell am Ende des Verfahrens am Pauschsatze zu kürzen ist.

Mit dieser Aenderung erklärte sich die Commission einverstanden.

Zu II, D. bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß für die darin bemerkten gerichtlichen Handlungen die Taxe für Bescheide erster Gattung B., a als zu hoch erachtet sei, und deshalb die Aenderung proponirt werde, die Taxe für Bescheide zweiter Gattung B, b in Ansatz zu bringen.

Zu

Zu II, E, 2 beantragte Herr Abgeordneter Capellen, daß die Taxe für Versiegelungen unter allen Umständen, also auch dann, wenn z. B. wegen eingetretener Veränderungen das Siegel abgenommen und wieder angelegt würde, in jedem einzelnen Falle nur ein Mal zum Ansatz kommen dürfe, welchem Antrage mehrererseits beigestimmt wurde.

Zu II, E, 3 war von den landesherrlichen Herren Commissarien in den Commissionssitzungen der Zusatz gemacht, „daß auch bei den nach §. 26 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betreffend, vom Gegner der armen Partei in das gerichtliche Depositum geleisteten Zahlungen auf den Streitgegenstand eine Depositengebühr nicht berechnet werde."

Ingleichen war bei II, E, 5 die Abänderung gemacht, daß statt der Worte: „von dem aufkommenden Kaufgelde" gesetzt war: „von dem an das Gericht eingezahlten Kaufgelde."

Zu derselben Nummer beantragte die Commission, daß die Zulässigkeit der Berechnung einer Zählgebühr auch bei Verkäufen von Mobilien ausgesprochen werde, und bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß der Eingang von №. 5 danach heißen würde: „Bei den öffentlichen Verkäufen u. s. w."

Bei II, E. 7 wurde von den Herrn Abgeordneten Schröter und Bauer hervorgehoben, daß es zur Verhinderung von Mißbräuchen zweckmäßig sei, besonders auszusprechen, das bei einer einfachen Abschrift, deren Richtigkeit durch die Worte pro copia oder in fidem copiae bezeugt werde, nicht eine Beglaubigungsgebühr berechnet werden dürfe, wogegen Herr Cabinets-Minister von Oheimb darauf aufmerksam machte, daß die Beglaubigungen, für welche eine Gebühr berechnet werde, nur auf Verlangen der Partei oder auf Verfügung des Gerichtes stattfänden; also für die Collationirung, welche durch die oben erwähnten Worte pro copia ꝛc. allein bezeugt werden solle, keine Beglaubigungsgebühr, sondern nur die gewöhnliche Schreibgebühr berechnet werden könne. Zur Verhinderung eines denkbaren Mißverständnisses schlug Herr Obergerichtsrath Cäsar vor, unter 8 zu sagen: »Schreibgebühren einschließlich der Collationsgebühren ꝛc." mit welchem Zusatze die Herren Abgeordneten Schröter und Bauer sich einverstanden erklärten.

Zu

Zu II, E, 10 war seitens der Staatsregierung in den Commissionssitzungen die Abänderung proponirt, „daß der Ansatz für Vorlegung noch currenter Acten zur Einsicht" wegfalle.

Den Ansatz unter II, E, 19 für die Aufsicht bei einem Personalarreste von täglich 12½ Sgr. hielt die Commission für zu hoch, und beantragte dessen Herabsetzung auf 7½ Sgr.

Zu III, A, 1, a beantragte die Commission die Erhöhung der Diät für den Secretair der Obergerichte von 1 Rthl. 15 Sgr. auf 2 Rthl. aus den im betreffenden Commissionsprotokolle hervorgehobenen Gründen; ingleichen zu der Bemerkung unter III, A, 2, das Wort: „Wohnortes" in „Gerichtsortes" umzuwandeln; ebenso zu IV, A, 2, b in Beziehung auf die Reisekosten der Zeugen, für den gebrauchten Ausdruck: »die deshalb verwandten Kosten" einen andern zu wählen, weil derselbe nicht bezeichnend erscheine, indem z. B. den Zeugen auch dann, wenn sie sich ihres eigenen Fuhrwerkes bedienten, eine Vergütung dafür zu Theil werden müsse. Herr Obergerichtsrath Cäsar schlug in dieser Beziehung vor, zu setzen: „die deshalb ausgelegten oder verwandten Kosten."

Schließlich war seitens der landesherrlichen Herrn Commissarien in IV, B, 3 statt der Worte: „und von ihnen schriftlich eingereicht wird" die Aenderung proponirt: „und wenn demgemäß die schriftliche Einreichung (des Gutachtens) gestattet oder vorgeschrieben wird."

Weitere Anträge wurden zu dem II. Entwurfe nicht gestellt, und schloß man nach der Beendigung der darüber gepflogenen Berathung die heutige Sitzung, bestimmte die nächste auf Montag den 31. d. M. Morgens 10 Uhr und setzte auf die Tagesordnung: die Fortsetzung der Berathung der Justizgesetze.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

F. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 31. Januar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

Den heutigen Gegenstand der Tagesordnung bildete nach geschehener Vorlesung des Protokolls vom 29. d. M. der Gesetzentwurf, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Taxordnung betreffend.

Zu demselben wurden folgende Anträge und Bemerkungen gemacht, indem die darüber in den Commissionssitzungen stattgehabten Debatten aus den Commissions-Protokollen der Versammlung mitgetheilt wurden, deren Inhalt hier aber nur soweit erwähnt ist, als sich eine weitere Debatte daran knüpfte.

Zu §. 1 sprach Herr Abgeordneter Capellen die Ansicht aus, daß es nicht erforderlich sein würde, für die Stadtgerichte in den kleinen Städten besondere Wochentage zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen, da in manchen Wochen derartige Geschäfte nicht vorkommen und deshalb die Rathsbeisitzer nur unnöthig bemüht würden; er beantrage daher, die desfallsige Einrichtung ganz dem Ermessen der Stadtgerichte zu überlassen, zumal es den Einwohnern der Städte häufig lieber sein würde, die Termine zur Verhandlung von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit auf einen ihnen passenden Tag verlegt zu sehen, als an einen bestimmten Tag gebunden zu sein.

Gegen vorstehenden Antrag erklärten sich mehrere Herren Abgeordnete und zog Herr Abgeordneter Capellen seinen Antrag zurück, nachdem bemerkt war, daß die Gerichte an den bestimmten Wochentag nicht gebunden sein, sondern es auch ihnen frei bleibe, auf Wunsch der Parteien einen besonderen Termin anzuberaumen.

Zu §. 2 war seitens der Staatsregierung proponirt, hinzuzufügen, daß die Gerichte bis Mittags 1 Uhr zur Vornahme von Acten freiwilliger Gerichtsbarkeit verpflichtet sein, die Commission hatte diese feste Bestimmung der Zeit aber nicht für angemessen gehalten, und wurde nun statt dessen proponirt, in der dritten Zeile hinter „Gerichtstagen“ einzuschalten: „während der regelmäßigen Geschäftsstunden.“

Bei §. 3 regte Herr Abgeordneter von Stietencron die Frage an, ob den Untergerichten, wenn sie von eximirten Personen wegen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen würden, die dafür zu berechnenden Kosten als Commissionsgebühren zufielen und sprach sich für die Bejahung dieser Frage aus, weil erwähnte Gerichte bisher zur Vornahme fraglicher Handlungen nicht verpflichtet gewesen.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb war aber der Ansicht, daß solches im Allgemeinen, namentlich bei umfangreicheren Geschäften z. B. Verkäufen wegen der dafür angesetzten hohen Taxen nicht zulässig erscheine.

Herr Abgeordneter Rosen machte den Vorschlag, vorzuschreiben, daß die Untergerichte am Ende eines jeden Jahres über derartige von ihnen vorgenommene Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit bei eximirten Personen berichteten, und die obersten Verwaltungsbehörden dafür eine angemessene Remuneration aussetzten, welchem Vorschlage Herr Abgeordneter von Stietencron beistimmte, und womit sich auch Herr Cabinets-Minister von Oheimb einverstanden erklärte.

Statt des ersten Absatzes des §. 4 war in den Commissionssitzungen von den landesherrlichen Herrn Commissarien folgende Fassung proponirt: „Der Richter darf in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten seiner Eltern, Ehefrau, Verlobten, Kinder und Geschwister keine Urkunde aufnehmen. Betrifft der vorzunehmende Act das Interesse eines entfernteren Angehörigen des Richters (§. 19 des Gesetzes ꝛc.), so kann von der Recusationsbefugniß nach denselben Regeln, wie im Civilprocesse, Gebrauch gemacht werden.

Zu dem letzten Absatze von §. 5 bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß von mehreren Beamten hervorgehoben sei, es würde besonders auszudrücken sein, daß die Bestimmung wegen Errichtung von Testamenten sich auf die Zukunft beziehe, nicht aber eine bisher existirende Streitfrage in dieser Beziehung über die Gültigkeit der von einem Richter allein aufgenommenen Testamente entscheiden, also auch bei Beurtheilung von bereits früher errichteten Testamenten maßgebend sein solle, und werde zur Vorbeugung etwaiger Irrthümer vielleicht eine Zusatzbestimmung nöthig sein.

Allein

Allein Herr Cabinets-Minister von Oheimb erklärte, es verstehe sich von selbst, daß die fragliche Bestimmung nur eine Vorschrift für das in Zukunft zu beobachtende Verfahren enthalte und hielt einen Zusatz nicht für erforderlich.

Zu §. 10 war bereits in den Commissionssitzungen hinter dem dritten Absatze die Zusatzbestimmung proponirt: „bei den das Eigenthum an Grundgütern übertragenden Contracten bleiben behuf Ermittelung der Taxe die auf den Grundgütern lastenden Schulden außer Anrechnung." Da es aber für billig erachtet wurde, daß diese Bestimmung sich nicht auf Uebertragungen der Colonate an den Erben beziehe, so wurde nunmehr folgende Fassung proponirt:

„bei den über Grundgüter abgeschlossenen Kauf- und Tauschverträgen bleiben behuf Ermittelung der Taxe die auf den Gütern ruhenden Schulden außer Anrechnung."

Ferner war seitens der Staatsregierung in den Commissionssitzungen zu Absatz 5 dieses §. der Zusatz gemacht, daß: „bei Leibzuchtsverschreibungen eine fünfjährige Nutzung bei Abschätzung des Werthes maßgebend sein solle."

Herr Abgeordneter Bauer sprach die Ansicht aus, daß zweckmäßig bei den nach dem zweiten Absatze vorliegenden §. anzuordnenden Taxationen für Häuser das Brandkataster und für Grundstücke das Contributionskataster in der Art zum Anhaltspunkte zu dienen habe, wie solches in der Civilprozeßordnung nach einem Commissionsantrage stattfinden solle.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb stimmte diesem bei und proponirte die Hinzufügung einer derartigen Bestimmung.

Die nach dem 4. Absatze dieses §. bei Pachtcontracten anzuwendende Taxe hielt Herr Abgeordneter Nacke für zu hoch. Als diesem Herr Cabinets-Minister von Oheimb entgegnete, daß der durch die Einführung der geringen Taxen bei Bagatellsachen entstehende Ausfall an Sporteln durch die Erhöhung der Taxen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gedeckt werden müsse, und dieß auch gerechtfertigt erscheine, weil letztere bisher unverhältnißmäßig gering gewesen, sowie daß die proponirten Taxen gegen die in anderen Ländern gebräuchlichen nicht hoch erschienen, führte Herr Abgeordneter Nacke in einem längeren Vortrage aus: die Erhöhung der Taxen bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit treffe hauptsächlich den Grundbesitz z. B. hinsichtlich der Ingrossationen und der Verkäufe, namentlich aber in Beziehung auf

 die

die gesetzlich gerichtlich aufzunehmenden Uebertragungen der Colonate an den Erben. Dieß halte er nicht für billig und werde seine Ansicht so sehr von den ländlichen Grundbesitzern getheilt, daß er fürchte, daß die proponirten Justizgesetze an vorliegenden Bestimmungen über die anzuwendenden Taxen scheitern werden. Er müsse allerdings zugeben, daß eine Ausgleichung des Ausfalles an Sporteln bei Bagatellsachen nothwendig sei, allein er könne es nicht für billig erachten, daß diesen Ausfall hauptsächlich der Grundbesitz trage, zweckmäßiger würde es sein, den Ausfall aus der Landkasse zu decken, und die dieserhalb nöthigen Zuschüsse durch eine Erhöhung der Classensteuer, wovon alle Unterthanen gleichmäßig betroffen würden, aufzubringen.

Ueber diese im Allgemeinen gegen die bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit zu berechnenden Taxen gemachten Erinnerungen erhob sich eine längere Debatte, in welcher mehrererseits die vom Herrn Abgeordneten Nacke ausgesprochene Ansicht, daß besonders der Grundbesitz durch die erhöhten Taxen betroffen werde, widerlegt und namentlich hervorgehoben wurde, daß der Grundbesitz durch die Verkürzung und größere Wohlfeilheit des prozessualischen Verfahrens hauptsächlich Vortheil ziehen würde, also ein besonderes Interesse daran habe, daß die dieserhalb proponirten Ansätze in's Leben träten.

Da sodann darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man auf die gemachten Erinnerungen bei der Taxordnung selbst zurückkommen werde, so ging man umsomehr zur Berathung der ferneren Paragraphen über, als Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte, daß wegen der Taxen für Gutsübertragungen an den Erben, welche haupsächlich Anstoß zu erregen schienen, eine Abänderung der Proposition vorgeschlagen werden solle.

Zu §. 12 war in den Commissionssitzungen von der Staatsregierung der Zusatz gemacht, „Namentlich treten die auf die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmungen und Taxen der Sportelnordnung vom Jahre 1768 außer Kraft."

Man schritt hierauf zur Berathung der Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu A. 2 hinsichtlich der Taxen für die Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen und Ertheilung der Decharge beantragte die Commission, bei der anzuwendenden Scala die Einkünfte des Pupillarvermögens maßgebend sein zu lassen und als Taxe für die Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen 1 Proc.

der

der Einkünfte des Pupillarvermögens, jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 10 Rthl. anzunehmen.

Seitens des landesherrlichen Herrn Commissarius wurde dieser Antrag den Principien nach gebilligt und fügte Herr Obergerichtsrath Cäsar hinzu, daß jetzt folgende Fassung der № 2 proponirt werde:

„Für die Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen und Ertheilung der Decharge, wenn das Vermögen des Pupillen nicht über 400 Rthl. beträgt, Nichts, sonst für jede Jahresrechnung 1 Proc. der Einkünfte des Pupillarvermögens, jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 10 Rthl."

Herr Abgeordneter von Stietencron bemerkte, es sei wohl selbstverständlich, daß bei Veranschlagung der Einkünfte des Pupillarvermögens die durchlaufenden Posten nicht in Anrechnung kämen, welchem Herr Cabinets-Minister von Oheimb beistimmte.

Zu A, 3 beantragte die Commission hinzuzufügen: „jedoch nicht unter 1 Rthl." für den Fall, daß der für großjährig zu erklärende Minderjährige Vermögen nicht besitze.

Zu C. bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb: schon in der Commission sei hervorgehoben, daß ein Unterschied zwischen den Verkäufen und den gewöhnlichen Uebertragungen der Güter an den Erben gemacht werden müsse, diese Bemerkung sei als gerechtfertigt anerkannt, und werde für letztere daher die Hälfte der Taxen für erstere proponirt.

Herr Obergerichts-Rath Cäsar fügte hinzu, die Fassung der Nummer C. sei demnach folgende:

a. Für die Aufnahme von Kauf- und andern das Eigenthum an Grundgütern übertragenden Contracten, mit Ausnahme der sub b. gedachten, namentlich ꝛc. und am Schlusse der № C.:

b. Für die Aufnahme von Verträgen über Güterabtretungen an Erben einschließlich der damit verbundenen Leibzuchtsverschreibungen, ferner für Leibzuchtsverschreibungen ohne gleichzeitige Stätteübertragung, desgleichen für Erbtheilungen, Schichtungen und Brautschatz-Verschreibungen nach dem Werthe des Vertragsgegenstandes die Hälfte der Taxe sub a.

Herr

Herr Abgeordneter Nacke beantragte dagegen unter Bezugnahme auf seine bei §. 10 gemachten Bemerkungen und weiterer Ausführung derselben, daß es bei den bisher üblichen Taxen für Uebertragungen von Grundgütern an den Erben belassen werde;

und Herr Abgeordneter Hagemeister, daß es bei der Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes belassen werde, wonach sich die Taxe für Colonats-Uebertragungen nach dem Catasterertrage gerichtet habe.

Ueber den ersten Antrag entspann sich eine lebhafte Debatte, in welcher hauptsächlich folgende Punkte dem Antragsteller entgegen gehalten wurden;

vom Herrn Abgeordneten Schröter, daß die proponirte Taxordnung auf dem Prinzipe beruhe, die Taxen dem Objecte gemäß festzusetzen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Arbeit der Gerichte. Dieß Prinzip sei consequent durchgeführt und könne unmöglich davon eine Ausnahme hinsichtlich des ländlichen Grundbesitzes gemacht werden.

Herr Abgeordneter von Borries bemerkte, die vom Herrn Abgeordneten Nacke ausgesprochene Ansicht sei zwar die verbreitete auf dem Lande, allein sie sei offenbar irrig, und eine Ueberlastung des Grundbesitzes umsoweniger vorhanden, als die Taxen, wie sie jetzt nach Obigem proponirt worden, nur sehr gering gegen die anderer Länder sein, und der Grundbesitzer durch die Abkürzung und größere Wohlfeilheit der Prozesse großen Nutzen ziehen werde. Daß die Landkasse die durch den Ausfall der Sporteln in anderen Punkten nöthig werdende Ausgleichung trage, halte er für unbillig, da die Kosten der zu tragen habe, welcher die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch nehme.

Herr Abgeordneter Rosen hob gleichfalls den aus der Verkürzung und größeren Wohlfeilheit des prozessualischen Verfahrens erwachsenden Vortheil hervor und fügte hinzu, daß die Erhöhung der Sporteln für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der einzige Weg sei, um den Ausfall an Sporteln in anderen Beziehungen zu decken, also das Inslebentreten der Justizentwürfe von der Genehmigung vorliegender Taxordnung abhänge; wie wünschenswerth aber die Justizreform sei, wisse der Grundbesitzer aus eigener Erfahrung am besten.

Die Herren Abgeordneten von Stietencron und von Kerßenbrock sprachen sich in ähnlicher Weise aus, letzterer indem er zugleich darauf aufmerksam machte, daß nach

3 Jahren eine Revision vorliegender Gesetze stattfinden würde, wobei man dann aus Erfahrung gesehen haben würde, ob die vorliegende Taxordnung wirklich zur Beschwerde für irgend einen Theil der Unterthanen gereiche.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb hob letzteren Punkt gleichfalls hervor, indem er darauf aufmerksam machte, daß eine größere Einnahme aus den Sporteln nicht bezweckt werde, und daher, wenn sich einige Ansätze als zu hoch herausstellen sollten, eine Herabsetzung und Ausgleichung sich leicht bei der Revision bewerkstelligen werde. Im Uebrigen stelle er zur Erwägung, daß die Taxen für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit z. B. in Preußen ganz bedeutend höher sein, ohne daß darüber besondere Klagen laut geworden sein.

Es wurde nun die von mehreren Colonatsbesitzern des Amtes Schötmar eingereichte Vorstellung, vorliegende Entwurfsbestimmung betreffend, welche hierbei zur weiteren Beschlußfassung von der Petitions-Commission überreicht wurde, vorgelesen.

Dazu bemerkte Herr Abgeordneter Nacke: wenn er dieselbe auch nicht vertreten wolle, so müsse er doch einigen Punkten darin beistimmen, und gienge die größere Belastung des Grundbesitzes schon daraus hervor, daß z. B. bei Testamenten, welche bei Grundbesitzern wenig vorkämen, ein nicht sehr hoch gegriffener Maximalsatz bestimmt sei, bei Colonatsübertragungen aber nicht; wogegen Herr Abgeordneter von Stietencron darauf aufmerksam machte, daß die ländlichen Grundbesitzer wegen der gesetzlich bestimmten Erbfolge wenig in die Lage kämen, Testamente zu errichten, hierin aber gerade eine Ausgleichung für die von ihnen bei Colonatsübertragungen zu entrichtenden Sporteln liege.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb erklärte, es werde Nichts dagegen zu erinnern sein, daß auch bei den Taxen für Uebertragungen von Gütern an den Erben ein Maximalsatz bestimmt werde, und proponirte zu der oben vorgeschlagenen Fassung sub b. den Zusatz: jedoch höchstens 20 Rthl.

Hiernach zogen die Herren Abgeordneten Nacke und Hagemeister ihre Anträge zurück.

Herr Abgeordneter Schröter beantragte statt der in der unter C. aufgeführten Scala gegriffenen Ansätze folgende anzunehmen: 15 Sgr., 1 Rthl., 2 Rthl., 4 Rthl. und weitere Steigerung wie in der Proposition, ohne Beschränkung eines Maximums.

Herr

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dagegen, daß der durch die Verringerung fraglicher Taxe entstehende Ausfall zu groß sein würde, zumal andere niedriger gestellte Ansätze nicht wohl erhöhet werden könnten. Herr Abgeordneter von Stietencron hob hervor, daß die proponirten Taxen nicht einmal 1 Proc. des Objects betrügen, also nur niedrig erschienen, zumal darin die Gebühren für alle einzelnen Handlungen der Behörden enthalten sein, z. B. für die Umschreibungen ꝛc.

Auch die Herren Abgeordneten von Borries und Arend sprachen sich für die Proposition aus, und zog Herr Abgeordneter Schröter, nachdem eine von ihm aufgeworfene Frage: ob es den Städten gestattet sein würde, niedrigere Taxen, als die proponirten, in Anwendung zu bringen, vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb mit der Einschränkung bejahet war, daß vorliegendes Gesetz dem nicht im Wege stehe, dazu aber selbstredend die verfassungsmäßige Genehmigung eingeholt werden müsse, zurück, stellte dagegen aber den Antrag, ein Maximum von 20 Rthl., wie oben proponirt, nicht anzunehmen.

Zu **D.** war seitens der landesherrlichen Herren Commissarien hinter dem Worte: „Eheverschreibung" zugefügt: einschließlich des Ehescheines; ebenso war von der Commission zu **E.** 4 hinter dem Worte: „Eintragung" der Zusatz vorgeschlagen: „und Löschung."

Zu **G.** war seitens der Staatsregierung der Zusatz gemacht: „Hinsichtlich der bei Feuerversicherungsverträgen zu hebenden Sporteln hat es bei den Vorschriften des §. 12 der Verordnung vom 29. Juni 1841 sein Verbleiben."

Weitere Anträge wurden nicht gestellt, und schloß man hiermit die heutige Sitzung. In der morgen früh um 10 Uhr beginnenden weiteren Session wird mit der Berathung der proponirten Justizgesetze fortgefahren werden.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

Die heutige Sitzung begann, wie gewöhnlich, mit Vorlesung des gestrigen Protokolles. Zwei gegen letzteres gemachte Erinnerungen fanden ihre Erledigung durch desfallsige Abänderung des Protokolles.

Hierauf wandte man sich der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Gesetzentwurfes, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend.

Zu dem zweiten Absatze in §. 4 bemerkte Herr Abgeordneter von Stietencron, diese Bestimmung werde sich wohl nur auf die Winkeladvocaten beziehen ꝛc. nicht aber auf den Fall, wenn von einem auswärtigen Rechtsgelehrten z. B. einem Docenten auf einer Universität ein Rechtsgutachten eingeholt werde, indem ein Honorar dafür nicht abgesprochen werden könne.

Dieser Ansicht stimmte Herr Cabinets-Minister von Oheimb bei und hielt man es zur Vermeidung etwaiger falscher Auffassung für angemessen, obige Bemerkung in das Landtagsprotokoll aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 11 waren in der Commission Gegenstand der Debatte geworden und namentlich dazu vom Herrn Abgeordneten von Stietencron, welcher aber nicht die Zustimmung der Commission erhalten hatte. Das betreffende Commissionsprotokoll wurde vorgelesen, daran aber ein Antrag nicht gestellt, namentlich auch vom Herrn Abgeordneten von Stietencron sein früherer Antrag nicht wieder aufgenommen. Dagegen sprach derselbe sich dafür aus, daß es nicht unzweckmäßig sein würde, für die einzelnen Handlungen der Anwälte durchweg und in allen Klassen bestimmte Ansätze ohne Berücksichtigung der Bogenzahl der überreichten Schriften vorzuschreiben, welchem Herr Abgeordneter Schröter beistimmte, weil es den Anwälten selbst lieber sein würde, nicht nach der Bogenzahl berechnen zu müssen, indem dadurch meistens im Publikum ein Mißtrauen gegen die Anwälte wegen unnöthiger Weitläuftigkeit und zu hoher Sportulirung hervorgerufen würde. Es wurde aber ein-

besonderer Antrag nicht gestellt, indem Herr Abgeordneter von Stietencron bemerkte, daß es zu schwer sei, dieserhalb bestimmte Vorschläge zu machen.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes im §. 13 war aus den im Commissionsprotokolle hervorgehobenen Gründen eine andere Fassung für angemessen erachtet, und wurde demgemäß vom Herrn Obergerichtsrath Cäsar folgende in Vorschlag gebracht:

„Verträge über ein besonderes die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar sind nur bezüglich außergerichtlicher Bemühungen der Rechtsanwälte statthaft und haben nur insoweit, als sie schriftlich abgefaßt sind, und eine specielle Anführung der betreffenden einzelnen Mühewaltungen enthalten, rechtliche Gültigkeit.

Bei §. 15 sprach sich Herr Abgeordneter von Stietencron für die Festsetzung der höchsten Ansätze bei schriftlichen Arbeiten der Anwälte aus, um eine zu große Weitläuftigkeit derselben zu verhindern; derselbe stellte in dieser Beziehung aber keinen bestimmten Antrag, da vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb hervorgehoben wurde, daß die den Gerichten zugesprochene Befugniß, in geeigneten Fällen das Deservit der Anwälte herabzusetzen, ja ganz zu streichen, den Parteien hinreichende Garantie dafür gewährten, daß die Advocaten nicht durch zu große Weitläuftigkeit die Kosten des Prozesses unnöthig vermehrten, sowie vom Herrn Abgeordneten Schröter, daß die Festsetzung von höchsten Sätzen deshalb nicht angemessen sei, weil in sehr wichtigen und complicirten Sachen eine größere Weitläuftigkeit der Schriften im Interesse der Clienten liege, es sich daher auch rechtfertige, daß den Anwälten ein dem Umfange der Arbeiten entsprechendes Honorar gewährt werde, zumal der Verdienst derselben nach den jetzt proponirten Taxen, wie er nach einer aufgestellten Vergleichung zeigte, eher abnehmen, als zunehmen werde. Nachdem Herr Abgeordneter Rosen hinzufügte, daß die Anwälte in Zukunft auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt würden, daher um so weniger eine Uebervortheilung der Clienten in beregter Beziehung zu befürchten sei.

Zu §. 18 war von der Commission eine Bestimmung beantragt, wonach den Gerichten die Festsetzung der Gebühren der Anwälte auch ohne Antrag der Parteien aufgegeben würde, und wurde, da dieser Antrag seitens des landesherrlichen Herrn Commissarius gebilligt war, vom Herrn Obergerichtsrath Cäsar proponirt, den ersten Absatz des §. 18 zu fassen: „die Feststellung der Gebühren und Auslagen erfolgt nur durch die betreffenden Prozeßgerichte, und ist von den Rechtsanwälten jedes Mal auch

ohne

ohne vorgängiges Verlangen der Parteien auszuwirken. Für das Festsetzungsdecret sind außer etwaiger Expeditions- und Insinuationsgebühren keine Kosten in Ansatz zu bringen;" ferner den zweiten Punkt des ersten Absatzes im gedachten §. wegfallen zu lassen und im §. 19 unter Streichung der darin aufgeführten Vorschrift zu sagen: „die Einklagung einer festgestellten Gebührenforderung kann sowohl bei dem betreffenden Prozeßgerichte, als auch im gewöhnlichen Forum des Zahlungspflichtigen geschehen."

Herr Abgeordneter Schröter äußerte gegen die Bestimmung zwar die auch schon in den Commissionssitzungen hervorgehobenen Bedenken, stellte aber dieserhalb keinen Antrag.

Zu §. 24 war laut des Commissionsberichtes seitens der Staatsregierung hinter dem Worte „Behörden" der Zusatz gemacht: „oder die Ehrenrechte der Gegenseite, der Zeugen und Sachverständigen."

Zu der Gebührentaxe für die Rechtsanwälte wurden folgende Anträge gestellt: zu **B, 1. a, cc.** von der Commission, statt der Worte: „bei Uebernahme einer Concurscuratel" zu setzen: „bei Uebernahme einer besonders verwickelten Concurscuratel," und erklärte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß die vorgeschlagene Abänderung in den Entwurf aufgenommen sei.

Zu **B, 3, a** war seitens der Staatsregierung proponirt, die Taxen der Schriftsätze in Sachen der ersten Werthclasse auf 1 Rthl. zu erhöhen, um dadurch, weil ein Maximalbetrag von 3 Rthl. festgesetzt sei, eine größere Kürze der Schriften zu befördern.

Zu **B, 3, b** wurde commissionsseitig beantragt, die Taxe in den drei höchsten Werthclassen auf 1 Rthl. festzusetzen.

Herr Obergerichtsrath Cäsar bemerkte dazu, daß die vorgeschlagene Abänderung in den Entwurf aufgenommen sei, aber auch noch weiter zur Vereinfachung der Taxen proponirt werde, die Ansätze in den drei niedrigsten Werthclassen gleichmäßig auf 20 Sgr., und demgemäß den Maximalbetrag in der ersten Werthclasse auf 1 Rthl. 10 Sgr. zu bestimmen.

Aus demselben Grunde wurde vom Herrn Obergerichtsrath Cäsar vorgeschlagen, bei **3, c** die Ansätze für die drei niedrigsten Classen auf $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die drei höchsten auf 15 Sgr. festzusetzen und ebenso eine gleiche Abänderung bei **4** vorzunehmen.

 Zu

Zu B, 5 wurde es von der Commission für zweckmäßig gehalten, statt der Worte: „für jeden Monat, in dem der Anwalt thätig gewesen," zu bestimmen: für jeden Monat, in dem der Anwalt handelnd aufgetreten ist."

Die Bestimmung in der Bemerkung zu B, 12 war bereits in den Commissionssitzungen Gegenstand der Debatte gewesen, dazu aber ein Commissionsantrag nicht beschlossen. Herr Abgeordneter Rosen beantragte nun die Streichung der Vorschrift, daß die Transportkosten und Diäten jedesmal sofort am Schlusse eines Termines liquidirt werden sollen ꝛc., schloß sich aber dem weiter vom Herrn Abgeordneten Schröter gestellten Antrage an, welcher dahin ging, bei Berechnung der Transportkosten und Diäten die zugleich für solche Personen abgehaltenen Termine, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft sei, unberücksichtigt zu lassen.

Letzterer Antrag fand die Zustimmung des landesherrlichen Herrn Commissarius und wurde demgemäß proponirt, hinter dem Worte: „Clienten" einzuschalten: „jedoch mit Ausnahme derjenigen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint."

Da weitere Anträge zu der vorliegenden Gebührentaxe nicht gestellt wurden, so wandte man sich zur Berathung des Entwurfes V, das Verfahren in Wrugesachen betreffend.

Hinsichtlich des §. 4 wiederholte Herr Abgeordneter von Stietencron die bereits in den Commissionssitzungen gemachte Bemerkung, daß in manchen Fällen das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nicht wohl verlangt werden könne, und dann eine Vertretung desselben nicht versagt werden dürfe.

Herr Abgeordneter Rosen machte den Vorschlag, zu bestimmen, daß der Angeschuldigte auf Verlangen des Richters persönlich erscheinen müsse.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb hielt es aber für angemessener, vorzuschreiben: „daß der Richter befugt sei, in geeigneten Fällen den Angeschuldigten von dem persönlichen Erscheinen zu dispensiren," und proponirte einen desfallsigen Zusatz, womit Herr Abgeordneter von Stietencron sich einverstanden erklärte.

Zu §. 12 war seitens der Staatsregierung der Zusatz gemacht:

Hinsichtlich der Gebühren in Unpflichtsfällen bleiben die besondern Bestimmungen der Sportelnordnung vom Jahre 1768 in Kraft.

Es blieb nun noch übrig, den Entwurf einer Einführungsverordnung nebst Uebergangsbestimmungen ꝛc. zur Prüfung heranzuziehen.

Da-

Dabei wurde in Ansehung des §. 2 von der Commission es für zweckmäßiger gehalten, daß die Vormundschaften über bisher eximirte Personen bis zu ihrer vollständigen Erledigung unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Obergerichte verblieben, insofern nicht deren Uebertragung an die Untergerichte von den Vormündern beantragt werde.

Unter Billigung dieses Antrages wurde demgemäß seitens des landesherrlichen Herrn Commissarius proponirt, den zweiten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der von dem . . . . . bereits anhängigen Vormundschaften und Curatelen über bisher eximirte Personen, desgleichen hinsichtlich der für diese verwahrten Depositа, sofern nicht die Vormünder und Curatoren bzw. die Deponenten eine Ueberweisung besagter Sachen an das betreffende competente Untergericht bei dem bisherigen befreiten Gerichtsstande in Antrag bringen.“

Zu §. 8 wurde hinter dem Worte „Ablösungsverhandlungen“ eingeschaltet: „und Gemeinheitstheilungen“.

Weitere Anträge wurden zu vorliegendem Entwurfe nicht gestellt.

Es blieb nun noch übrig, die in dem Commissionsprotokolle vom 14. December v. J. zur Sprache gebrachte Ausgleichung der durch die proponirten Gesetzentwürfe etwa entstehenden Ausfälle an Sporteln ꝛc. zur Debatte zu ziehen, allein man verschob dieß auf die morgen früh 10 Uhr beginnende Sitzung, in welcher dann noch weiter zur Berathung kommen sollten:

die Proposition, die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorialsachen betreffend,

einige an den Landtag gerichtete Anträge und eventuell, falls es die Zeit erlaubt,

die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betreffend.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.:

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Obergerichtsraths Cäsar.

In heutiger Sitzung wurde zuvörderst das Protokoll vom gestrigen Tage vorgelesen.

Demnächst machte der Herr Vorsitzende die Versammlung mit einer Eingabe der Curatoren der Clostermeier-Stiftung bekannt, in welchem dem Landtage, welchem von der Stifterin laut der dem Landtage vom Jahre 1849 überreichten letztwilligen Verfügung, die Ueberwachung der erwähnten Stiftung anempfohlen ist, die Anzeige gemacht wird, daß der erste Lehrer des hiesigen Gymnasiums, Professor Berthold, wegen Gesundheitsrücksichten aus dem Curatorium ausscheiden zu wollen erklärt habe und es deshalb für angemessen erachtet sei, den zweiten Lehrer Professor Horrmann um Uebernahme der vacanten Stelle zu ersuchen.

Da die desfallsige Anordnung des Curatoriums seitens des Landtages unter den obwaltenden Umständen für angemessen gehalten wurde, so beschloß man, die überreichte Eingabe einfach ad acta zu nehmen, und die Curatoren durch Mittheilung einer Abschrift dieses Protokolles quoad pass. concern. von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Hierauf zog man einen selbstständigen Antrag des Herrn Abgeordneten Capellen, die Besteuerung Preußischer Unterthanen, welche im hiesigen Lande Vieh, Häute und sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse auf- und verkaufen, betreffend, zur Berathung. Derselbe wurde vorgelesen. In dem von dem Herrn Abgeordneten von Donop erstatteten Bericht der Petitions-Commission, welcher obiger Antrag zur Prüfung überwiesen war, war derselbe aus den angefügten Gründen der Annahme des Landtages nicht empfohlen.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dazu, daß es nach den Steuerverträgen unzulässig sei, die preußischen Unterthanen einer Steuer zu unterziehen, welcher die hiesigen Unterthanen nicht unterlägen, danach also der gestellte Antrag zur Zeit nicht in Erfüllung gehen könne.

Nach

Nach einer kurzen Besprechung dieses Gegenstandes zog Herr Abgeordneter Capellen in Erwägung der vom Herrn Cabinets-Minister von Oheimb angeführten Thatsache seinen Antrag zurück.

Man wandte sich nun zu der Proposition, die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorialsachen betreffend.

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dazu, daß, da die II. Curie die proponirte Medicinaltaxe abgelehnt habe, die Aufnahme einiger Bestimmungen aus letzterer in vorliegende Entwürfe erforderlich sei, wogegen umsoweniger Etwas zu erinnern sein würde, als die aufzunehmenden Bestimmungen in keiner Weise beanstandet sein.

In dem zu vorliegenden Entwürfen abgestatteten Commissionsberichte wurde die Annahme der fraglichen Gesetze unter Berücksichtigung einiger Bemerkungen beantragt.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend, war bei I, 8 der Antrag gestellt, für den Transport eines Arrestaten jedem Schützen für die Meile 5 bis 10 Sgr. auszuwerfen, statt des festen Ansatzes von 10 Sgr., damit bei Festsetzung der fraglichen Gebühr in den verschiedenen Theilen des Landes auf die verschiedenen Verhältnisse Rücksicht genommen werden könne.

Zum zweiten Absatze unter III bemerkte Herr Obergerichtsrath Cäsar, daß aus der Medicinaltaxe die Gebühren für die Medicinalpersonen hier einzuschalten sein.

Bei dem Gesetzentwurfe, die in Regiminal- und Consistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend, wurde Folgendes bemerkt.

Hinsichtlich sämmtlicher Nummern unter I, A war seitens der Commission für die Redaction bemerkt, daß sich das Wort „Gebühren“ statt des gebrauchten „Diäten“ als mehr zutreffender empfehle.

Zu A, 3 führte der landesherrliche Herr Commissarius an, daß hier aus der Medicinaltaxe die Gebühren für die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker einzuschalten sein.

Zu A, 6 bemerkte derselbe, daß für die Prüfung der Forstcandidaten 12 Rthl. als Gebühr für 3 Examinatoren und 4 Rthl. zum Bibliothekfonds auszuwerfen sein,

daß

daß aber die Gebühren für die Prüfung der sub 7 und 8 aufgeführten Personen dieselben blieben, wie sie unter 6 enthalten.

Herr Abgeordneter von Donop machte darauf aufmerksam, daß auch wohl von den Philologen bei ihrer Prüfung 4 Rthl. zum Bibliothekfonds ausgezahlt werden dürften. Diesem stimmte Herr Cabinets-Minister von Oheimb bei, und proponirte einen desfallsigen Zusatz ad 5, ebenso aber auch zu 8, die Prüfung der Architecten betreffend. Hinsichtlich der Thierärzte und Feldmesser wurde ein ähnlicher Zusatz nicht beliebt, bei ersteren nicht wegen ihrer geringen Einnahme, bei letzteren nicht, da sie die Bibliothek wenig benutzen würden, außerdem aber meistens schon sonst zum Bibliothekfonds beitrügen z. B. wenn sie zugleich Forstcandidaten sein.

Statt des unter C, 4 ausgeworfenen Ansatzes von 5 Rthl. für das einem Ziegelagenten zu ertheilende Certificat wurden von der Commission 10 Rthl. bis 25 Rthl. wegen der bedeutenden Einnahme der Ziegelagenten vorgeschlagen.

Hiernächst brachte man die in der Commissionssitzung vom 14. December v. J. in Anregung gebrachte Frage wegen einer Fürstl. Cammer für den durch Erlaß der Justizgesetze etwa erwachsenden Ausfall an Sporteln zur Sprache und bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, er habe bereits in der Commissionssitzung erwähnt, daß es am angemessensten erscheine, wenn man sich dahin einige, daß, wenn sich bei der in Aussicht gestellten Revision der fraglichen Gesetze nach einer zuzulegenden Berechnung herausstellen sollte, daß der dreijährige Bezug der nach der neuen Taxordnung erhobenen Sporteln, mit der bisherigen Sportelneinnahme verglichen, durchschnittlich einen höheren Ertrag geliefert habe, das Plus an die Landkasse abgegeben, dagegen ein etwaiges Minus aus letzterer Fürstlicher Cammer erstattet werde. Er wiederhole daher diesen Vorschlag und bemerkte nur noch, daß wenn ein dreijähriger Durchschnitt bei der Berechnung zum Grunde gelegt werden solle, die desfallsige Ermittelung erst nach 4 Jahren, zu welcher Zeit erst die vollständigen Rechnungen aus 3 Jahren vorlägen, angestellt werden könne.

Herr Abgeordneter Bauer hielt es für zweckmäßig, daß schon jetzt bestimmt werde, aus welchen Jahren vor Erlaß der fraglichen Justizgesetze ein Durchschnitt der bisherigen Sportelneinnahmen genommen werden solle, und erklärte Herr Cabinets-

Mi-

Minister von Oheimb, daß ein Durchschnitt aus den letzten 10 Jahren als Maßstab dienen werde.

Es erhob sich nun eine kurze Debatte über vorliegende Frage, deren Resultat war, daß der Landtag sich für die Annahme des obigen Vorschlages entschied.

Hiernächst wandte man sich zur Prüfung der dem Landtage überreichten Vorstellung von Seiten der Eigenthümer der Rübenzucker-Fabrik bei Salzuflen, Meier Kronshage zu Schwachhof, Meier zu Menkhausen und Kronshage zu Biemsen, Bewilligung eines Darlehns betreffend.

Nach geschehener Vorlesung derselben stattete Herr Abgeordneter von Donop den Bericht der Petitions-Commission über dieselbe ab, welcher dahin ging, das Gesuch obiger Personen um Bewilligung eines Darlehns aus den in dem schriftlichen Berichte aufgeführten Gründen zurückzuweisen.

Herr Abgeordneter von Stietencron fügte hinzu, daß der Ordnung gemäß von den Bittstellern zuvörderst Fürstliche Regierung hätte angegangen werden müssen, welche zuvor die dem Gesuche zum Grunde gelegten Thatsachen einer Untersuchung unterzogen haben würde. Diesem stimmte Herr Abgeordneter von Kerßenbrock bei, ebenso Herr Abgeordneter von Borries jedoch mit dem Hinzufügen, daß, da hiesiges Land ein Interesse bei Erhaltung der Fabrik habe, weil viele Frauen und Kinder, denen es sonst an Arbeit fehle, dabei eine gesunde Beschäftigung fänden, es vielleicht sich rechtfertigen ließe, das überreichte Gesuch an Fürstliche Staatsregierung zur Prüfung abzugeben. Allein bei weiterer Besprechung fand die Ansicht Geltung, daß, da das gestellte Gesuch aus dem oben hervorgehobenen formellen Grunde zurückzuweisen sei, und wurde beschlossen, die Bittsteller hiervon durch den Landsyndicus zu benachrichtigen.

Ferner erstattete die Petitions-Commission durch den Herrn Abgeordneten von Donop Bericht über die von mehreren Grundbesitzern aus 6 verschiedenen Aemtern des Landes überreichten Vorstellungen, in welchem gebeten wird, höchsten Orts um die Vorlage eines Jagd-Ablösungs-Gesetzes nachzusuchen.

Die Majorität der Commission hatte sich unter gewissen Bedingungen für ein Jagdablösungsgesetz, die Minorität aber dagegen ausgesprochen, und waren beide Ansichten in gesonderten Berichten näher motivirt.

Während der Besprechung vorliegenden Gegenstandes erklärten sich die Herren Abgeordneten von Donop, von Wendt, von Borries, von Kerßenbrock, Merckel und

Nacke gegen ein Jagdablösungsgesetz, indem hervorgehoben wurde, daß bereits wiederholt vom Landtage der Wunsch für Erlaß eines Jagdtheilungsgesetzes ausgesprochen sei, man daher jetzt nicht wohl ein Jagdablösungsgesetz befürworten könne, daß ferner ein Jagdablösungsgesetz nur den Erfolg haben würde, daß andere Personen, als die jetzt Berechtigten die Jagd ausübten, also dem Verpflichteten nicht einmal die gehoffte Erleichterung zu Theil werden würde, daß man in anderen Ländern die Unzweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes aus der Erfahrung kennen gelernt habe, sowie daß durch ein Jagdtheilungsgesetz den meisten Beschwerden der Verpflichteten wegen Benachtheiligung durch die Jagd abgeholfen werden würde, endlich daß ein Jagdablösungsgesetz, ehe ein Jagdtheilungsgesetz wie ein Verkoppelungsgesetz erlassen, nicht einmal durchführbar sein werde.

Die Herren Abgeordneten Arend, Bauer und Wolf sprachen sich dagegen für ein Jagdablösungsgesetz aus als der Billigkeit entsprechend, namentlich weil in der Jagdgerechtigkeit eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Eigenthumsrechtes der Besitzer der jagdpflichtigen Grundstücke gefunden werden müsse, indem zugleich die Ansicht bekämpft wurde, daß ein Jagdtheilungs- und ebenso ein Verkoppelungsgesetz vorhergehen müsse, und hinzugefügt wurde, daß die allgemeine Stimmung auf dem Lande für fragliches Gesetz sei, besonders deshalb, weil bei Ausübung der Jagd mannichfache Excesse vorkämen und die Jagdpolizei an manchen Orten strenger, als nöthig, gehandhabt werde.

Bei stattfindender Abstimmung erklärte sich die I. Curie gegen den gestellten Antrag, in der II. Curie waren die Stimmen gleich getheilt, weshalb die Wiederholung der Abstimmung auf die nächste Sitzung angesetzt wurde.

Schließlich trug Herr Abgeordneter von Donop den Bericht der Petitions-Commission über die von verschiedenen Einwohnern derselben Aemter eingereichten Vorstellungen wegen Revision bzw. Abänderung des Gesetzes über das Taubenhalten vom 24. Juni 1857 vor, und beantragte, die fraglichen Vorstellungen aus den im Berichte angeführten Gründen zurückzuweisen.

Dieser Antrag fand nach kurzer Besprechung die Zustimmung des Landtages.

Hinsichtlich der die letzten beiden Punkte betreffenden Vorstellungen wurde eine Benachrichtigung der zahlreichen Bittsteller von dem gefaßten Beschlusse nicht für erforderlich gehalten, sondern es den Deputirten der betreffenden Aemter überlassen,

das

das Resultat der obigen Berathung, welches außerdem aus den publicirt werdenden Landtags-Verhandlungen zu ersehen sei, den betreffenden Personen mitzutheilen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt und zur Tagesordnung bestimmt:

die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betreffend,

Berichterstattung über die noch übrigen Petitionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold in der ersten Curie den 2. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Deputirte der ersten Curie mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten von Borries.

In der heutigen Sitzung der I. Curie wurden folgende Beschlüsse gefaßt und zwar unter gleichmäßiger Zustimmung sämmtlicher anwesenden Herren Abgeordneten:

1., hinsichtlich des Antrages der II. Curie auf Abstimmung in Pleno über das proponirte Gesetz wegen des evangelischen Elementarschulwesens und die dazu gestellten Anträge:

„der II. Curie die Erklärung abzugeben, daß die I. Curie bei ihrer Erklärung beharren müsse, daß hinsichtlich des erwähnten Schulgesetzes eine Abstimmung in Curien nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde stattzufinden habe, daß also auch die bereits stattgehabte Abstimmung für rechtsgültig zu erachten sei."

2., hinsichtlich der Abstimmung über die proponirten Justizgesetze:

„sich der II. Curie gegenüber bereit zu erklären, falls sie es wünsche in Beziehung auf die proponirten Justizgesetze eine Abstimmung im Pleno der Versammlung eintreten zu lassen, obwohl die I. Curie ein Recht der II. Curie darauf nur in Beziehung auf die Bestimmung wegen der zu erhebenden Stempelgebühren anerkennen könne; falls aber die II. Curie unter dieser Form auf obigen Vorschlag nicht eingehe,

 die

die Erklärung abzugeben, daß die I. Curie die proponirten Gesetzentwürfe über die Justizpflege ꝛc., sowie sie mit Zustimmung des landesherrlichen Herrn Commissarius aus der Berathung hervorgegangen sei, annehme, aber bereit sei, in Beziehung auf die proponirten Bestimmungen wegen der Stempelgebühren eine Kopfabstimmung eintreten zu lassen."

Dem nicht anwesenden Herrn von Borries wurde für den Fall, daß er es wünsche, die Ueberreichung eines Separatvotums, soweit seine Ansicht nicht mit obigen Beschlüssen übereinstimmen sollte, vorbehalten.

Vorgelesen und genehmigt.

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete. Als landesherrlicher Commissarius: Herr Cabinets-Minister von Oheimb in Assistenz des Herrn Geh. Regierungsrathes Petri.

Nach geschehener Vorlesung des gestrigen Protokolles machte der Herr Vorsitzende die Versammlung mit ein Paar zu den bereits erledigten Petitionen wegen Erlasses eines Jagdablösungsgesetzes und wegen Abänderung des Gesetzes über das Taubenhalten gehörigen Eingaben bekannt, welche nur ad acta genommen wurden.

Ebenso wurde eine Vorstellung des Gutsbesitzers Geise in Horn in Beziehung auf das bereits erledigte Gemeinheitstheilungsgesetz nach erstattetem Berichte der Petitions-Commission lediglich zu den Acten genommen.

Hiernächst theilte der Herr Abgeordnete von Stietencron der II. Curie mit, daß die I. Curie den auf Plenar-Abstimmung über das Gesetz wegen des evangelischen Schulwesens gerichteten Antrag einer nochmaligen Prüfung unterzogen, sich aber nicht habe davon überzeugen können, daß ein Fall im Sinne des §. 30 der Verfassungs-Urkunde vorliege, und führte weiter aus: die jetzige Verfassung sei aus den früheren Zuständen hervorgegangen; damals wäre das Zweicuriensystem in voller Schärfe zur Anwendung gebracht gewesen. Im Ganzen sei dieß Verhältniß auch nach der Verfas-

fassungs-Urkunde vom Jahre 1836 geblieben, wenn auch die Form der Verhandlung, der Berathung insofern sich geändert habe, daß die vorbereitenden Berathungen in einer Versammlung stattfänden. Nur hinsichtlich der allgemeinen Landesabgaben sei eine Ausnahme gemacht, indem dabei eine Kopfabstimmung eingeführt worden. Was aber unter allgemeinen Landesabgaben zu verstehen sei, könne dem Worte nach nicht zweifelhaft sein. Es sein damit nicht etwa alle Finanzgegenstände gemeint, indem sonst dieser Ausdruck gebraucht wäre, sondern nur die wirklichen Abgaben, deren Auferlegung proponirt worden. Daß diese Auffassung die richtige sei, gehe aus den über die Einführung der jetzigen Verfassung stattgehabten Verhandlungen hervor, ebenso aus der Anwendung der fraglichen Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde, indem schon auf dem Landtage vom Jahre 1838 mehrere Gesetze, in denen Finanzpunkte zur Sprache gekommen, in den einzelnen Curien zur Abstimmung gebracht worden z. B. das Ablösungsgesetz. In dem proponirten Schulgesetze kämen nun solche allgemeine Landesabgaben nicht mehr zur Sprache, nachdem der §. 34 zurückgezogen worden, es könne daher eine Abstimmung im Plenum des Landtages nicht verlangt werden.

Ferner sei dieselbe Frage hinsichtlich der proponirten Justizgesetze zur Erörterung gezogen und sei die I. Curie danach der Ansicht, daß auch in Beziehung auf sie eine Kopfabstimmung nicht weiter beansprucht werden könne, als in ihnen Bestimmungen über die Erhebung von Stempelgebühren enthalten sein; die I. Curie sei aber, ohne ein desfallsiges Recht der II. Curie damit anerkennen zu wollen, erbötig, eine Plenar-Abstimmung über die fraglichen Justizgesetze eintreten zu lassen, falls es gewünscht werde. Wolle aber die II. Curie in dieser Form nicht auf den Vorschlag eingehen, so erkläre die I. Curie hiermit, daß sie die proponirten Justizgesetze, wie sie mit Zustimmung des landesherrlichen Herrn Commissarius aus der Berathung hervorgegangen, annehme, aber in Beziehung auf die proponirten Bestimmungen wegen der Stempelgebühren zu einer Abstimmung in Pleno der Versammlung bereit sei.

Der Herr Vorsitzende der II. Curie entgegnete hierauf, daß letztere in weitere Berathung über die gemachten Eröffnungen treten und das Resultat derselben der I. Curie mittheilen werde.

Hierauf ging man zu der Berathung der Proposition, den Gesetzentwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betreffend über.

Herr

Herr Abgeordneter von Borries als Berichterstatter der für diese Proposition niedergesetzten Commission verlas den abgefaßten Bericht mit der Bemerkung, daß derselbe die Ansicht der Majorität der Commission enthalte und einzelne Mitglieder derselben ihre abweichende Meinung unter Erneuerung der bereits in den Commissionssitzungen gestellten Anträge zum Vortrage bringen würden. In dem Commissionsberichte wurde die Annahme des proponirten Gesetzes unter Berücksichtigung der dazu gestellten Anträge empfohlen. Für die Minorität der Commission war vom Herrn Abgeordneten Merckel ein Gutachten abgefaßt und übergeben.

Man ging nun zu den einzelnen Bestimmungen des proponirten Gesetzes über.

Zu §. 1 bemerkte Herr Abgeordneter Merckel, daß es zweckmäßig sei, auszusprechen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sich auch auf die Drainage bezögen, indem zwischen ihr und sonstigen Entwässerungs-Anlagen von manchen Oeconomen ein Unterschied gemacht werde.

Herr Geh. Regierungsrath Petri war zwar der Ansicht, daß ein solcher Unterschied in keiner Art begründet sei, schlug jedoch nach weiterer Besprechung zur Vermeidung von Mißverständnissen vor, die Worte: „unter- oder oberirdische" vor Entwässerungs-Anlagen einzuschalten, womit der Antragsteller Merckel sich einverstanden erklärte.

Zu demselben §. bemerkte Herr Abgeordneter von Borries, daß mehrere Abgeordnete in der Commissionssitzung es für genügend gehalten hätten, wenn der oder die Eigenthümer von der Hälfte der zu verbessernden Grundfläche sich für das Unternehmen erklärten; es wurde jedoch dieserhalb ein Antrag nicht gestellt, da vom Herrn Geh. Regierungsrath Petri dagegen bemerkt wurde, daß die Enteignung stets eine harte Maßregel für den Eigenthümer sei, und man deshalb die Zulässigkeit dieser Maßregel nicht zu leicht machen dürfe; jedenfalls aber, wenn man sich dafür erkläre, daß der Beschluß der Eigenthümer der Hälfte der zu verbessernden Grundfläche entscheiden solle, dieß auf Entwässerungs-Anlagen beschränkt werden müsse, indem dadurch ein Nachtheil abgewandt, durch Bewässerungen aber ein Vortheil erzielt werden solle.

Zu §. 2 wurde commissionsseitig bemerkt, um einen Zweifel darüber zu beseitigen, ob ein Einzelner hinsichtlich beabsichtigter Anlagen fraglicher Art Dritten gegenüber dieselbe Berechtigung habe, wie sie Genossenschaften eingeräumt wird, werde beantragt,

im

im Eingange dieses §. statt der Worte: „von einzelnen" zu setzen: „von einem einzelnen;" aus demselben Grunde würde in §. 3 statt: „haben die Unternehmer" zu sagen sein: „hat der resp. die Unternehmer" ꝛc. und in §. 6 sub 1 statt: „die Namen der einzelnen Eigenthümer": „mit Benennung des Eigenthümers."

Die landesherrlichen Herren Commissarien erklärten sich mit diesen Abänderungen einverstanden.

Zu demselben §. 2 sprach Herr Abgeordneter Bauer die Ansicht aus, daß nicht nur wie in der Proposition unter 1 gesagt, für die einem Dritten zustehenden Eigenthums- und sonstigen Rechte, falls deren Abtretung nothwendig, eine Entschädigung gewährt werden müsse, sondern auch solchen Personen, die einen indirecten Schaden erlitten, z. B. den Mahlgästen, wenn die von ihnen benutzte Mühle aufgehoben werde. Derselbe stellte dieserhalb aber keinen bestimmten Antrag, da dagegen bemerkt wurde, vom Herrn Geh. Regierungsrath Petri: daß mit dem Dritten alle diejenigen Personen gemeint sein, denen die unter 1 erwähnten Eigenthumsrechte u. s. w. entzogen würden, daß aber die Mahlgäste ein Recht auf Benutzung einer Mühle nicht besäßen; von den Herren Abgeordneten von Kerßenbrock und Hagemeister, daß der vom Herrn Abgeordneten Bauer erwähnte Fall schwerlich vorkommen werde.

Zu §. 3 wurde vom Herrn Abgeordneten Nacke der Zusatz proponirt: „Soll ein schon bestehendes Stau zu neuen Bewässerungs-Anlagen benutzt werden, so hat der Unternehmer den Besitzer des Staues nach dem Verhältniß des beiderseitigen Nutzens für die vorhandene Anlage zu entschädigen und nach demselben Verhältniß zu der Unterhaltung des Staues künftig beizutragen."

Herr Cabinets-Minister von Oheimb bemerkte dagegen, daß kein Grund für eine solche Bestimmung vorliege, weil der Staubesitzer durch die Benutzung des Staues seitens eines Dritten keinen Schaden leide; Herr Geh. Regierungsrath Petri, daß, wenn wirklich auch ein Schaden zugefügt werde, der §. 2 das Nöthige über die zu leistende Entschädigung bestimme; Herr Abgeordneter von Stietencron, daß es an jedem Maßstabe für Ermittelung des Schadens fehlen werde, und die Herren Abgeordneten von Borries und Hagemeister Aehnliches, indem sie sich gegen den Antrag aussprachen.

Zu

Zu §. 4 beantragte die Majorität der Commission, die Bestimmung in §. 4 der Verordnung wegen Jagd und Fischerei vom Jahre 1724, wonach bei Anlegung von Stauen dahin gesehen werden solle, daß die Halbscheid des Wassers seinen ordentlichen Lauf behalte, aufzuheben, da sonst nur in wenigen Fällen eine größere Bewässerungs-Anlage in's Werk gesetzt werden könne, auch es nicht gut möglich sei, die dem Fischereiberechtigten durch Benutzung des ganzen Wassers erwachsenen Nachtheil abzuschätzen, zumal derselbe durch die Stauungen oft sogar Vortheil haben werde.

Hiergegen bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, daß die Benutzung des ganzen Wassers nach §. 2 unzweifelhaft zulässig sei, aber dafür jedenfalls eine Entschädigung dem Fischereiberechtigten nach demselben §. zu Theil werden müsse.

Die Herren Abgeordneten Nacke, Hagemeister und Bauer sprachen sich für den Antrag aus, weil der Schaden für den Fischereiberechtigten meistens sehr unbedeutend sein, ja in vielen Fällen sich mit dem durch die Stauungen entstehenden Vortheil ausgleichen werde.

Herr Abgeordneter von Donop sprach sich gegen den Antrag aus mit dem Hinzufügen, daß der entstandene Schaden sich leicht durch eine Vergleichung des Ertrages der Fischerei vor und nach der Anlage ermitteln lassen werde.

Seitens der Minorität der Commission ward der Antrag gestellt, eine Bestimmung zu treffen, wonach bei Anlegung von Bewässerungswerken die Veränderung des Laufes öffentlicher Flüsse für zulässig erklärt werde, sowie wie es mit den verlassenen Flußbetten zu halten sei; sodann aber auch ferner, die gesetzliche Bestimmung, wonach bei Anlegung von Stauwerken der Hälfte des Wassers der freie Lauf zu lassen sei, zwar aufzuheben, aber auszusprechen, daß dem Fischereiberechtigten dafür eine Entschädigung zu gewähren sei.

Hiergegen wurde jedoch bemerkt, daß der Antrag sich durch die Bestimmungen in dem §. 2 und 6 fgg. erledige.

Zu §. 5 beantragte Herr Abgeordneter Merckel Namens der Minorität der Commission, für die Leitung des Verfahrens eine besondere Commission ähnlich der Ablösungs-Commission nieder zu setzen, eventuell aber ein Mitglied Fürstlicher Regierung zum Commissarius für die

frag-

fraglichen Geschäfte zu ernennen, für welchen Antrag die Motive in dem erstatteten Berichte enthalten sind.

Herr Abgeordneter Nacke stellte dagegen den Antrag, daß Fürstliche Regierung autorisirt werde, für jeden besonderen Fall einen Commissarius für die Leitung des Verfahrens zu ernennen.

Gegen diese Anträge bemerkte Herr Cabinets-Minister von Oheimb, es komme hauptsächlich darauf an, daß ein tüchtiger Geometer bei Inswerksetzung der fraglichen Anlagen zugezogen werde, nicht aber so sehr, welcher Behörde die Leitung des Verfahrens obliege, und würden deshalb die untern Verwaltungsbehörden dazu am geeignetsten sein. Herr Geh. Regierungsrath Petri stimmte Diesem bei mit dem Hinzufügen, daß, wenn späterhin die fraglichen Anlagen einen größeren Umfang und größere Wichtigkeit gewönnen, eine besondere Behörde für die Leitung des Verfahrens ernannt werden könne. Auch Herr Abgeordneter von Kerßenbrock schloß sich dieser Ansicht an, zumal, wenn die Erfahrung zeige, daß die Ernennung einer besonderen Commission räthlich sei, eine solche dann noch niedergesetzt werden könne. Herr Abgeordneter von Borries fügte hinzu, in den meisten Fällen werde eine gütliche Vereinigung stattfinden, die Leitung des Verfahrens daher einfach sein, wenn es sich aber darum handele, den gesetzlichen Zwang gegen ihren Beitritt weigernde Personen auszusprechen, so würden sich dazu die mit den Verhältnissen bekannten unteren Verwaltungsbehörden am besten eignen. Endlich machte Herr Abgeordneter Capellen noch darauf aufmerksam, daß in besonderen Fällen die Regierung die Leitung des Verfahrens einer dazu zu ernennenden Commission zu übertragen habe, wodurch jedes Bedenken beseitigt sei.

Zu §. 7 beantragte Herr Abgeordneter Nacke den Aemtern zu überlassen, statt der Ortsvorstände sonstige qualificirte Personen zuzuziehen. Nachdem jedoch von den landesherrlichen Herren Commissarien dagegen hervorgehoben war, daß die Ortsbehörden nicht wohl umgangen werden könnten, es aber den Beamten überlassen bleiben müsse, wenn sie es für zweckmäßig hielten, andere Personen zuzuziehen, zog Herr Abgeordneter Nacke seinen Antrag zurück.

Bei §. 18 machte Herr Abgeordneter Schröter darauf aufmerksam, daß es wohl erforderlich sei, auszudrücken, wo die Recursführung überreicht werden solle, ob bei der Regierung oder der das Verfahren leitenden Behörde. Letzteres werde wohl am zweckmäßigsten sein.

Die landesherrlichen Herren Commissarien erkannten die Bemerkung als richtig an.

Zu §. 20 beantragte Herr Abgeordneter Hagemeister unter b. das Wort „billige" unter c. „entsprechende" und im zweiten Absatze „billigen" zu streichen; womit die landesherrlichen Commissarien einverstanden waren. Da aber vom Herrn Abgeordneten Schröter darauf aufmerksam gemacht war, daß im zweiten Absatze das Wort „billigen" wohl beibehalten werden müsse, so wurden nach kurzer Besprechung vom Herrn Geheimen Regierungsrath Petri dafür die Worte: „den Verhältnissen entsprechenden" gesetzt.

Zu §. 29 wurde seitens der Commission der Antrag gestellt, den zweiten Absatz ganz gleich mit dem §. 87 des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 zu fassen, nämlich:

„Im Fall der eine oder andere Theil mit dem Ergebniß dieser Taxation nicht zufrieden sich erklären, vielmehr behaupten sollte, daß der wahre Werth mindestens 10 % davon abweiche, so findet eine zweite Taxation statt.

Es werden zu dem Ende zu den früheren Taxatoren drei neue hinzugefügt, von welchen ebenfalls die Behörde einen, der Eigenthümer einen, und den Dritten der Unternehmer der Anlage zu wählen hat. Gegen das Ergebniß dieser Taxation finden keine Einwendungen statt, und ist dasselbe für den wahren Werth anzusehn. Weicht es nicht um 10 % von dem Ergebniß der ersten Taxation ab, so treffen die Kosten dieses zweiten Verfahrens denjenigen, welcher darauf angetragen hat."

Herr Abgeordneter von Borries stellte von Obigem abweichend den Antrag, in obiger Fassung den letzten Punkt von „Weicht" an dahin abzuändern: „Die Kosten der Taxationen trägt der Unternehmer und nur dann, wenn der Entschädigungsberechtigte die zweite Taxation beantragt hat und diese keinen höhern Werth wie die erste Taxation ergeben sollte, hat der Entschädigungsberechtigte die Kosten der zweiten Taxation zu tragen," im Uebrigen aber obige Fassung, doch mit Weglassung der Worte im ersten Punkte: „vielmehr behaupten sollte, daß der wahre Werth davon mindestens 10 % davon abweiche," anzunehmen.

Die landesherrlichen Herren Commissarien erklärten sich mit letzterem Antrage einverstanden und bemerkten nur, daß eine etwaige Aenderung der Fassung bei der Redaction vorbehalten werden müsse.

Schließ-

Schließlich wurden zu §. 34 zwei Anträge gestellt: vom Herrn Abgeordneten Merckel, zu bestimmen, daß bei einem Culturunternehmen, welches von einem Einzelnen ausgeführt wird, diesem allein oder höchstens unter Aufsicht eines Sachverständigen die Ausführung überlassen bleibe; in derselben Absicht vom Herrn Abgeordneten Nacke, am Ende dieses §. anzuhängen: „wenn ein Dritter dabei betheiligt ist.

Herr Abgeordneter von Borries erachtete eine Hinzufügung der beantragten Bestimmungen für überflüssig, weil es sich von selbst verstehe, daß wenn Jemand für sich allein auf seinen Grundstücken also ohne Betheiligung eines Dritten die fraglichen Anlagen unternehme, die Bestimmung des §. 34 darauf keine Anwendung leide.

Nachdem hiermit die Berathung über vorliegende Proposition beendigt war, schloß man die heutige Sitzung. In der morgen früh um 10 Uhr beginnenden soll mit der Berathung über die noch nicht erledigten Petitionen und Anträge, wie mit der Abstimmung über die Propositionen, soweit sie noch im Rückstande, verfahren werden.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold in der zweiten Curie des Landtages am 3. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Abgeordnete der zweiten Curie mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Wachsmuth.

In der heutigen Sitzung wurde zur Erwägung gezogen, welche weiteren Schritte nunmehr zu thun sein, nachdem von der I. Curie der Antrag auf Abstimmung in Pleno über das Gesetz, das evangelische Schulwesen betreffend, abgelehnt war; und

 wurde

wurde beschlossen: „der I. Curie den Vorschlag zu machen, zur Entscheidung der obwaltenden Streitigkeit 3 Schiedsrichter zu ernennen, über deren Wahl weitere Verhandlungen stattfinden könnten, oder, nachdem jede Curie eine Ausführung ihrer Ansicht überreicht habe, eine Entscheidung von irgend einer deutschen Juristenfacultät unter Einsendung der Verhandlungen einzuholen, zugleich sich zu verpflichten, sich dem auf die eine oder andere Weise erfolgenden Ausspruche unterwerfen zu wollen.

Da die zweite Curie nach Besprechung der vorliegenden Frage sich von der Richtigkeit der in der heutigen Plenarsitzung vom Herrn Abgeordneten von Stietencron gemachten Ausführung nicht überzeugen konnte, vielmehr die Ansicht allgemeine Vertretung fand, daß alle Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, also nicht etwa blos die Landesabgaben selbst, nach §. 30 der Verfassungsurkunde einer Plenarabstimmung unterlägen, in dem Schulgesetze aber über Mittel der Landcasse, welche aus allgemeinen Landesabgaben entstanden sei, verfügt werde, also über dieß Gesetz in Pleno abgestimmt werden müsse.

Hinsichtlich der Abstimmung über die Justizgesetze war man zwar der Ansicht, daß in Ansehung der Entwürfe 1 und 4 eine Curienabstimmung stattzufinden habe, man aber das von der I. Curie in Anspruch genommene Recht, hinsichtlich der Entwürfe 2, 3 und 5 curienweise abstimmen zu können, nicht anerkennen dürfe, da darin Gegenstände enthalten sein, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, wie von der I. Curie selbst eingeräumt sei, und eine Absonderung der desfallsigen Bestimmungen von dem übrigen Gesetze bei der Abstimmung in keiner Weise zulässig sei.

Man beschloß daher dieß der ersten Curie auf ihren Vorschlag zu erwidern, falls aber dann eine Vereinigung nicht erzielt werde, dieselbe Erklärung abzugeben, wie sie hinsichtlich des Schulgesetzes abgegeben worden.

Vorgelesen und genehmigt.

z. B. Eschenburg.

Ge-

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Wachsmuth.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen war, setzte der Herr Vorsitzende der II. Curie die I. Curie von den weiteren in Beziehung auf die obwaltenden Differenzen wegen der Abstimmung über das Schulgesetz und die Justizentwürfe von der II. Curie in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß, und wurde das darüber aufgenommene Protokoll vorgelesen.

Der Herr Vorsitzende der I. Curie entgegnete, daß die von letzterer weiter gefaßten Beschlüsse demnächst mitgetheilt werden sollten.

Hiernächst wurde zur Abstimmung über das gestern berathene Gesetz wegen Ent- und Bewässerungs-Anlagen geschritten, welche folgendes Resultat ergab.

Es wurden

die zu §. 2, und in Verbindung damit zu §. 3 und 6, von der Commission beantragte Abänderung von beiden Curien angenommen;

der Nackesche Antrag zu §. 3, sowie der Commissionsantrag zu §. 4 von beiden Curien abgelehnt, der zu letzterem §. gestellte Merckelsche Antrag auch damit für erledigt angenommen;

der zu §. 5 vom Herrn Abgeordneten Merckel, wie der vom Herrn Abgeordneten Nacke gestellte Antrag von den Antragstellern als durch die Debatte für erledigt erklärt;

der Antrag des Herrn Abgeordneten Schröter zu §. 18 von beiden Curien angenommen, ebenso

der Hagemeiersche Antrag zu §. 20; ingleichen

der zu §. 29 vom Herrn Abgeordneten von Borries gestellte Antrag, wodurch der zu diesem §. seitens der Commission gestellte Antrag wegfiel, und endlich

die zu §. 34 von den Herrn Abgeordneten Merckel und Nacke gestellten Anträge zurückgezogen.

Schließlich erklärten sich beide Curien für das ganze proponirte Gesetz, wie es nunmehr aus der Debatte hervorgegangen ist.

Es

Es wurden nun noch einige an den Landtag gerichtete Anträge einer Prüfung unterzogen.

Von dem Herrn Abgeordneten Bauer war ein Antrag gestellt dahin zu wirken, daß die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen möglichst beschleunigt werde; und sagten die Herren Ausschuß-Deputirten zu, dafür, so viel an ihnen liege, möglichst Sorge tragen zu wollen, womit der Herr Antragsteller sich für befriedigt erklärte.

Von dem Herrn Abgeordneten Merckel war ein anfänglich weiter greifender aber während der Debatte eingeschränkter Antrag gestellt, höchsten Orts den Wunsch auszusprechen, daß ein Abdruck der im Buchhandel vergriffenen Bände der Landesverordnungen verfügt werde.

Daran knüpfte Herr Abgeordneter Capellen die Bemerkung, daß es zu wünschen sei, daß der neue Abdruck wie überhaupt die mit dem Regierungsblatte ausgegeben werdenden Blätter der Gesetzsammlung auf ein haltbareres Papier gedruckt würden, als dieß bisher geschehen.

Beide Gegenstände fanden bei stattgehabter Besprechung die Zustimmung des Landtages, und beschloß man dieserhalb höchsten Orts ein Desiderium anzubringen.

Hiernächst kam das Brandassecurationswesen des Landes zur Sprache, indem Herr Abgeordneter Nacke bemerkte, wie es den Eigenthümern des Landes vielfach unangenehm aufgefallen sei, daß im verflossenen Herbste 3 Simpla der Brandsteuer auf ein Mal gehoben worden.

Herr Abgeordneter Meyer machte darauf aufmerksam, daß bei den größeren Brandfällen im verflossenen Jahre die Erfahrung gelehrt, wie wünschenswerth es sei, daß eine Rückversicherung der Brandcasse bei auswärtigen Assecurationsgesellschaften bewirkt werde um zu verhüten, daß den Hauseigenthümern des Landes bei einem größeren Feuer unverhältnißmäßige Lasten aufgebürdet würden. Wozu Herr Abgeordneter Merckel erwähnte, es würde nur nöthig sein, daß eine Rückversicherung in Beziehung auf Assecurationen in den Städten stattfinde, da auf dem Lande ein umfangreicheres Feuer wegen der Zerstreutheit der Höfe nicht so sehr zu befürchten sei.

Herr

Herr Abgeordneter von Borries hob hervor, daß die Art der Taxation bei der Brandcassenumlage insofern nicht zweckmäßig sei, als der Beitrag lediglich nach der Höhe der Taxe der Häuser sich richte, so daß für massive und feuerfestere Häuser, weil sie einen höheren Werth hätten, ein höherer Beitrag gefordert werde, als bei hölzernen und also feuergefährlicheren Gebäuden, obwohl doch ein umgekehrtes Verhältniß gerechtfertigt erscheine und auch bei den auswärtigen Versicherungsgesellschaften Platz greife.

Nach kurzer Besprechung dieser Bemerkungen erklärten die Herren Ausschußdeputirten, daß sie ihr Augenmerk bereits namentlich auf eine abzuschließende Rückversicherung gerichtet und die desfallsige Frage bei Fürstlicher Regierung angeregt hätten, daß sie aber ihre Bemühungen dieserhalb fortsetzen, und dabei die oben erwähnten Punkte berücksichtigen würden.

Hierauf machte Herr Abgeordneter von Stietencron die Versammlung darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit auf den Ziegeleien des Landes Dachsteine von kleinerer Länge und mit kürzeren Köpfen gemacht würden, als solche bisher üblich gewesen, so daß die Reparaturen der alten Dächer dadurch sehr erschwert würden, ja in manchen Fällen eine Umgestaltung des Daches erforderlich werde. Er halte es im Interesse des ganzen Landes, daß deshalb eine polizeiliche Verordnung erlassen werde, wodurch das Maaß der Ziegelsteine und die Größe der Köpfe derselben für das ganze Land unter Androhung einer Strafe für das Entgegenhandeln vorgeschrieben werde, oder daß, falls dieserhalb bereits Vorschriften existirten, diese eingeschärft würden. Er beantrage daher den desfallsigen Wunsch höchsten Orts anzubringen.

Die Versammlung stimmte diesem Antrage nach weiterer Besprechung bei.

Sodann wurde von der Petitions-Commission durch deren Berichterstatter Herrn Abgeordneten von Donop über folgende beiden Vorstellungen Bericht erstattet:

1., über die Vorstellung des Schulvorstandes zu Heesten, worin gebeten ist, höchsten Orts dahin zu wirken, daß die Schule zu Heesten fernerhin bestehen bleibe.

Seitens der Commission wurde beantragt, lediglich auf den Beschluß des Landtages vom 20. Juni 1837 Bezug zu nehmen, wonach auf ein damals überreichtes gleichlautendes Gesuch den Bittstellern anheimgegeben ist, zuvörderst sich dieserhalb an die

die competenten Verwaltungsbehörden in allen Instanzen zu wenden, und demgemäß diese Vorstellung zurückzuweisen.

Herr Abgeordneter Wolff bemerkte zwar, daß der Schulvorstand dieserhalb bereits den angedeuteten Weg eingeschlagen habe, derselbe aber nicht im Stande gewesen sei, die erfolgten Resolutionen zu überreichen, weil das Amt Horn, in dessen Händen sie sich befänden, eine abschriftliche Mittheilung geweigert habe, der Landtag stimmte aber dem Commissionsantrage bei und wies das fragliche Gesuch zurück, weil er ohne Vorlage der ergangenen Resolutionen sich außer Standes sah, die angebrachte Bitte einer Prüfung zu unterziehen.

2., über die Bitte der Vorsteher Roog № 10 zu Heesten und Köller № 12 zu Bellenberg Amts Horn, in welcher das Gesuch gestellt ist, die Aufhebung der Verpflichtung zum Schneewerfen auf den Chausseen zu erwirken.

In dem Commissionsberichte war aus den darin angeführten Gründen, namentlich weil nach Aufhebung der fraglichen Verpflichtung in manchen Fällen für die Herstellung der nöthigen Communication auf den Chausseen die geeigneten Mittel fehlen möchten, da für Geld die schnell erforderlich werdenden Arbeitskräfte nicht immer herbeigeschafft werden könnten, außerdem aber auch die dadurch erwachsenden Kosten die Ausgaben für den Chausseebau zu erheblich erhöhen würden, die Zurückweisung des Gesuchs beantragt, zugleich aber aus Gründen der Billigkeit anheimgegeben, bei Fürstlicher Regierung den Wunsch auszusprechen, daß die Verwaltungsbeamten autorisirt würden, in besonderen Fällen dem betreffenden Chausseebaumeister auf dessen Antrag extraordinaire Tagelöhner behuf schneller und gründlicher Wegräumung des Schnees auf den Chausseen, zur Beihülfe der Verpflichteten zu stellen.

Nach weiterer Debatte stimmte der Landtag dem Commissionsgutachten in erster Beziehung bei und wies aus den angeführten Gründen das gestellte Gesuch zurück, war in letzter Beziehung aber der Ansicht, daß es den zum Schneewerfen herangezogenen Personen in besonders drückenden Fällen überlassen bleiben müsse, bei Fürstlicher Regierung um eine Erleichterung durch Geldentschädigung oder dgl. nachzusuchen.

Hier-

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf morgen früh 10 Uhr anberaumt, in welcher dann der Rest der landtägigen Berathungsgegenstände seine Erledigung finden wird.

So geschehen, vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Februar 1859.

Es hatten sich am heutigen Tage die sämmtlichen Mitglieder der ersten Curie im Sitzungslocale eingefunden um über den Vorschlag der zweiten Curie, die Auslegung des §. 30 der Verfassungsurkunde, durch ein zu bestellendes Compromißgericht zum Austrage zu bringen, zu berathen.

Man war einstimmig der Ansicht, daß es ein Gegenstand sei, bei dem der hohe Landesherr so wesentlich interessirt sei, daß man nicht wohl ohne denselben in seinen Souverainitätsrechten zu verletzen auf eine compromissorische Entscheidung unserer Verfassungsfrage eingehen könne. Diese Ansicht fand auch darin noch eine besondere Unterstützung, daß die wörtliche Fassung des §. 30 vom Landesherrn derzeit ausgegangen und vorgeschlagen worden, mithin also ohne seine besondere Erklärung über die Auslegung und die Absichten welche der Fassung derzeit untergestellt worden, nicht wohl jetzt compromissorisch entschieden werden könne.

Man war ferner der Ansicht, daß die Auffassung, welche die erste Curie bisher über die Auslegung des §. 30 der Verfassungsurkunde festgehalten habe, ihre Begründung und Bestätigung durch die Prüfung der Landtagsacten und Protokollarbemerkungen des Landtages von 1836 vollständig finde, man wolle jedoch um in dieser Frage möglichst gründlich zu verfahren, die Herren von Stietencron und von Kerßenbrock besonders beauftragen die Vorverhandlungen aus den Jahren 1826 und 1827 wie auch spätere Verhandlungen nachzusehen und zu prüfen, und darauf gestützt, weiteren Vortrag der ersten Curie zu machen.

v. Kerßenbrock. J. v. Stietencron. Chr. v. Wendt.
F. v. Donop. W. v. Borries. Merckel. Niemeyer.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Februar 1859.

Gegenwärtig:

Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Wachsmuth.

In heutiger Sitzung wurde zuvörderst wie in der Regel das Protokoll von gestern vorgelesen.

Hiernächst wurde von der II. Curie über die Frage abgestimmt, ob, wie in mehrfachen dem Landtage überreichten Petitionen gebeten worden, höchsten Orts die Bitte überreicht werden solle, daß ein Jagdablösungsgesetz ausgearbeitet und dem Landtage vorgelegt werde. Die Mehrzahl der zweiten Curie sprach sich dafür aus.

Hierauf wurde der Versammlung das in der Sitzung der I. Curie am gestrigen Tage aufgenommene Protokoll vorgelesen, wonach die I. Curie den von der II. Curie gemachten Vorschlag, die über die bei dem proponirten Schulgesetze anzuwendende Abstimmungsart obwaltende Differenz compromissarisch entscheiden zu lassen, abzulehnen beschlossen hatte, und bei ihrer Ansicht verblieben war, daß eine Plenarabstimmung über das Schulgesetz nicht verlangt werden könne, zugleich aber auch 2 Mitglieder der I. Curie beauftragt hatte, die vor Einführung der Verfassung stattgehabten Verhandlungen zur Beurtheilung der vorliegenden Streitfrage nachzusehen und darüber demnächst Vortrag abzustatten.

Von der II. Curie wurde letzterer Punkt so aufgefaßt, als ob die I. Curie ihren endgültigen Beschluß über die fragliche Differenz bei der Abstimmung bis nach abgestatteten Vortrage aus den Verhandlungen habe aussetzen wollen. Seitens der I. Curie wurde aber bemerkt, daß sie die von ihr bereits vorgenommene Abstimmung für verfassungsmäßig halte, und den Entschluß darüber keineswegs habe aussetzen wollen.

Hierauf wurde von der II. Curie die Erklärung abgegeben, daß sie ihrerseits eine Abstimmung im Plenum der Versammlung als durch die Verfassung geboten ansehe, und, da die I. Curie sich weigere, darauf einzugehen, nicht in der Lage sei, eine Abstimmung vorzunehmen. Von dem Herrn Abgeordneten Schröter wurde zur Begründung dieser Erklärung weiter ausgeführt: die Auffassung der I. Curie, als ob im §. 30 der Verfassungs-Urkunde die Abstimmung im Pleno des Landtages nur dann einzutreten habe, wenn es sich um allgemeine Landesabgaben im engsten Sinne, d. h. um Verwilligung von Steuerauflagen zur Deckung von Landesbedürfnissen handele,

sei

sei nicht richtig, da einestheils eine so enge Interpretation durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen sei, in welchen von Gegenständen, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, nicht aber von letzteren selbst die Rede sei; anderntheils was hauptsächlich entscheidend sei, die Verwilligung von Steuern lediglich abhängig sei von den aus der Landkasse zu bestreitenden Ausgaben, um Einnahme und Ausgabe der Landkasse im Gleichgewicht zu halten, also die Bewilligung einer Ausgabe eine Bewilligung der entsprechenden Einnahme, einer entsprechenden Steuerauflage, in sich schließe oder zur Folge habe, mithin eine Trennung der ständischen Beschlüsse über Landesausgaben von denen über Landeseinnahmen oder Steuerverwilligungen nicht möglich sei. Mit dieser Auffassung stehe der §. 5 der Verfassungs-Urkunde in völligem Einklange, wonach ohne vorgängige Bewilligung auf dem Landtage keine Steuer aufgelegt, keine Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden solle, indem die Nothwendigkeit der Steuern und Anleihen sich nach den Bedürfnissen richten müsse, also von dem Landtage nur dann anerkannt werden könne wenn er die von den Steuern zu bestreitenden Ausgaben genehmige.

Durch das proponirte Schulgesetz sollten nun namentlich in den §§. 21, 22, 24, 26, 27 und 29 nicht unerhebliche Ausgaben auf die Landkasse übernommen werden, es ständen also unbestreitbar Gegenstände in Frage, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, indem, wie oben gezeigt, die zu verwilligenden Ausgaben ohne entsprechende Einnahmen, oder Steuern nicht gedacht werden könnten. Es sei deshalb in Beziehung auf vorliegendes Gesetz die Beschlußfassung in gemeinsamer Versammlung ebenso nothwendig, als bei der Feststellung des Landkassenetats überhaupt, dessen Einnahme- und Ausgabe-Positionen stets unbestritten Gegenstand gemeinschaftlicher Beschlußfassung beider Curien gewesen sein und bleiben müßten.

Ob in einem früheren aber durch den vorliegenden Entwurf zu beseitigenden Gesetze ähnliche oder dieselben Ausgaben auf die Landkasse übernommen worden, darauf könne in vorliegender Beziehung Nichts ankommen, denn es liege ein neues Gesetz vor, welches der Landkasse Ausgaben aufbürde, also der Zustimmung des Landtages von Neuem bedürfe.

Hinsichtlich der über die Abstimmung der Justizgesetze ebenfalls obwaltenden Differenz waren beide Curien in Folge der gegenseitig abgegebenen Erklärungen in weitere Verhandlungen getreten, und erklärte danach die II. Curie in Ansehung des von

 der

der I. Curie laut Protokolles vom 2. d. M. gemachten Vorschlags und Vorbehaltes, daß sie zwar bei der im Protokolle vom 3. d. M. von ihr ausgesprochenen Ansicht beharre, daß über die Justizgesetzentwürfe II, III und V, sowie auch über die Entwürfe, die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln u. s. w., desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorialsachen betreffend, dem §. 30 der Verfassungsurkunde gemäß von sämmtlichen Abgeordneten gemeinsam abgestimmt werden müsse, weil sich die fraglichen Gesetze auf allgemeine Landesabgaben bezögen; sie jedoch, dem Anerbieten der I. Curie entgegenkommend, auch ihrerseits damit einverstanden sei, daß die Frage über die Auslegung des gedachten §. 30 der Verfassungs-Urkunde eine offene bleibe, und daß über sämmtliche gedachte Justizgesetz-Vorlagen von beiden Curien in einer Versammlung abgestimmt werde, ohne daß daraus für die Entscheidung jener Frage Consequenzen gezogen werden könnten.

Man schritt hiernach zur gemeinsamen Abstimmung über die fraglichen Entwürfe und war das Resultat, daß sämmtliche mit der Proposition, den Erlaß einiger Gesetze zur Verbesserung der Justizpflege vorgenommenen 5 Entwürfe „nachdem die zu den §§. 30, 46 und 119 des ersten Entwurfes von den Herren Abgeordneten Merckel, Capellen und Nacke und von Borries gestellten Anträge zurückgezogen waren, wie auch die in der Proposition, die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorialsachen betreffend, enthaltenen beiden Entwürfe mit sämmtlichen dazu gestellten Anträgen die Zustimmung des Landtages erhielten, die fraglichen Gesetze also wie sie aus der Berathung hervorgegangen, genehmigt wurden.

Der zu §. 119 von den Herren Abgeordneten Nacke und von Borries gestellte Antrag war nur zurückgezogen, um ihn abgesondert von den Justizgesetzen zu wiederholen, weil bemerkt war, daß die beantragte Bestimmung seine Aufnahme in das betreffende Justizgesetz nicht wohl finden könne. Die Antragsteller beantragten deshalb nunmehr, daß Höchsten Orts der Wunsch ausgesprochen werde, es möge ein Gesetz erlassen werden, nach welchem der Personalarrest als Executionsmittel für zulässig erklärt werde, unter Bezugnahme auf die in den früheren Debatten vorgetragenen Motivirungen.

Dieser Antrag fand ohne weitere Debatte die Zustimmung des Landtages.

Hiermit waren die Berathungsgegenstände erschöpft.

Wegen

Wegen des abzufassenden Landtagsgutachtens wurde beschlossen, daß solches am 21 d. M. Morgens 10 Uhr hier im landschaftlichen Locale vorgetragen werden solle, wozu sich dann die Ausschußdeputirten einfinden würden, und es den übrigen Abgeordneten freigestellt wurde, sich gleichfalls dazu einzufinden.

Auf eine von dem Herrn Vorsitzenden dem Durchlauchtigsten Fürsten gemachte Anzeige wegen Beendigung der Berathungen war der angeschlossene landesherrliche Erlaß vom heutigen Tage erfolgt, in welchem die Ständeversammlung bis auf Weiteres entlassen wurde.

Nachdem selbiger vorgelesen war, wurde die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorgel., genehm. und unterschr.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
z. B. Eschenburg.

Anlage zum Protokoll vom 5. Februar 1859.

Von Gottes Gnaden Wir, **Paul Friedrich Emil Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns von dem Ritterschaftlichen Ausschußdeputirten und Vorsitzenden des Landtages, Abgeordneten von Stietencron die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß der Landtag die demselben obgelegenen Geschäfte beendet habe und der von Uns zu ertheilenden Beurlaubung entgegensehe; so entlassen Wir die versammelten getreuen Stände bis auf Weiteres, sehen der baldigsten Einreichung der ständischen Gutachten entgegen und bleiben den Ständen in Gnaden gewogen.

So geschehen, Detmold, den 5. Februar 1859.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.

IV.

Das Landtags-Gutachten und die ständischen Desiderien.

A. Landtagsgutachten.

An
den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Gutachten
der
Treugehorsamsten Stände:

1., über die Proposition, die Verbesserung der Justizpflege betreffend.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht sprechen die Treugehorsamsten Stände ihren aufrichtigen Dank dafür aus, daß trotz der mehrfachen fehlgeschlagenen Versuche, die Justizpflege durch den Erlaß zweckmäßiger Gesetze zu verbessern, dieser wichtige Gegenstand nicht außer Beachtung gekommen, vielmehr durch die erneuerten Vorlagen den Treugehorsamsten Ständen ein neuer Beweis von der Fürsorge Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht für das Wohl des Landes gegeben ist.

Die Ausführbarkeit der früheren umfangreichen und sonst in den meisten Beziehungen wohl zweckmäßigen Vorlagen in Beziehung auf die Justizpflege scheiterten daran, daß durch das Inslebentreten derselben zu erhebliche Mehrkosten veranlaßt sein würden. Die jetzigen haben deshalb besonders in's Auge gefaßt, die Prozeßgesetzgebung des Landes angemessen zu verbessern, ohne die dadurch veranlaßt werdenden Kosten erheblich zu vermehren. Es ist deshalb auch von einer Reorganisation der Gerichte Abstand genommen. Treugehorsamste Stände hoffen, daß der in dieser Hinsicht gemachte Versuch gelingen werde, obwohl sich erst der Erfolg in der Praxis klar herausstellen wird, und billigen daher vollständig den gemachten Vorschlag, nach Ablauf von 3 Jahren eine Revision der fraglichen Gesetze, namentlich der Sporteln-ordnungen vorzunehmen.

Treugehorsamste Stände haben die fraglichen Entwürfe einer gründlichen Prüfung unterzogen und gefunden, daß durch dieselben den Hauptbeschwerden gegen das frühere prozessualische Verfahren abgeholfen werden wird. Sie verkennen namentlich nicht, daß

1., durch den ersten Entwurf ein rascheres und wohlfeileres Verfahren eingeführt wird, und daß die dabei gelegentlich stattgefundene Entscheidung mehrfacher prozessualischer Streitfragen manche Prozesse beseitigen oder wenigstens vereinfachen wird;

2., daß ferner die Beschränkung der Instanzen, ins Besondere in Beziehung auf die außerordentlichen Rechtsmittel wie wegen der Incidentstreitigkeiten, ebenso in Ansehung der Bagatellsachen eine heilsame Verbesserung ist;

3., ebenso daß das eingeführte Bagatellverfahren vor Allem einen Krebsschaden der hiesigen Justizpflege abhilft;

4., daß ferner durch das bei den Obergerichten einzuführende mündliche Schlußverfahren ein angemessener Uebergang zur Ummodelung des bisherigen Verfahrens in ein den jetztzeitigen Anforderungen entsprechendes angebahnt, und zugleich dadurch das Vertrauen der Unterthanen zu einem gründlichen und unpartheiischen Urtheile jener Behörden gesteigert werden wird;

5., daß ebenso durch den hinsichtlich der Vernehmung der Zeugen vorgeschriebenen Modus ein alter nicht wohl gerechtfertigter Gebrauch zweckmäßig beseitigt, und durch die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Parteien das materielle Recht über das formelle den Sieg davon tragen wird;

6., daß die neuen Taxordnungen insofern ein angemesseneres Princip, wie die bisherigen verfolgen, als sie die Kosten in ein richtiges Verhältniß zu dem Streitobjecte bringen, und außerdem die proceßführenden Personen von vornherein einen Ueberschlag der Kosten ermöglichen, denen sie sich durch Anstellung einer Klage aussetzen, wodurch in manchen Fällen leichtsinnigen Prozessen vorgebeugt werden wird;

7., daß durch den Erlaß eines Gesetzes wegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Lücke der hiesigen Gesetzgebung ausgefüllt ist, sowie daß die Erhöhung der bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Sporteln im Hinblick auf die desfallsigen Taxen anderer Länder vollständig gerechtfertigt erscheint, und hierdurch

der

der namentlich durch Einführung des Bagatellverfahrens entstehende Ausfall an Sporteln wohl gedeckt werden wird;

8., daß ebenso in Ansehung des Gesetzes, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte betreffend, eine Lücke in der Gesetzgebung ausgefüllt wird, und dadurch das Ansehen des Standes der Anwälte gehoben, wie das Vertrauen des Publikums zu demselben gesteigert werden wird;

9., daß endlich der Entwurf, das Verfahren in Wrugesachen betreffend, die in mehreren Beziehungen bisher obwaltenden legislativen Unklarheiten und Zweifel beseitigen wird.

Treugehorsamste Stände haben deshalb auch den vorgelegten Entwürfen ihre Zustimmung nicht versagen können, und hoffen, daß durch dieselben dem rechtssuchenden Publikum die günstigsten Erfolge in Ansehung auf Rechtssicherheit wie hinsichtlich des schnelleren und wohlfeileren Verfahrens gesichert werden.

Was nun die einzelnen Bestimmungen der mitgetheilten Entwürfe anbetrifft, so sind zu demselben seitens Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius mehrfache Verbesserungsvorschläge, zum Theil auf Anregung der seitens der zur Vorberathung der fraglichen Gesetze niedergesetzten Commission proponirt, welche sämmtlich von dem Landtage gebilligt sind, soweit im Nachfolgenden nicht ein Weiteres darüber vorgetragen ist, und außerdem haben Treugehorsamste Stände dazu eine Reihe von Anträgen zu stellen, welche meistens auch schon von dem Landtags-Commissarius als zweckmäßig anerkannt sind.

Sämmtliche Vorschläge und Verbesserungsanträge sind in Folgendem zusammengestellt:

I.

Entwurf einer Einführungsverordnung nebst Uebergangsbestimmungen zu den sämmtlichen Gesetzen betreffend.

Da es für zweckmäßig gehalten wurde, daß die Vormundschaften über bisher eximirte Personen bis zu ihrer vollständigen Erledigung unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Obergerichte verblieben, insofern nicht deren Uebertragung an die Untergerichte von den Vormündern beantragt werde, so ist folgende Fassung des Absatzes im §. 2 proponirt:

 „daß

„dasselbe ist der Fall hinsichtlich der vor dem — — — — bereits anhängigen Vormundschaften und Curatelen über bisher eximirte Personen, desgleichen hinsichtlich der für diese verwahrten Depositа, sofern nicht die Vormünder und Curatoren, beziehungsweise die Deponenten eine Ueberweisung besagter Sachen an das betreffende competente Untergericht bei dem bisherigen befreiten Gerichtsstande in Antrag bringen."

Im §. 8 wird hinter dem Worte: „Ablösungsverhandlungen" einzuschalten sein: „und Gemeinheitstheilungen".

II.

Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes betreffend.

Im §. 1 wird es angemessener heißen: „die im Fürstenthum Lippe bisher geltenden Regeln des gemeinen Prozeßrechtes," da das gemeine Prozeßrecht durch hiesige particularrechtliche Bestimmungen mannigfach modificirt ist.

In Beziehung auf §. 2 halten Treugehorsamste Stände es für consequent, daß ein persönlich befreiter Gerichtsstand in bürgerlichen Prozeßsachen auch: „den bürgerlichen Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter nebst ihren Frauen, Witwen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern und unter Vormundschaft sich befindenden Geschwistern" eingeräumt werde, da auch die bürgerlichen Besitzer von Rittergütern wirkliche Mitglieder der Landesritterschaft sind, also kein Grund vorliegt, sie von den adeligen Besitzern von Rittergütern so sehr zu unterscheiden, daß auch nicht einmal den bürgerlichen Besitzern der Rittergüter, wie ihren nächsten Angehörigen, ein befreiter Gerichtsstand zugestanden wird. Es dürfte deshalb oben hervorgehobener Zusatz zu 1. c. des §. 2 gemacht werden, und wird danach der erste Punkt im drittletzten Absatze dieses §. wegfallen müssen.

Unter №. 2 desselben §. wird hinzugefügt werden müssen: „mit Ausnahme der das Hofmarschallamt bildenden Personen", indem diese unter den Obergerichten des Landes als erster Instanz stehen.

Ebenso

Ebenso in Gemäßheit der desfallsigen Bestimmungen in dem Militairstrafgesetzbuche zu № 4, „daß nur durch die Beurlaubung der Soldaten aus dem Dienststande der eximirte Gerichtsstand aufgehoben werde."

Endlich zu Absatz 4 vor dem Worte: „Grundstücke": „Gebäude", indem den zu den Forsten gehörigen Gebäuden der eximirte Gerichtsstand wohl nicht entzogen werden soll.

Zu demselben Absatz 4 des §. 2 ist seitens des Landtags-Commissarius bemerkt, daß der dinglich befreite Gerichtsstand sich auch auf die erbherrlichen Domainen erstrecke, und wird dieserhalb ein Zusatz erforderlich.

Zu §. 13 ist proponirt, hinter dem Worte: „Klagen" einzuschalten: „zwischen dem Geschäftsherrn und dem Verwalter;"

desgleichen zu §. 16, am Schlusse hinzuzusetzen: „insofern nicht der Gegenstand dieser Nebensache der Jurisdiction des Gerichtes der Hauptsache entzogen ist;"

zu §. 18, in Gemäßheit des zwischen dem Fürstenthume Lippe und dem Königreich Preußen abgeschlossenen Gerichtsbarkeits-Vertrages vom 18. März 1857: „Eine Prorogation von ausländischen Gerichten auf inländische und umgekehrt findet nicht statt;"

zu §. 23 hinter den Worten des ersten Absatzes: „und kann": „abgesehen von dem Falle, daß in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten mit einander im Prozesse befangen sind;"

zu §. 30 hinter dem Worte: „Bescheinigung" im dritten Absatze hinzuzufügen: „oder ein Vermerk" und dafür die ersten Worte: „in allen Fällen" zu streichen;

zu §. 32 nach dem ersten Punkte im 3. Absatze hinzuzusetzen: „und kann keinen Anspruch darauf machen, daß an diesem Tage ihre Sache zur Verhandlung komme;"

ebenso am Schlusse des letzten Absatzes im §. 33: „auch haben die Gerichte das Recht, Termine in dieselben zu verlegen;"

und vor dem letzten Absatze in §. 34: „der Bescheid, durch welchen die gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Contumacialdecret nachgesuchte Restitution bewilligt oder verweigert wird, kann nur in Verbindung mit dem in der Hauptsache auszuführenden Rechtsmittel angefochten werden;"

sowie zu §. 38 am Ende: „oder die Insinuation mittelst schriftlichen Vermerkes auf dem betreffenden Actenstücke attestirt werden;"

desgleichen zu §. 40: »In der Regel ist beiden Theilen zur Antretung aller ihrer Beweise eine gemeinschaftliche Frist vorzuschreiben, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Rechtskraft des Beweiserkenntnisses eingetreten ist, beginnt, (vgl. §. 83). Bezüglich eines s. g. indirecten Gegenbeweises (Einreden-, Repliken-, Dupliken-Beweises) bleibt es jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, im einzelnen Falle die Frist zu dessen Antretung in der Art zu bestimmen, daß dieselbe erst am Tage der Einhändigung oder mündlichen Eröffnung der Vorbeweisantretung zu laufen beginnt. Wenn zugleich im Beweiserkenntnisse dem Gegner des Beweispflichtigen präjudicielle Nebenauflage gemacht worden ist, z. B. wegen zu leistender Caution u. dergl. so läuft die Beweisfrist erst von dem Zeitpunkte an, wo die Nebenauflage erfüllt ist.

Zur Antretung des directen Gegenbeweises ist der Gegenpartei eine gleich lange Frist zu bewilligen, wie sie dem Beweisführer zur Antretung des Beweises vorgeschrieben worden, und beginnt diese Frist erst vom Tage der Mittheilung der Beweisantretung an zu laufen. (Hinsichtlich des Bagatellprozesses vgl. §. 70 fgg.)

Ferner ist zu §. 43 im ersten Absatze hinter dem Worte: „Zeugen" der Zusatz proponirt: „sofern nicht der Beweisführer die Sistirung derselben ausdrücklich übernommen hat, durch das Gericht ꝛc.;"

und zu §. 44 in dem Zeugeneide die Abänderung, daß es heißt: „— was meines Wissens" zur Aufklärung der Sache gehört" ꝛc.

In demselben §. empfiehlt es sich, schärfer hervorzuheben, daß die Verwarnung des Zeugen vor seiner Vernehmung stattfinden soll, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen.

Die Ueberschrift des §. 55 dürfte angemessen zu verdeutschen sein.

Im Eingange des zweiten Absatzes desselben §. sind statt der ersten Worte seitens des Landtags-Commissarius folgende vorgeschlagen: „Schuldscheine über den Empfang eines Darlehns," und ist im Anfange des dritten Absatzes das Wort: „auch" zu streichen.

Imgleichen sind folgende Zusätze und Abänderungen während der Berathung proponirt:

am Ende des letzten Absatzes im §. 56 hinter dem Worte „Urkunde" der Zusatz:

»de-

»deren angegebener Inhalt ebenfalls diesem Dritten gegenüber als wahr angenommen wird;«

und zu dem vorletzten Absatze des §. 58 die Streichung der Worte: »auf Kosten des Producenten;«

ferner statt des letzten Absatzes des §. 60 folgende Bestimmung:

Juristische Personen, welche nach ihrer Verfassung einen beständigen zur gerichtlichen Rechtsvertretung legitimirten Vorsteher oder Repräsentanten haben, leisten den Eid durch diesen ab.

Beim Vorhandensein mehrerer Vorsteher gilt bezüglich der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen als Regel, daß, wenn nur Einer der Vorsteher den Eid aus eigener Wissenschaft ableisten kann, lediglich dieser zu schwören braucht; daß hingegen, wenn mehrere oder alle aus eigener Wissenschaft schwören können, oder alle nur ihr Nichtwissen von der streitigen Thatsache eidlich zu erhärten im Stande sind, der Prozeßgegner denjenigen zur Eidesleistung auswählen kann, der seiner Meinung nach von der Sache am besten unterrichtet ist.

Dorfsgemeinden (vgl. Gemeindeordnung vom 2. März 1841, §. 2 und 9), welche behuf der Prozeßführung einen besonderen Syndicus bestellt haben, sind gehalten, über die Frage, ob ein ihnen zugeschobener oder auferlegter Eid angenommen, zurückgeschoben oder abgeleistet, oder ob eine Gewissensvertretung unternommen werden soll, einen Gemeindebeschluß zu fassen. Zu einem gültigen Beschlusse über die Annahme oder Ausschwörung des Eides ist die übereinstimmende Ansicht der Mehrzahl sämmtlicher stimmfähiger Gemeindemitglieder — die im Termine Ausgebliebenen mitgerechnet, — erforderlich. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so kann der Eid, wofern eine Zurückschiebung desselben überhaupt rechtlich zulässig, oder nicht etwa eine zulässige Gewissensvertretung beschlossen ist, nur zurückgeschoben werden. Die über den Gemeindebeschluß aufzunehmende öffentliche Urkunde ist in beglaubigter Abschrift der Gegenseite zuzustellen, welche, falls der Beschluß gültig für die Ausschwörung des Eides gefaßt worden ist, das Recht hat, aus der Zahl derjenigen Gemeindemitglieder, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, drei Personen zur Ausschwörung des Eides auszuwählen und diese innerhalb einer ihn zu bestimmenden kurzen Frist dem Gerichte zu bezeichnen, widrigenfalls das Recht der Auswahl auf die Gemeinde übergeht. Von den zur Ausschwörung des Eides gewählten Mitgliedern müs-

müssen mindestens zwei den Eid ableisten, widrigenfalls derselbe für verweigert gilt.

In städtischen Gemeinden (vgl. Städteordnung vom 16. Mai 1843, §. 1 und 5) liegt dem Magistrate und den Stadtverordneten die Beschlußfassung hinsichtlich der Eidesleistung ob, und hat der Prozeßgegner, wenn die Ausschwörung des Eides beschlossen worden, aus denjenigen ihm namentlich zu bezeichnenden Magistrats- und Stadtverordneten-Mitgliedern, welche für die Ausschwörung gestimmt haben, drei Schwurmänner auszuwählen, von denen mindestens zwei den Eid ableisten müssen.

Landescollegialbehörden leisten den Eid durch den ihre Rechte im Prozesse vertretenden Repräsentanten (Cammeranwalt, Lehnsfiscal ꝛc.) ab. Dieser muß jedoch durch eine die Eidesformel enthaltende besondere Vollmacht der von ihm vertretenen Behörde zur Ausschwörung ermächtigt sein.

Die Treugehorsamsten Stände sind in Beziehung auf die oben unterstrichenen Punkte, wonach bei Gemeinden von den gewählten 3 Schwurmännern nur zwei den Eid abzuleisten haben, jedoch der Ansicht, daß das hierbei beobachtete Prinzip mit dem bei Eidesleistungen von Streitgenossen im vorletzten Absatze vorliegenden §. aufgestellten nicht im Einklange stehe und ein Grund zu einer Unterscheidung nicht vorliege, man vielmehr mit Recht verlangen könne, daß jedes Gemeindemitglied, welches für die Eidesleistung gestimmt habe, auch im Stande sein müsse, den Eid auszuschwören, zumal sonst leicht einzelne Gemeindemitglieder veranlaßt sein könnten, für die Eidesableistung zu stimmen, wenn ihnen die Aussicht frei bleibe, auch dann die Ableistung des Eides abzulehnen, wenn sie zu Schwurmännern vom Prozeßgegner erwählt werden, ohne daß jene Gemeindemitglieder von der Wahrheit der zu beschwörenden Thatsache überzeugt sein. Hiernach ist es für angemessen gehalten, daß für Gemeinden in beregter Beziehung derselbe Grundsatz aufgestellt werde, welcher für die von Streitgenossen abzuleistenden Eide als maßgebend vorgeschrieben ist.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius hat zwar dagegen geltend gemacht, es komme häufig vor, daß Personen, welche auch von der Wahrheit der zu beschwörenden Thatsache überzeugt wären, doch Bedenken trügen, einen Eid darüber abzuleisten, und daß die Gemeinden nicht wohl durch diese Bedenken einzelner Gemeindemitglieder leiden könnten, deshalb sich die vorgeschlagene Bestimmung rechtfertige. Derselbe überzeug-

zeugte sich aber während der Berathung davon, daß kein hinreichender Grund vorliege, wegen des Obigen einen Unterschied zwischen Streitgenossen und Gemeinden zu machen. Es dürfte deshalb eine desfallsige Aenderung der Proposition dem oben erwähnten ständischen Vorschlage gemäß angemessen erscheinen.

Im §. 61 dürften die Worte im ersten Absatze: „in der Regel“ zu streichen sein, indem eine Bekanntmachung mit den Meineidsstrafen zur Erhöhung der Feierlichkeit der Eidesabnahme stets zweckmäßig erscheint.

Die im §. 62 unter a aufgeführten Eidesformel erscheint ihrer Fassung nach sehr angemessen, und wird zweckmäßig auch in dem letzten Absatze statt der dort gebrauchten aufzunehmen sein.

Im §. 64 wird unter 1 hinter dem Worte „zugeschobenen“ einzuschalten sein: „und referirten,“ und heißt es dann besser nach dem ersten Punkte statt: „Nur wenn ꝛc.“ „Wenn jedoch ꝛc.“

Im §. 67 ist die Versendung der Acten zur Urtheilsfällung bei den Untergerichten ausgeschlossen. Die Mehrzahl der ständischen Mitglieder ist jedoch der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, die in dieser Beziehung bisher bestandene Einrichtung aufrecht zu erhalten, weil die Richter in den Städten bei den kleinen Verhältnissen derselben mit den Einwohnern in so nahe Berührung kämen, daß mannigfach dadurch das Vertrauen auf einen unparteiischen Urtheilsspruch getrübt werde, ohne daß gerade ein hinreichender Grund zur Recusation des Richters vorläge, außerdem aber auch der Stadtrichter, wenn er auch nicht Mitglied des Magistrates, mit diesem doch als Rathgeber in naher Verbindung stehe, deshalb seine Unparteilichkeit oft bezweifelt werde, wenn der Magistrat die eine Partei im Prozesse bilde. Es dürfte sich deshalb die Streichung des §. 67 empfehlen und statt dessen vorzuschreiben sein, daß die Versendung der Acten an ein anderes inländisches Stadtgericht in Zukunft bei den Untergerichten in den Städten, namentlich auch in der Stadt Barntrup, für welches bisher die Vorschriften für das amtliche Verfahren maßgebend, also die Actenversendung nicht zulässig war, wie bisher erlaubt sei.

Zu §. 71 ist von dem Landtags-Commissarius der Zusatz hinter dem ersten Absatze gemacht: „Sonstige bis zum Schlusse des ersten Verfahrens von den Parteien nicht angegebenen Beweismittel werden nicht zugelassen;“ sowie im zweiten Absatze vor dem Worte: „Parteien“: „in demselben Termine.“

Für № a im §. 74 ist in Uebereinstimmung Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarii und Treugehorsamster Stände folgende Fassung für angemessen gehalten: „bei Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten über Antritt und Dauer des Dienstes und über die sonstigen durch den Dienstvertrag selbst begründeten Verhältnisse; desgleichen bei Streitigkeiten der gedachten Art zwischen Handwerksmeistern oder Gewerbsunternehmern und ihren Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern"; sowie unter b hinter dem Worte: »Einräumung« einzuschalten: »Benutzung und Unterhaltung.«

Zu §. 75 ist nach dem ersten Absatze der Zusatz proponirt: »die Sache erlangt dadurch aber selbstredend nicht die Eigenschaft von Bagatellsachen,« und statt des zweiten Absatzes folgende Fassung: »Wird vom Verklagten Einrede angezeigt, so ist im regelmäßigen Verfahren weiter zu verhandeln.«

Im §. 76 wird unter 1 zweckmäßig auf den §. 78 und im zweiten Absatze auf die Verordnung wegen Todeserklärung der Abwesenden vom 22. Mai 1786, (L. V. III. S. 231) Bezug genommen werden können.

Im §. 77 dürfte unter № 6 hinter dem Worte: »Hypotheken« einzuschalten sein: »oder sonstiger dinglicher Berechtigungen,« und am Schlusse dieser № 6: »sofern eine Löschung überhaupt rechtlich zulässig ist,« Ersteres, weil auch wegen sonstiger dinglicher Berechtigungen z. B. wegen Lehns- und Fideicommißrechten eine Edictalladung erforderlich sein kann, Letzteres, weil es unter Umständen zweifelhaft sein möchte, ob z. B. bei Fideicommissen eine Löschung überhaupt rechtlich zulässig ist.

Zum drittletzten Absatze im §. 82 ist seitens des Landtags-Commissarius der Zusatz proponirt: »Auch hat das Gericht diejenigen von den Parteien auf desfallsiges Befragen gegebenen Erläuterungen, welche ihm zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich scheinen, in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Ferner sind die im mündlichen Vortrage von einer Partei gemachten thatsächlichen Eingeständnisse auf Verlangen der Gegenpartei zu protokolliren. Durch diese Beurkundung erlangen dieselben die Kraft gerichtlicher Geständnisse.«

Ingleichen ist für die Paragraphe 91, 92 und 93 folgende Fassung proponirt:

§. 91.

(Revision.)

Als ordentliches Rechtsmittel dritter Instanz gegen ein in der Appellationsinstanz ergangenes obergerichtliches Erkenntniß findet in den Sachen, welche nicht zur Competenz

petenz des Oberappellationsgerichts gehören — Bagatellsachen ausgenommen — das nicht devolutive Rechtsmittel der Revision statt (vgl. auch §. 90.)

In Betreff der Einlegungs- und Ausführungsfristen und in Betreff der Wirkungen des Rechtsmittels der Revision gelten die in den §§. 83 und 84 hinsichtlich des Rechtsmittels der Appellation gegebenen Vorschriften.

§. 92.

(Zweite Instanz in eximirten Sachen.)

In den von der Jurisdiction der Untergerichte eximirten Sachen ist die Revision das einzige ordentliche Rechtsmittel der zweiten Instanz gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Obergerichte.

§. 93.

(Oberrevision in eximirten Sachen.)

Das in eximirten Sachen in der Revisionsinstanz ergangene zweite Erkenntniß ist, falls die Sache überhaupt der Werthsumme nach sich dazu eignet, und wenn dieselbe entweder zur Competenz des Oberappellationsgerichts nicht erwachsen ist, oder die Partei von der ihr im §. 90 gestatteten Entsagungsbefugniß Gebrauch macht, ordentlicher Weise weiter nur mit dem nicht devolutiven Rechtsmittel der Oberrevision anfechtbar.

Die Fatalien und Wirkungen sind die nämlichen, wie bei dem Rechtsmittel der Revision."

Ebenso ist in Beziehung auf §. 99 abändernd proponirt, in der zweiten Reihe die Worte: „in einer an das Oberappellationsgericht nicht appellabelen Sache" zu streichen, dagegen in der 7. Reihe nach den Worten; „von 30 Tagen" einzuschalten: „bzw. in Wechselsachen von 8 Tagen;"

ferner im §. 101 hinter dem ersten Absatze hinzuzufügen: „das Verfahren ist das nämliche, wie in der Appellationsinstanz, jedoch ohne Wiederholung des mündlichen Schlußverfahrens;

sodann zu §. 104, da darauf aufmerksam gemacht war, daß die Nichtigkeit in einer unerheblichen Zwischenverfügung nicht wohl die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge haben könne, hinter dem zweiten Absatze einzuschalten: „Im Falle der Begründetheit der Nichtigkeitsbeschwerde ist die angefochtene Entscheidung, sowie das derselben vorausgegangene Verfahren, insoweit der Nichtigkeitsgrund auf dieses

 ein-

einwirkt, zu vernichten, und zugleich die etwa nothwendig werdende anderweite Entscheidung abzugeben;"

sodann den letzten Absatz, welcher nur aus Versehen die vorliegende Fassung erhalten hat, dahin abzuändern: "Nach Ablauf von 10 Jahren seit beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses ist mit Ausnahme der Fälle unter № 3 und 4 des §. 104 die Nichtigkeitsbeschwerde gänzlich unzulässig;"

ingleichen im 1. Absatze des §. 107 nach dem Worte: "Erkenntnisse" einzuschalten: "mittelst dessen ein durch rechtskräftige Entscheidung und selbst durch deren Vollstreckung gänzlich beendigter Rechtsstreit wieder aufgenommen werden kann," und am Schlusse: "Ueber die in Verbindung mit einem ordentlichen Rechtsmittel nachzusuchende Restitution (Restitution gegen Nothfristen) vgl. §. 34."

Im §. 122 dürften in №. 2 hinter dem Worte: "sind" in der ersten Reihe, und unter №. 3 hinter dem Worte "nöthigenfalls" die Worte einzuschalten sein: "auf Verlangen des Exequenden," indem dieser hauptsächlich bei der Taxation und bei Ansetzung eines zweiten Termins interessirt ist; und die Schlußworte in №. 3: "der Bestbietende bleibt inzwischen an sein Gebot gebunden" zu streichen sein, weil diese Vorschrift bei Mobilien nicht wohl ausführbar ist. Hiernach fallen dann die Worte: "und es werden in demselben die Sachen mit dem vorigen höchsten Gebote wieder zur Versteigerung gebracht" selbstredend fort.

Den hiesigen Verhältnissen würde es mehr entsprechen, wenn im §. 130 die Zeit der Versteigerungstermine von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags festgesetzt würde.

Im §. 132 dürfte hinter dem ersten Punkte einzuschalten sein: "falls das Kaufgeld nicht durch Uebernahme der auf den Immobilien ruhenden Ingrossate abgetragen wird," indem dadurch doppelte Auszahlungen vermieden werden. Es ist dann das Wort: "stets" zu streichen.

Der im letzten Absatze des §. 135 gebrauchte Ausdruck: "droht Concurs" ist wohl zu unbestimmt, es wird deshalb folgende Fassung vorgeschlagen: "Ist Concurs erkannt, oder sind die einleitenden Schritte dazu gethan, so behält das bereits eingeleitete Vollstreckungs-Verfahren seinen Fortgang, der Erlös aus den Versteigerungen wird jedoch zu der zu bildenden Concursmasse gezahlt."

Da ein Manifestationseid auch in anderen Fällen, als im Vollstreckungs-Verfahren vorkommen kann und zu dessen Ableistung unter Umständen auch anderen Personen, als der Schuldner selbst, verpflichtet sind, so dürfte folgende Fassung des letzten Absatzes im §. 138 angemessen sein: „Handelt es sich um die Herausgabe specieller Sachen, oder ist ein Manifestationseid von dritten dazu verpflichteten Personen oder in anderen Fällen außer dem Vollstreckungsverfahren zu leisten, so hat der Richter den Inhalt der vorstehenden Formel nach Beschaffenheit des einzelnen Falles angemessen zu verändern."

III.

Entwurf eines Gesetzes, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren betreffend.

Um ein weitläuftiges Verfahren behuf Ermittelung des Werthes von Grundstücken wegen der danach zu bemessenden Sporteln möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, vorzuschreiben, daß im Zweifel bei Ermittelung des Werthes in Streit befangener Grundgüter behuf Ansetzung der Sporteln und Gebühren in Ansehung von Häusern das Brandkataster, hinsichtlich von Landgütern aber der dreifache Werth des im 25fachen Betrage zu kapitalisirenden Tarat's des Contributionskatasters zum Anhaltspunkte zu dienen habe, indem jene Taxate im Ganzen dem wirklichen Werthe entsprechen werden.

Zu §. 13 ist seitens des Landtags-Commissarius in Nr. 3 hinter dem Worte: „Administration" der Zusatz gemacht: „oder unter Oberaufsicht;"

ingleichen am Ende des §. 14: „Insbesondere treten die auf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezüglichen Vorschriften und Taxen der Sporteln-ordnung vom Jahre 1768 außer Kraft."

Was die Taxordnung selbst anlangt, so ist,

zu I, A. im letzten Absatze der Zusatz für zweckdienlich gehalten: »welche in der Regel gleich vom Extrahenten einzuziehen und eventuell am Ende des Verfahrens am Pauschsatze zu kürzen ist,« indem sonst bei ertheilten Mandaten, wenn ein weiteres Verfahren nicht stattfindet, die dafür zu berechnenden Kosten besonders eingezogen werden müßten.

Für

Für die unter II, D. aufgeführten gerichtlichen Handlungen sind nach dem Vorschlage des Landtags-Commissarius nicht, wie in der Proposition vorgeschrieben, die Taxen für Bescheide erster Gattung B, a, sondern zweiter Gattung B, b, zu berechnen.

Hinsichtlich der Taxen für Versiegelungen wie der Depositengebühr erscheint es billig, dieselben stets nur einmal zu berechnen, wenn auch wegen eingetretener Veränderungen das angelegte Siegel abgenommen und wieder angelegt, und wenn ein Depositum in ein anderes umgewandelt wird; und dürfte dieserhalb ein Zusatz zu E, 2 und 3 gemacht werden müssen.

Zu E, 3 ist seitens des Landtags-Commissarius der Zusatz gemacht, „daß auch bei den nach §. 26 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betreffend, vom Gegner der armen Partei in das gerichtliche Depositum geleisteten Zahlungen auf den Streitgegenstand eine Depositengebühr nicht berechnet werde;"

und bei E, 5 die Aenderung gemacht, daß statt der Worte: »von dem aufkommenden Kaufgelde« gesetzt ist: „von dem an das Gericht eingezahlten Kaufgelde.«

Es erscheint billig, daß die Berechnung einer Zählgebühr auch bei Verkäufen von Mobilien für zulässig erklärt wird, und wird darnach der Eingang von No. 5 heißen können: „Bei öffentlichen Verkäufen ꝛc."

Um einer etwaigen falschen Auffassung zu begegnen, als ob die Bescheinigung der geschehenen Collationirung, welche gewöhnlich durch die Worte: pro copia, oder in fidem copiae ausgedrückt wird, für eine Beglaubigung gelte, und also dafür die Beglaubigungsgebühr berechnet werden könne, wird unter E, 8 hinter dem Worte: »Schreibgebühren« eingeschaltet werden können: »einschließlich der Collationsgebühren."

Der Ansatz unter E, 10 für Vorlegung noch currenter Acten ist vom Landtags-Commissarius gestrichen.

Die Gebühr für die Aufsicht bei einem Personalarreste von täglich $12\frac{1}{2}$ Sgr. erscheint unverhältnißmäßig hoch, und dürfte auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. herabgesetzt werden können.

Die dem Secretair bei den Obergerichten für auswärtige Termine unter III. A, 1. a, ausgeworfene Diät von 1 Rthl. 15 Sgr. wird in manchen Fällen kaum hinreichen, die erforderlichen Ausgaben zu decken, und erscheint es billig, dieselbe auf 2 Rthl. zu erhöhen.

Die

Die Bemessung der Diät der Gerichtsunterbedienten für Inventuren ꝛc. wird sich wohl nur danach richten können, ob die Handlungen außerhalb des Gerichtsortes, oder in demselben vorgenommen werden, und wird statt des in der Bemerkung unter III, A gebrauchten Ausdruckes: „Wohnortes" daher wohl zu setzen sein: „Gerichtsortes."

Ingleichen dürfte es unter IV, A, 2, b statt: »die deshalb verwandten Kosten« zweckmäßiger heißen: »die deshalb ausgelegten oder verwandten Kosten«, indem z. B. dem Zeugen auch dann, wenn er sich seines eigenen Fuhrwerkes bedient, eine Vergütung dafür zu Theil werden muß.

Schließlich ist in IV, B, 3 die Abänderung für angemessen gehalten, statt der Worte: »und von ihnen schriftlich eingereicht wird« zu setzen: »und wenn demgemäß die schriftliche Einreichung (des Gutachtens) gestattet oder vorgeschrieben wird.«

IV.

Entwurf eines Gesetzes, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, nebst Taxordnung.

Im §. 2 ist seitens des Landtags-Commissarius hinter: »Gerichtstagen« eingeschaltet: »während der regelmäßigen Geschäftsstunden.«

Durch §. 3 sind die Untergerichte ermächtigt, auch auf Antrag eximirter Personen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Dieß ist gewiß zweckmäßig, es erscheint aber billig, daß den Beamten der Untergerichte für diesen Zuwachs an Arbeit eine Vergütung zu Theil wird. Es würde sich allerdings nicht rechtfertigen, die für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu hebenden Sporteln ihnen als Commissionsgebühren zu überweisen, da dieselben nach dem Werthe des Objectes berechnet werden und als Gebühren unverhältnißmäßig hoch sein würden. Treugehorsamste Stände halten es deshalb für angemessen, daß die Untergerichte am Ende eines jeden Jahres über derartige von ihnen vorgenommene Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei eximirten Personen an die oberste Verwaltungsbehörde berichten, und ihnen dann eine den Arbeiten angemessene Remuneration zugebilligt wird.

Statt

Statt des ersten Absatzes des §. 4 ist im Verlaufe der Berathungen folgende Fassung proponirt:

„der Richter darf in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten seiner Eltern, Ehefrau, Verlobten, Kinder und Geschwister keine Urkunde aufnehmen." Betrifft der vorzunehmende Act das Interesse eines entfernteren Angehörigen des Richters (§. 19 des Gesetzes, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ꝛc. betreffend), so kann von der Recusationsbefugniß nach denselben Regeln, wie im Civilprozesse Gebrauch gemacht werden.

Ferner empfehlen sich nach der übereinstimmenden Ansicht Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius und der Treugehorsamsten Stände folgende Abänderungen:

im §. 10 wird hinter dem dritten Absatze die Bestimmung als angemessen einzuschalten sein: „bei den über Grundgüter abgeschlossenen Kauf- und Tauschverträgen bleiben behuf Ermittelung der Taxe die auf den Gütern ruhenden Schulden außer Anrechnung." Da diese Bestimmung bei Gutsübertragungen an die Erben zu Härten führen würde, so sind dieselben in obigem Zusatze nicht mit erwähnt.

Ebenso ist zu Absatz 5 dieses Paragraphen der Zusatz gemacht: „daß bei Leibzuchtsverschreibungen eine fünfjährige Nutzung bei Abschätzung des Werthes maßgebend sein soll."

Ingleichen wird im zweiten Absatze dieses Paragraphen ebenso, wie es bei der einschlagenden Stelle in der Civilprozeßordnung geschehen ist, eine Vorschrift zu erlassen sein, daß bei Ermittelung des Werthes von Häusern das Brandkataster, von Grundgütern aber das zu Kapital geschlagene dreifache Taxat des Contributionskatasters zum Anhaltspunkte zu dienen habe.

Zu §. 12 ist der Zusatz angemessen: „Namentlich treten die auf die freiwillige Gerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmungen und Taxen der Sportelnordnung vom Jahre 1768 außer Kraft."

Was die Taxordnung anlangt, so ist zu A, 2, für angemessen gehalten, bei der hinsichtlich der Abnahme der Vormundschafts- und Curatelrechnungen anzuwendenden Sportelnscala die Einkünfte des Pupillarvermögens maßgebend sein zu lassen, und deshalb folgende Fassung proponirt:

„Für die Abnahme der Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen und Ertheilung der Decharge, wenn das Vermögen des Pupillen nicht über 400 Rthl. beträgt, Nichts,

Nichts, sonst für jede Jahresrechnung 1 Proc. der Einkünfte des Pupillarvermögens, jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 10 Rthl."

Für die bei einer Großjährigkeitserklärung zu berechnenden Sporteln wird ein Minimalansatz von 1 Rthl. zu bestimmen sein, welcher in Anrechnung kommt, wenn der für großjährig zu erklärende Minderjährige Vermögen noch nicht besitzt.

Hinsichtlich der unter C. erwähnten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es für billig gehalten, daß ein Unterschied zwischen den Verkäufen und den gewöhnlichen Gutsübertragungen an den Erben gemacht werden müsse, zumal letztere wenigstens bei bäuerlichem Grundbesitze stets gerichtlich vorgenommen werden muß, und wird № C nach dem Vorschlage des Landtags-Commissarius deshalb folgende Fassung erhalten:

a. Für die Aufnahme von Kauf- und andern das Eigenthum an Grundgütern übertragenden Contracten, mit Ausnahme des sub b. gedachten, namentlich u. s. w. wie in der Proposition enthalten.

b. Für die Aufnahme von Verträgen über Güterabtretungen an Erben einschließlich der damit verbundenen Leibzuchts-Verschreibungen, ferner für Leibzuchts-Verschreibungen ohne gleichzeitige Stätteübertragung, desgleichen für Erbtheilungen, Schichtungen und Brautschatzverschreibungen nach dem Werthe des Vertragsgegenstandes die Hälfte der Taxen sub a., jedoch höchstens 20 Rthl.

In D. wird hinter dem Worte: „Eheverschreibung" eingeschaltet werden müssen: „einschließlich des Eheschein," für welchen bisher ein besonderer Ansatz existirt hat, und unter E. 4, hinter „Eintragung" das Wort: „und Löschung."

Schließlich ist zu G. der Zusatz proponirt: „Hinsichtlich der bei Feuerversicherungsverträgen zu hebenden Sporteln hat es bei den Vorschriften des §. 12 der Verordnung vom 29. Juni 1841 sein Verbleiben."

V.

Entwurf eines Gesetzes, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren betreffend.

Hinsichtlich der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 13 war eine schärfere Fassung gewünscht, da namentlich der Ausdruck: „außergerichtliche Gebühren" ein sehr

vager sei, und hierauf fußend das gesetzliche Honorar von den Anwälten leicht überschritten werden könne. Es ist deshalb von dem Landtags-Commissarius folgende veränderte und angemessene Fassung proponirt:

„Verträge über ein besonderes die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar sind nur bezüglich außergerichtlicher Bemühungen der Rechtsanwälte statthaft, und haben nur in so weit, als sie schriftlich abgefaßt sind, und eine specielle Anführung der betreffenden einzelnen Mühewaltungen enthalten, rechtliche Gültigkeit."

Ebenso ist für den ersten Absatz des §. 18 folgende veränderte Fassung proponirt: „die Feststellung der Gebühren und Auslagen erfolgt nur durch die betreffenden Prozeßgerichte, und ist von den Rechtsanwälten jedesmal auch ohne vorgängiges Verlangen der Parteien auszuwirken. Für das Festsetzungsdecret sind außer etwaiger Expeditions- und Insinuationsgebühren keine Kosten in Ansatz zu bringen;" ferner der zweite Punkt des ersten Absatzes gestrichen und dafür im §. 19 unter Wegfall der darin aufgeführten Vorschrift gesetzt: „die Einklagung einer festgestellten Gebührenforderung kann sowohl bei dem betreffenden Prozeßgerichte, als auch im gewöhnlichen Forum des Zahlungspflichtigen geschehen; da von den Treugehorsamsten Ständen für zweckmäßig gehalten wurde, daß eine Festsetzung der Gebühren der Anwälte unbedingt und in allen Fällen vorgeschrieben werde.

Zu §. 24 ist hinter dem Worte: „Behörden" der Zusatz proponirt: „oder die Ehrenrechte der Gegenseite, der Zeugen und Sachverständigen."

In Beziehung auf die Gebührentaxe für Rechtsanwälte sind folgende Abänderungen sowohl von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius, als auch von Treugehorsamsten Ständen für angemessen gehalten:

unter **B, 1, a cc** statt der Worte: „bei Uebernahme einer Concurscuratel" zu setzen: „bei Uebernahme einer besonders verwickelten Concurscuratel;"

zu **B, 3,** a die Taxen der Schriftsätze in Sachen der ersten Werthklasse auf 1 Rthl. zu erhöhen, um dadurch, weil ein Maximalbetrag von 3 Rthl. festgesetzt ist, eine größere Kürze der Schriftsätze zu befördern;

unter **B, 3, b** zur Vereinfachung der Taxe die Ansätze in den 3 niedrigsten Werthklassen gleichmäßig auf 20 Sgr. und demgemäß den Maximalbetrag der ersten Werthklasse auf 1 Rthl. 10 Sgr., sowie die Ansätze in den 3 höchsten Werthklassen gleichmäßig auf 1 Rthl. festzusetzen;

in-

ingleichen unter B, 3, c die Ansätze für die 3 niedrigsten Werthklassen gleichmäßig auf $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die 3 höchsten aber auf 15 Sgr. zu bestimmen,

und ebenso eine gleiche Abänderung bei B, 4 vorzunehmen;

ferner unter B, 5 statt der Worte: „für jeden Monat, in dem der Anwalt thätig gewesen," zur Vermeidung von Mißverständnissen zu setzen: „für jeden Monat, in dem der Anwalt handelnd aufgetreten ist;"

und endlich in der Bemerkung zu B, 12 hinter dem Worte: „Clienten" einzuschalten: „jedoch mit Ausnahme derjenigen, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheint," indem die Anwälte sonst bei der fraglichen Bestimmung in manchen Fällen nicht einmal die vollen einmaligen Gebühren an Diäten und Reisekosten beziehen würden.

VI.

Entwurf eines Gesetzes, das Verfahren in Wrugesachen betreffend.

In manchen Fällen kann es für den Angeschuldigten seinen Verhältnissen und seinem Stande nach hart erscheinen, wenn das persönliche Erscheinen desselben im Untersuchungstermine verlangt wird, namentlich wenn solches der Untersuchung wegen nicht unbedingt erforderlich ist, es dürfte deshalb zweckmäßig sein, dem Richter im §. 4 die Befugniß einzuräumen, in geeigneten Fällen den Angeschuldigten von dem persönlichen Erscheinen zu dispensiren.

Zu §. 12 ist von dem Landtags-Commissarius der Zusatz proponirt:

„Hinsichtlich der Gebühren in Unpflichtsfällen bleiben die besonderen Bestimmungen der Sportelnordnung vom Jahre 1768 in Kraft." —

Zu weiteren Bemerkungen haben die in Rede stehenden Entwürfe keine Veranlassung gegeben, indem Treugehorsamste Stände während der Berathung, und nachdem mehrere Bedenken durch die von dem Landtags-Commissarius gemachten Mittheilungen und Aufklärungen ihre Beseitigung gefunden, sich von der Angemessenheit der einzelnen Bestimmungen vorläufig überzeugt haben, und nunmehr der Praxis überlassen, etwaige Uebelstände im Verlaufe der Zeit an's Licht zu stellen, welche dann bei der demnächstigen Revision leicht abgestellt werden können.

 Treu-

Treugehorsamste Stände müssen schließlich nur noch eines während der Berathung zur Sprache gebrachten Punktes gedenken.

Es ist nämlich die Frage angeregt, wie es zu halten sei, wenn sich bei der bevorstehenden Revision der vorliegenden Entwürfe namentlich der Taxordnungen ein Ausfall an Sporteln gegen die bisherige durchschnittliche Einnahme herausstelle, und ob es nicht zur Erleichterung der Revision und der etwaigen Abänderung der Taxordnungen zweckmäßig sei, daß die in Zukunft eingehenden Sporteln der Landkasse überwiesen würden, und dafür aus derselben der Fürstlichen Landrentei eine den bisherigen durchschaittlichen Sportelneinnahmen entsprechende Entschädigung gewährt werde.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius, Cabinets-Minister von Oheimb, war jedoch der Ansicht, daß dem letzterwähnten Modus mehrfache Bedenken entgegenständen und proponirte deshalb, da es durchaus nicht beabsichtigt werde, eine Mehreinnahme aus den Sporteln zu erzielen, sich dahin zu einigen: „daß, wenn sich bei der in Aussicht gestellten Revision der fraglichen Gesetze, welche, um eine vollständige Uebersicht über die Sportelneinnahmen zu haben, erst nach Ablegung der Sportelnrechnungen aus den 3 Jahren, also wohl erst nach 4 Jahren stattfinden könne, nach einer zuzulegenden Berechnung herausstellen sollte, daß der dreijährige Bezug der nach der neuen Sportelnordnung gehobenen Sporteln, mit der bisherigen Sportelneinnahme nach einem 10 jährigen Durchschnitte verglichen, durchschnittlich einen höheren Ertrag geliefert habe, das Plus an die Landkasse abgegeben, dagegen ein etwaiges Minus aus letzterer Fürstlicher Landrentei erstattet werde."

Dieser Vorschlag ist in gründliche Erwägung gezogen und erklären Treugehorsamste Stände sich damit vollkommen einverstanden.

Hiernach bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht Treugehorsamste Stände unterthänigst:

die proponirten Entwürfe unter Berücksichtigung der im Obigen erwähnten Bemerkungen und Vorschläge gnädigst bald in's Leben treten zu lassen, und zur Ausführung der zuletzt erwähnten Vereinbarung seiner Zeit die nöthigen Befehle gnädigst zu ertheilen.

Detmold den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

2.,

2., über die Proposition, die in Criminalsachen zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren, desgleichen die Gebühren in Regiminal- und Consistorialsachen betreffend.

Da die alte anerkanntermaßen nicht mehr zeitgemäße Sportelnordnung vom Jahre 1768 (L. V. Bd. II., S. 268 fgg.) durch die ebenfalls dem jetzigen Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Justizpflege größtentheils beseitigt wird, so erscheint es allerdings zweckmäßig, daß dieselbe auch, insoweit sie die in vorliegender Proposition erwähnten Sporteln und Gebühren betrifft, aufgehoben, und dieserhalb ein neues eine übersichtliche und klare Zusammenstellung der fraglichen Taxen enthaltendes Gesetz erlassen werde.

Treugehorsamste Stände erklären sich deshalb mit den proponirten Gesetzentwürfen vollkommen einverstanden, und beschränken ihre Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen derselben, da sie meistens nur das bisher bereits Uebliche in sich aufgenommen haben, auf Folgendes:

1., den Gesetzentwurf, die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln-, Stempel- und Nebengebühren betreffend;

Unter I, 8 ist für den Transport eines Arrestaten jedem der dazu gebrauchten Schützen meilenweise eine Gebühr von 10 Sgr. ausgeworfen, es dürfte aber angemessener sein, einen Spielraum für die einzelnen Fälle wegen der je nach den Ortsverhältnissen verschiedenen Umstände zu lassen, und sich daher empfehlen, für Obiges 5 bis 10 Sgr. auszuwerfen.

Da die den Treugehorsamsten Ständen vorgelegte Medicinaltaxe von der II. Curie abgelehnt worden, so werden nach einer desfallsigen Bemerkung des Commissarius Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht im zweiten Absatze unter III. (Gebühren der Auskunftspersonen) aus der Medicinaltaxe die Gebühren für die Medicinalpersonen hier einzuschalten sein, wogegen um so weniger Etwas zu erinnern gefunden wird, als die betreffenden Gebühren keinerseits beanstandet sind.

2., den Gesetzentwurf, die in Regiminal- und Consistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend.

Unter

Unter I., A. 3 werden aus oben angeführtem Grunde aus der Medicinaltaxe die Gebühren für die Prüfung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker einzuschalten sein.

Die unter I., A. 6 angegebenen Gebühren der Examinatoren für die Prüfung eines Forstcandidaten sind nach Angabe Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarii wegen der vielfachen dabei vorzunehmenden Arbeiten auf 12 Rthl. zu erhöhen, und ist den Examinanden fraglicher Art zugleich eine Zusteuer von 4 Rthl. zum Bibliothekfonds aufzulegen.

Treugehorsamste Stände erklären sich damit einverstanden, bemerken aber bei dieser Gelegenheit, daß es wohl gerechtfertigt erscheinen dürfte, letzteren Ansatz von 4 Rthl. zum Bibliothekfonds auch bei dem Examen der Philologen und Architekten zur Anwendung zu bringen.

Ferner halten Treugehorsamste Stände die unter I., C. 4 ausgeworfenen Sporteln für das einem Ziegelagenten zu ertheilende Certificat von 5 Rthl. in Vergleich zu der sehr großen Einnahme der Ziegelagenten und im Verhältniß zu den den Staatsdienern zur Last fallenden Anstellungs-Sporteln für zu niedrig, und dürfte ein Ansatz von 10 bis 25 Rthl. je nach der zu erwartenden größeren oder geringeren Einnahme des zu ernennenden Agenten völlig gerechtfertigt erscheinen.

Schließlich wird für die Redaction dieses Gesetzes noch bemerkt, daß statt des unter I., A. in den verschiedenen Nummern gebrauchten Ausdruckes: „Diäten" zweckmäßiger: „Gebühren" zu setzen sein dürfte, indem die betreffenden Ansätze nicht sowohl ein Tagegeld, als ein Honorar für die ganzen Mühewaltungen der Examinatoren z. B. Conferenzen, Berichte u. s. w. bilden.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht bitten Treugehorsamste Stände hiernach unterthänigst um Berücksichtigung der obigen Bemerkungen bei Erlaß der in Rede stehenden Gesetze.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

3., über

3., über die Proposition, den Entwurf einer Medicinaltaxe betreffend.

Den im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zur Prüfung vorgelegten Entwurf einer Medicinaltaxe haben die Treugehorsamsten Stände einer gewissenhaften Prüfung unterzogen; es haben sich aber die beiden Curien über einen gemeinsamen Beschluß nicht einigen können, indem die Ansichten derselben in mehreren Punkten sich entgegenstehen.

Die erste Curie erachtet den vorgelegten Entwurf in allen Punkten für angemessen und ertheilt demselben ihre Zustimmung, ohne zu Erinnerungen Veranlassung zu finden.

Die zweite Curie dagegen hat sich von der Angemessenheit des Entwurfes in allen Punkten nicht überzeugen können, und sich deshalb, weil eine Abänderung einzelner von ihr beanstandeter Bestimmungen den inneren Zusammenhang des Ganzen stören würde, genöthigt gesehen, die desfallsige Proposition ehrerbietigst abzulehnen.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht legen die Treugehorsamsten Stände dieses Resultat ihrer Berathungen unterthänigst vor.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

4., über das Strafgesetzbuch für das Bundescontingent des Fürstenthums Lippe.

Nachdem die Treugehorsamsten Stände den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Bundescontingent des Fürstenthums Lippe ihrer pflichtmäßigen Prüfung unterzogen haben, erlauben sie sich, dazu folgende Bemerkungen zu machen:

Der Titel vorliegenden Gesetzes dürfte wohl angemessener heißen: „Militairstrafgesetzbuch für das Fürstenthum Lippe," da der Entwurf nicht allein Strafbestimmungen für das Bundes-Contingent, sondern auch für die Gensdarmerie enthält.

Im §. 1 der Einleitung empfiehlt sich eine Bezugnahme auf §. 1 der Strafgerichtsordnung, da in letzterem die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen aufgeführt sind.

Eben-

Ebenso erscheint es zweckmäßig, im §. 2 der Bestimmungen im allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuches zu gedenken, weil sie bei Anwendung des vorliegenden Gesetzes hauptsächlich Berücksichtigung finden werden.

Im §. 49 des ersten Theiles (Strafgesetze) wird außer der dort erwähnten Ketten- und Zuchthausstrafe auch die Zwangsarbeitsstrafe aufzuführen sein, weil auch sie nach §. 17 des Criminalgesetzbuches den Verlust der Dienstrechte zur Folge hat.

Der im §. 51 gebrauchte Ausdruck: „Kassation" kommt in der hiesigen bürgerlichen Strafgesetzgebung nicht vor; es wird deshalb wohl statt dessen „Amtsentsetzung und Dienstentlassung" zu setzen sein.

Den hiesigen Verhältnissen wird es wohl mehr entsprechen, wenn im §. 136 statt: „commandirenden Generals" gesetzt wird: „des Commandirenden."

Die im §. 7 des zweiten Theiles (Strafgerichts-Ordnung) enthaltene Bestimmung möchte nach der Ansicht der Treugehorsamsten Stände dahin abzuändern sein, daß in dem erwähnten Falle die Untersuchung von dem bürgerlichen an das Militairgericht abgegeben werde, wenn nicht die Fortsetzung derselben bei den erstgenannten Gerichten ohne Störung für den Dienst des Angeschuldigten möglich sein sollte, indem durch die Suspendirung der gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege oder zu größeren Uebungen einberufen worden, eingeleiteten Untersuchungen diese häufig ganz vereitelt werden könnten.

Ebenso möchte der §. 30 dahin abzuändern sein, daß die Zuziehung eines Officiers von den Civilgerichten in den fraglichen Fällen in der Regel stattzufinden habe, und es den Gerichten überlassen bleibe, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen, ob besondere Hindernisse entgegenstehen; da durch die Zuziehung eines Officiers meistens Kosten veranlaßt werden werden, und deshalb die jetzige Fassung des vorliegenden §. leicht die Veranlassung sein könnte, daß in den meisten Fällen die Zuziehung eines Officiers unterbliebe.

Im §. 34 wird zweckmäßig der §. 120 allegirt werden können, da in letzterem bestimmt ist, wann ein Erkenntniß der vorliegenden Art die Rechtskraft beschreitet, zumal die in letztgenanntem §. enthaltene Bestimmung über die Rechtskraft dem gewöhnlichen Begriffe nicht ganz entspricht.

Der in No. 2 des §. 36 anfangs enthaltene Passus über die rechtliche Vermuthung für eine zwischen dem Angeschuldigten und einem Gerichtsmitgliede obwaltende

Feind-

Feindschaft wegen gerichtlicher Anschuldigung grober Verbrechen läßt den Zweifel offen, ob die gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen vorher stattgefunden haben, so wie ob sie von dem Angeschuldigten oder dem abgelehnten Gerichtsmitgliede ausgegangen sein muß. Es wird deshalb eine schärfere Fassung jenes Passus nöthig, etwa in der Art: „wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch früher stattgehabte gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen von der einen oder andern Seite."

Im §. 50 wird es richtiger statt: „wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden" heißen müssen: „wenn das Erkenntniß von dem Angeschuldigten nicht angefochten ist," indem von einer eigentlichen Rechtskraft der nichtigen Erkenntnisse nicht wohl die Rede sein kann.

Sodann wird es genügen, im zweiten Absatze des §. 51 zu bestimmen, daß der Gerichtsherr Gesetzwidrigkeiten ꝛc. in der Geschäftsführung des Auditeurs und untersuchungführenden Officiers dem Ober-Auditoriate nur dann anzuzeigen habe, wenn seine desfallsigen Erinnerungen unberücksichtigt bleiben, indem letztere meistens zur Abhülfe jener Ordnungswidrigkeiten hinreichen werden, ohne daß es einer Anzeige bei dem Oberauditoriate bedürfen wird. Es fallen dann selbstredend die Schlußworte: „insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist," fort.

In dem §. 82 scheint das Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten mehr eingeschränkt zu sein, als es die Sache unumgänglich erfordert; und könnte es nach der Ansicht Treugehorsamster Stände wohl gestattet werden, daß schon bei mit einjähriger Strafe bedrohten Verbrechen ein Rechtskundiger vom Angeschuldigten als Vertheidiger zugezogen werden dürfe. Sollte aber vielleicht befürchtet werden, daß von Rechtsanwälten den militairischen Rücksichten zu wenig Rechnung getragen würde und die Vertheidigung sich deshalb auf Abwege verliere, welche mit dem Zwecke der Untersuchung in militairischer Beziehung nicht vereinbar wäre, so wird unterthänigst anheimgegeben, ob es sich vielleicht empfiehlt, einen militairischen Generaldefensor zu ernennen, welcher sich binnen kurzer Zeit mit dem Standpunkte, von welchem aus die militairischen Untersuchungen aufzufassen sind, vertraut machen wird.

Um keinen Zweifel darüber zu lassen, in welchem Zeitpunkte des Verfahrens die Vertheidigung anzubringen ist, erscheint es zweckmäßig, im §. 87 den §. 98 anzuziehen.

Bei der schließlichen Redaction des Gesetzes würde Folgendes Berücksichtigung verdienen:

es würde die Allegirung des Gesetzes sehr erleichtern, wenn die Paragraphen durch die Einleitung und beide Theile des Gesetzes durchliefen;

der im §. 59 des II. Theiles am Schlusse gebrauchte Ausdruck wird zweckmäßig, um Mißverständnisse zu vermeiden, in „Bestimmung" umzuwandeln sein;

ebenso in den §§. 83, 158 und 160 gebrauchten Worte: „allgemeine Landesgesetze" in: „gemeinrechtliche Bestimmungen," da es hier im Lande an desfallsigen Landesgesetzen fehlt;

aus demselben Grunde wird der zweite Absatz in §. 127 zu streichen sein;

endlich empfiehlt es sich, statt des Ausdruckes: „bürgerliche Todesstrafe" zu sagen: „nicht militairische Todesstrafe, weil man unter bürgerlichem Tode bekanntlich etwas Anderes versteht, als was es hier bedeuten soll.

In Beziehung auf die angehängten Kriegsartikel wird nur bemerkt, daß es zweckmäßig sein dürfte, den mit den Strafgesetzen nicht übereinstimmenden letzten Punkt in Absatz 2 des Artikel 39 dahin lautend: »Zwischen Vorgesetzten und Soldaten ist jedes Spiel um Geld bei gleicher Strafe verboten,« zu streichen, da wohl keine hinreichende Veranlassung zu fraglicher Bestimmung vorliegt, und dieselbe nur zu Umgehungen führen wird.

Im Uebrigen stimmen Treugehorsamste Stände mit den proponirten Bestimmungen überein, und ertheilen ihre Zustimmung zu fraglichen Gesetzen, da durch dieselbe eine Lücke in der hiesigen Gesetzgebung ausgefüllt wird, welche durch die nicht einmal mehr in allen Stücken passenden Kriegsartikel vom Jahre 1831 keineswegs ergänzt werden konnte. Wenn nun noch, wie aus einer Mittheilung des Landtags-Commissarius hervorgeht, ein Gesetz über die Ehrengerichte für das hiesige Officiercorps den obigen Gesetzen hinzugefügt wird, so wird das hiesige Land in Zukunft auch in vorliegender Beziehung eine vollständige Gesetzgebung erhalten.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten demnach die Treugehorsamsten Stände:

bei Erlaß der fraglichen Gesetze die oben gemachten Bemerkungen gnädigst berücksichtigen zu lassen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

5., über

5., über die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst betreffend.

Eine gründliche Prüfung des im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfes, den Civilstaatsdienst betreffend, so wie die in den ständischen Sitzungen dazu von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius gemachten Mittheilungen und Aufklärungen haben die Treugehorsamsten Stände davon überzeugt, daß allerdings das bisherige Staatsdienstgesetz vom 15. Januar 1850 (L. V. X, S. 337 fgg.) in mehrfachen Beziehungen einer Abänderung bedarf, daß es namentlich erforderlich erscheint, Bestimmungen zu treffen, welche besser, wie bisher, die geeigneten Mittel zur Hand geben, durch Ausübung gehöriger Disciplin und nöthigenfalls durch Entfernung untauglicher und pflichtwidriger Beamten die öffentliche Staatswohlfahrt, zu deren Förderung und in deren Interesse die Beamten da sind, vollständig zu sichern. Ferner haben sie die Ueberzeugung gewonnen, daß der vorgelegte Entwurf nicht nur in beregter Beziehung das Geeignete vorschreibt, sondern dabei auch den Beamten sowohl angemessenen Schutz gegen etwaige Willkühr gewährt, wie auch denselben überhaupt eine angemessene ihren Wirkungskreisen entsprechende Stellung anweist.

Treugehorsamste Stände ertheilen daher ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe, indem sie nur folgende wenige Bemerkungen dazu zu machen haben.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes in §. 2 muß auf die über den vorgelegten Gesetzentwurf wegen des Elementarschulwesens abgegebene Erklärung Bezug genommen werden.

Der Eingang des §. 16 dürfte wohl zu fassen sein: „Die Beamten sind im Allgemeinen verpflichtet, die ihnen vermöge ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten verschwiegen zu halten," indem es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, den Beamten auch die Geheimhaltung unwesentlicher, gleichgültiger und sonstiger Gegenstände, deren Geheimhaltung keinen Grund für sich hat, unbedingt zur Pflicht zu machen.

Ferner wird es angemessen sein, bei §. 64 eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Justizkanzlei, wenn sie in Gemäßheit des §. 58 in einem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten Verfahren zu entscheiden habe, stets, wie es jetzt

der Fall ist, mit 7 Richtern besetzt sein müsse, wenn aber jene Zahl nicht vollständig, in Gemäßheit der Vorschriften der Hofgerichtsordnung in Theil I, Titel 1, §. 13 zu ergänzen sei; indem es bei den der erkennenden Behörde gewährten umfangreichen Befugnissen hinsichtlich der vorgeschriebenen Beweisregeln bedenklich erscheint, einem kleineren Richtercollegium die Entscheidung über für die betreffenden Personen so wichtige Angelegenheiten anheimzugeben.

In den §§. 67 bis 69 einschließlich sind die Fristen zur Anmeldung der Berufung auf 4 Wochen, die der Ausführung derselben wie zur Einreichung der Gegenschrift auf 14 Tage bestimmt, es dürfte aber wohl angemessener und den Fristen im Civilprozesse mehr entsprechend erscheinen, wenn die Frist zur Anmeldung der Berufung auf 14 Tage, die zur Ausführung derselben, wie zur Einreichung der Gegenschrift auf 4 Wochen bestimmt würde.

Zu dem §. 78 war der Antrag gestellt, am Ende desselben hinzuzufügen, daß im Falle völliger Freisprechung auch wegen der inzwischen nicht gezogenen Nebengebühren eine billige von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Cabinets-Ministerio zu bestimmende Entschädigung gewährt werden solle. Es hat diesem Antrage aber nur die zweite Curie ihre Zustimmung gegeben, indem sie der Ansicht war, daß es billig erscheine, einem Beamten, welcher wegen eines ihm zur Last gelegten Disciplinarvergehens völlig freigesprochen werde, auch dafür eine Entschädigung zu gewähren, daß er nicht in den Genuß solcher Nebeneinnahmen gekommen, welche er sonst, wenn er nicht vom Amte suspendirt worden wäre, bezogen haben würde, denselben also so zu stellen, als sei die Untersuchung gar nicht gegen ihn eingeleitet. Die zweite Curie spricht daher den Wunsch aus, daß diese Bestimmung in dem vorliegenden Gesetze Aufnahme finde.

Die erste Curie dagegen ist der Ansicht gewesen, daß ein Beamter nicht solche Nebeneinnahmen beanspruchen könne, für welche er außerordentliche Arbeiten, die während der Suspension von ihm nicht geleistet sind, hätte übernehmen müssen, zumal die Ermittelung des Betrages kaum möglich sein würde; sowie daß ein vom Amte suspendirter Beamter in der Regel auf eine Veranlassung zu der eingeleiteten Untersuchung gegeben haben werde, derselbe sich daher auch nicht über den Nichtbezug solcher ihm sonst zu Theil gewordener Gebühren zu beklagen habe. Sie hat sich deshalb gegen erwähnten Antrag ausgesprochen.

In-

Indem Treugehorsamste Stände diese ihre Bemerkungen gnädiger Berücksichtigung empfehlen, bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht sie unterthänigst:

die Publication vorliegenden Gesetzes nach stattgehabter schließlicher Redaction anbefehlen zu wollen.

Detmold den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

6., über die Proposition, das Elementarschulwesen betreffend.

Die im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht zur Begutachtung vorgelegte Proposition, das Elementarschulwesen betreffend, nebst den angeschlossenen 3 Gesetzentwürfen haben die Treugehorsamsten Stände einer gemeinsamen Berathung unterzogen, es hat jedoch ein gemeinsamer Beschluß beider Curien nicht erzielt werden können, indem über den bei der Abstimmung über fragliche Entwürfe zu beobachtenden Modus eine Differenz unter beiden Curien erwachsen ist, deren Beilegung ungeachtet mehrfacher Debatten nicht gelungen ist.

Es ist nämlich die Frage unentschieden geblieben, ob eine Abstimmung in Curien oder in einer Versammlung durch die Verfassungsurkunde geboten sei.

Die erste Curie ist dabei der Ansicht, daß ein Fall im Sinne des §. 30 der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1836, wonach die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneten zu entscheiden habe, nicht vorliege, und zwar aus folgenden Gründen: Vor Einführung der Verfassung vom Jahre 1836 wäre das Zweicuriensystem in voller Schärfe zur Anwendung gebracht, beide Curien hätten besonders berathen und ihre getrennten Beschlüsse gefaßt, von einer gemeinsamen Abstimmung beider Curien wäre nicht die Rede gewesen. Dieß Verhältniß sei auch nach der Einführung der Verfassung dasselbe geblieben, wenn auch danach die vorbereitenden Berathschlagungen in einer Versammlung statthaben sollten; die Abstimmung geschehe auch ferner in getrennten Curien. Nur hinsichtlich der allgemeinen Landesabgaben sei eine Ausnahme gemacht, indem in Beziehung auf sie die Abstimmung im Plenum der Versammlung vorgeschrieben sei. Was unter „allgemeinen Landesabgaben" zu verstehen sei, könne dem Worte nach nicht zweifelhaft sein. Es sein damit nicht etwa alle Finanzgegenstände

stände und damit in Verbindung stehenden Berathungsgegenstände gemeint, indem sonst ein diesem entsprechender Ausdruck gewählt wäre, sondern nur die wirklichen Abgaben, Steuern, deren Auferlegung und Verwilligung proponirt sei. Daß diese Auffassung die richtige sei, gehe aus den über die Einführung der jetzigen Verfassung stattgehabten Verhandlungen aus dem Jahre 1826 und folgenden hervor; ebenso aber auch aus der bisherigen Anwendung der fraglichen Bestimmung in der Verfassungsurkunde, indem schon auf dem Landtage vom Jahre 1838 mehrere Gesetze, in denen Finanzgegenstände zur Sprache gekommen, in den einzelnen Curien zur Abstimmung gebracht sein z. B. das Ablösungsgesetz. In den proponirten Schulgesetzen ständen nun aber allgemeine Landesabgaben in dem oben erörterten Sinne in keiner Weise in Frage, und würde deshalb der Regel gemäß in Curien abzustimmen sein.

Die zweite Curie ist dagegen aus folgenden Gründen der Ansicht, daß die Bestimmung des §. 30 der Verfassungsurkunde, insofern hier Anwendung finde, als in Beziehung auf die proponirten Schulgesetze, auch nachdem der §. 34 des Entwurfes eines Gesetzes über das evangelische Elementarschulwesen zurückgezogen ist, eine Abstimmung im Pleno der Versammlung stattzufinden habe. Sie geht nämlich von Folgendem aus: die Auffassung der ersten Curie, als ob im §. 30 der Verfassungs-Urkunde die Abstimmung im Pleno der Versammlung nur dann einzutreten habe, wenn es sich um allgemeine Landesabgaben im engsten Sinne, d. h. um Verwilligung von Steuerauflagen zur Deckung von Landesbedürfnissen handele, werde einestheils durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, indem im §. 30 daselbst von Gegenständen, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, nicht aber allein von letzteren die Rede sei; anderntheils, was hauptsächlich entscheidend sei, sei jene Auffassung der Sache nach deshalb unhaltbar, weil die Verwilligung von Steuern lediglich abhängig sei von den aus der Landkasse zu bestreitenden Ausgaben, um Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht zu erhalten, also die Bewilligung einer Ausgabe eine Bewilligung der entsprechenden Einnahme, einer entsprechenden Steuerauflage in sich schließe oder zur Folge habe, mithin eine Trennung der ständischen Beschlüsse über Landesausgaben von den über die entsprechenden Landeseinnahmen oder Steuerverwilligungen nicht möglich sei. Mit dieser Auffassung stehe der §. 5 der Verfassungs-Urkunde, wonach ohne vorgängige Bewilligung auf dem Landtage keine Steuer aufgelegt, keine Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden solle, insofern im vollständigen

digen Einklange, als die Nothwendigkeit der aufzulegenden Steuer und der zu machenden Anleihe sich nach den Bedürfnissen richten müsse, also von dem Landtage nur dann anerkannt werden könne, wenn er die von den Steuern oder der Anleihe zu bestreitenden Ausgaben genehmige. — Durch das proponirte Schulgesetz sollten nun, namentlich in den §§. 21, 22, 24, 26, 27 und 29 nicht unerhebliche Ausgaben auf die Landkasse übernommen werden, es ständen also unstreitbar Gegenstände in Frage, welche allgemeine Landesabgaben beträfen, indem, wie oben hervorgehoben, die zu verwilligenden Ausgaben ohne entsprechende Einnahmen, Steuern oder Abgaben, nicht gedacht werden könnten. Es sei deshalb in Beziehung auf vorliegendes Gesetz die Beschlußfassung in gemeinsamer Versammlung ebenso nothwendig, als bei der Feststellung des Landkassenetats überhaupt, dessen Einnahme- und Ausgabe-Positionen stets unbestrittenen Gegenstand gemeinschaftlicher Beschlußfassung beider Curien gewesen sein und bleiben müßten. Ob in einem früheren aber durch den vorliegenden Entwurf zu beseitigenden Gesetze ähnliche oder dieselben Ausgaben auf die Landkasse übernommen worden, darauf könne in vorliegender Beziehung Nichts ankommen, denn es liege ein neues Gesetz vor, welches der Landkasse Ausgaben aufbürde, also der Zustimmung des Landtages von Neuem bedürfe. —

Da nun die erste Curie eine curienweise Abstimmung in casu für gesetzlich gehalten, so hat sie damit verfahren und ist das Resultat folgendes gewesen, daß sie den proponirten Entwürfen, jedoch mit folgenden Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, das evangelische Elementarschulwesen betreffend, ihre Zustimmung ertheilt hat.

Die dazu zu machenden Bemerkungen sind folgende:

Nachdem von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius dem Landtage eine Zusammenstellung derjenigen Gesetze und Vorschriften, welche nach §. 1 wieder in's Leben treten sollen, vorgelegt ist und die erste Curie sich von der Angemessenheit derselben überzeugt hat, ist sie der Ansicht, daß eine besondere Bezugnahme auf dieselbe nicht nöthig ist, sie stimmt deshalb mit dem proponirten Vorschlage, den letzten Punkt im §. 1 von: „Namentlich ꝛc.“ an zu streichen, bei. Es ist aber gelegentlich der dabei zur Sprache gekommenen Bestimmungen der Kirchenordnung der Wunsch ausgesprochen, daß möglichste Sorge dafür getragen werde, daß in den Schulen, in welchen Kinder verschiedener Confessionen sein, die Unterscheidungslehren der reformirten und lutherischen Confession nicht vorgetragen, solche vielmehr dem Confirmanden-Unter-

terrichte vorbehalten würden, und ist deshalb von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius dieserhalb eine beruhigende Erklärung in Aussicht gestellt.

Zu §. 3 ist die 1 Curie des Landtages der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, die Zahl der nach № 4 aus der Schulgemeinde zu wählenden Mitglieder des Schulvorstandes auf 4 bis 6 zu erhöhen, indem durch die Theilnahme mehrerer Mitglieder der Schulgemeinde an den Geschäfften des Schulvorstandes das Interesse an den Schulen selbst erhöhet werden wird.

Im §. 4 wird den Worten: „dem ersten Pfarrer" hinzuzusetzen sein: „oder dem dem Dienstalter nach ältesten" indem z. B. in Blomberg ein Rangverhältniß unter den beiden dortigen Pfarrern nicht existirt.

Ebenso dürfte es zweckmäßig sein, in demselben §. zu bestimmen, daß der Beamte stets in den Sitzungen des Schulvorstandes gegenwärtig oder durch den zweiten Beamten vertreten sein müsse, und dann den Vorsitz selbst führe oder durch seinen Stellvertreter führen lasse, indem von dem Beamten eine energischere Handhabung der Geschäffte erwartet werden kann. Sollten einer solchen Bestimmung aber besondere Gründe entgegenstehen, so legt die 1. Curie darauf kein besonderes Gewicht und erklärt sich in diesem Falle für die Proposition.

Zu §. 5 erscheint es angemessen, sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes den Besuch der Schulen nach Gefallen zu gestatten, da dadurch das Interesse an den Schulen vermehrt wird und die Lehrer zu größerem Diensteifer angespornt, wie manche eingeschlichene Mißbräuche leichter bemerkt und abgestellt werden könnten.

Es kommt häufig vor, daß zu den städtischen Schulgemeinden solche Personen zugetheilt sind, welche nicht zur politischen Gemeinde gehören. Diese würden nach dem Entwurfe von der Theilnahme an den Berathungen von Schulangelegenheiten, wie über die Abänderung des gesetzlichen Steuerfußes ausgeschlossen sein, welches der Billigkeit nicht entspricht. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, im §. 12 zu bestimmen, daß hinsichtlich des Steuerfußes, wenn nicht eine gütliche Vereinbarung über die Abänderung desselben zwischen der städtischen Gemeinde und den nicht städtischen Mitgliedern der Schulgemeinde zu Stande kommt, analog der Bestimmung im §. 10 der Verordnung vom 16. Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, zu verfahren sei, indem der Magistrat der betreffenden Stadt die aufzulegende Steuer auf Grund des Brandkatasters auf die städtischen und nicht städti-

städtischen Gemeindeglieder vertheile und dann in Beziehung auf die städtischen Gemeindeglieder eine Subrepartition nach dem beliebten veränderten Steuerfuße vornehme; und ferner eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach die nicht städtischen Mitglieder der Schulgemeinde eine Vertretung im städtischen Schulvorstande finden.

Im §. 14 dürfte die Bestimmung angemessen Aufnahme finden, daß Reparaturen u. s. w., deren Kosten im Rechnungsjahr 25 Rthl. betragen, dem Schulvorstande zu überlassen sein, die Verausgabung größerer Summen zu fraglichen Zwecken aber von der Genehmigung der Gemeinden vorbehältlich der Zustimmung Fürstlichen Consistoriums abhänge.

In Ansehung des im §. 21 festgesetzten Diensteinkommens der Lehrer spricht die erste Curie den unterthänigsten Wunsch aus, daß, falls sich eine Verbesserung der Lehrer nach den Zeitverhältnissen als nothwendig herausstellen sollte, dieserhalb auf dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht werden möchten.

Zu §. 26 hält es die I. Curie für billig, daß die Kosten, welche durch Ertheilung des Unterrichtes während einer Vacanz veranlaßt werden, soweit sie in einer Geldvergütung des eintretenden Lehrers bestehen, nicht der meistens in drückenden Verhältnissen lebenden Witwe des verstorbenen Lehrers zur Last gelegt, sondern auf die Generalschulcasse übernommen werden.

Im § 32 dürfte folgende Fassung des zweiten Punktes den Verhältnissen mehr entsprechen: „Insbesondere haben die betreffenden Prediger die Geburtsregister der Schulgemeinde ꝛc. den Lehrern mitzutheilen u. s. w.

Der §. 34 ist im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Landtags-Commissarius zurückgezogen.

Weitere Bemerkungen sind von der ersten Curie nicht zu machen gewesen, indem sie im Uebrigen die proponirten Bestimmungen und die ihnen zum Grunde liegenden Prinzipien vollständigst billigt. —

Die zweite Curie gibt dagegen ihre unterthänigste Erklärung dahin ab, daß sie, da von ihr eine Abstimmung im Pleno der Versammlung für gesetzlich erforderlich gehalten werde, die I. Curie sich aber weigere, darauf einzugehen, über die vorgelegten Schulgesetze einen nach ihrer Ansicht gesetzlichen Beschluß zu fassen außer Stande sei.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht legen die Treugehorsamsten Stände im Obigen die Erklärungen beider Curien unterthänigst vor.

Detmold, den 2. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

7., über die Proposition, den Entwurf eines Gemeinheitstheilungsgesetzes betreffend.

Durch die Vorlage des Entwurfes eines Gemeinheitstheilungsgesetzes ist einem von den Treugehorsamsten Ständen mehrfach ausgesprochenen Wunsche gnädigste Gewähr zu Theil geworden, und erlauben sich dieselben deshalb, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dafür ihren unterthänigsten Dank hiermit auszusprechen.

Die Zweckmäßigkeit eines derartigen Gesetzes im Allgemeinen, ist so allseitig anerkannt, daß es überflüssig sein würde, hierüber Weiteres zu sagen; aber auch die einzelnen Bestimmungen des proponirten Entwurfes empfehlen sich im Allgemeinen, weshalb Treugehorsamste Stände ihre Zustimmung zu denselben hiermit aussprechen, indem sie nur folgende Bemerkungen dazu zu machen haben.

Der §. 3 bestimmt, daß die Theilung einer Gemeinheit nur dann stattzufinden habe, wenn sich die nach der Größe der Antheile zu berechnende Stimmenmehrheit der Hude — oder Pottereiberechtigten dafür ausspricht, oder wenn wenigstens Stimmengleichheit eintritt. Es ist nun bei der Berathung zur Sprache gebracht, ob es nicht billig sei, daß jedem einzelnen Berechtigten gestattet werde, für seinen Antheil aus der Gemeinheit auszuscheiden, wenn er die Kosten der desfallsigen Auseinandersetzung trage. Ein gemeinsamer Beschluß beider Curien hat jedoch nicht erzielt werden können. Die erste Curie hat sich für die Bejahung obiger Frage entschieden, indem sie davon ausging, daß es Fälle gäbe, in-denen ein Einzelner ein großes Interesse dafür habe, aus der Hudegemeinschaft auszutreten, weil er den auf ihn fallenden Theil besser nutzen könne, als wenn er in der Gemeinschaft verbleiben müsse, wogegen sämmtliche übrigen Hudeinteressenten ihren größeren Vortheil in der Hudegemeinschaft fänden. Es erscheine deshalb billig, dem Einzelnen in solchen Fällen den Austritt zu gestatten, wenn er die Kosten der Auseinandersetzung trage, weil die übri-

gen

gen Hudeinteressenten dadurch einen Nachtheil nicht erlitten, indem der ihnen zukommende Antheil ihnen gemeinsam verbliebe.

Die erste Curie spricht daher den Wunsch aus, daß diese Bestimmung in vorliegendes Gesetz aufgenommen werde.

Die zweite Curie aber hat sich dagegen ausgesprochen, indem sie der Ansicht war, daß durch das Ausscheiden eines Einzelnen häufig das Interesse der Uebrigen insofern benachtheiligt werden könne, als die bisherige Benutzung der Gemeinheit nach Ausscheiden eines Einzelnen oder Mehrerer nicht mehr möglich oder nicht mehr vortheilhaft erscheine, die Mehrheit, deren Entschluß doch bei derartigen Gemeindegütern allein entscheidend sein könne, daher in der Disposition über das Gemeindegut durch den Willen eines Einzelnen oder der Minderheit bestimmt werden würde, welches unzulässig erscheine.

Die zweite Curie ist also für unveränderte Annahme der Proposition.

Nach §. 4 sollen bei Ermittelung der Antheile auch „die örtlichen Verhältnisse“ und die hieraus bei der Benutzung der Gemeinheit entspringenden Vortheile oder Nachtheile berücksichtigt werden. Dieser Ausdruck „örtliche Verhältnisse“ dürfte aber wegen seines schwankenden und weiten Begriffes leicht zu Mißverständnissen führen, es empfiehlt sich daher, statt dessen ähnlich der Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 17. Januar 1850, Ablösung der Hudeberechtigungen betreffend, vorzuschreiben, daß die nahe oder entfernte Lage der Hude bei Bemessung der Antheile zu berücksichtigen sei.

Ebenso könnte die Bestimmung im §. 6: daß die noch nicht haubaren Bestände den Pottereiberechtigten wo möglich zu belassen und auf ihre Abfindung anzurechnen sein, zu der falschen Auffassung führen, daß das auf jenen Beständen befindliche Holz den Pottereiberechtigten auf ihre Abfindung angerechnet werden sollte, welches doch nicht die Absicht sein kann. Diesem möglichen Mißverständnisse könnte durch folgende Fassung vorgebeugt werden:

„Die mit noch nicht haubarem Holze bewachsenen Flächen sind wo möglich den Pottereiberechtigten zu belassen und auf ihre Abfindung anzurechnen.“

Hinsichtlich der Kosten der Gemeinheitstheilungen, über welche der §. 15 Bestimmungen enthält, halten die Treugehorsamsten Stände es für angemessen, daß die Bestimmung unter C des §. 50 des Gesetzes über Ablösung der Hudeberechtigungen

 vom

vom 17. Januar 1850, wonach derjenige, welcher mit der Abschätzung durch Sachverständige unzufrieden sei, und eine zweite beantrage, die Kosten der ersten allein zu tragen habe, wenn die zweite Taxation nicht 10 Procent mehr bzw. weniger, wie die erste ergebe, analoge Anwendung auf einen Antrag wegen erneuerter Bonitirung finde, indem es sich nicht rechtfertigen würde, die Kosten der erneuerten Bonitirung stets sämmtlichen Gemeinheits-Interessenten zur Last zu legen.

Schließlich dürfte es nicht unangemessen sein, in einem anzuhängenden §. auszusprechen, daß durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes etwaige freiwillige Vereinbarungen über Gemeinheitstheilungen, auch soweit sie mit den in diesem Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen nicht übereinstimmten, nicht ausgeschlossen sein, indem, wenn sich Obiges auch wohl von selbst versteht, doch, wenn dasselbe ausdrücklich ausgesprochen wird, etwaigen entgegengesetzten falschen Ansichten darüber vorgebeugt wird, und gütliche Vereinbarungen befördert werden, welche stets eine Kosten-Ersparung zur Folge haben.

Zu weiteren Bemerkungen hat der fragliche Entwurf keine Veranlassung gegeben, und bitten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht demnach die Treugehorsamsten Stände unterthänigst:

bei Publication des vorliegenden Gesetzes die obigen Erinnerungen gnädigst berücksichtigen lassen zu wollen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

8., über den Entwurf eines Gesetzes, wegen des Verbotes der antichretischen Verpfändung betreffend.

Die Treugehorsamsten Stände haben sich durch die der Proposition angeschlossenen Motive von der Zweckmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfes, das Verbot einer antichretischen Verpfändung betreffend, überzeugt, und halten den Erlaß jenes Gesetzes deshalb für empfehlenswerth, obwohl darin eine nicht unerhebliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und Dispositionsbefugniß über das Eigenthum für die dadurch betrof-

betroffenen Grundbesitzer liegt, welche aber durch die Hinsicht auf die Förderung des Gemeinwohls wie die sonstigen dafür angeführten Gründe hinlänglich gerechtfertigt wird.

Zu den anfänglich proponirten beiden §§. ist durch Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Commissarius im Laufe der Verhandlungen in Folge desfallsiger von der zur Vorberathung niedergesetzten Commission gemachten Bemerkungen noch ein dritter §. in Vorschlag gebracht dahin lautend: „dem Inhaber eines in Pfandnutzung gegebenen Grundstückes steht nach dem Ablaufe der Versatzperiode, wenn er den Eigenthümer des Grundstückes auf andere Weise nicht zu ermitteln vermag, die Befugniß zu, denselben zur Geltendmachung seiner Rechte an dem fraglichen Grundstücke edictaliter unter Androhung des Rechtsnachtheiles verabladen zu lassen, daß er sonst des Wiedereinlösungsrechtes für verlustig erklärt, das Grundstück als in das Eigenthum des bisherigen Pfandinhabers übergegangen betrachtet und auf dessen Namen im Cataster umgeschrieben, auch mit der Löschung der betreffenden Hypothek verfahren werden solle.

Die Gerichte können auch von Amtswegen eine solche Ladung erlassen, wenn das Interesse der Ordnung in den Hypothekenbüchern und Catastern diese Maßregel erforderlich macht.

Treugehorsamste Stände erklären sich mit sämmtlichen nun proponirten 3 Paragraphen einverstanden und bemerken nur noch, daß es wohl erforderlich sein wird, ferner vorzuschreiben, daß die im §. 3 für zulässig erachtete Edictalladung auch gegen etwaige dritte Pfandberechtigte zu richten sei, und zwar unter der Verwarnung, daß dieselben, falls sie ihre Rechte nicht anmelden, damit ausgeschlossen sein;" damit die dritten Pfandberechtigten durch die Uebertragung des versetzten Grundstückes in das Eigenthum des antichretischen Pfandgläubigers nicht in ihren Rechten, welche sie aus einer vor Errichtung der Antichresis geschehenen generellen Pfandverschreibung erworben haben, gekränkt werden.

Ferner dürfte es zur vollständigen Erreichung des beabsichtigten Zweck's erforderlich sein, daß denjenigen, welche ungeachtet des Verbotes ein Grundstück antichretisch verpfänden, eine angemessene Strafe angedroht werde, indem die Nichtigkeit des Vertrages nicht hinreichen wird, den Abschluß derartiger Verträge zu verhindern, wenn beide Theile ihren Vortheil darin sehen.

Schließlich empfehlen Treugehorsamste Stände, dem im §. 1 gemachten Ausdrucke: „Antichretische Verpfändung" eine angemessene Verdeutschung oder, wenn dies

schwie-

schwierig sein sollte, eine Umschreibung des Begriff's anzuschließen, da derselbe sonst dem gemeinen Manne nicht verständlich sein dürfte.

Hiernach bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht die Treugehorsamsten Stände unterthänigst:

bei Erlaß des vorliegenden Gesetzes die obigen Bemerkungen gnädigst berücksichtigen zu lassen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

9., über die Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

Durch den Erlaß des in dem Entwurfe proponirten Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen wird für die Grundbesitzer des Landes einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden und fühlen sich Treugehorsamste Stände deshalb gedrungen, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ihren unterthänigsten Dank dafür auszusprechen, daß ihrem in der Bitte vom 24. Juni 1857 ausgesprochenen Wunsche durch Vorlegung des fraglichen Entwurfes entsprochen ist. Was die einzelnen Bestimmungen desselben anbetrifft, so fehlt es im hiesigen Lande in Beziehung auf Ent- und Bewässerungs-Anlagen noch zu sehr an Erfahrung, als daß sich die Angemessenheit der proponirten Bestimmungen für die hiesigen Verhältnisse mit Sicherheit beurtheilen ließe. Treugehorsamste Stände haben ihre zu dem Gesetzentwurfe gemachten Bestimmungen daher um so mehr auf Folgendes beschränkt, als sich der vorgelegte Entwurf im Wesentlichen dem unter dem 4. Mai 1850 für das Herzogthum Sachsen-Meiningen erlassenen Gesetze, dessen Angemessenheit sich im Verlaufe von 8 Jahren herausgestellt haben wird, anschließt, und erklären sich sonst mit den vorgeschlagenen Bestimmungen völlig einverstanden.

Der §. 1 redet im Allgemeinen von Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen. Da es aber zweifelhaft sein könnte, ob unter denselben auch die unterirdischen Anlagen namentlich die Drainage zu verstehen sein, so dürfte es sich empfehlen, vor

dem

dem Worte „Entwässerungs-Anlagen“ einzuschalten: „unter- oder oberirdische,“ wie solches von den Commissarien Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht während der Berathung auf eine desfallsige Bemerkung in Vorschlag gebracht ist.

Ingleichen erscheint es, um einen etwaigen Zweifel zu beseitigen, ob ein Einzelner hinsichtlich beabsichtigter Anlagen fraglicher Art Dritten gegenüber dieselbe Berechtigung habe, wie sie Genossenschaften zusteht, zweckmäßig, im Eingange des §. 2 statt der Worte: „von einzelnen“ zu sagen: „von einem einzelnen,“ ebenso und aus demselben Grunde im §. 3 statt: „haben die Unternehmer“: „hat der bzw. die Unternehmer“ und im §. 6 sub 1 statt: „die Namen der einzelnen Eigenthümer“: „mit Benennung des Eigenthümers“.

In §. 18 wird eine Bestimmung darüber vermißt, bei welcher Behörde, ob bei der Regierung oder der das Verfahren leitenden Behörde, die Recursausführung zu überreichen ist. Da es wohl am zweckmäßigsten ist, wenn dieselbe letztgedachter Behörde überreicht, und von dieser mit den Acten der Regierung eingesandt wird, indem dadurch das Verfahren abgekürzt und beschleunigt wird, so dürfte in dieser Art eine Vorschrift dem gedachten §. anzuhängen sein.

In dem §. 20 erscheint unter b das Wort „billige“ überflüssig, da im Eingange des §. bereits eine vollständige Entschädigung zugesagt ist, ja könnte nach dem gewöhnlichen Begriffe des Worts zu einer falschen Auffassung Veranlassung geben, es würde deshalb zweckmäßig zu streichen sein. Dasselbe ist der Fall mit dem unter c gebrauchten Ausdrucke: „entsprechende“; ebenso mit dem im zweiten Absatze gebrauchten Worte: „billigen“, und könnte es an letzter Stelle besser heißen: „nach einem den Verhältnissen entsprechenden Durchschnitte.“

Für den Fall, daß eine Retaxation beantragt wird, erscheint es nach der Ansicht der Treugehorsamsten Stände zweckmäßig, daß ein ähnliches Verfahren stattfinde, wie solches nach §. 87 des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1838 vorgeschrieben ist, da sich dasselbe durch die dabei herausgetretenen Resultate bewährt hat. Was jedoch die Kosten der Retaxation anlangt, so erscheint es billig, daß dieselben in der Regel der Unternehmer der Anlage trage, jedoch mit der Ausnahme, wenn der Entschädigungsberechtigte die zweite Taxation beantragt, und letztere keinen höheren Werth ergiebt, als die erste. Es dürfte deshalb statt des zweiten Absatzes im §. 29 etwa Folgendes vorzuschreiben sein: „Im Falle, daß der eine oder andere Theil mit dem Ergebniß

die-

dieſer Taxation ſich nicht zufrieden erklären ſollte, ſo findet eine zweite Taxation ſtatt. Es werden zu dem Ende den früheren Taxatoren drei neue hinzugefügt, von welchen ebenfalls die Behörde einen, der Eigenthümer einen und den dritten der Unternehmer der Anlage zu wählen hat. Gegen das Ergebniß dieſer zweiten Taxation finden keine Einwendungen ſtatt, und iſt daſſelbe für den wahren Werth anzuſehen. Die Koſten der Taxation trägt der Unternehmer, und nur dann, wenn der Entſchädigungs-Berechtigte die zweite Taxation beantragt hat, und dieſe keinen höheren Werth wie die erſte Taxation ergeben ſollte, hat der Entſchädigungsberechtigte die Koſten der zweiten Taxation zu tragen." Es wird jedoch eine etwaige veränderte Faſſung dieſer Beſtimmung unterthänigſt anheimgegeben, indem durch obigen Vorſchlag nur die Anſicht der Treugehorſamſten Stände hat veranſchaulicht werden ſollen.

Zu weiteren Bemerkungen hat der proponirte Entwurf keine Veranlaſſung gegeben.

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht bitten demgemäß die Treugehorſamſten Stände: bei Erlaß des vorliegenden Geſetzes die obigen Bemerkungen gnädigſt berückſichtigen laſſen zu wollen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorſamſten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeiſter.

Eſchenburg.

10., über die Propoſition, die Ausführung einer Rectification der Chauſſee am Niederntore vor Blomberg betreffend.

Treugehorſamſte Stände ſtimmen mit den in der Namens Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht gemachten Propoſition enthaltenen Ausführungen vollſtändig überein, und halten auch ihrerſeits es für billig, daß die Stadt Blomberg unter den obwaltenden Umſtänden hinſichtlich der von ihr übernommenen Verpflichtungen wegen theilweiſer Tragung der durch die Ausführung der Rectification der Chauſſee am Niederntore vor Blomberg erwachſenen Koſten in der vorgeſchlagenen Art erleichtert werde, zumal, wenn die Stadt Blomberg jene Rectification nicht jetzt theilweiſe auf ihre Koſten unter-

ternommen hätte, der Landkasse demnächst erheblichere Lasten erwachsen wären, als sie jetzt zu tragen hat.

Treugehorsamste Stände genehmigen daher, daß unter Aufhebung der betreffenden früheren Vereinbarungen der Stadt Blomberg 2/3 der sämmtlichen Kosten, welche die Rectification der Chaussee am Niederntore vor Blomberg veranlaßt hat, in gleichen Jahresrenten mit dem Jahre 1858 beginnend aus der Landkasse erstattet werden, indem sie es unterthänigst anheim geben, ob solches in 3 oder 4 Jahresrenten, mithin nach der aufgestellten Berechnung zu rund je 751 Rthl. oder 563 Rthl. geschehen solle.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht bitten sie deshalb unterthänigst:

die nöthige Abänderung des betreffenden Etats der Landkasse hiernach gnädigst befehlen zu wollen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister. Eschenburg.

11., über die Proposition, eine Zulage für die hiesigen Gensdarmen betreffend.

Treugehorsamste Stände verkennen nicht, daß es im Interesse des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Sicherheit liegt, die Gensdarmen in pecuniärer Hinsicht so zu stellen, daß sie frei von drückenden Nahrungssorgen sich ihrem beschwerlichen und oft gefährlichen Dienste ganz widmen können, und nicht in die Lage versetzt werden daß sie auf Kosten ihrer Dienstpflichten nebenbei Verdienst suchen müssen, wodurch ihre Integrität, wie ihr Ansehen leicht gefährdet werden könnte. Sie müssen ferner damit übereinstimmen, daß die Einnahme der Gensdarmen in den jetzigen Zeitverhältnissen und bei den gesteigerten Ansprüchen aller Stände wohl kaum hinreicht, die von ihnen zu bestreitenden Kosten für sich und ihre Familien zu decken. Treugehorsamste Stände haben deshalb auch bereits in dem über die Etatvorlagen im verflossenen Sommer abgestatteten Gutachten sich mit den damals zur Verbesserung der Lage der Gensdarmen gemachten Vorschlägen bereitwilligst einverstanden erklärt; und tragen kein Bedenken auf die im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht weiter gemachte Propositi-

tion wegen Erhöhung der Löhnung der Gensdarmen einzugehen, zumal die Gensdarmen der benachbarten Länder noch besser situirt sind, als es die hiesigen nach den gemachten Vorschlägen werden, und hoffen, die Thätigkeit der Gensdarmerie dadurch von Neuem anzuspornen und somit günstige Erfolge für das öffentliche Wohl zu erzielen.

Treugehorsamste Stände genehmigen deshalb, daß vom 1. Januar l. J. ab, unter Wegfall der zu Gratificationen jährlich bewilligten 100 Rthl., für die im hiesigen Lande angestellten 18 Gensdarmen eine Löhnungszulage von monatlich 4 Rthl. für die 9 älteren, und von monatlich 2 Rthl. für die 9 jüngeren aus der Landkasse verausgabt werde; und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

die zur Ausführung dieses Beschlusses nöthigen Befehle gnädigst ertheilen zu wollen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

12., über die Proposition, die Anschaffung einer fünften Walzmaschine betreffend.

Die Treugehorsamsten Stände erkennen es dankbar an, daß dem von ihnen ausgesprochenen Wunsche gemäß von den oberen Verwaltungsbehörden, wie aus den mitgetheilten Actenstücken hervorgeht, der Chausseebau-Verwaltung eine größere Sorgfalt, wie bisher, zu Theil geworden ist. Sie können aber nicht umhin, zu wiederholen, daß auch in letzter Zeit die Chausseen, namentlich in der Umgebung von Detmold, in einem schlechten Zustande sich befunden haben, und schreiben dieß sowohl der mangelhaften Beaufsichtigung, als auch dem Umstande zu, daß die Walzmaschinen bei Reparaturen der Chausseen noch nicht genug in Anwendung gebracht werden, selbst wenn sie zur Hand sind. Es entsteht dadurch, daß, um dem unfahrbaren Steinschlage auszuweichen, die Fußwege, welche außerdem in der Nähe von Detmold zur größesten Beschwerde der Fußgänger häufig mit den angefahrenen Steinen beworfen werden, befahren und die daran stehenden Obstbäume dabei beschädigt werden.

Da

Da nun nach den mitgetheilten Actenstücken die Zahl der hiesigen Walzmaschinen gegen die im benachbarten Preußischen Regierungsbezirke Minden vorhandenen und zur Anwendung gebrachten allerdings sehr gering ist, so erklären sich Treugehorsamste Stände mit der Anschaffung einer fünften Walzmaschine vollkommen einverstanden, und hoffen, daß in Zukunft von den fraglichen Maschinen ein möglichst umfangreicher Gebrauch gemacht und damit den laut gewordenen Beschwerden abgeholfen werde.

Sie bewilligen daher auch gern die zur Anschaffung dieser fünften Walzmaschine in der neuen Construction mit einer Trommel nöthigen Mittel im Betrage von 535 Rthl. für die laufende Finanzperiode, und bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst:

die dieserhalb weiter erforderlichen Befehle gnädigst ertheilen zu wollen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

13., über die Proposition, die Anlegung der 2 russischen Schornsteine im Strafwerkhause, wie die Anstellung eines dritten Aufsehers in demselben betreffend.

Nach den in der vorgelegten Proposition vorgetragenen Thatsachen ist die Anlegung der 2 russischen Schornsteine im Strafwerkhause, wie die Anstellung eines dritten Aufsehers alldort allerdings durch die Verhältnisse geboten gewesen, Treugehorsamste Stände tragen daher kein Bedenken, der im Namen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dieserhalb gemachten Proposition gemäß die Anlegung der fraglichen Schornsteine und die Anstellung eines dritten Aufsehers, wie die Uebernahme der desfallsigen Kosten zu 82 Rthl. für die Schornsteine und 125 Rthl. für den dritten Aufseher auf die Zeit vom 1. October v. J. bis zum Schlusse dieses Jahres auf den Landkassenetat für die laufende Finanzperiode endgültig zu genehmigen, nachdem eine vorläufige Genehmigung bereits von den Ausschußdeputirten erfolgt ist, und bitten Ew. Hochfürst-

 liche

liche Durchlaucht demgemäß unterthänigst, den Landkassenetat für die laufende Finanzperiode hiernach modificiren zu lassen.

Detmold den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

14., über die Proposition, die Errichtung einer neuen Schulgemeinde zu Berten im Amte Schötmar betreffend.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben den Treugehorsamsten Ständen nachträglich eine Proposition wegen Errichtung einer neuen Schulgemeinde zu Berten im Amte Schötmar zugehen lassen. Dieselbe ist einer pflichtschuldigen Prüfung unterzogen und haben die angeschlossenen Auseinandersetzungen die Treugehorsamsten Stände von der Nothwendigkeit der proponirten Einrichtung überzeugt. Sie erklären sich deshalb mit der Theilung der Schulbezirke Wülfer und bzw. Lockhausen und Nienhagen, wie mit der Bildung einer Berter Schulgemeinde von dem angegebenen Umfange vollkommen einverstanden, und willigen gleichfalls in die Uebernahme eines jährlichen Gehaltes von 150 Rthl. für den anzustellenden Hauptlehrer auf die Landkasse.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten Treugehorsamste Stände deshalb unterthänigst:

die dieserhalb erforderlichen Befehle gnädigst ertheilen zu wollen.

Detmold den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

Eschenburg.

B.

B. Ständische Desiderien.

An
den Durchlauchtigsten Fürsten und Landesherrn.

Unterthänigstes Desiderium
der
Treugehorsamsten Stände:

1., in Beziehung auf den Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben den Treugehorsamsten Ständen in dem höchsten Erlasse vom 12. v. M. in Beziehung auf die von ihnen unter dem 24. Juni 1837 ausgesprochene unterthänigste Bitte um Erlaß eines Verkoppelungsgesetzes die Erklärung zugehen lassen, daß, da nach dem eingegangenen Gutachten der Verwaltungsbehörden und Amtsgemeinderäthe gegen eine zwangsweise Verkoppelung bei der durch ein derartiges Gesetz besonders betroffenen ländlichen Bevölkerung eine große Abneigung herrsche, zur Zeit Anstand genommen werden müsse, ein Verkoppelungsgesetz einzuführen, wogegen das Zustandekommen freiwilliger Verkoppelungen stets gefördert werden solle.

Treugehorsamste Stände sind der Ansicht, daß eine freiwillige Verkoppelung nur in höchst seltenen Fällen — das hiesige Land kennt nur ein Beispiel von Erheblichkeit — zu ermöglichen ist, und stets mit den größesten Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Sie sind aber so sehr von dem großen Nutzen der Verkoppelungen überzeugt, und glauben mit solcher Zuversicht voraussetzen zu können, es werde die Wohlthat eines Verkoppelungsgesetzes, wenn es erst kurze Zeit in Wirksamkeit getreten, von allen, auch den jetzt abgeneigten Grundbesitzern vollständig anerkannt werden, daß sie es für ihre Pflicht halten, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Die

Die jetzige Abneigung der meisten hiesigen Grundbesitzer gegen eine zwangsweise Verkoppelung hat — außer der hier im Lande obwaltenden großen Anhänglichkeit an die ererbten Grundstücke — hauptsächlich ihren Grund darin, daß die Vortheile von Verkoppelungen noch zu wenig bekannt sind. Es dürfte deshalb gewiß zweckmäßig sein, wenn Mittel gefunden würden, die hiesige ländliche Bevölkerung darüber aufzuklären. Nach der Ansicht der Treugehorsamsten Stände würde es deshalb angemessen sein, daß von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung eine in geeigneter Weise zusammengesetzte Commission, vielleicht aus 2 Oeconomen und einem Techniker bestehend ernannt und in eins der benachbarten Länder, welche sich des Genusses eines Verkoppelungsgesetzes erfreuen, gesandt werde, um sich von den Resultaten der dort stattgehabten Verkoppelungen zu überzeugen und über die geschöpften Erfahrungen demnächst an die beauftragende Behörde Bericht zu erstatten. Letztere würde dann das Resultat zur Kenntniß des Publikums bringen.

Treugehorsamste Stände sind der Ueberzeugung, daß die Ansicht der jetzt einem Verkoppelungsgesetze abgeneigten Grundbesitzer dadurch sehr bald einen Umschwung erleiden, und der Erlaß eines fraglichen Gesetzes bald allgemein gewünscht werden wird.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten sie deshalb unterthänigst:

dem obigen Vorschlage HöchstIhre Genehmigung gnädigst zu ertheilen und die erforderlichen Befehle zur Ausführung desselben zu erlassen.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

2., den Erlaß eines Gesetzes über die bei Veräußerung von Grundstücken zu beobachtenden Formen betreffend.

Auf dem gegenwärtigen Landtage ist Folgendes in Anregung gebracht:

Nach den hiesigen Landesgesetzen bedürfe es bekanntlich bei Veräußerungen von Colonaten der Genehmigung Fürstlicher Regierung, an welche, außer wenn der Verkauf eines Colonates gerichtlich erkannt worden, von den Aemtern nach dem Circulare vom

12.

12. Januar 1830 berichtet werden müsse. Ob nun diese Genehmigung eine die Klagbarkeit des abgeschlossenen Kaufcontractes bedingende wesentliche Form sei, oder ob sie nur bei der Ausführung des Vertrages in Betracht komme, sei bei den Gerichten des Landes streitig.

Theils zum Zwecke der Entscheidung dieser Controverse, theils aber auch um die Unterthanen vor übereilten und leichtsinnigen Veräußerungen zu schützen, sowie endlich auch im Interesse des Katasterwesens erscheine ein Gesetz, welches die bei der Veräußerung von Grundstücken jeder Art zu beobachtenden Formen regele, höchst wünschenswerth.

Bei stattgehabter Berathung hat der Landtag sich den obigen Ansichten vollständig angeschlossen und erlauben sich Treugehorsamste Stände deshalb, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bitten:

gnädigst zu befehlen, daß ein Gesetz ausgearbeitet und dem zukünftigen Landtage zur Prüfung vorgelegt werde, durch welches die bei Veräußerungen von Grundstücken zu beobachtenden ihre Klagbarkeit und Gültigkeit bedingenden Formen festgesetzt werden.

Detmold, den 21. Februar 1839.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

3., die Einführung des Personalarrestes als Executionsmittel betreffend.

Bei der Berathung der zur Begutachtung vorgelegten Justizgesetze ist es zur Sprache gebracht worden, daß es höchst zweckmäßig sein würde, wenn, wie dies in anderen Ländern bereits der Fall, und in älteren Zeiten fast allgemein gebräuchlich gewesen, der Personalarrest gesetzlich als ein zulässiges Executionsmittel anerkannt würde, indem es in manchen Fällen kaum möglich sei, einen böswilligen Schuldner auf anderem Wege zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu zwingen, weil derselbe durch rechtswidrige Veräußerungen zum Nachtheile seiner Gläubiger oder Scheinverkäufe sich aller Executionsmittel entäußere, und es für die Gläubiger mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sei, derartige Veräußerungen mit den zulässigen Mitteln an-

anzufechten, da der desfallsige Nachweis, wie ihn die actio Pauliana verlange, bekanntlich sehr schwer zu führen sei. Treugehorsamste Stände haben sich den in dieser Hinsicht ausgesprochenen Ansichten angeschlossen, und hegen den Wunsch, daß der Schuldarrest in der Art und Weise hier zu Lande gesetzlich für zulässig erklärt werde, wie derselbe in anderen deutschen Ländern z. B. im Königreich Preußen statthaft ist, indem sie die Feststellung der Modalitäten, unter welchen er Anwendung leiden kann, unterthänigst anheim geben müssen.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten Treugehorsamste Stände deshalb unterthänigst:

gnädigst befehlen zu wollen, daß ein dem obigen Desiderium entsprechender Gesetzentwurf ausgearbeitet und auf dem nächsten Landtage zur Prüfung vorgelegt werde.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.

J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.

z. B. Eschenburg.

4., den Erlaß einer Verordnung wegen der Dachziegel betreffend.

Die zum Decken der Dächer erforderlichen Ziegelsteine sind in früherer Zeit auf den verschiedenen Ziegeleien des Landes in derselben Größe und Beschaffenheit fabricirt, wie dieß auch der Natur der Sache nach erforderlich erscheint. In neuerer Zeit haben aber einige Ziegeleien angefangen, kleinere und mit kürzeren Köpfen versehene Steine zu verfertigen, wodurch die Hausbesitzer des Landes in die Gefahr gesetzt werden, wenn jene Sitte weiter um sich greift, und die Größe der Steine öfterer verändert wird, zur Ausbesserung ihrer alten Dächer keine passende Steine finden zu können, also gezwungen werden, die Dächer umformen zu lassen. Hierdurch würden den Hausbesitzern verhältnißmäßig bedeutende, aber völlig unnütze Kosten verursacht werden. Es liegt deshalb im Interesse des öffentlichen Wohls, daß dieser einreißenden Unsitte möglichst bald dadurch gesteuert werde, daß eine Verordnung erlassen wird, in welcher den Besitzern von Ziegeleien im hiesigen Lande unter Androhung einer Strafe für den Fall des Zuwiderhandelns die Größe der von ihnen zu verfertigenden Dachziegel wie die Beschaffenheit des Kopfes derselben vorgeschrieben wird.

Ew.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht bitten die Treugehorsamsten Stände deshalb unterthänigst, in der Hoffnung, daß das oben Vorgetragene HöchstIhre Genehmigung erhalten werde:

den Erlaß einer entsprechenden Verordnung höchstlandesherrlich befehlen zu wollen.

Detmold, den 2. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.
J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

5., den Abdruck der ersten Bände der Landesverordnungen betreffend.

Bekanntlich sind die ersten Bände der hiesigen Landesverordnungen schon seit langer Zeit im Buchhandel vergriffen und nur sehr selten zu haben, so daß außer den Beamten des Landes sehr wenige Unterthanen im Besitze derselben sind, obwohl es doch nicht allein im höchsten Interesse sämmtlicher Unterthanen liegt, die Gesetze des Landes, denen sie unterworfen sind, zu kennen, sondern auch ihre Pflicht gebietet, sich damit vertraut zu machen, welches aber in Beziehung auf die in den ersten Bänden der Landesverordnungen enthaltenen Gesetze unmöglich geworden ist.

Es erscheint deshalb erforderlich, daß ein neuer Abdruck jener Bände der Landesverordnungen angeordnet wird.

Dabei erscheint es wünschenswerth, daß bei dem neuen Abdrucke wie auch sonst bei dem Drucke der Gesetzsammlungsstücke ein besseres und haltbareres Papier verwandt werde, als dasjenige ist, auf welches die mit dem Regierungsblatte ausgegeben werdenden Nummern der Gesetzsammlung bisher gedruckt sind.

Da die obigen Wünsche auf dem gegenwärtigen Landtage laut geworden sind, und Treugehorsamste Stände dieselben als völlig gerechtfertigt anerkannt haben, so bitten Ew. Hochfürstliche Durchlaucht sie unterthänigst:

gnädigst anordnen zu wollen, daß den oben ausgesprochenen Wünschen eine Berücksichtigung zu Theil werde.

Detmold, den 21. Februar 1859.

Die Treugehorsamsten Stände.
J. v. Stietencron. Meyer. Hagemeister.
Eschenburg.

V.

Der Landtags-Abschied.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem getreue Stände ihre unterthänigsten Gutachten über die am gegenwärtigen Landtage ihnen vorgelegten Propositionen und gemachten Mittheilungen abgegeben, auch damit verschiedene Anträge und Gesuche verbunden haben, so ertheilen Wir darauf, unter Hinweisung auf die wegen des Landcassen-Etats für die laufende Finanzperiode, wegen der gesetzlichen Regelung der Verhältnisse der Juden, sowie wegen des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken getreuen Ständen bereits zugegangenen besondern Resolutionen, zum Landtagsschlusse folgende Resolutionen.

I.

Zu der Proposition, betreffend die Gesetzentwürfe:

1) über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Ober- und Untergerichten des Landes;
2) über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erhebenden Gerichtssporteln, Stempel- und Nebengebühren;
3) über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Taxordnung;
4) über die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, insbesondere deren Gebühren nebst Taxordnung;
5) über das Verfahren in Wrugesachen

nebst dem Entwurfe der Einführungs-Verordnung und der Uebergangsbestimmungen zu diesen Gesetzen:

Aus dem Uns erstatteten Gutachten haben Wir mit Befriedigung ersehen, daß getreue Stände Unserem Bestreben, die in der Justizpflege hervorgetretenen Mängel durch den Erlaß zweckmäßiger Gesetze zu beseitigen, bereitwillig entgegengekommen sind und die vorgelegten Gesetzentwürfe einer der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden sorgfältigen Berathung unterzogen haben. Mit den aus den stattgehabten Berathungen hervorgegangenen Vorschlägen und Anträgen sind Wir in allen wesentlichen Punkten einverstanden und werden Wir die unter Berücksichtigung derselben

schließ-

schließlich redigirten Gesetze mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten lassen. Wir glauben Uns der zuversichtlichen Erwartung hingeben zu dürfen, daß die eintretenden Veränderungen in der Justizpflege wesentlich zu deren Vortheile und damit zum Wohle Unseres Landes gereichen werden. Darüber, ob die neuen Sporteln- und Gebührenansätze in allen Punkten angemessen sind, und ob durch erstere die Kosten der Justizpflege in dem bisherigen Maße gedeckt werden, wie solches beabsichtigt ist, wird ein zuverlässiges Urtheil möglich sein, nachdem die in Rede stehenden Gesetze einige Jahre in Wirksamkeit gewesen sind, es werden daher bei der für das Jahr 1863 vorbehaltenen Revision der Sporteln- und Taxordnungen etwaige in diesen Beziehungen hervortretende Mißstände Beseitigung finden. Das für die Dauer dieses Provisoriums von Unserm Commissarius vorgeschlagene und von getreuen Ständen angenommene Abkommen, demzufolge etwaige in dieser Zeit Unserer Landrentei erwachsende Mehrkosten der Justizpflege derselben aus der Landcasse ersetzt, dagegen in letztere Casse etwaige Ueberschüsse abgeliefert werden sollen, wird von Uns als angemessen und der Billigkeit entsprechend genehmigt.

II.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gesetzes, die in Regiminal- und Consistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend, und

III.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gesetzes: die in Criminalsachen zu erhebenden Sporteln, Stempel und Nebengebühren betreffend.

Die proponirten Gesetze werden, nachdem getreue Stände sich mit denselben im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, unter Berücksichtigung der hinsichtlich einiger Bestimmungen ständischer Seits gemachten Erinnerungen von Uns erlassen werden und ebenfalls zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

IV.

Zu der Proposition, betreffend den Entwurf einer Medicinaltaxe.

Die Medicinaltaxe vom 2. März 1789 entspricht, wie allgemein anerkannt ist, dem Bedürfnisse der jetzigen Zeit und des ärztlichen Standes nicht und leidet überhaupt an manchen Mängeln. Dieser Umstand hat Uns veranlaßt, getreuen Ständen den Entwurf einer anderweiten Medicinaltaxe zu proponiren, welcher aus einer sorgfältigen und eingehenden Berathung der competenten Behörden unter Zuziehung geeigneter

neter Fachmänner und unter Benutzung der in neuerer Zeit in den benachbarten Ländern gegebenen Bestimmungen hervorgegangen ist. Wir durften von dem proponirten Gesetze einen günstigen Einfluß auf das Medicinalwesen in Unserem Lande erwarten und bedauern daher, daß der Gesetzentwurf, mit welchem die erste Curie sich überall einverstanden erklärt hat, von der zweiten Curie abgelehnt worden ist. Letztere hat ihre Erklärung darauf beschränkt, daß sie sich von der Angemessenheit des Entwurfs in allen Punkten nicht habe überzeugen können und sich deßhalb zur Ablehnung der Proposition genöthigt gesehen habe, weil eine Aenderung einzelner von ihr beanstandeter Punkte den inneren Zusammenhang des Ganzen stören würde. Bei dieser Erklärung ist der §. 32 der Verfassungs-Urkunde unbeachtet gelassen, demzufolge ein auf alle Punkte der landesherrlichen Proposition gerichtetes nach Möglichkeit erschöpfendes Gutachten zu erstatten ist. Wir sind dadurch außer Stand gesetzt, die beanstandeten Punkte und deren Einfluß auf den inneren Zusammenhang des ganzen Gesetzes einer näheren Prüfung zu unterziehen.

V.

Zu der Proposition, betreffend das Strafgesetzbuch für das Bundes-Contingent des Fürstenthums Lippe.

Nachdem getreue Stände mit der Proposition sich im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, die Berücksichtigung der in einzelnen Beziehungen gemachten Erinnerungen aber keinem Bedenken unterliegt, werden Wir die schließliche Redaction und die Publication der proponirten Gesetze anordnen lassen.

VI.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst betreffend.

Die von getreuen Ständen zu den §§. 16, 64, 67 bis 69 des Gesetzentwurfes gemachten Anträge werden bei der schließlichen Redaction des Gesetzes, dessen Publication nunmehr erfolgen wird, Berücksichtigung finden. Dagegen haben Wir Anstand nehmen müssen, den von der zweiten Curie zu §. 78 gewünschten Zusatz zu genehmigen. Wenn die gegen einen Beamten eingeleitete Untersuchung auch dessen Suspension nach sich zieht, so ist vorauszusetzen, daß derselbe durch sein Betragen genügenden Anlaß zur Einleitung der Untersuchung gegeben haben wird. Der jedenfalls nur geringe Verlust, welchen derselbe möglicherweise durch entgehende Nebengebühren erleidet,

leidet, wird daher um so weniger eine Härte gegen ihn enthalten, als die Nebengebühren in der Regel eine Entschädigung für die von ihm nicht ausgeführte Besorgung außerordentlicher Geschäfte bilden. Ueberdies würde die gewünschte Zusatzbestimmung jedenfalls Schwierigkeiten nnd Weitläuftigkeiten mit sich führen, welche in keinem Verhältnisse zu dem dabei im Auge gehabten Zwecke stehen.

VII.

Zu der Proposition, betreffend das Elementarschulwesen.

Durch das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 ist, lediglich in Folge der durch die sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes bestimmten Trennung der Schule von der Kirche, auch im hiesigen Lande die bisherige Verbindung der Schule mit der Kirche gelöst und damit, wie bei Vorlage jenes Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen ist, ungern diejenige Grundlage verlassen worden, welche sich als eine für das Elementarschulwesen gedeihliche bewährt hatte. Nachdem jene Grundrechte inzwischen außer Kraft gesetzt sind, somit der einzige Grund fortgefallen ist, welcher diese Veränderung in Beziehung auf das Verhältniß der Schule zur Kirche herbeigeführt hat, haben Wir ein Zurückgehen auf jene frühere bewährte Grundlage, unter Beibehaltung der eine Verbesserung des Elementarschulwesens enthaltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. December 1849, für um so nothwendiger erachtet, als der Grundsatz, daß Schule und Kirche zu trennen sei, nach dem Urtheile der anerkanntesten Autoritäten auf dem Gebiete des Staats- wie des Kirchenrechtes ein verwerflicher, dem Wohle des Staats wie der Kirche gleich nachtheiliger ist, und als die nachtheiligen Folgen der Ausführung dieses Grundsatzes auch im hiesigen Lande nicht unbemerkt geblieben sind.

In dem von getreuen Ständen erstatteten Gutachten hat sich die erste Curie mit den vorgelegten Entwürfen mit einigen Erinnerungen und Vorschlägen, deren Berücksichtigung in den wesentlichen Punkten Wir nicht bedenklich finden, einverstanden erklärt. Die zweite Curie hat sich dagegen außer Stande erklärt, über dieselben einen ihrem Erachten nach gesetzlichen Beschluß zu fassen, da sie eine Abstimmung in pleno der Versammlung für gesetzlich hält, diese Art der Abstimmung aber von der ersten Curie verweigert worden ist.

Diese Ansicht der zweiten Curie kann nicht als gerechtfertigt angenommen werden.

Im Anschlusse an die frühere ständische Verfassung bestimmt der §. 30 der Verfassungs-Urkunde von 1836 als Regel die Abstimmung in getrennten Curien, als

Aus-

Ausnahme bei Gegenständen, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung beider Curien. Gesetze, welche allgemeine Landesabgaben, (Steuern), zum Gegenstande haben, sind dem gewöhnlichen Wortsinne nach nur diejenigen, in welchen es sich um diese Landesabgaben selbst, deren Einführung, Bewilligung und Vertheilung handelt; keineswegs aber auch diejenigen Gesetze, durch welche der Landescasse Ausgaben erwachsen, welche voraussichtlich, oder auch nur möglicher Weise aus den eingehenden Steuern gedeckt werden müssen. Einer derartigen, mindestens gezwungenen und sehr ausdehnenden Interpretation würde hier überdies schon der allgemeine Rechtsgrundsatz entgegenstehen, daß Ausnahmebestimmungen — und um eine solche handelt es sich hier — stricte auszulegen sind.

Die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, aus welchen die Verfassungs-Urkunde in ihrer gegenwärtigen Fassung hervorgegangen ist, ergeben sodann auch unzweifelhaft, daß eine Abstimmung in gemeinschaftlicher Versammlung beider Curien nur bei wirklichen Steuergesetzen stattfinden soll, und daß die jetzt ihrer Bedeutung nach in Frage gestellte Bestimmung nur in diesem Sinne aufzufassen und anzuwenden ist. Wir verweisen auf diese Verhandlungen, insbesondere auf das Landtagsgutachten vom 2. Juli 1836 zu No. 11 und auf die in diesem angezogene Conferenz-Protokolle vom 29. December 1826 und 8. August 1827, nach deren näherer Kenntnißnahme die zweite Curie voraussichtlich selbst die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit ihrer geltend gemachten Ansicht gewinnen wird.

Daß diese Ansicht bisher auch in der Praxis nicht zur Geltung gekommen ist, davon geben selbst die Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags Zeugniß. Denn der Gesetzentwurf über den Civilstaatsdienst ist, soweit dabei die vorliegende Frage in Betracht kommt, demjenigen über das Elementarschulwesen in allen Punkten vollständig analog; bei jenem aber hat eine Abstimmung in getrennten Curien stattgefunden, ohne daß gegen die Gesetzlichkeit dieses Verfahrens von irgend einer Seite auch nur ein Bedenken erhoben ist.

Wiewohl es hiernach für die Frage, ob in getrennten Curien oder in gemeinschaftlicher Versammlung beider Curien abzustimmen sei, nicht von Gewicht ist, ob es sich in den vorliegenden Gesetzentwürfen um neue Ausgaben für die Landkasse handelt, so wollen Wir doch der in dieser Beziehung von der zweiten Curie geltend ge-

machten Ansicht gegenüber darauf hinweisen, daß diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Landkasse Ausgaben für das Elementarschulwesen zu bestreiten hat, aus dem Gesetze vom 11. December 1849 in das neue Gesetz übernommen werden; daß jene Bestimmungen daher keinen Augenblick außer Kraft treten, vielmehr in ununterbrochener Wirksamkeit bleiben, und daß daher eine neue Bewilligung gar nicht gefordert wird. Wenn es vorgezogen ist, die ferner in Anwendung bleibenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. December 1849 in den neuen Gesetzentwurf aufzunehmen, statt jenes Gesetz in so weit in Gültigkeit zu lassen, als es sich um diese Bestimmungen handelt, so ist dieses lediglich eine Form, bei deren Wahl Zweckmäßigkeitsrücksichten maßgebend gewesen sind; auf die Beurtheilung und die Beschlußfassung in der Sache selbst kann diese Formsache daher keinen Einfluß haben.

Da Wir der Uns nach der Landesverfassung obliegenden Pflicht, vor Abänderung der Gesetzgebung das Gutachten getreuer Stände einzuholen, durch die Proposition genügt haben; die zweite Curie aber aus unhaltbaren Gründen die Erstattung ihres Gutachtens abgelehnt hat, so würden Wir berechtigt sein, schon jetzt mit der proponirten Aenderung der Elementarschulgesetzgebung vorzugehen. Wenn Wir von diesem Rechte zur Zeit keinen Gebrauch machen, sondern der zweiten Curie anderweit Gelegenheit geben wollen, sich auf dem nächsten Landtage über die Proposition gutachtlich zu äußern, so werden getreue Stände hierin einen Beweis der Rücksicht erkennen, welche Wir einerseits Ihrem Beirathe, andererseits der Wichtigkeit des Gegenstandes der Proposition angedeihen lassen. Wir behalten Uns die Ausübung jenes Rechtes für den Fall vor, daß aus dieser Verzögerung wesentliche Nachtheile oder Mißstände sich ergeben sollten.

VIII.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gesetzes wegen des Verbots der antichretischen Verpfändung betreffend.

Bei Erlaß des proponirten Gesetzes werden die von getreuen Ständen in ihrem Gutachten gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden. Die Androhung einer Strafe gegen denjenigen, welcher dem Verbote zuwider ein Grundstück antichretisch verpfändet, haben Wir jedoch zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht für erforderlich, auch sonst nicht für angemessen erachten und deßhalb diesem Antrage nicht entsprechen können.

IX.

IX.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gemeinheitstheilungsgesetzes betreffend

Bei dem Erlasse des Gesetzes, dessen Publication bereits erfolgt ist, haben die in dem Gutachten getreuer Stände gemachten Erinnerungen Berücksichtigung gefunden. Dem von der ersten Curie ausgesprochenen Wunsche, daß jedem einzelnen Berechtigten gesetzlich gestattet werden möge, für seinen Antheil aus der Gemeinschaft auszuscheiden, wenn er die Kosten der desfallsigen Auseinandersetzung trage, haben Wir Anstand nehmen müssen zu entsprechen, da eine derartige Bestimmung nicht ohne Bedenken ist, auch die zweite Curie sich gegen dieselbe erklärt hat.

X.

Zu der Proposition, den Entwurf eines Gesetzes über Ent- und Bewässerungs-Anlagen betreffend.

Das Gesetz ist bereits publicirt worden, nachdem die im ständischen Gutachten gemachten Erinnerungen bei der schließlichen Redaction desselben berücksichtigt worden sind.

XI.

Was ferner die Gutachten und Erklärungen getreuer Stände auf die denselben gemachten Mittheilungen betrifft, so eröffnen wir Folgendes:

1. Die Anschaffung einer fünften Walzmaschine ist verfügt worden. Da der Umstand, daß das Einwalzen auf den Chausseen bisher nicht in dem erforderlichen Maße geschehen ist, wesentlich darin seinen Grund hat, daß die vorhandenen Walzmaschinen für den Bedarf nicht ausreichten, so wird die Vermehrung der letzteren auf den Zustand der Chausseen einen günstigen Einfluß haben; auf den möglichst ausgedehnten Gebrauch jener Maschinen wird gehalten werden.

2. Hinsichtlich der der Stadt Blomberg bewilligten Erstattung von $^2/_3$ der Kosten welche die Rectification der Chaussee am Niedernthore daselbst verursacht haben, sowie

3. hinsichtlich der den Gensdarmen bewilligten Löhnungszulage und

4. hinsichtlich der Anlegung von 2 Schornsteinen und der Anstellung eines dritten Aufsehers im Strafwerkhause sind die erforderlichen Anweisungen ertheilt.

5. Die definitive Errichtung einer Schulgemeinde zu Bexten wird, nachdem getreue Stände sich damit einverstanden erklärt haben, erfolgen.

6. Dem Wunsche, daß eine etwa aus einem Techniker und 2 Oeconomen bestehen-

stehende Commission ernannt werde, um sich von den Vortheilen der Verkoppelungen in einem der benachbarten Länder nähere Kenntniß zu verschaffen und darüber Bericht zu erstatten, werden Wir entsprechen und getreuen Ständen demnächst weitere Mittheilung über diese Angelegenheit zugehen lassen.

XII.

Die von getreuen Ständen vorgetragenen Anträge auf Erlaß

1. eines Gesetzes wegen Einführung des Personalarrestes als Executionsmittel;
2. einer Verordnung wegen Dachziegel;
3. eines Gesetzes über die bei der Veräußerung von Grundstücken zu beobachtenden Formen, sowie
4. den Antrag auf einen neuen Abdruck der ersten Bände der Landesverordnungen

werden Wir einer näheren Prüfung und Erwägung unterziehen und Unsere Entschließungen hierauf dem nächsten Landtage zugehen lassen.

Womit Wir denn getreuen Ständen in Huld und Wohlwollen geneigt bleiben.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold, den 12. April 1859.

Leopold, Fürst zur Lippe.
v. Oheimb.